Heinrich Schütz

Geschichte des Kreises Lingen

von

Ludwig Schriever,

Domkapitular zu Osnabrück.

I. Teil:

Die allgemeine Geschichte.

Lingen a. d. Ems.

Druck und Verlag von R. van Acken.

1905.

Vorwort.

Die verdienstliche und mühsame Arbeit des Pastors und spätern Dechanten Goldschmidt zu Riemsloh: „Geschichte der Grafschaft Lingen und ihres Kirchenwesens. Osnabrück. Overwetter 1850" war aus dem Buchhandel verschwunden. Ein neuer Abdruck wollte mir nicht zusagen, weil einerseits die alte Geschichte der Grafschaft vor der Reformation zu viele Lücken bot und nur auf 28 Seiten behandelt war, und weil andererseits der behandelte Stoff eine Übersicht der einzelnen Gesichtspunkte sehr erschweret. Die „Geschichte der vormaligen Grafschaft Lingen von Joh. Kasp. Möller. Lingen, van Acken 1874" konnte hierbei nicht in Betracht kommen, weil sie kaum auf Quellenstudien beruht.

So entschloß ich mich, die Geschichte von Lingen von neuem zu bearbeiten. Bei der Bearbeitung schloß ich aber die Geschichte der Obergrafschaft Lingen aus, weil diese nur eine verhältnismäßig kurze Zeit von etwa 300 Jahren mit der Niedergrafschaft in Verbindung gewesen ist, zum alten Venkigau nie gehört hat und weil die Obergrafschaft schon fast seit 100 Jahren sowohl staatlich als kirchlich von der Niedergrafschaft getrennt ist. Dagegen glaubte ich, die Geschichte des alten münsterschen Kreises Emsbüren nicht unberücksichtigt lassen zu sollen. Einerseits leitete mich dabei der Gedanke, daß der gegenwärtige Kreis Lingen und nicht minder das Dekanat Lingen (seit 1900 die Dekanate Lingen und Freren) den alten Kreis Emsbüren voraussichtlich dauernd in sich aufgenommen haben, anderseits glaubte ich auch der ursprünglichen Gaueinteilung und der alten Bevölkerung des Landes Rechnung tragen zu sollen, wie die Geschichte weiter ergeben wird. Ferner habe ich kriegerische Ereignisse nur insofern berührt, als ihre Folgen auf die Geschichte Lingens von Einwirkung gewesen sind. Von vornherein mußte Ursprung und Verlauf der Kriege ausgeschlossen bleiben, weil Lingen im Abhängigkeitsverhältnis gestanden, und die Kriege und Fehden vom Grafen von Tecklenburg ausgegangen sind. Wenn ich aber meinem Werke eine geologische Geschichte des Gaues vorangeschickt habe, so finde ich die Rechtfertigung in den tausend Dokumenten, welche dort in Erdschichten, Steinen und Versteinerungen zu tage liegen, und in dem Umstande, daß die Bewohner eines Landes mit

der Scholle, auf welcher sie ihre Existenz haben, nahezu verwachsen sind und darum das größte Interesse haben, ihre Bodenbildung kennen zu lernen.

Ich habe geglaubt, die Geschichte des Kreises Lingen in zwei Teilen geben zu sollen, wovon der erste Teil die allgemeine Geschichte, der zweite Teil die Spezialgeschichte der einzelnen Ortschaften behandelt. Allerdings ließen sich dabei Wiederholungen nicht vermeiden, aber diese sind auch nicht störend, weil die summarischen Anführungen des einen Teiles im anderen Teile ihre eingehende Ausführung erhalten haben. Dann bot aber auch die Spezialgeschichte des zweiten Teiles Platz für manche Tatsachen und Vorkommnisse, welche die Einheitlichkeit des Gedankenganges zu sehr erschwert haben würden, wenn sie schon im ersten Teile behandelt worden wären.

Zu meiner Geschichte habe ich benutzt das erzpriesterliche Archiv in Lingen, das Konsistorial-Archiv zu Osnabrück, das General-Vikariats-Archiv zu Osnabrück, das Staats-Archiv zu Osnabrück, das Magistrats-Archiv zu Lingen und verschiedene Pfarr-Archive. Bei dieser Gelegenheit sage ich den einzelnen Archiv-Vorständen für die gütige Gewährung der Benutzung meinen verbindlichsten Dank. Daß ich nicht jedesmal in der Geschichte die Quellen dieser Archive namhaft gemacht habe, hat seinen Grund in den Aktenstücken selbst. Auch Goldschmidts Geschichte von Lingen habe ich häufig benutzt, wiederholt auch Mithoffs Kunstdenkmale. Ferner habe ich oft verwendet die in meinem Besitze befindliche 156 Folioblätter starke „Beschrivinge des Ampts unde Graveschap Lingen“, ein Manuskript von 1550, nebst manchen Pergament-Urkunden, welche ich im Laufe von 30 Jahren gesammelt habe. Dieses Werk, die Beschrivinge nämlich, vergleichend kombiniert, ist eine reiche Fundgrube für unsere Geschichte. Ebenso haben verschiedene Kolonen, wie van Werde und Einhaus in Listrup, Hamann in Beesten, ferner die Bauerschaft Drievorden, mir ihre Schriftstücke aus verschiedenen Jahrhunderten zur Verfügung gestellt, wofür ich sehr erkenntlich bin, ebenso wie für verschiedene Mitteilungen, welche ich von mehreren Herren empfangen habe. Die Benutzung von Druckwerken ist in Fußnoten meiner Arbeit beigefügt worden.

Sollte jemand durch ein freies Wort in meiner Geschichte sich beleidigt fühlen, so kann ich versichern, daß ich niemand habe beleidigen wollen. Es widerstrebt dies meiner Natur, und alle Protestanten, mit denen ich verkehrt habe, werden mir das Zeugnis geben können, daß ich mit ihnen immer aufs beste ausgekommen

bin. Aber das kann mich nicht verhindern, über geschichtliche Tatsachen, die einmal nicht zu ändern sind, mein Urteil abzugeben. Das gehört eben zum Amte und Rechte des Historikers, das sich kein Geschichtsschreiber schmälern lassen wird und darf. Wo die Quellen dunkel sind und Kombinationen angewendet werden mußten, um die Geschichte auszuschälen, da konnte allerdings die Möglichkeit eintreten, daß Irrungen unterliefen, obgleich überall die Wahrheit herauszubringen, mein Bestreben gewesen ist. Sollte daher ein Versehen eingetreten sein, so bitte ich freundlich, mich zu belehren, und ich werde dafür recht dankbar sein.

Und somit übergebe ich den ersten Teil der Geschichte Lingens der Öffentlichkeit. Den zweiten Teil, welcher schon ebenfalls, aber noch nicht in Reinschrift, fertig gestellt ist, hoffe ich bald nachfolgen lassen zu können. Diesem zweiten Teile soll auch ein ausführliches, alphabetisches Orts-, Namen- und Sachregister beigefügt werden, welches sich über beide Bände erstreckt.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

ags. = angelsächsisch.
ahd. = althochdeutsch.
altd. = altdeutsch.
altfr. = altfriesisch.
altir. = altirisch.
altsl. = altslavisch.
altn. = altnordisch.
altnd. = altnorddeutsch.
altpr. = altpreußisch.
altspan. = altspanisch.
fries. = friesisch.
got. = gotisch.
gr. = griechisch.
lit. = litauisch.
ital. = italienisch.
mhd. = mittelhochdeutsch.
mnd. = mittelniederdeutsch.
gäl. = gälisch.
skr. = sanskritisch.
zend. = Zendawesta.

† Domkapitular Ludwig Schriever.

An dem Tage, als der letzte Korrekturbogen dieses Bandes an den Verfasser abgeschickt wurde, ist dieser gestorben. Er erlebte das so sehr ersehnte Erscheinen seines Lieblingswerkes nicht mehr. Der zweite Band liegt im Manuskript druckreif vor. Dem freundlichen Leser geben wir nachstehend eine Würdigung des bis zur letzten Stunde unermüdlich schaffenden Verfassers, wie die Zeitschrift „Wissenschaft und Schule" sie brachte:

Wenn ich mich anschicke, an dieser Stelle des Heimgegangenen zu gedenken, so geschieht es mit der Ehrfurcht, die einem großen Manne geziemt, und mit jener Pietät, die der gute beanspruchen kann.

Glandorf ist die Heimat Schrievers; dort wurde er am 15. Juni 1832 geboren. Er besuchte die altehrwürdige Karlsschule zu Osnabrück und entschied sich für den geistlichen Stand, in den er am 18. September 1858 trat. St. Wihos Stuhl war soeben wieder aufgerichtet worden, und ein Paulus Melchers saß auf ihm: bedeutsame Umstände für die Entwicklung der kirchlichen Angelegenheiten in jenen Tagen. Der junge Priester wurde 1860 als Vikar nach Riemsloh gesandt, wo er bis zum 10. November 1869 wirkte. Da erfolgte seine Berufung zum Pfarrer nach Plantlünne. Dort wirkte er, bis er am 15. Juli 1893 durch den sel. Bischof Bernard als Domkapitular nach Osnabrück berufen wurde.

Dies ist der knappe Rahmen eines Lebens voll köstlicher Arbeit, eines Bildes voll der Weihe und Würde. Als Pfarrer war der Verstorbene für das geistige, aber auch leibliche Wohl seiner Pfarrkinder eifrig besorgt. Er liebte und förderte ungemein die Zier des Gotteshauses, und die Gründung einer ländlichen Sparkasse war zum großen Teile sein Werk. Aber die Arbeitslust des Mannes wuchs sich bald aus zur Arbeitsseligkeit und fand einen Tummelplatz edelster Art: Kirche, Schule und Wissenschaft. Die Schulaufsicht im Kreise Lingen war lange Zeit hindurch von den Lingener Erzpriestern, zuletzt vom Dechanten Diepenbrock ausgeübt worden. Durch die Allgem. Bestimmungen wurde ein neuer Zeitabschnitt für

das Schulwesen eingeleitet. Diepenbrock legte sein Amt nieder, und Schriever trat es an. Sämtliche Schulen des Kreises unterstanden ihm, wahrlich eine Arbeit, die eine Persönlichkeit im Hauptamte erfordert hätte. Um diese Tätigkeit ins rechte Licht zu stellen, muß darauf hingewiesen werden, daß durch die Allgem. Bestimmungen das Schulwesen zwar nicht gänzlich umgestaltet werden konnte — denn der Geist der alten Schule war gut; dieser Geist aber sollte einen kräftigeren Atem erhalten, der Unterrichtsbetrieb sollte ein Tempo annehmen, in dem die Worte Poco lento und Commodetto mit Allegro moderato und Vivace wechselten. Dieser Schneid stach gegen die früher beliebte patriarchalische Weise scharf ab; Unebenheiten, ja Härten, waren unter sotanen Umständen unvermeidlich. Pfarrer Schriever war seiner Aufgabe völlig gewachsen; er führte ihre Lösung durch mit Eifer, Energie, Gerechtigkeit und Güte, die kirchlichen wie die staatlichen Schulinteressen mit unbestechlicher Treue gleichmäßig wahrend. Da war das Urteil aller Einsichtigen und Edeldenkenden bald fest gegründet: ‚Unser Vorgesetzter ist besten Willens, er meint es gut mit den Lehrern und möchte ihnen noch näher treten, als Temperament und eine nicht immer glückliche Art der Gedankenäußerung es gestatten.' Äußerst angenehm und vertrauenerweckend berührte die Weise, in der Schriever das Amtsgeheimnis behandelte. Die gewaltige Arbeitskraft fand sich durch die Tätigkeit in der Kirche und auf holprigen Visitationsfahrten noch nicht erschöpft; „met het boexken in het hoexken" — im stillen, erkerartigen Studierwinkel mit seinen geliebten Büchern und der Feder zu hantieren, das war des Mannes Ideal. Schon früher hatte er unter einem Decknamen eine polemisierende Broschüre: „Herodes, Pilatus und Kaiphas" herausgegeben, auch an Kalendern und Zeitschriften mitgearbeitet. Jetzt folgten „Lehrplan für die Volksschulen", nunmehr in manchen Teilen überholt, seiner Zeit aber eine bedeutende Leistung, und „Geschichte des Schulwesens im Kreise Lingen", fleißig gearbeitet und warmen Tones, eine sinnige Festschrift zum Priesterjubiläum des Bischofs Bernard. Schrievers Geist zeigte Universalität; eiserne Gesundheit und bienengleicher Fleiß traten hinzu, und so konnten bedeutende Leistungen nicht ausbleiben. „Auch des Nachts erlosch sein Licht nicht" trotz der Mahnung des Arztes und der liebevollen Fürsorge der Schwester. Im Studium bevorzugt wurden Kulturgeschichte, Naturwissenschaft und Kunst.

Durchführung des Unterrichts in den Realien, in den technischen Fächern und Führung von Chroniken in unseren Volksschulen waren Gegenstand seiner besonderen Sorge.

Dem unermüdlichen Arbeiter im Weinberge des Herrn und im Garten der Jugend war ein Lebensabend beschieden, wie er schöner kaum gedacht werden kann. Seines hohen Amtes Würde brachte nicht soviel Bürde mit sich, daß er darüber seinen geliebten Studien hätte entsagen müssen. Im Gegenteil: er konnte sich seinem edlen Hange hingeben in einer Art und Manier, die an Dürers herrliche Schöpfung „Hieronymus in der Klause" erinnerte. Fürwahr ein seliges Schaffen wars, unter bestem Sterne, als er nun an sein Lebenswerk die letzte Feile legen konnte: „Geschichte des Kreises Lingen". 30 Jahre ist daran gearbeitet worden nach musterhafter Methode: selbst sehen. selbst hören, neuen Quellen nachstöbern, zaudern, umschmelzen, sich ausreifen lassen. Da endlich war das Werk bereitet, der Guß ging vor sich, aber jäh entfiel dem kundigen Meister der leitende Stab: er starb am 14. Juni 1905 in Bad Wildungen, unerwartet zwar, aber nicht unvorbereitet. Es war genug gearbeitet und gut gearbeitet worden, es winkte der Lohn der Treue. Der erste Band dieses Hauptwerkes ist nahezu im Druck vollendet, der zweite ist „preßklar", das Ganze ein Monumentalwerk lokaler Geschichtsforschung. Als Späne und Abfälle aus des Meisters Werkstatt erschienen: „Bevergern und Bramhorne", „Die Lasten und Abgaben der Niedergrafschaft Lingen" und „Zur Geschichte der Wälder des Amtes Lingen". Von dem tieffrommen Sinne des Verblichenen zeugt die Übersetzung der Betrachtungen des hl. Ludw. de la Ponte. Außerdem sind bemerkenswert die Arbeit über die Diözese Osnabrück, für das Prachtwerk „Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild" von dem Prälaten Dr. Baumgarten, und viele Aufsätze für Brandis ‚Mitteilungen' und Dürkens ‚Lehrer-Zeitung'. Bei der Katholiken-Versammlung in Osnabrück war Schrieber auf dem Plane mit seiner trefflichen Beschreibung des Osnabrücker Domes und seiner Kunstschätze.

An irdischen Ehren hat es nach vielfacher Verkennung diesem Ritter vom Geiste schließlich nicht gefehlt. Ehrenämter und Orden hoher Art schmückten ihn; in der Gelehrtenwelt genoß er namhaften Rufes, bezeichnete ihn doch Dr. Jostes als einen vorzüglichen Kenner des Mittelalters, besonders der Lehnsverhältnisse dieser Zeit. Die beste Ehrung hat er sich erwirkt und erworben durch sein lauteres, frommes Leben und sein emsiges Schaffen. In Schrift und Tradition wird sein Name unauslöschlich sein im Gedächtnisse dankbarer Geschlechter.

Joseph Tiesmeyer.

I. Periode.

Die Zeit vor dem Auftreten der Menschen.

1. Die geognostische Geschichte.

Es hat eine Zeit gegeben, wo die ganze norddeutsche Tiefebene, somit auch die Gegend des jetzigen Kreises Lingen, Teil eines großen Weltmeeres war. Nur Schweden und Norwegen, Finnland ragten aus diesem Meere mächtig empor. Am Schlusse der Tertiärperiode der Erdbildung trat das Ereignis der Eiszeit ein, eine Abkühlung des Kontinents, welche zur Folge hatte, daß Treibeis sich immer weiter nach Süden vorschob, an den entgegengesetzten Gebirgswällen staute, aber auch diese allmählich überkletterte. Ich verweise hierbei nur auf die Dörenther Klippen bei Ibbenbüren. Es kann mir nicht einfallen, diese Eiszeit im einzelnen vorzuführen. Es soll nur auf die Wirkungen und Folgen, welche sie für unsere spezielle Gegend hervorbrachte, hingewiesen werden. Gewaltige Grundmoränen, wie sie die Alpengletscher noch heutigen Tages in kleinerem Maßstabe bilden, drangen vom skandinavischen Hochlande immer weiter vor und überlagerten den Meeresboden in weiter Ausdehnung. Es ist dies der Geschiebe-Lehm, ein gelbbrauner Ton, welcher freilich an einzelnen Stellen eine andere, graue oder blaugraue Färbung annimmt, je nach dem Gemenge, welches dieser Lehm mit dem Untergrunde, worauf sich der Geschiebe-Lehm ansetzte, oder nach oben hin mit dem jüngeren Tertiär eingegangen ist. In diesem Lehm, welcher keine Schichten zeigt, lagern größere und kleinere Blöcke skandinavischen und finnischen Urgesteins, wie Granite, Gneiße, Quarzite, Syenite, Porphyre und Feldspate usw. Aber auch Verwitterungen von diesen Gesteinen treten überall zutage, sei es eisenschüssige Tonerde, entstanden aus feldspatartigem Gestein, seien es Sandkörner mit quarzigen Knöllchen, mit Stücken von schwarzem Kieselschiefer, oft mit Quarz bändrig oder adrig durchsetzt, welche auch Probiersteine genannt werden, weil Gold und Silber auf ihm schreiben. Ebenso kommen vor Brocken von Rot-

liegendem, dessen Material der palaiozoischen Formation angehört und in seiner Schichtung die Bildung durch Fluten zeigt. Auch zeigen sich Brocken und Stücke von weniger widerstandsfähigen Gesteinsbildungen, des Tertiärs: Kalksteinbrocken, einzeln auch Kalkspate in der Verwitterung begriffen, und eine Masse von Feuersteinen, welche namentlich an einzelnen Stellen zutage treten und Beweise sind, daß auch Ablagerungen von Kalksteinen stattgefunden haben, welche namentlich von dem insularisch gewordenen Rügen zu uns herübergekommen sind. Diese Feuersteine treten auf teils als Knollen in verschiedenen Gestalten, von denen einige als ein wahrer lusus naturae angesehen werden können. Meistens sind es aber Splitter von Feuersteinknollen, durch Naturkräfte zersprengt. Aus Feuersteinmasse gebildet finden sich vor manche Versteinerungen von Seeigeln, Ananchiten und Galeriten verschiedener Spezies. In Feuersteinknollen eingesenkt und eingebettet finden wir auf den Heiden aller Ortschaften und im Geschiebe Bryozoen, Pentakriniten, Stacheln von Echiniten, die Basen von Echinitenstacheln, oft in beträchtlicher Anzahl. Sie haben sich damals in die Feuersteinmasse eingesenkt, als dieselbe noch eine flüssige, galertartige Materie war. Um die Feuersteine lagern sich oft dicht gedrängt ab Gehäuse von Röhrenwürmern als Zeichen von Serpulitenkalk. Auch Abdrücke von Ammoniten treten in den Kalksteinen auf, und in dem Kieselkalke Abdrücke von verschiedenen Konchilien. Alle diese Gebilde finden sich im Gebiete unseres Kreises und zwar in allen Ortschaften wieder. Ich habe davon in meiner Sammlung eine Masse dieser Funde aufgeschichtet.

Dabei hat das Meerwasser der Terziärzeit auch Salzablagerungen verursacht, wenn auch dieselben in geringer Masse vorhanden sind. Aber Spuren davon geben noch verschiedene Pflanzen, welche auf salzhaltigem Boden gedeihen und hier und da im Gebiete anzutreffen sind. So hat die Laugenblume (cotula coronopifolia) ihre Ansiedelungsstätte in der Hundelstraße in Andervenne-Niederdorf in zahlreicher Masse, ebenso in Andervenne-Oberdorf, in Langen auf dem Hofe von Brinkmanns Heuer, in Handrup auf dem Wege am Mühlenbache. Ebenso hat sich der Strandling (litorella lacustris) an verschiedenen Wassertümpeln angesiedelt, und den krähenfußartigen Wegerich (plantago coronopus) trifft man auf den verschiedensten Wegen im ganzen Gebiete an, bei Venhaus, in Altenlünne, bei Messingen, in Schapen, in Laxten und Nordlohne. In Straßen von Salzbergen wuchert an Stellen in den Abflußgossen der Sellerie (apium graveolens), ein Zeichen, daß Salzbergen von dem Salzgehalt des Bodens und nicht von saltus (Wald) seinen Namen abzuleiten hat.

Bisher haben wir das Gebiet in seiner allmählichen Vergletscherung uns angesehen. Es bleibt noch übrig, dasselbe bei dem Rückzuge der Gletscher zu betrachten. Als nach und nach wieder wärmeres Klima eintrat, fingen die aufgetürmten Eismassen an, allmählich abzuschmelzen. Die Abschmelzungswasser bahnten sich ihre Wege, zunächst über die Eisdecke hin, durchfraßen aber bald die Eisdecke selbst. Es entstanden Strombette, die sogenannten Gletscherbäche, welche sich zu weitern Abflußströmen vereinigten. Unter der Eisdecke hinfließend gruben sie sich in den Bodenschutt ein und führten die lose Ablagerung der aufgehäuften Grundmoräne teilweise mit sich. Leicht erklärlich mußten diese Ströme am Weiterlauf bald gehemmt werden. So entstanden Stauungen und Ansammlungen von Wassern, die zu Seen anwuchsen, bis die Wasser so hoch gestiegen waren, daß sie an geeigneten Stellen über die Ufer traten und mit Gewalt sich neue Abflüsse bahnten. Solche Vorgänge sind im ganzen Gebiet noch leicht zu erkennen, wenn man nur ein geübtes Auge dafür hat. Namentlich trägt der Heideboden, welcher nie der Kultur unterworfen worden und seit Tausenden von Jahren dieselbe Gestalt bewahrt hat, hiervon die deutlichsten Inschriften, während der kultivierte Boden dieselben mehrenteils verwischt hat. Überall findet man sehr alte Flußbette, selbst mit anderen Flußbetten vereinigt. Überall treten die alten Seen mit ihren Ufern hervor. Die alten Seen sind an den ebenen Flächen auf Heideboden erkenntlich, die von Dünen eingerahmt sind. So auf dem Weseler Felde, so auf dem Heiteler, dem Mundersumer, dem Brümseler Felde. Alte Flußbette bieten die Maatkuhlen hinter Venhaus, das alte Flußbett im Wellenkamp bei Plantlünne, das bis Kötter Egbers seine Fortsetzung findet; ein ähnliches Flußbett in Holthausen, in Schardingen, in Sommeringen.

Die Flüsse und Ströme brachten aber noch andere Änderungen hervor. Indem sie oft breite Talmulden schufen, führten sie starke Massen der Grundmoräne mit sich und lagerten sie an anderen Stellen wieder ab. Und indem sie eine rücklaufende Bewegung nach Norden und Westen hin vollzogen, nahmen sie auch von Süden und Osten her Unmassen von Sand oder verwitternden Sandsteinstücken mit und setzten sie an den Ufern als Dünen ab. Aber auch die Eisdecke, welche vorher alles überlagert hatte, schmolz immer mehr zusammen und setzte den Sand, den Kies und die Blöcke, welche im Eise eingeschlossen gewesen waren, an den Stellen, wo die Schmelzung vor sich ging, in Massen ab. Diese Gerölle, welche die Eismassen teils aus dem Norden mit sich geführt, teils die nunmehr rückläufige Bewegung und das abwärts treibende Grundeis sich aus dem Süden herangeholt, bilden oft langgestreckte Züge von

einzelnen an einander gereihten Hügeln oft ganz beträchtlicher Höhe, wie wir sie in dem Strubbenberge zwischen Bramsche und Lingen, in den Hügeln bei Freren und Thuine und in den Hügeln der Bauerschaft Berge bei Emsbüren vor uns haben. Es hatte an diesen Stellen ein längerer Widerstand des abschießenden Eises stattgefunden. Die nachrückenden Eisberge häuften sich, schoben sich über einander und gaben zur Bildung dieser Moränenwälle die Veranlassung. Die Eisberge schrumpften hier zusammen und entluden sich ihres Inhalts, wobei nordisches und südliches Material sich mischte oder schichtete. An anderen Stellen wurde Material von Steinschutt, Geröll-, Gruß- und Sandanhäufungen abgesetzt. Dieser Steinschutt bildet die verschiedenen Asar, wie sie in der Kunstsprache lauten. Wir begegnen ihnen in unserem Gebiete überall. Sie dulden keinen Pflanzenwuchs, keine Kultivierung, und während in der Nähe die Kiefer überall gedeiht, bleibt dieses Gerölle bar und leer und läßt höchstens winzige Moose aufkommen, wie cladonia furcata und cornicularia aculeata und einzelne Flechten.

Als das Eis mehrenteils geschmolzen und die Wasser den nordischen Meeren mehr und mehr zugeführt waren, bot unsere Gegend folgendes Bild. Hochflächen ragten aus den Wassern immer mehr empor. Wasserströmungen warfen an beiden Uferseiten immer größere Dünen auf. Seen flossen immer mehr ab und vermehrten das auftauchende Land. Doch blieben noch viele Seen infolge Verstopfung des Abflußtores bestehen. Diejenigen, welche nur sandigen Untergrund hatten oder nur geringe Tiefe aufwiesen, verdunsteten oder ließen das Wasser nach unten durchsickern. Sie boten für das Aufkommen von Gräsern oder Heidekräutern den geeigneten Boden. Andere Seen setzten sich allmählich in Moore um. Das geschah auf folgende Weise. Es siedelten sich an den Ufern der Seen Moose an, unter denen das Torfmoos (Sphagnum) und das Astmoos (Hypnum) am meisten vertreten waren und den Boden zur Aufnahme anderer Torfbildner vorbereiteten. Zu den Moosen gesellten sich die Halbgräser: Rietgräser, Seggen und Wollgräser, Binsen (Scirpus, carex, eriophorum juncus). Die Verwesung dieser Pflanzenleichen bildete die Vorbedingung zum Auftreten der verschiedenen Schwimmpflanzen, des Tannenwedels (Hippuris), des Hornblatts (cerotophyllum), des Tausendblatts (myriophyllum), und der Laichkräuter (potamogeton). Die fortdauernd weiter vordringende Moosdecke hinderte den Zutritt des Sauerstoffs der atmosphärischen Luft und ließ so die Vertorfung leicht eintreten. Die Vertorfung ist ein Naturprozeß, wobei die abgestorbene Pflanze durch Untersinken ins Wasser und unter Absperrung der atmosphärischen Luft in ihrer Zersetzung oder Verfaulung gehemmt

wird und unter Zutritt von Bitumen zur Verkohlung übergeht. Noch schneller ging die Vertorfung vor sich, wenn auch der See oder Teich gegen darüber hinwegstreichende Winde geschützt war. Der angesetzte Torf hob sich mit der Zeit bis zur Höhe des Wasserspiegels und füllte so das ganze Wasserbecken aus. Aber auch damit war der Vertorfung kein Einhalt geboten, weil der Torf im nassen Zustande ungemein viel Wasser in sich auffaugt, und den oberen Schichten hinreichende Feuchtigkeit bietet, um den Vertorfungsprozeß weiter fortzuführen. Vielmehr war jetzt erst die Möglichkeit geboten, daß die Moosbeere (vaccinium oxycoccos), die Besenheide (calunna) und die Glockenheide (erica) nun das Gebiet eroberten und als sehr gute Torfbildner die Vertorfung noch mehr förderten.

Solche Torfmoore hatten vor Jahrhunderten eine viel weitere Ausdehnung, als sie jetzt noch haben. Wo jetzt bei fehlendem Wasser Heidekräuter nur mehr Humus absetzen, ging früher die Vertorfung üppig vor sich. Doch die Nähe der Dünen spielte bisweilen bei ungeschützter Lage einen tollen Streich. Ein heftiger Wind bestrich die Fläche und streute darüber dichten Flugsand hin. Dadurch wurde die weitere Vertorfung aufgehalten oder vollständig gehemmt. Eine solche in der Torfbildung gestörte Fläche nennt man ein Suddenfeld. Die auf solchem Felde gestochenen Plaggen heißen Sudden, welche ebenfalls als Brennmaterial dienen, aber nur unter Zurücklassung von mit vielem Sande vermischter Asche verschwielen. Je nach den gegebenen Bedingungen traten auf solchen Suddenfeldern statt der Heidekräuter auch Halbgräser auf, die als Futtergras, namentlich für Rindvieh, nur minderwertig sind, weil sie bloß Ballast, aber wenig Nahrungsstoff bieten. Für Edelgräser ist dieser Boden zu sauer. Er enthält freilich hinreichenden Humus, aber er gewährt wegen seiner Dichtigkeit nicht die Möglichkeit, daß der Sauerstoff der Luft sich mit dem Boden verbindet.

Es haben sich in fast allen Ortschaften des Kreises Torfmoore erhalten. Die größten sind das Engdener Moor, die Venne von Andervenne, das Torfmoor in Laxten, bei Wettrup, bei Lohne, das Käsemoor zwischen Emsbüren und Schüttorf und die Speller Doose zwischen Spelle und Beesten.

An anderen geeigneten Stellen schlug üppiger Baumwuchs auf, welcher mit der Zeit ausgedehnte Waldbestände bildete. Der Wald mit seiner Umgebung war die Vorbedingung für die Existenz des Tierreichs. Es hauseten in den Wäldern manche Tierarten, welche jetzt zum Teil nicht mehr vorhanden sind. Es hatten in der anfangenden quaternen Periode die Wälder besiedelt das Renntier,

[illegible] nach den niedern, [illegible] nach dem [illegible] dort die eingebetteten [illegible] mit dem [illegible] die ansehnliche [illegible], in welcher [illegible] Stellen des Emstales liegt, abgesehen

von dem Moore, welches sich dort in bedeutender Tiefe angesetzt hat. Im Elberger Moore liegt diese Moränenschicht, der Geschiebelehm, 5—10 m unter dem Boden. Beim Anlegen des Ems-Vechte-Kanals hat man im Süden von Lohne diesen fetten, hier bläulichen Lehm in einer Tiefe von 10 m angetroffen.

Wie steht es aber mit den vermeintlichen Petroleumquellen? Wenn in einem stehenden schlammreichen Wasserbecken ohne Zufluß noch Abfluß Pflanzen absterben und verfaulen, so bildet sich unter der Bedingung, daß der Sauerstoff der Luft nicht eindringt, und daß die im Vertorfungsprozeß befindliche Masse stark verdichtet wird und sich somit erhitzt, eine Zersetzungssubstanz, welche unter Einwirkung von kohlenwasserstoffhaltigen Gasen sich durch den Verbrennungsprozeß in eine kohlenreiche Substanz umbildet und Bitumen oder Harzhumus genannt wird. Es ist eine dunkelbraune, allerdings brennbare Flüssigkeit, welche beim Werfen des Ems-Vechta-Kanals aus dem Elberger Moore in den Kanal abfloß. Aber auch an anderen Orten unseres Kreises wird diese Flüssigkeit wiederholt angetroffen. Nirgends aber tritt dieser Stoff reichhaltig zu tage.

Ganz ähnlich steht es mit den sogenannten Schwefelquellen, welche sich in der Gegend von Herzfort befinden. Hatten wir nämlich vorhin den Fall, wo die Verkohlung bzw. Zersetzung der Pflanze unter Abschluß des Sauerstoffs der Luft vor sich geht, so geht unter beständigem Einfluß der Luft eine andere Zersetzung vor sich. Dann werden die in den Zellen des Pflanzenkörpers enthaltenen Säfte teils in Ammoniak, teils in Humussäure umgesetzt. Der Ammoniak verbindet sich leicht mit dem mineralischen Schwefel, welcher sich in den Erden befindet. Ohnehin ist Schwefel ein Bildungsmaterial, das in allen Pflanzen vorkommt. Beim Verfaulen der Pflanze wird der Schwefel frei und verbindet sich mit dem ebengenannten Ammoniak oder eben so oft mit Eisenvitriol, einem Produkt, das oft in Torflagern auftritt und zum Namen Vitrioltorf geführt hat. Doch ist die Menge der schwefelhaltigen Wasser in Torflagern gewöhnlich eine zu unbedeutende, um davon eine technische Verwendung zu machen.

Auch muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß sich im Emsbette ein Produkt wie Bernstein gefunden hat. Es ist nicht Bernstein, es ist Ratinit, ein mit Bernstein verwandtes Produkt, wovon ich selbst ein oder anderes Stück besitze. Dieses Produkt ist nicht im Flusse entstanden, ist auch kein Anschwemmungsgegenstand, sondern ein Produkt in Torf- und Braunkohlenlagern. Es ist knollenartig, mit stumpfen Ecken, mit meist rissiger Oberfläche,

hat geringere Härte und geringeren Glanz als der Bernstein, und ist von gelblich-weißer Farbe. Es ist ein mineralisch gewordenes Harz, das Ausschwitzungsprodukt eines Baumes, welcher der ersten quaternen Periode anzugehören scheint. Solche Ausschwitzungen zeigen noch heut zu tage einzelne Steinobstarten, wie Kirschen- und Pflaumenbäume, in dem sogenannten Katzengold.

Mit den Mooren hangen nahe zusammen die verschiedenen Eisengebilde, welche unter den verschiedensten Namen, wie Ort oder Oor, Moorerze, Rasenerze bzw. Erzsteine, Limonite (limus = Sumpf) vorherrschend in moorigen Tiefländern vorkommen. Sie sind im Gebiete unseres Kreises überall vertreten. Alle Erdenrindenmassen, vorzugsweise zu Lehm verwitterte Feldspate, welche Eisenoxydhydrat oder Eisenoxydul enthalten, geben den Stoff zu diesen genannten Gebilden ab.

Wo Organismen (Pflanzen) sich zersetzen, bildet sich Kohlensäure. Vermittels der eingesogenen Kohlensäure schafft das Wasser:

1. Raseneisenstein. Er bildet sich gewöhnlich unter dem Rasen von moorigen Wiesen und Weiden und in deren Wassertümpeln und Gräben. Das schmutzige, schlackige, gelbbraune Wasser ist ein Zeichen, daß darin Eisenoxydationen enthalten sind. Durch immer stärkeres Eintreten der Oxydation, welche sich an Pflanzenfasern ansetzt, wird die ursprünglich lockere Masse in feste Körper, den Raseneisenstein umgesetzt. Dieser wird allmählich so hart, daß er sich schwer zerschlagen läßt und von den Landleuten zum Mauern von Wänden verwandt wird. Auch wird dieses Produkt zur Gewinnung des Eisens vielfach angekauft. Fast jede Bauerschaft weiß davon zu erzählen, daß sie diesen Stein, als die Eisenhütte in Lingen noch im Betriebe war, verwertet habe. Indes bildet sich das Raseneisenerz, sobald die Fläche wieder Rasen angesetzt, immer von neuem, so lange der Boden Eisenoxydulstoffe enthält.

2. Ortsteine (Ort, Oor). Wenn auf einen Boden, welcher Eisenoxydhydrat enthält und freigibt, Gerbsäure einwirkt, welche durch absterbende Wurzeln von Pflanzen und Bäumen ausgeschieden wird, so bildet sich gerbsaures Eisenoxyd. Dasselbe setzt sich an allen Sandkörnern des Bodens an, hat eine anfangs schwarze Farbe, wird durch Zersetzung der Gerbsäure ockergelb und verbindet allmählich die ockergelben Sandkörner immer fester mit einander, so daß sie sich schließlich zu einer zusammenhängenden Gesteinslage verkitten. So bilden sich oft mächtige Ablagerungen des Ortsteins, welche Baumwurzeln nicht mehr durchlassen und auch den sonstigen Pflanzen ein kränkliches Aussehen geben.

3. Limonit-Bildungen oder Moorerze. Wenn auch die vorher genannten Bildungen Limonite genannt werden können, so gibt es auch Limonite im eigentlichen Sinne. Jede vertorfende Pflanze entwickelt torfsaures Ammoniak, ein Salz, welches sich im Wasser auflöset. Dieses Wasser löset aus den betreffenden Stoffen Eisenoxydhydrat oder Eisenoxydul aus. Kommt nun dieses nach und nach damit gesättigte Wasser mit dem Sauerstoff der Luft in Verbindung, so sinkt das Eisenoxyd zu Boden und setzt, infolge seiner Schwere durch den Schlammtorf zur Sohle des Moores sinkend, dort eine oft festwerdende Ablagerung an, welche Moorerz oder Limonit genannt wird. Diese Limonite entstehen unter denselben Bedingungen auch in Bächen, welche aus Torfmooren gespeiset werden, die quellsaures Eisenoxydhydrat enthalten. Dabei werden Pflanzenreste, Steingerölle, Gehäuse von Wasserschnecken und Muscheln mit Eisenocker überzogen und mit der Zeit zu einem Eisensandstein verkittet.

Solche Limonite bilden sich fortwährend, sind aber in ihren ursprünglichen Bildungen älter als die quaterne Periode der Erdbildung. Limonite mit Einschuß von Süßwassertieren habe ich wiederholt gefunden. Limonite haben oft eine größere ebene Fläche, nehmen aber auch oft die Form von kleineren Knollen an und haben manchmal auffällige Gestaltungen, sind linsen-, bohnen-, napf-, töpfchen-, muschelförmig und Konkrete mit hohlen Wandungen im innern. Sie sind an Stellen, wo Limonitbildungen überhaupt erfolgt sind, in oft großer Zahl anzutreffen.

Nun haben wir noch einen Blick auf die zahlreichen Dünen zu werfen, welche nicht allein unsere gegenwärtigen Flüsse begleiten, sondern auch die alten versiegten Flußbette einrahmten und die früheren Seebette einfriedigten. Sie haben im Laufe der Jahrtausende vielfache Veränderungen erfahren. Lage und Form ist oft eine andere geworden und ändern sich bis auf den gegenwärtigen Tag. Das kommt von den Sandwehen. Mächtige Winde griffen den lockeren Sand an, nahmen ihn von seinem seitherigen Lagerplatz in die Höhe und türmten ihn an anderen Stellen wieder auf oder zerstreuten ihn über weite Flächen. Der Sand war und bleibt ein beständiges Spielzeug der Winde. Wenn der Mensch in diesen Spielraum hineingerät, wo der Wind am arbeiten ist, dann mag er sich Augen und Ohren zuhalten und sein Gesicht bedecken, wenn er durch dies Vergnügen, das sich der Wind macht, nicht allzusehr geprickelt sein will.

Nehmen wir einen senkrechten Durchschnitt eines solchen Sandhügels. Der Hügel zeigt sich aus verschiedenen Lagen zusammen-

gesetzt. Zu unterst lagert meist eine Schicht von gelbem Sande, dann folgt ein grau-schwarzer Sand, eine Humusschicht, welche sich aus verwesten Heidekräutern (Erica) und Gräsern gebildet hat. Diese Humusschicht ist oft von beträchtlicher Dicke. Darüber hat sich wieder eine Sandschicht gelagert, deren schmutziger Farbe man sofort den Flugsand ansieht. Eine neue Schicht, freilich nur ein sehr dünner Streifen von etwa 2 mm, hat das Aussehen von Ortstein. Es ist auch in der Tat Ortstein. Wie der sich dort gelagert hat, wird ein zweiter Hügel uns lehren. Über den Ortstein hat sich wieder Flugsand angesetzt. Und oben auf dem Flugsand sitzt, wie der Dachdecker auf dem Dache, die Sandsegge (carex arenaria), bindend und zusammenhaltend und ihre Wurzeln tief in den Sand eintreibend, während am Fuße des Hügels der Schafschwingel (festuca ovina) und etwas höher hinauf der Sandhalm (amophila arenaria) dasselbe Geschäft betreiben. Sieh da einen zweiten Hügel! Im vorigen Winter hatte er noch seine ganze Höhe, aber im folgenden Frühjahr hat ihn ein Kobold, welcher aus der Waldesschlucht auf ihn einblies, zur Hälfte abgetragen. Doch was ist das, was man auf seiner jetzigen Oberfläche erblickt? Es ragen kleine schwarz-braune Häufchen von etwa 4 cm Höhe empor. Sie stehen dicht neben einander und ragen noch in den Untergrund hinein. Genauer besehen sind es Kiefernstämmchen (pinus sylvestris), dicht umgeben von Sand, der den Oxydationsprozeß eingegangen ist. — Solche und ähnliche Schauspiele kann man oft erleben.

Eigentümlich ist, daß sich im Sande gewöhnlich in der Nähe seiner Lehmunterlage hier und da ein blendend weißer Sand abhebt, der pulverig und schmöde anzufühlen ist. Er hat keine große Ausdehnung und höchstens eine Mächtigkeit von $^1/_2$—1 m, wahrscheinlich ein aus der diluvialen Zeit stammendes großes Kreidestück, welches auch dem umschließenden Sande die Färbung mitgegeben hat. Wo man einen solchen Sand entdeckt, wird ihm sofort nachgestellt. Man benutzt ihn als Streusand in den Hausfluren und Küchen; er würde aber auch einen feinen Streusand in Schreibstuben abgeben.

Schließlich bleibt noch die Frage zu erörtern, wie mächtig die Schicht gewesen sein möge, welche sich auf dem ursprünglichen Meeresgrunde in der Eiszeit und im Diluvium abgelagert hat. Daß diese diluviale Schicht überall je nach der Örtlichkeit eine verschiedene Mächtigkeit hat, ist von vornherein klar. Dieselbe besteht aber aus verschiedenen Lagerungen oder Schichten, bis man auf den Meeresboden der Tertiärzeit stößt.

Will man in Plantlünne einen Brunnen graben, welcher gutes Trinkwasser gibt, so muß man auf den sogenannten Well-

sand vordringen. Zuerst lagert eine Sandschicht oder Humusschicht von 1—2 m Mächtigkeit. Dann trifft man auf den Knick, welcher aus einem Gemenge von feinem Ton-, Sand- und Humussubstanzen besteht. Er ist also ein Gemisch aus Schlämmmassen und darum meist so fest und hart, daß er nach Art eines Steines behandelt werden muß, um ihn zu durchbrechen. Seine Mächtigkeit erreicht 0,50—2,50 m. Unter derselben liegt eine mächtige Lehmschicht von 4—6 m. Ist diese durchdrungen, so stößt man auf schwarzen humösen Schlamm, welcher wenig verdichtet, vielfach flüssig erscheint und mit grobem Sand vermischt ist. Diese Schicht hat höchstens 0,20—0,25 m. Unter dieser Schicht liegt der Wellsand, und wenn man diesen erreicht hat, sprudelt das Wasser oft mit solcher Kraft empor, daß ein weiteres Arbeiten in die Tiefe, wenigstens mit gewöhnlichen Mitteln, vollständig gehindert erscheint.

Der humöse Schlamm, welcher als vierte Schicht erwähnt wurde, kommt im Gebiete von Lingen nur hier und da zum Vorschein und ist nach meinem Dafürhalten eine Ablagerung von Meerespflanzen, Tangen usw., welche aus der Tertiärzeit datieren und sich an einzelnen Stellen angesiedelt hatten oder durch Sturm- und Meeresfluten zusammengespült sind.

In Varenrode zeigt sich bei 7 m Tiefe: Sand, fester Boden (Knick 6 m), wenig Lehm, dann Wellsand, oder Sand, Lehmschicht (3,50 m), Wellsand, oder Sand, Lehm (2 m), lehmhaltiger Sand (1,50 m), Wellsand. In Heitel stößt man bei etwa 5 m Tiefe auf Wellsand; der feste Knick nimmt eine Mächtigkeit von 2—2,50 m ein. In Spelle zeigt sich folgende Lagerung: Sand (0,20 m), Knick (2 m), Lehm (1,50 m), loser Sand (1,50—2 m), dann wieder Lehm (4 m), endlich Wellsand, oder auch Sandboden (1/2 m), fester Knick (1 1/2 m), Lehm (6 m), feiner Sand (1/2 m), Wellsand, oder nach dem Moore hin Sand (1/2 m), gelber Kiessand (1 m), Wellsand. In Venhaus ist die bezogene Angabe unsicher, da von Pfeifen im Wellsand gesprochen wird, was auf sonstige Süßwasserkalkgebilde hinzuweisen scheint.

In Lengerich sind die Lagerungsverhältnisse je nach der Örtlichkeit ebenfalls verschieden. In der Bauerschaft Lengerich bildet die obere Schicht Humuserde, darunter liegt Sand, darauf Lehm und endlich Kiessand. Zuweilen lagert dort zwischen der Humuserde und dem Sande noch eine Moorschicht. Ganz ähnlich ist es in Handrup, Gersten und Wettrup, und die Brunnen haben dort überall eine Tiefe von 3—6 m. Dagegen folgen die Schichten in der Bauerschaft Langen in folgender Weise: Obere Schicht Humusboden, dann Sand, während der Lehm des späteren Diluviums nicht

überall auftritt. Unter dem Sand lagert meistens der Knick, darauf Moorschlamm und endlich Wellsand. Die Brunnen haben hier eine Tiefe von 10—15 m, während in dem höher gelegenen Espel, einer Unterabteilung von Langen, die Brunnen eine Tiefe von 20—30 m erfordern, und folgende Lagerungen auftreten: Humuserde, Lehm, grober Kiessand (Wellsand).

In der Stadtflur Lingen zeigt sich Humus, feiner Sand (6 m), lehmiger Sand (7 m), scharfer Sand, grobe Kiesschicht in Gesamttiefe von 19 m, in der Stadt so ziemlich dieselben Lagerungen in Gesamttiefe von 19 m. In Lingen am Hafen hat Tiefbohrung auf 52 m folgende Lagerungen ergeben: grauer Sand, lehmiger Sand, Lehm, feiner Sand, grobe Kiesschicht, feiner Sand, und es ist klares, eisenhaltiges Wasser zum Vorschein gekommen, welches aber beim Kochen braun wird. In den Bauerschaften von Lingen scheint man bei Brunnenanlagen nicht bis auf den Wellsand vorgedrungen zu sein, sondern sich mit dem Wasser, das sich schon eher einstellte, begnügt zu haben.

In Listrup liegt der Wellsand nicht tief und hat über sich nur dünne Schichten von Sand und meistenteils auch von Lehm. In Mehringen haben die Brunnen eine Tiefe von 4—8 m, bevor man auf Wellsand stößt, wobei folgende Lagerungen auftreten: dünne Lehmschicht (der Geschiebelehm), feste harte Sandschicht (Knick), eine Lehmschicht (der Grundmoräne), Wellsand. In Emsbüren ließ Fabrikant Hettermann an 80 m tief bohren, ohne daß die Lehmschicht überwunden wurde, während Plagge 40 m von oberer Bohrstelle bei 4 m Tiefe den besten Brunnen mit reichhaltigem Wasser erzielte. Silies in der Bauerschaft Berge hat bei 25 m Tiefbohrung keinen Wellsand gefunden, aber 30 m von dort ergab sich bei Schürfung von $^1/_2$ m Wellsand mit nie versiegender Quelle. Lobbel in Berge durchbrach bei Brunnengrabung Mutterboden und Sand (1 m), dann eine Schicht von 25 m Steingerölle und traf dann auf Wellsand. Bei Büning in Leschede durchbrach man 2 m Sand, $^1/_2$ m schwarze Erde (wohl Moorerde), einen 2 Finger dicken Kies und hatte dann Wellsand. In Elbergen zeigen sich folgende Lagen: Mit Lehm gemischter Sand, dann eine dicke Kiesschicht, darauf Wasser bei 5—6 m Tiefe. In Südlohne ist es ähnlich wie in Elbergen, aber Wasser zeigt sich erst bei 9—10 m Tiefe. In Engden hat man bei 7 m Tiefe genügendes Wasser. In Drievorden findet man in der Nähe des Ahlder Baches bei 2 m Tiefe Wellsand und Wasser; an anderen Stellen bei 5—6 m Tiefe, wobei man eine lockere schwarze Erdschicht, eine gelbliche sandige Lehmschicht, oder auch weißen, losen Sand, eine

Moorschicht von 2 m, eine feste Sandschicht mit Lehm (Knick ?), eine feste Ortschicht, dann wieder losen Sand zu durchgraben hatte.

Einen deutlichen Beweis von dem früheren Meerboden unserer Gegend besitzen wir noch in den Kalkablagerungen. Dieser Kalkstein geht vom Sundern des Kolons van Werde in Listrup aus und setzt sich bis Salzbergen und Rheine fort, oder vielmehr der bei den reichen Kalksteinlagern bei Rheine durch die Rückflut des Diluviums abgeschwemmte Kalk hat sich durch Schlämmung mit andern Erdmassen vermengt, besonders mit Mergel, bis nach dem genannten Sundern ergossen und dann verhärtet. Indessen finden sich auch bei Salzbergen noch andere marine Bildungen. Es ist der Muschelkalk des Tertiärs, welcher freilich nur eine Mächtigkeit von etwa 0,20—0,50 m hat. Derselbe besteht vielfach aus lauter Terebrateln (terebratula vulgaris), so daß die Terebratel nicht bloß die Leitmuschel ist, sondern den einzigen Bestand dieser Muschelkalkbildung abgegeben hat. Daneben tritt in Salzbergen eine andere schieferartige Meeresablagerung des Tertiärs zu tage, der Septuarienton, welcher ein fetter, beim Austrocknen in eckige Scherben zerspringender, meist bläulich=grüner Ton ist, der aber durch Einwirkung bituminösen Moores oder durch Kalk auch andere Färbungen angenommen hat und insbesondere unter dem Bruche bei Schulte Schweifing zum Vorschein kommt.

Das möge genügen, um den ursprünglichen Meeresboden in der Tertiärzeit und zur Zeit des Diluviums für unser Gebiet zu erweisen. Die Tiefe, in welcher der Muschelkalk und der Septuarienton gefunden wird, stimmt im ganzen mit der durchschnittlichen Tiefe des Wellsandes, von dem oben gesprochen worden ist.

einzelnen an einander gereihten Hügeln oft ganz beträchtlicher Höhe, wie wir sie in dem Strubbenberge zwischen Bramsche und Lingen, in den Hügeln bei Freren und Thuine und in den Hügeln der Bauerschaft Berge bei Emsbüren vor uns haben. Es hatte an diesen Stellen ein längerer Widerstand des abschießenden Eises stattgefunden. Die nachrückenden Eisberge häuften sich, schoben sich über einander und gaben zur Bildung dieser Moränenwälle die Veranlassung. Die Eisberge schrumpften hier zusammen und entluden sich ihres Inhalts, wobei nordisches und südliches Material sich mischte oder schichtete. An anderen Stellen wurde Material von Steinschutt, Geröll-, Gruß- und Sandanhäufungen abgesetzt. Dieser Steinschutt bildet die verschiedenen Asar, wie sie in der Kunstsprache lauten. Wir begegnen ihnen in unserem Gebiete überall. Sie dulden keinen Pflanzenwuchs, keine Kultivierung, und während in der Nähe die Kiefer überall gedeiht, bleibt dieses Gerölle bar und leer und läßt höchstens winzige Moose aufkommen, wie cladonia furcata und cornicularia aculeata und einzelne Flechten.

Als das Eis mehrenteils geschmolzen und die Wasser den nordischen Meeren mehr und mehr zugeführt waren, bot unsere Gegend folgendes Bild. Hochflächen ragten aus den Wassern immer mehr empor. Wasserströmungen warfen an beiden Uferseiten immer größere Dünen auf. Seen flossen immer mehr ab und vermehrten das auftauchende Land. Doch blieben noch viele Seen infolge Verstopfung des Abflußtores bestehen. Diejenigen, welche nur sandigen Untergrund hatten oder nur geringe Tiefe aufwiesen, verdunsteten oder ließen das Wasser nach unten durchsickern. Sie boten für das Aufkommen von Gräsern oder Heidekräutern den geeigneten Boden. Andere Seen setzten sich allmählich in Moore um. Das geschah auf folgende Weise. Es siedelten sich an den Ufern der Seen Moose an, unter denen das Torfmoos (Sphagnum) und das Astmoos (Hypnum) am meisten vertreten waren und den Boden zur Aufnahme anderer Torfbildner vorbereiteten. Zu den Moosen gesellten sich die Halbgräser: Rietgräser, Seggen und Wollgräser, Binsen (Scirpus, carex, eriophorum juncus). Die Verwesung dieser Pflanzenleichen bildete die Vorbedingung zum Auftreten der verschiedenen Schwimmpflanzen, des Tannenwedels (Hippuris), des Hornblatts (cerotophyllum), des Tausendblatts (myriophyllum), und der Laichkräuter (potamogeton). Die fortdauernd weiter vordringende Moosdecke hinderte den Zutritt des Sauerstoffs der atmosphärischen Luft und ließ so die Vertorfung leicht eintreten. Die Vertorfung ist ein Naturprozeß, wobei die abgestorbene Pflanze durch Untersinken ins Wasser und unter Absperrung der atmosphärischen Luft in ihrer Zersetzung oder Verfaulung gehemmt

wird und unter Zutritt von Bitumen zur Verkohlung übergeht. Noch schneller ging die Vertorfung vor sich, wenn auch der See oder Teich gegen darüber hinwegstreichende Winde geschützt war. Der angesetzte Torf hob sich mit der Zeit bis zur Höhe des Wasserspiegels und füllte so das ganze Wasserbecken aus. Aber auch damit war der Vertorfung kein Einhalt geboten, weil der Torf im nassen Zustande ungemein viel Wasser in sich aufsaugt, und den oberen Schichten hinreichende Feuchtigkeit bietet, um den Vertorfungsprozeß weiter fortzuführen. Vielmehr war jetzt erst die Möglichkeit geboten, daß die Moosbeere (vaccinium oxycoccos), die Besenheide (calunna) und die Glockenheide (erica) nun das Gebiet eroberten und als sehr gute Torfbildner die Vertorfung noch mehr förderten.

Solche Torfmoore hatten vor Jahrhunderten eine viel weitere Ausdehnung, als sie jetzt noch haben. Wo jetzt bei fehlendem Wasser Heidekräuter nur mehr Humus absetzen, ging früher die Vertorfung üppig vor sich. Doch die Nähe der Dünen spielte bisweilen bei ungeschützter Lage einen tollen Streich. Ein heftiger Wind bestrich die Fläche und streute darüber dichten Flugsand hin. Dadurch wurde die weitere Vertorfung aufgehalten oder vollständig gehemmt. Eine solche in der Torfbildung gestörte Fläche nennt man ein Suddenfeld. Die auf solchem Felde gestochenen Plaggen heißen Sudden, welche ebenfalls als Brennmaterial dienen, aber nur unter Zurücklassung von mit vielem Sande vermischter Asche verschwielen. Je nach den gegebenen Bedingungen traten auf solchen Suddenfeldern statt der Heidekräuter auch Halbgräser auf, die als Futtergras, namentlich für Rindvieh, nur minderwertig sind, weil sie bloß Ballast, aber wenig Nahrungsstoff bieten. Für Edelgräser ist dieser Boden zu sauer. Er enthält freilich hinreichenden Humus, aber er gewährt wegen seiner Dichtigkeit nicht die Möglichkeit, daß der Sauerstoff der Luft sich mit dem Boden verbindet.

Es haben sich in fast allen Ortschaften des Kreises Torfmoore erhalten. Die größten sind das Engdener Moor, die Venne von Andervenne, das Torfmoor in Laxten, bei Wettrup, bei Lohne, das Käsemoor zwischen Emsbüren und Schüttorf und die Speller Doose zwischen Spelle und Beesten.

An anderen geeigneten Stellen schlug üppiger Baumwuchs auf, welcher mit der Zeit ausgedehnte Waldbestände bildete. Der Wald mit seiner Umgebung war die Vorbedingung für die Existenz des Tierreichs. Es hauseten in den Wäldern manche Tierarten, welche jetzt zum Teil nicht mehr vorhanden sind. Es hatten in der anfangenden quaternen Periode die Wälder besiedelt das Renntier,

der Edelhirsch, der Auerochs, ebenso der Wolf und der Bär nebst den Vorfahren unserer Haustiere. Als Zeugen hierfür treten auf die verschiedenen Ortsbezeichnungen, welche uns später beschäftigen werden.

Doch traf sich auch häufig, daß Wälder wieder verschwanden. Um sich hiervon eine richtige Vorstellung zu machen, denken wir uns, daß ein anliegendes Moor sich mit der Zeit über dem Niveau des Waldbodens erhoben hatte. Es konnte nicht ausbleiben, daß das Wasser des Moorbodens, wenn eine Übersättigung des Moores eingetreten war, nach dem Walde abfloß. War der Waldboden dauernd versumpft, so hatten die Waldbäume ihre Wachstums-bedingung eingebüßt und mußten absterben. Andere Bäume wurden durch starke Windwehen geknickt oder entwurzelt. Auf dem Wald-boden siedelten sich Moorpflanzen an, welche bald über die Bäume hinwegkletterten, dieselben überdeckten und vertorften. Und da der Moorboden wegen seines Harzgehaltes ein sehr geeignetes Kon-servierungsmittel ist, so finden wir in solchen Mooren die Leichen solcher Waldbäume sehr wohl erhalten. Sie haben meist die Richtung der Windwehen, welche gewöhnlich von Nordwesten bliesen. Solche eingebettete Bäume finden wir im ganzen Emstal von der west-fälischen Grenze bis Schepsdorf herunter, oft in solcher Menge, daß die Bauern aus solchen Bäumen ganze Gebäude, wie Scheunen, aufgeführt haben. Daß diese Bäume auch im Flußbette der Ems sich vorfinden, ist ein Beleg dafür, daß die Ems wiederholt ihr altes Flußbett gewechselt hat. Das alte Flußbett war nämlich durch Anschwemmungen verlegt worden. Daher grub sie sich ohne Verzug ein neues Bett durch das Moor, wobei sie die Bäume losspülte. Im Untergrunde des Bettes treffen wir immer die alte Grundmoräne. Solche alte Emsbette treten noch jetzt an manchen Stellen zu tage. Außerdem wird die Verlegung des Bettes durch manche schriftliche Zeugnisse erhärtet. Aber nicht nur tritt die Tatsache der Verlegung des Bettes bei der Ems auf, sondern auch bei den anderen Flüssen, welche im Kreise sich vorfinden.

Man hat sich gewundert, daß namentlich im Emsbette die erratischen Blöcke vor allem massenhaft auftreten. Die Tatsache findet darin ihre Erklärung, daß gerade die Grundmoräne diese Blöcke mit sich führte, die Grundmoräne aber durch die Emsströmung vielfach offen gelegt worden ist. Dazu kommt der fernere Umstand, daß das Grundeis, als es bei der Abschmelzung zu schießen begann, von den höher gelegenen Punkten nach den niedern, also nach dem Emstale, vielfach abschoß und dort die eingebetteten Blöcke mit dem Schutt fallen ließ. Daher auch die ansehnliche Tiefe, in welcher die Grundmoräne an manchen Stellen des Emstales liegt, abgesehen

von dem Moore, welches sich dort in bedeutender Tiefe angesetzt hat. Im Elberger Moore liegt diese Moränenschicht, der Geschiebelehm, 5—10 m unter dem Boden. Beim Anlegen des Ems-Vechte-Kanals hat man im Süden von Lohne diesen fetten, hier bläulichen Lehm in einer Tiefe von 10 m angetroffen.

Wie steht es aber mit den vermeintlichen Petroleumquellen? Wenn in einem stehenden schlammreichen Wasserbecken ohne Zufluß noch Abfluß Pflanzen absterben und verfaulen, so bildet sich unter der Bedingung, daß der Sauerstoff der Luft nicht eindringt, und daß die im Vertorfungsprozeß befindliche Masse stark verdichtet wird und sich somit erhitzt, eine Zersetzungssubstanz, welche unter Einwirkung von kohlenwasserstoffhaltigen Gasen sich durch den Verbrennungsprozeß in eine kohlenreiche Substanz umbildet und Bitumen oder Harzhumus genannt wird. Es ist eine dunkelbraune, allerdings brennbare Flüssigkeit, welche beim Werfen des Ems-Vechta-Kanals aus dem Elberger Moore in den Kanal abfloß. Aber auch an anderen Orten unseres Kreises wird diese Flüssigkeit wiederholt angetroffen. Nirgends aber tritt dieser Stoff reichhaltig zu tage.

Ganz ähnlich steht es mit den sogenannten Schwefelquellen, welche sich in der Gegend von Herzfort befinden. Hatten wir nämlich vorhin den Fall, wo die Verkohlung bzw. Zersetzung der Pflanze unter Abschluß des Sauerstoffs der Luft vor sich geht, so geht unter beständigem Einfluß der Luft eine andere Zersetzung vor sich. Dann werden die in den Zellen des Pflanzenkörpers enthaltenen Säfte teils in Ammoniak, teils in Humussäure umgesetzt. Der Ammoniak verbindet sich leicht mit dem mineralischen Schwefel, welcher sich in den Erden befindet. Ohnehin ist Schwefel ein Bildungsmaterial, das in allen Pflanzen vorkommt. Beim Verfaulen der Pflanze wird der Schwefel frei und verbindet sich mit dem ebengenannten Ammoniak oder eben so oft mit Eisenvitriol, einem Produkt, das oft in Torflagern auftritt und zum Namen Vitrioltorf geführt hat. Doch ist die Menge der schwefelhaltigen Wasser in Torflagern gewöhnlich eine zu unbedeutende, um davon eine technische Verwendung zu machen.

Auch muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß sich im Emsbette ein Produkt wie Bernstein gefunden hat. Es ist nicht Bernstein, es ist Ratinit, ein mit Bernstein verwandtes Produkt, wovon ich selbst ein oder anderes Stück besitze. Dieses Produkt ist nicht im Flusse entstanden, ist auch kein Anschwemmungsgegenstand, sondern ein Produkt in Torf- und Braunkohlenlagern. Es ist knollenartig, mit stumpfen Ecken, mit meist rissiger Oberfläche,

hat geringere Härte und geringeren Glanz als der Bernstein, und ist von gelblich-weißer Farbe. Es ist ein mineralisch gewordenes Harz, das Ausschwitzungsprodukt eines Baumes, welcher der ersten quaternen Periode anzugehören scheint. Solche Ausschwitzungen zeigen noch heut zu tage einzelne Steinobstarten, wie Kirschen- und Pflaumenbäume, in dem sogenannten Katzengold.

Mit den Mooren hangen nahe zusammen die verschiedenen Eisengebilde, welche unter den verschiedensten Namen, wie Ort oder Oor, Moorerze, Rasenerze bzw. Erzsteine, Limonite (limus = Sumpf) vorherrschend in moorigen Tiefländern vorkommen. Sie sind im Gebiete unseres Kreises überall vertreten. Alle Erdenrindenmassen, vorzugsweise zu Lehm verwitterte Feldspate, welche Eisenoxydhydrat oder Eisenoxydul enthalten, geben den Stoff zu diesen genannten Gebilden ab.

Wo Organismen (Pflanzen) sich zersetzen, bildet sich Kohlensäure. Vermittels der eingesogenen Kohlensäure schafft das Wasser:

1. Raseneisenstein. Er bildet sich gewöhnlich unter dem Rasen von moorigen Wiesen und Weiden und in deren Wassertümpeln und Gräben. Das schmutzige, schlackige, gelbbraune Wasser ist ein Zeichen, daß darin Eisenoxydationen enthalten sind. Durch immer stärkeres Eintreten der Oxydation, welche sich an Pflanzenfasern ansetzt, wird die ursprünglich lockere Masse in feste Körper, den Raseneisenstein umgesetzt. Dieser wird allmählich so hart, daß er sich schwer zerschlagen läßt und von den Landleuten zum Mauern von Wänden verwandt wird. Auch wird dieses Produkt zur Gewinnung des Eisens vielfach angekauft. Fast jede Bauerschaft weiß davon zu erzählen, daß sie diesen Stein, als die Eisenhütte in Lingen noch im Betriebe war, verwertet habe. Indes bildet sich das Raseneisenerz, sobald die Fläche wieder Rasen angesetzt, immer von neuem, so lange der Boden Eisenoxydulstoffe enthält.

2. Ortsteine (Ort, Oor). Wenn auf einen Boden, welcher Eisenoxydhydrat enthält und freigibt, Gerbsäure einwirkt, welche durch absterbende Wurzeln von Pflanzen und Bäumen ausgeschieden wird, so bildet sich gerbsaures Eisenoxyd. Dasselbe setzt sich an allen Sandkörnern des Bodens an, hat eine anfangs schwarze Farbe, wird durch Zersetzung der Gerbsäure ockergelb und verbindet allmählich die ockergelben Sandkörner immer fester mit einander, so daß sie sich schließlich zu einer zusammenhängenden Gesteinslage verkitten. So bilden sich oft mächtige Ablagerungen des Ortsteins, welche Baumwurzeln nicht mehr durchlassen und auch den sonstigen Pflanzen ein kränkliches Aussehen geben.

3. Limonit-Bildungen oder Moorerze. Wenn auch die vorher genannten Bildungen Limonite genannt werden können, so gibt es auch Limonite im eigentlichen Sinne. Jede vertorfende Pflanze entwickelt torfsaures Ammoniak, ein Salz, welches sich im Wasser auflöset. Dieses Wasser löset aus den betreffenden Stoffen Eisenoxydhydrat oder Eisenoxydul aus. Kommt nun dieses nach und nach damit gesättigte Wasser mit dem Sauerstoff der Luft in Verbindung, so sinkt das Eisenoxyd zu Boden und setzt, infolge seiner Schwere durch den Schlammtorf zur Sohle des Moores sinkend, dort eine oft festwerdende Ablagerung an, welche Moorerz oder Limonit genannt wird. Diese Limonite entstehen unter denselben Bedingungen auch in Bächen, welche aus Torfmooren gespeiset werden, die quellsaures Eisenoxydhydrat enthalten. Dabei werden Pflanzenreste, Steingerölle, Gehäuse von Wasserschnecken und Muscheln mit Eisenocker überzogen und mit der Zeit zu einem Eisensandstein verkittet.

Solche Limonite bilden sich fortwährend, sind aber in ihren ursprünglichen Bildungen älter als die quaterne Periode der Erdbildung. Limonite mit Einschuß von Süßwassertieren habe ich wiederholt gefunden. Limonite haben oft eine größere ebene Fläche, nehmen aber auch oft die Form von kleineren Knollen an und haben manchmal auffällige Gestaltungen, sind linsen-, bohnen-, napf-, töpfchen-, muschelförmig und Konkrete mit hohlen Wandungen im innern. Sie sind an Stellen, wo Limonitbildungen überhaupt erfolgt sind, in oft großer Zahl anzutreffen.

Nun haben wir noch einen Blick auf die zahlreichen Dünen zu werfen, welche nicht allein unsere gegenwärtigen Flüsse begleiten, sondern auch die alten versiegten Flußbette einrahmten und die früheren Seebette einfriedigten. Sie haben im Laufe der Jahrtausende vielfache Veränderungen erfahren. Lage und Form ist oft eine andere geworden und ändern sich bis auf den gegenwärtigen Tag. Das kommt von den Sandwehen. Mächtige Winde griffen den lockeren Sand an, nahmen ihn von seinem seitherigen Lagerplatz in die Höhe und türmten ihn an anderen Stellen wieder auf oder zerstreuten ihn über weite Flächen. Der Sand war und bleibt ein beständiges Spielzeug der Winde. Wenn der Mensch in diesen Spielraum hineingerät, wo der Wind am arbeiten ist, dann mag er sich Augen und Ohren zuhalten und sein Gesicht bedecken, wenn er durch dies Vergnügen, das sich der Wind macht, nicht allzusehr geprickelt sein will.

Nehmen wir einen senkrechten Durchschnitt eines solchen Sandhügels. Der Hügel zeigt sich aus verschiedenen Lagen zusammen-

gesetzt. Zu unterst lagert meist eine Schicht von gelbem Sande, dann folgt ein grau-schwarzer Sand, eine Humusschicht, welche sich aus verweseten Heidekräutern (Erica) und Gräsern gebildet hat. Diese Humusschicht ist oft von beträchtlicher Dicke. Darüber hat sich wieder eine Sandschicht gelagert, deren schmutziger Farbe man sofort den Flugsand ansieht. Eine neue Schicht, freilich nur ein sehr dünner Streifen von etwa 2 mm, hat das Aussehen von Ortstein. Es ist auch in der Tat Ortstein. Wie der sich dort gelagert hat, wird ein zweiter Hügel uns lehren. Über den Ortstein hat sich wieder Flugsand angesetzt. Und oben auf dem Flugsand sitzt, wie der Dachdecker auf dem Dache, die Sandsegge (carex arenaria), bindend und zusammenhaltend und ihre Wurzeln tief in den Sand eintreibend, während am Fuße des Hügels der Schafschwingel (festuca ovina) und etwas höher hinauf der Sandhalm (amophila arenaria) dasselbe Geschäft betreiben. Sieh da einen zweiten Hügel! Im vorigen Winter hatte er noch seine ganze Höhe, aber im folgenden Frühjahr hat ihn ein Kobold, welcher aus der Waldesschlucht auf ihn einblies, zur Hälfte abgetragen. Doch was ist das, was man auf seiner jetzigen Oberfläche erblickt? Es ragen kleine schwarz-braune Häufchen von etwa 4 cm Höhe empor. Sie stehen dicht neben einander und ragen noch in den Untergrund hinein. Genauer besehen sind es Kiefernstämmchen (pinus sylvestris), dicht umgeben von Sand, der den Oxydationsprozeß eingegangen ist. — Solche und ähnliche Schauspiele kann man oft erleben.

Eigentümlich ist, daß sich im Sande gewöhnlich in der Nähe seiner Lehmunterlage hier und da ein blendend weißer Sand abhebt, der pulverig und schmöde anzufühlen ist. Er hat keine große Ausdehnung und höchstens eine Mächtigkeit von ½—1 m, wahrscheinlich ein aus der diluvialen Zeit stammendes großes Kreidestück, welches auch dem umschließenden Sande die Färbung mitgegeben hat. Wo man einen solchen Sand entdeckt, wird ihm sofort nachgestellt. Man benutzt ihn als Streusand in den Hausfluren und Küchen; er würde aber auch einen feinen Streusand in Schreibstuben abgeben.

Schließlich bleibt noch die Frage zu erörtern, wie mächtig die Schicht gewesen sein möge, welche sich auf dem ursprünglichen Meeresgrunde in der Eiszeit und im Diluvium abgelagert hat. Daß diese diluviale Schicht überall je nach der Örtlichkeit eine verschiedene Mächtigkeit hat, ist von vornherein klar. Dieselbe besteht aber aus verschiedenen Lagerungen oder Schichten, bis man auf den Meeresboden der Tertiärzeit stößt.

Will man in Plantlünne einen Brunnen graben, welcher gutes Trinkwasser gibt, so muß man auf den sogenannten Well-

sand vordringen. Zuerst lagert eine Sandschicht oder Humusschicht von 1—2 m Mächtigkeit. Dann trifft man auf den Knick, welcher aus einem Gemenge von feinem Ton-, Sand- und Humussubstanzen besteht. Er ist also ein Gemisch aus Schlämmmassen und darum meist so fest und hart, daß er nach Art eines Steines behandelt werden muß, um ihn zu durchbrechen. Seine Mächtigkeit erreicht 0,50—2,50 m. Unter derselben liegt eine mächtige Lehmschicht von 4—6 m. Ist diese durchdrungen, so stößt man auf schwarzen humösen Schlamm, welcher wenig verdichtet, vielfach flüssig erscheint und mit grobem Sand vermischt ist. Diese Schicht hat höchstens 0,20—0,25 m. Unter dieser Schicht liegt der Wellsand, und wenn man diesen erreicht hat, sprudelt das Wasser oft mit solcher Kraft empor, daß ein weiteres Arbeiten in die Tiefe, wenigstens mit gewöhnlichen Mitteln, vollständig gehindert erscheint.

Der humöse Schlamm, welcher als vierte Schicht erwähnt wurde, kommt im Gebiete von Lingen nur hier und da zum Vorschein und ist nach meinem Dafürhalten eine Ablagerung von Meerespflanzen, Tangen usw., welche aus der Tertiärzeit datieren und sich an einzelnen Stellen angesiedelt hatten oder durch Sturm- und Meeresfluten zusammengespült sind.

In Varenrode zeigt sich bei 7 m Tiefe: Sand, fester Boden (Knick 6 m), wenig Lehm, dann Wellsand, oder Sand, Lehmschicht (3,50 m), Wellsand, oder Sand, Lehm (2 m), lehmhaltiger Sand (1,50 m), Wellsand. In Heitel stößt man bei etwa 5 m Tiefe auf Wellsand; der feste Knick nimmt eine Mächtigkeit von 2—2,50 m ein. In Spelle zeigt sich folgende Lagerung: Sand (0,20 m), Knick (2 m), Lehm (1,50 m), loser Sand (1,50—2 m), dann wieder Lehm (4 m), endlich Wellsand, oder auch Sandboden (½ m), fester Knick (1½ m), Lehm (6 m), feiner Sand (½ m), Wellsand, oder nach dem Moore hin Sand (½ m), gelber Kiessand (1 m), Wellsand. In Venhaus ist die bezogene Angabe unsicher, da von Pfeifen im Wellsand gesprochen wird, was auf sonstige Süßwasserkalkgebilde hinzuweisen scheint.

In Lengerich sind die Lagerungsverhältnisse je nach der Örtlichkeit ebenfalls verschieden. In der Bauerschaft Lengerich bildet die obere Schicht Humuserde, darunter liegt Sand, darauf Lehm und endlich Kiessand. Zuweilen lagert dort zwischen der Humuserde und dem Sande noch eine Moorschicht. Ganz ähnlich ist es in Handrup, Gersten und Wettrup, und die Brunnen haben dort überall eine Tiefe von 3—6 m. Dagegen folgen die Schichten in der Bauerschaft Langen in folgender Weise: Obere Schicht Humusboden, dann Sand, während der Lehm des späteren Diluviums nicht

überall auftritt. Unter dem Sand lagert meistens der Knick, darauf Moorschlamm und endlich Wellsand. Die Brunnen haben hier eine Tiefe von 10—15 m, während in dem höher gelegenen Espel, einer Unterabteilung von Langen, die Brunnen eine Tiefe von 20—30 m erfordern, und folgende Lagerungen auftreten: Humuserde, Lehm, grober Kiessand (Wellsand).

In der Stadtflur Lingen zeigt sich Humus, feiner Sand (6 m), lehmiger Sand (7 m), scharfer Sand, grobe Kiesschicht in Gesamttiefe von 19 m, in der Stadt so ziemlich dieselben Lagerungen in Gesamttiefe von 19 m. In Lingen am Hafen hat Tiefbohrung auf 52 m folgende Lagerungen ergeben: grauer Sand, lehmiger Sand, Lehm, feiner Sand, grobe Kiesschicht, feiner Sand, und es ist klares, eisenhaltiges Wasser zum Vorschein gekommen, welches aber beim Kochen braun wird. In den Bauerschaften von Lingen scheint man bei Brunnenanlagen nicht bis auf den Wellsand vorgedrungen zu sein, sondern sich mit dem Wasser, das sich schon eher einstellte, begnügt zu haben.

In Listrup liegt der Wellsand nicht tief und hat über sich nur dünne Schichten von Sand und meistenteils auch von Lehm. In Mehringen haben die Brunnen eine Tiefe von 4—8 m, bevor man auf Wellsand stößt, wobei folgende Lagerungen auftreten: dünne Lehmschicht (der Geschiebelehm), feste harte Sandschicht (Knick), eine Lehmschicht (der Grundmoräne), Wellsand. In Emsbüren ließ Fabrikant Hettermann an 80 m tief bohren, ohne daß die Lehmschicht überwunden wurde, während Plagge 40 m von oberer Bohrstelle bei 4 m Tiefe den besten Brunnen mit reichhaltigem Wasser erzielte. Silies in der Bauerschaft Berge hat bei 25 m Tiefbohrung keinen Wellsand gefunden, aber 30 m von dort ergab sich bei Schürfung von 1/3 m Wellsand mit nie versiegender Quelle. Lobbel in Berge durchbrach bei Brunnengrabung Mutterboden und Sand (1 m), dann eine Schicht von 25 m Steingeröllle und traf dann auf Wellsand. Bei Büning in Leschede durchbrach man 2 m Sand, 1/2 m schwarze Erde (wohl Moorerde), einen 2 Finger dicken Kies und hatte dann Wellsand. In Elbergen zeigen sich folgende Lagen: Mit Lehm gemischter Sand, dann eine dicke Kiesschicht, darauf Wasser bei 5—6 m Tiefe. In Südlohne ist es ähnlich wie in Elbergen, aber Wasser zeigt sich erst bei 9—10 m Tiefe. In Engden hat man bei 7 m Tiefe genügendes Wasser. In Drievorden findet man in der Nähe des Ahlder Baches bei 2 m Tiefe Wellsand und Wasser; an anderen Stellen bei 5—6 m Tiefe, wobei man eine lockere schwarze Erdschicht, eine gelbliche sandige Lehmschicht, oder auch weißen, losen Sand, eine

Moorschicht von 2 m, eine feste Sandschicht mit Lehm (Knick ?), eine feste Ortschicht, dann wieder losen Sand zu durchgraben hatte.

Einen deutlichen Beweis von dem früheren Meerboden unserer Gegend besitzen wir noch in den Kalkablagerungen. Dieser Kalkstein geht vom Sundern des Kolons van Werde in Listrup aus und setzt sich bis Salzbergen und Rheine fort, oder vielmehr der bei den reichen Kalksteinlagern bei Rheine durch die Rückflut des Diluviums abgeschwemmte Kalk hat sich durch Schlämmung mit andern Erdmassen vermengt, besonders mit Mergel, bis nach dem genannten Sundern ergossen und dann verhärtet. Indessen finden sich auch bei Salzbergen noch andere marine Bildungen. Es ist der Muschelkalk des Tertiärs, welcher freilich nur eine Mächtigkeit von etwa 0,20—0,50 m hat. Derselbe besteht vielfach aus lauter Terebrateln (terebratula vulgaris), so daß die Terebratel nicht bloß die Leitmuschel ist, sondern den einzigen Bestand dieser Muschelkalkbildung abgegeben hat. Daneben tritt in Salzbergen eine andere schieferartige Meeresablagerung des Tertiärs zu tage, der Septuarienton, welcher ein fetter, beim Austrocknen in eckige Scherben zerspringender, meist bläulich=grüner Ton ist, der aber durch Einwirkung bituminösen Moores oder durch Kalk auch andere Färbungen angenommen hat und insbesondere unter dem Bruche bei Schulte Schweifing zum Vorschein kommt.

Das möge genügen, um den ursprünglichen Meeresboden in der Tertiärzeit und zur Zeit des Diluviums für unser Gebiet zu erweisen. Die Tiefe, in welcher der Muschelkalk und der Septuarienton gefunden wird, stimmt im ganzen mit der durchschnittlichen Tiefe des Wellsandes, von dem oben gesprochen worden ist.

II. Periode.

Die vorchristliche Zeit.

1. Die prähistorischen Bewohner unserer Gegend.

Die Finnen. Die Kelten.

Wenn man die Geschichte eines Menschen beschreiben will, von dem man weder aus der Erfahrung oder Tradition, noch aus geschichtlichen Dokumenten etwas weiß, so ist das eine mißliche Sache. Man sollte nun meinen, daß es mit den Menschen der vorgeschichtlichen Zeit auch so sein müsse. Indes ist die Sache doch nicht ganz so. Wenn sie auch keine schriftlichen Dokumente hinterlassen haben, so sind sie doch nicht ohne Spuren über die Erde dahingegangen, und wo man immer die Spur eines Menschen findet, steht auch das Urteil fest, daß dort ein Mensch gewandert habe. Solche Spuren der Menschen der Vorzeit sind nun mannigfach vorhanden. Diese Spuren gibt uns nun die sogenannte Steinzeit, worunter man Steine und Steinwaffen versteht, auf welche der Mensch irgend welche Eindrücke hinterlassen hat.

Menschen mit nur rohen geschlagenen Steinwaffen, den sog. paläolitischen Menschen, kennt unsere Gegend nicht, es sei denn, daß man den Verfertiger der noch näher zu besprechenden Feuerstein-Splintmesser dazu rechnen wollte. Der neolitische Mensch, oder der Mensch der jüngeren Steinzeit, mit seinen geschliffenen, polierten Steinwerkzeugen hat sicher unsere Gegend bewohnt.

Um den prähistorischen Menschen näher zu zeichnen, hat man eine Steinzeit, eine Bronzezeit und eine Eisenzeit wohl aus einander zu halten. Es gibt diese Unterscheidung freilich keine Einteilung, wodurch Stammesunterschiede notwendig bedingt wären, wohl aber eine Aufeinanderfolge der Zeiten, in denen die Menschen, welche sich der Stein-, Bronze- und Eisenwaffen bedienten, gelebt haben. Denn der Gebrauch der Steinwaffen gehört unbedingt der ältesten, der Gebrauch der eisernen Waffen der jüngeren und jüngsten

Zeit an, während der Gebrauch der Bronze der mittleren Zeit zuzurechnen ist. Doch soll damit nicht gesagt sein, daß mit der Erfindung der Bronzewerkzeuge die Steinwerkzeuge und mit der Erfindung des Eisens die Bronze aufgehört hätten. Im Gegenteil dauerten die Steinwaffen in den folgenden Zeiten noch fort, und als die Eisenwerkzeuge auftraten, sind sicherlich die Bronze- und Steinwerkzeuge nicht sofort verschwunden. Wer das erwarten würde, bedenkt nicht, wie zähe das Volk an Althergebrachtem hält. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß die älteren Werkzeuge durch den Gebrauch beim Kultus und Opfer geheiligt waren und darum immer von neuem verarbeitet wurden. Die genannten Werkzeuge geben also nur eine allgemeine grundlegende Handhabe für Zeiteinteilung.

Es fragt sich nun zunächst an der Hand unserer Quellen, der archäologischen Funde, von welchem Volke die Feuerstein-Splintmesser stammen, welche wir in unserem engen Gebiete überall antreffen. Wenn auch die Kelten, unsere unmittelbaren Vorgänger, verschiedene Steinwaffen im Gebrauche hatten, wie alle Völker, denen eine vorgeschichtliche Bestandzeit zuzusprechen ist, so sind sie doch die Verfertiger derselben nicht gewesen. Dafür lassen sich manche Gründe angeben. Die Feuerstein-Splintmesser waren zum Schneiden so wenig geeignet, daß sie notgedrungen aufgegeben wurden, wenn man anderer Instrumente zu diesem Zwecke habhaft werden konnte. Nun erzählt uns freilich die hl. Schrift, daß Tubalkain vor der Sündflut schon in Metallarbeiten sich ausgezeichnet habe; die hl. Schrift nennt nechoschet = Erz und barzel = harte Masse, später Eisen, welches er bearbeitete.

Allein diese Kunst des Tubalkain wird wieder verloren gegangen sein. Dagegen wissen wir aus der Sprachvergleichung, daß das Urvolk der Japhetiten (der Arier oder Indogermanen) schon Kupfer und Erz gekannt habe. Man nannte es skr. ajas, lat. aes, got. aiza. Eine solche Kenntnis konnte bei dem Bedürfnis nach solchen Gegenständen nicht wieder verloren gehen. Als dies Urvolk sich später trennte in Ostarier (Inder und Perser) und in Westarier und letztere in Pelasger (Griechen und Italer), später in Kelten, noch später in Germanen und Slaven, da haben sie sicher die Verfertigung von kupfernen und bronzenen Gegenständen mitgenommen, wenn auch von den Kelten nicht gerade gesagt werden kann, daß sie für Kupfer und Erz einen mit den Stammesbrüdern gemeinschaftlichen Namen mitgenommen haben, es sei denn, daß sie zumal mit den viel später auftretenden Eisen (got. eisarn, ir. iaran, welsch haiarn) ursprünglich den Begriff Erz verbunden

hätten. Die Kelten kannten also seit ihrer Trennung vom westarischen Urvolk den Gebrauch des Kupfers und Erzes und werden ihn auch sicher bezüglich der Schneidewerkzeuge zur Anwendung gebracht haben, obgleich sie den Gebrauch sonstiger Steinwaffen, welche noch immer eine zweckmäßige Verwendung fanden, beibehalten haben, zumal die Umformung des Erzes in Schlaginstrumente ihnen noch Schwierigkeiten bereitet haben oder vielmehr der Gebrauch der steinernen Schlaginstrumente (Hammer und Beil) durch das ehrwürdige Alter des Gebrauchs ihnen geheiligt geblieben sein mag. Wenigstens war bei den Kelten, als sie gegen 2000 v. Chr. auf europäischen Boden einrückten, der Gebrauch der winzigen, wenig brauchbaren Feuerstein-Splintmesser längst geschwunden.

Somit muß, bevor die Kelten gegen 1500 v. Chr. Deutschland betraten, ein anderes Volk, das beim Einrücken der Kelten auch schon seine armseligen Feuerstein-Splintmesser aufgegeben haben und zu polierten Steinmessern übergegangen sein mag, der Verfertiger der Feuerstein-Splintmesser gewesen sein. Man wird kaum fehl gehen, wenn man in diesem Volke die Finnen erkennt. Hatten doch die Finnen mit den Kelten und später mit den Germanen so manche Berührungspunkte, daß selbst die Sprache davon berührt worden ist. Wenigstens gibt es kein Volk, welches wir an deren Stelle setzen könnten.

Gehen wir nun zu den ersten Spuren über, welche die Finnen, so wollen wir sie nennen, auf unserem engeren Gebiete zurückgelassen haben. Es sind die vorerwähnten Feuerstein-Splintmesser. Beim ersten Anblick erkennen wir, daß ihr Gebrauch nur ein sehr beschränkter gewesen sein kann. Sie konnten damit ein sonstwie, etwa durch Keulen, erlegtes Tier nur häuten und vielleicht leichte Schnitte ins Fleisch machen, so daß sie nach unsäglicher Mühe damit Weichteile des Fleisches zu zerkleinern imstande waren. Harte Gegenstände damit zu trennen, war nicht möglich, weil die Schneide zu schwach war und einen stärkeren Druck nicht aushielt. Und doch muß man ihre Kunst in der Zerklüftung der Flintknollen bewundern und ihre Kenntnis in der Struktur des Feuersteins. Der Feuerstein hat nämlich einen muscheligen Bruch, und es war genau darauf zu achten, daß diesem Bruch entsprechend das Schlaginstrument angesetzt wurde, um einerseits der Klinge einen hinreichend starken Rücken zu geben und andererseits die Schneide herauszubringen und endlich so zu spalten, daß die Klinge eine gerade Richtung hatte. War die Klinge auf diese Weise gewonnen (das ganze Messer war nichts als Klinge), so wurde dem Rücken oben noch ein Hieb versetzt, der bewirken sollte, daß an dem Rücken

meistens muschelartig eine Höhlung angebracht wurde, worin bequem der Zeigefinger gelegt werden konnte, um dem Messer beim Gebrauch einen Druck zu geben. Ein Schleifen eines solchen Messers hat nicht stattgefunden. Daß aber solche Feuerstein-Splintmesser-Fabrikationen wirklich bestanden haben, dafür sind Zeugen die Messer selbst, die noch überall aufgefunden werden, wie nicht minder die Stellen, an denen die Anfertigung solcher Messer vor sich gegangen ist. Die Stellen zeichnen sich dadurch aus, daß an ihnen in Massen zerklüftete Feuersteinscherben und Feuerstein-Splintmesser, die bei der Anfertigung mißraten waren, herumliegen. Solche Werkstätten werden angetroffen, nach Angabe des Herrn Lehrers Tiesmeyer, auf Nordhoffs Haar, mitten in der Engder Wüste, im Rinnsale eines Bächleins der Helscher Sandberge, und ich füge noch hinzu in Wesel in Möllmanns Sande und eine nunmehr vergrabene Werkstätte am Wege von Varenrode nach Spelle. Doch man täuscht sich auch leicht in der vermeintlichen Auffindung solcher Werkstätten, denn die Natur selbst nimmt, namentlich an feuchten Stellen, wo die Feuersteine massenhaft zusammenliegen, durch die Macht des Frostes solche Sprengungen vor, wo die Splitter oft nach Feuerstein-Splintmessern aussehen.

Sicher wird dieses Urvolk uns noch mehrere Gegenstände überliefert haben. Aber es ist zu gewagt, für dasselbe irgend welche Formen von Schneide- und Schlagwerkzeugen in Anspruch zu nehmen außer jenen Keilen und Schlagwerkzeugen, welche bei den Feuersteinwerkstätten herumliegen. Die Vergleichung der Altertümer der verschiedenen Völker ist noch nicht soweit gediehen, daß Schlüsse in diesem Punkte zulässig sind. Diese Gegenstände müssen deshalb später besprochen werden.

Die Finnen wurden in Deutschland von den Kelten abgelöset. Als Zeit, wann dies geschehen sei, wird das Jahr 1500 vor Christus angenommen. Daß die Kelten auch in unserem Kreise gehauset, ist mit Sicherheit anzunehmen. Denn es spricht zuviel dafür. Mit aller Wahrscheinlichkeit sind die Ortsnamen Lunni, Borcundum und Baccanum, worüber noch später die Rede sein wird, keltischen Ursprungs, wenn auch später Germanisierung der Wörter eingetreten ist. Sodann haben die Steindenkmäler, ich meine die Hünengräber, dieselbe Konstruktion und Form, welche wir an den Hünengräbern von Gallien, Belgien und Irland u. s. w. noch jetzt vorfinden. Und wenn auch dieselben Gräber sich im östlichen Europa, in der Krim und selbst auf asiatischem Boden wiederfinden, so wird auch allgemein angenommen, daß die Kelten sich lange Jahrhunderte hier gelagert, bevor sie in Europa weiter vor-

gedrungen sind. Und selbst wenn auch andere Völker solche Hünengräber aufgeführt haben, so ist für Deutschland kein anderes Volk namhaft zu machen, auf das sie zurückgeführt werden können, mit etwaiger Ausnahme der Finnen. Endlich werden auch die meisten Steinwaffen, die Schlag- und Hiebwaffen, auf die Kelten zurückzuführen sein. Denn wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die Kelten bei ihrem Auftreten auf Deutschlands Boden Kupfer und Erz kannten und Waffen dieses Metalls besessen haben, so blieben die steinernen Schlag- und Hiebwaffen noch immer in Gebrauch, weil sie ihren Zweck ganz gut erfüllten und, bei der vielleicht unvollkommenen Herstellungskunst der Bronzewerkzeuge, leichter und bequemer zu beschaffen waren. Wenigstens wird dies im Beginn der Keltenzeit noch der Fall gewesen sein. In der Germanenzeit waren die Steinwaffen außer Gebrauch, sie kannten dieselben freilich ganz gut, aber nicht als Waffen, sondern als Gegenstände abgöttischer Verehrung. Wurden diese Steinwaffen beim Pflügen, Graben oder zufällig aus der Erde hervorgezogen, so hatten sie für diese seltsamen Keile keine andere Erklärung zur Hand, als, sie seien die Donnerkeile, die Donar schleudre, wenn er im Gewitter durch die Wolken dahinfahre. Diese Steine galten den Deutschen darum als Heiligtum, um so mehr, als sich auch die Vorstellung damit verband, daß dieselben ein Schutzmittel namentlich gegen Blitze seien. [1]) Daher auch der Vers:

Man spricht, an welcher stat der stain sei,
Da schad kain Donr, noch kain himelplatzen. [2])

Ohnehin sind, mit einigen Ausnahmen wie der Stoßwaffen, die Bronze-Gegenstände, welche auf uns gekommen sind, meist Schmucksachen, wie sie auch bei den alten Germanen unserer Gegend noch in Gebrauch waren. Nur die steinernen Pfeile mußten dem Horn und dem Metall weichen.

Wenn wir nun zunächst auf die Hünenbetten [3]) oder Hünengräber zurückgehen, so geschieht das darum, weil sie unter den Totenbestattungen die anerkannt ältesten Weisen darstellen. Als der Humanismus sich auch mit den Altertümern der Deutschen zu beschäftigen anfing, war es der Paderborner Bischof Salentin von Isenburg und sein Konrektor Harius, welche sich gegen 1575 mit den Hünengräbern abgaben. Sie kamen zu dem Resultat, daß es alte Familiengräber gewesen seien. Später, zur Zeit Christof

---

[1]) Vergl. Friedr. v. Hellwald, Der vorgeschichtliche Mensch.

[2]) Conr. v. Megenberg, Das Buch der Natur.

[3]) Hune heißt mhd. Riese. Die alte deutsche Sprache kennt dieses Wort nicht, sondern hatte dafür altn. risi, ahd. risi oder auch altn. iötnan, ags. eoten.

Bernhards v. Galen, waren es Arbeiten von Riesen, welche diese Massen aufgetürmt hatten. N. Schaten (Hist. Westf.) hält sie für Heldengräber vorchristlicher Zeit. Noch später gelten sie für Hunnengräber, welche die Hunnen ihren Toten in Deutschland errichtet. Nünning sieht darin meist Römergräber. Wenn auch alle darin irrten, so ist man auch jetzt noch nicht zur Klarheit in diesem Punkte gekommen. Für meine Meinung, daß es Keltengräber seien, habe ich vorhin schon meine Gründe entwickelt. Dem füge ich hinzu, daß die Römer, welche doch nach allen Seiten auf ihren Kriegszügen und bei ihren Handelsunternehmungen Deutschland durchzogen und so viele Handelsstraßen im unbesiegten Norden von Deutschland angelegt haben, nie dieser Monumente Erwähnung tun. Cornelius Tacitus 54—117 n. Chr., welcher sich mit den Sitten der Deutschen eingehend beschäftigt hat, spricht nie von einer solchen Bestattungsweise der Deutschen, sondern erklärt geradezu, daß sie ihre Toten auf die einfachste Weise begrüben. „Bei Bestattung [1]) ihrer Toten kennen sie keine Prunksucht, es sei denn, daß sie die Leichen berühmter Männer mit bestimmten Holzarten verbrennen. Seine Waffen geben sie jedem mit, denen auch das Pferd hinzugefügt wird. Zum Grabhügel dient der Rasen. Der Grabmonumente hohe und mühselige Ehren verschmähen sie als beschwerend für die Verstorbenen.“ Wer findet nicht das ausdrückliche, am Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. geschriebene Zeugnis heraus, daß die Deutschen keine Hünengräber mit den schweren Steinlasten kannten und daß sie den Grabhügel in Rasen aufführten. Dieselbe Bestattungsweise werden auch ihre Stammesvorfahren, welche, als Tacitus dieses schrieb, Deutschlands Boden erst 400—450 Jahre lang inne hatten, beobachtet haben, denn ein Volk, zumal auf der Kulturstufe der alten Germanen, gibt seine Sitten, insbesondere wenn sie auf religiösen Anschauungen beruhen, niemals ohne zwingende äußere und innere Ursachen auf, wozu in diesem Falle keine Veranlassung denkbar ist. Das Schweigen der römischen und griechischen Schriftsteller von den Hünengräbern beweiset zur Genüge, daß diese Bestattungsweise einer längst vergangenen Zeit angehört. Auch als Kultusstätten zur Begehung der Feste ihrer Götter haben die alten Germanen die Hünengräber nicht gebraucht; wenn das der Fall gewesen, so würde wenigstens zur Zeit der Christianisierung dieses Volkes davon Erwähnung geschehen und von Zerstörung dieser Gräber unter Karl dem Großen die Rede gewesen sein. Allein die Germanen verhielten sich gegen diese Stätten ganz gleichgültig, und wenn solche Hünengräber zer-

[1]) Corn. Tacit. de situ, popul. et morib. Germ. c. 27.

stört worden sind, so ist es in viel späterer Zeit geschehen, um sich die hier vermuteten verborgenen Schätze anzueignen, weil man eben die Entdeckung gemacht hatte, daß unter Steinen Schätze verborgen worden sind.

Also die Hünengräber sind keltischen Ursprungs. Haben wir diese Überzeugung gewonnen, dann lohnt es sich, nach der Verbreitung dieser Gräber in unserm Bezirk Umschau zu halten, um zugleich der Verbreitung der Kelten in unserer Gegend nachzuspüren. Sie liegen in folgenden Gemeinden.

1. In der Gemeinde Emsbüren liegt das mächtigste Denkmal in der Bauerschaft Mehringen zwischen der Eisenbahn und dem Fahrwege, der von Emsbüren nach Salzbergen führt, auf einem Hügel, etwa 2 km von der Bahnstation Leschede. Die genannten Gräber liegen in 3 Reihen geschieden. Alle haben die Richtung von Ost nach West. Die nördlichste Gruppe besteht aus 7 Paar Tragsteinen und hat eine Länge von 12 m. Die steinernen Tafelplatten, welche die Tragsteine früher trugen, sind nicht mehr in ihrer ursprünglichen Lage, weil die Tragsteine unterwühlt worden sind und darum ihre Last nicht mehr tragen konnten. Indes sind die Steine, welche als Tafelplatten früher dienten, wegen ihrer hervorragenden Größe noch leicht erkenntlich, wenn sie auch nicht alle mehr vorhanden sind. Eine dieser Tafelplatten hat eine Länge von 1,70 m, eine Breite von 1,20 m und eine Dicke von 0,70 m. Eine zweite Tafelplatte ist 2,70 m lang, 1,40 m breit und 0,80 m dick. Die dritte mißt 2 m Länge, 1,50 m Breite und 0,55 m Dicke. Die vierte hat 1,50 × 0,60 × 1,20 cbm. Die andern Tischplatten fehlen. Eine zweite Gruppe liegt 115 Schritt südlicher. Dieselbe zählt 9 Paar Tragsteine, welche eine Gesamtlänge von 16 m haben. Die Tischplatten sind von den Tragsteinen herabgestürzt und haben eine Massenhaftigkeit von 3 × 2 × 1 cbm, von 2,60 × 1,20 × 0,80 cbm, von 2,12 × 1,20 × 0,50 cbm, von 1,70 × 1,70 × 0,80 cbm, von 2,30 × 2 × 1,40 cbm. Die übrigen Tischplatten fehlen. Dagegen liegen noch verschiedene Steine umher, welche zur Einfassung dieses Hünenbettes gedient zu haben scheinen. Von dieser Gruppe 16 Schritte entfernt liegt südlich noch eine dritte Gruppe. Die Steine liegen ohne Ordnung herum. Indessen hat auch hier ursprünglich eine Ordnung bestanden, wie aus den 5 Paar Tragsteinen, welche eine Länge von 7,50 m haben, erhellt. Von den Tafelplatten sind noch 3 durch ihre besondere Größe erkenntlich. Auch hier sind Einfriedigungen durch andere Steine nicht mehr sichtbar, obgleich noch verschiedene Steine, die diesem Zwecke gedient haben können, umherliegen. Die anderen Steine sind verschleppt worden.

Das Hünengrab in Glesen war das zweite Hünengrab im Ksp. Emsbüren. Wenn man von Bramsche nach Glesen wanderte, fand man vor einigen Jahren noch, nachdem man die Aa überschritten, auf wüstem Heideboden ein Hünengrab, etwa 2 Minuten von der Aa entfernt, hochragend auf Dünensand. Allein dies Hünengrab hat dem Emshäfen-Kanal zum Opfer fallen müssen und es ist seitdem nichts mehr davon vorhanden. Wegen der großen Unordnung, in der die Steine dalagen, und wegen des Umstandes, daß einige Steine zersprengt, andere verschleppt worden, war nicht mehr zu bestimmen, aus wie vielen Tafeln dieses Grab bestanden hat. Doch standen noch 8 Tragsteinpaare einigermaßen in der Reihe, welche eine Länge von 14 m ausmachten. Die Breite des Hünenbettes ist wegen der Unordnung nur annähernd festzustellen und mag etwa 8 m betragen haben. Wie viele Tafeln ursprünglich vorhanden gewesen, läßt sich nicht ermitteln; indes waren noch verschiedene Steine als Tafelplatten kenntlich. Der erste Tafelstein hatte 2,36 × 1,77 × 0,80 cbm, der zweite 2,36 × 1,33 × 0,97 cbm, der dritte 1,78 × 1,80 × 1,70 cbm, der vierte 2,40 × 2,30 × 1,32 cbm, der fünfte 1,80 × 1,18 × 0,73 cbm, der sechste 1,80 × 1,15 × 0,81 cbm. Die Richtung war genau von Ost nach West. Sprengpulver und angelegtes Feuer hatten Sprengungen angerichtet. Doch waren noch Spuren von Einfassungen vorhanden.

Außer vorstehenden beiden Hünengräbern werden noch namhaft gemacht[1]) als nicht mehr existierende Hünengräber in der Gemeinde Emsbüren, eins in Hesselte am linken Aaufer, eins im Bernter Sand.

2. Im Kirchspiel Plantlünne haben sich folgende Hünengräber befunden: eins in Altenlünne in Wintermans Sande, wovon nur noch ein Stein vorhanden ist, und eins in Varenrode, wo man die Lage noch ganz genau angeben kann. Es hat auf der Steinhaar gelegen, aber die Steine sind sämtlich amtsseitig zum Bau der Emsschleuse i. J. 1837 nach der Dille in Listrup verschleppt worden. An die Hünensteine in Varenrode knüpft sich noch eine alte Sage, welche die Versenkung eines kostbaren Sarges in der Nähe behauptet. Die Versenkung sei zur Nachtzeit geschehen, der Sarg sei von Gold gewesen und habe einen mächtigen König geborgen, welcher zwischen Bünkers Kamp und der Heeda versenkt worden sei. Während aber alle Bünkers Kamp noch genau kennen, weiß niemand mehr, was die Heeda gewesen. — Die Heeda hängt etymologisch mit Heitel (Hedela 890) zusammen.

[1]) Tiesmeyer, Lehrer, Kathol. Lehrerzeit. v. Dürken Nr. 7 Jahrg. 1895.

3. Im Kirchspiel Bramsche existieren noch Teile eines Hünengrabes in der Bauerschaft Mundersum und zwar in den Forsten. Ich habe dieses Grab nicht gesehen und kann darum nichts Bestimmtes über dasselbe angeben. Ein anderes Hünengrab hat in Wesel in Lögerings Tannen in der Nähe der Aa existiert. Aber die Steine sind ebenfalls zum Bau der Emswehr verschleppt worden. Die in der Nähe befindliche Wiese heißt noch immer die Hünenwiese.

4. Im Kirchspiel Thuine befindet sich ein noch wohl erhaltenes Hünengrab, indes ist dieses Hünengrab auch unterwühlt worden und die Steine haben ebenfalls eine Verschiebung erfahren. Allein man ist in der angenehmen Lage gewesen, noch genau zu bestimmen, wie die einzelnen Steine ursprünglich gelegen haben, und der königliche Förster hat sie dementsprechend, ich glaube 1824, in die ursprüngliche Lage zurückzuversetzen vermocht. Das Grab liegt in den königlichen Forsten in der Kunkenvenne. Eine Erdumwallung, angelegt zum Schutze des Ganzen, schützt das Hünengrab vor Verwischung seiner Lage. Die Richtung ist von Südost nach Nordwest. Das Steinmonument bildet die Form eines Rechtecks. Durch die Mitte dieses Rechtecks ziehen sich die tafelförmig aufgerichteten Steine, wobei zwei Tragsteine eine Tischplatte tragen, deren flache Seite nach unten liegt, jedoch mit der Abweichung, daß die erste Tischplatte von 5, die letztere von 4 Tragsteinen getragen wird. Das Hünengrab hat eine Länge von 35,40 und eine Breite von 10 m. Die Tafelsteine haben eine durchschnittliche Größe von 2,50 × 2,46 × 0,70 cbm bis 1,58 × 0,53 × 0,59 cbm. Diese Zahlenangabe, wie sämtliche über die Mächtigkeit der Tischplatten, mögen sie vorangegangen sein oder nachfolgen, sind nur annähernd richtig, weil die Unförmlichkeit der Steine, das Hindernis der Tragsteine und die teilweise Versenkung der Tafelplatten in den Sand keine genaue Messung zuließen.

Zu bemerken bleibt noch, daß die genannten 17 Steintische von einer doppelten Reihe einfriedigender Steine eingeschlossen sind, von denen die einfriedigenden inneren Steine das gewöhnliche Maß der sonst gefundenen Steinblöcke nicht übersteigen, die äußere Reihe aber bedeutend größer ist, aber an die Größe der Tischplatten lange nicht heranreicht. Endlich hebe ich noch hervor, daß die südöstliche doppelreihige Einfassung in der Mitte durch zwei Steintische (Tragsteine mit Deckplatten) durchbrochen wird, welche den Eingang zur Grabkammer zu bilden scheinen.

5. Im Kirchspiel Freren liegen die Hünensteine im Sundern von Ostwie am alten Landwege, der von Freren nach Lengerich durch die königlichen Forsten führt, ½ Stunde von Freren entfernt. Wenn diese Steine wiederum in der Richtung von Süd-

west nach Nordost liegen, so ist doch die östliche bezw. westliche Richtung vorherrschend. Auch hier hat die alte Ordnung sich nicht mehr erhalten. Die Tafelplatten sind meistens von den Tragsteinen heruntergesunken, die Tragsteine verschoben oder zerstreut, obgleich deren Richtung noch erkennbar ist. Elf Steine zeichnen sich durch ihre Größe und Weite der Spannung aus, und dieser Umstand, sowie ihre Lage lassen sie als Deckplatten erkennen. Die Größenangabe gibt nur einen annähernden Wert, da sie in die Erde sich eingesenkt haben; sie läuft zwischen 2,90 × 1,54 × 1,30 cbm und 1,20 × 0,67 × 0,72 cbm. An dem fünften Tafelstein hat sich die menschliche Kunst versucht. Der Stein bildet oben eine ziemlich gerade Fläche, woran die menschliche Nachhülfe unverkennbar ist. Ganz deutlich zeigt sich die Tätigkeit an der Front, welche durch Schleifen eine spiegelglatte Oberfläche darstellt. Auch an den zwei der Front angrenzenden Seitenflächen zeigen sich von Menschen ausgeführte Schleifarbeiten, so daß der Stein am Oberteil beigegebene runenartige Figur darstellt. Wenn die Tragsteine auch außer Ordnung sind, so stehen doch an südöstlicher Seite noch 15 Steine so ziemlich in Reihe und Glied. Im ganzen liegen auf dem Platze 52 Steine herum. Bemerkenswert ist noch, daß an der südöstlichen Seite in der Mitte sich zwei Tragsteine zeigen, welche unstreitig füher eine Deckplatte getragen haben und den Zugang zum inneren Heiligtum gebildet haben werden.

Diesen steinernen Grabmonumenten entsprechen auch die sonstigen Funde, welche an diesen Stätten[1]) angetroffen sind. Es sind meist Steinwaffen der Steingrabzeit, steinerne Axte und Meißel und Hämmer ohne und mit Schaftlöchern, Pfeilspitzen. Daneben treten einzelne Bronzestücke auf, wie Axte, Dolche, kurze Schwerter. Wenn Steinwaffen noch vorherrschend sind, so wird dieses mit der altübererbten Gewohnheit oder vielmehr dem altreligiösen Gebrauch in Verbindung stehen, den toten Angehörigen nur Steinwaffen in die Ewigkeit mitzugeben, während im praktischen Leben die Bronzewaffen über die Steinwaffen schon den Sieg davon getragen haben werden.

Die vorstehend geschilderten Hünengräber werden in der Keltenzeit noch viel häufiger gewesen sein. Wenn man daran denkt, daß die ältesten Kirchen vielfach aus Graniten aufgebaut worden, so wird man leicht auf den Gedanken geführt, daß ein Hünengrab das Material zu diesen christlichen Kirchenbauten abgegeben habe. Ebenso geben die alten Einfriedigungen der Gehöfte, welche aus

[1]) Wigands Archiv Jahrg. 1828 von Pastor Deitering zu Emsbüren.

Granitblöcken aufgeführt worden sind, dem Gedanken Raum, daß hierbei Hünenbetten mitbenutzt sein werden, wie in Messingen, Altenlünne, Estringen. Auch zu Häuserfundamenten mögen zersprengte Granitblöcke von Hünenbetten Verwendung gefunden haben. Dennoch ist anzunehmen, daß in diesen Hünenbetten nur die Leichen der Ersten des Volkes Aufnahme gefunden haben. Das gewöhnliche Volk scheint ohne weiteres in die Erde versenkt worden zu sein, oder man hat dieselben in Urnen rund um diese steinernen Totenkammern eingelassen. Daher sind auch wohl die rund um die Hünengräber in Mehringen gefundenen Urnen zu erklären.

Von den oberirdischen Grabkammern der Hünengräber sind wohl zu unterscheiden die unterirdischen. Letztere sind Steingewölbe von Findlingen mäßiger Größe, die gewölbeartig aufgemauert sind, oder auch eine flache Decke und gerade Seitenwände haben. Die Urne steht auf einer Platte oder einem Pflaster von kleinen Steinen unter dem Gewölbebogen und hat neben sich oft noch ein anderes napfförmiges Gefäß. Die Höhe einer solchen Kammer mag etwa 50—75 cm, die Breite 1 m betragen, während der darüber aufgeworfene Hügel die Höhe von 4—5 und eine Breite von 6—7 m hat. Indes habe ich solche unterirdische Steinkammern in jener Gegend nicht zu Gesicht bekommen, kann aber die Angabe machen, daß auf dem Donnerberge zwischen Thuine und Lohe vor Jahren eine mit Kieselsteinen aufgemauerte unterirdische Grabstätte bloßgelegt wurde, die nur Reste von Menschengebeinen enthielt. Dagegen wird anderweitig berichtet, daß dieselben — Herr Lehrer Tiesmeyer[1]) nennt sie Hügelgräber — in der Umgebung von Emsbüren sehr zahlreich vertreten seien und zwar unfern der Mehringer Hünensteine auf dem linken Emsufer, auf dem Hörtel[2]) in Berge, auf der Lauhaar[3]) in Ahlde, auf dem Honekenberge[4]) bei Drievorden, ferner zwischen Elbergen und Bernte, bei Pastors Tannen am Drievordener Wege, im Vikarskamp auf dem Wienfelde, bei Kittel in Listrup, am Wege nach Moorlage unweit der Forsten,

---

[1]) l. c.

[2]) Hörtel von got. huzda, ags. hord, ahd. hort mit dem suff. la (el) vom verb. horden (hürten, aufwerfen) bedeutet Aufwurf, Schutz durch Aufwurf, dann Schatz.

Swâ dîn hërze wont,
dâ lit dîn hort. M. S. I, 61.

[3]) Wenn loh Bestimmungswort ist, setzt es sich oft dialektisch in lau um; daher Lauhaar, die mit Holzwerk bewachsene Haar.

[4]) Während in den bezüglichen Ortsbezeichnungen sonst immer der Hahn den Namen abgeben muß, kommt hier das Huhn zu Ehren, denn altn. hoena, althd. huon, alts. hôn ist Huhn, mnd. diminut. honken = Hühnchen.

auf dem Hilgenberge[1]) bei Glesen. Tewes „Unsere Vorzeit" 1888 belehrt uns, daß solche Gräber, welche er auch Hügelgräber nennt, ganz hervorragend Bronzewaffen enthalten, zu denen Schmuckgegenstände aus Bronze zahlreich hinzukommen. Zu diesen Bronzewaffen gehören die sog. Kelte, eine Art bronzener Axte, deren Namen ich aus einem deutschen Worte nicht abzuleiten weiß. Sollten sie von dem Volke der Kelten ihre Benennung tragen, ebenso wie die Sachsen von ihrem Kurzschwert, dem sahs?

Wenn in diesen Hügeln sich seitwärts eingesenkte Urnen befinden, ohne Überbau, so sind diese Begräbnisweisen Übergänge zu den Bestattungsweisen der Urnenfriedhöfe, von denen später die Rede sein wird.

Die Urnen dieser Hügel zeigen allerhand eingezeichnete Verzierungen, die bei den späteren Gräbern fast ganz wegfallen. Auf einem Gange über das hohe Dünenufer zu Mehringen nach der Lescheder Seite hin fand ich solche Urnenteilchen neben Teilchen von schlichten Urnen an mehreren Stellen so zahlreich an den Tag tretend, daß sie wie angeschwemmt erschienen.

Die Kelten sind nicht spurlos vom deutschen Boden verschwunden. Außer den vielen Ortsbezeichnungen treten noch verschiedene andere Wörter auf, die wir von den Kelten entlehnt haben. Dahin ist vor allem zu rechnen das Wort bruchers für Hosen, Beinkleid. Wenn schon die Römer Gallien in Gallia bracata und Gallia togata einteilten, das Gallien nämlich, welches Hosen, und das Gallien, welches Togen trug, so haben sich diese Hosen (braccae) im holländ. brœcks, im Niederdeutschen bruckers überall im Dialekte erhalten, während Hose im Niederdeutschen einen Strumpf bezeichnet. Selbst das westfälische bückse ist nichts anderes als bruchers mit assimiliertem r. Ebenso sind die Wörter Gaul, Forst, Tun (Zaun), Kappe, Koffer aus dem Keltischen ins Deutsche übernommen. Interessant ist, daß wir auch das Wort Katze (ir. und welsch cat, cath) dem keltischen Sprachschatze verdanken. Das möge genügen, obgleich sich dieser Punkt noch weiter ausdehnen ließe.

2. Die Germanen.

Die Kauken.

Es liegt ein eigenartiger fesselnder Zauber in der Erforschung des deutschen Urvolkes, in der Auffindung der Gegenden, durch welche das Volk gewandert, seitdem es sich von den Slaven getrennt und bis es auf europäischen und deutschen Boden gelangt ist, in

[1]) Hilgenberg = heiliger Berg. Diese Bezeichnung stammt gewöhnlich aus dem Heidentum und weiset auf eine alte Kultstätte hin.

der Betrachtung, wie sich die einzelnen Stämme gebildet und wie sie nach längerer Wanderung sich hier oder dort niedergelassen haben. Doch auf diese Fragen einzugehen, wird uns untersagt, weil wir unsere Untersuchung auf ein klein Stückchen deutscher Erde beschränkt haben. Doch können wir nicht ganz unterlassen, hier und da in die allgemeine Geschichte unseres Volkes einzugreifen. Dahin gehört zunächst die Frage, wann die Germanen unseren deutschen Boden betreten haben mögen, weil diese Frage auch unsere nächste Heimat speziell berührt.

Gegen das Jahr 400 vor Chr. finden wir das Volk der Kelten in heftiger Bewegung. Sie brechen unter ihrem König Brennus im Jahre 390 in Italien ein, besetzen eine Zeitlang Rom, werden aber durch Camillus wieder vertrieben. 361 vor Chr. erscheinen sie wieder von neuem und die Römer haben einen zwölfjährigen Kampf mit den immer neu eindringenden Scharen zu bestehen; doch die Sache lief schließlich glücklich für die Römer ab. Zu diesen Flutungen der Kelten sind auch zu rechnen deren Einbruch in Griechenland und selbst nach Kleinasien, wo sie das Reich der Galater (spätere Provinz Galatien) gründeten. Und der hl. Hieronymus bezeugt von ihnen, daß ihre Sprache mit der Sprache der Trierer, welche damals noch Kelten waren, übereinkomme. Ebenso gehören hierher deren Einfälle in Spanien. — Das ist dieselbe Zeit, wo auch die Germanen, fortgeschoben von den nachrückenden Slaven, in Deutschland einbrachen und bei ihrem allmählichen Vorwärtsdringen die Kelten in unruhige Bewegungen versetzt und erhalten haben werden.

Unter diesen germanischen Stämmen, welche sich in Deutschland niedergelassen, — nennen wir sie zum Unterschiede von den übrigen Germanen gleich Deutsche und deutsche Stämme, obgleich sie erst viel später diesen Namen führten, — haben die Kauken sich an der Mündung der Ems bis zur Mündung der Elbe niedergelassen. Wir müssen uns mit ihnen eingehender beschäftigen, da sie auch später unser enges Gebiet besetzten.

Infolge der Schilderung, welche Plinius [1]) 23—69 nach Chr. von der Lage und Lebensweise der Kauken entwirft, und in Anbetracht des bebenden und zur Zeit schwimmenden Moorbodens, den sie bewohnten, eines Bodens, wie er sich noch jetzt an den Küsten der Nordsee vorfindet, leitet Möser [2]) den Namen Kauken von ags. cuacian, jetzt to quake, beben, her und will ihr Land als „Bebeland" bezeichnet haben. Ebenso gut hätte er von dem Um=

[1]) Hist. nat. c. XVI 1—2.

[2]) Sämtl. Werke, VI. Teil, herausgegeben von Abeken.

stande, daß Plinius sie ihre Wohnungen auf aufgeworfenen Hügeln aufführen läßt, um sie zur Flutzeit vor den Meereswogen zu sichern, mit M. Haupt [1]) auf den Gedanken kommen können, daß die aufgeworfenen Hügel sie zu ihrem Namen verholfen hätten, denn da fränkisches ch für deutsches h steht, so kann chauci für tumulati, Hügelbewohner gedeutet werden, wenn man got. hauhi, ahd. hohê, ags. heahe, fries. hâge zusammenhält. Aber abgesehen davon, daß die Kauken nur an den Küsten von den Meereswogen heimgesucht wurden und nur in den Küstengegenden solche Hügel [2]) für ihre Wohnungen aufwerfen brauchten, aber doch auch noch ziemlich tief landeinwärts wohnten und den Katten, Marsen und Cheruskern benachbart waren, hatte dieses Volk seinen Namen mit aller Wahrscheinlichkeit schon eher getragen, als es in Deutschland eingewandert war. Als die Westarier sich im Laufe der Zeiten trennten, die Pelasger sich abzweigten, dann die Kelten, sind sicherlich Teile derselben mit dem Hauptstamm in der alten Heimat zurückgeblieben, und diese führten ihren alten Namen weiter. Sie konnten das um so mehr, weil die dialektische Sprachverschiedenheit damals erst eine geringe war und sie sich zu dem zurückbleibenden Stamme ebenso gut standen, als zu den sich abzweigenden Brüdern. Daher erklärt sich auch, daß sich Volksnamen bei den Germanen und Slaven wiederfinden, welche wir ebenfalls bei den Pelasgern und Kelten antreffen. So stimmen die Marsen in der Umgebung von Osnabrück zu den Marsi im Anfange der Bildung der römischen Republik; ebenso die deutschen Ambronen zu den italienischen Umbri, die keltischen Veneti zu den slavischen Wenden, die Rutener in Aquitanien zu den slavischen Ruthenen, ebenso die deutschen Chauci zu den pontischen Caucones [3]). Bringen wir mit dem Namen Kauken den Kaukasus, jenes Gebirge auf der Grenzscheide zwischen Asien und Europa in Verbindung und vergegenwärtigen uns, daß die Slaven, besonders die Ruthenen noch heute die hervorragenden Gipfel der Karpaten, kyka d. h. Höhen nennen, so leuchtet ein, daß got. hauhs und altsl. kuku auf urdeutsches kaukas hinweiset, ein Wort, aus dem sich der Volksname Kauken gebildet haben muß. Die Kauken werden also, bevor sie den deutschen Boden besiedelten, in der Urheimat die Höhen inne gehabt haben oder Höhenbewohner gewesen sein. Die Kauken stehen darum als uralte Bevölkerung da, während andere deutsche Völker auf deutschem Boden ihren Stammnamen vergessen und von zufälligen Umständen

[1]) Zeitschrift für deutsches Altert. Bd. III.

[2]) Diese Hügel bestehen zum Teil noch heute unter dem Namen Wurten, Wurden, Wurpen, Wurfen, und sind insbesondere im Lande Wursten vertreten.

[3]) Förstemann, Gesch. d. deutsch. Sprachst. I 56 f.

der Niederlassung auf deutschem Boden sich einen neuen Volksnamen aus den Orten und Flüssen u. s. w. gebildet haben, wie die Chasuarii, die Amsivarii und so viele andere, die Bructeri nicht ausgeschlossen.

Was die Schreibweise des Volksnamens angeht, so hat uns Dio Cassius [1]) den Namen *Κάυχοι* und *Χάυοι* im Jahre 12 v. Chr. hinterlassen; Vellejus Paterc. [2]) schrieb Cauchi, Tacitus [3]) Chauci, Strabo [4]) *Καῦκοι*, Claudius Ptolem. [5]) *Καῖχοι*, Claudianus [6]) Cauci.

Man unterschied die Chauci majores zwischen Weser und Elbe und die Chauci minores zwischen Weser und Ems. Sie treten zuerst in unsern Gesichtskreis im Jahre 12 v. Chr.; es wird nämlich ihrer bei der Gelegenheit Erwähnung getan, wo Drusus, Stiefsohn des Kaisers Augustus, die durch die Deutschen beigebrachte Niederlage des Lollius rächt [7]). Sie waren den Friesen benachbart, welche links der Ems wohnten, ebenso den Kimbern und Amsivariern [8]). Während die Friesen sich mit den Römern verbanden, standen die Kauken auf Seite der Deutschen. Als aber im Jahre 5 v. Chr. Tiberius gegen die Deutschen zu Felde zog, gelang es ihm, die Kauken zu sich herüberzuziehen; ohnehin war es ein Feldzug, welcher nicht so sehr durch kriegerische Taten, als durch glänzende Unterhandlungen sich auszeichnete [9]). Das hielt aber die Kauken nicht ab, in der Schlacht gegen Varus im Jahre 9 n. Chr. Geb. auf das lebhafteste mitzukämpfen. Einen Beweis hierfür bildet der eine Legionsadler, welcher den Kauken in die Hände fiel [10]). Der andere Legionsadler war den Marsen und der dritte den Brukterern zugefallen. Der König der Amsivarier Boiocolus nahm an diesem Siege nicht teil [11]). Er leistete sogar, als die Römer im Jahre 11 und 12 n. Chr. unter Tiberius und Drusus diese empfindliche Niederlage rächen wollten, denselben Kriegsdienste. Freilich fanden es auch die Kauken bei dieser Gelegenheit ratsamer, eine römische Besatzung in ihr Gebiet aufzunehmen [12]). Aber die Gefangennahme

[1]) Dio Cass. (155—238 n. Chr.) LIV, 32.
[2]) Vellej. Paterc. (19 vor bis 30 n. Chr.) II, 106.
[3]) Tacitus (54—117 n. Chr.) Annal.
[4]) Strabo (66 vor bis über 27 n. Chr.) Geogr. IV, 3. 4.
[5]) Claud. Ptol. um 140 n. Chr.
[6]) Claudian. im 4. und 5. Jahrh. n. Chr. De land. Stilich. I, 226.
[7]) Dio Cass. LIV, 32.—8.
[8]) Strabo VII, 1. 3.
[9]) Vellej. Paterc. II, 106.
[10]) Dio Cass. LX, 8.
[11]) Tacit. Annal. XIII, 55.
[12]) l. c. I, 59—69.

seines Weibes Thusnelda entflammte den Armin, den Sieger in der Varusschlacht, zu heftigem Zorn; er flog im Jahre 15 durch die deutschen Gauen und rief alle zu den Waffen. Alsbald stand er an der Spitze eines mächtigen Heeres, zu dem auch die Kauken Hülfsvölker steuerten. Obgleich Germanikus, des Drusus Sohn, mit starker Flotte in die Ems eindrang und Caecinna vom Rhein herbeieilte, richteten sie doch wenig aus. Im folgenden Jahre 16 drang Germanikus mit starker Flotte in den Zuider See und über die Ems bis zur Weser vor. Er gewann freilich die Schlacht, konnte aber seinen Zug nicht weiter fortsetzen, nachdem er durch einen Sturm seine Flotte eingebüßt hatte [1]). Die folgenden Heereszüge trafen die Kauken nicht.

Erst im Jahre 41 wurde der Feldzugsplan gegen die Kauken wieder aufgenommen. Gabienus besiegte sie, während Galba die Katten schlug. Doch waren das vereinzelte Taten ohne bleibende Folgen, wenngleich den Kauken der Legionsadler, den sie bei der Niederlage des Varus erbeutet, wieder genommen wurde [2]). Dem Gabienus wurde vom römischen Senat der Name Chaucius, Kaukenbesieger, beigelegt [3]). Doch der Sieg erregte nur ihre Kampfbegier. Sie fallen das untere Germanien an und dehnen zu Schiffe ihre Angriffe bis zu den Küsten der Gallier aus. Inzwischen naht dem Lande der Kauken der römische Feldherr Corbulo. Er legt, unterstützt durch die Friesen, Nachstellungen und nimmt durch List den Führer der Kauken Gamaskus gefangen. Indes wird Corbulo vom Kaiser Claudius an den Rhein zurückgerufen, und die Kauken bleiben fernerhin von den Römern unbehelligt. [4]) Doch wird noch erwähnt, daß die Kauken im Jahre 71 als Bundesgenossen der Römer im Lager von Zülpich bei Köln stehen. Wahrscheinlich handelt es sich hier um Soldtruppen, welche unter den Römern Kriegsdienste genommen haben. Doch wird diese Kohorte von den Agrippinern ermordet [5]). Im ganzen haben die Kauken immer treu auf Seiten der Deutschen gestanden, wie vorstehende gedrängte Übersicht deutlich nachweiset.

3. Die Kauken und Amsivarier.

Die Sachsen.

Aus der Geschichte der Kauken bleibt noch eine Tatsache zu erwähnen, welche dieses Volk mit unserer engen Heimat verschmilzt.

---

[1]) l. c. II, 8—22.
[2]) Dio Cass. LX 8—9.
[3]) Sueton 24.
[4]) Tacit. Annal. XI 18—20.
[5]) Tacit. Hist. IV und V, 19. 79.

Bislang haben wir die Amsivarier als Grenznachbaren der Kauken, und zwar der kleinern Kauken, kennen gelernt. So war es bis zum Jahre 59 n. Chr. Geburt. Die Amsivarier[1]) als kleines Volk von geringer Bedeutung bewohnten die Emsufer im Gebiete von Meppen und Lingen. Der Name kennzeichnet sie schon als solche. Der Name ist einem Umstande entlehnt, das Volk somit eine Absplisse eines größeren Volkes. Sie standen unter einem König, den ihnen die Römer gegeben hatten.

Auf dieses Volk warfen sich im Jahre 59 die Kauken und vertrieben sie aus ihren bisherigen Sitzen. Die Vertriebenen zogen unter ihrem König Boiocolus zum Rhein hinauf und baten die Römer um neue Wohnsitze. Aber die Römer weigerten sich, solche anzuweisen[2]). Später treffen wir dieselben an der Ruhr und in der Umgebung von Köln. Im Jahre 392 finden wir sie noch mit den Katten unter dem Herzog Markomer im Kriege gegen die Römer, welche den kürzeren zogen. Sie werden dann in die Franken aufgegangen sein.

Man hat nach den Gründen gefragt, welche die Kauken zu dieser Vertreibung veranlaßt haben. Vielleicht war es nach Möser[3]) das ungastliche Land, das sie selbst an der Küste bewohnten, vielleicht war es der Einbruch des Meeres, welches Verheerungen angerichtet, vielleicht waren bei der Volkszunahme der Kauken ihre Weidegebiete zu enge geworden und der Ackerbau in noch nicht hinreichender Ausdehnung gepflegt, um ein so zahlreiches Volk ernähren zu können. Jedenfalls aber schlägt dieser Umstand durch, daß die Amsivarier zu den Kauken in einen politischen Gegensatz geraten waren, dadurch hervorgerufen, daß die Amsivarier seit etwa 50 Jahren beständige Freundschaft mit den Römern gepflegt hatten, während die Kauken fast immer auf Seiten der Deutschen gefochten hatten.

Doch dem sei, wie ihm wolle. Für uns ist aber von Wichtigkeit, daß die Kauken durch Besetzung unseres Gebiets unsere Vorfahren geworden sind. Um dieses Umstandes willen fand ich mich auch genötigt, ihre Volksgeschichte in kurzem vorzuführen. Ich will noch hinzufügen, daß noch verschiedene Ortsnamen unserer näheren Umgebung an die Kauken erinnern. Zunächst sei an die Stadt

[1]) Das Bestimmungswort ist Amisia, wie die Römer die Ems nannten. Dem Grundwort varii oder barii, welches wir auch in den Angrivarii, in den Chasuarii (Chasvarii, Hasebewohner), in den Ripuarii wiederfinden, liegt unstreitig das ahd. war, ags. varas, got. varjan, mhd. vâr, mnd. war = Recht auf etwas, zugrunde.

[2]) Tacit. Annal. XIII 55 und 56.

[3]) Möser l. c.

Quakenbrück erinnert, und ich vermute, daß dieser Ort nur ein vorgeschobener Posten der Kauken im Chasuariergebiete war, weil ein Volk einem Orte seinen Namen gibt, wenn es sich dadurch in Gegensatz zu einem anderen Volke stellen will, oder weil ein einheimisches Volk ein fremdes Volk, das sich in sein Gebiet eingekeilt hat, sich gegenüber zeichnen will. Ebenso wird es sein, wenn das Osnabrücker Lehnsregister von 1350 zwei Häuser in Quaken in der Pfarre Essen anführt[1]). Ähnlich wird es stehen, wenn die Schepsdorfer Pfarrarchiv-Urkunde von 1400 den Hagen to Queckede im Hörsteler Walde erwähnt. Doch haben diese Schriftstücke insofern Wichtigkeit, als sie das Grenzgebiet der Kauken zeichnen. Eine andere Urkunde, die ich aber nicht deuten kann, ist eine Gerichtsurkunde von 1552, in Emsbüren abgefaßt, welche einfließen läßt, daß das Buergericht daselbst begrenzt werde durch die „Quakenbruggen." Auch der im 4. Jahrhundert erwähnte Caucalandensis locus setzt noch ein Kaukenland voraus, das von den Sachsen nicht aufgesogen ist. Überall finden wir in diesen einheimischen Ortsnamen den Namen Quaken, was uns zu dem Gedanken veranlaßt, daß die richtige Benennung des Volksnamens nicht sowohl Kauken, als vielmehr Quaken sei, und daß die Griechen und Römer uns den richtigen Laut des Namens nicht übermittelt, weil sie ihn durch ihre Schriftzeichen nicht darzustellen vermocht haben.

Aus der Geschichte der Kauken bleibt noch folgendes nachzuholen. Nach Besetzung des Gebietes der Amsivarier sind die Kauken Grenznachbaren der Friesen an der linken Seite der unteren Ems, der Sachsen (Saxones) im Norden, der Tubanten im Bentheimischen, der Marsen im Osnabrückischen, der Angrivarier (später Angarier, Engern) an der mittleren Weser, und der Cherusker und Katten[2]). So bleibt es im wesentlichen bis zur Zeit, wo Claudius Ptolemaeus 140—150 n. Chr. sie uns vorführt. Sie haben noch immer dieselben Sitze inne. So bleibt es auch fernerhin, und wenn wir den Namen später in anderen Gegenden antreffen, so sind es nur Streifzüge, welche tatendurstige Haufen unter ihren Anführern unternehmen. So wehrt Didius Julianus im Jahre 174 den Einbruch der Kauken in Belgien ab.[3]). Und wenn die Deutschen an der Nordsee und Elbemündung 211—217 sich von Caracalla Tribut und Soldbienst erzwingen[4]), so dürfen darunter noch immer die Kauken zu verstehen sein.

---

[1]) Lodtmann, Act. Osnabr. I 201.
[2]) Tacit. Germ. 32—36.
[3]) Ael. Spart. in Did. Jul. c. 1.
[4]) Dio Cass. LXXVII, 14.

Ein Volk nämlich, welches von der Mitte des vierten Jahrhunderts v. Chr. bis 200 n. Chr. und weiterhin seine alten Stammsitze inne behält, ist vollständig seßhaft geworden, ist zum Ackerbau übergegangen und betreibt ihn vorwiegend als Nahrungsquelle. Ein solches Volk gehört zu den ruhigen Völkern, ist kein Wandervolk mehr, wie andere Stämme, welche immer in Bewegung sind. Es verläßt seine Stammsitze nur, wenn es durch eine äußere Macht dazu gezwungen ist. Und dennoch hört, wenn auch spätere Schriftsteller die Bewohner des alten Kaukenlandes noch Kauken nennen[1]), der Name der Kauken in der Geschichte plötzlich auf, und die Sachsen erscheinen im nordwestlichen Deutschland als Grenznachbaren der Franken[2]). Auch zwischen Weser und Elbe treten die Sachsen auf[3]). Was ist geschehen? Haben die Kauken plötzlich ihren Namen geändert, oder sind die Sachsen über die Kauken hergefallen und haben sie dieselben aus ihren Wohnsitzen vertrieben? Die Römer, welche ihre Angriffskriege im unteren Deutschland längst aufgegeben hatten und sich nur noch auf die Verteidigung des Rheins beschränkten, lassen uns ohne Auskunft, da sie sich um die Vorgänge im Norden nicht mehr bekümmerten. Auch die Griechen schweigen.

Es bleibt also für Vermutungen ein großes Feld. Nun gibt es allerdings von Justus Möser an[4]) bis zur Jetztzeit viele Geschichtsforscher, welche den Namen der Sachsen und Kauken für identisch erklären oder behaupten, daß die einzelnen kleineren Völker vom Jahre 140—287 sich zu einem größeren Bunde vereinigt und von da ab sich Sachsen genannt haben. Aber ein solcher freiwillig geschlossener Bund konnte doch nur gegen eine äußere Gefahr gerichtet sein. Wo war aber diese Gefahr? Die Römer hatten Norddeutschland aufgegeben; sie waren es also nicht, welche sie veranlaßten, sich zur gemeinsamen Abwehr zu verbünden. Anrückende Slaven sind noch nicht in den Gesichtskreis getreten, und gegen diese stehen noch auf der Wacht bis zur Weichsel hin andere deutsche Völkerschaften. Bei den Völkern am Rhein und der Donau sind solche Bündnisse erklärlich, bei den Völkern des nördlichen Deutschlands nicht. Woher kommen also die Sachsen, welche Claudius Ptolemaeus um 140 auf die cymbrische Halbinsel verlegt? Schon früher hatten die Cymbern

[1]) Claudian. in laud. Stilich. I. 220—226.

[2]) Ammian. Marcellin. XXVII, 8.

[3]) Sahs, lat. saxum, bedeutet ein kurzes Schwert, ursprünglich eine Steinwaffe. Unentschieden bleibt dabei, ob die Sachsen nach diesem Schwerte benannt worden, oder ob dieses Schwert von den Sachsen, die es führten, seinen Namen bekommen.

[4]) Möser l. c. S. 113—116.

und Teutonen, von ihrer Wanderlust getrieben, sich 113 v. Chr. von diesen Gegenden aus nach Italien ergossen. Später im 9. und 10. Jahrh. n. Chr. waren es die Normannen, welche von denselben Gegenden aus Europa überfluteten. So denke ich mir auch die Sachsen. Nach Marcellin treffen wir sie plötzlich in den Gegenden, welche vorher die Kauken und ihre Nachbaren, die Angrivarier, die Cherusker, die Brukterer, die Marsen und Fosen inne gehabt haben. Für mich liegt die einzige Erklärung darin, daß sie mit Gewalt der Waffen sich diese Völker unterwarfen und ihre Länder in Besitz nahmen. Der Name der verschiedenen Völkerschaften ist dem Namen des herrschenden Volkes gewichen; nur die Angrivarier (Engern) scheinen mit ihnen ein Bündnis geschlossen zu haben. Dabei zeigt sich der Strom, in dem die Sachsen sich ergossen, so recht deutlich diesseits und jenseits der unteren Weser, wo so manche Ortschaften an die Sachsen erinnern. Der erste Ansturm war unaufhaltsam und ging über die nächsten Völker hinweg. Die folgenden Völkerschaften fanden Zeit, auszuweichen; endlich kamen die Sachsen teilweise zur Ruhe und siedelten sich in kompakter Masse in den verlassenen Gegenden an. Die Völker, worüber die Sachsen hinweggingen, haben nichtsdestoweniger Einsprengungen von Sachsen erfahren. Ich führe an im Lüneburgischen: Sasendorf, Sassendorf, Saasse; im Werdeschen: Sachs-Lauenburg; im Rgbz. Stade: Sassen, Sassenholz, Saschen, Sachsendingen; im Lingenschen: Sachslingen bei Lengerich — dann auch Sassenberg bei Warendorf. Alle diese Ortschaften legen Zeugnis dafür ab, daß hier die Sachsen einer anderen Bevölkerung gegenüber gestanden haben. Das einheimische Volk benannte eben diese sächsischen Ansiedlungen in ihrer Mitte als fremde Niederlassungen, zu denen es sich selbst in Gegensatz setzte. Erst in der Provinz Sachsen und weiterhin nach dem Süden ließen sich die Sachsen in gedrängter Masse nieder und schoben die dort befindliche Bevölkerung vor sich her. Daher schwindet hier der Sachsenname, und alles fängt an zu leben[1]). Dabei soll nicht gesagt sein, daß in dem Kaukenlande nicht auch Bevölkerungsteile mit fortgerissen worden und sich an andere Stellen wieder angegliedert hätten. Solches geschah nämlich überall, wo ein anderes Volk über die einheimische Bevölkerung herfiel. Die Vornehmen zogen mit ihrem Gefolge ab, weil sie sich eine fremde Herrschaft nicht gefallen lassen wollten, und die Sachsen nahmen deren Sitze ein. Das gewöhnliche Volk blieb sitzen und zwar um so mehr, je mehr es sich dem Ackerbau ergeben hatte. Dagegen

[1]) Oschersleben, Wanzleben, Germersleben usw. Leben kommt von lava, leva und bedeutet soviel wie Erbschaft.

mußten sie den neuen Herren huldigen, welche sich als Besitzer des Grundes und Bodens betrachteten und von der zurückbleibenden Bevölkerung bestimmte jährliche Abgaben forderten. Im Grunde war es auch nur eine Vertauschung der Herren. Daher auch die Erscheinung, daß im nordwestlichen Deutschland seit den ältesten Zeiten das Hörigkeitsverhältnis schon ausgebildet war und wenige freie Höfe anzutreffen sind, während in den östlichen Ländern der freie Grundbesitz in den ältesten Zeiten vorzuwiegen scheint.

Bei der Entscheidung über die Frage, ob die Sachsen mit den Kauken dasselbe Volk ausmachen oder als Eroberer eingedrungen sind, fällt auch stark ins Gewicht die Charakterisierung der beiden Völker, welche die alten Berichterstatter uns überliefert haben. „Die Kauken[1]) haben nicht allein einen weiten Länderraum inne, sondern füllen ihn auch aus." Das soll doch heißen, sie sind kein nomadisierendes Volk mehr, welches für die Weide seiner Herden weite Länderstrecken bedarf, sondern sie haben den Ackerbau aufgenommen, welcher eine dichtere Bevölkerung zuläßt. „Es ist unter den Deutschen das edelste Volk, welches seine ausgedehnten Flächen durch Gerechtigkeit schirmen will. Ohne Gier, ohne Übermut leben sie ruhig und in Abgeschiedenheit dahin. Sie erregen keine Kriege, verlegen sich nicht auf Raub und Plünderung. Doch stehen sie auch alle in Waffen, wenn die Sache es fordert, und das Heer ist schlagfertig, um so mehr, da sie über eine große Mannschaft und viele Pferde gebieten." Dagegen sind die Sachsen, welche erst nach 113 vor Chr. den kimbrischen Chersones in Besitz genommen und noch gegen 287 n. Chr. ihren Wandertrieb nicht eingebüßt haben, wild und roh[2]), und selbst grausam, aber ehrenhafter als die Franken[3]). Auch wird ihre Sittlichkeit sehr gerühmt[4]). Woher dieser Unterschied der Sitten, diese bis zur Grausamkeit gesteigerte Wildheit? Sollten die Kauken in den letzten Jahren, wo die Römer sie aus den Augen verloren, diese Rohheit angenommen haben? Das läßt sich nicht denken. Es bleibt also dabei, daß die Kauken und Sachsen verschiedenen Volksstämmen angehören, und letztere das Kaukenland als Eroberer eingenommen haben.

Dieses Abschweifen von dem engeren Gebiete meiner Geschichte mußte mir der Leser gestatten. Ich konnte nicht umhin, hier weiter auszuholen, um die Zustände der engeren Heimat zu klären. Von jetzt an kehre ich zu meinem engeren Gebiete zurück.

---

1) Tacit. Germ. c. 35.
2) Falvian. de gubern. Dei l. IV.
3) l. c. l. VII.
4) Bonif. Ep.

4. Der Venkigau.

Seine Marken und Grenzen.

Die Einteilung einer Volksniederlassung in Gaue [1]) ist bei den Deutschen uralter Gebrauch. Ursprünglich war der Gau wohl gemeinschaftlicher Weidebezirk, der einer Volksfamilie bei Aufteilung eines in Besitz genommenen Landes zufiel. Aber nicht allein den Germanen, sondern auch den Kelten scheint diese Einteilung eigentümlich gewesen zu sein. Bei größerer Vermehrung der Bevölkerung eines Gaues und bei zunehmender Seßhaftigkeit wurden Unterabteilungen vorgenommen, welche man Marken [2]) nannte und welche ursprünglich Grenze d. h. abgegrenztes Gebiet bedeuten. Den Mittelpunkt einer Mark bildete der Hauptort. Von diesem Hauptort gingen bei größeren Zuwachs desselben wieder neue Ansiedelungen aus, welche sich an der Umgrenzung niederließen und neue Bauerschaften [3]) wurden. Diese Bauerschaften sind Beweis, daß das ausschließliche Weideleben aufgehört und der Ackerbau in dem Ernährungsplan in den Vordergrund getreten war. Alle diese verschiedenen Bauerschaften, die im Laufe der Zeit innerhalb des gemeinsamen Markengebietes entstanden, hingen mit dem Hauptorte gemeinderechtlich zusammen und bildeten eine Gemeinde [4]), welche über ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig Beschluß faßte. In den nachfolgenden Zeiten, hier früher, dort später, lösten sich die alten großen Marken von selbst auf, weil die weite Entfernung einzelner Bauerschaften oder Dörfer die Gemeinsamkeit lockerte, und so bildeten sich aus den alten neue Markengemeinden geringeren Umfanges.

Der Gau, der unser Gebiet vor alten Zeiten umfaßte, hieß der Venkigau oder Venkingau. Schon zur Zeit, als die Amsivarier hier wohnten, wird er so geheißen haben. Die nachrückenden Kauken änderten wohl seinen Namen nicht. Woher stammt derselbe? Um diese Frage richtig zu lösen, bedarf's der Worterklärung. Der Name wird uns in verschiedenen Schreibweisen übermittelt. Die älteste Schreibweise ist Venkiga [5]) und stammt aus dem Jahre 819.

---

[1]) Gau, got. gauja. gr. γαῖα, skr. gavja, lit. gojus, ir. gê.

[2]) Marke, got. marka, skr. mer'gâ, ahd. marahta, mhd. marke.

[3]) Bauerschaft, altn. byr, ahd. bûr, ags. bûr, alts. bura, buri.

[4]) Gemeinde. mnd. gemênte, gemeinete oder meinet, von mêne allgemein, gesamt; hängt zusammen mit mhd. men, Mann, Mensch, got. mana, skr. manu.

[5]) Osnabr. Urk.-Buch Bd. I. Nr 7.

Später 890 stoßen wir auf Venkinne und Fenkion [1]. Ven [2] ist mooriger Boden, Torfgrund.

Bevor wir aber die Rechtfertigung des Namens Venkingau aus dem Nachweis der Gaubeschaffenheit aufnehmen, fragt es sich zunächst, was zum Venkigau gehört habe. Für diese Untersuchung bedarf es fester Anhaltspunkte. Von dem Grundbegriffe der Gaue und Marken ausgehend können wir als feststehende Regeln aufstellen:

1. Ein Gau bestand für sich allein, konnte nicht in einen anderen Gau übergreifen, so daß Ortschaften des einen Gaues auch zugleich zu einem anderen Gau gehört hätten.

2. Die Marken eines Gaues lagen voll und ganz innerhalb der Gaugrenzen. Eine Markengrenze konnte also weder über eine Gaugrenze sich erweitern, noch auch in eine andere Markengrenze übergreifen. Aus diesen beiden Grundsätzen ergibt sich als Folgerung der dritte Grundsatz.

3. Wenn ein Ort innerhalb einer Mark als zum Gau gehörig feststeht, so ist auch die ganze Mark in den betreffenden Gau einzuschließen.

Von diesem dritten Grundsatze aus läßt sich nun ein Gaugebiet mitsamt seinen Grenzen leicht bestimmen. Dabei bemerke ich von vorn herein, daß die Zugehörigkeit eines jeden Orts zum Gau auf das Werdener Heberegister [3]) von 890 fußt, die Zugehörigkeit aber eines jeden Orts zur bestimmten Mark, soweit nicht zwingende Gründe zur Erbringung dieses Nachweises hier schon auffordern, später bei Besprechung der einzelnen Marken erfolgen soll, und ich bitte, diesen Beweis vorläufig als gegeben hinzunehmen.

Zum Venkigau gehört:

1. Die Mark **Emsbüren**, wozu auch Schepsdorf mit seinen Bauerschaften gehörte. Als zum Gau gehörig bezeichnet nun das erwähnte Heberegister Lithastorpe (Listrup), Aludwide (Ahlde) und

---

[1]) l. c. Nr. 57.

[2]) Das Bestimmungswort ist got. fani, skr. phêne, ahd. fenni, altfr. fenne, mhd. ven und venne, ital. fango, mnd. ven und später vine. Wird an ven das Suffix ka, das in allen indogermanischen Sprachen auftritt, angehängt, so haben wir venka, venki, das auch dem italienischen fango zugrunde liegt. (Ganz ebenso ist der Name für unser „Volk“ aus der Wurzel fol mit dem Suffix ka gebildet, daher ahd. folc, altsl. pluka, lit. pulka). Aber dasselbe Suffix ka wird in späterer Weiterbildung mit einem neuen Suffix in erweitert, und so erhalten wir venkin und mit neuer Erweiterung venkinne. An venkin hat sich dann das Grundwort ga, Abkürzung aus ahd. gawi, got. gavi, angesetzt. Fenkion scheint dat. plur. als Ortsbezeichnung zu sein und eben dieser Plural ist durch die verschiedenen Vennen gerechtfertigt.

[3]) Osnabr. Urk.-Buch Bd. I Nr. 57.

Hriesforda (Herzfort). Daß Hriesforda (fol. 16 v.) hierher gehört, bedarf noch eines Nachweises. Hriesforda kann nicht Rüsford im Ksp. Gerde bei Osnabrück sein. Denn es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in Bieston (Beesten) Nachfrage darüber zu halten sei, was Hriesforda zu entrichten habe. Nun aber lag Rüsford von Beesten viel zu weit entfernt, um sich darauf beziehen zu können. Auch verschlägt nicht der Einwurf, daß hier nicht Beesten im Kreise Lingen, sondern Beesten im Ksp. Ankum gemeint sei. Den Ausschlag giebt hier der Zusatz quod dedit Hrodheri. Dieser Hrodher wohnte aber nicht in Beesten Ksp. Ankum, sondern in Beesten Kreis Lingen, wie aus fol. 16 deutlich erhellt. Andererseits gibt der Name Hriesforda selbst Auskunft, daß Herzfort gemeint sei. Der Gen. Hries oder Hrias hat den Vokal des Nom. hirz oder herz geschwächt und eliminiert. Das Wort bedeutet Hirsch und Hriesforda [1]) (Herssenveerde 1400) heißt Hirschfurt. Ohnehin sind die hierorts unter fol. 16 v. aufgeführten Orte sämtlich Orte des Venkigaues und nicht des Farngaues, vielleicht mit Ausnahme von Hirutloge.

Da nun Hriasforda (Herzfort) zur jetzigen Mark Schepsdorf gehörte, so gehört diese Mark zum Venkigau mit allen Ortschaften, die in dieser Mark liegen; und da Lithastorpe und Aludwide zur späteren Mark Emsbüren gehören, so gehören auch alle Bauerschaften, welche zu derselben Mark gehören, nämlich Bexten, Hesselte, Glesen, Helschen, Mehringen, Bernte, Elbergen zur Mark Emsbüren. Und wiederum folgt, daß die alte Mark Emsbüren-Schepsdorf oder vielmehr Emsbüren ganz und gar zum Venkigau zu rechnen sei.

2. Die Mark Lingen. Das Werdener Heberegister führt Hubide als zum Venkigau gehörig an. Dieses Hubide liegt in der Mark Lingen. Es war von weiter Ausdehnung, denn es umfaßte den ganzen südlichen Teil von Lingen mit den Ortschaften Rottum, Polle, Estringen, Bramsche, Hüvede, Sommeringen, Wesel und stieß an die Mark Plantlünne. Diese Ausdehnung hatte es noch im wesentlichen um das Jahr 1550 [2]) unter dem Namen Huivetvelt, denn es wird noch besonders hervorgehoben, daß auch Bramsche auf dem Huivetvelde liege. Ja schon 1456—1458 in „der Türkenzehnte" [3]) wird Bramsche an der Ems als auf dem Artikel Hüvetfelde gelegen bezeichnet. Es ist aber dort irrtümlich Huneveld und Hunetvelde gelesen worden, indem u (v) für n angesehen

[1]) Hirsch, ahd. hiruz, ags. heort, wovon die Nebenformen hirze, herz, mnd. herte.

[2]) Beschrivinge des Amptes unde Graveschap Lingen, ein Manuskript.

[3]) Mitteil. des Vereins f. Gesch. u. Landesk. v. Osnabr. 22. Bd. S. 257 ff.

der Niederlassung auf deutschem Boden sich einen neuen Volksnamen aus den Orten und Flüssen u. s. w. gebildet haben, wie die Chasuarii, die Amsivarii und so viele andere, die Bructeri nicht ausgeschlossen.

Was die Schreibweise des Volksnamens angeht, so hat uns Dio Cassius [1]) den Namen Καύχοι und Χάυοι im Jahre 12 v. Chr. hinterlassen; Vellejus Paterc. [2]) schrieb Cauchi, Tacitus [3]) Chauci, Strabo [4]) Καῦκοι, Claudius Ptolem. [5]) Καῖχοι, Claudianus [6]) Cauci.

Man unterschied die Chauci majores zwischen Weser und Elbe und die Chauci minores zwischen Weser und Ems. Sie treten zuerst in unsern Gesichtskreis im Jahre 12 v. Chr.; es wird nämlich ihrer bei der Gelegenheit Erwähnung getan, wo Drusus, Stiefsohn des Kaisers Augustus, die durch die Deutschen beigebrachte Niederlage des Lollius rächt [7]). Sie waren den Friesen benachbart, welche links der Ems wohnten, ebenso den Kimbern und Amsivariern [8]). Während die Friesen sich mit den Römern verbanden, standen die Kauken auf Seite der Deutschen. Als aber im Jahre 5 v. Chr. Tiberius gegen die Deutschen zu Felde zog, gelang es ihm, die Kauken zu sich herüberzuziehen; ohnehin war es ein Feldzug, welcher nicht so sehr durch kriegerische Taten, als durch glänzende Unterhandlungen sich auszeichnete [9]). Das hielt aber die Kauken nicht ab, in der Schlacht gegen Varus im Jahre 9 n. Chr. Geb. auf das lebhafteste mitzukämpfen. Einen Beweis hierfür bildet der eine Legionsadler, welcher den Kauken in die Hände fiel [10]). Der andere Legionsadler war den Marsen und der dritte den Brukterern zugefallen. Der König der Amsivarier Boiocolus nahm an diesem Siege nicht teil [11]). Er leistete sogar, als die Römer im Jahre 11 und 12 n. Chr. unter Tiberius und Drusus diese empfindliche Niederlage rächen wollten, denselben Kriegsdienste. Freilich fanden es auch die Kauken bei dieser Gelegenheit ratsamer, eine römische Besatzung in ihr Gebiet aufzunehmen [12]). Aber die Gefangennahme

[1]) Dio Cass. (155—238 n. Chr.) LIV, 32.
[2]) Vellej. Paterc. (19 vor bis 30 n. Chr.) II, 106.
[3]) Tacitus (54—117 n. Chr.) Annal.
[4]) Strabo (66 vor bis über 27 n. Chr.) Geogr. IV, 3. 4.
[5]) Claud. Ptol. um 140 n. Chr.
[6]) Claudian. im 4. und 5. Jahrh. n. Chr. De land. Stilich. I, 226.
[7]) Dio Cass. LIV, 32.—8.
[8]) Strabo VII, 1. 3.
[9]) Vellej. Paterc. II, 106.
[10]) Dio Cass. LX, 8.
[11]) Tacit. Annal. XIII, 55.
[12]) l. c. I, 59—69.

seines Weibes Thusnelda entflammte den Armin, den Sieger in der Varusschlacht, zu heftigem Zorn; er flog im Jahre 15 durch die deutschen Gauen und rief alle zu den Waffen. Alsbald stand er an der Spitze eines mächtigen Heeres, zu dem auch die Kauken Hülfsvölker steuerten. Obgleich Germanikus, des Drusus Sohn, mit starker Flotte in die Ems eindrang und Caecinna vom Rhein herbeieilte, richteten sie doch wenig aus. Im folgenden Jahre 16 drang Germanikus mit starker Flotte in den Zuider See und über die Ems bis zur Weser vor. Er gewann freilich die Schlacht, konnte aber seinen Zug nicht weiter fortsetzen, nachdem er durch einen Sturm seine Flotte eingebüßt hatte [1]). Die folgenden Heereszüge trafen die Kauken nicht.

Erst im Jahre 41 wurde der Feldzugsplan gegen die Kauken wieder aufgenommen. Gabienus besiegte sie, während Galba die Katten schlug. Doch waren das vereinzelte Taten ohne bleibende Folgen, wenngleich den Kauken der Legionsadler, den sie bei der Niederlage des Varus erbeutet, wieder genommen wurde [2]). Dem Gabienus wurde vom römischen Senat der Name Chaucius, Kaukenbesieger, beigelegt [3]). Doch der Sieg erregte nur ihre Kampfbegier. Sie fallen das untere Germanien an und dehnen zu Schiffe ihre Angriffe bis zu den Küsten der Gallier aus. Inzwischen naht dem Lande der Kauken der römische Feldherr Corbulo. Er legt, unterstützt durch die Friesen, Nachstellungen und nimmt durch List den Führer der Kauken Gamaskus gefangen. Indes wird Corbulo vom Kaiser Claudius an den Rhein zurückgerufen, und die Kauken bleiben fernerhin von den Römern unbehelligt. [4]) Doch wird noch erwähnt, daß die Kauken im Jahre 71 als Bundesgenossen der Römer im Lager von Zülpich bei Köln stehen. Wahrscheinlich handelt es sich hier um Soldtruppen, welche unter den Römern Kriegsdienste genommen haben. Doch wird diese Kohorte von den Agrippinern ermordet [5]). Im ganzen haben die Kauken immer treu auf Seiten der Deutschen gestanden, wie vorstehende gedrängte Übersicht deutlich nachweiset.

3. Die Kauken und Amsivarier.

Die Sachsen.

Aus der Geschichte der Kauken bleibt noch eine Tatsache zu erwähnen, welche dieses Volk mit unserer engen Heimat verschmilzt.

---

[1]) l. c. II, 8—22.
[2]) Dio Cass. LX 8—9.
[3]) Sueton 24.
[4]) Tacit. Annal. XI 18—20.
[5]) Tacit. Hist. IV und V, 19. 79.

worin sich vorzugsweise die Sachsen niedergelassen haben. Daher auch die mehrmals vorkommende Flurbezeichnung „auf dem Sassen“, welche wir in dortiger Gegend antreffen. Somit haben wir auf der einen Seite das Lingen der Kauken, auf der anderen Seite das Lingen der Sachsen. Im Lingen der Sachsen wird etwa von 300 v. Chr. an der Zentralort des Gaues, im Lingen der Kauken von 800 n. Chr. an zu suchen sein, da die Sachsen von Karl d. Gr. in ihrem Einflusse beschnitten wurden. Und nun begreifen wir auch, wie sich namentlich in Thuine und Lengerich so viele freie Erbe erhalten haben, die im Lingen der Kauken gänzlich fehlen. — Hält man diesen Gegensatz fest, so erklärt sich vielleicht auch, daß gerade in diesen Bezirken zu verschiedenen Zeiten viele goldene und silberne Römermünzen gefunden worden sind. Namentlich verweise ich auf den Massenfund von 1847, der viele kostbare Münzen und Schmuckgegenstände brachte. Hahn[1]) hält dafür, daß dieser Fund, von dem er berichtet, Besitztum eines sächsischen Häuptlings gewesen sei, welchen er, bevor er dem ihn dingenden Gegenkaiser Magnentius gegen 350 n. Chr. zu Hülfe gezogen, unter einem Steine verborgen habe, aus dem Kriege aber nicht wieder in die Heimat zurückgekehrt sei. Die früheren Münzfunde unter anderen Steinen, von denen er ebenfalls berichtet und die aus früherer Römerzeit herrühren, werden dann von Kauken verborgen worden sein. — In diesem Sachslingen Ksp. Thuine liegt ferner die Kunkenbecke[2]) und die Kunkenvenne[2]), deren Namen auf einen Häuptlingssitz hinzuweisen scheinen. In Sachslingen liegen die Edelhöfe dichter gedrängt, als anderswo, hier waren endlich die alten deutschen Gerichtsstätten in Thuine und in Freren.

Wenn die Marken Lengerich, Thuine, Freren und Beesten die alte Mark Sachslingen gebildet haben, dann sind wir bezüglich des Nachweises, daß diese vier Marken zum Venkigau gehört haben, nicht in Verlegenheit. Ohnehin kann diese Zugehörigkeit auch sonst nachgewiesen werden. Nach dem Werdener Heberegister lagen im Venkigau Gerustan oder Giureston (Gersten), Longon oder Langon (Langen) und Herst (jedenfalls Abbreviatur von Herstorpe, Hersintorpe 1000 — Hestrup), — alles Ortschaften in der Mark Lengerich, und somit gehörte die ganze Mark Lengerich mit allen ihren Bauerschaften Suderwe, Lengerich, Raming, Gersten, Drope, Handrup, Hestrup, Langen mit Espel und Rentrup und Nordholte zum Venkigau. Ferner gehören zum Venkigau Scaldi (Schale) und

[1]) Der Fund von Lengerich von Hahn. Hannover 1854.

[2]) König, altn. konungr, ahd. kuning, got. kuni, mhd. kunig, mnd. konink, kunk.

Settorpe (Settrup). Beide Orte liegen aber in der Mark Freren. Darum gehört auch die ganze Frerener Mark mit den Ortschaften Freren, Andervenne, Geringhausen, Ostwie, Setlage, Schale, Settrup und Höne (richtiger Hörne) zum Venkigau. Was Thuine angeht, so wird allerdings im Werdener Heberegister keine Ortschaft angeführt, welche zum Venkigau gehört. Allein da es eine Binnenmark ist, die überall von Marken, die zum Venkigau gehören, mit Einschluß von Biastun, eingeschlossen ist, so kann kein Zweifel bestehen, daß die Mark Thuine zum Venkigau gerechnet werden müsse.

4. Die Mark Plantlünne-Schapen bezw. Beesten. Für diese vierte Mark kann ich keinen einheitlichen Namen finden, auch weiß ich keinen anderen Grund für die ursprüngliche Zusammengehörigkeit dieser Marken aufzufinden, als eben den Umfang und die Ausdehnung, welche einer alten Mark im Sinne der bislang genannten Marken zukommt. Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß hier eine alte Mark in der halben Größe auftreten sollte, in welcher die alten Marken nicht allein im Venkigau, sondern überall erscheinen. Hat aber, wie vorauszusetzen ist, eine Trennung stattgefunden, so muß sie schon eine geraume Zeit vor dem Jahre 800 n. Chr. eingetreten sein.

Nehmen wir zunächst Schapen vor, so werden im Werdener Heberegister als zum Venkigau gehörig aufgeführt Scaphamma (Schapen), Stadun fol. 30 v. oder Ostenstadon fol. 16 (Groß- und Klein-Staden) und Thanculashuthi (Huiler Landwehr). Diese Ortschaften liegen aber in der Mark Schapen. Darum gehören auch sämtliche andere Orte, welche mit Schapen eine Mark gebildet haben, wie Borken, Hopsten, Rüschendorf, Breischen zum Venkigau.

Indes ist es zur Aufklärung der Sache notwendig, daß uns Borken und Thanculashuthi noch einen Augenblick beschäftigen, weil Burcundun und Thanculashuthi bislang noch nicht ausfindig gemacht worden sind.

Burcundun kommt freilich im Werdener Heberegister nicht vor, dagegen aber im Corveyer Heberegister vom Jahre 1000. Es dürfte von vornherein als sicher gelten, daß Burgundun und Burcundun daselbst derselbe Ort und Burgundun korrumpierte Form sei. Was aber Burcundun angeht, so ist es nichts anderes als Borken, ein südlicher Bauerschaftsteil von Schapen. Die Endung undun verrät schon seine keltische Abstammung. Das Wort selbst ist jedenfalls keltisch, von den nachrückenden Deutschen rezipiert, und darum Borken selbst der älteste Name für Schapen.

Ein Volk nämlich, welches von der Mitte des vierten Jahrhunderts v. Chr. bis 200 n. Chr. und weiterhin seine alten Stammsitze inne behält, ist vollständig seßhaft geworden, ist zum Ackerbau übergegangen und betreibt ihn vorwiegend als Nahrungsquelle. Ein solches Volk gehört zu den ruhigen Völkern, ist kein Wandervolk mehr, wie andere Stämme, welche immer in Bewegung sind. Es verläßt seine Stammsitze nur, wenn es durch eine äußere Macht dazu gezwungen ist. Und dennoch hört, wenn auch spätere Schriftsteller die Bewohner des alten Kaukenlandes noch Kauken nennen[1]), der Name der Kauken in der Geschichte plötzlich auf, und die Sachsen erscheinen im nordwestlichen Deutschland als Grenznachbaren der Franken[2]). Auch zwischen Weser und Elbe treten die Sachsen auf[3]). Was ist geschehen? Haben die Kauken plötzlich ihren Namen geändert, oder sind die Sachsen über die Kauken hergefallen und haben sie dieselben aus ihren Wohnsitzen vertrieben? Die Römer, welche ihre Angriffskriege im unteren Deutschland längst aufgegeben hatten und sich nur noch auf die Verteidigung des Rheins beschränkten, lassen uns ohne Auskunft, da sie sich um die Vorgänge im Norden nicht mehr bekümmerten. Auch die Griechen schweigen.

Es bleibt also für Vermutungen ein großes Feld. Nun gibt es allerdings von Justus Möser an[4]) bis zur Jetztzeit viele Geschichtsforscher, welche den Namen der Sachsen und Kauken für identisch erklären oder behaupten, daß die einzelnen kleineren Völker vom Jahre 140—287 sich zu einem größeren Bunde vereinigt und von da ab sich Sachsen genannt haben. Aber ein solcher freiwillig geschlossener Bund konnte doch nur gegen eine äußere Gefahr gerichtet sein. Wo war aber diese Gefahr? Die Römer hatten Norddeutschland aufgegeben; sie waren es also nicht, welche sie veranlaßten, sich zur gemeinsamen Abwehr zu verbünden. Anrückende Slaven sind noch nicht in den Gesichtskreis getreten, und gegen diese stehen noch auf der Wacht bis zur Weichsel hin andere deutsche Völkerschaften. Bei den Völkern am Rhein und der Donau sind solche Bündnisse erklärlich, bei den Völkern des nördlichen Deutschlands nicht. Woher kommen also die Sachsen, welche Claudius Ptolemaeus um 140 auf die cymbrische Halbinsel verlegt? Schon früher hatten die Cymbern

---

[1]) Claudian. in laud. Stilich. I. 220—226.

[2]) Ammian. Marcellin. XXVII, 8.

[3]) Sahs, lat. saxum, bedeutet ein kurzes Schwert, ursprünglich eine Steinwaffe. Unentschieden bleibt dabei, ob die Sachsen nach diesem Schwerte benannt worden, oder ob dieses Schwert von den Sachsen, die es führten, seinen Namen bekommen.

[4]) Möser l. c. S. 113—116.

und Teutonen, von ihrer Wanderlust getrieben, sich 113 v. Chr. von diesen Gegenden aus nach Italien ergossen. Später im 9. und 10. Jahrh. n. Chr. waren es die Normannen, welche von denselben Gegenden aus Europa überfluteten. So denke ich mir auch die Sachsen. Nach Marcellin treffen wir sie plötzlich in den Gegenden, welche vorher die Kauken und ihre Nachbaren, die Angrivarier, die Cherusker, die Brukterer, die Marsen und Fosen inne gehabt haben. Für mich liegt die einzige Erklärung darin, daß sie mit Gewalt der Waffen sich diese Völker unterwarfen und ihre Länder in Besitz nahmen. Der Name der verschiedenen Völkerschaften ist dem Namen des herrschenden Volkes gewichen; nur die Angrivarier (Engern) scheinen mit ihnen ein Bündnis geschlossen zu haben. Dabei zeigt sich der Strom, in dem die Sachsen sich ergossen, so recht deutlich diesseits und jenseits der unteren Weser, wo so manche Ortschaften an die Sachsen erinnern. Der erste Ansturm war unaufhaltsam und ging über die nächsten Völker hinweg. Die folgenden Völkerschaften fanden Zeit, auszuweichen; endlich kamen die Sachsen teilweise zur Ruhe und siedelten sich in kompakter Masse in den verlassenen Gegenden an. Die Völker, worüber die Sachsen hinweggingen, haben nichtsdestoweniger Einsprengungen von Sachsen erfahren. Ich führe an im Lüneburgischen: Sasendorf, Sassendorf, Saasse; im Werdeschen: Sachs-Lauenburg; im Rgbz. Stade: Sassen, Sassenholz, Saschen, Sachsendingen; im Lingenschen: Sachslingen bei Lengerich — dann auch Sassenberg bei Warendorf. Alle diese Ortschaften legen Zeugnis dafür ab, daß hier die Sachsen einer anderen Bevölkerung gegenüber gestanden haben. Das einheimische Volk benannte eben diese sächsischen Ansiedlungen in ihrer Mitte als fremde Niederlassungen, zu denen es sich selbst in Gegensatz setzte. Erst in der Provinz Sachsen und weiterhin nach dem Süden ließen sich die Sachsen in gedrängter Masse nieder und schoben die dort befindliche Bevölkerung vor sich her. Daher schwindet hier der Sachsenname, und alles fängt an zu leben[1]). Dabei soll nicht gesagt sein, daß in dem Kaukenlande nicht auch Bevölkerungsteile mit fortgerissen worden und sich an andere Stellen wieder angegliedert hätten. Solches geschah nämlich überall, wo ein anderes Volk über die einheimische Bevölkerung herfiel. Die Vornehmen zogen mit ihrem Gefolge ab, weil sie sich eine fremde Herrschaft nicht gefallen lassen wollten, und die Sachsen nahmen deren Sitze ein. Das gewöhnliche Volk blieb sitzen und zwar um so mehr, je mehr es sich dem Ackerbau ergeben hatte. Dagegen

---

[1]) Oschersleben, Wanzleben, Germersleben usw. Leben kommt von lava, leva und bedeutet soviel wie Erbschaft.

und von hier in grader Richtung weiter bis zum Helscher Berge. Die weitere Grenze ist für unsere Untersuchung ohne Bedeutung. Aus diesem Marken=Schnat=Brief ergibt sich also, daß der Speller Wald ein Teil des alten Plantlünner Markengebietes ist und vor 1400 zugleich ein Teil der Grafschaft Tecklenburg oder ein Teil der Niedergrafschaft Lingen, der somit unbestreitbar der geistigen Jurisdiktion des Bischofs von Osnabrück unterstand.

Als nun infolge Friedensvertrages vom 25. Oktober 1400 zwischen Tecklenburg, Münster und Osnabrück der Speller Wald an Münster abgetreten wurde,[1]) bildete dieser Friedensvertrag nur die Grundlinie des Vergleichs; das sog. Schnat= und Markenbuch Amts Rheine und Bevergern vom selben Jahre und Datum enthält aber die Ausführungsbestimmungen des Vertrages. Nach demselben sollte nunmehr vom Zusammenflusse der Hopster und Dreierwalder Aa an dieser vereinte Aafluß die politische Grenze zwischen der Grafschaft Lingen und dem Münsterlande bilden; ebenso sollte in dem Winkel, welchen die Hopster und Dreierwalder Aa vor ihrer Vereinigung bilden, die politische Grenze weiter fortlaufen und auch Schapen von Hopsten scheiden. Die alte Markengrenze wie auch die Diözesangrenze wurde durch diese neue Grenze nicht verschoben. Es wurde nur Venhaus, Moorlage und Dreierwalde staatlich auf die Seite des Münsterlandes geworfen.

2. In einer Schenkungsurkunde vom 8. September 1448, die „Hermanus Velcker Segeler des hoves und unseres Erwerdigen und gnedigen hern henrichen Bischops to Mönster in geistlichen Dingen gemeine Vicarius“ aufnimmt, bekennen Gerdt Kremer und seine Frau Grete, Bürger zu Rheine, daß vor Jahren Joannes de Koster und seine Hausfrau Höste an das Spital zum heiligen Geiste in Rheine verschenkt haben: . . . . . . „Item die Erricks Kampe belegen in den Speller Wolde in den kerspell van Lünnen, die renthen ein molt Roggen unnd ein molt Gersten, item deß Sessen halven Kamp oick belegen in denselven Speller Wolde, die renthet ein molt Roggen. Item uth Stevermanß Erve belegen uppen sämigen achtehalvscheppel monster mathe, item sehß stücke landes upper hove unnd ein stücke lands im Sahle, item ein stücke landes uppen langen holmen van viff scheppel gersten und ein stücke landes geheiten daß fleßstücke van ein scheppels erde unnd vieff stücke landes in den Speller Wolde uppe soppecken Kampe, dat gerten Kremer abgekofft war . . . . . Item Robredeß hueß uppen

sondern nur eine schriftliche Fixierung der alten Markengrenze ist, die schon längst feststand, als die Straet, der Postdamm angelegt wurde.

[1]) Kindlinger, Münst. Beiträge I. Urk. XXV.

Karckhove in den Speller Wolde unnd einen garden sechs scheppel saeth Landeß by den bemen in den wolde belegen in den kerspell van lünnen". . . . . .

Aus dieser Schenkungsurkunde geht mit Evidenz hervor, 1. daß Zeugen aus Rheine selbst 1448 nichts von einem Filialverhältnis zwischen Dreierwalde und Rheine wissen, sondern vielmehr geradezu bezeugen, der Speller Wald somit auch Dreierwalde sei im Kirchspiel Plantlünne belegen, 2. daß auch Münster 1448 genaue Kenntnis hatte, der Speller Wald gehöre zu Plantlünne, mithin in den kirchlichen Jurisdiktionsbezirk des Bischofs von Osnabrück, 3. daß der Name Dreierwalde um diese Zeit noch kaum gebräuchlich war, sondern sich erst in den folgenden 50 Jahren herausgebildet hat.

3. In dem Original-Schatzungsregister[1]) des münsterschen Landes von 1498 wird Dreierwalde unter dem Amte Bevergern angegeben mit dem Zusatze: „Dreyerwolde eyn burschopp in den Kerspell von plantlünne."

4. In dem Kataloge der Parochieen der Osnabrücker Diözese[2]) vom Jahre 1628 wird Dreyerwaldt als Pfarre der Diözese Osnabrück, die unter der weltlichen Gewalt des Fürstbischofs von Münster steht, zugleich mit Riesenbeck, Hopsten und Gravenhorst aufgeführt.

5. Im Jahre 1630[3]) wird Dreyerwalt zugleich mit Riesenbeck und Hopsten unter den Pfarren des Dekanats Kloppenburg genannt.

6. Im Kataloge der Parochieen der Osnabrücker Diözese vom Jahre 1656[4]) wird Dreyerwaldt als eigene Pfarre unter dem Stadtdekanate Osnabrück aufgeführt.

7. Im Jahre 1655 wurde die Pfarre Dreierwalde von Johann Schulte, Kaplan zu Rheine, verwaltet, welcher sie dem Vikar Christian Lindeler daselbst abtrat. Dieser verzichtete darauf zuhänden des Osnabrücker Weihbischofs von Bischoping, der dann am 4. Febr. 1658 den Bernhard Wandmacher als Pfarrer daselbst anstellte.[5]).

8. Im Jahre 1663 hielt der Osnabrücker Weihbischof von Bischoping in Dreierwalde eine Visitation ab. Wahrscheinlich war auch mit dieser Visitationsreise die Spendung des Sakraments der Firmung verbunden[6]). Da Dreierwalde politisch zum Fürstbistum Münster gehörte, so hatte man in Münster Mittel genug, die Amts-

[1]) Niesert, Urkundenb. II Nr. CXCVII S. 533.

[2]) Act. Synod. Osnabr. pag. 61 „parochiae Dioecesis Osnabrugensis sub districtu temporali Episcopi et Principis Monasteriensis."

[3]) Act. Synod. Osnabr. pg. 61.

[4]) l. c. S. 214.

[5]) Appendix ad Act. Syn. Osnabr. pag. 21.

[6]) Deiters in Dreierwalde in Vaterländ. Gesch. und Altertumsk. Westf. Bd 37.

funktionen des Weihbischofs zu behindern und rechtzeitig zurückzuweisen, wenn man nicht die Berechtigung des Weihbischofs hätte anerkennen müssen.

9. Wenn man Plantlünnern gegenüber beanstanden würde, daß Dreierwalde nicht zur Plantlünner Mark, sondern zur Mark Rheine gehört habe, so würde das in Anbetracht der noch vor kurzen Jahren vollzogenen Markenteilung dort nur ein Lächeln veranlassen. Wenn man in Plantlünne die Überzeugung gehabt hätte, Dreierwalde sei nur Eindringling in die Plantlünner Mark, so würde man mit Dreierwalde ganz anders verhandelt haben. Es hat aber seine Abfindung aus der Mark Plantlünne voll und ganz erhalten.

Nachdem wir vorstehende Gründe für die Markenzusammengehörigkeit des Speller Waldes bezw. Dreierwalde mit Plantlünne dargelegt, haben wir uns jetzt mit den Gegengründen unseres verehrten Gegners abzufinden.

a) Wenn Tibus[1]) unter seinen Gegengründen zunächst die Behauptung aufstellt, Dreierwalde sei eine Tochterkirche von Rheine und habe ursprünglich zu Münster gehört, so setzt er sich damit in Widerspruch mit Goldschmidt[2]), mit Großfeld[3]), mit L. v. Ledebur[4]) und mit Kaplan Deiters[5]), welche die angegebene Sache teils bezweifeln, teils sich dagegen erkären. Das münstersche Visitationsprotokoll, welches Dreierwalde eine filia (Tochterkirche) von Rheine nennt, ist gegenüber den von mir angeführten Zeugnissen viel zu jung, als daß es eine Entscheidung herbeiführen könnte und beruht jedenfalls auf einer Meinung des damaligen Pfarrers von Rheine, welcher sicher nicht imstande war, seine Meinung zu begründen.

b) Tibus[6]) führt an die beabsichtigte und vom Bischof Siegfried von Münster (1022—1032) redigierte Stiftungsurkunde einer Matrone Reimond, welche in Bentlage eine Pfarre gründen will mit 7 umliegenden Ortschaften, worunter auch die tres domus in foresto, welche Tibus auf Dreierwalde deutet. Tibus hält diese Urkunde von entscheidendem Gewichte. Ich halte sie mit Rücksicht auf den vorliegenden Punkt für bedeutungslos. Wie wenn die „tres domus in foresto“ (die drei Häuser im Walde) gar nicht Dreierwalde wären? Doch dieser Punkt wird seine volle Erledigung finden, wenn wir von der fünften Mark des Benkigaues handeln werden.

---

[1]) Gründungsgesch. S. 258.
[2]) Geschichte der Grafschaft Lingen S. 25. 26.
[3]) Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Rheine S, 9 ff.
[4]) Wigands Archiv f. Gesch. und Altertumsk. Westf., und Brukterer S. 22.
[5]) Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumsk. Bd. 37.
[6]) l. c.

c) Tibus[1]) führt ins Gefecht: Von den für das Osnabrücker Diözesanrecht sprechenden (Zeugnissen) behauptet das eine, Dreierwalde gehöre zur Pfarre Plantlünne, das andere dagegen, es gehöre zur Pfarre Hopsten; das dritte rechnet es zum Dekanate Kloppenburg, das vierte verweiset es zum Dekanate Osnabrück. Da darf man fragen: wäre diese Unklarheit über die pfarr- und archidiakonalrechtliche Zugehörigkeit des Orts innerhalb derselben Diözese möglich gewesen, wenn der Ort von Anfang an dieser Diözese angehörig gewesen wäre? u. s. w. Aber der Schlag ist zu weit ausgeholt, um zu treffen. Sehen wir von Plantlünne ab, weil die alte Zugehörigkeit zu Plantlünne nicht in Frage kommen kann, so mögen als Streiter um Dreierwalde zunächst Kloppenburg und Osnabrück an die Reihe kommen. Aber diese streiten sich gar nicht um den Ort, wie Tibus meint, sondern die Sache liegt ganz anders. Vergegenwärtigen wir uns die damalige Zeitlage, aus welcher jene Zustände hervorgegangen sind, auf welche Tibus hinweiset und welche in Nr. 4, 5 und 6 meiner Gründe hervortritt. Unter Nr. 4 wird der Ort einfach als unter keinem Dekanate stehend aufgeführt. Nr. 5 verweiset ihn an das Dekanat Kloppenburg und Nr. 6 an das Stadtdekanat Osnabrück. Wie kommt das? Das Dekanat Lingen, wozu Dreierwalde gehörte, ist nach den angeführten Synodalakten auf der Synode von 1628 gar nicht vertreten. In der Grafschaft Lingen hatte kurz vorher unter der oranischen Wirtschaft die größte Verwirrung geherrscht. Die katholischen Geistlichen waren vertrieben worden und reformierte Prediger an deren Stelle gesetzt worden. Ein apostolischer Vikar verwaltete die Geschäfte des Dekanats, soweit es innerhalb der damaligen Grafschaft lag, und das Verhältnis zum Bistum Osnabrück war gelöset. Da Dreierwalde seit 1400 politisch zur Grafschaft nicht mehr gehörte, so stand es vorerst exemt und war 1628 noch keinem Dekanat eingeordnet worden. In der Zwischenzeit von 1628 bis 1630 war es an das Dekanat Kloppenburg verwiesen worden, wo wir es 1630 antreffen. Da aber die Verlegung an Kloppenburg wegen der schwierigen Verbindung sich als verfehlt herausstellte, so wurde es später dem Stadtdekanat Osnabrück zugeteilt. Dasselbe Schicksal hatte bezüglich der wechselnden Zuteilung auch Hopsten. Hopsten macht aber gar keinen Anspruch an Dreierwalde und kann es auch nicht, weil es selbst nur Eindringling in den Speller Wald war; man kann es an dem untergeschobenen Streit um Dreierwalde um so weniger Anteil nehmen lassen, da man aus einer Angabe eines Taufpaten, die ins Taufbuch zu

---

[1]) l. c. S. 853.

Recke aufgenommen, keinen Grund für wirklich zu recht bestehende Verhältnisse herleiten darf. Somit beweiset gerade die scheinbare Unsicherheit in den Angaben über die Zugehörigkeit die fortwährende Fürsorge, welche der Bischof von Osnabrück bezüglich Dreierwalde getroffen hat, die Nichtzugehörigkeit an Münster, wo man über diese Verhältnisse im unklaren war.

d) Tibus [1]) meint: Authentischere Zeugnisse als die von mir beigebrachten kann es kaum geben:

1. Das Zeugnis, wonach Bischof Franz von Waldeck als Bischof von Münster einem Priester der Diözese Münster im Jahre 1546 die Pfarrstelle von Dreierwalde in aller Form verliehen hat; 2. die Tatsache, daß der münstersche Generalvikar Hartmann im Jahre 1616 die Ermächtigung, Beichte zu hören u. s. w. für Bevergern wie für Dreierwalde erteilt, und 3. die Tatsache, daß das Visitationsprotokoll vom Jahre 1697 ausdrücklich behauptet: Die Kapelle oder Kirche in Dreierwalde ist eine Tochterkirche von Rheine; die Patronin ist St. Anna. Ich möchte behaupten, daß diesen drei Zeugnissen die Osnabrückische Geschichte ähnliche und viel authentischere gegenüberstellen kann, vgl. Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 meiner Beweisgründe. Doch abgesehen davon kann ich diese drei Zeugnisse nicht recht gelten lassen. Was zunächst den dritten Fall angeht, so habe ich mich mit der Behauptung: Dreierwalde ist eine Tochterkirche von Rheine schon oben abgefunden. Soll aber der Schwerpunkt darin liegen, daß 1697 seitens der geistlichen Behörde zu Münster in Dreierwalde eine Visitation abgehalten worden sei, so gehört der Fall gar nicht hierher, da seit 1668 über das Diözesanverhältnis von Dreierwalde zwischen Münster und Osnabrück ein Vergleich abgeschlossen war, wonach Dreierwalde in geistiger Beziehung an Münster fiel. Es bleiben also nur die beiden andern Fälle von 1546 und 1616 übrig. Was den ersten Punkt angeht, so war Franz von Waldeck am 10. Febr. 1530 zum Bischof von Osnabrück und drei Wochen später auch zum Bischof von Münster gewählt worden. Mit Osnabrück in oftmaligem Streit hat er sich meist im Münsterlande aufgehalten und ist auch dort zu Wolbeck 1553 gestorben. Wenn also von ihm, der sich um alles mehr kümmerte, als um die Besorgung der bischöflichen Pflichten, zumal bei seinem gewalttätigen Sinne keine genaue Abwägung der geistlichen Befugnisse beider Diözesen vorkam, so nimmt solches nicht wunder, und ein solcher Fall kann nicht präjudizieren. Ebenso wenig der zweite Fall von 1616; denn wenn ich auch nicht geneigt

[1]) l. c. S. 853.

bin, dem Generalvikar Übergriffe zur Last zu legen, so möchte ich entweder die Sache mit Unkenntnis entschuldigen, welche um so leichter vorkommen konnte, da in den meisten Fällen die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit sich deckten, also hier ein Versehen nicht ausgeschlossen war, oder es ist die Vollmacht, Beichte zu hören, zum Zweck der Aushülfe in den münsterschen Pfarreien gewährt worden, was auf Grenzgebieten nicht selten ist.

Mit dem Gesagten erscheint der vollgültige Beweis erbracht, daß Dreierwalde, Venhaus und Moorlage zur Mark Plantlünne gehören, ferner, daß diese drei Ortschaften ein Gebietsteil der Grafschaft Tecklenburg vor 1400 gewesen und endlich daß dieselben von altersher der Diözese Osnabrück zugehört haben und daß hiernach auch die Diözesangrenzen zu bestimmen sind. Ich hätte mich kürzer fassen können. Allein es ist auch sehr viel wert, daß über diese alte Streitfrage endlich die Akten geschlossen werden können, was nunmehr erreicht zu sein scheint.

5. Die Mark Rheine. Die Mark Rheine bildete in der ältesten Zeit einen weit ausgedehnten Bezirk, der hier um so weniger zu übergehen ist, weil Teile davon die beiden Dekanate Lingen und Freren bilden halfen.

Zur Mark Rheine gehören Rotha (Rodde), Eschendorf, Elethe (Elte) mit der Bauerschaft Haine, Mesehem (Mesum) mit der Bauerschaft Brocktrup, Gellendorf, Honhorst (Haunhorst), Catenhorn, Dutenhem (Dutum), Neuenkirchen (Sutwinclo) mit den Bauerschaften Uffenhem (Offlum) und Landriscashem (Landersum) und Suttrum und Haddrup und Harum, ferner Wadelhem, Binutloge (Bentlage), Altenrheine mit Astorpe (jetzt Schothoek), endlich Salzbergen mit Steide, Stovern, Humilithorpe (Hummeldorf) und Holsten und Falbeki (Feilbexten), das gegen Tibus nicht zu Emsbüren gehört hat, weil es einer andern Mark angehört als Bexten. Mit allen diesen Ortschaften haben wir wieder eine alte Mark gewonnen.

Was Salzbergen mit seinen Nebenbauerschaften angeht, so wird geltend gemacht, daß Salzbergen eine Filiale von Schüttorf sei. Ich habe mich aber für Annahme der Gründe, die dafür sprechen sollen, nicht entscheiden können. Es steht entgegen die Tatsache, daß [1]) zwischen 1022 und 1032 eine edle Frau Reimond mit ihrer Tochter Vrederuna sieben Kirchen zu gründen beabsichtigt. Von ihnen soll eine Pfarrkirche gegründet werden in der Pfarre Rheine und zwar in der Bauerschaft Bentlage, wo damals schon

[1]) Regesta Hist. Westf. I. Urk. CIII b.

eine Kapelle bestand. Zu dieser Pfarrkirche sollen dem Entwurfe nach folgende Bauerschaften gehören: **Uffenhem** (Offlum), **Suedwinkila** (Neuenkirchen), **Harhem** (Harum), **Suthreni** (Suttrum), **Waathalhem** (Wadelheim) **Landriscashem** (Landersum), **Honhurst** (Haunhorst), **Oldenrheni** (Altenrheine) und **tres domus in foresto** (drei Häuser im Walde). Alle diese Bauerschaften liegen im nördlichen und nordwestlichen Gebiete von Rheine. Aber wo haben wir die „**tres domus in foresto**"? Tibus [1]) sucht zu beweisen, daß darunter Dreierwalde zu verstehen sei. Aber vergebliche Mühe; es ist daran nicht zu denken, denn es konnte weder die Stifterin noch der Bischof von Münster ein fremdes Diözesangebiet einer neuen Kirchen- und Pfarrgründung eingliedern. Aber wo sind diese **tres domus** zu finden? Unter **tres domus in foresto** ist nichts anderes als Salzbergen mit seinen umliegenden Bauerschaften zu verstehen. Eine alte allgemein ortsbekannte Sage berichtet, daß in ältester Zeit im Gebiete von Salzbergen nur drei Häuser gelegen haben, und weiß auch diese drei Häuser namhaft zu machen. Es sind Altemeyer in Holsten, Südmeyer und Nordmeyer in Salzbergen. Diese Häuser existieren noch heute, nur mit der Einschränkung, daß der Südhof im vorigen Jahrhunderte eingegangen ist. Lagen nun die andern Ortschaften, welche zu einem Pfarrsystem vereinigt werden sollten, sämtlich in der Pfarre Rheine, so wird das auch von Salzbergen angenommen werden müssen. Wenn aus einem fremden Diözesangebiet zur Gründung eines Pfarrsprengels kein Ort herübergezogen werden konnte, so war das auch nicht leicht möglich aus einem fremden Pfarrsprengel, wie Schüttorf es war, zumal da Schüttorf seit aller Zeit unter der Grafschaft Bentheim gehörte, und da die Rechte, welche der Graf von Bentheim in Salzbergen hatte, erst spätern Ursprungs sind. Doch das ist ein Punkt, welcher erst an einer andern Stelle erledigt werden soll. Auch kann uns nicht irre machen, was Tibus von der geistigen Verwandtschaft des Patrons der angeblichen Mutterkirche Schüttorf mit dem Patron von Salzbergen (Laurentius-Cyriacus) erzählt; denn der Patron der Pfarrkirche von Rheine (der hl. Dionysius) und der Patron der Pfarrkirche von Salzbergen (der hl. Cyriacus) stehen sich einander viel näher; beide gehören zu den 14 Nothelfern. Und nun betrachte man schließlich, daß zwischen Salzbergen und Schüttorf ein in alter Zeit breites und tiefes Moor lag, die Käsevenne, und im Anschlusse daran ein undurchdringlicher Wald, das Samerrott, hinlänglich geeignet, allen Verkehr zwischen beiden Orten auf das äußerste zu beschränken oder aufzuheben. Ein solches

---

[1]) Tibus l. c. an versch. Stellen.

Moor konnte wohl eine Gaugrenze abgeben, aber für einen Pfarr- und Markenverband bot es unüberwindliche Schranken. Dagegen machte sich der Verkehr zwischen Rheine und Salzbergen ungezwungen. Würde man aber entgegnen, daß bezüglich Salzbergens wohl die drei Häuser von mir annehmbar gemacht seien, aber der angenommene Wald (in foresto) nicht begründet worden sei, so darf ich entgegenstellen, daß Holsten für seinen alten Holzreichtum sich schon mit seinem Namen verbürgt und daß der große Wald von Salzbergen, worüber später, allen Respekt einflößt. Es bleibt also dabei, daß Salzbergen zur Mark Rheine gehört und daß Rheine die Mutterkirche von Salzbergen ist. Bedeutungsvoll ist auch der Umstand, daß Schüttorf nie zum Venkigau gehört hat, daß aber Rheine und Salzbergen sicher diesem Gau zuzuzählen sind.

Da wir nun einmal daran sind, Ortschaften auszuweisen, so möchte ich hier auch das Nortanthetun und Andheton des Werdener Heberegisters heranziehen. Nortanthetun (fol. 30 v.) und Andheton (fol. 16. v.) bedeuten nach meinem Dafürhalten dieselbe Ortschaft, wie auch Stadun (fol. 30 v.) und Ostenstadon (fol. 16) als gleichbedeutend angenommen und auf die Doppelbauerschaft Staden richtig gedeutet worden ist. Ich verstehe nicht, wie Nortanthetun auf Emsdetten, Andheton auf Anten gedeutet werden konnte; es scheint mir willkürlich zu sein. Ebenso ungezwungen könnten beide Benennungen auf Dutum (Dutenhem 1373), eine Bauerschaft, die unmittelbar vor Rheine liegt, gedeutet werden. Das an scheint substantivisches Präfix Ur zu sein, das leicht abfallen konnte. Dêt. mnd. ist got. thiuda, kelt. tuoth = Volk. Andheton oder Anthetun wäre somit das Urvolk im Gegensatz zu einer späteren vielleicht fränkischen Ansiedelung in Rheni, Rheine. Das an für ur finden wir wieder in Ankevar = Urvater. Es bliebe dann nur noch fol. 16 v. Hirutloge übrig, welches noch nicht für den Venkigau in Anspruch genommen werden könnte. Südlich kommt loge (lage) kaum mehr vor. Lage findet sich als Grundwort vorzugsweise im Kaukenlande, wo wir es jeden Augenblick antreffen.

Endlich haben wir noch einmal die Mark Rheine mit Rücksicht auf das Werdener Heberegister zu überschauen. Als zum Venkigau gehörig werden in letzterem angegeben: Rotha (Rodde), Nortanthetun oder Andheton (Dutum), Gelanthorpe (Gellendorf), Falbeki (Feilbexten) Humilithorpe (Hummeldorf). Wenn nun alle diese Ortschaften zur Mark Rheine gehören, so gehört auch die Mark Rheine voll und ganz zum Venkigau. Hier begegnet uns aber ein ernster Widerspruch. Die Urkunde vom Jahre 838 (Erhard Cod. dipl. Nr. 11) verweiset Rheine zum Gau Bursibant,

die Urkunde von 890 (Osn. Urk. I 57) legt Rheine dem Venkigau zu. Wer hat Recht? Wenn auch die Angabe der Zugehörigkeit der Mark Rheine zu Bursibant um 50 Jahre älter zu sein scheint, als die durch das Werdener Heberegister vermittelte Angabe der Zugehörigkeit von Rheine zu dem Venkigau, so ist doch nicht zu vergessen, daß erstere Angabe vom Nonnenkloster Herfort ausgeht und daß die Kaiserurkunde nur nachschreibt, was das Kloster bittend vorgetragen, die späteren kaiserlichen Bestätigungen aber nur nachschreiben, was die erste Urkunde angegeben. Dagegen beruht das Heberegister von Werden auf unmittelbarem alten Besitzstand, ist an Ort und Stelle aufgenommen und bezieht sich zum großen Teil auf ältere Schenkungen, welche im Venkigau schon vor 830 gemacht waren. Ich erinnere nur an die Schenkungen von Castus, welche so alt sind als Werden selbst. Darum ist der zweiten, wenn auch anscheinend jüngeren Angabe mehr Glauben beizumessen, als der älteren von 830. Also Rheine und Emsbüren gehören zum Venkigau, doch bleibt nicht ausgeschlossen, daß gegen 830, als die Diözesangrenzen gezogen wurden, der Teil Rheine-Emsbüren vom Venkigau abgetrennt und an den Bursibant gelegt wurde, welcher ohnehin zur Diözese gehörte, und daß die Benennung Bursibant sich auch auf diesen Teil übertragen habe.

Eine nochmalige Umschau über das Gebiet, das den Venkigau bildete, wird uns noch neue Aufschlüsse geben. Bislang haben wir im Gau folgende große Marken gewonnen: 1. die Mark Emsbüren, 2. die Mark Lingen, 3. die Mark Saxlinga (Thuine, Lengerich, Freren, Beesten), 4. die Mark Plantlünne-Schapen mit Einschluß vielleicht eines Teils von Beesten, 5. die Mark Rheine. Sicher lohnt es sich, auch die Grenzen dieses Gaues anzusehen, denn wir werden dadurch neue Anhaltspunkte für die Ausdehnung desselben gewinnen.

Zunächst stellt sich die Westseite als wahre unverwischbare Gaugrenze dar. Beginnen wir, vom Süden nach Norden herunter schreitend, so liegt und lag Neuenkirchen gegenüber die Vechte mit ihren Mooren an beiden Seiten; dann folgt das Samer Rott [1]), das Kenvenne bei Steide und zugleich das Käsevenne, in beträchtlicher Breite sich zwischen Schüttorf und Salzbergen hinziehend. Verfolgen wir weiter das Krusenbruch, die große Engder Wüste mit ihrer Fortsetzung in dem großen Moor zwischen Lohne und Nordhorn, dann die Moorstrecke, wo die neuen Kolonien Mühlengraben und Schwarzenpohl angelegt sind, über Wachtendorf hinaus

---

[1]) Rott, ahd. riuti, mhd. riute, mnd. rodde, rode und rott = Rodeland.

bis zur Ems, so liegt in der Tat eine breite Grenze vor, welche eine natürliche Gaugrenze bildet.

Nach Norden hin haben wir an der anderen Seite der Ems zunächst das weite Ochsenbruch[1]) zwischen Bawinkel und Teglingen, dann, abgesehen von der Wallage, die eine alte Scheide bildete, das lange Moor[2]), das Bruch[3]) bei Wettrup, das Grafelder Bruch, alles in Verbindung stehende Moore und Bruche, wodurch die Nordgrenze bestimmt wird. Dabei ist bezüglich dieser Grenze zwischen der Grafschaft Lingen und dem Stifte Münster[4]) noch zu erwähnen, daß dieselbe im Jahre 1532 vom Emsländ. Drosten Evert Berendt von Wüllen festgelegt worden ist. Es ist das aber keine natürliche Grenze mehr, sondern eine durch fortschreitende Kultur eingeengte Grenze, die von Steinen, Wiesen und Plätzen ausgeht. Bei unserer Grenzbestimmung handelt es sich aber nicht um solche künstliche Begrenzungen. In der ältesten Zeit gaben nur große Moore und Bruche den Ausschlag.

Nicht anders steht es mit der östlichen Umgrenzung unseres Gaues, wo wir wieder vom Grafelder Bruch auszugehen haben. Freilich werden wir dann auch Wettrup in unseren Gaubezirk einzuschließen haben, im Widerspruch mit dem Werdener Heberegister von 890, welches diese Bauerschaft dem Gau Agradingon zuteilt, und wir möchten dies gern tun, um des markenverbandlichen Zusammenhanges mit Lengerich willen und wegen der natürlichen Begrenzung unseres Gaues, aber auch weil wir uns die Gänse nicht entgehen lassen möchten, die Wettrup noch immer züchtet. Darum hoffen wir darauf, daß sich noch immer ein anderes Wethontorpe ausfindig machen läßt, das in Argradingon liegt. Also vom Grafelder Bruche oder dem Hahnenmoor ausgehend, würde die Grenze in der Richtung des Kapellendammes westlich von Haneberg zwischen Hestrup, Veltel, die Bauerschaft Hone (eigentl. Horne) westlich lassend, auf das Unland und das Bruch bei Hone stoßen, womit das Acholbrook[5]) und die Haar in Verbindung stehen. Dann würde es auf das Herrenmoor weiter gehen,

---

[1]) Ochsenbruch. Ahd. ohso, mhd. osse = Ochs.

[2]) Moor. Ahd. mos (8. Jahrh. mosa); mnd. mor, Nebenform muore = Moor.

[3]) Bruch, Brook, ahd. brouch, mnd. brôk, brûk.

[4]) Diepenbrock, Gesch. des Amts Meppen. Urk. 32.

[5]) Acholbruch. Mhd. ach und aha, ahd. aha, got. ahva, lat. aqua. An ach hat sich das Suffix la mit abgeworfenem a angesetzt. Dies l wird el, al, il, ol je nach Erfordern des vorhergehenden Konsonanten.

womit in Verbindung die Sprakel[1]), und das Seldfeld[2]) und die Daslage[3]) steht. Weiter geht es über die Haar und die Bertlinge[4]) bei Schale, das Wiegholz[5]) und das sich daranschließende Moor und das Moor bei Halverde, womit südlich der Oeding[6]) und in weiterer Folge das heilige Feld und das Marfeld, das Hörsteler Brook, das Rodder Brook hart an Bevergern, das „Wilde Weddenfeld"[7]) und der Elter Sand die Grenze bilden.

Im Süden würde dann, vom Elter Sand aus die Ems überschreitend, die Grenze über die Ort-Heide, die Mesumer Mark (ein weites Heidefeld) und das Venn, ferner über das Hollicher Feld an der Westseite des münsterschen Kanals wiederum die Vechte treffen, womit wir zum Ausgangspunkte unserer Grenzbestimmung zurückgelangt wären. Wenn auch auf der Ostseite die Gaugrenze teilweise durch nachfolgende Kulturen etwas verwischt erscheint, so sind die Spuren auch hier immerhin sichtbar geblieben.

Es bleibt noch übrig, schließlich den Namen Venkigau zu rechtfertigen. Aus der Grenzzeichnung des Gaues haben wir schon gesehen, daß der Gau überall von Mooren und Vennen umgeben ist oder wenigstens gewesen ist. Versetzen wir uns aus der Jetztzeit in die Zeit, die mehr als 2000 Jahre rückwärts liegt, welch ein Bild wird da der Gau in dieser Beziehung geboten haben, wo dichter Waldboden den Gau bedeckte, wo die Tümpel und Wasser noch nicht abgegraben, wo die jetzt mehr und mehr schwindenden Moore noch in starker Zunahme begriffen waren. Um ein Bild der Unzahl der Moore, Vennen, Kölke, Kuhlen, Bruche, Furten, die jetzt meist nicht mehr existieren, zu geben, will ich nur auf die Gemarkung Plantlünne, hinweisen. In dieser Mark lag der Blankvorder Pohl[8]) in der Richtung auf die Barwöste[9]), das Moor im Altenlünner Sande, das Wester Moor zwischen Varenrode und

[1]) Sprakel vom mhd. sprêcke, Flecken. Daher Sprekel aus Sprecke mit dem la = Spreckelholz, Faulbaum, (rhamnus frangula, dessen Rinde gesprenkelt erscheint.)

[2]) sele ist Niederung, Wiese, ebenso selde aus sele mit dem alten Suffix ta (th, d, da, de).

[3]) Das Bestimmungswort ist das, dasse = Dachs.

[4]) Bertlinge von berhte, ahd. parahti = Glanz, vom Glänzen des Wassers. Behrte, die Glänzende, Nebenname der Göttin Holda.

[5]) Wîh, wig = heilig.

[6]) Oeding von got. auths, mnd. ede ist Öede; ing ist Suffix.

[7]) Wede (auch wedde) ist Holzung, insbesondere Weide zum Flechten.

[8]) blank, insbes. vom Wasser = glänzend. vord = Furt, Damm; altn. vör, altsl. viru, altpr. vurs, skr. vâri von altd. faran, fahren. Es waren 2 Pohle (mhd. phuol, lat. palus) vorhanden, die bei trockener Jahreszeit ein Damm trennte.

[9]) ahd. bara, bar = leer.

Venhaus, das Telgen-Moor[1]) östlich von Spelle, das Wester Bruch südlich von Venhaus, die Maatkuhlen[2]) westlich von Venhaus, das Hanen-Moor südöstlich von Heitel, die Dose[3]) eine weit ausgedehnte Moorfläche östlich von Varenrode, die Kienluken[4]), das Humelten-Moor[5]) in Altenlünne, das Ess-Moor[6]) daselbst. Alle diese Namen verschwinden immehr mehr, weil ihre sachliche Bedeutung verloren gegangen oder ihre alte Bedeutung bis auf einen unbedeutenden Raum eingeschrumpft ist. An anderen Stellen sind Bruche und Tümpel in Wiesen und Felder umgeschaffen und können darum auch ihrem Namen nicht mehr entsprechen, daher eine fortwährende Namensumbildung. Aber alle diese Namen zeigen, wie es hier vor alten Zeiten ausgesehen, so in den anderen Marken nicht weniger. Wer sich aber daran stoßen möchte, daß diese Namen zum großen Teil ein hohes Alter für sich haben, der wird darüber im folgenden Abschnitt Belehrung finden.

Es würde zu weit führen, diesen Gegenstand auf alle Marken auszudehnen. Da wir aber einmal daran sind, Deutungen von Ortsnamen zu geben, so mögen noch aus anderen Gegenden einige Namen angeschlossen werden, weil die Deutung alter Namen immerhin einiges Interesse bietet. Ich führe an das Kenvenne[7]) bei Steide, das Käsevenne[8]) bei Ahlde, den Ebendiek[9]), den Schlarf[10]), den

---

[1]) Von telgen, belaubt sein, mit grünem Kraut bewachsen.

[2]) mate mnd., schmaler Streifen, Matte.

[3]) Dose, von mnd. dôsen, ahd. dôsôn tosen (vom rauschenden Gewitterschall), da die Dose erfahrungsgemäß die Gewitter anzieht; doz, dûz, dôze Brüllen des Gewitters. „Et duset mi in den Ohren“.

[4]) mhd. kên, kien, ahd. kien, Tannen, Tannenholz. — mnd. luka = Öffnung im Boden, Loch, von luken herausziehen und dadurch eine Öffnung machen.

[5]) mnd. hummil = Hummel, also ein Moor, wo zahlreich die Hummel sich aufhalten. Die Hummel hat oft Orten den Namen gegeben.

[6]) es, ess = Esse, Feuerherd des Metallarbeiters. Altn. usli, ags. ysle, von Stamm us, brennen (ustun).

[7]) ahd. kien, mhd. kên, kien = Tanne, Kiefer. Jedenfalls zeigte das Kenvenne beim Angraben im Innern starken Bestand von Kiefernstämmen, daher der Name.

[8]) Mit ka bezeichnete man ursprünglich jeden Vogel, welcher einer Dohle ähnlich war, somit auch den Star. Zur Zeit ihres Abzuges in fremde Länder versammeln sich die Stare in großen Scharen und übernachten gern im Röhricht. In ältester Zeit hatte die Käsevenne Wasser und Röhricht genug, war darum ein Lieblingsaufenthalt der Stare zur Nachtzeit, wie jetzt noch das Kenvenne. Kaes ist Genit., daher Kaesvenne oder Käsevenne = Starvenne. Den Mitbürgern von Osnabrück rufe ich eine ähnliche Erscheinung in dem Röhricht der Gräben der Petersburg aus der Jetztzeit in Erinnernng.

[9]) Ebendiek ein Teich, dessen Wasser mit der Uferhöhe und dem Lande gleich (eben) stand.

[10]) Schlarf, ein Boden, auf dem man nicht überwegs kann, von nhd. slerfen, mnd. slorpen, schlürfen.

Dornen[1]) in Listrup, den Kühberg[2]), den Natteberg[3]) bei Emsbüren, das Unland[4]), die Blankemate, das Etland[5]) in Wilsten, die Wunnerslage[6]) und den Hünling[7]) in Schale, den Schlan[8]) in Varenrode, bei Beesten, in Bramsche, den Bördel[9]) bei Beesten, den Schwindel[10]) bei Bawinkel, das Hanken-Moor[11]), den Sundern[12]), die Butterkuhlen[13]) bei Herzfort, den Hamm[14]) bei Lohne, Hamwisch[15]) bei Berge, die Schlipse[16]) bei Elbergen, den Spiek[17])

---

1) Eine mit Dornen besetzte Fläche. Der Dorn hat oft Veranlassung zu Ortsnamen gegeben.

2) Altn. kû, skr. gô, gr. βου, lat. bov, altir. bô, ahd. chôî, chuawi, mnd. ko, ku = Kuh.

3) got. nati, altn. net ahd. nezi, ags. nete, mhd. netz = Fangnetz für den Vogelfang.

4) Unland, schlechtes, ungebautes Land, gewöhnlich mit moorastigem Boden. Un = ohne.

5) Vgl. S. 54. Nr. 6.

6) winna vom Verb. winnen, bebauen, (daher lant-winner, Ackerbauer), bebautes Land, besond. für Graswuchs.

„bediu, wunne und weide
hët ir der engel gegëben." Mar.

7) Vgl. S. 55 Nr. 5.

8) Schlaan, eine häufige Benennung einer Bodenfläche vom Verb. slân, schlagen. Subst. slân, eine aufgeschlagene, umfriedigte Fläche für Viehtrifft. Es gibt einen Schlaan in Bramsche, bei Beesten usw.

9) Bordel = Boor-deel, der Bauernteil, im Gegensatz zu dem Anteil der Gutsherrschaft.

10) Schwindel = Schwin-deel, ahd, sû, su-in, lat. su, gr. συ, ir. suig, altsl. svinja, mhd. und mnd. swîn = Schwein. — mhd. dêl Teil, Abteilung. Ähnlich Viertel von vier-deel, vier-teil von dêlen, deilen, got. deili, lit. dalis, skr. dala.

11) Hahn und Hähnchen (Hanken) haben sehr oft die Veranlassung gegeben zu Ortsbenennungen. Doch darüber später.

12) Ahd. suntara, altnd. sunder heißt Aussonderung, namentlich eine als Sondereigen aus der allgemeinen Mark ausgeschiedene Waldung.

13) Korrumpierung aus buter kuhlen, im Gegensatz zu Kuhlen, welche diesseits lagen.

14) Ham, fries. und nd., ein durch Gräben eingefriedigtes Landstück.

15) Ahd. wisa = Wiese, diminut. wisica, Wiesch, Wiesche.

16) Slippe, Zipfel, Rockzipfel, auch Schürze; (den deef bim schlips griepen), daher Schlipse, ein streifenförmiges Grundstück, das zwischen anderen Grundstücken liegt.

17) Altn. spic, mhd. speck, ags. spaec = Reisig. Eine Knüppelbrücke, aus Holzreisig, aber auch aus Soden, Rasen durch eine sumpfige Gegend aufgeworfener Damm.

(Spyk) bei Listrup an der Ems, das Sibbengut[1]) bei Emsbüren, den Blecken[2]) bei Moorlage, die Brille[3]) in Listrup.

Wie Eigenschaftswörter gesteigert werden können, so ist es auch interessant zu bemerken, daß die Hauptwörter die Begriffe der Steigerung in sich schließen. Solches gewahrt man namentlich bei wasserhaltigen Benennungen, bei Höhen und den Ausdrücken für Wald. Eine Grube (mnd. grove), im Lingenschen Gat, ist jedwede Vertiefung, welche mit dem Spaten gemacht ist. Eine Kuhle (lat. caula, gr. *κοίλη*, mnd. kule, kaule) eine Vertiefung in der Erde, die nicht notwendig Wasser enthalten braucht, daher Mistkuhle. Dann folgt der Kolk, tiefer als eine Kuhle, die immer durch Naturgewalt entstanden. Das Wort ist niederdeutsch und friesisch und weiset hin auf eine Tiefe in einem Bache oder Flusse. Nebenher laufen die Wörter Pohl (mhd. phuol, lat. palus), und Lake (mnd. lake, lat. lacus). Die Lake, hochd. Lache, ist ein Sumpf, eine sumpfige Wiese. Der Pohl enthält Wasser, worin auf dem Grunde sich Moorerde, Sumpferde befindet.

Eine ähnliche Begriffssteigerung haben wir in den Wörtern Bruch, Venne und Moor. Das Bruch, dessen Schreibweise nach den verschiedenen Dialekten mannigfach (ahd. bruoch, mnd. brôk, brûk), ist nicht Sumpf, nicht Wiese, aber ein Mittelding zwischen beiden, wird jedoch nie zum Torfstich benutzt, wohl aber zum Suddenstich. Im Lingenschen kommt Bruch oder Brook sehr oft vor, z. B. das Westerbruch, das Krusenbruch, das Duisenbrook, das Bruch bei Lengerich, bei Suttrup, bei Biene. Brockhausen, eine Bauerschaft an und auf dem Brooke. Das Venne, anderswo die Venne (got. fani, ahd. fenni, altfr. fenne), ist ein moorhaltiger Boden wie das Bruch und wird sowohl zum Beweiden des Viehes, wie zum Torfstich benutzt. Es erscheint im Lingenschen bei Venhaus, das Kenvenne bei Steide, das Käsevenne bei Bexten und an mehreren Orten. Dann kommt das Moor (ahd. mos, mosa, mhd. und mnd. muore und mor). Wird ein größeres Wasserbecken ganz mit vermoderten Pflanzenstoffen ausgefüllt, so ist das ein Moor; und wofern sich diese Pflanzenmassen in Torf umgesetzt haben, heißt es ein Torfmoor. Im Lingenschen tritt das Moor oft auf, z. B. das Westermoor zwischen Varenrode und Venhaus, das Telgen-

---

[1]) Sibbe = Sippe. Das Gut der Blutsverwandtschaft.

[2]) blecken verb. entblößen; adj. bleck bloß, z. B. blecke erde bloße Erde. Subst. de blecken bloße Erde.

[3]) Brille, was neuhochdeutsch Brühl, von mhd. brüel, mnd. brûl, feuchte Niederung, Buschwerk in sumpfiger Gegend. Der Dialekt schärft lange Vokale. Das Wort ist wahrscheinlich keltisch.

moor östlich von Spelle, das Hankenmoor bei Herzfort, das lange Moor bei Bawinkel.

Eine ähnliche Steigerung erscheint in Bult, pl. Bülte, Haar und Berg. Bult (ahd. buhil = Buckel) ist eine kleine kuppenförmige Erhebung auf ebener Fläche, welche nur wenige Fuß übersteigt. Wenngleich man überall von Bülten spricht, so haben sie es zu Eigennamen kaum gebracht. Eine Ausnahme sind die Ravensbülten an der Plantlünner Markengrenze bei Dreierwalde. Haare sind ausgedehnte Erhebungen auf Heideflächen. Der Boden ist sandig, hat sich aber mehrenteils schon fest zusammengelegt und läßt darum auch Gräser zu. Das Wort findet sich erst im 8. und und 9. Jahrhundert (har, haron, haren). Solche Haare sind im Lingenschen häufig, z. B. die Waldhaar bei der Huiler Landwehr, die Haarwiesen bei Elbergen, die hohe Haar bei Listrup, die Reithaar in Mehringen, die Lauhaar in Ahlde. Endlich kommen die Berge, welche den Superlativ der Höhen darstellen (ahd. perag, pereg, mhd. berc, mnd. berch). Der Berge gibt es im Lingenschen viele, obgleich Bergbewohner behaupten würden, daß dieselben dort gar nicht vorkämen. So treffen wir in Varenrode den Galgenberg, in Altenlünne den Hahnenberg, in Bramsche den Versenberg, in Espel den Windmühlenberg, in Nordlohne den Büschelberg, in Rottum den Gierenberg, die Siebenberge, den Strubbenberg, den Wellenberg, in Bernte den Hörtel, in Emsbüren den Kuhberg, den Nattenberg, wozu noch die Hilgenberge kommen, z. B. zwischen Plantlünne und Beesten, in Glesen, in Biene. — Nebenformen sind Sand und Hövel (got. hlaiv, lat. clivus, lit. kalva. mhd hubel, mhd. hovel). Der Ausdruck Hövel kommt selten vor; mir ist nur bekannt der Holthövel in Altenlünne. Desto häufiger trifft man den Sand. Es ist eine breite Anhäufung von sterilem Sand, der sich über eine Fläche erhebt, aber auch als Dünengebilde bedeutende Höhen bildet und selbst Berge einschließen kann. Ein solcher Sand ist immer trocken, gibt die Feuchtigkeit bei anhaltendem Regen sofort wieder ab, nimmt aber nach anhaltender Dürre keine Feuchtigkeit auf, weil er sie sofort wieder verdunsten läßt. Der Sand hängt sehr lose zusammen; daher kann man ihn nur mühsam durchwaten. Aber er ist ein sehr beliebter Aufenthaltsort der Ameisenlöwen (myrmecolon), weil derselbe, namentlich im feinkörnigen Sande gern und bequem seine Trichter zum Fange von Insekten macht. Solche Sande trifft man sehr häufig an, z. B. den Altenlünner Sand, Wintermanns Sand, Speller Sand, Bramscher Sand, Poller Sand, Wilster Sand, Linger Sand u. s. w.

Was wir bislang über die Kuhlen, Bruche, Moore, Vennen in kurzen Zügen angegeben haben, wird mit namentlicher Berück-

sichtigung des Einzelbildes über Plantlünne und die Grenzzeichnung den Namen Venkigau als Gau der Vennen hinreichend gerechtfertigt haben. Ich will diesem Abschnitt nur noch anhänglich hinzufügen, daß der Gau im Laufe der Zeit einzelne Teile seiner alten Ausdehnung eingebüßt hat und daß wir die eingebüßten Teile fernerhin nur noch nebensächlich berücksichtigen werden, wenn die Reihe daran kommen wird.

5. Der Venkigau

in vorchristlicher kulturgeschichtlicher Beziehung.

Als unsere Vorfahren ihre Geschicke und Lebensumstände noch nicht auf beschriebenem Papier mitzuteilen vermochten, als die Runen[1]), freilich schon von altersher, bei ihnen in Geltung waren, aber noch keine Buchstaben darstellten, sondern nur noch die Bedeutung von mystischen Zeichen und Begriffen hatten, da haben sie nichtsdestoweniger schon durch die Namen, welche sie den mit ihnen in Beziehung tretenden Gegenden und Orten gaben, und welche sie uns traditionell erhalten haben, und nicht minder durch die von ihnen geschaffenen Einrichtungen und Werkzeuge, welche wir bis auf den heutigen Tag noch besitzen, uns Kunde von sich, von ihrem Denken, ihren Gefühlen und Lebensgewohnheiten gegeben. Durch diese Namen und Einrichtungen und die von ihnen angefertigten Gerätschaften erhalten wir über ihre Lebensweise, ihre Beschäftigung, ihre Götterverehrung und religiösen Vorstellungen Aufschlüsse der wichtigsten Art, nicht so sehr im allgemeinen, wie die Griechen und Römer über die deutschen Völker nur im allgemeinen berichtet haben, sondern geradezu im einzelnen und im Detail, wie wir es nötig haben, wenn wir für einen kleinen Umkreis über diese Punkte zu schreiben uns anschicken. Es kann nämlich nur unangenehm berühren, wenn ein Schriftsteller, der eine Spezialgeschichte schreiben will, aus einer allgemeinen Volksgeschichte seine Nachrichten entlehnt und dieselben auf den betreffenden kleinen Bezirk überträgt. Wer Spezialgeschichte schreibt, darf nicht, wenigstens nicht ausschließlich, auf allgemeine Quellen fußen, sondern muß spezielle Quellen haben, die er uns zugängig macht.

Solche speziellen Quellen besitzen wir nun hinlänglich aus unserer Gegend in den hinterlassenen Ortsnamen. Aber, wird mir da die Einwendung, was wollen uns die wenigen dürftigen Namen verraten? Als unser Gau erst eine dürftige Bevölkerung barg, hatten die Orte kaum einen Namen; als sie noch nicht besiedelt

---

[1]) Got. runa, ahd. rûna = Geheimnis.

waren, waren sie auch namenlos. Ich antworte: Auch die unbewohnten Orte hatten schon ihre bedeutungsvollen Namen. Das brachte die Lebensweise der Menschen von selbst mit sich. Jeder Ort war für den Gaubewohner von Bedeutung. Die Flüsse und Bäche, die Tümpel und Lachen, die Pöhle und Kölke hatten ihre Namen, denn sie gaben den Bewohnern bei dem enormen Fischreichtum, den sie bargen, einen großen Teil ihrer Nahrung. Sie mußten doch die Orte benennen, wo gefischt werden sollte. Selbst die verschiedenen Fischarten kannten sie bei Namen, wenn auch diese Namen keine wissenschaftliche Einteilung verrieten. Die Altslaven haben uns davon sogar eine erstaunliche Anzahl von Namen hinterlassen. Die Wälder und Felder hatten ihre Namen, denn sie lieferten das notwendige Wild für ihren Lebensunterhalt. Als man noch keine Bauerschaften und Dörfer kannte, war der betreffende Name für sie schon meist vorhanden. Als noch kaum der Ackerbau gepflegt wurde und man nach Weise eines Hirtenvolkes lebte, da waren die Wiesen und Weiden eines Gaues schon benannt, denn der Hausherr mußte wissen, wo seine Dienstleute weideten. Kurzum, als man nur noch von der Fischerei und der Jagd lebte, hatten die betreffenden Orte ihre Namen; als die Viehzucht aufgenommen wurde, als die ersten Anfänge des Ackerbaues sich zeigten, wurden Ortsnamen gegeben zur Bezeichnung der Tätigkeit. Der religiöse Glaube, welcher unsere alten Vorfahren beseelte, ihre eschatologischen Vorstellungen, haben in Namen, und wenn man will, in Geräten und Plätzen sich ausgeprägt. Selbst die alten Rechtsgewohnheiten und Rechtsverhältnisse haben sich in Namen Ausdruck verschafft. Es kommt nur auf die richtige Deutung an.

Aber sobald man das Wort Namendeutung ausspricht, begegnet uns nur zu oft ein spöttisches Lächeln. Die alte Namendeutung, wie man sie im achtzehnen Jahrhunderte und im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts vielfach antraf, ist entschieden in Verruf gekommen, und das mit vollem Rechte. Sie war nur ein loses Spiel, das mit den Worten, oft nicht ohne anscheinend gelehrten aber täuschenden Apparat, getrieben wurde, und verdient darum die Verachtung, in welche sie gekommen ist. Seitdem aber die Sprachforschung durch die beiden Brüder Grimm und ihre Schüler zu einer Wissenschaft geworden ist und nach bestimmten Regeln und Gesetzen vor sich geht, welche willkürliches Spiel ausschließen, hat die Sprachforschung Resultate und Anhaltspunkte für geschichtliche Forschung geliefert, welche die wichtigsten Aufschlüsse und Aufklärungen über jenen dunklen Teil der Geschichte geben, wo an geschriebene Dokumente noch nicht zu denken war.

Und nun sehen wir zu, was auf Grund der Sprachforschung für unseren engen Bezirk zu gewinnen ist. Zunächst führe ich vor Bernte, Elbergen und den Hesseberg bei Elbergen, gegenwärtig ein Esch, und ebenso Herzfort. Zwei dieser Namen werden uns schon um 890 n. Chr. vermittelt. Sie waren damals schon von Menschen bewohnt, die Ackerbau trieben. Aber ihre Namen stammen aus weit früherer Zeit, wo hier noch die Bären lagerten, wo die Elentiere sich herumtrieben und in den ungelichteten Wäldern die Hirsche hauseten. Das verraten ihre Namen. Denn Bernte [1]) ist das Bärenlager, Elbergen [2]) der Aufenthaltsort des Elentieres, des Elches, und Herzfort [3]) wie auch der Hesseberg [3]) bei Elbergen das Weiderevier der Hirsche. Ein anderes Jagdgebiet ist Gersten [4]) oder Hirschwald. Aber damit ist das Jagdgebiet und die Arten von Wild, welches unsere Wälder bargen, noch nicht erschöpft. Als neues Jagdgebiet tritt Schale [5]) auf, in alter Zeit zu Freren gehörig. Ferner führt uns der Name Reine [6]) bei Messingen und Rentrup [6]) bei Langen ein anderes Tier vor, welches sich jetzt in den hohen Norden zurückgezogen hat, das aber in alter Zeit durch ganz Westfalen verbreitet war. Die Knochenfunde bezeugen solches. Ich meine das Renntier [6]). Wiederum tritt uns der Bär entgegen an der Grenze zwischen Plantlünne und Rheine, wo die Baren-

---

[1]) Bernte. Als älteste Schreibweise wird Bernithi oder Bernida zu gelten haben. 1352 schrieb man Bernete. Bern ist aber der Bär, ahd. berin, ir. bear, skr. bhiruka, mhd. ber, mnd. bâr. — Will also Bernte sich mal sein Wappenzeichen wählen, so hat es auf den Bären zurückzugreifen, wie das auch Bern in der Schweiz ebenfalls getan hat. — Ithi, ida, iti ist altes Suffix, später in de, te, auch den und selbst in e abgeschwächt, wie solches in vielen anderen Namen nachgewiesen werden kann.

[2]) Elbergen, Eliberga 890, Elberge 1400. Ahd. elah, mhd. el, mnd. elen ist der Elch, das Elentier.

[3]) Herzfort, Hriasforde 890, Herssevoerde 1400. Der Hirsch heißt ahd. hiruz, ags. heort, mhd. hirz, herz, mnd. herte. Vgl. dieses Werkes S. 37. Ebenso Hesseberg aus Herseberg dialektisch umgewandelt mit assimiliertem r. — Das Grundwort altn. vör (Spur im Fahrwasser), altsl. viru, skr. vâri, ahd. fuora und furt, altfr. forda = Furt.

[4]) Gersten, Gerustan und Giureston 890. Der Kehllaut h ist dialektisch in g umgesetzt, was vielfach vorkommt und mit der Lautverschiebung zusammenhängt. Der weitere Nachweis ist unter Herzfort schon gegeben. Das Grundwort tan Wald, Tanne, Tannenwald, hat sich in ten abgeschwächt. Tan für Wald ist jetzt noch dichterisch.

[5]) Schale, Scaldi 890, Scalda 1000, Scalde 1248. Die ursprüngliche Form wird Scelahoithi gewesen sein. Scal ist Verkürzung aus ahd. scelaho Riesenhirsch, Schelch. Das aho ist bei Ansetzung des Suffixes spurlos verschwunden, wie solches auch wiederholt bei den auf aha auslautenden Wörtern vorkommt z. B. Wisaraha (Weser), Fuldaha (Fulda).

[6]) Reine, Rentrup, Renntier, altn. hrein, ags. hrân, (cervus tarandus).

telgen liegen. Das Wildschwein ist nicht in einem Ortsnamen verkörpert worden, ebenso wenig der Hase. Denn an die Eite in Listrup will ich nicht erinnern, weil der Name ot, oidt, aidt, wie er im Mittelalter für Schwein auftritt, zu jung erscheint. Auf den Hasen machte man aber keine Jagd und aß sein Fleisch nicht, weil er ein mythologisches Tier war.

Das Jagdgebiet unserer Altvordern war aber ein viel ausgedehnteres, als uns in den besprochenen Namen entgegentritt, selbst wenn wir auf den Fang von Vögeln in Netzen [1]) und die Jagd auf verschiedene Vögel, wie wilde Enten und Gänse, welche sich in den Tümpeln, Lachen und Flüssen herumtrieben, keine Rücksicht nehmen wollen. Der Vogelfang wird ohnehin noch später unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Mit der Jagd ist gleichzeitig die Viehzucht betrieben worden. Diese Beschäftigung wurde schon aufgenommen, als die Einteilung des Gaues in Marken noch nicht vor sich gegangen war. Wir wissen nämlich aus der Sprachforschung ganz bestimmt, daß schon die Arier die Viehzucht betrieben haben, und ähnliche Beweise liegen dafür vor, daß auch nach ihrer Trennung die Westarier diese Beschäftigung beibehalten und die Germanen sie auf deutschen Boden verpflanzt haben.

Unter dem Zahmvieh, welches unsere Vorfahren hielten, treten vor allem die Schafe auf. Und gerade die Orte, welche mit entsprechenden Namen belegt sind, haben für die Weide ausgedehnte Grasflächen geboten, wie ihre Lage noch heute nachweist. Für die Zucht der Schafe, deren Wolle den Stoff für die Kleider gab und damit die Industrietätigkeit weckte, steht als Beleg Schapen da, aber auch der Raming bei Lengerich und Ramsel bei Baccum. Bei Schapen [2]) liegt solches auf der Hand, und es darf auch hier hinzugefügt werden: Wenn der Name Schapen auch 890 zuerst genannt wird, so hat er doch sicher eine lang vorhergehende Existenz gehabt, und das Wort belehrt uns hinreichend, daß die Schafzucht schon weit in die vorhergehenden Zeiten hineinragt. Ähnlich steht es mit den Ortsnamen Raming [3]) und Ramsel [3]).

---

[1]) Cf. S. 56 dieses Werkes.

[2]) Schapen, Scaphamma und Schapham 890, Scaphamme 1150, gebildet aus scaf (sc—af), got. avi, skr. avi, lat. ovi — und aus ham = Heim, also Platz, wo Schafe weiden.

[3]) Ramsel, Rameslo 1350. Bestimmungswort ahd. ram, gr. ἀρν, skr. urana, mhd. ram (gen. rammes), mnd. ram = Widder, Schafbock. Also Ort, wo Widder weiden. Das Grundwort ist in dem einen Falle lo = Gehölz; im andern ist das Ortssuffix ing angehängt.

Beesten [1]) weist auf eine Viehweide im allgemeinen hin, wo nicht blos Schafe, sondern auch anderes Hornvieh seine Weide hat. Das Wort entstammt der Sache, weil Beesten viele Weidegründe besitzt. Aber nicht allein Hornvieh, sondern auch Pferde wurden gezüchtet und schon Tacitus [2]) gegen 90 n. Chr. weist darauf hin, daß die Kauken über viele Pferde verfügten. Als Beleg dafür, daß Pferdezucht getrieben wurde, möge Hestrup [3]) bei Lengerich gelten. Aber auch das Borstenvieh erkennen wir als Gegenstand der Viehzucht. Dasselbe wurde ebenfalls in Gehegen und Umzäunungen gehalten. Darüber belehrt uns Borken [4]), eine Bauerschaftsabteilung von Schapen. Dasselbe gilt von Wettrup [5]), wo jedoch nicht verraten wird, welche Art von Vieh hier auf Weide gehalten wurde. Endlich darf auch noch auf die Bienenzucht aufmerksam gemacht werden, wofür als Gewähr Biene [6]) auftreten mag. Die Bienenzucht war ohnehin den germanischen Völkern altbekannt, da zum Brauen des Göttertranks in der Walhalla, zum Met, der Honigseim erforderlich ist.

Wir haben also eine stattliche Zahl von Orten, welche auf Viehzucht verweisen. Daß auch Ackerbau getrieben wurde, darüber belehrt uns schon Tacitus gegen das Jahr 90 n. Chr. Wir haben

[1]) Beesten, Bieston und Biastun 890, Beestene 1150, Beisten 1450. Bestimmungswort ahd. fihu, fieo, got. faihus, mhd. vih (gen. vihes), wobei durch Lautverschiebung die media v (f) sich in die entsprechende tennis b umgesetzt hat. Das Grundwort ist Subst. tûn = Zaun. Daher bedeutet das Wort Viehgehege. Es stammt nicht von bestia, weil der Dialekt der Gegend geschärfte Silben nie dehnt, sondern gedehnte schärft.

[2]) Tacit. Germania c. 35.

[3]) Hestrup, Herst(orpe) 890, Hersindorphe 1000, Hessdorp 1492. Das Bestimmungswort ist altn. hros, hors, ahd. hros, ags. hors, alts. u. altfr. hars, hers. Hersin ist Locativendung im pl. = Rosse. Das Grundwort got. thaurpa, lit. troba, lat. turba, mhd. dorf, mnd. dorp. Also Rossedorf.

[4]) Borken, Burkundun 1000. Das Wort besteht aus Burkun (pl.), ahd. farah, lat. porco, gr. πορχο, lit. parsza, ir. porc (burc), mhd. borch, verschnittener Eber — und dun, tun, Zaun, also ein vollständig keltisches Wort, denn dun ist ir., dûn, skr. sthûna = Gehege. Zugleich bemerke ich, daß Burkundun als Ort hier zum ersten Male untergebracht wird, während man früher nicht wußte, wohin man damit sollte.

[5]) Wettrup, Wethontorpe 890. Das Bestimmungswort ist mhd. weide, Weide (von weden, ags. viodon, weiden), altn. veidi, ahd. weida, ags. vade. Daher die Alliteration wunne und weide, das Recht, ein Stück Landes als Acker und Weide nach Belieben zu benutzen. Daher Wettrup = Weidedorf.

[6]) Biene, Byen 1550. Das Wort ist zusammengesetzt aus mnd. bîe, skr. bha, lit. bitis = Biene, und dem Ortssuffix ida, ide, und lautet wohl ursprünglich Byida, Bienenheimat. Das ida, ide, ist in de abgeschwächt und so Byde entstanden, woraus die Erweiterung in Byden, wofür verschiedene Belege, wie Lengden, Lehmden.

solches betreffs der Kauken schon früher geschehen [1]). Wenngleich die Anzahl der Orte, welche uns den Ackerbau verraten, gegen die anderen Orte, welche von Jagd und Viehzucht berichten, zurücktritt, so sind wir auch hier nicht ohne sichere Anzeichen. Dafür treten auf Rottum [2]) und Varenrode [2]), denn wo Rodungen unternommen werden, finden sie überall wegen des Ackerbaues statt. Selbst der Flachsbau wird uns in dem Worte Lingen [3]) bezeugt. Mag nun Lingen zunächst auf den Ort und die nächste Umgebung oder auf den Markenbezirk Lingen oder endlich auf die spätere Grafschaft angewandt werden, überall trifft es zu, daß die Lein- oder Flachskultur in diesem Bezirke seit alter Zeit stark im Betriebe war. Noch 1550 weiset die „Beschrivinge" nach, jeder Kolon habe abgesehen von seinem übrigen Grund und Boden, je 1 bis 3 Scheffelsaat für die Leinkultur verwendet, wenigstens sei danach die Einschätzung bestimmt worden.

Wenn Schafzucht betrieben wird, wenn Flachs verbaut wird, so kann man auch sicher darauf schließen, daß in der betreffenden Gegend die Industrie nicht ausgeschlossen ist. Das „Wullaken", ein Gewebe aus Leingespinst und Wolle, welches in der Gegend von alter und ältester Zeit her getragen worden, mag gleich in den Anfängen der Industrie schon angefertigt worden sein. Gesponnen wurde jedenfalls. Dafür stehen die vielen Funde von steinernen Spinnwirteln ein, welche überall zutage treten. Und wenn auch nicht alle Spinnwirtel auf die vorchristliche Zeit zurückgehen, denn das Spinnrad ist erst eine Erfindung von 1530, so ist jedoch nicht abzuweisen, daß diejenigen Spinnwirtel, welche auf Urnenfriedhöfen gefunden worden sind, der Zeit des Heidentums entstammen. Diese Wirtel, kegelförmig, von oben nach unten in der Mitte durchbohrt, haben die Gestalt von kleinen Galeriten und sind oft zur Verzierung mit eingegrabenen Reifen umgeben. Sie dienten zur Beschwerung der Spindel [4]), Handspindel, und wurden oben an derselben befestigt, um die Drehbewegung gleichmäßiger zu machen. Die Spindel

---

[1]) Vgl. dieses Werkes S. 34.

[2]) Rottum—Varenrode. Das Bestimmungswort ist ahd. riuti, mhd. riute, mnd. rodde und rode = Ausrodung, Rodeland. Das um ist wahrscheinlich aus hem, ham kontrahiert, wie sich solches mit vielen Beispielen belegen läßt.

[3]) Lingen, Liinga 975, Linga 977, Lingen 1204-1250, Linghe 1327. Das Bestimmungswort ist Lein = got. leina, altsl. lien, gr. λινο, lat. lin, mhd. lîn, mnd. lîn. Das Grundwort ga ist Gau, wird aber auch ebenso häufig für pagus, für einen Markenbezirk gebraucht. Das got. gavi, ahd. gawi nahm in Zusammensetzungen die Form gaho, gaha, ga an.

[4]) Spindel, mhd. spinèle, spinle von altn. spinna, got., ahd., ags. spinnan, spinnen. Spinnen-klôt = Spinnwirtel.

selbst bestand aus einem schlanken, drehrunden Körper, der mit dem Daumen und Zeigefinger in drehende Bewegung versetzt, die Drallung des Spinnstoffes bewirkte und zugleich zur Aufschlingung des Fadens diente.

Auch Spelle[1]) weiset auf dieselbe Tätigkeit hin, denn die Übersetzung von Spelle ist Spindelholz. Auch bezeugt die „Beschrivinge", daß namentlich in Spelle der Flachsbau stark betrieben wurde. Auch hier weise ich darauf zurück, daß die Namen und mithin auch die Tätigkeit, welche sie bezeichnen, viel älter ist, als die Zeit, wo diese Namen zuerst in unser Gesichtsfeld treten.

Daneben war noch ein anderer Industriezweig im Gange, ich meine die Eisengewinnung. Dafür bürgt Messingen[2]). Bei diesem Namen ist nicht an Messing zu denken, das in gegenwärtiger Komposition erst 1553 von Erasmus Ebner erfunden wurde. Aber masse nannte man in alter Zeit und im Mittelalter einen Erzklumpen, der aus dem in Wiesen sich ablagernden Raseneisenstein durch ein an Ort und Stelle unterhaltenes Holz- oder Torffeuer gewonnen wurde. Wurde nun diese Eisenmasse gedehnt und gehämmert, so entstand daraus als schließliches Produkt ein mess, wie die Messinger und die Bewohner des Kreises heute noch sagen. Anderswo wird es mest genannt. Es war ein Werkzeug zum Schneiden, aber auch eine Waffe zu Hieb und Stich.

„die die langen mezzer slahent
und geschütze machent." Berht 311.

In Rücksicht auf vorstehenden Vers bemerke ich, daß der Dichter auf ein gefährliches Kampfspiel hinweiset, wobei geworfene Messer im Wurfe zusammenschossen und an einander schlugen. — Die Handwerker, welche diese Industrietätigkeit vornahmen, hießen latinisiert massingi, daher silva massingorum, der Wald der Messermacher. Auch Torf wußten die Kauken zu bereiten, wie uns Plinius[3]) versichert, und denselben als Brennmaterial zu benutzen. Daher sehen wir andere Erzarbeiter an einem wohl unterhaltenen Torffeuer sitzen, um dort das masse und das mess fertig zu stellen. Das erzählt uns das Ess-Moor[4]) in Altenlünne — denn Ess ist der Feuerherd des Metallarbeiters, die Esse — wo ebenfalls eine solche

---

[1]) Spelle, Spinoloha und Spinoloa 890, Spenela 1000, Spenlo 1150 vgl. mit vorhergehend. Anmerk.

[2]) Messingen, silva Massingorum 836, Massinge 1000, Massingen (im Lokativ) 1122. Bestimmungswort masse, Eisenklumpen, mess, Messer. Das ingen ist Suffix.

[3]) Histor. natural. XVI, 2.

[4]) Dieses Werkes Seite 55. Ich verweise dabei auf Essen im Osnabr., Essen im Oldenb. und Essen in Westfalen, die große Esse unserer Zeit.

Messerschmiede lag. Und wenn wir an einsamen Stellen des Moores oder eines Gehölzes Massen von Eisenschlacken finden, was nicht selten der Fall ist, so können wir darauf schließen, daß hier eine solche Werkstätte gelegen habe. So fand ich ebenfalls im Gehölz des Kolonen Berger in Heitel eine Masse von Eisenschlacken.

Auch bezüglich der religiösen Vorstellungen unserer Vorfahren geben uns die Ortsnamen nicht zu unterschätzende Aufschlüsse. Eine überraschende Bedeutung haben die drei Ortschaften von Emsbüren, welche sich örtlich berühren, ich meine Hemelte, Mehringen und Helschen. Daß es sehr alte Namen sind, die aus vorchristlicher Zeit stammen, beweiset eben die heidnische Mythologie, welche sich damit verknüpft.

Mehringen[1]) haben wir schon früher als den großen Totenacker, als großes Leichenfeld kennen gelernt. Was ist natürlicher, als daß der große Friedhof von Mehringen die Vorstellung von dem doppelten Lose der Verstorbenen weckt? Darum liegt auch Hemelte[2]), das Reich der Himmel, und Helschen[3]), das Reich der Unterwelt, der Hölle, in unmittelbarer Nähe. Und auch das ist merkwürdig, daß die Hölle geradezu im Norden, das Himmelreich im Süden und das Totenreich in der Mitte zwischen beiden liegt, denn der Norden ist das Reich des Schattens, der Finsternis, der Süden die Region des Lichtes. Diese drei Ortschaften stellen also ein sehr wichtiges Gebiet religiösen Denkens unserer Altvordern dar. Sie glaubten darum an eine Vergeltung in der Ewigkeit, die sowohl den Guten zugedacht, als auch über die Bösen verhängt wird. Und so sehen wir auch hier Tertullian's Worte bestätigt: Anima naturaliter christiana (die menschliche Seele ist von Natur christlich angelegt).

Hemelte war in alter Zeit von Mehringen strenge unterschieden. Insbesondere wurde der Mehringer Wald und die Hemelter Mark genau auseinandergehalten. Erbholzrichter der Hemelter

---

[1]) Mehringen, Moringen und Maringen 1400. Mitteld. mor, mar, mare, mer ist ein böser Geist, abgeleitet vom Zeitw. got. marzjan, altspan. marrar, engl. to marr, ärgern, irreführen. Das Ortssuffix ist ingen.

[2]) Hemelte von got. himins, altn. himin, ahd. himil, alts. himil, mhd. himele und dem Suffix ithi, ithe (ähnlich Üffelte, gebildet aus Uffelithe). Des Wortes Urvorstellung ist alles, was hoch erhaben ist, daher das mächtige Himelaya-Gebirge.

[3]) Helschen ist kontrahiert aus Hellesch, wie solches durch hundert andere Beispiele belegt werden kann. Das Bestimmungswort ist got. halja, altn. hel, ahd. hella, ags. hell = Unterwelt, Hölle; aber auch ist hel die Göttin der Unterwelt. Das Grundwort ist got. attisks, ahd. ezisk, mhd. ezesch, esch = Esch. Daher Helschen-Esch der Unterweltsgöttin oder Esch der Unterwelt.

Mark war noch 1655 Michael Cobolt von Tambach. Gegenwärtig ist Hemelte in Mehringen aufgegangen. Was aber die mythologische Seite angeht, so war der Himmel, als Aufenthaltsort der guten Seelen, in der Vorstellung der vorchristlichen Germanen ein dreifacher: 1. der Ort, worin die Walhalla lag und worin Wodan, die oberste Gottheit der Deutschen, thronte; 2. die Aundlung, deren die Edda erwähnt, ohne den Namen näher zu beschreiben; 3. der Vidblain, in welchem die Lichtelfen wohnen und worin der herrliche Palast gimle (himle) liegt, der mit Gold ausgelegt ist. Im Grunde ist der Himmel in der Vorstellung unserer Vorfahren die höhere Luftregion, welche uns im Frühjahr erschlossen wird, nachdem die winterliche Wolkendecke hinweggezogen worden. Daher heißt auch so recht sinnig die Waldprimel, welche wir noch immer die Schlüsselblume (primula veris oder elatior) zu nennen pflegen, der Himmelsschlüssel, hemels-slotel, weil mit ihrem Blühen der Himmel sich zu klären beginnt; und ebenso wird die Königskerze (verbascum thapsus), welche dann, wenn die Sonne am höchsten steht, ihre gelbe Blütenkrone öffnet, der Himmelsbrand, hemelsbrant, genannt.

Dagegen ist die Unterwelt, die Hölle, ein Ort der Schauer. Der Zugang zu ihr wurde an einen abschüssigen Ort verlegt und hieß der Hellweg. In der Tat bietet das abschüssige Ufer der Ems in Helschen der Vorstellung vom Hellwege manchen Vorschub. In diesem Reiche der Unterwelt, dieser Hölle, waltet die schreckliche Göttin der Nacht, die Hel, welche halb schwarz und halb weiß gedacht wird. In einem mit Gittern verwehrten Gehege bewacht ein Hund mit blutgefleckter Brust und klaffendem Rachen den Eingang zu ihrer Wohnung. Ihr ist die Elster geweiht, welche ebenfalls schwarz und weiß ist. Sie ist die Botin der Todesgöttin, die bösen Zauber singt. Daher auch die Furcht vor der Elster als Unheilsbotin bis auf den heutigen Tag und als Künderin eines Todesfalles, namentlich wenn jemand in dem Hause schon krank danieder liegt. Ihr Name ist ahd. agalstra, mhd. agelster, von â und galstar (verb. galan, singen, wobei â eine privative Bedeutung hat).

Was bringt aber Mehringen zu dieser Ausführung noch neues hinzu? Die Unterwelt hielt ihre Verbannten nicht so verschlossen, daß sie nicht zuweilen zur Oberwelt emporsteigen durften. Ohnehin schwebten auf dem Totenfelde der bösen Geister genug, sei es, daß sie vordem menschliche Körper bewohnt, oder immer schon dem Geisterreiche angehört hatten. Diese Geister hießen Mähren, Maren oder Nachtmären, welche bei Tage sich in Löchern und Erdklüften verbergen, aber nächtlicher Weile sich an die Lager der Menschen

begeben und in Gestalt einer Katze, eines Bären oder sonstigen scheußlichen Wesens sich auf den Menschen legen und durch Drücken furchtbar ängstigen und am Atemholen hindern. Oft springen sie, wenn sie den Menschen hinlänglich geärgert haben, plötzlich wieder auf und verlassen unter einem jähen Auflachen das Lager und das Haus. Die Ärzte, welche dieses Gefühl Alpdrücken nennen, sagen uns freilich, daß gestörter Blutumlauf infolge Überladung des Magens oder unbequemer Lage die Ursache dieser eigentümlichen Empfindung sei; allein unsere Altvordern wußten es anders.

Auch der Hilgenberg an der Grenze zwischen Plantlünne und Beesten weiß uns ein Stück alten Götterglaubens zu erzählen. Im Jahre 1400 wurde dieser Berg auf der hohen Haar der Godesberg genannt. Aus den verschiedenen Umständen, welche inbetreff seiner erzählt werden, kann man schließen, daß er dem obersten der Götter, dem Wodan, geweiht gewesen ist. Wode und Gode stehen sich etymologisch sehr nahe. In dem Berge liegt in einem tief verschütteten Brunnen ein Schatz verborgen, den ein schrecklicher Hund bewacht. Es ist überhaupt deutschen Sagen von verborgenen Schätzen eigen, daß ein schwarzer Hund ihr Wächter ist. Auch ist in der deutschen Mythologie der Hund der Geisterseher. Namentlich sind auch Hunde mit im Zuge, wenn Wodan als Sturmgott an der Spitze des wütenden Heeres und der wilden Jagd durch die Lüfte reitet. Noch jetzt ist es in einigen Gegenden von Norddeutschland sprichwörtlich, daß man, wenn der Sturmwind durch den Wald dahinbrauset, zu einander sagt: Hör, der Wode jagt. Wegen seines weiten Mantels, den Wodan in solcher Sturmzeit trägt, heißt er noch jetzt in einigen Gegenden Westfalens der Hackelberend, der Mantelträger, und auch in Plantlünne ist dieser Name nicht unbekannt. Eine Eule fliegt dem Zuge voran, Raben und Hunde mit Lichtern folgen ihm[1]. Auf einem solchen Zuge ereignet es sich, daß Wodan, wenn die wilde Jagd oder die Giwwelbonenjagd zwischen Haus und Scheune dahinbrauset, von den Hunden, welche die Seelen von Bösewichtern sind, einen in einem solchen Hause zeitweilig zurückläßt. Dieser Hund richtet dann im Hause allerhand Schabernack an, schließt sich

[1] Kliff und Klaff und heis'res Stöhnen:
Ho hoto! Auf fahlen Rossen
Durch die Luft wie Dunst und Schemen
Braust das Heer der Jagdgenossen.

Ein Gejiff aus hundert Hälsen,
Peitschenknallen und Geheule,
Lachen, Schrei'n, und all dem Schwarme
Weit voran die große Eule.

Weber, Dreizehnlinden XVI.

aber im folgenden Jahre der Giwwelbonenjagd wieder an. Ist nicht solches einem Bewohner der Bombrede, wo im Emsbüren'schen Wodan ebenfalls seine geheiligte Stätte hatte, auch passiert? Daher gehen auch alle Nacht von diesem Hilgenberg zwei Hunde aus, welche ein Licht zwischen sich tragen. Alsbald kommen sie an das Riet in Altenlünne, welches sie verfolgen, und gelangen so auf ihrer Wanderung zur steinernen Brücke auf dem Wege zwischen Altenlünne und Varenrode. Dann machen sie eine Wendung und, ihren Kreis beschreibend, biegen sie um Altenlünne und Plantlünne herum, machen vor dem steinernen Kreuz auf dem Wege nach Brümsel Kehrt und kehren so zum Hilgenberge zurück. So umwandeln sie in jeder Nacht das Gebiet, das in alter Zeit Wodan heilig war. Es gibt Leute, welche diesen Hunden auf ihrer nächtlichen Wanderung nicht begegnen möchten. Außer den Hunden waren dem Wodan die Pferde heilig. Zu den Opfermahlzeiten durfte Pferdefleisch nicht fehlen. Daher das kirchliche Verbot in Deutschland, daß kein Pferdefleisch genossen werden sollte, weil der Genuß desselben gleichbedeutend mit Teilnahme am Wodansopfer war. Und noch jetzt, wo dies Verbot lange nicht mehr gilt, haben unsere Landleute noch immer einen Abscheu vor Pferdefleisch. Weil dem Wodan die Pferde heilig, daher auch die Erscheinung, daß seit heidnischer Vorzeit bis auf den heutigen Tag Pferdeköpfe mit abgewandtem Kopfe die Giebel der Häuser überragen. Sie galten als Ableiter von Unglücksfällen. Namentlich erkannte Wodan auf seiner wilden Jagd an den Pferdeköpfen seine Verehrer. Daher:

. . . . Von bunten Giebeln
Nickten nach dem Brauch der Alten
Holzgeschnitzte Pferdeköpfe,
Wicht und Kobold fernzuhalten.[1])

Auch Estringen[2]) liefert uns Beiträge für den Kult unserer Vorfahren. Ostara ist die Frühlingsgöttin, deren Fest auf die Frühlings-Tagundnachtgleiche fiel und durch Anzünden von Osterfeuern gefeiert wurde. War doch diese Göttin das Symbol des Lichtes und darum die Göttin des Erntesegens, vielleicht die Sonne selbst. Liegt doch der Osten (ostar) und der Name der Göttin so

---

[1]) Weber, Dreizehnlinden III, 2.

[2]) Estringen, Asderingon 1000, Estringe 1250, 1550. Zugrunde liegt der Name Astara oder Ostera. Das Wort von Astar, Oster = Osten abzuleiten halte ich für verfehlt. Es kann nämlich dem Worte Osten keine Beziehung gegeben werden; liegt doch Estringen weder im Osten von Lingen, noch weniger im Osten von Bramsche. Andere Orte sind nicht vorhanden, zu denen eine östliche Lage gerechtfertigt werden könnte.

nahe zusammen und legt uns den Gedanken nahe, sie geradezu für die aus dem Osten kommende Sonne zu halten. Ostara [1]) weiset auf das Gestirn des Tages hin und wird unter dem Begriffe Lichtspenderin ein Beiname der Sonne gewesen sein, welche man sich auch weiblich dachte. Man nahm zum Abbrennen des Osterfeuers gern Bündel von Schlehdornen und sonstiges Gestrüpp und zündete es mit Vorliebe an auf Bergen, wobei die Leute unter allerhand heidnischen Gebräuchen sich versammelten. Wahrscheinlich steht mit diesem Dienst der Ostara und mit dem Anzünden des Osterfeuers der „heilige Berg" bei Estringen im Zusammenhang. Als das Christentum eingeführt wurde, erkannten die Glaubensboten recht wohl, wie sehr die Bewohner an diesem alten Gebrauch hingen. Darum suchten sie denselben zu erhalten, zu veredeln und in christliche Gedankenkreise umzusetzen. Und so flammen noch alljährlich am Osterabend in der ganzen Gegend die Osterfeuer auf zu Ehren des auferstandenen Heilandes. In anderen Gegenden unserer näheren Heimat, wo sich der christliche Charakter unter der Pflege der Kirche nicht durchgebildet hat, hat diese Erscheinung das Heidnische noch nicht überall abgestreift. Der Ostara als Göttin der Fruchtbarkeit ist die Lerche geweiht, die Furchenwächterin. Jetzt singt die Lerche zu Ehren der Gottesmutter, welche uns die süßeste Frucht gebracht.

Wandern wir weiter von Estringen nach Lohne bei Schepsdorf. Dort steht der Hexenpfahl zwischen Lohne und Reitlage oder vielmehr er hat dort früher gestanden. Derselbe erinnert uns an den Hexenglauben der alten Zeit. Wenn der Hexenwahn überall in der Gegend seine zurückgelassenen Spuren zeigt, so hat er doch in Lohne vorzugsweise sein Unwesen getrieben. Dieser Glaube an die Hexen stammt aus der heidnischen Zeit. Die Vorstellungen der heidnischen Vorfahren drehten sich viel um Zauberei. Schon ihre Runen (got. runa, altir. run) waren eigentlich Zauberzeichen [2]).

---

[1]) Ostar kommt aus dem arischen us, brennen; star ist skr. star, gr. ἀστηρ, got. stairnon, ahd. in der Zusammensetzung mit tag (Tag) tagassterno, das Tagesgestirn.

[2]) Swanehild, die greise Drude,
Ritzte Runen, Zauberzeichen,
Warf die Stäb' und raunte Sprüche,
Gram und Siechtum zu verscheuchen.

Weber, Dreizehnlinden III, 2 und VI:

Man erzählt mir, Zauberkünste
Lerntest Du von Deiner Mutter,
Die mit starken Runenliedern
Knoten knüpfte, Ketten sprengte,
Wetter rief und Stürme stillte
Und bergan die Fluten drängte.

Das altn. seidr, lit. saidas, altir. saith war der Name für Zauberei. Ein anderer Name für dasselbe Beginnen war altn. taufr, ahd. zoubar. Der bösen, schädigenden Geister gab es mehr als genug. Wir haben davon schon unter Mehringen gehört. Es könnten ganze Gattungen von solchen Geistern aufgeführt werden, wie die Nornen, die Walküren, wenn uns dies nicht zu weit führte. Verbindungen von Menschen mit solchen Geistern war ihrem Denken eng verwachsen; Beispiele davon sind die toufere, die Zauberer, die unholdun, die Unholde. Indes liegt der Ursprung des Hexentums in den Priesterinnen und den „weisen Frauen", welche sich mit Wahrsagung abgaben und auf Zauberwerk eingeübt waren. Noch zu Kaiser Augustus Zeiten standen sie hoch in Ansehen. Als sie aber später sich im Lande herumtrieben und auch „bösen Zauber" übten, sich mit Wettermachen abgaben und den seidh für schlimme Taten im Kessel braueten: da sanken sie immer mehr im Ansehen, und die Vorstellung von Verbindung mit den bösen Geistern nahm ständig zu. Das war insbesondere der Fall, als das Christentum in Deutschland die Oberherrschaft gewann. Hatten sie vorher schon den Namen Hexen [1]) sich erworben, so befestigte sich dieser Name noch mehr. Denn hatten sie zu den christlichen Glaubensboten sich in einen entschiedenen Gegensatz gestellt und waren sie die erbittertsten Feinde des Christentums geworden, so mußten auch diese zu ihnen notgedrungen scharfe Stellung nehmen. Und wenn auch Männer wie Agobert, Erzbischof von Lyon, im 7. Jahrhundert, und Bischof Burkhard von Worms im 11. Jahrhundert gegen die abergläubischen Anschauungen jener Zeit eiferten [2]), so konnten sie doch den Hexenglauben als einen Glauben an Verbindung mit dem Teufel nicht aufhalten. Ärger wurde die Sache, als im ausgehenden Mittelalter verschiedene Häresien, wie die Brüder des freien Geistes die Lehre von einem Bunde mit dem Teufel zum Zwecke geschlechtlicher Ausschweifungen und schändlicher Zaubereien unter das Volk warfen. So wurde der Hexenwahn nach und nach zu einer Epidemie. Diese Epidemie erreichte ihren Höhepunkt, als Luther diese Lehre aufgriff und verteidigte und selbst immerfort mit dem Teufel im Kampfe lag. Nun

[1]) Hexe, ahd. hagazussa, kontrahiert hazus, hazes, ags. hägesse und hagtesse, mhd. hecse oder hexse, nach Grimm Landschädigerin.

[2]) Das Capitulare für die Sachsen verhängte die Todesstrafe über den, welcher von der heidnischen Anschauung befangen ist, daß ein Mann oder Weib zaubern könne und Menschenfleisch verzehre und einen solchen deswegen verbrenne und sein Fleisch verzehren läßt. Und das Capitulare von Aachen aus dem Jahre 800 sagt: Wenn jemand glaubt, es liege in jemands Gewalt, daß ohne die Einwirkung seines Schöpfers seine Gestalt verändert werde, so ist er ungläubiger und schlimmer als ein Heide.

wurde der Wahn eine Raserei, welche vor allem Deutschland ergriff und namentlich im nördlichen Deutschland die schrecklichsten Opfer forderte. Damals wurde, wie alle Welt, auch Lohne von diesem Wahn ergriffen. Die Zahl der Hexen dieser Bauerschaft war sehr groß, so groß, daß sich in der folgenden Zeit das Schimpfwort „Lohnsche Hexe" bildete. Der Hexenwahn hatte sich so tief eingenistet, daß er auf fast alle Lebensverhältnisse seinen störenden Einfluß übte. Bei Verlobungen wurden genaue Erkundigungen eingezogen, ob Bräutigam oder Braut einer Hexenfamilie entstamme. Die Hexengerichte, welche im Münsterlande ziemlich milde verfuhren, hatten es sehr mit Lohne zu tun. Eine Rolle spielte seiner Zeit ein „Hexenberend", der freilich selbst keine Hexe war, aber von den Hexen bei ihren nächtlichen Ausflügen oft mitgenommen wurde. So konnte er auch von diesen Fahrten genaue Kunde geben. Er erzählte, sie seien einstmals nach Braunschweig gefahren und hätten dort in einem Weinkeller ihre Orgien gefeiert. Auf der Rückkehr merken sie, daß eine Hexe zurückgeblieben. Und da sie keine Zeit mehr gehabt, umzukehren, weil die Morgenröte im Anzuge gewesen, rufen sie die vermißte Hexe unter dem Zauberspruche herbei: „Jacob lat los — de Engel früsseln — und dat Morgenrot geht up". Gerichtlich befragt, wie die Hexenausfahrt vor sich gehe, erwidert er: Aus der schlafenden Hexe kriecht die Hexenseele in Gestalt eines Insektes aus dem Munde hervor. „Fründ" ausstoßend fliegt sie fort, verwandelt sich in einen Hasen und kehrt auch so wieder zurück. Hat man vor der Rückkehr den Körper in eine andere Lage gebracht, so kann die Seele nicht mehr Einkehr halten, und mit der Hexe ist es aus. Der Teufel hat die Seele. Aufgefordert, Namen von Hexen zu nennen, weigert er sich dessen. Daher wurde er zum Hexenpfahl verurteilt, der zwischen Lohne und Reitlage stand. Am Hexenpfahl die Geißlung erwartend, die an ihn vollzogen werden sollte, sah er einen Hasen vorüberlaufen. „Süh es", spricht er, „dao löpt dat olde E. ook hän". Heute sind die Lohner aufgeklärt genug, diesen Wahnglauben weit von sich zu weisen, und lachen über die Torheit alter Zeiten.

Von Lohne setzen wir unsere Wanderung fort und kommen nach Handrup [1]). Auch diese Bauerschaft ruft mythologische Erinnerungen wach.

Der Hahn ist freilich bei allen Völkern ein mythologisches Tier, aber mit den geistigen Vorstellungen der alten Deutschen ist er geradezu verwachsen. Der Hahn am Fasse, das Hahnenbier

---

[1]) Handrup, Handorp 1492 von got. hanin, altn. hana, ahd. hano, ags. hana = Hahn. Handrup heißt also das Hahnendorf.

(hanen-bêr) als Brautbier, der Brauthahn, der der Braut auf dem Brautwagen mitgegeben wurde, der Hahnenfuß (ranunculus), eine einjährige Pflanze in Roggenfeldern, deren Frucht dem Fuß des Hahnes ähnelt und welche später den Namen Teufelsfuß bekommen hat und auf alle Hahnenfußgewächse übergegangen sein wird, — alles dies und noch viele andere Benennungen beweisen die große Bedeutung, die ihm gegeben wurde. Der Hahnenbalken (hane-bent, hanen-balke), der oberste Querbalken des Dachstuhles bringt ihn mit dem Feuer in Beziehung, um ihn als mythologischen Beschützer gegen Feuersgefahr zu bezeichnen. Und wird nicht das Feuer selbst der rote Hahn (de rode han) genannt? Als Sinnbild der Wachsamkeit steht er oben auf den Kirchtürmen und ruft uns entgegen: Vigilate, quia adversarius vester diabolus circuit quaerens quem devoret. — Wachet, weil euer Widersacher der Teufel als brüllender Löwe umhergehet, suchend, wen er verschlinge. I. Petr. c. 5. Die deutsche Sitte, den Hahn auf Kirchtürmen u. s. w. anzubringen, ist sehr alt, denn Notker erzählt, daß in der Völkerwanderung die Hunnen den Hahn auf dem Kloster St. Gallen als die Gottheit des Ortes gefürchtet hätten.

Vielfach treten uns in unserer engen Heimat Namen entgegen, welche unsere alten Vorfahren uns als Ortsbezeichnungen hinterlassen haben, um den Hahn zu ehren. Ich führe an: Das Hanen-Meer südöstlich von Heitel, den Hanenberg bei Plantlünne an der Aa, die Hanenburg bei Lohe Ksp. Freren, den Hankenberg (hanken diminut. von han) und Hankenfähr bei Herzfort, der Hanesch in Listrup, das Hanenmoor hinter Wettrup. Woher diese Erscheinung? Der Hahn war dem Donar geweiht, und Donar war neben Wodan der höchst geehrte Gott der Deutschen. Die mit Han bezeichneten Orte lassen auf Donarstätten schließen. Nach ihm benennt sich auch der Donnerstag, während der Mittwoch (Goensdag oder Godensdag) zu Ehren des Wodan benannt ist.

Während Wodan zu Rosse reitet, fährt Donar auf einem Wagen durch die Wolken. Zwei Böcke sind sein Gespann. Weil er der Donnerer ist, der den Donnerkeil sendet, den Blitz nämlich, der feuerrot durch die Wolken fährt, darum muß auch sein Bart feuerroter Farbe sein. Darum wird auch mit ihm alles in Beziehung gesetzt, was rote Farbe trägt, wie der Hagebuttenstrauch, der Vogelbeerbaum, der Storch wegen seiner roten Beine, ebenso das Eichhörnchen. Eine Menge von Pflanzen auch ohne rote Farbe ist dem Donar heilig. Der Wasserhanf (eupatorium canabinum) ist das doner-krût, weil die Blumendolde dem Hammer Donars ähnlich ist. Der gemeine Hauslauch (sempervivum tectorum)

ist der doner-bart. Die kleine Brennessel (urtica dioica), welche blitzartig sengt, ist die doner-nettel. Der Belemit, zu den versteinerten Muscheln gehörig, ist der doner-kîl. Weil Donar, durch die Wolke fahrend, seine Donnerkeile sendet, die, wenn geschleudert, immer in seine Hand zurückkehren, oder mit seinem Hammer die Riesen der Finsternis schlägt, und weil er in der Walhalla die Einherier, die Helden der Vorzeit, zu neuem Kampfe begeistert, so ist auch der Hahn, ein streitlustiges Tier, der Vogel dieses Gottes. Sein kräftiges Krähen war von guter Vorbedeutung für kriegerische Unternehmungen, aber in der Walhalla war es der Gulikambi, der Hahn mit dem goldenen Kamme, welcher die Helden weckte und zu neuen Kämpfen anfeuerte.

Der schwarze Hahn ist der Vogel der Unterwelt und der Nacht. Daher erscheint auch der Teufel mit einer schwarzen Hahnenfeder, ebenso alle diejenigen, welche mit dem Teufel im Bunde stehend gedacht wurden. Seitdem aber das Christentum siegreich vordrang und auch Donar unter die bösen Geister versetzt wurde, konnte auch der Teufel mit einer roten Hahnenfeder erscheinen. Indes führen uns auch manche Sagen vom Teufel die Erscheinung vor, daß er, bei seinen nächtlichen Bauten im Dienste der Menschen, freilich unter der Bedingung der Seelenverschreibung, durch einen Hahnenschrei erschreckt, sein Werk unvollendet läßt, und so die Seele gerettet wird.

Zwischen der Hopster Aa und der Dreierwalde Aa liegt eingekeilt das Maxfeld. Daran schließt sich östlich das heilige Feld und noch weiter östlich zwischen Hopsten und dem Dickenberge das heilige Meer. Das sind Kultusstätten unserer heidnischen Vorfahren, die teilweise noch zu unserem Gebiete gehören, zum teil dasselbe berühren. Diese drei Namen Maxfeld, heiliges Feld und heiliges Meer stehen im innigsten Zusammenhange, nur muß man nicht Maxfeld, womit uns die Geometer beglückt haben, sondern Maksfeld schreiben, denn mak bedeutet Ruhe, Gemach. Im heiligen Meere wohnt die Göttin Frija, die hier ihre besondere Verehrung fand. Die Sage berichtet uns, daß der Göttin eine Christin Ida, eine Tochter vom Gute Venhaus geopfert worden sei. Die Priester dieser Göttin hätten nicht eher geruhet, bis sie diese Christin im heiligen Meere ersäuft hätten. In Oberdeutschland heißt diese Göttin Hertha; in Niederdeutschland wurde sie unter dem Namen Holda, auch Holle, verehrt. Sie war die Naturgöttin, die segenspendende, die Göttin der Fruchtbarkeit, die in der Tiefe des Sees einen wunderbar schönen Garten hatte. Der Storch ist ihr Vogel,

der Adebar[1]), der die Kinder bringt. Aber wenn die Zeit der Frühlingssonnenwende kommt, da verläßt die Göttin ihre Wohnung im See und erscheint als die Göttin der sturmgepeitschten Wolke und raset durch die Lüfte, in ähnlicher Weise wie Wodan in der wilden Jagd. Dann machen es auch der Göttin nach ihre Verehrer und Priester, welche ebenfalls wild und bacchantisch ihre Umzüge halten. Der Zug geht schließlich wieder dem heiligen Meere zu. Auf dem Maksfelde kommt der Zug zur Ruhe und ordnet sich, um über das heilige Feld zum heiligen Meere hinzuwandern, wo die Göttin untertaucht. Im See nimmt sie die Seelen der Verstorbenen in Empfang. Dieselben werden ihr zugebracht vom Sonnenkäfer (coccinella septenpunctata), welcher später Marienkäfer genannt wurde. Neugeboren werden sie dann vom Storch in die Häuser getragen und den Familien zugeführt. Der Göttin Frija war der Eber heilig. Noch jetzt ist es in der Gegend Sitte, den Nikolaus-Kuchen die Gestalt von Ebern zu geben.

Hier am heiligen Meere stand auch das Heiligtum der Marsen, der Tempel der Tanfana, von dessen Zerstörung uns Tacitus[2]) berichtet. Dort lag auch Tanculashuti, der schützende Wall des Tan, wie wir gesehen haben. Ich weiß, daß ich mit dieser Behauptung auf Widerspruch stoßen werde; allein ich halte sie dennoch für berechtigt. Man[3]) ist eingetreten für den Bentheimer Wald und die dortige Heilquelle, allein man vergißt den wichtigen Umstand, daß dies Heiligtum nicht im Gebiete der Tubanten, sondern in dem der Marsen lag. Andere wie Ad. Meinders[4]) glauben, die Tanfana in dem Worte Dempfanne bei Borgholzhausen zu finden, aber die Ähnlichkeit des Wortklanges kann nicht entscheiden. Andere, wie Erhard[5]), haben sie nordwärts der Lippe gesucht, doch kann der Wohnplatz der Marsen nur für eine spätere Zeit dorthin verlegt werden; ebenso Hölzermann[6]). Auch bei Nottuln will man sie gefunden haben, doch hier wohnten damals die Brukterer. Schmidtheuner[7]) verlegt den Tempel Tanfana an den Ort zwischen Ems und Lippe. Hofrat Esselen verlegt den Tempel in die Nähe von Soest bei dem adeligen Hause ten Fahnen.[8]).

---

[1]) Adebar von ahd. ôt, ôd = Gut, Glück, und baren, tragen, bringen. Daher adebar = Glücksbringer.

[2]) Annal. I, 51.

[3]) Diepenbrock, Gesch. des Amts Meppen S. 19.

[4]) Tractat. de statu relig.

[5]) Regesta I S. 18.

[6]) Lokaluntersuchungen S. 36.

[7]) Archiv f. Philog. u. Pädagog.

[8]) Das Kastell Aliso 1857.

Die Marsen wohnten nach jetzt fast allgemeiner und wohl sicherer Annahme damals in der weiteren Umgebung von Osnabrück und stießen am nordwestlichen Auslaufe des Teutoburger Waldgebirges, etwa in der Gegend von Rheine, mit den Brukterern, den Tubanten und Amsivariern zusammen. Vergl. L. v. Ledebur[1], Schaten[2], Jungius[3], Menzel[4] und Spruner.[5] Wenn dagegen Diepenbrock[6]) anderer Meinung ist, so hat er sich dadurch verleiten lassen, daß er die Usipeter als Grenznachbarn der Marsen nicht unterbringen konnte. Das wird aber auch von Tacitus nicht gefordert, welcher nur erzählt, daß auch die Usipeter dem Germanikus den Weg verlegt hätten. Doch folgen wir dem Zuge des Germanikus.

In Vetera Castra (Xanten), dem römischen Standlager, war unter den Soldaten eine Empörung ausgebrochen, veranlaßt durch die Kunde vom Tode des Kaisers Augustus am 19. August des Jahres 14 n. Chr. Germanikus ist nicht im Lager; er hört von der Empörung, verzögert seinen Aufbruch, schickt aber Kunde, daß er mit einem starken Heere nahe. Unterhandlungen beginnen; endlich bricht er auf und stillt den Aufruhr der Legionen. Darüber war sicher eine geraume Zeit vergangen, zumal für die Entwickelung des Aufruhrs auch noch eine Frist angesetzt werden muß. Doch kann Germanikus nicht untätig im Lager bleiben; er mußte die Soldaten beschäftigen, wenn er sie kriegsfähig erhalten und den Geist des Aufruhrs ersticken wollte. Zu einem eigentlichen Feldzuge war es aber schon zu spät geworden. Es konnte sich nur darum handeln, einen rasch ausgeführten Rachezug zu unternehmen und ein Volk zu treffen, welches an der Niederlage des Varus einen hervorragenden Anteil genommen hatte. Das waren die Marsen, welche sich eines eroberten Legionsadlers rühmten. Im Gebiete der Marsen lag auch das Schlachtfeld, wo Varus seine Niederlage erlitten hatte, wenn wir nämlich den alten Osnabrückischen Geschichtsforschern glauben wollen, welche den Ort der Niederlage in die Gegend bei Barenau verlegen, denen auch in neuester Zeit Oberlandesgerichtsrat Bartels beitritt[7]). Daher galt sein Groll vorzugsweise den Marsen. Außerdem mußte dieses Volk in der Nähe wohnen, weil die vorgerückte Herbstzeit keine langen Züge mehr gestattete. Er sendet Kundschafter aus und

[1]) Brukterer I c. 14.
[2]) Hist. Westf. l. I pag. 9.
[3]) Hist. Com. Benth. c. 3.
[4]) Gesch. der Deutschen.
[5]) Hist. geogr. Atlas.
[6]) l. c.
[7]) Mitteilungen des Historischen Vereins Osnabrück Band 26. S. 107 ff.

wartet deren Berichte ab. Sie hinterbringen ihm, daß die Marsen ein großes Fest sorglos feiern. Nun ist es Zeit. Er bricht auf. Es geht der Zug der 12000 Legionssoldaten, der 26 Kohorten von Verbündeten und 8 Reiterschwadronen durch den Caesischen Wald bei Wesel. Am ersten Tage schon steht er bei den Limites Tiberii, den Verschanzungen, welche Tiberius an der Ober= und Mittelems angelegt hatte. Hier wählt er sein Nachtquartier. Am folgenden Morgen durchschneidet er die limites und folglich auch die Ems (limitem scindit[1]). Es geht auf den Dunkelwald zu (saltus obscuros). Das kann nur ein Kieferngebirge gewesen sein[2]). Es wird der nordwestliche Ausläufer des Teutoburger Waldgebirges sein, welcher, ein Sandsteingebirge, mit Vorliebe Kiefernbestand seit alten Zeiten und bis jetzt getragen hat. Der Durchzug durch dieses Gebirge mag bei Bevergern oder Riesenbeck erfolgt sein. So stand Germanikus in dem Längental zwischen dem Teutoburger Wald und dem sog. Dickengebirge. Hier traf er schon auf die ersten Ortschaften der Marsen. In breiter Ausdehnung umstellt er, das Dickengebirge durcheilend, den Festplatz, denn die Marsen feiern das Fest nicht durch das ganze Gebiet, sondern an einem bestimmten Platze. Darauf deutet der ganze Zusammenhang der Nachrichten des Tacitus hin: die Festlichkeit, die Gastmale, die Lagerstätte, das Umherliegen neben den Tischen, die nicht ausgestellten Wachen — alles läßt uns auf die Umgebung des Heiligtums der Tanfana schließen. Hier war der eigentliche Schauplatz und die beste Gelegenheit für die Ausführung des ruchlosen Mordes, der nicht Weib noch Kind in Ausdehnung von 10 Meilen schonte. Daß ein Rachezug durch das ganze Gebiet erfolgt sei, dafür war keine Zeit vorhanden; es konnte höchstens dem Umkreis um das Heiligtum der Tanfana gelten. Denn schon fangen die Tubanten im Bentheimischen und die Brukterer an der Ober= und Mittelems in Verbindung mit den Usipetern, westlich von den Brukterern an, empört über das zerstörte Heiligtum, zu dem sie als Grenznachbaren ebenfalls der Reihe nach Zutritt haben, ihm die Wege zu verlegen, und mit Mühe schlägt sich Germanikus wieder zu den Vetera Castra durch. Auch die vorgerückte Jahreszeit nötigte zur Umkehr. Denn

---

[1]) Hätte die Tanfana im Bentheimer Walde gelegen, wie Diepenbrock und Vollmer wollen, so hätte Germanicus nicht die Limites und die Ems überschreiten brauchen.

[2]) In Italien kennt man keine Kiefernwaldungen. Da die übrigen Laubholzwälder in der vorgerückten Zeit schon ihre Belaubung abgeworfen, und ohnehin der Kiefernwald ein dunkles Aussehen hat, ist dieser Ausdruck wohl gerechtfertigt. — Am Chiemsee in Baiern liegt ein Dörfchen Düsterwald, im Hintergrunde desselben, von der Eisenbahn angesehen, ein Tannenwald.

das Fest fand ohne Zweifel zur Zeit der Herbst-Sonnenwende im Dezember statt, wo das Fest der Göttin, wie im Frühjahr zur Sonnenwendezeit, gefeiert wurde und wobei sich vielleicht die umliegenden Völker ablöseten.

Nach dieser Göttin unter dem Namen Frija oder Freija ist auch der Freitag benannt. Was aber das Wort Tanfana angeht, so ist die Ableitung sehr umstritten. Wenn Diepenbrock [1]) die tanfana auf eine griechische, auch von den Römern gekannte Gottheit tanfana zurückführen zu können glaubt, so irrte er sich darin sicher. Diese tanfana hat nichts mit dem griechischen Kult gemein. Denn fana oder fano ist ein altdeutsches Wort und bedeutet ursprünglich Heiligtum, heiliges Zeichen. Die von den heidnischen Priestern in den Kampf gebrachten heiligen Zeichen gingen später in die Bedeutung Heereszeichen [2]) über. Das Wort tan bedeutet aber Wald. Das Wort tanfana ist darum nichts anderes als Waldheiligtum. Daß heilige Zeichen in den Kampf getragen wurden, diesen Gebrauch findet man bei allen alten Völkern. Eine Sage, welche um das heilige Meer spielt und von einem zerstörten Kloster redet, ist jedenfalls auf dieses Heiligtum zurückzuführen, da hier niemals ein Kloster bestanden hat.

An die Darstellung von den religiösen Vorstellungen unserer heidnischen Vorfahren schließt sich am füglichsten die Weise ihrer Totenbestattung. Hängt doch beides enge zusammen. Wir haben schon unter Hemelte, Mehringen und Helschen gehört, welche Begriffe sie sich über das endliche Los ihrer Verstorbenen gebildet haben. Übrigens kann mir nicht einfallen, eine Totenfeier selbst zu beschreiben, da kein Dokument uns darüber berichtet. Aber doch bin ich in der Lage, meine geehrten Leser auf einen Totenkirchhof zu führen. Wir haben schon früher den mühseligen Aufbau der oberirdischen Steinkammern betrachtet und erfahren, daß die unterirdischen Grabkammern mit hohem Hügelaufwurf dem Denken unserer deutschen Vorfahren fremd gewesen. Vergegenwärtigen wir uns noch, was Tacitus um das Jahr 100 n. Chr. [3]) von der Bestattungsweise und den Begräbnissen der alten Deutschen erzählt, so gewinnen wir den Eindruck, daß sie ihre Toten in Urnenfriedhöfen

---

[1]) l. c. S. 22.

[2]) Ahd. fano, gr. πηνος, lat. pannus, mhd. van = ein Stück Tuch, Fahne. Rhabanus Maurus nennt jene Priesterkleidung, jetzt Manipel, phanon quod vulgo vocant. (Institut. cleric. l. I. c. 18.) Auch in den Vokabularien des Mittelalters wurde manipulus nicht selten mit hantfan übersetzt (vgl. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz III 520).

[3]) Vgl. dieses Werkes S. 19.

beigesetzt haben. Wir finden einen solchen in Moorlage. Er ist bei der Teilung der Plantlünner Mark dem Kolon Göddeken in Heitel zugefallen. Als man merkte, daß hier Urnen versenkt seien, ging man sofort darüber her, die Urnenhügel zu unterwühlen — und als ich Kunde davon erhalten und mich ebenfalls dahin machte, war die Unterwühlung schon vollbracht und die Urnen sämtlich ausgegraben; doch hatte man nur Bruchstücke zutage gefördert. Indes trat die ganze Anlage des Urnenfriedhofes noch deutlich hervor. Seitwärts vom Urnenfelde lag der Verbrennungsplatz der Leichen, ein 10 m im Durchmesser haltender ringförmiger Wall von 4 m Dicke, dessen innerer vertiefter Kessel 3 m maß. In diesem Kessel ist der Feuerherd angelegt worden, wenn es sich um Verbrennung von Leichen handelte. Merkwürdig war dabei, daß in unmittelbarer Nähe ein anderer Aufwurf in Form eines Mondviertels lag, und daß aus der Nähe des Herdes nach Osten hin 3, nach Norden hin 2 Rillen in die Talsenkung hinuntergingen, zwischen denen jedesmal eine ovale Erdaufhäufung sich befand. 27 m von dem Ringwall des Verbrennungsplatzes begannen die Urnenhügel, deren Höhe nicht über 50 cm betrug. In der Mitte war die Urne eingesenkt. Sie enthielt Knochenreste und Asche. Die herausbeförderten Urnen waren sämtlich ohne Zierraten, nur mit dem Unterschiede, daß die eine Urne 4 Händel hatte. Solcher Urnenhügel waren im ganzen 12 vorhanden. Die meisten lagen 8 m von einander, andere hatten einen viel größeren Zwischenraum, so daß die Vermutung entsteht, daß der Urnenhügel früher mehrere gewesen sein werden, die aber im Laufe der Zeiten durch Vergrabungen, insbesondere durch Plaggenstich verwischt worden sind.

Solcher Urnenfelder oder alter Begräbnisstätten treffen wir in unserem Gau noch viele an, die aber meistens nicht mehr den Verbrennungsplatz aufweisen. Wir finden Urnenfelder in der Umgebung der Mehringer Hünensteine, auf den Dünen der Ems in der Bauerschaft Mehringen, wo sogar eine Unzahl von Urnenscherben offen zutage liegt. Ferner in Emsbüren auf dem Wechtenberg, zwischen Bernte und Elbergen, auf dem Hörtel bei Emsbüren, auf dem Hummelberg in Listrup, auf dem Wegeck bei der Schule daselbst, ebenso in den Littbergen. Im Gebiete von Salzbergen sind Urnen gefunden worden in Holsten bei Hüsing, auf der Lauhaar, auf der Langenborg, auf der Dewes.

In der Gemarkung Plantlünne zeigen sich Urnenfelder an verschiedenen Stellen: in den Dreibergen bei Varenrode, in den Moorbergen hinter Varenrode diesseits der Aabrücke bei Kolon Butmeyer, jenseits der Aabrücke auf dem Scharpenberge am Post-

damm nach Rheine, in Altenlünne in der Nähe des Vogtufers, im Altenlünner Sande, in Heitel bei Berger.

In Messingen liegt ein solches Urnenfeld zwischen den beiden Schultenhöfen und den beiden Kottenhöfen. Im Volksmunde wird dieser Platz mit Heidenkirchhof oder auch Hünenberg bezeichnet. Letztere Bezeichnung stammt von einer kreisförmigen Umwallung, welche vor 50 Jahren noch bestand, jetzt aber infolge Kulturen fast ganz vergraben ist. — In Schapen liegt ein solcher Friedhof in Borken auf einem Kampe des Kolon Sand.

Häufig treten in Thuine die Urnenfelder auf, wie in der Nähe des Dorfes bei Mesters Venne, in Niederthuine auf Kolon Weiers Grasfläche, wo vor 35 Jahren 25 Stück beim Planieren zum Vorschein kamen, ebenso auf dem Kattenberg in der Nähe des genannten Grundstücks, auf einer Heidfläche in der Langenhorst, in der Bauerschaft Venslage hart am Wege nach Freren, wo die alte Gerichtsstätte liegt, ebenso auf den Grundstücken des Kötters Lageschulte. — In Lengerich wurden vor 30 Jahren in Dings Sande verschiedene Urnen gefunden, ebenso in Freren vor etwa 10 Jahren auf einem wüsten Platze des Kolon Heese in Ober-Andervenne.

Eine neue Begräbnisweise wurde durch Karl den Großen angebahnt. Er verbot nämlich die Leichenverbrennung und befahl die Bestattung der Leiche nach christlicher Weise. Daher wird sich folgende Bestattungsweise schreiben. Die Leichen wurden in einem scharf aufsteigenden Hügel der ganzen Länge nach unter einem der Neigung des Hügels entsprechenden Winkel eingebettet und mit Kieselsteinen von mäßiger Größe eingerahmt. In der Gemarkung Plantlünne fand man im Jahre 1872, als man den Weg von Heitel nach Moorlage anlegte, in einem Hügel drei mit Kieselsteinen eingefaßte Reste von Menschengebeinen, die dicht neben einander gebettet waren. Außerdem ist mir als sicher hinterbracht, daß ein anderer Hügel, ich weiß nicht mehr, ob bei dieser oder anderer Gelegenheit abgegraben, 12 ähnlich eingebettete Menschengebeine enthalten habe.

Vor etwa 10 Jahren führte mich mein Weg durch eine Hügelreihe im Wilster Sande. Da bemerkte ich, daß einer der Hügel dem Winde zum Spiele gedient hatte. Als ich näher zuschaute, fand ich Knochenreste blosgelegt, die von oben bis zum Fuße des Hügels offen lagen. Sie steckten noch im Sande. Als ich mit den Fingern den Sand langsam entfernte, kamen die Knochen ganz zum Vorschein. Sie waren aber so mürbe, daß sie eine Berührung nicht vertrugen. Auch war infolge Verwitterung nicht mehr zu unterscheiden, welchen Teil des Körpers die einzelnen Knochenreste

vorstellten. Daß es aber Menschengebeine waren, schien mir aus der Lagelänge dieser Reste erkennbar: jeder Zweifel schwand, als ich den Sand in der näheren Umgebung wegwühlte. Denn es zeigte sich eine Einfassung von Steinen, welche dicht neben einander gelegt, an beiden Seiten und auch zu Häupten die Knochenreste umrahmten. Eine weitere Untersuchung des Hügels, um festzustellen, ob noch andere Einbettungen darin vorhanden, blieb erfolglos. Wenn noch solche ursprünglich darin vorhanden gewesen, so hatte der Wind, welcher mit diesem Hügel stark herumgespielt, solche Knochenreste schon verweht. Kleinere Steine lagen am Fuße des Hügels noch manche umher. Es gelang mir indes, ein Stück dieser Knochen mit nach Hause zu nehmen und zu verwahren. Später habe ich wiederholt diese Hügel besucht, aber nichts auffälliges mehr dort bemerkt. Ich vermute, daß diese Erscheinungen noch auf die letzte Heidenzeit zurückzuführen sind, während die Christen zu derselben Zeit in der Nähe ihrer Gotteshäuser sich werden begraben lassen haben [1].

Mit der Darstellung der Religion und der Leichenbestattung unserer Vorfahren ist diese Abhandlung noch nicht erschöpft. Die Namen verraten uns auch einen Teil der Rechtsverhältnisse, welche in der Vorzeit in unserem Gau sich gebildet haben. Zunächst erinnert uns Kunkenvenne und Kunkenbecke in Thuine daran, daß die alten Völkerschaften des nordwestlichen Deutschlands schon ihre Könige d. h. Stammeshäupter hatten [2]. Die Amsivarier besaßen einen solchen König. Er führte den Namen Boiocalus [3]. Ohnehin gaben die Römer aus Staatsklugheit den Völkern gern solche Könige. Denn einesteils mußten sie jemand haben, durch den sie ihre Verhandlungen mit den Völkern leiteten, anderseits suchten sie auch durch solche Könige das Volk im Zügel zu halten. Wenn ein solcher König auf ihre Pläne einging, so konnten sie das Volk für ihre Zwecke ausbeuten. Verfeindete sich ein solcher König auf diese Weise mit seinem Volke, so war das seine Sache. Nahm er aber, um sich zu halten, die Partei des Volkes, so hatte er es mit den Römern verdorben, welche ihn hinterlistig beseitigten. So hatten auch die Kauken zur Zeit einen König von den Römern angenommen, Gannaskus mit Namen, der aber nachher von ihnen ermordet wurde [4]. Von diesen Königen sind freilich die Heerführer und Gauobersten verschieden. Wir haben solcher unter der Mark Sachs-

[1]) Erh. Regesta Nr. 180.
[2]) Vgl. dieses Werkes S. 40.
[3]) Annal. XIII, 55. 56.
[4]) Annal. XI, 19.

lingen erwähnt. Gewöhnlich wurden sie nur für Kriegszeiten erwählt; in Friedenszeiten waren sie oberste Richter, beriefen die Volksversammlungen, leiteten darin die Verhandlungen und wachten über die Ausführung der Beschlüsse. Das Urteil fanden aber immer die freien Männer, die teils Adelige (Adelinge), teils Freie (Frilinge) waren.

Haben wir die Kunkenvenne und die Kunkenbecke herangezogen, um den Königsnamen zu belegen, so dürfen wir auch Lengerich [1]) nicht übergehen. Aber wir haben hier Knochengerüst ohne Haut und Fleisch, so daß wir nur ahnen, nicht erkennen können. Die Amsivarier und Kauken geben keine Aufklärung. Vielleicht führt der Name auf die Keltenzeit zurück, denn das Wort righ ist keltisch, wenn auch der Begriff schon im Sanskrit verbürgt ist. Sollte Lengerich ursprünglich das Reich jener Familie gewesen sein, welche unter dem Namen Langen hier von altersher ansässig gewesen ist? Auch die Bauerschaft Langen in der Nähe erinnert daran. Freilich gehörten diese Langen, wo sie in die Geschichte eintreten, nur dem gewöhnlichen Dienstadel an. Genug, es ist das Ganze Hypothese, aber Hypothese ist keine Geschichte.

Der Adel als besonderer Stand tritt ebenfalls schon in vorchristlicher Zeit hervor. Wenn man auch diesen Stand vielfach bestritten hat, so wird doch in der Gegenwart dessen ehemaliges Bestehen fast allgemein zugegeben. Tacitus [2]) erwähnt ihn schon. Es war ein Geburtsadel, dessen Entstehen in die dunklen Zeiten fällt. Aus dem Adel ging oft der Herzog [3]) hervor, der Heerführer, der nur für die Kriegszeit gewählt wurde und mit den späteren Herzögen kaum zu vergleichen ist. Der Adel hatte seine hervorragenden Wohnungen inne, besaß oft viele Sklaven und Liten, welche ihm frohnten. Die Adeligen hießen ahd. edelinge, altnd. adelinge [4]). Auf ihre Wohnstätten weisen hin Zusammensetzungen mit burg, wie Duisenburg bei Bawinkel und Hanenburg bei Lohe, und ebenfalls das Wort sal, sel, wie Brümsel.

---

[1]) Lengerich, Lengreke 891, Lengirichi 1000, Lengerike 1125, Leingercho 1190, Lengerke 1350. Das Grundwort ist got. reika, altpr. reik, lat. reg, gadhel righ, skr. râg, ahd. rihhi, mhd. riche, mnd. rike, vom verb. got. reikino, lat. regno.

[2]) Germania c. 25.

[3]) Herzog, altn. hertogi, ahd. herizogo, ags. heretoga, alts. heritogo.

[4]) von altn. adal, ahd. adal, ags. adelu, alts. adali = der Adel; das Wort ist aber zurückzuführen auf altn. odal, ahd. uodil, ôdhil, ôdil = Erbbesitz, praedium.

Auf den Stand des freien Besitzes, der Freiheit, weiset Ahlde [1]) hin. Der Stand der Freien, alts. frilinge, ist aber nicht mit dem Stande der Adeligen dem Range nach gleich zu stellen, obgleich auch sie Sklaven und mitunter auch Liten besaßen. Daß sie dem Adel nicht gleich standen, erkennt man daran, daß für einen erschlagenen Adeligen das doppelte, für einen erschlagenen Liten das halbe Wergeld oder Lösegeld zu zahlen war, wie für einen Freien.

Der dritte Stand war derjenige der schon erwähnten Liten oder Lassen. Auf diesen Stand weiset Listrup [2]) hin. Dieselben können auch Halbfreie genannt werden. Dahin gehörten die Kolonen, welche man im späteren Mittelalter auch Hörige, Eigenhörige nannte. Sie waren meist infolge Kriegsrechtes in diesen Stand gedrängt worden. Wo nämlich das Christentum seine Rechtsanschauungen nicht hintragen kann, da gilt das Recht des Stärkeren, das Recht des Schwertes beim Erwerb, so auch beim Grunderwerb. So hatten die Germanen die Kelten vertrieben, so vertrieben die Kauken die Amsivarier und setzten sich in den Besitz des Grundes und Bodens; die zurückbleibende Bevölkerung wurde abgabenpflichtig. Das Christentum, als es auftrat, konnte dies Verhältnis, welches schon seit Jahrhunderten zu recht bestand, nicht aufheben. Hätte es solches versucht, so hätte es sich selbst auf revolutionären Boden gestellt und würde alle Leidenschaften wach gerufen haben. Nur Härten konnte und wollte es mildern. Hat nicht der Heiland selbst, der auf dem Boden von Palästina die Römer als Eroberer vorfand, die bestehenden Verhältnisse anerkannt? — Für Überlassung von Grund und Boden zum Ackerbaubetriebe hatten die Liten den Grundherren eine jährliche Abgabe an Früchten zu entrichten. Man muß aber nicht meinen, daß nur Listrup diesen Stand präsentiert habe. Diese Liten waren in jeder Bauerschaft vertreten. Überhaupt gab es von Anfang an im Lingenschen wenig freie Leute; das waren die Sachsenhöfe, welche aufgrund des Rechts der Eroberung allen Grund und Boden als ihr Eigentum erklärten.

---

[1]) Ahlde, Aludwide 890, aus al = all und od, got. authr, ahd. odi, altmd. uodo = Besitz, Freibesitz; also alod, latinisiert seit der merovingischen Zeit allodium = Erbgut, im Gegensatz zu Lehngut, beneficium. Das Bestimmungswort wide bedeutet Gehölz, aber auch Weide, pascua.

[2]) Listrup, Lithastorpe und Lithestorpe 890, Lichtestorpe 1285, von liut = Volk, Leute. Davon abgeleitet ist lite, lithe, litte, pl. liti. Es sind persönlich freie Leute, welche aber keinen freien, sondern blos abgeleiteten Grundbesitz haben. Daher auch lît-lôn, Dienstlohn. Dasselbe bedeuteten die lassi oder lazzi, das Wort geht aber von dem Grundbegriff des Loslassens aus; verb. mhd. lazen, mnd. laten lassen, entlassen, loslassen.

Ebenso machten sie es später, als sie in Thüringen eindrangen und einen Teil des Landes besetzten.

An denselben Zustand der Halbfreiheit erinnert auch das Wort Mundersum[1]) und Münnichbüren[2]). War die Familie eines Freien heruntergekommen oder konnte sie die Pflichten eines Freien nicht leisten, insbesondere keine Kriegszüge unternehmen, oder wollte sie sich den Bedrückungen irgend eines Mächtigen entziehen, so begab sie sich unter den Schutz eines andern Mächtigen, welcher nunmehr für sie in allen Beziehungen aufkommen und ihr Schutz gewähren mußte, dafür aber von dem Hofe, den er schützte, jährlich eine gewisse voraus bedungene Abgabe in Korn oder Geld als Schutzherr bezog. Ein solcher Herr war der mundbor, der Schutzbringer, und diejenigen, welche sich unter seinen Schutz gestellt hatten, hießen seine mundele. Die Abgabe, welche der mundele zu leisten hatte, war der muntschat.

Ähnlich dachten sich unsere Altvordern die Sache beim Heiraten. Da die Frau sich selbst nicht wehren und schützen konnte, sondern unter dem Schutze des Mannes stand, welcher sie überall zu vertreten hatte, so mußte diese Gewalt über sie, das gesetzliche Recht des Waffenschutzes von dem Bräutigam gekauft werden[3]). Er kaufte es von dem Vater der Braut bezw. von der Mutter, bei Unfreien von dem Herrn. Auch diese Abgabe an den Vater u. s. w. wurde muntschat genannt; es war damit die Ablösung der angeborenen väterlichen muntscap und die Bedingung des rechtmäßigen Eintritts in die Familie und in den Schutz des Bräutigams von selbst verbunden. Die Höhe dieses muntschat, bestehend in Knechten, Mägden, Pferden, Waffen und Schmuckgegenständen, war von dem freien Übereinkommen beider Teile abhängig und richtete sich nach dem Stande des Bräutigams. Doch war auch eine Gegenleistung des verlobenden Vaters nicht ausgeschlossen und wurde schon früh zur Regel. Diese Gegenleistung an die Familie des Bräutigams oder an die Braut selbst hieß die heimstiur oder hîstiur, jetzt Aussteuer oder Mitgift.

---

[1]) Mundersum, Munersde 1150, Munersaten, Munersen und Munersum 1550. Das Wort kommt von altn. munt, lat. manu (pl. münde). Munt ist die flache Hand, dann das, was unter der flachen Hand, unter dem Schutze steht, von ahd. muntôn, mhd. munden, sich unter den Schutz eines andern begeben. Daher munersaten oder mundersaten (Abschwächung von saten ist sen, sum) diejenigen, welche unter dem Schutze eines anderen saßen.

[2]) Münnichbüren, Mundiburi 1000, Mundigburen 1150, Muddenbure 1160. Mundink oder mundele ist der, welcher unter dem Schutze eines andern steht. Das Wort buri, buren, ist so viel als Bauern.

[3]) Tacitus, Germania c. 18.

Eine vierte Klasse war die der völlig Unfreien. Man bezeichnete sie je nach den verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Namen. Später bildete sich als Bezeichnung dieser Art Leute der Name Schalk[1]) heraus. Sie waren rechtlos, und der Herr konnte mit ihnen anfangen, was er wollte; er konnte sie verkaufen, willkürlich behandeln, ja selbst töten. Wenn ursprünglich die Sklaverei aus der Kriegsgefangenschaft hervorging, so konnten doch auch Freie sich in diesen Zustand durch eigenes Verschulden versetzen. So geschah es, daß man durch Schulden, die man nicht tilgen konnte, in diesen Zustand geriet. Auch durch das Würfelspiel, das die Deutschen leidenschaftlich liebten, hat mancher seine Freiheit eingebüßt. Wenn er alles verloren hatte, so setzte er nicht selten in dem letzten Wurf seine Freiheit auf's Spiel[2]). Die Kinder der Sklaven wurden wieder Sklaven oder Schalke. Sie hatten dem Herrn die niedrigsten Dienste zu leisten. Sie galten für boshaft, heimtückisch, unehrlich, eine Folge der Behandlung. Da sie oft zur Kurzweil der Herren dienten, so hat sich hieraus unser neudeutsches Schalk und schalkhaft herausgebildet. Doch konnten sie auch durch Loskauf und Freilassung in den Stand der Halbfreien und Freien zurückversetzt werden.

Wir dürfen unsern Abschnitt nicht schließen, ohne auf die Verkehrsverhältnisse und die Angriffs- und Verteidigungs-Anstalten unseres Gaues Rücksicht genommen zu haben. Auch hier sind wir auf Bodenuntersuchungen angewiesen, denn die wenigen Notizen, welche uns die alten Schriftsteller bringen, sind so dürftig und unbestimmt, daß wir damit wenig anfangen können. Glücklicherweise sind in dieser Beziehung schon erhebliche Forschungen gemacht worden, deren Resultat nur inhaltlich mitgeteilt zu werden braucht. Die ältesten Wege sind fast durchweg zu kriegerischen Zwecken angelegt worden und zwar von den Römern, um die Völker des nordwestlichen Deutschlands in Zaum und Zügel zu halten. Sie wurden angelegt zwischen den Jahren 16—117 n. Chr., weil die Römer später das nordwestliche Deutschland in Ruhe gelassen und sich nur auf die Verteidigung des Rheines beschränkt haben. Mit diesen Heerwegen stehen die römischen und die deutschen Befestigungsarbeiten in Verbindung, welche wir an verschiedenen Stellen antreffen und hier nur kurz erwähnen wollen.

---

[1]) Got. skalks, altn. skalkr, ahd. scalh, ags. scealh, altir. scêl. Die Sklavin hieß altn. therna, ahd. diorna, alts. tiorna, Dirne, wovon das plattdeutsche deren stammt. In der Urzeit hießen sie got. thius, altsl. tiunu, lit. tiunas, wovon das got. thivi, Sklavin abgeleitet ist.

[2]) Tacit., Germania c. 24.

Die Befestigungsarbeiten unseres Gebietes unterscheiden sich in Wachtposten und Landwehren. Als römische Wachtposten werden anzusehen sein die beiden Burgen in Listrup, welche an der Ems liegen. Als deutscher Wachtposten wird die Hünenburg[1]), 1½ km westlich von Emsbüren, zu gelten haben, während die alten Lager in Elbergen an beiden Seiten der Römerstraße späteren Ursprungs sind und wohl der Zeit des 30jährigen Krieges ihren Ursprung verdanken. Als ein deutscher Wachtposten oder vielmehr eine deutsche Volkswehr werden aber zu gelten haben die Befestigungsarbeiten, welche in der Nähe der Schulten- und Kottenhöfe in Messingen noch vor 20 Jahren anzutreffen waren. Diese Befestigungsanlage ist aber infolge der Anlegung des Weges nach Lingen und sonstiger Kulturarbeiten fast ganz verwischt. Es war eine Schanzarbeit in runder Form und mit niedrigem Walle und darum wohl altdeutsch.

Als Landwehr rechne ich hierher die Huiler Landwehr zwischen Schapen und Plantlünne, welche nach meiner Deutung[2]) sehr alt sein muß. Doch wage ich nicht, dieselben auf ein geschichtliches Ereignis auszudeuten. Es ist davon auch zu wenig erhalten geblieben, um eine Beschreibung davon geben zu können. Größere Bedeutung hat sicher die Wallhage bei Lengerich gehabt. Sie existiert freilich nur mehr dem Namen nach, denn bis in unsere Zeiten hinein war es üblich, „Lengerich an der Wallhage" zu bezeichnen. Schon 1532 scheint sie je nach ihrer örtlichen Lage verschiedene Namen geführt zu haben. Ein Protokoll dieses Jahres, aufgenommen zum Zweck der Fixierung einer Zeugenaussage über die Landesgrenze zwischen dem Stift Osnabrück und dem Stift Münster bezw. zwischen Münster und Tecklenburg[3]) führt uns verschiedene Zeugen verschiedener Ortschaften vor, welche von einem Hagen als Landesgrenze sprechen. Einer nennt als Landesgrenze die Wylage, andere weisen auf die Helhlage als Grenze zwischen Münster und Tecklenburg hin und wieder andere erwähnen die Lengelage, auf münsterschem Boden liegend, als solche Grenze. Die mehrfach erwähnte Beschrivinge, 1550 auf Grund eines älteren Lagerbuches angelegt, gibt dem Gedanken Raum, daß die Wallhage

---

[1]) Hartmann, Bd. 15. u. 16 des hist. Vereins zu Osnabrück,
Hölzermann, Lokaluntersuchungen S. 100. Dr. Schneider, Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken.
Friedr. v. Alten, Die Bohlenwege im Flußgebiet der Ems und Weser.
[2]) Vgl. meines Werkes S. 42.
[3]) Diepenbrock, Amt Meppen Urk. 32. S. 714.

die ganze Grenze zwischen dem Münsterlande und Bawinkel und Lengerich gebildet habe. Nach dieser Beschrivinge hatte Kolon Schwarte in Bawinkel einen Schlagbaum zu schließen und zu öffnen und besaß dafür ein Stück Landes zur Nutznießung. Doch scheint 1550 dieser Schlagbaum keine Bedeutung mehr gehabt zu haben. Ein Kolonat auf Bawinkeler Grunde ist das Wellagen Erbe. Und hiermit beginnt eine Reihe von Erben, deren Namen mit der Wallhage zusammenhängt. In Gersten kommt ein Vollerbe Hermen Wallage vor; in Wettrup finden wir einen Wall Hermen, der ein Halberbe hat; in der Bauerschaft Lengerich liegt ebenfalls ein Wallagen Erbe. Daneben wird in der „Beschrivinge“ der Landwehr Erwähnung getan, so in Handrup, so in der Bauerschaft Lengerich. Alle diese Bezeichnungen scheinen auf einen langen Wall hinzuweisen, der die nördliche Grenze zwischen dem Venkigau und dem Gau Agrotingon gebildet haben mag und wahrscheinlich als alte Völkergrenze aufzufassen ist, wie auch eine solche Landwehr zwischen den Cheruskern und Angrivariern[1]) bestand.

Es bleibt noch übrig, einiges über die alten Heerstraßen zu erwähnen. Eine Straße dieser Art hat zum Ausgangspunkte Rheine und läuft unter dem Namen Deweswall bis Salzbergen. Sie geht dann weiter bis zur Hünenschanze bei Emsbüren. Von dort verfolgt man sie weiter bis Meppen, immer auf dem linken Emsufer verbleibend. Bei Meppen setzt sie auf das rechte Emsufer über, wechselt aber wieder das Ufer bei Halte und setzt sich dann bis zur Emsmündung fort. In entgegengesetzter Richtung führt diese Straße von Rheine aus weiter bis Rheda und wird dann über den Thüringer Wald bis zur Donau weiter verfolgt. Nach Schneider, welcher auf diesem Gebiete eine geachtete Auktorität ist, ist diese Straße eine altgermanische, die auch von den Römern auf ihren Kriegszügen benutzt worden ist [2]). Bei Lingen wird diese Straße durch eine andere gekreuzt. Dieselbe kommt aus Holland und läuft über Freren und Fürstenau nach Bramsche fort [3]). Eine andere Straße geht von Xanten (Castra Vetera) aus zu der mittleren Ems, den limites Tiberii, bis nach Rheine und steht mit der vorgenannten Straße (Rheine-Emsmündung) in Verbindung. Eben so ist die Straße, welche von Neuwied am Rhein über Münster,

---

[1]) Tacit. Annal. II, 17; Caesar de bello Gall. II, 117.
[2]) Mitteil. des hist. Vereins zu Osnabrück Bd. 14 S. 11.
[3]) l. c. Bd. 14 S. 25, 27.

Ibbenbüren nach der Wesermündung verläuft, mit der Straße Rheine-Lingen durch eine Nebenstraße in Zusammenhang gesetzt [1]).

Wir sehen also, daß unsere Gegend manche alte Verkehrswege besitzt. Sie sind um so bedeutsamer, weil sie über den Verkehr nicht unwichtige Aufschlüsse geben, alte unrichtige Vorstellungen beseitigen und auch über die Wege, auf welchen die christlichen Heilsboten zu uns gewandert, Hinweisungen zu geben geeignet sind.

---

[1]) Dr. Schneider, Die alten Heeres- und Handelswege der alten Germanen-Römer und Franken H. I.

Friedr. v. Alten, Bohlenwege S. 46.

III. Periode.

Die Zeit vom ersten Auftreten christlicher Glaubensboten bis zur Reformation.

A. Die Christianisierung unseres Gebietes, Gründung der Kirchen bis 1200.

1. Aufriß des Ganzen.

Wenn wir von der Christianisierung unserer engeren Heimat sprechen wollen, so betreten wir ein so dunkles Gebiet der Geschichte, daß wir fast nur auf Kombinationen angewiesen sind. Bestimmte Nachrichten fehlen, denn die Quellen schweigen. Sollen wir bei dieser Sachlage über den angezogenen Gegenstand hinweggehen? Es würde nicht befriedigen, wenn wir einen so hochwichtigen Punkt unberücksichtigt lassen wollten. Und wie würden wir den Anknüpfungspunkt zu der folgenden Geschichte finden? Um aber einiges Licht in dieses Dunkel zu bringen, ist es notwendig, die engere Heimat vorerst zu verlassen und die Sache von einem allgemeineren Standpunkt zu überschauen. Wir werden da finden, daß die Christianisierung zunächst von den Friesen ausgegangen ist, daß an zweiter Stelle die Franken eingegriffen und daß endlich die Errichtung der Missionsbistümer Osnabrück und Münster das Werk vollendet haben.

Die Friesen bewohnten vom 5. Jahrhundert an die norddeutschen Küsten, also dieselben Gegenden, welche vordem die Kauken eingenommen hatten; sie hatten somit ihre ursprüngliche Heimat westlich der Ems, die Kauken teilweise nach dem Süden vordrängend, weit nach Osten und zwar über die Ems und selbst über die untere Weser hinaus vorgeschoben und waren so Grenznachbarn der Sachsen geworden. Und da sie auch an der Westseite der Ems nach dem Süden vorrückten, so stießen sie an den alten Rhein und selbst über diesen hinaus zwischen Maas und Rhein vordringend mit den Franken zusammen. Beide Völker, die Sachsen wie die Franken, bildeten

starke Wälle gegen ein weiteres Vordringen der Friesen, und letztere mußten sich im Laufe der Zeit wieder mehrfache Zurückschiebungen gefallen lassen. Von den Sachsen her konnte den Friesen die Heilsbotschaft nicht gebracht werden, denn sie waren noch Heiden; von den Franken aber ließen sie sich wegen des feindlichen Gegensatzes das Christentum nicht bringen. Nur die Gewalt der Waffen konnte von dieser Seite her einen günstigen Ausgang für das Christentum erwirken. So drang der Frankenkönig Dagobert (622—638) in einem Feldzuge bis zum alten Rhein vor und gründete zu Utrecht (von den Römern Trajectum, von den Friesen Wiltaburg genannt) das erste Kirchlein unter den Friesen. Wenn nun auch der hl. Kunibert, Bischof von Köln, darauf hin die erste Mission unter den Friesen abhielt, so hatte er doch keinen Erfolg. Dasselbe ist zu sagen von dem heil. Amandus, Bischof von Maestricht 627, und dem hl. Eligius, Bischof von Noyon, geb. 588, gest. 659. Sie wurden zurückgewiesen, weil sie von den Franken herüberkamen, denn es stand bei den Friesen fest, daß von den Franken das Heil nicht kommen könne. Der erste, welcher im Friesenlande einige Bekehrungen zustande brachte, war der heilige Wilfried, Bischof von York in England zwischen 677—678, aber dauernde Zustände konnte auch er nicht schaffen, denn der Friesenfürst Radbod (679—719) zerstörte wieder, was jener gepflanzt. Erst als Pipin von Heristal, der Major Domus des fränkischen Hofes, ihm 689 seine Eroberungen entrissen und unter die Friedensbedingungen die freie Predigt der christlichen Heilslehre aufgenommen hatte, wurde dem Christentum kein öffentlicher Widerstand mehr dauernd entgegengesetzt. Bei dieser Sachlage kam der hl. Willibrord, ein Angelsachse, aus England herüber und begann mit 12 Mönchen seine Tätigkeit in Utrecht 693, nachdem er vom Papste zum Missionsbischof geweiht war; er erbaute die Salvator-Kirche daselbst und bekehrte viele Friesen in der Umgebung der Stadt[1]). Nochmals wurde seine Schöpfung von Radbod zerstört; doch bald wurde dieser 717 von Karl Martell in zwei Schlachten besiegt. Willibrord setzte das Missionswerk fort und gründete an der Salvator-Kirche ein Institut des gemeinsamen Lebens zur Heranbildung von Klerikern. Er starb am 6. Nov. 739[2]).

Von jetzt an wird Utrecht der Zentralpunkt aller Missionstätigkeit unter den Völkern des nördlichen, östlichen und südöstlichen Deutschlands. Von hier aus begann Bonifatius (Winfried) 719 seine dreijährige Tätigkeit mit glücklichem Erfolge. Von hier aus

---

[1]) Alcuin, Vita Willibrordi.

[2]) Alberdingh Thym, Der hl. Willibrordus.

zogen andere Glaubensboten aus, von hier aus ergänzten sie sich und zogen Hülfspriester herbei. Nach Utrecht zogen sie sich bei ausbrechenden Gefahren zurück und warteten auf bessere Tage, um von neuem ihr Werk zu beginnen. Hier empfing mit aller Wahrscheinlichkeit der heilige Wiho, der erste Bischof von Osnabrück, seine Ausbildung zu seinem Missionsberuf; hier wurde der heilige Ludgerus, später erster Bischof von Münster, als Missionär erzogen; von hier aus zog Bonifatius als Erzbischof von Utrecht an seinem Lebensabende mit einer Schar von Glaubensboten nochmals aus zur Bekehrung der Friesen bei Dockum (755). Ohnehin beschränken sich die meisten aus England und Schottland herübergekommenen Missionäre entweder auf die Friesen oder sie werden von den Friesen zu den angrenzenden Sachsen entsandt, wie Swibertus (Suitbertus) von 691—717, Bonifatius (Winfrid) bis 755, Plechelmus 753, Lebuin 760—776. Namentlich ist der Abt Gregor, Schüler des heil. Bonifatius, Generalvikar des Erzbischofs von Utrecht, aus dem Hause der Pipiniden und berühmt durch seine Gelehrsamkeit, die Seele des Missionswerkes [1]).

Vor Karl dem Großen 771 war die Missionstätigkeit bei den Sachsen noch wenig in Angriff genommen, abgesehen freilich von der Tätigkeit, die Bonifatius auf anderem Schauplatze entfaltet hatte. Nur an den Grenzen ihres Gebiets hatte der christliche Glaube bereits einigen Eingang gefunden. Die Verbreitung desselben ging eben vom Westen, speziell von Utrecht aus, von wo Schritt für Schritt die Grenzen des Christentums immer weiter nach Osten vorgeschoben wurden. Die erfolgreichste Einwirkung auf die Christianisierung der Osnabrücker Grenzgegenden müssen die beiden Ewaldi und Lebuin ausgeübt haben. Denn diese drei sind die einzigen Glaubensboten vor der Zeit des Todes des heil. Bonifatius, welche im Osnabrückischen Kalendarium, nach Henseler angelegt im 10., nach Konrektor Meyer im 11. Jahrhundert, als heilige Glaubensboten Berücksichtigung gefunden haben. Und doch wissen wir von den beiden Ewaldi nur außerordentlich wenig. Sie predigten 691 in der Gegend des Emscherflusses, wahrscheinlich den Brukterern, welche an der Lippe und an der Ems im Münsterlande wohnten [2]). Alles andere, was von ihnen erzählt wird, beruht auf schwachen Wahrscheinlichkeiten oder es sind legendarische Ausschmückungen, insbesondere ihre Tätigkeit im Bentheimischen. Die Zeit ihrer Wirksamkeit, selbst wenn sie erst 695 ihren Tod gefunden haben

[1]) Ludgeri Vita venerabilium doctorum Gregorii et Alberici.

[2]) Beda Ven. Hist. l. 5 c. 12.

sollen, ist für eine erfolgreiche Tätigkeit viel zu kurz. Ähnliches ist von Swibertus 691—713 zu sagen. Er hat freilich eine zeitlang den Brukterern gepredigt, sich aber später in das Kloster Kaiserswerth bei Düsseldorf zurückgezogen, so daß wir auch ihn kaum als unseren Glaubensboten in Anspruch nehmen können[1]. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird Plechelmus, Bischof von Casa candida (Newcastle), von 753 an in der Twente wirkend, seine Missionstätigkeit auch auf die benachbarten Gegenden ausgedehnt haben. Nur das wird als sicher anzunehmen sein, daß er in der Umgebung von Oldenzaal predigte[2]. Ebenso unsicher ist die auf unsere Gegend ausgedehnte Missionsreise des heil. Marcellin, früher Marchelm genannt, welcher den heil. Swibertus begleitete und dann in der Drente und Twente gepredigt hat und 760 in Oldenzaal gestorben ist[3]. Wahrscheinlich hat auch unsere Gegend der heil. Lebuin (Liafwin) betreten. Er erhielt vom heil. Gregorius die Mission an der Yssel, predigte dort 760, gründete das Bethaus zu Wulpen und erbaute zu Deventer eine größere Kirche. Von dort war es bis zu den Sachsen, welche an das Gebiet von Hamaland, dessen Hauptort Deventer war, grenzten und sich über Bentheim und das Bruktererland bei Rheine ausgebreitet hatten, nur ein Schritt. Daß Lebuin sich nicht scheute, unter ihnen seine Missionstätigkeit auszudehnen[4], läßt sich bei seinem rastlosen Eifer erwarten. Daher auch wohl die Erbitterung, mit welcher die Sachsen in sein Missionsgebiet einfielen und seine Schöpfungen verwüsteten. Als sie wieder abgezogen waren, stellte er die verwüsteten Kirchen wieder her und faßte nun den Plan, die Sachsen inmitten ihres eigenen Landes aufzusuchen. Er wählte dazu die Sachsenversammlung in Marklo 772[5]. Wenn nun Marklo in der Gegend von Hoya an der Weser lag, wie anzunehmen ist, so konnte ihn kein Weg besser führen als der Römerweg von Deventer, Lingen, Fürstenau. Und da wird er bei seinem Eifer und seiner Kühnheit sicher die Gelegenheit wahrgenommen haben, unterwegs das Christentum zu verkünden. Traf er doch auf seinem Wege gastliche Aufnahme bei einem Folkbert, der stark in ihn drang, von seinem Vorhaben abzustehen, und darum wohl schon Christ gewesen sein wird. Und als er in Marklo angekommen war und vor der Versammlung das Wort ergriff und den Sachsen im Falle des Verharrens im Heidentum Gottes Straf-

---

[1] l. c. l. 5 c. 12.
[2] Joan. Lindenboom, Hist. Episc. Daventriens. 1670 pag. 186.
[3] Nic. Schaten, Hist. Westf. Neuhusii 1690 l. VI. pag. 430.
[4] l. c. pag. 405.
[5] S. Hucboldus, Vita Lebuini.

gerichte ankündigte, da waren es wiederum einige Sachsen, vorzüglich Buto, welche mit aller Entschiedenheit für ihn eintraten und ihn vor der wütenden Menge retteten. Diese Sachsen, welche Lebuin schützten, legen die Vermutung nahe, daß schon damals es inmitten des Sachsenlandes einige Christen gegeben habe.

Wie waren diese bekehrt worden? Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß nicht allein von Westen her das Christentum eindrang, sondern daß schon vor Karl dem Großen von Süden her das Werk der Bekehrung seinen Anfang genommen hatte. Einerseits waren die christlichen Franken, welche wiederholt mit den Sachsen im Kriege standen, die Beförderer des Christentums. Die Kriege fielen meist glücklich für die Franken aus. Zur Besiegelung des Friedens ließen sie sich Geißeln geben, welche in den fränkischen Schulen unterrichtet wurden und bekehrt in ihre Heimat zurückkamen. Anderseits war es die christliche Missionstätigkeit, welche nebenher ging. Missionäre nämlich begleiteten die Frankenheere, wo sie in die sächsischen Gaue eindrangen, wenn auch ihre Tätigkeit nur vorübergehenden Erfolg zeigte. Auch kamen Glaubensboten herüber, ohne sich an ein Heer anzuschließen. So lesen wir von Bischof Hildegar von Köln, daß er auf einem Missionszuge gegen 753 bis Iburg vorgedrungen und von der dortigen Bevölkerung erschlagen worden sei[1]). Insbesondere war als Vorarbeiter und Beförderer des Christentums der heil. Bonifatius tätig und zwar durch seine Missionsarbeit unter den Sachsen selbst, nicht bloß an den Grenzen wie Thüringen. Soll er doch bis Soest [2]), ja bis Warendorf und Freckenhorst vorgedrungen sein. Nachhaltiger aber wirkte er durch die Gründung der Klöster Fritzlar und Fulda, wodurch er Karl dem Großen die geeigneten Personen erzog, die er zur Christianisierung verwenden konnte.

Wenn Karl der Große durch seine Schlachten den stolzen Nacken der Sachsen beugte und ihnen die Überzeugung beibrachte, daß ihre Götter, welche mit ihnen im Kampfe standen, dem Christengott nicht gewachsen waren, so brachte er zugleich mit seinem Heere Glaubensboten ins Land, welche unter dessen Schutze an der Bekehrung arbeiteten [3]). Als Wiho, mit Wahrscheinlichkeit 783 Bischof von Osnabrück geworden war, als Willehad, seit 770—779 rastlos wirkend im Norden von Ostfriesland, dann in Wigmodien, dem jetzigen Bremerlande, 787 Bischof von Bremen geworden war, und als endlich Ludgerus, zunächst in Deventer arbeitend, dann seit

---

[1]) Schaten, Hist. Westf. l. VI S. 404. —

[2]) Mösers Sämtl. Werke Bd. VI S. 158.

[3]) Eigilis, Vita Sturmii c. 22.

777 in den fünf nördlichen Gauen von Westfriesland, welche Willehad verlassen hatte, das Werk der Bekehrung Frieslands vollendet und darauf 785 von Karl dem Großen dazu berufen, den Distrikt von Münster als Missionsvorsteher angewiesen erhalten hatte und 804 daselbst Bischof geworden war [1]): da ging von diesen drei Missionszentren eine ungemein lebhafte Tätigkeit in der Bekehrung der Sachsen aus, und man darf sagen: dasjenige Land und Volk, das jeder dieser drei Bischöfe unter Vorantragung der Kreuzesfahne friedlich erobert hatte, wurde ihm später bei Umgrenzung seines Bistums als bischöflicher Sprengel zuerkannt.

2. Der heilige Wiho.

Wo wir den hl. Wiho nennen, da hat auch der Widerspruch sich mit der Frage angesetzt: Was wissen wir denn vom hl. Wiho? Alles, was über ihn erzählt wird, beruht nur auf Quellen des spätern Mittelalters, und die Kaiserurkunden, welche aus früheren Zeiten über ihn melden, sind nicht mehr die echten. Der Hinweis aber auf verbrannte Urkunden beim Dombrande 1100 ist für uns bedeutungslos. Ich kann auf den Streit der Meinungen, welcher im vorigen Jahrhunderte über diesen Punkt geführt wurde, mich nicht einlassen, schon weil die Auseinandersetzung ein ganzes Buch erfordern würde, aber soviel steht fest: In jüngerer Zeit hat die besonnene Forschung die Existenz des hl. Wiho, welche sogar förmlich geleugnet worden war, wieder anerkannt und als Tatsache zum mindesten festgehalten: Wiho war von 772 wirklich erster Bischof von Osnabrück, anfangs, als Missionar und von 783 als Bischof, von Karl dem Großen berufen, bis 804. Dieses ist allerdings nur wenig, aber mir genügt es vorläufig, und ich füge hinzu: Wenn wir von richtigen Gesichtspunkten ausgehen und zu kombinieren verstehen, so wissen wir vom hl. Wiho schon recht viel. Bei Entwickelung meiner Behauptung stelle ich folgende zwei Gesichtspunkte auf:

1. Es erhielt ein von Karl dem Großen angestellter Bischof diejenigen Gegenden als Bischofssprengel zugewiesen, in denen er bereits als Missionar gewirkt hatte. Das ist eine Tatsache, die sich überall bestätigt und leicht erweisen läßt. Die Abgrenzung eines Bistums erfolgte also nicht nach bestimmten an einander grenzenden Gauen, welche abgezirkelt wurden, nicht nach Willkür, nicht nach geographischen oder sonstigen Rücksichten, sondern einzig

---

[1]) Krimphove, Der heil. Ludgerus S. 144—146.

und allein nach dem Felde der Tätigkeit, worauf der zu erwählende Bischof bisher als Missionar gearbeitet hatte.

Wilehad, später Bischof von Bremen, fing seine apostolische Wirksamkeit 770 allerdings im Ostraga, dann im Hugmerchi an, trat aber diese Gaue alsbald an den hl. Ludgerus ab, welcher dort zu Hause war. Dann wirkte er sieben Jahre im Drentgau, ging darauf nach Wigmodia (das Bremerland). Von dort floh er nach dem Gau Riustri (an der Jahde, Butjadingen) und kehrte 787 als Bischof nach Wigmodien zurück. Alle diese Gaue, vom Drentgau an, wohin er das Christentum verpflanzt hatte, bildeten mit Wenga (das Jeverland) und Nordendi (die Umgebung von Norden) seinen bischöflichen Sprengel, welchen im Norden die Nordsee, im Osten die Elbe, im Süden und Westen die Hunte bis Oldenburg begrenzte.

Und wie steht es mit der Diözese Münster? Zu derselben gehörte das sächsische Hamaland (das Land der Chamaven, daher Gemen) bis an die Grenze von Utrecht, wo Ludger 776 seine Missions-Wirksamkeit begann. In Friesland wirkte er in den fünf östlichen Gauen, welche ihm teilweise Wilehad abgetreten hatte, dem Gebiet nämlich zwischen dem Flusse Lawes und der Ems, wo er sieben Jahre lang tätig war. Auch dieser Teil kam an seine Diözese. Seiner Wirksamkeit wegen wurde der alte Venkigau aufgeteilt und Rheine und Emsbüren als Anhängsel an Bursibant wurde seiner Diözese zugewiesen. Ebenso gehörte der Südergau, in dem er von 772 ab als Missionar wirkte und wo er in Mimigardeford seinen bischöflichen Sitz errichtete, unter die Diözese Münster.

Dieser Grundsatz, daß jedem Missionar, der zum Bischof erhoben wurde, das ganze Feld seiner Wirksamkeit als Diözesangebiet zugehörte, ging so weit, daß man Gaue zerriß wie den Venkigau und Diözesen schuf, deren Teile durch weite dazwischen liegende Gebiete getrennt waren (Ostfriesland). Solches forderte schon die Rücksichtnahme auf die jungen Diözesanen, welche nur an ihrem Bischof bezw. Missionar hingen und einem unbekannten Missionar mit Mißtrauen begegneten. Veranlassung zum Mißtrauen gaben auch sicher viele unwürdige und ketzerische Priester, die namentlich aus Schottland und Irland nach Deutschland herüberkamen, um hier ihren Vorteil zu suchen. Cf. Bonif. epist. ed. Wuerdtwein Nr. 10. 12. 45. 51. Diese keltischen und fränkischen Priester im Unterschiede von den Priestern der Angelsachsen waren in der Tat verdächtig, schon weil sie den Caesaropapismus der Pipiniden vertraten gegenüber dem päpstlich gesinnten Bonifatius und dem hl. Willibrord. Erst nach dem ersten Viertel des 8. Jahrhunderts

trat hierin eine Änderung ein. Ich erinnere ferner nur an das Begebnis des hl. Ludgerus im Gebiete von Meppen. Dieser Grundsatz läßt sich auch bei andern Diözesanschöpfungen im Sachsenlande mit leichter Mühe verfolgen. Doch ich hoffe, daß das Beigebrachte vollauf genügen werde.

2. Aber noch ein zweiter Grundsatz ist mit aller Entschiedenheit zu betonen: Kein Missionar wurde von Karl dem Großen zur bischöflichen Würde berufen, wenn er nicht als Missionar seine Tüchtigkeit in allen Beziehungen bewiesen hatte. Auch diesen Grundsatz wird niemand in Frage stellen, welcher die Geschichte jener Zeit und den Charakter Karl des Großen kennt. Die strenge Festhaltung dieses Grundsatzes lag im Interesse Karls, wenn wir seine hohen Pläne, die er mit seinen kirchlichen Schöpfungen verwirklichen wollte, in Anschlag bringen. Selbst auch dann, wenn wir uns Karl den Großen nur als den politische Zwecke verfolgenden Herrscher vorstellen wollten, so mußte er diesen Grundsatz zur strengen Richtschnur seines Handelns machen. Nur ein kluger, eifriger, für das Wohl der Seelen und von Liebe zur Kirche entflammter Bischof konnte Eindruck auf die Gemüter der Neubekehrten machen und dauernd die Ruhe im Lande und die Verbindung der Sachsen mit den Franken fördern. Wollte Karl seine dreißigjährige mühsame Arbeit nicht gefährden lassen, so durfte er von diesem Grundsatze nicht das geringste vergeben. Das Band, welches die Stämme verband, konnte nur das Christentum sein. Um so mehr mußte er diesen Grundsatz hochhalten, wenn er aus religiösen Beweggründen handelte. Und fürwahr war Karl der Große scharfsinnig genug, um den geeignetsten Mann für seine Zwecke auszuwählen.

Wenden wir diese beiden Grundsätze auf Wiho an, dann tritt er uns unter einem viel lichteren Horizont entgegen, als wir ihn bislang zu betrachten gewohnt sind. Karl wollte und durfte seine in Osnabrück geplante Schöpfung, die erste und insofern schon wichtigste im Sachsenlande, nicht Zufälligkeiten aussetzen, darum mußte er sie einem Missionar in die Hand geben, welcher durch weise Umsicht, durch ernste, nie sich übereilende Ruhe, durch kluges Abwägen aller Umstände und zugleich durch festes, entschiedenes Eingreifen bei entgegenstehenden Hindernissen sich ausgezeichnet hatte und vor allen hervorleuchtete. Einen solchen Mann fand er in Wiho und berief ihn im Jahre 772 nach Osnabrück, um dieses Missionsfeld zu bebauen und für die Bistumsgründung vorzubereiten.

Aber wo lag der Wirkungskreis, in welchem Wiho sich bereits ausgezeichnet hatte? Wenn wir berücksichtigen, daß er seinen bisherigen Missionsbezirk mit seinem späteren Bischofssitze verknüpfen werde, was nach dem Gesagten gar nicht anders zu erwarten war, so war dieser Wirkungskreis kein anderer als das später sogenannte Nordland, genauer der Fenkigau (die Grafschaft Lingen), der Agradingau (das Gebiet von Meppen), der Emsgau (Aschendorf), der Varngau (Ankum), der Hasegau, der Lerigau (Visbeck). In ihnen lagen die alten Taufkirchen, die ältesten Kirchen der Gegend, die Mutterkirchen, an denen das Sendgericht haftete, dessen Bann die Tochterkirchen zu folgen hatten. Den Namen Taufkirchen führten sie, so lange und mit Rücksicht darauf, daß die übrigen Gotteshäuser noch keine eigentlichen ecclesiae, sondern erst capellae oder oratoria waren. Erst wenn sie ecclesiae oder eigentliche Pfarrkirchen geworden, konnte in ihnen ebenfalls die Taufe gespendet werden, wenngleich die Mutterkirche auch später noch den Namen Taufkirche beibehielt. Solche alte Taufkirchen waren Frederen oder Freren im Venkigau, Aschentorpe im Emsgau, Loinga oder Löningen im Hasegau, Visbecki oder Visbeck im Lerigau [1]). Waren diese Kirchen eine Stiftung von Corvey? Nichts weniger als das. Denn erstens konnten Äbte und Klöster keine Taufkirchen gründen. Dagegen sprachen die kirchlichen Bestimmungen. In Baiern, wo die Frage, betreffend das klösterliche Recht auf Taufkirchen und Pfarrkirchen infolge der Unzahl der Klöster gegenüber der geringen Anzahl der Bischofssitze verdunkelt war, verwiesen die Bischöfe auf dem Conzil zu Nauching 772 auf die Canones der Kirche, und die Äbte konnten nicht beweisen, daß Klöstern Taufkirchen und Pfarrkirchen anvertraut werden durften [2]). Zweitens wurde Corvey erst 822 von Ludwig dem Frommen gestiftet und mußte dann noch recht mühsame Jahre durchmachen, bis das Kloster imstande war, das Missionswerk in größerem Umfange aufzunehmen. Im Jahre 822 waren aber die genannten vier Taufkirchen längst gegründet. Vier Taufkirchen finden wir auch später in der Umgebung von Osnabrück. Ebenso zählte noch später die engere Diözese Münster vier Taufkirchen. Solches beruht nicht auf Zufälligkeiten, sondern muß dem Werke eines einzelnen Missionars zugeschrieben werden, und dieser Missionar ist, soweit es Osnabrück und das Nordland angeht, der hl. Wiho. In Sachslingen, worin Freren liegt, gab es schon 819 mehrere Kirchen, vor allen die Taufkirche in Freren [3]). Nach derselben Urkunde bestand schon damals die Kirche

[1]) Osn. Urk. I 302.
[2]) Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens.
[3]) Osn. Urk. I 7.

in Visbeck mit den annexen Kirchen. In Meppen war die Taufkirche mit den zugehörigen Kirchen[1]) schon lange vor 834 gegründet und wurde damals mit der Missionszelle dem Abte von Corvey zugeteilt. Zur Gründung von Pfarrkirchen war aber berechtigt der Missionar Wiho, welcher vom Bischof von Utrecht seine Sendung und wahrscheinlich auch schon, ohne Bischof zu sein, gewisse bischöfliche Befugnisse hatte. Zudem weiset auch die Querimonia Egilmari, Bischofs von Osnabrück, vom Jahre 890 oder 891, gerichtet an den Papst Stephan, darauf hin, daß diese Taufkirchen, bevor sie an Corvey gekommen waren, von altersher dem Bistum Osnabrück unterworfen waren [2]).

Der Missionar Wiho führte ein recht entsagungsreiches Leben. Er war Friese von Geburt. Er kam in Gebiete, deren herrschendes Volk die Sachsen waren. Sachsen und Friesen hatten schon oftmals in feindseliger Berührung gestanden und die Sachsen hatten die Friesen aus ihrer vordrängenden Stellung zurückgeworfen. Es mußten zunächst die Stammes-Antipathien überwunden werden, was oft nur mühsam gelang. Zugleich war es nötig, den Gauobern oder das Haupt der Markengemeinde für sich zu gewinnen, denn ohne das vermochte der Missionar wenig auszurichten. Dabei stieß er auf unüberwindlich scheinende Vorurteile aller Art, wobei die religiösen Wahnvorstellungen des Heidentums eine hervorragende Rolle spielten. Wenn er hier nicht mit der größten Behutsamkeit und mit Anwendung aller Klugheit verfuhr, so hatte er es für immer verdorben und er konnte nur machen, daß er unverrichteter Sache weiter wanderte, um es bei einem andern Gauobern von neuem zu versuchen. Es liegt auf der Hand, daß es dabei an vielfacher Ertragung von Verdemütigungen nicht fehlte, noch an Entsagungen und Selbstüberwindungen, lauter Tugendübungen, welche geeignet sind, Heilige zu bilden. Endlich war es gelungen, sich Eingang zu verschaffen. Gläubige waren mühsam gewonnen. Jetzt galt es, einen religiösen Mittelpunkt zu schaffen, eine Kirche (ecclesia) zu bauen, welche eine Pfarrkirche im ersten Beginnen darstellte. Der Grund und Boden für einen Kirchenbau war manchmal leicht gegeben. Schon das Heidentum besaß seit dem 4. Jahrhunderte Tempel (templum wurde nie zur Bezeichnung einer christlichen Kirche gebraucht) für seine Gottheiten und diese Tempel waren auch vielfach mit Grundstücken dotiert. Bei Gründung von christlichen Kirchen wurden solche Tempel niedergerissen und auf deren Grund die Kirchen erbaut. Denn man ging von dem Ge-

[1]) Osn. Urk. I. 17.
[2]) Osn. Urk. I. 60.

danken aus, das Gebet müsse Gott angenehmer sein, wenn es an solchen Orten zum Himmel steige, wo die Gottheit durch heidnische Gebräuche beleidigt worden[1]). Und die Gewohnheit, an dem alten Ort des Heiligtums seine Gebete und Weihegaben fortzusetzen, wird das Volk mächtig ergriffen und für den neuen Glauben empfänglich gemacht haben. Denn das Volk ändert vielleicht weniger leicht seine Gewohnheiten als seinen Glauben. Es lag also dieser Zerstörung der Tempel nicht Haß zugrunde, sondern der Gedanke der Sühne, der Expiation. Der Bau christlicher Kirchen tritt auch in einer Tradition zu Altenlünne zu Tage. Daß den heidnischen Gottheiten Gründe, Felder geweiht wurden, daran erinnern so manche noch jetzt übliche Namen wie das „hillige Feld, der hillige Berg".

Bei einer solchen Pfarrkirche wurde ein ständiger Priester angestellt, während in weiterer Umgebung noch Kapellen (capella oder basilica) angelegt wurden, in welchen der zurückgelassene Missionspriester zu bestimmten Zeiten auftrat, um dort die hl. Geheimnisse zu feiern und das Predigtamt zu verwalten. An anderer Stelle wurde ein oratorium, ein Bethaus eingerichtet, damit die einzelnen Gläubigen sich dort zum Gebete sammeln und auch dann und wann eine Predigt hören konnten. Bei allen diesem war mit äußerster Sorgfalt die Frage zu lösen, welche Vorstellungen und religiösen Gebräuche, an welche das Volk mit äußerster Zähigkeit festhielt, erhalten bleiben und im christlichen Sinne umgestaltet werden konnten. Ich erinnere nur an die Feuer, welche der Ostara jährlich angezündet wurden und welche in die christlichen Osterfeuer veredelt wurden. Eine besondere Sorgfalt mußte auch der Frage geschenkt werden, wie der zurückbleibende Priester seinen Unterhalt fand und die Kosten des Gottesdienstes bestritt, denn ein Einkommen gab es noch nicht und kirchliche Zehnten waren noch nicht eingeführt. Alles dieses waren schwere Sorgen, die dem hl. Wiho oft drückend auf der Seele lagen.

Dann ging es weiter in einen anderen Gau hinein, um auch hier dieselbe Arbeit wieder aufzunehmen. Die Beschwerden der Reise waren ebenfalls nicht gering anzuschlagen und mit vielen Gefahren verbunden. Es gab kaum gebahnte Wege. Nur hier und da konnten Straßen benutzt werden, welche vor Zeiten die Römer angelegt hatten. Oft ging es, weil nichts anderes übrig blieb, durch Wälder, durch welche der Missionar sich mit Anstrengung den Weg bahnte, und wobei das Pferd, dessen sich der Missionar vielfach bediente, mehr ein Hindernis als ein Beförderungsmittel war. Mit

[1]) Imbert de la Tour, Les paroissies du 4e au 11e siècle. 1900.

zerrissenen Händen und Kleidern hatte er endlich durch das Waldesdickicht, durch Sümpfe und Moore den Ausweg gefunden, um seine Liebe zu den armen Heiden von neuem zu betätigen und eine neue Station zu gründen.

Natürlich hatte der hl. Wiho Mitarbeiter, welche unter seiner Leitung standen. Für ihn allein wäre es eine Unmöglichkeit gewesen, eine solche weite Gegend zu christianisieren. Wie weit Wiho vorgedrungen und wie viele Gaue er für das Christentum gewonnen, wird infolge Quellenmangels immer dunkel bleiben. Er scheint aber bis Oldenburg und über Wildeshausen hinaus gekommen zu sein, denn hier stieß er auf das Gebiet des hl. Willehad. Auf der Westseite und an der Ems entlang hat sich seine Missionstätigkeit noch eine Strecke über Aschendorf hinaus erstreckt, denn vom Friesengebiete wurde ebenfalls noch ein Teil an seine spätere Diözese gelegt, jener Teil nämlich, welcher unter dem Namen Laingo begriffen wird und von dem Aschendorf den Hauptort abgab.

Aber es galt nicht allein, rastlos vorzudringen, sondern auch immerfort die bisher gegründeten Missionsstationen zu besuchen, über den Stand des Missionswesens in dem bisher gewonnenen Gebiet Kenntnis einzuziehen, dort neue Stationen anzulegen und entgegenstehende Schwierigkeiten zu beseitigen. Alles bereitete unsägliche Mühen und Anstrengungen. Dazu kamen die Einfälle und feindlichen Erhebungen der heidnischen Sachsen, welche in den fränkisch-sächsischen Kriegen das wieder zu zerstören trachteten, was er mühsam aufgebaut hatte.

Wie lange übrigens Wiho in dem bislang gezeichneten Missionsgebiet tätig gewesen, läßt sich nicht sagen, weil wir den Anfangspunkt seiner hiesigen Missionstätigkeit nicht kennen. Ich glaube nicht fehl zu greifen, wenn ich derselben eine Dauer von mindestens 15 Jahren zumesse, namentlich, wenn ich in Anschlag bringe, daß sowohl Willehad wie Ludger in einem einzigen Gau wiederholt 7 Jahre verwendeten, um denselben notdürftig christianisieren zu können. Ist diese Annahme richtig, dann wird er wenigstens gegen 757 als Missionar ins Nordland gekommen sein. Es war fast dieselbe Zeit, wo Bonifatius sein Leben in Friesland durch seinen glorreichen Martyrertod krönte. Genug, als er durch höheren Willen veranlaßt, sein neues Missionsgebiet antrat, hatte er bereits den Grund so tief gelegt, daß ernstliche Befürchtnisse für sein Werk nicht mehr aufkommen konnten, zumal das bisherige Gebiet auch für die Zukunft unter seiner Oberleitung verblieb. Er

hatte sich auf diesem Gebiete so sehr bewährt, daß Karl der Große, als er 772 daran dachte, Osnabrück und Umgegend ebenfalls dem Christentum zugänglich zu machen und für einen Bischofssitz vorzubereiten, für diesen Zweck keinen besseren, umsichtigeren und im Missionswerk erprobteren Mann zu finden wußte, als den hl. Wiho.

In der Gegend von Osnabrück, im Gau Threcwiti, begann also seine neue Tätigkeit. Wiederum schlug er im Missionswerk dieselben Wege ein, welche er im Nordlande vorher betreten hatte. Und was war der Erfolg? In 13 Jahren hatte er mit seinen treuen Mitarbeitern, welche unter seiner Leitung standen, wiederum ein neues Gebiet, welches über den Forstbann hinausging, dem Christentum hinzugefügt, ein Gebiet, welches im Norden Derseburg mit Damme einschloß, im Nordosten vor den Toren von Nienburg Halt machte, im Osten über den Graingau mit Melle hinausschoß, im Süden den Gau Sutbergi, im Westen die spätere Grafschaft Tecklenburg umklammerte und außerdem noch im Süden sich in einen langen Streifen bis über Wiedenbrück hinaus fortschob. Und wohin er bislang noch nicht gekommen, das hat er in seinen Bischofsjahren vollbracht. Auch hier wurden vom Mittelpunkte Osnabrück aus zunächst die Kapellen Oster- und Westerkapelle angelegt, wohin er von Osnabrück die Kleriker aussandte, welche nach vollbrachtem Gottesdienst zur Kirche in Osnabrück zurückkehrten. Ebenso wurden auch hier die Taufkirchen Bramsche in einem Gau, dessen Namen man nicht kennt, Dissen im Gau Sutbergi, Melle im Graingau und Wiedenbrück (Wittunbrucca) gegründet. Mit dem Jahre 785 war das Missionsgebiet von Osnabrück soweit bearbeitet, daß die geplante Gründung des Bistums vorgenommen werden konnte. Und keiner war würdiger befunden und hatte sich in den Augen Karls des Großen mehr bewährt, um Bischof und erster Bischof im Sachsenlande zu werden, als der hl. Wiho. Daß er auch als Bischof seinen unermüdlichen Eifer im Bekehrungswerke bis an seinen seligen Tod im Jahre 804 fortgesetzt, läßt sich leicht vermuten. Es galt aber hauptsächlich noch, das zu befestigen, was er geschaffen. Seine Inspektionsreisen, welche jährlich unternommen wurden[1]), waren nur noch größer und ausgedehnter geworden und durch sein großes Gebiet war seine persönliche Anwesenheit um so mehr erforderlich, weil überall bezüglich der Pfarrbildungen nur halbfertige Zustände vorlagen. Doch am Ende versagten ihm die Kräfte infolge seines drückenden Alters. Wenn wir nämlich in Betracht ziehen, daß er nicht vor dem 33. Lebensjahre

[1]) Conc. Arelatense 813.

die Priesterweihe empfangen hat, weil nach damaligen kirchlichen Satzungen niemand zur Priesterweihe zugelassen wurde, welcher nicht 33 Jahre alt geworden; wenn wir ferner bedenken, daß ein Priester, welcher sich der Mission widmete, einige Jahre einem Missionsobern zugeteilt wurde, es sei denn, daß er schon als Diakon diese Schule durchgemacht hätte — und es läge in der Tat nicht fern, daß Wiho unter Bonifatius selbst, welcher in den letzten Jahren seines Lebens als Bischof von Utrecht noch seine friesische Mission unternahm, seine Schule durchgemacht und von ihm seine Sendung erhalten hätte —; wenn wir weiterhin in Anschlag bringen, daß Wiho wenigstens 15 Jahre als Missionsoberer im Nordlande u. s. w. und den angrenzenden Gebieten wirkte und dann noch 32 Jahre in Osnabrück teils als Missionsoberer, teils als Bischof zugebracht hat: dann wird er wenigstens ein Alter von 80 Jahren erreicht haben. Er ist also hochbetagt im Herrn entschlafen.

Auch bei seiner Diözese ist der Grundsatz zur Anwendung gekommen, daß jedem Bischof derjenige Sprengel als Diözesangebiet zugeteilt wurde, welchen er als Missionar sich erobert hatte. Es ist derselbe Grundsatz, welcher auch auf weltlichem Gebiet, namentlich in den Zeiten der Völkerwanderung, unter den weltlichen Großen überall seine Anwendung fand, kurz, es galt auch hier das altgermanische Recht. Wenn andere Rücksichten bei Abgrenzung des bischöflichen Sprengels gewaltet hätten, wäre es dann denkbar, daß ein kleines Stück von Ostfriesland zu seiner Diözese gekommen wäre, während das übrige Friesengebiet an Münster und Bremen fiel? Und wiederum, würde der südliche Streifen Landes über Wiedenbrück hinaus, eingekeilt zwischen den Diözesen Münster und Paderborn, mit Osnabrück verbunden worden sein, wenn nicht der genannte Grundsatz maßgebend gewesen wäre? Auch das ganze Nordland im weitesten Sinne hat von Anfang an zu Osnabrück gehört. Was würde, abgesehen von dem Begebnis des hl. Ludgerus im Lande Meppen, Corvey im mehrhundertjährigen Zehntstreit für ein Geschrei erhoben haben, wenn nicht Osnabrück im ursprünglichen Besitz gewesen und wenn Corvey Osnabrück als Eindringling ins Nordland hätte darstellen können? Aber Corvey schweigt sich in dieser Beziehung vollständig aus. Daß aber auch das Reich Diözesangrenzen festgelegt hat, soll nicht geleugnet werden, doch solches geschah nur dann, nachdem die Bischöfe ihre Grenzen auf Grund ihrer Missionstätigkeit abgegrenzt hatten, und das Reich bezw. die Reichsbeschlüsse in den Kapitularen bestätigten nur, was die Missions-Eroberungen bereits geschaffen hatten. Wie peinlich aber seitens der Reichs-Anordnungen der erwähnte Grundsatz

gewahrt wurde, erkennen wir daran, daß mitten im Venkigau 819 die Kirche zu Thuine der Diözese Münster zugelegt blieb, als bezüglich der anderen Kirchen von Sahslingen auf Grund der Wirren, welche Cobbo anrichtete, bestimmte Anordnungen getroffen wurden. Doch darüber später.

Wie weit der hl. Wiho, sei es als Missionsoberer im Nordlande, sei es als Bischof von Osnabrück, die Durchbildung der kirchlichen Verfassung im Venkigau und den anderen Gauen des Nordlandes schon durchgeführt habe, läßt sich schwer nachweisen. Osnabrück hatte übrigens, ebenso wie Münster, sein Monasterium, die gemeinsame Wohnung für die Kanoniker und die übrigen Kleriker [1]) und seine eigene Schule, worin unter anderem junge Zöglinge für ihren Missionsberuf ausgebildet wurden. Nebenbei sei hervorgehoben, daß 1022 die Dombibliothek schon ansehnlich war und durch Bischof Thiedmar mit einem Geschenk von 50 Büchern vermehrt wurde [2]). Ferner will ich nicht unterlassen, darauf mit Nachdruck hinzuweisen, daß Karl der Große die Kirche von Osnabrück nicht lange nach ihrer Gründung schon mit Immunität ausstattete, mit anderen Worten, daß er sie selbst und die sämtlichen der Kirche geschenkten Güter von der weltlichen Gerichtsbarkeit der königlichen Beamten befreite und dem Bischof Wiho die volle Gerichtsbarkeit über diese Güter und deren Insassen überantwortete [3]).

Bei der Missionsarbeit war aber Osnabrück lediglich auf eigene Kraft angewiesen und auf einigen Ersatz, zu dem auch Utrecht und die mit ihm verbundenen Klöster Echternach und Susteren, von Willibrord, Bischof von Utrecht, gegen 698 gegründet, vielleicht geringen Beitrag lieferten. Auf die enge Verbindung mit diesen Gegenden weiset neben der Wahl verschiedener Kirchenpatronen auch der Umstand hin, daß die erste Domkirche zu Osnabrück vom Bischof Egelfrid von Lüttich eingeweiht wurde [4]).

Was übrigens Wiho zu Grunde gelegt, das setzte sein nächster Nachfolger Meingoz (804—883) fort. Zur weiteren Durchführung des Missionswerkes im Nordlande bediente er sich aber, wie auch vielleicht schon sein Vorgänger Wiho, des Abtes Castus. So treffen wir auf einen neuen Missionar, welcher für das Nordland mit Einschluß des Venkigaues von Bedeutung geworden ist, welcher aber bisher zu wenig Beachtung gefunden hat.

---

[1]) Meginhard, Translatio S. Alexandri c. 6.

[2]) Ertman, Chron. Osnabr.

[3]) Osn. Urk. I. 3.

[4]) Ertmanni Chron. in Osn. Geschichtsq. S. 25.

3. Der Abt Castus.

Als Ludgerus noch unter der Direktion von Utrecht stand, war vom dortigen Bischofe Albericus die Anordnung getroffen worden, daß Ludger 9 Monate der Missionsarbeit obliege und in den drei Herbstmonaten nach Utrecht komme, um dem Bischof in der Erziehung der dortigen Kleriker und der sonstigen Zöglinge zu helfen. Das geschah in den Jahren 777—784. Da ereignete sich der Einfall der Sachsen in der Umgebung des Flevoflusses, und die Saat des Christentums war zertreten. Seine Missionstätigkeit vorläufig einstellend faßte Ludger den Entschluß zu einer Romreise und brach im Herbst 784 auf. Es begleitete ihn [1]) sein Bruder Hildegrim und ein gewisser Gerbert mit dem Klosternamen Castus. Wer war dieser Gerbert bezw. Castus? Er war reich begütert; seine Besitzungen lagen in drei sächsischen Gauen, im Fenkigau, im Hasegau und im Lerigau [2]). Seine Hauptbesitzungen und darum auch wohl sein Geburtsort lagen im Lerigau, demselben Gau, worin auch Wittekind seine Heimat hatte. Aber gab es damals in diesem Gau schon Christen? Das ist bei der entschiedenen Stellungnahme Wittekinds gegen das Christentum und bei dem gewaltigen Einfluß, den dieser Sachsenführer auf diesen Gau ausübte, kaum denkbar. Wie erklärt sich aber Gerberts Aufenthalt im Monasterium zu Utrecht? Die Sache ist nur dadurch erklärlich, daß bei Gelegenheit der vielen Kriege der Sachsen und Franken der junge Gerbert den Franken als Geisel übergeben worden war. Solche Geiseln wurden dann nach alter Gewohnheit den Klöstern oder bischöflichen Monasterien überwiesen und dort unterrichtet. Möglich ist auch, daß schon sein Vater als Geisel der Franken in einer Missionsanstalt zum Christentum gelangt war und nunmehr seinen Sohn Gerbert nach Utrecht gesandt hatte, um dort im Christentum unterrichtet zu werden. Gerbert war also nach Utrecht überführt und im Monasterium daselbst unterrichtet worden. Es ist dies freilich nur Konjunkturalgeschichte, aber man kann darauf nicht verzichten, wo es sich darum handelt, Tatsachen zu beleuchten. Hier hatte ihn Ludger kennen gelernt. Da die hl. Religion bei Gerbert bald tiefe Wurzeln schlug, so war bei der beiderseitigen glänzenden Ausstattung mit äußeren Glücksgütern und bei dem Bande, welches den Lehrer und den Schüler umschließt, bald ein inniges Verhältnis zwischen beiden eingetreten. So erklärt sich auch, daß der Sachse Gerbert den Friesen Ludgerus auf der Rom-

---

[1]) Altfrid, Vita Ludgeri.

[2]) Osnabr. Urkundenb. Bd. I. Nr. 57.

reise 784 begleitete [1]). Von Rom wandten sie sich nach der Benediktiner-Abtei Monte Cassino in Unteritalien, und was sie dort sahen und erfuhren, machte einen unauslöschlichen Eindruck auf sie. Nach zweieinhalbjähriger Abwesenheit kehrte Ludger 787 nach Deutschland zurück.

Hier war ein voller Umschwung eingetreten. Das Sachsenland war niedergeworfen 783, und Wittekind hatte die Taufe empfangen. Als nun Ludger von Utrecht aus das Missionswerk in den fünf nördlichen Gauen Frieslands auf sich nahm, wird Castus, wie wir ihn nunmehr nennen wollen, sein treuer Begleiter gewesen sein. Er war ebenso sein Begleiter, als Ludger, 791 Vorsteher des Missionsbezirkes Münster, sich die Schenkungsurkunde des Heinrich von Vare an Ort und Stelle zum Zwecke des Klosterbaues in Werden ausfertigen ließ. Castus unterzeichnete diese Urkunde vom 25. Februar 796 als Zeuge und drückte sein Siegel bei [2]). Er war damals noch Diakon, stand also noch im verhältnismäßig jugendlichem Alter. Wie lange er schon Diakon war, läßt sich ebenso wenig bestimmen wie das Jahr, wann er Priester geworden. Meistens dauerte damals das Diakonenamt viel länger, als es jetzt der Fall ist. Vom Jahre 796 verlieren wir ihn vollständig aus den Augen, bis er nach 23 Jahren als Abt von Visbeck plötzlich wieder auftaucht. In Zwischenzeit müssen aber seine Schenkungen an das Kloster Werden gefallen sein. War es doch dem Ludgerus ein Herzensbedürfnis, seinem geliebten Kloster, das er nach den Regeln des hl. Benediktus einrichtete, hinreichende Existenzmittel zu sichern. Hierzu beizutragen, unterzog sich Castus um so mehr, weil er mit seinem Lehrer in tiefer Freundschaft verbunden war und dessen Schöpfung inniges Interesse entgegentrug. Und in der Tat fielen seine Zuwendungen an Werden reichhaltig aus [3]). Denn er vermachte im Fenkigau sechs eigenhörige Höfe und im Hasegau dieselbe Anzahl; im Lerigau fielen aber seine Schenkungen so zahlreich aus, daß sie sich auf 13 Ortschaften ausdehnten und 28 Höfe umfaßten. Somit gehören diese Schenkungen zu den ältesten, welche das Kloster Werden aufzuweisen hat. Hätte Castus erst nach 819 über diese seine Güter verfügt, so würde er sie wahrscheinlich der Missionszelle Visbeck zugewendet haben, wie mit anderen Besitzungen im Fenkigau wirklich geschah.

Also Castus weilte 819 im Lerigau und war Abt der Missionsanstalt Visbeck [4]). Nun dürfen wir uns freilich unter Abt

---

1) Alfridi, Vita Ludgeri I 21.

2) Lacomblet, Urkundenb. für die Gesch. des Niederrheins I Nr. 6 S. 5.

3) Osnabr. Urkundenb. Bd. I. Nr. 57.

4) l. c. I Nr. 7.

keinen Ordensabt im späteren Sinne denken. Abt wurden in dermaliger Zeit viele genannt, welche niemals in einen kirchlichen Orden aufgenommen waren, so auch Ludgerus vor seiner Bischofsweihe. Abt hieß jeder Vorsteher einer Missionsanstalt, jeder Leiter einer Mission, welcher noch andere Missionäre unter sich hatte. Wann die Missionsanstalt Visbeck gegründet war, entzieht sich unserer Kunde. Sicher war es nicht vor 783 geschehen, weil Wittekind, damals noch Heide, solches niemals zugelassen hätte. Aber wie war er dorthin gekommen? Daß sein Geburtsgau ihn angezogen hat, erklärt wohl einiges, gibt aber nicht die ganze Erklärung. Mit dem Jahre 803 waren die Grenzen des Bistums Osnabrück schon festgelegt. Castus konnte also im Bistum Osnabrück keine lehramtliche Tätigkeit beginnen, wenn er nicht vom Bischof von Osnabrück, sei es schon von Wiho oder seinem Nachfolger Meingoz, seine Sendung erhalten hatte. Weil wir den Castus mit 796 aus der Umgebung des Ludger verlieren, so wird der Übertritt ins Bistum Osnabrück bald nach diesem Jahre geschehen sein und dabei wird seine Heimat bestimmend eingewirkt haben. Wie und wo er dort seine Missionstätigkeit aufgenommen, darüber fehlt es an weiteren Aufschlüssen. Aber zu der Taufkirche in Visbeck war mit der Zeit eine Missionsanstalt hinzugekommen. Zu derselben hatte aber Kaiser Karl der Große den Grund und Boden geschenkt, denn sie lag auf fiskalischem Grunde, war also eine cellula regia. Daß aber Karl der Große der Gründer der Anstalt zu Visbeck gewesen sein müsse, ist aus dem Grunde wohl mit annähernder Sicherheit anzunehmen, weil unter ihm noch das Bedürfnis zu einer solchen Gründung vorlag, und weil, als Ludwig der Fromme ihr 819 die Immunität erteilte, schon verschiedene Kirchengründungen im Lerigau und der Umgebung von Visbeck ausgegangen waren, was nicht das Werk weniger Jahre sein konnte. Ebenso wird es mit Wahrscheinlichkeit dem ausdrücklichen Wunsche Wittekinds zuzuschreiben sein, daß gerade Castus zum Leiter dieser Missionsanstalt ausersehen wurde. Denn keiner war mehr geeignet, in diesem Gau zu wirken, als Castus. War er doch daselbst mit aller Wahrscheinlichkeit geboren und hatte in diesem Gau eine hochangesehene Verwandschaft, die mit Wittekind sicher näher bekannt war. Wenn aber diese Voraussetzung bezüglich der Mitbeteiligung Wittekinds richtig ist, dann wird die Errichtung genannter Anstalt vor 812 geschehen sein, weil Wittekind dieses Jahr nicht mehr erlebte.

Im Jahre 819 war der Lerigau für das Christentum gewonnen, denn Visbeck hatte in diesem Jahre schon manche abhängige Kirchen. Wahrscheinlich war auch seine Missionstätigkeit über die

nächstgelegenen Gaue ausgedehnt worden. Aber daß sie sich auch über den Venkigau erstreckt habe, dafür liegt weder ein innerer noch äußerer Grund vor. Denn einerseits konnte eine so ausgedehnte Missionstätigkeit von einer Missionsanstalt, die nur über wenige Kräfte verfügte, gar nicht ausgehen, und andererseits war der Venkigau schon längst christlich. Und doch zählte Abt Castus unter sich auch Kirchen auf, welche zum Fenkigau gehörten und für welche Castus ebensowohl wie für die Kirchen des Lerigaues Immunität nachsuchte [1]. Das Rätsel löset sich ohne Schwierigkeit durch die Tatsache, daß Castus im Venkigau begütert und durch die Annahme, daß er einen Teil seiner Besitzungen, namentlich in Sachslingen zur Fundation von Kirchen verwendet habe. Diese Kirchen waren nach germanischem Rechte Eigenkirchen, über welche er das jus dominii und das jus patronatus hatte und welche er vererben oder auch verschenken konnte. Es können aber nur die Kirche von Freren, bei deren Gründung unter Wiho Castus sicher seine Erlaubnis zu geben hatte, und die Kirche von Lengerich in Betracht kommen. Denn die Kirche in Thuine ist ausgenommen, weil darüber der Bischof von Münster Patronatsrechte geltend machte. Daß Werden bei der Wahl des Kirchenpatrons Benediktus von bestimmenden Einfluß gewesen, ist kaum anzunehmen, da Werdens Einfluß auf die Kirche in Lengerich erst 1269 beginnt. Dagegen wird dem Abte Castus eine Einwirkung kaum abzusprechen sein. Von Corvey aber ist die Wahl des Kirchenpatrons sicher nicht ausgegangen, weil erst 891 Corvey hier seine erste Besitzung durch die Schenkung des Geldrich empfängt.

Wie schon angedeutet, weilte Castus, als die Überweisung von Visbeck an Corvey vor sich ging, sicher nicht mehr unter den Lebenden, es sei denn, daß er mehr als 100 Jahre alt geworden. Hätte er noch gelebt, so wäre sicher in der Überweisungsurkunde eines so verdienstvollen Mannes gedacht worden. Auch ist es schwer anzunehmen, daß Abt Warin von Corvey zu dessen Lebenszeit mit dem Ansinnen der Auslieferung an Corvey hervorgetreten wäre; Castus würde lieber die Überweisung an Werden gesehen haben, wohin ihn seine ganze Neigung zog, es sei denn, daß gerade die damalige kritische Lage von Werden ihm Stillschweigen auferlegt hätte [2]).

Fassen wir nochmals das Leben des Castus ins Auge, so rechtfertigt sich der Ausspruch Ludwigs des Frommen über ihn in vollem Maße. Er war ein „Vir venerabilis", eine ehrfurchtsvolle

---

[1]) Vgl. dieses Werkes S. 38.

[2]) Osn. Urkundenb. Bd. I. Nr. 37.

Erscheinung, den seine ganze Tätigkeit im Dienste Gottes und seiner Kirche verzehrte. Er hat viel geschaffen, eine Reihe von blühenden Christengemeinden im Umkreise von Visbeck, hat großartige Schenkungen in noch weiterem Umkreise vollzogen. Um so mehr müssen wir uns dieses Mannes freuen, da neben Wiho kaum ein Missionar unseres alten Bistums aus der Dunkelheit der Zeit so hervortritt, wie Castus. Und doch hat auch ein Lebensbild von ihm nur durch Combination gewonnen werden können. Die geschichtlichen Angaben über ihn sind nur dürre und kurze Aufzeichnungen, denen durch Vergleichung mit den Umständen Saft und Blut gegeben werden mußte.

4. Die Familie Ludgeri und Ludgerus.

Als Karl der Große neben der Taufkirche die Missionszelle Meppen im Jahre 802[1]) auf fiskalischen Gründen anlegte, war die Missionszelle Bokeloh schon eingegangen. Daß beide Missionsanstalten neben einander bestanden hätten, ist nicht denkbar, zumal da Meppen und Bokeloh nur eine Stunde von einander entfernt sind. Hätte die Missionszelle Bokeloh noch bestanden, so würde die Missionszelle Meppen gar nicht begründet sein.

Aber wer hat die Missionszelle Bokeloh angelegt? Diese Angelegenheit berührt auch den Venkigau nahe. Eine alte Tradition hat sich erhalten, daß Thuine zu Bokeloh wie die Tochter- zur Mutterkirche ursprünglich in Beziehung gestanden. Das kann aber nicht im eigentlichen Sinne der Fall sein, denn einerseits kann nicht Thuine von Bokeloh abgepfarrt sein, weil beide Gebiete sich nie berührt haben und in verschiedenen Gauen lagen, andererseits weil die Kirche zu Bokeloh als Pfarrkirche erst 919 vom Bischof Dodo von Osnabrück[2]) geweiht wurde, und damals Thuine schon längst für sich bestand. Wenn also das genannte Verhältnis wirklich bestanden hat, so kann es nur von jener früheren Zeit herrühren, wo Bokeloh noch Missionszelle war. Das Filialverhältnis datiert also mehrere Jahre vor dem Jahre 802 zurück.

In Thuine lag Familienbesitz der Familie Ludgeri; das wird auch in Bokeloh der Fall gewesen sein. Wie aber ist das erklärlich? Um dieses klar zu machen, müssen wir manche Jahre zurückgreifen. Wursing, ein edler Friese und Großvater des hl. Ludgerus, war mit seiner Familie, 2 Söhnen und 9 Töchtern, von Willibrord, Bischof von Utrecht, zum Christentum bekehrt worden. Darüber

[1]) Diepenbrock, Gesch.
[2]) Osn. Urk. Bd. I 80.

zürnte König Radbod, gest. 719, und Wursing fand es für geraten, (schon vor 712) zu Grimoald, Pipins Sohn, an den Hof von Neustrien zu fliehen, um sein Leben zu retten. Später wurde er freilich von Radbod zurückgerufen. Doch zog er vor, in Neustrien zu bleiben. Es kehrte aber sein Sohn Theatgrim, Ludgers Vater, zurück, und Radbod übergab ihm wieder die bisher eingezogenen väterlichen Besitzungen. Nach Radbods Tode schenkte Karl Martell diesem Theatgrim noch verschiedene Besitzungen, denn es war ihm aus Politik viel daran gelegen, für sich einen treuen Anhänger in Friesland und der umgebenden Bevölkerung zu gewinnen. Jedenfalls gehörte dazu auch die Besitzung in Thuine und wahrscheinlich auch eine in Bokeloh. Von diesem Theatgrim heißt es nun, daß er ein treuer Beistand und Helfer im Bekehrungswerk Willibrords, gest. 739, gewesen sei. Bei diesem Sachverhalt liegt nun der Gedanke nahe, daß Theatgrim die Missionszelle Bokeloh auf eigenem Grund und Boden angelegt und auch in Thuine auf seiner Besitzung eine Kirche gebaut habe. Daß die Missionszelle in Bokeloh seitens Theatgrim's und seiner Erben, insbesondere des hl. Ludgerus aufgegeben wurde, liegt wohl darin begründet, daß mit 757 schon Wiho anfing, Hand auf diese Gegenden zu legen. Aber seinen Besitz in Thuine wie auch die Kirche daselbst nahm er mit und vererbte sie an den bischöflichen Stuhl in Münster. Und so sehen wir Ludgeri Nachfolger Gerfridus 819 noch im Besitz oder wenigstens den Besitz wieder antreten [1]). Da die Kirche eine Eigenkirche war, auf eigenen Grund und Boden angelegt, so hatte der Bischof von Münster das Vorschlagsrecht, aber der Bischof von Osnabrück hatte und behielt das Diözesanrecht über diese Kirche und somit auch das Kollationsrecht. So war es noch 1350, wo der Bischof von Osnabrück den Matthaeus de Thuine mit dem altare der Kirche in Thuine belehnte, wie der damalige Ausdruck lautete, mit anderen Worten, ihn zum Pfarrer in Thuine einsetzte. Was aber die Besitzungen des münsterschen Stuhles in Thuine angeht, so wird derselbe aus der Burg von Thuine mit den sämtlichen Eigenhörigen bestanden haben. Er setzte darauf als Verwalter einen Schulten, welcher aber, wie das überall geschah, als Herr von Thuine erbrechtlich herauswuchs. Die Besitzungen des Bischofs von Münster schrumpften aber allmählich ein, so daß 1550 nur das Erbe Berent Rolinck als Lehenvorich in Thuine und das Halberbe Gerd Imminck in Baccum als eigenhörig nachweisbar blieben, und die Besitzer der Burg Thuine förmlich als Patrone der Kirche auftraten.

[1]) Osn. Urk. B. I. 7.

Da auch Emsbüren und Rheine, wie nachgewiesen, zum Venkigau gehörten, so bleibt noch übrig, auch hierauf einen Blick zu werfen.

Daß Emsbüren (Bure) schon frühzeitig dem Christentum zugeführt worden, ist nicht zu bezweifeln. Schon der Name des Kirchenpatrons Andreas verrät es, denn die Apostelkirchen sind sehr alt. Diejenigen Glaubensboten, welche aus England herüberkamen und an der Emsmündung landeten, um in Deutschland als Glaubensboten aufzutreten, benutzten die alte Völker- und Handelsstraße Emden—Meppen—Rheine u. s. w. und berührten dann auch Emsbüren. Die Sage erzählt, daß auch Bonifatius diesen Weg in umgekehrter Richtung eingeschlagen und in Emsbüren und Umgegend gepredigt habe. Bei Emsbüren ging ein anderer Weg nach Utrecht ab, sodaß die Glaubensboten von dort bequem nach Emsbüren gelangen konnten. Was diese angebahnt, das vollendete Ludgerus, welcher sogar in Emsbüren ein Absteigequartier hatte, wenn er von Münster aus seine Inspektionsreise nach Ostfriesland machte. Dieses Absteigequartier war aber der Hof von Emsbüren, ein Salhof, welcher, da alles Salgut fiskalisch war, nur vom Kaiser verschenkt werden konnte. Darum hatte auch Ludger, wie Hobeling[1]) auf Grund einer Tradition angibt, Ludger diesen Hof nicht gekauft, sondern derselbe war ihm vom Kaiser Karl dem Großen vermacht worden. Auf den Gründen dieses Salhofes lag auch die Kirche in Emsbüren. Es darf darum als sehr wahrscheinlich angenommen werden, daß schon Ludger die Kirche zur Pfarrkirche erhoben habe. Eine geschichtliche Bezeugung der Existenz der Pfarre tritt uns erst im 11. und 12 Jahrhundert entgegen.

Über Rheine dürfen wir uns noch kürzer fassen, weil es nur zur Zeit der Gaueinteilung zu uns gehört hat. Zur münsterschen Diözese hat es seit den ältesten Zeiten gehört und darum wird auch Rheine zu den Orten gerechnet werden müssen, welche der hl. Ludger christianisiert hat. Schon 838 bestand daselbst eine Pfarrkirche, welche Ludwig der Fromme nunmehr dem Kloster Herfort zuwies [2]).

5. Der Klosterbesitz Werden und Corvey im Venkigau.

Kaum hatte das Christentum im Venkigau und im Nordlande festen Fuß gefaßt, da treten auch zwei auswärtige Klöster auf,

---

[1]) Dr. Fr. Darpe, Heberegister des Klosters Überwasser S. 79 und Osn. Urk. II 164.

[2]) Erh., Cod. dipl. 11.

welche in diesen Gegenden eine Unzahl von Grunderwerbungen und Bauernhöfen an sich gebracht haben. Das waren die Benediktinerklöster Werden, gegründet 799 vom hl. Ludgerus, und das Kloster Corvey, angelegt vom Kaiser Ludwig dem Frommen, zunächst 716 in Höxter, und weil dieser Versuch mißglückte, 822 nach jener Gegend an der Weser verlegt, welche von Corbie in Frankreich den Namen Corvey annahm.

Was zunächst das Kloster Werden angeht, so erhielt es seine ersten reichen Zuwendungen in dieser Gegend von Castus, wie wir bereits im Lebensbilde dieses Mannes gesehen haben. Dann folgten andere Geschenkgeber von Höfen, wie Thankrat, Uno, Craling, Waldric, Rikward, Lindrod, Hrodger. Die von den 6 letztern geschenkten Höfe liegen sämtlich in den beiden Dekanaten Lingen und Freren. Von ihnen schenkte z. B. Waldric, welcher auch in einer Schenkungsurkunde des Grafen Wichrich, der sein ganzes Eigentum in Rhede bei Aschendorf an Corvey vermachte, zwischen 822—836 als Zeuge auftritt, dem Kloster Werden drei Höfe in Altenlünne (Spermann, Eilermann und Woltermann) und einen Hof in Spelle. So bedeutend waren die Güter der Abtei Werden mit dem Jahre 890 schon angewachsen, daß sich dieselben allein im Venkigau auf 22 Ortschaften erstreckten und 44 Höfe in sich begriffen, oder daß diese Güter, um sie auf den gegenwärtigen Umfang des Kreises Lingen zurückzuführen, 28 Höfe in 15 Ortschaften betrugen. Doch brauchen wir uns über diese Schenkungen im einzelnen nicht weiter zu verbreiten, da sogleich von den Klosterschenkungen noch speziell die Rede sein soll, und da die Abtei Werden derenthalben mit dem Bischof von Osnabrück nie in einen ernsten Konflikt gekommen ist. Anders stand es mit der kaiserlichen Abtei Corvey.

Was Corvey betrifft, so hatte es, soweit nachweisbar, vor 836 keine von Privaten erworbenen Besitzungen im Venkigau, wenn auch im übrigen Nordlande schon verschiedene Güter erworben waren. Da schenkte Kaiser Ludwig der Fromme am 7. Dez. 834 dem Kloster Corvey und dessen Abte Warin auf dessen Bitte die Klosterzelle Meppen mit allen dazu gehörigen Kirchen und Gütern, von denen auch verschiedene im Gebiete von Lingen lagen[1]). Nebenbei sei bemerkt, daß derselbe Kaiser in demselben Jahre den Nonnen von Herford die in Rheine erbaute Kirche mit allen Zehnten und den annexen Gütern schenkte[2]). Diese Schenkung berührte auch unsere Gegend, insofern einige dieser Güter in Salzbergen lagen.

[1]) Osn. Urk. B. I. 17.
[2]) Erh. Cod. dipl. I 11.

Ebenso verlieh sein Sohn, Ludwig der Deutsche, am 22. Mai 853 denselben Nonnen in Herford die Kirche in Bünde mit den Tochterkirchen, welche sämtlich im Bistum Osnabrück lagen und zwar in einem Umkreise von 2 sächsischen Rasten, worin auch die Besitzungen in Ibbenbüren eingeschlossen lagen. Denn eine sächsische Rast enthielt 2 Leuken und jede Leuca machte 2000 Schritt aus[1]). Endlich kommt den 30. März 855 noch Visbeck im Lerigau hinzu, welches Ludwig der Deutsche mit allem Zubehör an die Abtei Corvey verweiset[2]).

Zu diesen Schenkungen, wozu noch andere hinzukommen, war die äußere Veranlassung 1. der erzürnte Kaiser, 2. der untreue Bischof Gebwin von Osnabrück, 3. der nepotische, ränkesüchtige Graf Cobbo. Kaiser Ludwig der Fromme hatte sich durch Wankelmut und Unbeständigkeit den Haß der Großen des Reiches zugezogen und wurde in einer Verschwörung am 11. Nov. 833 zu Soissons wegen Unfähigkeit abgesetzt. Bei dieser Gelegenheit entriß ihm der Bischof Gebwin von Osnabrück seinen Degen. Diese Rohheit hatte er sowohl wie das Bistum Osnabrück schwer zu büßen. Denn als in einer Gegenrevolution zu Paris im Febr. 834 der Kaiser feierlich wieder eingesetzt wurde, nahm er auch seine Verschenkungen im Bistum Osnabrück vor, von denen die beiden ersten in das Jahr 834, die beiden letztern unter seinem Sohn in das Jahr 855 fielen. Bei allen diesen Schenkungen war die treibende Seele Graf Cobbo † 884. Wo Graf Cobbo seine Grafschaft gehabt, bleibt im Dunkel, wenngleich viele glauben, er sei Graf in Tecklenburg gewesen. Aber soviel ist sicher, daß sein Bruder der Abt Warin von Corvey und seine Schwester Adula Abtissin von Herford war. Hiermit erklären sich diese Schenkungen, soweit es Cobbo, den Vertrauten des Kaisers angeht, ganz von selbst und ebenso die anderen Aneignungen von Zehnten, welche hiermit namentlich im Nordlande in Verbindung standen. Wir brauchen nichts mehr hinzuzufügen. Aber dieser Verlust von Zehnten hat auch das Bistum Osnabrück auf Jahrhunderte hinaus tief geschädigt. Osnabrück wurde durch diese Tat des Gebwin und durch den Racheakt des Cobbo, welcher das Seinige dabei suchte, nahezu machtlos. Gebwin durfte sich in seiner Diözese nicht sehen lassen, die zu seinen Lebzeiten fungierenden Bischöfe waren nur stellvertretende Bischöfe nach Art der Weihbischöfe, mit denen Cobbo

---

[1]) Osn. Urk. I 36. Diese Urkunde wird allerdings angezweifelt; es scheint aber eine ältere wirkliche Urkunde interpoliert zu sein nicht in Rücksicht auf die Schenkung selbst, sondern auf verschiedene eingeschobene Beifügungen.

[2]) Osn. Urk. B. I. 37.

nach Belieben umspringen konnte. Wenn also von mehreren Schriftstellern die Sache so dargestellt wird, daß Osnabrück von vornherein im Abhängigkeitsverhältnis von der weltlichen Macht geblieben, so kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen. Schon die verliehene Immunität beweiset die freiere Stellung des Bischofs von Osnabrück. In dieses Verhältnis der Machtlosigkeit wurde das Osnabrücker Bistum seit 834 zurückgeworfen; dieser Machtlosigkeit und Abhängigkeit vom weltlichen Arm ist es auch zuzuschreiben, daß Osnabrück mit den umgebenden Bistümern nicht gleichen Schritt hielt und daß es ihm namentlich nicht gelang, Grafenrechte und Freigerichtsbarkeit in der Zeit sich anzueignen, wo diese Ausflüsse der souveränen Gewalt sich noch nicht konsolidiert hatten. Erst später, wo Osnabrück die Zehnten nach langem erbitterten Streit vorläufig 1047 wieder erlangt hatte, machte es in dieser Beziehung einen mächtigen Aufschwung, aber die eigentliche Zeit dafür war bereits verstrichen.

Vom Jahre 834 datieren auch, nebenbei bemerkt, die Privatschenkungen, welche im Venkigau an das Kloster Corvey gemacht wurden. Auch diese Privatschenkungen dürften zum Teil auf den mächtigen Grafen Cobbo insofern zurückzuführen sein, als sich die Geschenkgeber dadurch die Gunst Cobbo's erwerben wollten. So schenkte unter anderen Ailhard nach 836 eine Hufe in Thuine an das Kloster Corvey, ebenso verschenkte Eyse seinen Besitz in Borken (Schapen) an dasselbe Kloster, ebenso Gerward und Erp einen Teil des Messinger Waldes. Was aber den Bischof Gebwin † 866 angeht, so soll er 835 d. 2. Febr. auf der Synode von Diedenhofen abgesetzt worden, nach der Klagschrift des Osnabr. Bischofs Egilmar von 890 sich freiwillig in das Kloster Fulda zurückgezogen haben.

Bei der Schenkung von 834 an das Kloster Corvey, betreffend Meppen, liegt nahe, daß der Kaiser im Zorn verfahren sei. Allerdings war er berechtigt, 834 die Missionszelle Meppen und ebenso 855 die Missionszelle Visbeck zu verschenken, weil sie auf fiskalischem Boden lagen und nach damaligem germanischen Recht kaiserliches Eigentum blieben. Aber Taufkirchen und Mutterkirchen zu verschenken, dazu hatte er kein Recht, einmal weil es an und für sich gegen die kirchlichen Bestimmungen ging, anderseits nicht, weil mit diesen Kirchen rechtlich Zehnten verbunden waren, aus denen der bischöfliche Stuhl seine Existenz bezog. Der bischöfliche Stuhl konnte aber durch die Tat eines einzelnen Bischofs nicht in Frage gestellt werden.

Bislang hat die Ansicht Geltung gehabt, daß der massenhafte Klosterbesitz von Werden und Corvey im Venkigau und im Nord-

lande als ein Beweis dafür gelten müsse, daß beide Klöster einen regen Anteil an der Christianisierung dieser Gegenden gehabt haben. Ich kann dieser Ansicht nicht zustimmen, wie aus dem bereits Beigebrachten erhellt. Gerade diese Schenkungen sind ein neuer Beweis dafür, daß die Christianisierung schon vollzogen war. Denn ebenso wenig, wie die Klostergründungen Werden 799 und Corvey 822 in einer noch heidnischen Gegend vorgenommen werden konnten, ebenso wenig konnten solche Schenkungen, wie die angeführten, auf heidnischem Boden stattfinden. Diese Schenkungen bekunden nur die Dankbarkeit der schon längst bekehrten Christen und den Eifer, für die Missionszwecke in anderen Gegenden, welche noch nicht dem Christentum zugängig geworden, nach Kräften beizutragen. Ohnehin war damals das Streben, der Kirche Schenkungen zu machen, ebenso groß, wie in späterer Zeit das Streben, der Kirche ihre Besitzungen zu schmälern. Darum bietet auch die Überweisung der Missionszellen Meppen 834 und Visbeck 855 noch einen neuen Gesichtspunkt dar, von dem aus die Sache zu beleuchten ist. Diese beiden Missionszellen waren für ihre engeren Bezirke überflüssig geworden und konnten nur für ihren ursprünglichen Gründungszweck erhalten bleiben, wenn sie den Klöstern Werden oder Corvey angegliedert wurden, welche noch immer die Aufgabe hatten und behielten, jenen Gegenden von Deutschland und dem europäischen Norden das Christentum zuzuführen, wo das Glaubenslicht noch nicht angesteckt war. Da aber Corvey eine kaiserliche Stiftung war, so lag es nahe, diese beiden Missionsanstalten Corvey zu übergeben. So wäre also die Sache in Ordnung gewesen, wenn nicht auch zugleich die bischöflichen Zehnten an Corvey übergegangen wären. Wenn aber auch unsere Gegend die Missionäre aus Werden und Corvey nicht nötig hatte, so können diejenigen Kolonen, welche unter diese Abteien geraten waren, sich darüber nur gratulieren, weil sie sonst unter anderen Herrn gestanden hätten, welche gewiß nicht so glimpflich mit ihnen verfahren wären.

6. Das weitere Auftauchen von Pfarrkirchen im Venkigau.

Bezüglich der Abteien Werden und Corvey darf behauptet werden, daß mit Ausnahme von Schapen keine Kirche im Venkigau seinen Kirchenpatron ursprünglich diesen Klöstern entlehnt habe. Aber wie steht es denn mit der Kirche in Plantlünne und in Freren, welche den hl. Vitus zu ihrem Kirchenpatron haben? Sind sie nicht ein direktes Zeugnis gegen obige Behauptung? Ich glaube, nein. Denn als Plantlünne seinen Kirchenpatron wählte, hatte Corvey noch keine Besitzung im Venkigau, geschweige denn in

Plantlünne. Allerdings war von Corvey ein epochemachendes Ereignis ausgegangen, die Übertragung der Reliquien des heil. Vitus von St. Denis in Frankreich nach Corvey an der Weser. Diese Übertragung durch den Abt Warinus ging im Jahre 836 mit äußerstem Pompe vor sich. Es war eine hochfeierliche Prozession, an welcher sich die Bischöfe auf dem ganzen Wege beteiligten und sich von Sprengel zu Sprengel ablösten. Diese Prozession machte überall einen ungemeinen Eindruck auf das Volk in weiter Umgebung [1]). Unter dem Wellenschlage dieses Ereignisses hat auch Plantlünne, damals Luni, eigentlich Altenlünne, seinen Kirchenpatron gewählt, denn Plantlünne feierte und feiert nicht den heil. Vitus an seinem Sterbetage am 15. Juni, wie die übrigen Vitikirchen, sondern am 10. März, dem Tage der Übertragung seiner heil. Gebeine nach Corvey. Plantlünne muß also in dem Jahre 836 unmittelbar folgenden Zeit eine Pfarrkirche geworden sein. Wird nicht noch jetzt bei Gründung von neuen Pfarren häufig das Patronsfest von einem Zeitereignisse hergenommen, welches die Gemüter lebhaft beschäftigt? Ich erinnere nur an die Patronswahl infolge der dogmatischen Erklärung der unbefleckten Empfängnis Mariens. Was das Kirchenpatronat des heil. Vitus in Freren am 15. Juni angeht, so war er hier nicht der ursprüngliche Kirchenpatron, sondern Freren hat später den heil. Vitus als Kirchenpatron angenommen, wie wir im speziellen Teil unter Freren sehen werden. Es ist somit auch der heil. Vitus in Freren kein Beweis dafür, daß Freren von Corvey aus das Christentum empfangen, sondern nur ein Beweis, daß Corvey in späteren Zeiten auf Freren Einfluß gewonnen habe.

Schapen ist nicht so alt wie Plantlünne, soweit es die Kirche angeht. Bei Schapen hat sich unzweifelhaft der Einfluß von Werden geltend gemacht, indem Schapen den hl. Ludgerus zum Kirchenpatron wählte. Das konnte aber erst längere Jahre nach dem Tode dieses Heiligen eintreten, weil die Heiligsprechung oder vielmehr die allgemeine Verehrung nicht so unmittelbar erfolgen konnte. In der Tat finden wir in der Urkunde von 875, wo Willibert, Erzbischof von Köln, die Salvatorkirche in Werden einweihte, Ludgerus als heiligen Bekenner zuerst erwähnt. Außer der Grabeskirche des hl. Ludgerus, welche hier nicht in Betracht kommen kann, treten die Ludgerikirchen des Münsterlandes nicht vor dem 10. Jahrhundert auf. Bis dahin mag auch Schapen eine Filiale einer anderen Kirche gewesen sein. Wir dürfen darum mit

[1]) Hist. Translat. Sti Viti apud Pertz pg. 578.

Sicherheit behaupten, daß Schapen nicht vor dem 10. Jahrhundert eine Pfarrkirche geworden sei.

Bei den Kirchen in Beesten, Bramsche und vielleicht auch Lingen fühlt man utrechtschen oder flandrischen Einfluß heraus. Doch läßt sich schwer entscheiden, ob die bei der Wahl der Patrone leitenden Personen diesem Einfluß unterstanden, oder ob dieser Einfluß noch ein allgemeiner gewesen sei. Bei Bramsche, welches erst in die folgende Periode hineingehört, wird letzteres nicht mehr der Fall gewesen sein. Was aber diesen wie auch immer gearteten Einfluß angeht, so hat Beesten zum Kirchenpatron den hl. Servatius erwählt, Bischof von Tongern, gestorben zu Maestricht um 384. Wann Beesten diesen Patron erwählt, läßt sich auch nicht annähernd angeben, weil alle Andeutungen hierüber fehlen. Höchst wahrscheinlich hatte Beesten schon vor 890 eine Pfarrkirche, wie sich später unter Pfarre Beesten herausstellen wird. Bramsche hat sich die Patronin aus Brabant genommen, nämlich die hl. Gertrudis, Äbtissin zu Nivell in Brabant, gest. 658. Ähnliches betreffs des Alters ist von Lingen zu sagen, welches den hl. Bonifatius, Apostel der Deutschen, in der letzten Zeit seines Wirkens auch Bischof von Utrecht, zum Patron wählte. Daß die Pfarrkirche früher in Altenlingen gestanden, ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen; wann aber diese Pfarrkirche erbaut, darüber fehlen alle Nachweise. Auch läßt sich vermuten, daß diese Pfarrkirche in Altenlingen ihren Kirchenpatron in der folgenden Periode, wo die neue Pfarrkirche in Lingen vielleicht infolge der Baufälligkeit der alten Kirche erbaut wurde, mit hinübergegeben habe. Die alte Kirche war wahrscheinlich ein Holzbau.

Die ersten Kirchen im Venkigau waren meistens nur dürftig aufgeführt. Es war ein Holzbau, wie überall, der höchstens 200 Jahre Bestand haben mochte. Als dieser Holzbau verfiel oder bei der zunehmenden Bevölkerung einen zu geringen Umfang hatte, um alle fassen zu können, wurde mit der Zeit ein Neubau erforderlich. Diese Neubauten wurden im Stil der romanischen Kirchen aufgeführt. Der romanische Baustil beginnt in Deutschland gegen das Jahr 1000, feierte seine Blütezeit im 12. Jahrhundert und zeigte seine Auswüchse im 13. Jahrhundert, während die Zeit der Frühgotik in das 13.—14. Jahrhundert fällt.

Wollen wir an dieser Datenangabe die Kirchen unseres Venkigaues prüfen, so kommen wir in einige Verlegenheit, da sich daselbst romanische Kirchen aus alter Zeit nicht erhalten haben. Und doch sind wir durch die Kirchen der alten Pfarren auch in ihrem gegenwärtigen Zustande in den erfreulichen Stand gesetzt, über das

Alter unserer Kirchen einen Schluß zu machen, was um so mehr hervorgehoben zu werden verdient, da die Erzählungen des Volksmundes über das Alter des Bestandes der Kirche in der betreffenden Pfarre meist in die Irre führen und Urkunden gewöhnlich nur den tatsächlichen Bestand in einem gewissen Jahre angeben, ohne die Frage über die Zeit der Entstehung zu streifen.

Die alten Kirchen des Venkigaues sind gotischer Bauart. Es zeigen aber die Kirchen in Freren, Emsbüren, Salzbergen und Schepsdorf unwiderleglich, daß ihnen eine in Stein ausgeführte Kirche romanischer Bauart vorausgegangen. Die alte Kirche romanischer Bauart wurde, wo es sich im 13., 14., 15. ja selbst im 16. Jahrhundert um eine neue Kirche handelte, nicht vollständig abgebrochen, sondern ein Teil, welcher noch gut erhalten war, blieb stehen und wurde bei Aufführung der gotischen Kirche mit benutzt. Das Los, von der alten Kirche zum Neubau mit benutzt zu werden, traf gewöhnlich die jüngsten Teile der alten Kirche. Denn es begreift sich leicht, daß man auch in der romanischen Zeit, wo die Kirche zu klein wurde oder wo ein Teil der Kirche in Verfall geriet, die Kirche nicht sofort aufgab, sondern erweiterte, flickte und durch neue romanische Bauteile das ersetzte, was schadhaft geworden war.

Hier kommt es uns hauptsächlich auf Salzbergen und Schepsdorf an, weil wir über die übrigen alten Kirchen schon Auskunft haben. Salzbergen wird als Pfarre im Jahre 1263 erwähnt[1]), doch die Bauteile der alten Kirche zeigen an, daß Salzbergen schon im 12. Jahrhundert im Besitz einer Kirche gewesen sein müsse. Ebenso deutlich tritt dieses bei Schepsdorf hervor. Daß Schepsdorf 1291 eine Pfarrkirche war, darüber belehrt uns eine Urkunde dieses Jahres [2]). Aber der Bestand der Kirche geht, wie die romanischen Bauteile zeigen, weit über diesen Zeitpunkt hinaus. In Plantlünne wurde 1523 die jetzige gotische Kirche fertig. Vorher stand in Altenlünne eine romanische Kirche in Stein. Das ist zweifellos, denn als in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nahe dem traditionell festgehaltenen Standpunkte der alten Kirche ein Grundstück tief umgebrochen wurde, kamen Rudera in behauenen Steinen, insbesondere ein steinernes Untergestell eines Waschbeckens zum Vorschein, welche sämtlich romanische Formen und Ornamente zeigten. In einer Urkunde von 1152 wird Freren im Besitze einer Pfarrkirche bezeugt [3]); aber wie weit geht das Alter dieser Pfarrkirche zurück!

[1]) Osn. Urk. III 279.

[2]) Osn. Urk. IV 324.

[3]) Sandhoff, Antist. Osnab. eccl. Res Gestae I S. 115.

Erscheinung, den seine ganze Tätigkeit im Dienste Gottes und seiner Kirche verzehrte. Er hat viel geschaffen, eine Reihe von blühenden Christengemeinden im Umkreise von Visbeck, hat großartige Schenkungen in noch weiterem Umkreise vollzogen. Um so mehr müssen wir uns dieses Mannes freuen, da neben Wiho kaum ein Missionar unseres alten Bistums aus der Dunkelheit der Zeit so hervortritt, wie Castus. Und doch hat auch ein Lebensbild von ihm nur durch Combination gewonnen werden können. Die geschichtlichen Angaben über ihn sind nur dürre und kurze Aufzeichnungen, denen durch Vergleichung mit den Umständen Saft und Blut gegeben werden mußte.

4. Die Familie Ludgeri und Ludgerus.

Als Karl der Große neben der Taufkirche die Missionszelle Meppen im Jahre 802[1]) auf fiskalischen Gründen anlegte, war die Missionszelle Bokeloh schon eingegangen. Daß beide Missionsanstalten neben einander bestanden hätten, ist nicht denkbar, zumal da Meppen und Bokeloh nur eine Stunde von einander entfernt sind. Hätte die Missionszelle Bokeloh noch bestanden, so würde die Missionszelle Meppen gar nicht begründet sein.

Aber wer hat die Missionszelle Bokeloh angelegt? Diese Angelegenheit berührt auch den Venkigau nahe. Eine alte Tradition hat sich erhalten, daß Thuine zu Bokeloh wie die Tochter- zur Mutterkirche ursprünglich in Beziehung gestanden. Das kann aber nicht im eigentlichen Sinne der Fall sein, denn einerseits kann nicht Thuine von Bokeloh abgepfarrt sein, weil beide Gebiete sich nie berührt haben und in verschiedenen Gauen lagen, andererseits weil die Kirche zu Bokeloh als Pfarrkirche erst 919 vom Bischof Dodo von Osnabrück[2]) geweiht wurde, und damals Thuine schon längst für sich bestand. Wenn also das genannte Verhältnis wirklich bestanden hat, so kann es nur von jener früheren Zeit herrühren, wo Bokeloh noch Missionszelle war. Das Filialverhältnis datiert also mehrere Jahre vor dem Jahre 802 zurück.

In Thuine lag Familienbesitz der Familie Ludgeri; das wird auch in Bokeloh der Fall gewesen sein. Wie aber ist das erklärlich? Um dieses klar zu machen, müssen wir manche Jahre zurückgreifen. Wursing, ein edler Friese und Großvater des hl. Ludgerus, war mit seiner Familie, 2 Söhnen und 9 Töchtern, von Willibrord, Bischof von Utrecht, zum Christentum bekehrt worden. Darüber

---

[1]) Diepenbrock, Gesch.

[2]) Osn. Urk. Bd. I 80.

zürnte König Radbod, gest. 719, und Wursing fand es für geraten, (schon vor 712) zu Grimoald, Pipins Sohn, an den Hof von Neustrien zu fliehen, um sein Leben zu retten. Später wurde er freilich von Radbod zurückgerufen. Doch zog er vor, in Neustrien zu bleiben. Es kehrte aber sein Sohn Theatgrim, Ludgers Vater, zurück, und Radbod übergab ihm wieder die bisher eingezogenen väterlichen Besitzungen. Nach Radbods Tode schenkte Karl Martell diesem Theatgrim noch verschiedene Besitzungen, denn es war ihm aus Politik viel daran gelegen, für sich einen treuen Anhänger in Friesland und der umgebenden Bevölkerung zu gewinnen. Jedenfalls gehörte dazu auch die Besitzung in Thuine und wahrscheinlich auch eine in Bokeloh. Von diesem Theatgrim heißt es nun, daß er ein treuer Beistand und Helfer im Bekehrungswerk Willibrords, gest. 739, gewesen sei. Bei diesem Sachverhalt liegt nun der Gedanke nahe, daß Theatgrim die Missionszelle Bokeloh auf eigenem Grund und Boden angelegt und auch in Thuine auf seiner Besitzung eine Kirche gebaut habe. Daß die Missionszelle in Bokeloh seitens Theatgrim's und seiner Erben, insbesondere des hl. Ludgerus aufgegeben wurde, liegt wohl darin begründet, daß mit 757 schon Wiho anfing, Hand auf diese Gegenden zu legen. Aber seinen Besitz in Thuine wie auch die Kirche daselbst nahm er mit und vererbte sie an den bischöflichen Stuhl in Münster. Und so sehen wir Ludgeri Nachfolger Gerfridus 819 noch im Besitz oder wenigstens den Besitz wieder antreten [1]). Da die Kirche eine Eigenkirche war, auf eigenen Grund und Boden angelegt, so hatte der Bischof von Münster das Vorschlagsrecht, aber der Bischof von Osnabrück hatte und behielt das Diözesanrecht über diese Kirche und somit auch das Kollationsrecht. So war es noch 1350, wo der Bischof von Osnabrück den Matthaeus de Thuine mit dem altare der Kirche in Thuine belehnte, wie der damalige Ausdruck lautete, mit anderen Worten, ihn zum Pfarrer in Thuine einsetzte. Was aber die Besitzungen des münsterschen Stuhles in Thuine angeht, so wird derselbe aus der Burg von Thuine mit den sämtlichen Eigenhörigen bestanden haben. Er setzte darauf als Verwalter einen Schulten, welcher aber, wie das überall geschah, als Herr von Thuine erbrechtlich herauswuchs. Die Besitzungen des Bischofs von Münster schrumpften aber allmählich ein, so daß 1550 nur das Erbe Berent Rolinck als Lehenvorich in Thuine und das Halberbe Gerd Imminck in Baccum als eigenhörig nachweisbar blieben, und die Besitzer der Burg Thuine förmlich als Patrone der Kirche auftraten.

---

[1]) Osn. Urk. B. I. 7.

Da auch Emsbüren und Rheine, wie nachgewiesen, zum Venkigau gehörten, so bleibt noch übrig, auch hierauf einen Blick zu werfen.

Daß Emsbüren (Bure) schon frühzeitig dem Christentum zugeführt worden, ist nicht zu bezweifeln. Schon der Name des Kirchenpatrons Andreas verrät es, denn die Apostelkirchen sind sehr alt. Diejenigen Glaubensboten, welche aus England herüberkamen und an der Emsmündung landeten, um in Deutschland als Glaubensboten aufzutreten, benutzten die alte Völker- und Handelsstraße Emden—Meppen—Rheine u. s. w. und berührten dann auch Emsbüren. Die Sage erzählt, daß auch Bonifatius diesen Weg in umgekehrter Richtung eingeschlagen und in Emsbüren und Umgegend gepredigt habe. Bei Emsbüren ging ein anderer Weg nach Utrecht ab, sodaß die Glaubensboten von dort bequem nach Emsbüren gelangen konnten. Was diese angebahnt, das vollendete Ludgerus, welcher sogar in Emsbüren ein Absteigequartier hatte, wenn er von Münster aus seine Inspektionsreise nach Ostfriesland machte. Dieses Absteigequartier war aber der Hof von Emsbüren, ein Salhof, welcher, da alles Salgut fiskalisch war, nur vom Kaiser verschenkt werden konnte. Darum hatte auch Ludger, wie Hobeling[1]) auf Grund einer Tradition angibt, Ludger diesen Hof nicht gekauft, sondern derselbe war ihm vom Kaiser Karl dem Großen vermacht worden. Auf den Gründen dieses Salhofes lag auch die Kirche in Emsbüren. Es darf darum als sehr wahrscheinlich angenommen werden, daß schon Ludger die Kirche zur Pfarrkirche erhoben habe. Eine geschichtliche Bezeugung der Existenz der Pfarre tritt uns erst im 11. und 12 Jahrhundert entgegen.

Über Rheine dürfen wir uns noch kürzer fassen, weil es nur zur Zeit der Gaueinteilung zu uns gehört hat. Zur münsterschen Diözese hat es seit den ältesten Zeiten gehört und darum wird auch Rheine zu den Orten gerechnet werden müssen, welche der hl. Ludger christianisiert hat. Schon 838 bestand daselbst eine Pfarrkirche, welche Ludwig der Fromme nunmehr dem Kloster Herfort zuwies[2]).

5. Der Klosterbesitz Werden und Corvey im Venkigau.

Kaum hatte das Christentum im Venkigau und im Nordlande festen Fuß gefaßt, da treten auch zwei auswärtige Klöster auf,

---

[1]) Dr. Fr. Darpe, Heberegister des Klosters Überwasser S. 79 und Osn. Urk. II 164.

[2]) Erh., Cod. dipl. 11.

welche in diesen Gegenden eine Unzahl von Grunderwerbungen und Bauernhöfen an sich gebracht haben. Das waren die Benediktinerklöster Werden, gegründet 799 vom hl. Ludgerus, und das Kloster Corvey, angelegt vom Kaiser Ludwig dem Frommen, zunächst 716 in Höxter, und weil dieser Versuch mißglückte, 822 nach jener Gegend an der Weser verlegt, welche von Corbie in Frankreich den Namen Corvey annahm.

Was zunächst das Kloster Werden angeht, so erhielt es seine ersten reichen Zuwendungen in dieser Gegend von Castus, wie wir bereits im Lebensbilde dieses Mannes gesehen haben. Dann folgten andere Geschenkgeber von Höfen, wie Thankrat, Uno, Craling, Waldric, Rikward, Lindrod, Hrodger. Die von den 6 letztern geschenkten Höfe liegen sämtlich in den beiden Dekanaten Lingen und Freren. Von ihnen schenkte z. B. Waldric, welcher auch in einer Schenkungsurkunde des Grafen Wichrich, der sein ganzes Eigentum in Rhede bei Aschendorf an Corvey vermachte, zwischen 822—836 als Zeuge auftritt, dem Kloster Werden drei Höfe in Altenlünne (Spermann, Eilermann und Woltermann) und einen Hof in Spelle. So bedeutend waren die Güter der Abtei Werden mit dem Jahre 890 schon angewachsen, daß sich dieselben allein im Venkigau auf 22 Ortschaften erstreckten und 44 Höfe in sich begriffen, oder daß diese Güter, um sie auf den gegenwärtigen Umfang des Kreises Lingen zurückzuführen, 28 Höfe in 15 Ortschaften betrugen. Doch brauchen wir uns über diese Schenkungen im einzelnen nicht weiter zu verbreiten, da sogleich von den Klosterschenkungen noch speziell die Rede sein soll, und da die Abtei Werden derenthalben mit dem Bischof von Osnabrück nie in einen ernsten Konflikt gekommen ist. Anders stand es mit der kaiserlichen Abtei Corvey.

Was Corvey betrifft, so hatte es, soweit nachweisbar, vor 836 keine von Privaten erworbenen Besitzungen im Venkigau, wenn auch im übrigen Nordlande schon verschiedene Güter erworben waren. Da schenkte Kaiser Ludwig der Fromme am 7. Dez. 834 dem Kloster Corvey und dessen Abte Warin auf dessen Bitte die Klosterzelle Meppen mit allen dazu gehörigen Kirchen und Gütern, von denen auch verschiedene im Gebiete von Lingen lagen[1]). Nebenbei sei bemerkt, daß derselbe Kaiser in demselben Jahre den Nonnen von Herford die in Rheine erbaute Kirche mit allen Zehnten und den annexen Gütern schenkte[2]). Diese Schenkung berührte auch unsere Gegend, insofern einige dieser Güter in Salzbergen lagen.

[1]) Osn. Urk. B. I. 17.
[2]) Erh. Cod. dipl. I 11.

Ebenso verlieh sein Sohn, Ludwig der Deutsche, am 22. Mai 853 denselben Nonnen in Herford die Kirche in Bünde mit den Tochterkirchen, welche sämtlich im Bistum Osnabrück lagen und zwar in einem Umkreise von 2 sächsischen Rasten, worin auch die Besitzungen in Ibbenbüren eingeschlossen lagen. Denn eine sächsische Rast enthielt 2 Leuken und jede Leuca machte 2000 Schritt aus[1]). Endlich kommt den 30. März 855 noch Visbeck im Lerigau hinzu, welches Ludwig der Deutsche mit allem Zubehör an die Abtei Corvey verweiset[2]).

Zu diesen Schenkungen, wozu noch andere hinzukommen, war die äußere Veranlassung 1. der erzürnte Kaiser, 2. der untreue Bischof Gebwin von Osnabrück, 3. der nepotische, ränkesüchtige Graf Cobbo. Kaiser Ludwig der Fromme hatte sich durch Wankelmut und Unbeständigkeit den Haß der Großen des Reiches zugezogen und wurde in einer Verschwörung am 11. Nov. 833 zu Soissons wegen Unfähigkeit abgesetzt. Bei dieser Gelegenheit entriß ihm der Bischof Gebwin von Osnabrück seinen Degen. Diese Rohheit hatte er sowohl wie das Bistum Osnabrück schwer zu büßen. Denn als in einer Gegenrevolution zu Paris im Febr. 834 der Kaiser feierlich wieder eingesetzt wurde, nahm er auch seine Verschenkungen im Bistum Osnabrück vor, von denen die beiden ersten in das Jahr 834, die beiden letztern unter seinem Sohn in das Jahr 855 fielen. Bei allen diesen Schenkungen war die treibende Seele Graf Cobbo † 884. Wo Graf Cobbo seine Grafschaft gehabt, bleibt im Dunkel, wenngleich viele glauben, er sei Graf in Tecklenburg gewesen. Aber soviel ist sicher, daß sein Bruder der Abt Warin von Corvey und seine Schwester Adula Abtissin von Herford war. Hiermit erklären sich diese Schenkungen, soweit es Cobbo, den Vertrauten des Kaisers angeht, ganz von selbst und ebenso die anderen Aneignungen von Zehnten, welche hiermit namentlich im Nordlande in Verbindung standen. Wir brauchen nichts mehr hinzuzufügen. Aber dieser Verlust von Zehnten hat auch das Bistum Osnabrück auf Jahrhunderte hinaus tief geschädigt. Osnabrück wurde durch diese Tat des Gebwin und durch den Racheakt des Cobbo, welcher das Seinige dabei suchte, nahezu machtlos. Gebwin durfte sich in seiner Diözese nicht sehen lassen, die zu seinen Lebzeiten fungierenden Bischöfe waren nur stellvertretende Bischöfe nach Art der Weihbischöfe, mit denen Cobbo

[1]) Osn. Urk. I 36. Diese Urkunde wird allerdings angezweifelt; es scheint aber eine ältere wirkliche Urkunde interpoliert zu sein nicht in Rücksicht auf die Schenkung selbst, sondern auf verschiedene eingeschobene Beifügungen.

[2]) Osn. Urk. B. I. 37.

nach Belieben umspringen konnte. Wenn also von mehreren Schriftstellern die Sache so dargestellt wird, daß Osnabrück von vornherein im Abhängigkeitsverhältnis von der weltlichen Macht geblieben, so kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen. Schon die verliehene Immunität beweiset die freiere Stellung des Bischofs von Osnabrück. In dieses Verhältnis der Machtlosigkeit wurde das Osnabrücker Bistum seit 834 zurückgeworfen; dieser Machtlosigkeit und Abhängigkeit vom weltlichen Arm ist es auch zuzuschreiben, daß Osnabrück mit den umgebenden Bistümern nicht gleichen Schritt hielt und daß es ihm namentlich nicht gelang, Grafenrechte und Freigerichtsbarkeit in der Zeit sich anzueignen, wo diese Ausflüsse der souveränen Gewalt sich noch nicht konsolidiert hatten. Erst später, wo Osnabrück die Zehnten nach langem erbitterten Streit vorläufig 1047 wieder erlangt hatte, machte es in dieser Beziehung einen mächtigen Aufschwung, aber die eigentliche Zeit dafür war bereits verstrichen.

Vom Jahre 834 datieren auch, nebenbei bemerkt, die Privatschenkungen, welche im Venkigau an das Kloster Corvey gemacht wurden. Auch diese Privatschenkungen dürften zum Teil auf den mächtigen Grafen Cobbo insofern zurückzuführen sein, als sich die Geschenkgeber dadurch die Gunst Cobbo's erwerben wollten. So schenkte unter anderen Ailhard nach 836 eine Hufe in Thuine an das Kloster Corvey, ebenso verschenkte Eyse seinen Besitz in Borken (Schapen) an dasselbe Kloster, ebenso Gerward und Erp einen Teil des Messinger Waldes. Was aber den Bischof Gebwin † 866 angeht, so soll er 835 d. 2. Febr. auf der Synode von Diedenhofen abgesetzt worden, nach der Klagschrift des Osnabr. Bischofs Egilmar von 890 sich freiwillig in das Kloster Fulda zurückgezogen haben.

Bei der Schenkung von 834 an das Kloster Corvey, betreffend Meppen, liegt nahe, daß der Kaiser im Zorn verfahren sei. Allerdings war er berechtigt, 834 die Missionszelle Meppen und ebenso 855 die Missionszelle Visbeck zu verschenken, weil sie auf fiskalischem Boden lagen und nach damaligem germanischen Recht kaiserliches Eigentum blieben. Aber Taufkirchen und Mutterkirchen zu verschenken, dazu hatte er kein Recht, einmal weil es an und für sich gegen die kirchlichen Bestimmungen ging, anderseits nicht, weil mit diesen Kirchen rechtlich Zehnten verbunden waren, aus denen der bischöfliche Stuhl seine Existenz bezog. Der bischöfliche Stuhl konnte aber durch die Tat eines einzelnen Bischofs nicht in Frage gestellt werden.

Bislang hat die Ansicht Geltung gehabt, daß der massenhafte Klosterbesitz von Werden und Corvey im Venkigau und im Nord-

lande als ein Beweis dafür gelten müsse, daß beide Klöster einen regen Anteil an der Christianisierung dieser Gegenden gehabt haben. Ich kann dieser Ansicht nicht zustimmen, wie aus dem bereits Beigebrachten erhellt. Gerade diese Schenkungen sind ein neuer Beweis dafür, daß die Christianisierung schon vollzogen war. Denn ebenso wenig, wie die Klostergründungen Werden 799 und Corvey 822 in einer noch heidnischen Gegend vorgenommen werden konnten, ebenso wenig konnten solche Schenkungen, wie die angeführten, auf heidnischem Boden stattfinden. Diese Schenkungen bekunden nur die Dankbarkeit der schon längst bekehrten Christen und den Eifer, für die Missionszwecke in anderen Gegenden, welche noch nicht dem Christentum zugängig geworden, nach Kräften beizutragen. Ohnehin war damals das Streben, der Kirche Schenkungen zu machen, ebenso groß, wie in späterer Zeit das Streben, der Kirche ihre Besitzungen zu schmälern. Darum bietet auch die Überweisung der Missionszellen Meppen 834 und Visbeck 855 noch einen neuen Gesichtspunkt dar, von dem aus die Sache zu beleuchten ist. Diese beiden Missionszellen waren für ihre engeren Bezirke überflüssig geworden und konnten nur für ihren ursprünglichen Gründungszweck erhalten bleiben, wenn sie den Klöstern Werden oder Corvey angegliedert wurden, welche noch immer die Aufgabe hatten und behielten, jenen Gegenden von Deutschland und dem europäischen Norden das Christentum zuzuführen, wo das Glaubenslicht noch nicht angesteckt war. Da aber Corvey eine kaiserliche Stiftung war, so lag es nahe, diese beiden Missionsanstalten Corvey zu übergeben. So wäre also die Sache in Ordnung gewesen, wenn nicht auch zugleich die bischöflichen Zehnten an Corvey übergegangen wären. Wenn aber auch unsere Gegend die Missionäre aus Werden und Corvey nicht nötig hatte, so können diejenigen Kolonen, welche unter diese Abteien geraten waren, sich darüber nur gratulieren, weil sie sonst unter anderen Herrn gestanden hätten, welche gewiß nicht so glimpflich mit ihnen verfahren wären.

6. Das weitere Auftauchen von Pfarrkirchen im Venkigau.

Bezüglich der Abteien Werden und Corvey darf behauptet werden, daß mit Ausnahme von Schapen keine Kirche im Venkigau seinen Kirchenpatron ursprünglich diesen Klöstern entlehnt habe. Aber wie steht es denn mit der Kirche in Plantlünne und in Freren, welche den hl. Vitus zu ihrem Kirchenpatron haben? Sind sie nicht ein direktes Zeugnis gegen obige Behauptung? Ich glaube, nein. Denn als Plantlünne seinen Kirchenpatron wählte, hatte Corvey noch keine Besitzung im Venkigau, geschweige denn in

Plantlünne. Allerdings war von Corvey ein epochemachendes Ereignis ausgegangen, die Übertragung der Reliquien des heil. Vitus von St. Denis in Frankreich nach Corvey an der Weser. Diese Übertragung durch den Abt Warinus ging im Jahre 836 mit äußerstem Pompe vor sich. Es war eine hochfeierliche Prozession, an welcher sich die Bischöfe auf dem ganzen Wege beteiligten und sich von Sprengel zu Sprengel ablöseten. Diese Prozession machte überall einen ungemeinen Eindruck auf das Volk in weiter Umgebung [1]). Unter dem Wellenschlage dieses Ereignisses hat auch Plantlünne, damals Luni, eigentlich Altenlünne, seinen Kirchenpatron gewählt, denn Plantlünne feierte und feiert nicht den heil. Vitus an seinem Sterbetage am 15. Juni, wie die übrigen Vitikirchen, sondern am 10. März, dem Tage der Übertragung seiner heil. Gebeine nach Corvey. Plantlünne muß also in dem Jahre 836 unmittelbar folgenden Zeit eine Pfarrkirche geworden sein. Wird nicht noch jetzt bei Gründung von neuen Pfarren häufig das Patronsfest von einem Zeitereignisse hergenommen, welches die Gemüter lebhaft beschäftigt? Ich erinnere nur an die Patronswahl infolge der dogmatischen Erklärung der unbefleckten Empfängnis Mariens. Was das Kirchenpatronat des heil. Vitus in Freren am 15. Juni angeht, so war er hier nicht der ursprüngliche Kirchenpatron, sondern Freren hat später den heil. Vitus als Kirchenpatron angenommen, wie wir im speziellen Teil unter Freren sehen werden. Es ist somit auch der heil. Vitus in Freren kein Beweis dafür, daß Freren von Corvey aus das Christentum empfangen, sondern nur ein Beweis, daß Corvey in späteren Zeiten auf Freren Einfluß gewonnen habe.

Schapen ist nicht so alt wie Plantlünne, soweit es die Kirche angeht. Bei Schapen hat sich unzweifelhaft der Einfluß von Werden geltend gemacht, indem Schapen den hl. Ludgerus zum Kirchenpatron wählte. Das konnte aber erst längere Jahre nach dem Tode dieses Heiligen eintreten, weil die Heiligsprechung oder vielmehr die allgemeine Verehrung nicht so unmittelbar erfolgen konnte. In der Tat finden wir in der Urkunde von 875, wo Willibert, Erzbischof von Köln, die Salvatorkirche in Werden einweihte, Ludgerus als heiligen Bekenner zuerst erwähnt. Außer der Grabeskirche des hl. Ludgerus, welche hier nicht in Betracht kommen kann, treten die Ludgerikirchen des Münsterlandes nicht vor dem 10. Jahrhundert auf. Bis dahin mag auch Schapen eine Filiale einer anderen Kirche gewesen sein. Wir dürfen darum mit

[1]) Hist. Translat. Sti Viti apud Pertz pg. 578.

Sicherheit behaupten, daß Schapen nicht vor dem 10. Jahrhundert eine Pfarrkirche geworden sei.

Bei den Kirchen in Beesten, Bramsche und vielleicht auch Lingen fühlt man utrechtschen oder flandrischen Einfluß heraus. Doch läßt sich schwer entscheiden, ob die bei der Wahl der Patrone leitenden Personen diesem Einfluß unterstanden, oder ob dieser Einfluß noch ein allgemeiner gewesen sei. Bei Bramsche, welches erst in die folgende Periode hineingehört, wird letzteres nicht mehr der Fall gewesen sein. Was aber diesen wie auch immer gearteten Einfluß angeht, so hat Beesten zum Kirchenpatron den hl. Servatius erwählt, Bischof von Tongern, gestorben zu Maestricht um 384. Wann Beesten diesen Patron erwählt, läßt sich auch nicht annähernd angeben, weil alle Andeutungen hierüber fehlen. Höchst wahrscheinlich hatte Beesten schon vor 890 eine Pfarrkirche, wie sich später unter Pfarre Beesten herausstellen wird. Bramsche hat sich die Patronin aus Brabant genommen, nämlich die hl. Gertrudis, Äbtissin zu Nivell in Brabant, gest. 658. Ähnliches betreffs des Alters ist von Lingen zu sagen, welches den hl. Bonifatius, Apostel der Deutschen, in der letzten Zeit seines Wirkens auch Bischof von Utrecht, zum Patron wählte. Daß die Pfarrkirche früher in Altenlingen gestanden, ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen; wann aber diese Pfarrkirche erbaut, darüber fehlen alle Nachweise. Auch läßt sich vermuten, daß diese Pfarrkirche in Altenlingen ihren Kirchenpatron in der folgenden Periode, wo die neue Pfarrkirche in Lingen vielleicht infolge der Baufälligkeit der alten Kirche erbaut wurde, mit hinübergegeben habe. Die alte Kirche war wahrscheinlich ein Holzbau.

Die ersten Kirchen im Venkigau waren meistens nur dürftig aufgeführt. Es war ein Holzbau, wie überall, der höchstens 200 Jahre Bestand haben mochte. Als dieser Holzbau verfiel oder bei der zunehmenden Bevölkerung einen zu geringen Umfang hatte, um alle fassen zu können, wurde mit der Zeit ein Neubau erforderlich. Diese Neubauten wurden im Stil der romanischen Kirchen aufgeführt: Der romanische Baustil beginnt in Deutschland gegen das Jahr 1000, feierte seine Blütezeit im 12. Jahrhundert und zeigte seine Auswüchse im 13. Jahrhundert, während die Zeit der Frühgotik in das 13.—14. Jahrhundert fällt.

Wollen wir an dieser Datenangabe die Kirchen unseres Venkigaues prüfen, so kommen wir in einige Verlegenheit, da sich daselbst romanische Kirchen aus alter Zeit nicht erhalten haben. Und doch sind wir durch die Kirchen der alten Pfarren auch in ihrem gegenwärtigen Zustande in den erfreulichen Stand gesetzt, über das

Alter unserer Kirchen einen Schluß zu machen, was um so mehr hervorgehoben zu werden verdient, da die Erzählungen des Volksmundes über das Alter des Bestandes der Kirche in der betreffenden Pfarre meist in die Irre führen und Urkunden gewöhnlich nur den tatsächlichen Bestand in einem gewissen Jahre angeben, ohne die Frage über die Zeit der Entstehung zu streifen.

Die alten Kirchen des Venkigaues sind gotischer Bauart. Es zeigen aber die Kirchen in Freren, Emsbüren, Salzbergen und Schepsdorf unwiderleglich, daß ihnen eine in Stein ausgeführte Kirche romanischer Bauart vorausgegangen. Die alte Kirche romanischer Bauart wurde, wo es sich im 13., 14., 15. ja selbst im 16. Jahrhundert um eine neue Kirche handelte, nicht vollständig abgebrochen, sondern ein Teil, welcher noch gut erhalten war, blieb stehen und wurde bei Aufführung der gotischen Kirche mit benutzt. Das Los, von der alten Kirche zum Neubau mit benutzt zu werden, traf gewöhnlich die jüngsten Teile der alten Kirche. Denn es begreift sich leicht, daß man auch in der romanischen Zeit, wo die Kirche zu klein wurde oder wo ein Teil der Kirche in Verfall geriet, die Kirche nicht sofort aufgab, sondern erweiterte, flickte und durch neue romanische Bauteile das ersetzte, was schadhaft geworden war.

Hier kommt es uns hauptsächlich auf Salzbergen und Schepsdorf an, weil wir über die übrigen alten Kirchen schon Auskunft haben. Salzbergen wird als Pfarre im Jahre 1263 erwähnt[1]), doch die Bauteile der alten Kirche zeigen an, daß Salzbergen schon im 12. Jahrhundert im Besitz einer Kirche gewesen sein müsse. Ebenso deutlich tritt dieses bei Schepsdorf hervor. Daß Schepsdorf 1291 eine Pfarrkirche war, darüber belehrt uns eine Urkunde dieses Jahres[2]). Aber der Bestand der Kirche geht, wie die romanischen Bauteile zeigen, weit über diesen Zeitpunkt hinaus. In Plantlünne wurde 1523 die jetzige gotische Kirche fertig. Vorher stand in Altenlünne eine romanische Kirche in Stein. Das ist zweifellos, denn als in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nahe dem traditionell festgehaltenen Standpunkte der alten Kirche ein Grundstück tief umgebrochen wurde, kamen Rudera in behauenen Steinen, insbesondere ein steinernes Untergestell eines Waschbeckens zum Vorschein, welche sämtlich romanische Formen und Ornamente zeigten. In einer Urkunde von 1152 wird Freren im Besitze einer Pfarrkirche bezeugt[3]); aber wie weit geht das Alter dieser Pfarrkirche zurück!

---

[1]) Osn. Urk. III 279.

[2]) Osn. Urk. IV 324.

[3]) Sandhoff, Antist. Osnab. eccl. Res Gestae I S. 115.

7. Die kirchliche Organisation.

Hatte ein Missionsoberer in einem Gau, in einer Mark, einen beständigen Gottesdienst eingerichtet, so überließ er dem zurückgelassenen Priester die weitere Ausgestaltung des Missionswerkes. Gelang es diesem, Nebenstationen mit Kirchen oder Kapellen in der Umgebung zu gründen, so war bald die Gegend für das Christentum gewonnen. Diese Nebenstationen, wenn sie auch eigene Kirchen und Priester mit eigenem Gottesdienst in der Zeit erhielten, blieben doch in enger Beziehung zur Hauptkirche. Die Hauptkirche hatte eine vorzügliche Stellung, insbesondere war es das Zehntrecht, welches den Hauptkirchen und bischöflichen Kirchen gewahrt blieb.

Die ursprüngliche strenge Zentralisation, wonach alle Einkünfte nur Einkünfte des bischöflichen Stuhles waren, wovon er die Kleriker und Kirchen zu unterhalten hatte, und wonach Pfarrei und Diözese und Bischofssprengel dieselben Begriffe waren, hatte in der karolingischen Zeit längst aufgehört. Die Pfarrgrenze in unserem gegenwärtigen Sinne war mit der Markengrenze gegeben, und wo sich innerhalb einer alten Mark eine neue Kirche bildete, bildete sich auch eine neue Mark. Die Kirchen aber waren entweder bischöfliche Kirchen oder Eigenkirchen, d. h. solche Kirchen, welche ein Grundherr, eine Korporation, eine Gemeinde auf eigenem Grund und Boden errichtet hatte. Auch ein Bischof konnte in einem fremden Bischofssprengel eine Kirche erbauen, wie in Thuine geschah, aber eine solche Kirche war nur Eigenkirche, und der einheimische Bischof hatte daran dasselbe Recht, welches er an den Eigenkirchen innerhalb seines Sprengels besaß. Eine Eigenkirche hatte auch das Recht, eigenes Besitztum an Land, Wald, Güter und Sklaven zu erwerben. Das hing aber mit dem Kirchenpatron zusammen, denn dieses Recht knüpfte sich an den Heiligen, welcher zum Orts- oder Kirchenpatron aufgestellt war. Es war eine dos, eine Mitgift, eine Ausstattung, welche dem Heiligen mitgegeben wurde.

Aber das Recht, Zehnten zu erwerben, hatte eine Eigenkirche nicht. Dies Recht blieb nur den Taufkirchen und sonstigen bischöflichen Kirchen annex. Die kirchlichen Zehnten sind erst seit Mitte des 8. Jahrhunderts bekannt. Pipin und Karlmann haben sie eingeführt (cf. Cap. Heristalli 779 c. 7. — Synod. Francofurt. 794 c. 25. — Cap. de part. Saxon. c. 16. 17 und Cap. I)[1]. Dieser Zehnte war eine Naturalabgabe, wovon der Bischof sich den

[1]) Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens S. 240.

vierten Teil wahrte, ein Teil dem Pfarrer der Zehntkirche, ein Teil der Kirche selbst und ein Teil den Armen zufiel. Daher auch das Bestreben der Grundherrn, das ausschließliche Zehntrecht der Taufkirchen und alten Pfarrkirchen zu sprengen, was ihnen mit der Zeit gelang, so daß auch den Grundherrn der vierte Teil, nämlich die Fabrikquarte zufiel, wofür sie den Kultus zu unterhalten hatten. Vielleicht erklärt sich daraus, wenigstens zum Teil, daß auch die Landesherrn von Lingen so viele Zehnten zu ihrer Verleihung hatten, wie wir später sehen werden, denn seit dem 10. Jahrhundert wurde der Zehnte schon feudal.

Zu diesen Taufkirchen und den bischöflichen Kirchen überhaupt wanderte der Bischof auf seinen jährlichen Inspektionsreisen, um die Inspektion der Diözese zu unternehmen. Im Venkigau trat er in Freren auf. Hier übte er seine bischöfliche Gerichtsbarkeit aus, und die von dieser Kirche abhängigen Geistlichen der Umgebung hatten hier zusammen zu kommen, um sich über ihre Lebensweise und Amtsführung zu rechtfertigen. So waren auch diese Zehntkirchen der Sitz der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Später traten statt der Bischöfe als deren Sendlinge die Archidiakonen auf, um zunächst im Namen der Bischöfe wenn auch nicht die volle, so doch wenigstens die niedrige Gerichtsbarkeit auszuüben.

An den Sitzen der bischöflichen Gerichtsbarkeit, den Tauf- und Hauptkirchen wohnten auch die Erzpriester, archipresbyteri rurales, d. h. solche Pfarrer, welche andere Kirchen, Kapellen und Bethäuser unter sich hatten. Ihre Namen werden zuerst genannt auf den Conc. von Tours 567, von Auxerre 580, von Paris 614, von Clichy 621 — eine Einrichtung, welche dann auf Deutschland und das Sachsenland übertragen wurde[1]): Sie hatten über ihre Untergebenen keine Jurisdiktion, sie konnten warnen, tadeln, anzeigen, aber nicht strafen. Daß eine solche Einrichtung tatsächlich in unseren Gegenden bestand, dafür treten verschiedene Urkunden auf. Von Visbeck heißt es 819: Visbeck mit den ihm untergebenen Kirchen des Lerigaues[2]) In der Urkunde von 853 wird verfügt, daß Bünde mit den ihm untergebenen Kirchen[3]) und Rheine mit den ihm gehörenden Kirchen[4]) dem Nonnenkloster Herford inkorpo-

[1]) Imbart de la Tour, Les paroissies rurales.

[2]) Visbecki cum subjectis ecclesiis in eodem pago Leriga. Nebenbei bemerkt: Freren war Visbeck nicht inkorporiert, weil es eine Taufkirche war und Taufkirchen nicht inkorporiert werden konnten. Aber Freren erhielt auch die Immunität.

[3]) Buginithi cum subjectis sibi eccles.

[4]) Ecclesiam Rheni cum his, quae eidem pertinent, ecclesiis.

riert werden sollten. Die Erzpriester oder wenn man will, die alten Dekane, hatten jedes Jahr zwei Mal den untergebenen Klerus in Konferenzen zu versammeln. Jeder Kleriker hatte Rechenschaft von seinem Leben, seinem Schulunterricht, von dem Stande seiner Kirche zu geben. Auf solcher Konferenz wurden auch die Erlasse des Bischofs mitgeteilt.[1]) Die Dekane bei Hincmar und die Erzpriester waren der Bedeutung nach dieselben. Und wo von einer decania die Rede ist, wird darunter dieser erzpriesterliche Bezirk verstanden. Wenn aber im späteren Mittelalter auch das Archidiakonat eine decania genannt wird, so rührt das daher, daß der erzpriesterliche Bezirk auch einen Archidiakonalbezirk umfaßte. Wegen der erzpriesterlichen Stellung, welche die späteren Dechanten einnahmen, ist auch Erzpriester in einigen Gegenden von Deutschland und Dechant auch jetzt noch identisch, mit der wohl hervorzuhebenden Ausnahme, daß die alten Erzpriester oder Dechanten ihren festen Sitz hatten, die späteren Dechanten aber im Dekanat ihren Sitz wechseln, je nachdem ein Landpfarrer bald hier, bald dort im Dekanatsbezirke ernannt wurde. Diese Ausnahme war eine Gegenwirkung gegen das Treiben der weltlichen nnd klösterlichen Großgrundbesitzer, welche, um die bischöfliche Macht zu schmälern, nun auch anfingen, ihre Eigenkirchen zu erzpriesterlichen Kirchen zu ernennen und darin mit vielem Erfolg vorgingen.

B. Politischer, sozialer und wirtschaftlicher Zustand bis zum Jahre 1200.

1. Politischer Zustand.

Die Verfassung des Sachsenlandes war vor den Karolingern möglichst frei und ungebunden. Man merkt daraus das lose Zusammenschließen verschiedener Völker, welche wohl das vorherrschende Sachsenvolk zusammenhielt, welche aber noch nicht innerlich mit einander verwachsen waren. Die einzelnen Gaue waren unabhängig von einander und verwalteten ihre inneren Angelegenheiten selbst. Lagen gemeinschaftliche Angelegenheiten des ganzen Sachsenlandes vor, so versammelten sie sich zu Marklo, einem Orte in Mitte des Sachsenlandes an der Weser, vielleicht im jetzigen Gebiete von Hoya. Jeder Gau entsandte zu dieser Versammlung seine Land-

[1]) Hincmar, Capita de decanis data bei Migne CXXV pg. 777 ff, Hincmar, Erzbischof von Rheims, berühmter Kirchenrechtskenner, gest. 882.

boten. Was die Gesamtzahl beschloß, galt als Beschluß des ganzen Volkes und wurde ausgeführt[1]).

In jedem Gau stand an der Spitze der Geschäfte ein Graf als frei gewählter Richter, welcher die Rechtshandlungen leitete. Ihm zur Seite standen Schöffen, welche das Recht zu finden hatten (ordelwiser). Es galt als allgemeiner Grundsatz, daß der Angeklagte nur von Personen seines Standes gerichtet werden konnte. Daher mußten im Gerichtsverfahren gegen Adlige adlige Schöffen, gegen Freie nur Schöffen aus dem Stande der Freien, gegen Liten Schöffen aus dem Stande der Liten gegenwärtig sein. Völlig Unfreie wurden von ihren Herren gerichtet.

Im Kriegsfalle wurde der Heerführer aus den Tapfersten frei gewählt, wenngleich Beda[2]) über den Heerführer durch das Los entscheiden läßt. Aus den einzelnen Gauen führten dann die frei gewählten Grafen ihre Mannen[3]), welche aus Adligen und Freien, in ernstern Fällen auch aus Liten bestanden, dem allgemeinen Heerbanne[4]) zu.

Das wurde nun nach der Niederwerfung der Sachsen durch Karl den Großen anders. Das Sachsenvolk mußte sich nunmehr dessen Bedingungen gefallen lassen. Dieselben sind in den Kapitularien von 735 und 803 niedergelegt. Als endgültiger Abschluß des Rechtsverhältnisses zwischen Franken und Sachsen gilt das Capitulare von 803, ein zu Selz geschlossener Vertrag. Danach wurde den Sachsen ihre persönliche Freiheit gewährleistet. Das Sachsenvolk sollte mit dem Volke der Franken ein Volk ausmachen. Sie mußten aber die christliche Religion annehmen und den Kirchen und der Geistlichkeit den Zehnten entrichten. Der Kaiser selbst war und blieb das gemeinschaftliche Oberhaupt beider Nationen. Seine Sendboten oder Sendgrafen (missi regii) sollten die Oberaufsicht über die Art und Weise führen, wie die übrigen Beamten ihre Pflichten erfüllten[5]). Die Gaugrafen wurden vom Kaiser erwählt und eingesetzt, konnten aber bei schlechter Amtsführung jederzeit wieder entfernt werden. Im übrigen sollten die Sachsen nach ihren eigenen Gesetzen gerichtet werden. Das alte Gerichtsverfahren blieb in Kraft. Weder Richter noch Zeugen und Eideshelfer

[1]) Beda Ven., Hist. l. 5 c. 11. — Hucbaldus, Vita Lebuini.

[2]) Beda, l. c.

[3]) man, pl. man, mannes, manne in mehrfacher Bedeutung, insbesondere der erwachsene streitbare Mann.

[4]) ban Gebot, Aufgebot zum Kriege, daher herban das aufgebotene Heer.

[5]) Eginhard, Vita Caroli Magni c. 7. — Poeta anonym. b. Leibnitz P. I. pg. 152.

durften geringern Standes als der Angeklagte sein. Einen Staatsanwalt gab es nicht; aber jeder konnte einen Verbrecher zur Anzeige bringen, mußte aber dann die Anklage klar beweisen.

Bezüglich des Kriegswesens galt als feststehender Grundsatz: In einem allgemeinen Nationalkriege wird die aus freien Männern bestehende Landwehr vom Grafen des Gaues aufgeboten. Der Kaiser bestellt den Anführer. Der Graf (comes) stößt mit seinen Mannschaften zu ihm. Jeder Kriegsmann hat für Kleidung Waffen und Nahrung selbst zu sorgen. Indes wurde auf die Vermögensverhältnisse der Einzelnen insofern Rücksicht genommen, daß derjenige, welcher vier Hufen als Eigentum besaß, persönlich zu dienen hatte. Diejenigen, welche weniger besaßen, traten in solcher Anzahl zusammen, daß vier Hufen herauskamen und stellten dann einen Mann. Die Armen arbeiteten an den Landstraßen, Befestigungswerken, Brücken. Diejenigen, welche ein Lehen empfangen hatten, dienten zu Pferde mit Schild, Lanze, Säbel, Schwert, Bogen und 12 Pfeilen bewaffnet, der Freie niederen Standes hatte nur Lanze, Schild, Bogen und 12 Pfeile nötig. Wenn ihr Besitztum aber 12 Hufen umfaßte, mußte der Besitzer noch einen Panzer haben. Wer dem Kriegsaufrufe sich entzog, wurde mit 60 Solidi[1]) gebrüchtet; der Deserteur aber mit dem Tode bestraft. Konnte jemand dies Brüchtengeld nicht aufbringen, so galt er für sein Leben leibeigen; seine Kinder konnten aber in den Stand der Freien wieder zurücktreten. Indes ist zu berücksichtigen, daß der Kriegsdienst bei längern oder öftern Kriegszeiten eine unerschwingliche Last wurde. Daher zogen es viele vor, sich in die Hörigkeit der Kirche, eines Klosters oder eines sonstigen mächtigen Herrn zu begeben, wodurch er freilich vom Kriegsdienste frei wurde, dafür aber seinem Herrn eine jährliche Grundgabe zu entrichten hatte.

Karl der Große hatte im Verlaufe des 32jährigen Krieges mit den Sachsen wiederholt eine große Anzahl Sachsen zur Auswanderung in andere Gebiete gezwungen und ihnen dort wieder Grundbesitz zugewiesen, so im Jahre 780, 794, 795, 798, 799, 804. Wenn das auch keine allgemeine Maßregeln waren, die das ganze

---

[1]) Der solidus (Gulden), wovon nach salischem Gesetze 22 auf ein Pfund Silber gingen, hatte 40 Denare. 12 Denare waren der damalige Preis für 1 Malter Weizen. 6 Malter Weizen, 5 Ochsen und ein Schild und eine Lanze kosteten 2 Gulden. Karl der Große änderte das Münzwesen insoweit ab, als seitdem ein Pfund Silber 20 Gulden, jeder Gulden 12 Denare betrug. Ein Gulden betrug nach unserem Gelde 4,50 Mark und ein Denar 37 Pfg. Für ein Pfund Silber tritt seit 917 auch der Ausdruck Sickel auf = 90 Mark. Wie aus obigem Beispiel ersichtlich, hatte damals im Austauschverfahren Silber einen oft mehr als hundertmal höhern Wert.

Sachsenland trafen, so war doch auf diese Weise eine Menge von Grundeigentum in seine Hand gekommen. Und wenn auch diese Güter teilweise mit Franken wieder besetzt wurden, so blieb noch eine große Masse fiskalischen Grundes übrig[1]). Ohnehin lag in jedem Gau eine Masse fiskalischen Grundes, welcher von den einzelnen Marken nicht als Eigentum beansprucht werden konnte, wohin auch die breiten Markengrenzen gehörten. Ebenso war die Fischerei in den Hauptflüssen schon zu Karls Zeiten fiskalisch.[2]) Fiskalisch waren auch die alten Heerstraßen.

Die Grafen, welche an der Spitze eines Gaues oder einer Grafschaft standen (der letzte Name tritt allmählich auf, während der erste zurücktritt) waren nicht im erblichen Besitze ihres Grafentitels, sondern konnten zu jeder Zeit abgesetzt werden. Sehr oft wird den königlichen Sendgrafen die Pflicht eingeschärft, pflichtvergessen und untreue Grafen abzusetzen und andere an deren Stelle zu wählen. Doch wurde nach und nach, namentlich bei der mangelhaften Kontrolle der Sendgrafen und infolge der fehlenden Quellen, woraus die Sendgrafen besoldet werden konnten, das Amt des Grafen erblich, und die Grafen schalteten in ihrem Gebiete, als wenn es ihr Territorium wäre. Noch ärger wurde die Sache, wenn diese Grafen durch ihren privaten Grundbesitz, wie es gewöhnlich zu sein pflegte, eine hervorragende Stellung im Gau oder der Grafschaft einnahmen. Stand dann dem königlichen Sendboten bei der Landesversammlung, die er abhielt, keine ausschlaggebende Auktorität, z. B. unter schwachen Kaisern, zur Seite, so konnte er nur den andern Großen gegenüber die Segel streichen. Übrigens läßt sich mit Bestimmtheit kein einziger Graf namhaft machen, welcher über den Venkigau sein Amt verwaltet hätte, obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß auch hier solche Grafen eingesetzt worden sind.

Etwas mehr schimmert die herzogliche Gewalt aus dem Dunkel der Zeiten hervor. Ein Herzog in der Tat, ohne den Titel eines Herzogs zu haben, war Egbert, der Gemahl der heil. Ida, welcher das herzogliche Amt mit der Gewalt, den sächsischen Herbann zu führen, zwischen Rhein und Weser verwaltete. Er behielt auch dieses Amt zwischen 792—815, weil in damaliger Zeit die Einfälle der Normannen in Deutschland ein solches Amt dauernd forderten[3]). Sehr wahrscheinlich hieß sein Sohn Ludolf, welcher später das Herzogtum zwischen Elbe und Weser inne hatte; wenigstens er-

[1]) Erh., Regesta an verschied. Ort.
[2]) Erh. l. c. Nr. 216 u. 623.
[3]) Schaten, Annal. Paderb. I. 160.

scheint [1]) ein Ludolf als Bruder des Cobbo. Cobbo war aber sicher ein Sohn Egberts. Außerdem wird die unmittelbare Abstammung des Ludolf von Egbert dadurch wahrscheinlich, daß Ludolf im Egbertinischen Familienbegräbnis zu Herzfeld begraben liegt und Herzfeld dem Sohne Ludolfs zu eigen gehört hat. Dieser Ludolf führte sicher den Herzogstitel im Sachsenlande und war Großvater des ersten sächsischen Kaisers Heinrich des Voglers. Unter seinem Amte stand auch Corvey.

Ein anderer Sohn Egberts ist Warin, Abt von Corvey 826—856, welcher seinem Kloster viele Zehnten, welche zum Sprengel von Osnabrück gehörten, einverleiben ließ. Eine Schwester von Abt Warin war Adula [2]) (Addila), Abtissin von Herford 853, welcher ebenfalls Zehnten des Osnabrückischen Bistums übertragen wurden. Die Urheber dieser Zehnt-Zuweisungen ist aber Cobbo, ein dritter Sohn Egberts. Er stand als Graf an Herzogs Stelle über den Bischöflichen Sprengel von Osnabrück. Er hat, wie bereits ausgeführt, durch seine Zuwendungen von Zehntgütern an Corvey und Herford der Osnabrücker Kirche ungeheuren Schaden zugefügt [3]).

Wenn in der angezweifelten Urkunde des karolingischen Königs Arnulf [4]), welcher dem Bischof Egilmar die entzogenen Zehnten vorübergehend und ohne Wirkung zurückgab, Allo und Hermann als Begünstiger des Zehntenraubes genannt werden, so mögen dieselben Söhne oder Verwandte des Cobbo gewesen sein, aber eine auch nur annähernde Sicherheit hat man dafür nicht. Wenn Cobbo gerade im Lingenschen viele Zehnten der Osnabrückischen Kirche entrissen hat, so mußte er, um solches zu vollbringen, dort ausreichenden Einfluß besessen haben, mit anderen Worten, es ist anzunehmen, daß er dort neben einer hinlänglichen Hausmacht, welche durch Privatbesitz begründet wird, auch als Gaugraf mit politischem Einfluß gewaltet habe. Und angenommen, diese Grafen hätten geschichtlich nachweisbar im Lingau (Venkigau) geherrscht, so ist noch nicht gesagt, daß auch die folgenden Grafen, welche im Lingau bezw. in Tecklenburg geherrscht haben, desselben Stammes gewesen seien, zumal da die Erblichkeit der Grafenwürde erst allmählich sich bildete.

Überhaupt ist das Hoheitsverhältnis, in welchem Lingen in den ältesten Zeiten stand, recht unklar [5]). Wir sind nur auf Ver-

[1]) Tradit. Corb. p. II § 126.
[2]) Erhard, Reg. Nr. 411.
[3]) Osn. Urk. I Nr. 32, 60, 183.
[4]) Osn. Urk. I. 75.
[5]) Was darum Holsche „Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg" Berlin 1788 und nach ihm Möller „Geschichte der Grafschaft Lingen" in dieser Beziehung vorbringen, ist nicht Geschichte.

mutungen angewiesen. Eine solche Vermutung wäre folgende. Kaiser Otto II. hatte als Sachsenherzog im Gebiet von Lingen einen ausgedehnten Privatbesitz, welcher sich auf Edelsitze, Häuser, Sklaven, angebaute und unangebaute Ländereien u. s. w. erstreckte. Alle diese seine Allodialgüter schenkte er 975 dem Bischof Ludolf von Osnabrück [1]), seinem Blutsverwandten, dergestalt, daß derselbe hiermit machen konnte, was er wollte. Es wäre nun keine müßige Frage, was der Bischof Ludolf mit dieser Schenkung angefangen habe, obgleich geschichtlich gar keine Antwort darauf vorliegt. Aber irgendwo müssen doch diese Güter geblieben sein, und so könnte die Vermutung darauf führen, daß der Bischof ein Verwandter des späteren Tecklenburger Grafenhauses gewesen, und daß dieses Haus jene Besitzungen geerbt und somit der Allodialbesitz im Lingenschen sich hierauf zurückführe, woraus später sich die gräfliche politische Herrschaft in der Grafschaft Lingen entwickelt habe. Vielleicht war auch Herigisus, welcher 977 genannt wird [2]) und auf Veranlassung des Bischofs Ludolf manche Schenkungen im Nordlande von Kaiser Otto II. empfängt, der Erbe des Bischofs Ludolf. Wenigstens sind die Orte, worin die an Herigisus durch Otto's II. Schenkung anheimgefallenen Güter liegen, später im Besitze der Tecklenburger, oder vielmehr hatten die Tecklenburger, wie sich später herausstellt, in allen diesen Ortschaften ihre Allodialbesitzungen. Vorhin scheinen diese Allodialbesitzungen im Besitze der Familie Wittekind gewesen sein.

Eine zweite Vermutung will ich nicht unerwähnt lassen. Wir haben schon früher gesehen, daß Lingen mit Bentheim in einem engen Verkehr gestanden hat. Dieser Verkehr wird, wie einen religiösen, so auch einen politischen Hintergrund gehabt haben. Laut angezweifelter Urkunde vom Jahre 895 schenkte König Arnulf der Kirche von Osnabrück die Lehen und die Grafschaft des Allo [3]). Sind damit die Lehen gemeint, welche später die Grafen von Rineck im Besitze hatten und welche Bischof Philipp von Osnabrück, nachdem sie infolge Todes des Pfalzgrafen Otto von Rineck frei geworden, im Jahre 1150 auf den Grafen Heinrich von Tecklenburg übertrug und ihn damit zu seinem Vasallen machte [4])? Wenn nun Allo Graf von Lingen gewesen wäre und Otto von Rineck, welcher zugleich Graf von Bentheim war, mit seinen Vorfahren die Lehen des Allo besessen hätte, dann wären hiermit sowohl die

---

[1]) Osn. Urk. I 109.
[2]) Osn. Urk. I 111.
[3]) Osn. Urk. I 75.
[4]) Osn. Urk. I 282.

alten Beziehungen zwischen Bentheim und Lingen, wie auch der Umstand erklärt, daß Lingen in enge Verbindung zu Tecklenburg gekommen. Nicht unwahrscheinlich ist bei obiger Voraussetzung, daß die vom Abte von Corvey 1156 beklagte Vergewaltigung des Grafen von Tecklenburg mit diesen Lehen im Zusammenhange steht[1]).

Übrigens war die Besitzung der Lehen und der Grafschaft des Allo für den Bischof von Osnabrück wenig wert, solange der überwiegende Einfluß der Abtei Corvey in diesen Gegenden fortdauerte. Dieser Einfluß scheint aber mit dem Jahre 1185 schon gebrochen zu sein, wie aus dem Güterverzeichnis der Abtei bezüglich der Diözese Osnabrück hervorgeht[2]). Auch von den Osnabrücker Lehen an den Grafen von Tecklenburg ist später kaum noch die Rede. Hat der Graf sich dieselben einverleibt?

Indessen war der Graf Heinrich von Tecklenburg, und damit verlassen wir wieder das Feld der Konjektur, so wie so in Lingen begütert. Denn in demselben Vertrage, worin ihm die Lehen des Pfalzgrafen Otto von Rineck[3]) überwiesen werden, schenkte er dem Bischof Philipp von Osnabrück unter anderem auch eine Besitzung in Altenlingen[4]) und eine andere in Münnigbüren, wie mit Wahrscheinlichkeit schon vorher, Arnold von Tecklenburg, welcher im vorgenannten Vertrage als Zeuge erscheint, dem Kloster Gertrudenberg bei Osnabrück die Zehnten zweier Häuser in Baccum geschenkt hatte[5]). Durch diese Zuwendung Heinrichs von Tecklenburg hatte der Bischof von Osnabrück im Gebiete von Lingen manchen Einfluß gewonnen. Von 1150 an ist aber auch der politische Einfluß Tecklenburgs über Lingen unbestritten, und die Grafen von Tecklenburg dürfen nunmehr sicher auch als Grafen von Lingen in Betracht gezogen werden. Wenn man auf ein Turnier hinweiset, das im Jahre 935 in Magdeburg abgehalten sein soll, und wenn man zum Erweise des Alters des Tecklenburgischen Grafengeschlechtes darin unter andern den Wilhelmus Grafen in Tecklenburg auftreten läßt[6]), so braucht zur Wiederlegung dieser Angabe kein Wort verschwendet werden.

Es ist wiederholt von der Ausscheidung der Marken Rheine und Emsbüren aus dem Venkigau die Rede gewesen. Doch ist

---

[1]) Osn. Urk. I 296.
[2]) Osn. Urk. I 379.
[3]) Niesert, cod. Diplom. I Nr. 2 anno 1134 S. 7.
[4]) Osn. Urk. I 282.
[5]) Osn. Urk. I 311.
[6]) Stangefol, Annales Circuli Westfalici. Col. Agrip. 1656. L. II. pag. 179.

diese Sache noch nicht in ihren Ursachen aufgesucht worden. Der Versuch möge hier gewagt werden.

Nach der in Ingelheim ausgestellten Urkunde von 838[1]) gehörten die beiden Marken Rheine und Emsbüren zum Gau Bursibant; nach dem Werdener Heberegister von 890[2]) werden sie dem Venkigau zugeschrieben. Liegt hier ein Widerspruch vor oder haben beide Quellen recht? Und wenn letzterer Alternative zuzustimmen ist, welches ist das älteste Verhältnis?

Um diese Schwierigkeiten wegzuräumen, hat man angenommen, daß der Bursibant ein Untergau des Venkigaus gewesen sei. Ich kann mich nicht für diese Annahme entscheiden, weil dafür keine Stütze gestellt werden kann. Im Gegenteil ist Bant ein Wort, welches in die Gegend der mittleren Vechte und des Unterrheins bis westlich zur Nordsee verweiset. Hier hauseten seit alters verschiedene Völker in immer neuen Mischungen, welche sich unter einander verbanden. Daher heißt Bant[3]) so viel als Band, Bündnis, Verbindung, während ein Gaugebiete durchweg als volkseinheitlich aufzufassen ist, es sei denn, daß später Vermischungen mit einem eindringenden Volke eingetreten seien.

Es kann nur die Frage aufkommen, ob die Verbindung der genannten Marken mit dem Bursibant oder mit dem Venkigau die ältere gewesen sei. Oberflächlich angesehen, sollte man sich für die erstere Alternative entscheiden, denn das Datum der Erhardschen Urkunde von 838 ist anscheinend älter als das Werdener Heberegister von 890. Allein ich habe früher schon darauf hingewiesen, daß das genannte Heberegister auf Grund eines älteren Registers angelegt sei und davon nur eine Abschrift sein könne, somit ein viel älteres Datum habe. Darum entsteht die Frage, warum die Abtrennung der beiden Marken vom Venkigau vor sich gegangen sei. Im Jahre 819[4]) war der Venkigau schon osnabrückisch, nur Thuine wird ausgenommen und im gewissen Sinne an Münster verwiesen. Wäre die Sache anders, hätte der Venkigau an Münster gehört, so würde das sicher in der Urkunde seinen Ausdruck gefunden haben. Und wenn, wie wir gesehen, der Gau Agrotingon 803 ebenfalls sicher nicht zu Münster gehörte, so wird damals schon eine gewisse Abgrenzung zwischen Münster und Osnabrück vor-

---

[1]) Erhard, Cod. Dipl. Nr. 11.

[2]) Osn. Urk. I Nr. 57.

[3]) Der Name Bant läßt sich mit vielen Namen, welche der Gegend eigentümlich sind, belegen, wie Oesterbant, Testerbant, Suisterbant, Brabant, Tubanten, Twente, Drente, Bentheim, silva Huisterbant, Insel Bant, (vgl. Altfried, Vita Ludgeri IV 19).

[4]) Osn. Urk. I Nr. 7.

gelegen haben, und wir dürfen dann sicher einen Schritt weiter tun und annehmen, daß die Grenze, welche die angeblich gefälschte Urkunde über den Bannforst von Osnabrück[1]) vorführt, schon 804 zu Recht bestanden habe, um so mehr, da innere Gründe für die Richtigkeit genannter Urkunde sprechen. Ohnehin kann man sich ein Missionsgebiet, namentlich wenn mehrere neben einander existieren, nicht ohne allgemeine Grenzen denken, wie auch jetzt noch Missionsgebiete in Heidenländern immer gegen einander abgegrenzt erscheinen. Würde keine Abgrenzung stattfinden, so würde das die unhaltbarsten Wirrungen hervorrufen. Als nun neben Osnabrück der münstersche Missionsitz 791 auf den Plan trat, so war eine Abgrenzung zwischen beiden nötig geworden. Und in diese Zeit wird auch die Abtretung der beiden Marken Rheine und Emsbüren vom Venkigau erfolgt sein.

Gleichzeitig wird auch eine andere Abgrenzung vor sich gegangen sein, die Scheidung zwischen dem münsterschen und utrechtschen Gebiete. Utrecht hatte sein Gebiet schon frühzeitig weithin ausgedehnt und einen so großen Umfang gewonnen, daß die Aufgabe kaum von ihm bewältigt werden konnte. Namentlich waren die Marken Rheine und Emsbüren von Utrecht umfaßt. Besaß es doch ein Lehen in Salzbergen seit alter Zeit. Und schon der erste Graf von Bentheim, der mit Sicherheit als solcher in Anspruch genommen werden kann, der Graf Otto von 1021—1042, war zugleich Burggraf des Bistums Utrecht und Janitor desselben und besaß als solcher mehrere Lehen des utrechtschen Stuhles. Außerdem war er von Utrecht aus mit mehreren anderen Lehen belehnt, deren Lage ich freilich nicht angeben kann. Derselbe Graf, wie auch seine Nachfolger, besaßen verschiedene Güter in der Mark Rheine und Emsbüren. Graf Baldiun von Bentheim vergibt im Unterlehen noch 1241 zur Hälfte die Stadtbrüchte von Rheine, die er vom Bischof von Utrecht empfangen hatte[2]). Als Burggraf von Utrecht hatte er auch das Recht der Gerichtsbarkeit in weitem Umfange. Einen großen Teil seiner Ausdehnung und seines Einflusses verdankte aber Utrecht dem heil. Ludgerus, welcher im Hamaland, im Ostergau und den 5 friesischen Küstengauen als utrechtscher Missionar auf das erfolgreichste gewirkt hatte. Und da nun doch eine Beschneidung des utrechtschen Gebietes eine Notwendigkeit geworden war, scheint auch hier der Grundsatz zur Anwendung gekommen zu sein, soweit gehe der Diözesansprengel wie die Länder, welche von der Tätigkeit eines Missionsobern er-

---

1) Osn. Urk. I Nr. 5.
2) Jungius, Hist. Com. Benth. Urk. 23.

faßt waren. Darum wurde auch das sächsische Hamaland, die Obergrafschaft Bentheim, die Marken von Rheine und Emsbüren und die 5 nördlichen Gaue von Friesland dem Bistum Münster zugewiesen. Von diesen beiden Marken, welche unser Gau verlor, ist aber die Mark Emsbüren infolge der Neugestaltungen durch die französischen Kriege im Anfang des vorigen Jahrhunderts wieder an Lingen zurückgeführt worden. Der Name Venkigau verlor sich aber aus der Geschichte und es trat dafür Linga oder Liingau, d. h. Leingau wegen seines starken Flachsbaues, auf, und noch später nannte man die Gegend die Niedergrafschaft Lingen. Überhaupt hatte das Wort Gau nach und nach seine Bedeutung verloren.

2. Sozialer und wirtschaftlicher Zustand.

Was die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Zeitraumes angeht, so sind wir in der glücklichen Lage, aus verschiedenen Jahren darüber Mitteilungen machen zu können, und zwar aus dem Werdener Heberegister von 890[1]), aus dem Corveyer Güterverzeichnis von 1000[2]) und aus dem Werdener Verzeichnis von 1150[3]).

Gegen 890 stehen die Produkte der Landwirtschaft bedeutend im Vordergrunde; die Viehzucht und die Industrie liegen noch im Hintergrunde. Vor allen Getreidearten ragt der Roggenbau ganz bedeutend hervor. Daneben wird an verschiedenen Orten Gerste angebaut, welche zur Bereitung des Met, des alten deutschen Bieres, Verwendung fand. Wenn ein Ort den Gerstenbau nicht zuließ, so mußte Gerste gegen ein anderes Produkt der Landwirtschaft ausgetauscht werden. Eine Ausgleichung in Münze war beim damaligen Geldmangel kaum gebräuchlich. Ein Ausgleichungsmittel war Roggen, welcher mit der Gerste im Werte gleich stand. Etwas niedrigeren Wert hatte das Weißkorn, so daß meist 16 Scheffel Weißkorn gleich 12 Scheffel Gerste galten. Als weitere Abgabe wird auch Mehl genannt, das mit dem Scheffel gemessen wurde. Doch scheint das Mehl rücksichtlich der mühsamen Gewinnung auf Handmühlen (Mörsern) in verhältnismäßig hohem Werte gestanden zu haben und wurde nur in geringem Maße als Abgabe eingefordert. Da der Abt oder dessen Sendboten mit Gefolge wiederholt ihre Bauern besuchten, so hatten sie sich an den verschiedenen Höfen Absteigequartiere oder Herbergen vorbehalten. War es der Fall, daß sie davon in einem Jahre keinen Gebrauch machten, so wurde das Absteigequartier mit 12 Scheffel Gerste oder mit 14 bis

[1]) Osn. Urk. I Nr. 57.
[2]) l. c. Nr. 116.
[3]) l. c. Nr. 280.

16 Scheffel Weißkorn oder mit 2 Krügen Honig berechnet. Ebenso galten 6 Scheffel Roggen gleich einem Kruge Honig. Sechs Scheffel Roggen scheinen auch in einem Falle mit 8 Denaren berechnet zu sein. Der Bienenzucht wird an verschiedenen Orten gedacht, aber die Abgaben umfassen den Honig nur in geringer Quantität. Abgaben an Hausvieh treten nicht auf, nur in einem Falle kommt ein Schaf als Abgabegegenstand vor, das aber mit 8 Denaren ausgelöset werden konnte. Somit ist von Geld als Austauschmittel noch kaum die Rede.

Dagegen ist der Fortschritt der Ackerwirtschaft und Viehzucht im Zwischenraum von 890—1000 ein ganz bedeutender. Diesen Aufschwung haben unsere Grafschaft, oder wenn man will, unsere Dekanate den Mönchen zu verdanken. Sowohl die Mönche von Werden wie die von Corvey führten bei ihren Abteien eine wahre Musterwirtschaft und waren auch überall, wo sie Besitzungen hatten, darauf bedacht, Ackerwirtschaft, Viehzucht und Industrie zu heben und zur Blüte zu bringen. Dazu gaben ihnen Veranlassung ihre Besuche in unserer Gegend, wozu ihnen zahlreiche Absteigequartiere oder Herbergen zu Gebote standen. Diese Absteigequartiere hatten einen dreifachen Zweck. Einerseits dienten sie dazu, um über den Stand ihrer Güter im Lingenschen genaue Übersicht zu halten. Dann übten sie auch über ihre Höfe eine gewisse Gerichtsbarkeit aus, wozu ihnen wieder ihre Herbergen durchaus nötig waren. Endlich nahmen sie von ihnen aus Anlaß, das Landvolk in der Hebung der Wirtschaft, worin sie wahre Meister waren, zu unterrichten und den Landbau in seinem ganzen Umfange zu fördern. Und so können wir uns nicht wundern, daß im genannten Zeitraum die landwirtschaftlichen Erträge bedeutend gestiegen sind und in mancher Beziehung eine Reichhaltigkeit zeigen, wie sie kaum in unserer Zeit erreicht wird.

Die Abgaben, welche die Corveyer Mönche gegen das Jahr 1000 hoben, waren in ihrer überwiegenden Mehrzahl Gefälle von Zehnten, im Gegensatze zu denen von Werden, deren Einkünfte von ihnen eigenhörigen Höfen zusammen flossen. Die Gefälle der Corveyer kamen an drei Haupthöfen zusammen. Es waren:

1. Der Hof zu Meppen, wohin die Abgaben von Huile bei Lingen, Bramsche und Biene abflossen. Das hing damit zusammen, daß die Missionszelle Meppen an Corvey gefallen war [1]).

2. Der Hof Bramhorne [2]) zu Bevergern. Dahin floß, was zu Schale, Stade, Borken (Schapen), Spelle, Varenrode, Heitel,

---

[1]) Osn. Urk. I. Nr. 17.

[2]) Vgl. „Bevergern. Bramhorne“ von Schriever S. 17 u. ff.

Plantlünne aufgebracht wurde. Es wäre unerklärlich, wenn gerade diese Ortschaften ihre Zehnten nach der Bramhar hätten befördern sollen. Meppen hätte bequemer gelegen. Aber Bramhorne ist nicht Bramhar.

3. Der Hof zu Freren, wohin zusammenkam, was an Zehnten in Andervenne, Messingen, Baccum, Münnichbüren, Hestrup, Hange, Suttrup, Setlage, Venslage, Lohe, Lengerich aufgebracht wurde. Man sieht aus diesem Verzeichnis, daß Corvey in den meisten Orten unseres Kreises Zehntpflichtige besaß.

Von den Abgaben an Corvey treten auf Roggen und Gerste, aber der Gerstenbau hat zugenommen. Bedeutend ist die Schaf- und Rinderzucht in Aufnahme gekommen, denn es werden an den genannten Haupthöfen an 200 Schafe und 8 Rinder zusammengebracht. Ganz bedeutend hatte sich die Bienenzucht gehoben, da die Abgabe an Honig 200 Eimer präsentierte. Auch die Industrie war stark in die Höhe gegangen, denn es wurden 22 Stück Tuch eingesammelt. Wie groß ein solches Stück Tuch gewesen sei, ist nicht ersichtlich, aber in drei Fällen wird uns mitgeteilt, daß ein Stück aus Leinwand bestand und 3 Ellen breit und 16 Ellen lang sein mußte. In einem andern Falle bestand das Stück aus Wolle, ebenfalls 3 Ellen breit und 16 Ellen lang; und in einem dritten Falle mußte dies Wolltuch 2 Ellen breit und 6 Ellen lang sein. Außerdem finden wir noch eine Geldabgabe aus Schale im Betrage von 3 Sekel. Hörne (Höne bei Fürstenau, von altersher lingisch) lieferte 3 Tücher (paldrones) aus 2 Häusern. Außerdem hatte Corvey an verschiedenen Orten liegende Grundstücke, z. B. in Plantlünne 36 Morgen und in Freren 120 Morgen, auf welchen Leibeigene wirtschafteten.

Was endlich das Werdener Verzeichnis von 1150 angeht, so ist dasselbe unvollständig, einerseits weil es nur darauf Rücksicht nimmt, was an den Haupthof (Schultenhof) zu Schapen zusammenfloß, und anderseits weil mehrere Abgabenpflichtige keine Erwähnung in diesem Bezirke gefunden haben. Dennoch gibt auch dieser Bruchteil wichtige Aufschlüsse. Der Unterschied zwischen 890, bezw. 1000 und 1150 ist ein ganz bedeutender. Die Abgaben an Gerste sind bereits weggefallen, ebenso an Weißkorn; an Stelle der Gerste ist aber in einigen Fällen Malz getreten. Die Abgabe an Roggen wird in manchen Fällen nicht mehr gehoben, während das 890 fast durchweg eine stehende Abgabe war. Überhaupt hat man solche Gefälle beseitigt, welche schwer zu transportieren waren, dafür aber leichter zu versendende Abgaben wieder aufgenommen. So ist Honig eine stehende Abgabe geworden. Zählt man nämlich die einzelnen nach Schapen verpflichteten Höfe zusammen, so beträgt

deren Zahl dreißig. Von diesen haben 19 Höfe Honig zu liefern und der Honig beträgt 39½ Eimer. 21 Höfe müssen Schweine aufbringen. Die Zahl der Schweine, die in Schapen zusammenkam, betrug 37 Stück. Somit hatte die Schweinezucht bedeutend zugenommen. Ebenso war die Hühnerzucht in Schwung gekommen, denn 20 Höfe waren zu je einem Huhn verpflichtet. Das Huhn wurde aber durchweg mit 1 Denar eingelöset. Der Heeresschilling hatte ganz aufgehört, dagegen war an dessen Stelle eine Abgabe von einem Denar für den Königsdienst getreten. Ohnehin war das Geld ganz bedeutend mehr in Umlauf gekommen, weil für die früher in natura entrichteten Abgaben meistens eine Geldabgabe von 6 Denaren getreten war, eine Abgabe, welche sich bei einzelnen Verpflichteten auf 22 Denare, ja auf 3 Gulden und mehr steigerte. Also das Geld wird mehr und mehr das Austauschmittel bei Kauf und Verkauf, während man früher gewöhnlich Ware gegen Ware umsetzte. Auch kann man, wenn man die Abgaben der Höfe zwischen 890 und 1150 vergleicht, nicht sagen, daß sich dieselben vermehrt haben; es nimmt sogar allen Anschein, daß sie geringer geworden sind, ganz im Gegensatz zu den gesteigerten Abgaben der Höfe um 1550 und am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, wo die Hofesabgaben riesig in die Höhe geschraubt waren. Wenn man hiermit noch das Abgabenverzeichnis von Corvey aus dem Jahre 1195 vergleicht, wird uns hier nur eine summarische Übersicht dessen geboten, was an den Haupthöfen Freren, Bramhorne (Bevergern) und Thuine zusammenkommt, aber auch hier tritt eine Erweiterung der Landeserzeugnisse auf. Honig, Käse, Butter, Malz sind die Abgaben neben der Lieferung von Schafen. Die Abgaben an Tuch haben sich gemehrt; es sind 29 Stück Tuch. Geldabgaben werden in Mark[1]) und in Gulden berechnet. Befremdend klingt es, daß sowohl in Freren wie in Bramhorne eine Karre Heringe zusammenkam. Doch darf man nicht vergessen, daß die Heringe in Schiffsladungen in Rheine anlangten und daß die Bauern, welche selbst Heringe gern verspeiseten, sie gegen andere Erzeugnisse dort eintauschten. Sie konnten aber auch eine Karre Heringe mit ½ Mark auslösen.

Da der Abt keine Kriegsdienste zu leisten brauchte, so waren auch die Höfe, welche unter dem Abte standen, somit abtpflichtig waren, vom Kriegsdienste frei. Eine solche Bevorzugung wurde von den andern schwer empfunden, denn diese Ausnahme vom Heeresdienste konnte nicht ohne Benachteiligung der übrigen Kriegs-

[1]) Eine Mark = 8 Unzen Silber = 16 Lot = ½ Pfund. Eine Mark machte somit 20 Schillinge à 12 Denare oder Pfennige.

dienstpflichtigen vor sich gehen, und es kam vielfach dahin, daß ein Gau nicht mehr die erforderliche Anzahl von Mannen stellen konnte, zumal da die Freiheit von der Heeresfolge ein Lockmittel war, welches manche Freie bewog, sich und ihren Hof dem Abte zu verschenken.

Um diese Ungleichheit einigermaßen wieder auszugleichen, wurde schon alsbald den Abtpflichtigen eine öffentliche Steuer aufgelegt, welche man den Heeresschilling nannte. Diese Maßregel traf vor allem die Abtpflichtigen von Werden, weniger die von Corvey, weil letztere meist nur zehntpflichtig waren. Die Entrichtung des Zehnten von einem Hofe zog noch nicht die Abhängigkeit des Hofes nach sich; der Hof konnte darum ebensowohl frei oder auch einem anderen Herrn eigenhörig sein. Darum finden wir im Jahre 890 auch diese Steuer überall bei den Höfen der Abtei Werden gehoben. Sie stand um diese Zeit sehr hoch und betrug bei einem Vollerben jährlich 16 Denare. Der Halberbe hatte 8 Denare zu entrichten; doch kommen in unserem Kreise Halberben zu jener Zeit noch nicht vor, soweit sich nämlich dieses Faktum aus dem Heeresschilling schließen läßt. Diesen Heeresschilling hatte der Schulte des Ortes einzutreiben und ihn weiter an die öffentliche Kasse abzuführen. Auch der Gaugraf kontrollierte diese Angelegenheit, da er über die Heeresstärke in seinem Gau Liste führte.

Die Höhe dieses Heeresschillings hing mit den damaligen traurigen Zeiten der Einfälle der Normanen zusammen. Daher wurde er auch, als die Zeiten friedlich geworden waren, wieder herunter gesetzt, und im Jahre 1150 finden wir an dessen Stelle nur mehr einen Denar für den „Königsdienst“. Aber je drückender diese Zeit, desto drückender war auch für die Kriegsdienstpflichtigen jene erwähnte Ausnahme, weil die Pflichtigen in um so größerer Zahl herangezogen wurden, je größer diese Ausnahme wurde. Und in der Tat war in der Zeit von 890 unser deutsches Vaterland, insbesondere Niederdeutschland, eines starken Heeres wohl benötigt. Denn es war die traurige Zeit der Einfälle der Normannen, welche von Jütland aus und den umliegenden Inseln zu Schiffen ganz Europa beunruhigten. Namentlich war es Friesland, welches sie heimsuchten und zeitweilig unterjochten. Verschiedentlich wurde der sächsische Heerbann gegen sie aufgeboten. Unglaubliches Elend haben sie über Friesland und das Sachsenland gebracht, so im Jahre 810, 833, 846, 847, 850, 851, 854, 857, 864, 873, 884, 885 [1]). Sie landeten plötzlich und unerwartet, drangen die Flüsse hinauf mit 200—600 Schiffen, raubten und verbrannten alles, und

[1]) Erh., Regesta an versch. Ort

wenn die Heeresmacht gegen sie aufgeboten und zusammengebracht war, hatten sie die Gegend wieder verlassen, um anderswo ihre Einfälle zu machen. Oft faßte sie auch der sächsische und friesische Heerbann und kämpfte mit ihnen, jedoch nicht immer mit glücklichem Erfolge. So wurde im Jahre 880 der Herzog Bruno von Sachsen infolge einer Überschwemmung in einer schweren Schlacht erschlagen, wobei auch die Bischöfe Thiodrich von Minden und Markwart von Hildesheim ihren Tod fanden. Daß auch unter diesen räuberischen Einfällen das Gebiet von Lingen zu leiden hatte, ist um so wahrscheinlicher, weil uns im Werdener Heberegister geradezu berichtet wird, daß Heitel und Elbergen verwüstet worden, abgesehen von den Nachrichten, welche dasselbe Register von anderen Verwüstungen im Osnabrückischen mitteilt. Wann dies geschehen, läßt sich nicht bestimmen; wahrscheinlich fällt dies Ereignis in die Jahre zwischen 846—857, wo die Normannen nicht allein in Friesland sondern auch in die anliegenden Gebiete einfielen. Der Ruhm aber, den unaufhörlichen Einfällen mit dauerndem Erfolge die Spitze geboten zu haben, wird einem Reginbern, wahrscheinlich einem Enkel Wittekinds, zugeschrieben [1]).

Wie uns schon oft begegnet, hält es schwer, die Geschlechtsregister der einzelnen Familien zu verfolgen. In der Genealogie herrscht daher die größte Unsicherheit. Das kommt daher, weil die Familien noch keine Familiennamen führten. Man kannte im Altertum und bis ins 12te, ja 13te Jahrhundert hinein nur Personennamen. Der Vater wurde mit einem anderen Namen benannt wie der Sohn und dieser führte wieder einen ganz anderen Namen wie der Enkel. Wenn zufällig in einer näheren Umgebung zwei denselben Personennamen hatten, so fügte man zuweilen zur Unterscheidung den Namen des Vaters hinzu, oder man hängte in einzelnen Gegenden an den Personennamen den Ortsnamen bei hervorragenden Familien an, z. B. Everhard von Hulevelde. Aber auch das geschah im 9. Jahrhunderte noch verhältnismäßig selten. Daß dadurch Verwirrung entstehen mußte, läßt sich leicht denken. Aber nicht nur Verirrungen in den Familienverhältnissen, sondern auch Verirrungen in den Rechtsgrundlagen waren davon die notwendige Folge. Daher stoßen wir so oft auf die Bemerkung, daß man nicht wisse, wo der gesuchte Bauernhof liege. Indes muß man die Findigkeit bewundern, womit man unterscheidende Namen erfand, und nicht oft trifft es sich, daß in näherer Umgebung derselbe Personenname wieder vorkommt. So hießen gegen 890 die Inhaber der Bauernhöfe, welche unter Werden standen,

---

[1]) Chron. S. Pantal.

in Listrup: Wenno,
in Feilbexten: Atalgrim,
in Hummeldorf: Merciko,
in Ahlde: Waddic und Hruodleb[1]),
in Langen: Egilburg und Folckeri,
in Gersten: Thiagrim und Redwini.

Es würde keinen Zweck haben, diese Namen weiter zu verfolgen oder einzeln zu erklären, aber das möge als Versicherung gelten, daß die Namen durchweg nur ehrenvolle Deutungen zulassen. Interessanter wird es sein, zu zeigen, wie die Namen vor Einführung der Familiennamen gewechselt haben. Zu diesem Zwecke greife ich einzelne Ortschaften heraus, um daran den Nachweis zu führen. So hießen die der Abtei Werden Verpflichteten

Ort	in den Jahren 890	1150	1550
in Altenlünne	Liudwig	Unno	Joh. Speir
	Menni	Lanzo	Joh. Brink
	Ascric	Gerwig	Luicke Eilermann
			Joh. Woltermann
in Varenrode	Hejo	Helmwardus	Göke Reining
	Selibern	Ezzekin	Albert Boninck
in Spelle:	Waldric	Gelico	Evert Spellerwold
	Erphund	Bunico	Willicke Afting
	Fritharic	Willa	Bernt Brink
in Beesten:	Benno	—	Johann Schortemann
	Dagvelp	Ahaward	Dirick Santvort
	Waldrio	Wighardus	Joh. Eilermann
	Hruodger		Helmin Weemeier
			Bernt Botermann
in Hüvede:	Thiadrad	Tiezo	Henr. Hüvet

Aber wer sucht aus den Namen der Jahre 890 oder 1150 die Höfe von 1550 heraus, die jetzt noch meist fortbestehen? Zudem bemerke ich, daß in Altenlünne die 4 Höfe dadurch entstanden sind,

[1]) In der Mark Emsbüren verschwinden 1282 die der Abtei Werden verpflichteten Höfe. Im Jahre 1282 verkaufte nämlich Werden alle seine Güter und Gerechtsame in Friesland und der Drenthe, wozu damals auch die Mark Emsbüren gerechnet sein wird, an das Stift Münster. (Kindlinger, Beiträge II S. 26 a.

daß nach 1150 wahrscheinlich eine Teilung eines Hofes in zwei vor sich gegangen ist (Eilermann und Woltring). In Spelle ist zwischen 890 und 1150 noch ein neuer Hof hinzugekommen. In Beesten ist das Verzeichnis von 1150 unvollständig.

Erst mit dem 13. Jahrhundert kamen allmählich die Familiennamen in Aufnahme, und damit hat auch die Unsicherheit der Abstammung ein Ende. Aber dies fällt schon in den folgenden Zeitabschnitt hinein.

C. Die Zeit der Weiterbildung der schon bestehenden sozialen Verhältnisse bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts.

1. Vorbericht.

Das 13. Jahrhundert bedingt nach verschiedenen Seiten einen neuen Abschnitt in den Entwickelungsverhältnissen. Wohin wir blicken, zeigt sich ein Streben und Ringen, wie es in keinem Zeitraum stärker hervortritt. Die großartigen Kolonisationsversuche, welche ein neues Deutschland unter den Slaven jenseits der Elbe eroberten, der bequemere Handel infolge der sich bahnbrechenden Geldwirtschaft, das neue Militärwesen, basiert auf der Kraft des Rittertums und die dadurch bedingte Umwandlung des Heeresdienstes, das Aufkommen und Aufblühen der Städte, die Milderung der Leibeigenschaft[1]) und die Aufbesserung der Hörigkeitsverhältnisse, Freilassung auf dem Wege des Loskaufs, die Erweiterung des Gesichtskreises infolge der Kreuzzüge und die aus allem hervorgehende gehobene Stimmung, welche sich in Lied und Dichtung ausspricht —: alles dies sind Ereignisse folgenschwerer, aber recht erfreulicher Art, welche ihren Reflex selbst auf die kleinsten Landesteile zu werfen nicht verfehlen konnten.

Aber dieses Stimmungsbild in unserem Kreise zu verfolgen, dazu fehlen uns die Anhaltspunkte. Nur das Werdener Verzeichnis von 1150 nebst anderen minder bedeuteten Urkunden geben uns dunkle Andeutungen. Das Gesamtbild, das uns hier gegenübertritt, läßt sich folgenderweise zeichnen. Überall in allen Dörfern und Bauerschaften ist das gesamte Volk in Hörigkeit oder Leibeigenschaft, wenngleich die Abgaben nicht schwer. Zwischen dem Volke eingesprengt einzelne freie Höfe und Schultenhöfe; daneben alte Adelsgeschlechter. Letztere mindern sich zusehends und sterben allmählich aus, während die Schultenhöfe sich noch länger erhalten und dann

---

[1]) Sachsenspiegel, Art. 42.

ebenfalls zugrunde gehen. Von mehreren Adelsfamilien bringt uns keine Geschichte irgendwelche Kunde, wie von denen der Düsenburg, der Hanenburg. Kaum weiß noch die Sage etwas darüber zu erzählen; wir haben darüber nur Ahnungen. Andere haben es wenigstens zu einem geschichtlichen Andenken gebracht, wie die von Lingen, von Lengerich, von Freren, von Salzbergen, von Drievorden, von Engden, von Büren, von Settlage. Dann sind auch sie in der alten Heimat verschwunden oder setzen ihren Stammbaum anderswo fort, ohne daß man näher nachweisen kann, in welchem Zusammenhange die auswärtigen Namen mit ihrem Urstamm stehen. Neue Herren treten an deren Stelle, und das Volk zollt und rentet weiter fort, wenn auch die Herren im Auslande leben. Diese Erscheinung führt uns darauf, das Hörigkeitsverhältnis wieder ins Auge zu fassen. Wir werden dabei mit Hildebrand[1]) zu dem Resultate kommen, daß das Grundeigentum seit den ältesten Zeiten wesentlich grundherrlich gewesen und daß die Bauern mit geringen Ausnahmen Unfreie waren. Zunächst haben wir aber auseinander zu setzen, was unter Hörigkeit und Lehensverhältnis zu verstehen sei.

2. Die Hörigkeit und das Lehensverhältnis.

Die schon früher geschilderte Leibeigenschaft und Hörigkeit dauerte auch im Mittelalter fort, nur mit dem Unterschiede, daß die Leibeigenschaft gemildert wurde und mit dem Hörigkeitsverhältnis sich mehr und mehr vermischte.

Oft kam es vor, daß ein größerer Grundherr einen oder mehrere Höfe, die ihm leibeigen oder eigenhörig waren, an einen anderen überließ oder verlieh. Aus diesem Verleihen zum Zwecke des Bezuges der auf diesen Höfen ruhenden Abgaben ging das Lehensverhältnis hervor. Die verliehenen Güter hießen Lehen. Wer solche Lehen in Empfang nahm, hatte dafür dem Lehensherrn in Treue gewisse Dienste zu leisten, insbesondere Königsdienste. Aber auch der Lehensherr war dem Vasallen oder Lehensmann oder Dienstmann gegenüber zum Schutze verpflichtet. Allmählich bildete die Zeit ein erbliches Lehensverhältnis zum Lehensherrn heraus, so daß der Lehensherr die betreffenden Höfe bei der Familie des Lehensmannes belassen mußte, solange nicht der Lehensmann sich schwer gegen seinen Lehensherrn verfehlt und die Treue in auffälliger Weise gebrochen hatte. Doch mußte beim Tode des Lehensmannes der Sohn oder nächster Erbverwandte um Erneuerung des

[1]) Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. Jena. Fischer. 1896.

Lehens einkommen. Ein solcher Lehensmann konnte aber auch, jedoch nur mit Einwilligung des Lehensherrn, wieder einen anderen mit den Höfen oder einem Teil derselben belehnen, und in einem solchen Falle trat der Neubelehnte in das Verhältnis eines Unterlehensmannes. Dabei behielt aber immer der eigentliche Lehensherr das Obereigentum, während der Vasall oder Lehensmann das Untereigentum hatte.

Die so verliehenen Güter hießen Lehensgüter im Gegensatze zu den Eigengütern oder Allodien, die man im Mittelalter „dorchschlägtig Egen" nannte. Nur derjenige, welcher über ein lehensfähiges Gut oder Recht ein freies Verfügungsrecht hatte, konnte Lehensherr sein; aber er mußte auch das Waffenrecht besitzen. Auf der anderen Seite konnte auch nur derjenige ein Lehen erlangen, welcher die Lehenstreue versprechen, d. h. Kriegsdienste leisten konnte. Doch gab es hiervon auch Ausnahmen, und namentlich in Niederdeutschland kommen manche Fälle vor, wo selbst Weiber Lehen empfangen und forterben konnten. Auch wurde von einem anderen Erfordernis des deutschen Rechts, daß nur Adelige Lehen erhalten konnten, in Niederdeutschland oft Abstand genommen.

Nach deutschem Rechte waren nicht nur unbewegliche Sachen der Belehnung fähig, sondern auch Rechte. Darum gab es auch Jagdlehen, Amtslehen, Vogtei- oder Schutzlehen, Patronatslehen, Lehen von geistlichen Gütern. Die Lehen wurden gewöhnlich an bestimmten Lehenstagen feierlich vergeben. Die feierliche Vergebung des Lehens geschah durch die feierliche Erklärung des Lehensherrn vor dem Mannengerichte, daß dem Vasallen das Nutzungsrecht des Lehensgutes zustehen solle, verbunden mit der feierlichen Annahme des Vasallen oder Dienstmannes unter dem Versprechen der Lehenstreue und der Ableistung des Lehenseides. Die Eidesformel wurde vom Dienstmann knieend geleistet, wobei er seine Hände gefalten in die des Lehensherrn legte. Über den Akt wurde ein Lehensprotokoll oder Lehenskontrakt ausgestellt, eine Urkunde, welche gewöhnlich Lehensbrief hieß.

Ähnlich verhielt es sich mit den Pfandlehen. Es war im Grunde ein Darlehen in Geld mit Belastung eines Gutes oder Grundstückes, welches im Besitze des Geldempfängers oder Schuldners blieb, mit der Bedingung, daß er dem Geldvorstrecker dafür einen dinglichen Zins zahlte, welcher in Naturprodukten geleistet wurde. Der Gläubiger konnte sein vorgestrecktes Guthaben nicht kündigen, konnte aber sein Recht des Empfanges der Naturalleistung an einen andern als Lehen übertragen. Dagegen konnte der Schuldner sich zu jeder Zeit wieder auslösen, sobald er seine Schuld zurückzahlte. Es war dies eine sehr wohltätige Einrichtung;

welche mit dem 13. Jahrhunderte immer mehr in Aufnahme kam und den Vorteil hatte, daß keine Überschuldung der ländlichen Güter eintreten konnte.

Schließlich haben wir es noch mit dem Zehnten und dem Zehntlehen zu tun. Der Zehnte war eine Abgabe des zehnten Teiles des Ertrages aus einem Grundstück oder einem Hofe u. s. w. Es gab sowohl welt- wie geistliche Zehnten. Wenn es aber mit dem Grundsatze seine Richtigkeit hat, daß die Zehnten der Kirche gehören, dann werden die weltlichen Zehnten erst im Laufe der Zeit verweltlicht worden sein. Die geistlichen Zehnten waren aber eine Abgabe, welche von Karl dem Großen zu dem Zwecke eingeführt war, daß daraus die Kirche ihre Unterhaltung bestreiten konnte. Auch dieser Zehnte wurde im Mittelalter als Lehen vergeben. Der Bezug von Zehnten bedingte kein grundherrliches Recht an einem Hof. Darum finden wir auch sehr häufig im Lingenschen, daß neben dem einem Grundherrn zufallenden Eigentumsrechte noch ein Zehntrecht bestand, das durch Belehnung an einen Dienstmann übergegangen war.

Dieses vorausgeschickt, können wir jetzt an die Frage herantreten, wie es im Mittelalter in Beziehung auf Hörigkeitsverhältnisse und Zehnten im Kreise bestellt gewesen sei. Wir werden zunächst mit dem Zehnten beginnen.

3. Der corveyische Besitz und die Zehnten des Bischöflichen Stuhles von Osnabrück.

Die vom Grafen Cobbo[1]) dem osnabrückischen Bistum entwendeten und an Corvey und Herford gebrachten Zehnten wurden später dem Bischof von Osnabrück wieder zugesprochen. Schon König Arnulf entscheidet sich 889 dafür [2]), daß diese Zehnten dem Stuhle des Bischofs gehören, wenn man der Urkunde trauen darf. Auch später werden wiederholt diese Zehnten, wie unter Heinrich IV. [3]) im Jahre 1077 und 1079 dem Bischof Benno wieder zuerkannt. Heinrich IV. erließ drei Urkunden, welche die Ansprüche Benno's II. auf die Zehnten bestätigten, deren dritte besonders glänzend in Goldbuchstaben am 30. März 1079 ausgeführt wurde. Die kirchliche Entscheidung kam damals nicht zu stande, daher war der Ausspruch Heinrichs ohne nachhaltigen Erfolg. Denn ebenso oft ließ der Abt von Corvey von anderen Kaisern sich die Zehnten

[1]) Vergl. dieses Werkes S. 111 ff. — und „Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabr. Landes", von Dr. Jostes Nr. 3.

[2]) Osnabr. Urk. I 56.

[3]) Osnabr. Urk. I 182. 183.

wieder zusichern. So schwankte der Zustand hin und her. Noch 1156 schwebt über den Osnabrücker Zehnten eine starke Unsicherheit. Denn der Erzbischof von Magdeburg ist noch 1155—1157 damit beauftragt, das Verhältnis über diesen Streitpunkt zu untersuchen[1]). Der Grund dieser Schwankungen im gesicherten Rechtsbestande liegt einerseits darin begründet, daß gegen die Entscheidungen zu Gunsten Osnabrücks immer wieder neue Berufungen seitens Corveys eingelegt werden. Anderseits scheint bald die tatsächliche Macht Osnabrücks, bald die Macht Corveys das Übergewicht gehabt zu haben, ohne daß man die Sache genauer verfolgen kann; jedenfalls hat der Investiturstreit auch auf diese schwankenden Zustände eingewirkt. Auch ging immerhin eine geraume Zeit darauf hin, bis man sich darüber verständigt hatte, was unter die Zehnten Osnabrücks und was unter das Eigentum Corveys falle. Endlich unterlag Corvey und behielt wahrscheinlich nur für sich, was es durch Geschenke von Privaten erworben hatte und was es sonst an Salgut besaß[2]). Die Zeit des Rückfalles der Zehnten an Osnabrück wird wohl zumeist in die Jahre von 1155—1185 fallen, in dieselbe Zeit, wo Osnabrück den Grafen von Tecklenburg durch die Zuwendung der Rinekschen Lehen als seinen Vasallen gewann[3]). Denn der Streitgegenstand zwischen Osnabrück und Corvey war, wie gesagt, wenn auch eine Rechtsfrage, so doch mehr eine Machtfrage. Der Bischof von Osnabrück war eben infolge der entrissenen Zehnten zu machtlos, als daß er sich gegen Corvey hätte behaupten können. Erst von diesem Zeitpunkt der zurückgewonnenen Zehnten an fängt der Einfluß von Osnabrück mächtig an zu steigen.

Vergeblich ist der Versuch, durch Vergleichung der Einkünfte Corveys aus dem Jahre 1000[4]) und der Einkünfte aus derselben Abtei aus dem Jahre 1195[5]) einen Überblick zu gewinnen, was eigentlich Corvey an Osnabrück verloren hatte, weil das erste Verzeichnis die einzelnen Ortschaften aufzählt, das zweite nur die Haupthöfe vorführt, zu denen corveyische Abgaben zusammenflossen. Was Corvey behielt, war sicher der gesamte Privatbesitz, welcher in den Urkunden, die wir davon haben[6]), nur zum Teil aufgeführt steht. Es war der Abtei jedenfalls noch ein beträchtlicher Teil in der Niedergrafschaft Lingen geblieben. Als Haupthöfe werden genannt Freren, Bramhorn, wohin Plantlünne, Varenrode, Spelle,

[1]) Osnabr. Urk. I 292. 295. 302. 304.
[2]) Vergl. Esselen's weitere Ausführung S. 23. 24.
[3]) Vergl. Esselen, Gesch. v. Tecklenburg S. 23. 24.
[4]) Osnabr. Urk. I 116 a.
[5]) Osnabr. Urk. I. 418.
[6]) Osnabr. Urk. I. 20. 26. 36. 37. 61. 62.

Beesten renteten, und Thuine. Wahrscheinlich waren diese Haupthöfe die Salhöfe, ursprünglich kaiserliche Güter. Die Hebung der Gefälle durch Sendboten, wie es im Anfange geschah, ließ sich bei der Unsicherheit der Zeiten, nicht mehr durchführen. Darum schritt man zunächst dazu, diese Salhöfe mit der Einsammlung der Gefälle der einzelnen Höfe zu beauftragen. Ein solcher Salhof mit den umgebenden Bauern wurde eine Kurie genannt. Durch die neue Stellung, welche nunmehr die Salhöfe einnahmen, hörte die Hörigkeit derselben auf. Sie gewannen zu den einzelnen Bauern eine Art Beamtenstellung und wußten diese neue Stellung gehörig zu benutzen und auszubeuten. Allmählich erbten die Kurien vom Vater auf den Sohn weiter, womit dann das Erbrecht von selbst gegeben war. Die Kurieninhaber wurden vielfach Ministerialen, Ritter, und ihre Güter Lehngüter. Das einzige Zeichen, daß Klostergrund vorhanden war, bestand in den Abgaben, welche die Ministerialen an die Abtei zu entrichten hatten. Im übrigen waren sie die Herren der umgebenden Bauernhöfe, und die Bauerngüter waren zu ihnen in das Verhältnis der Eigenhörigkeit getreten. Gegen Ende des Mittelalters war diese Umwandlung in Lehngüter überall längst vollzogen. Aus diesem Umstande erklärt sich auch, daß die „Beschrivinge" von 1550 von corveyischen Gütern in dieser Gegend kaum mehr etwas kannte. Nur einen einzigen corveyischen Hof [1]) finden wir noch in derselben verzeichnet. Es war der Hof, den Gert Lange in Freren besaß; der Hof hieß Stillings Erbe. Nach dem Corveyischen Lehnbuche [2]) hatte 1355 Bernhard von Setlage dieses Erbe zu Lehen, später die von Andervenne, dann Herm. Wyneken und um 1660 die Familie v. Langen. Einen andern Hof hatte Corvey um dieselbe Zeit in Messingen [3]). Der Hof wird nicht genannt. Aber aus dem Umstande, daß nach der Familie v. Snetlage (richtiger Setlage) die Familie Tyseman den Hof zu Lehen hatte, möchte ich schließen, daß der Hof das Erbe Teisinck [4]) gewesen, und daß 1660 die Abtei Corvey den Hofbewohner Teising-Tyseman damit belehnt habe. Nach der Beschrivinge war das Erbe eigenhörig dem Budde zum Hange, dem Rechtsnachfolger der Familie Setlage. Wahrscheinlich ist auch hier das ursprüngliche Rechtsverhältnis verwischt worden und das Lehensverhältnis in Eigenhörigkeit übergegangen.

---

[1]) Beschrivinge fol. 116.

[2]) Zeitschr. f. vaterl. Geschichte u. Altertumskunde (Münster) Bd. 41 S. 82.

[3]) Daselbst Bd. 42 Paderb. S. 13.

[4]) Beschrivinge fol. 78.

Bezüglich der andern Frage, was Osnabrück im Gebiete von Lingen an Zehnten gewann, sind wir in günstigerer Stellung. Wir brauchen nur das Lehnbuch[1]) von 1350—1361 in die Hand zu nehmen, um uns zu überzeugen, daß die Zahl dieser Lehnsgüter groß ist. Um aber zur klaren Einsicht zu kommen, welche diese Lehngüter sind, ist es erforderlich, daß wir einen Zeitraum von etwa 300 Jahren überspringen. Da begegnen uns zwei Schriftstücke. Das eine ist die wiederholt angezogene Beschrivinge des Amptes unde Graveschap Lingen[2]) vom Jahre 1550; das andere das Lehnbuch des Bistums Osnabrück vom Jahre 1556[3]), verglichen mit dem Lehnbuche von 1350—1361. Es möge hier genügen, das Ergebnis der Vergleichung einfach vorzuführen. Die Begründung des Resultats habe ich bereits in den Mitteilungen des histor. Vereins[4]) niedergelegt. Die Sache ist von um so größerem Interesse, da sie uns die ältesten Höfe vorführt, deren Bestehen schon meistens um 1350 mit Familiennamen nachgewiesen werden kann. Die Zehnthöfe sind nach Kirchspielen und Bauerschaften geordnet.

I. Im Kirchspiel Lengerich.

a) In der Bauerschaft Gersten und Drop.

1. Johan Richter,
2. Johan Haickman,
3. Johan de Brouwer,
4. Johan Ruiter,
5. Hinrich Hilbermann,
6. Gert Robbermann,
7. Bernt Kurle, jetzt Kurlemann,
8. Johan Bancke,

---

[1]) Vergl. Acta Osnabrug. I. p. 81.

[2]) Die Beschrivinge, wie wir sie kurz nennen wollen, wurde 1550, als Lingen infolge der Tecklenburger Wirren kaiserlich wurde, von dem Rentmeister Aleff von Limborg auf Grund älterer Verzeichnisse, namentlich eines Lagerbuchs und eines Registers, als Manuskript zusammengestellt. Da dieses Werk also, fußend auf ältere Dokumente, in die früheren Zeiten hineinragt, so darf das darin Gegebene als Zustand aus dem Mittelalter beansprucht werden, wobei auch der inzwischen eingetretene Zustand von 1550 berücksichtigt und bis 1570 weitergeführt wird. — Im Jahre 1673 wurde diese Beschrivinge abgeschrieben. Die Abschrift ist in meinem Besitz. Der Abschreiber Hermannus Wilde bezeugt als publicus auctoritate Caesarea notarius, daß das Manuskript Wort für Wort mit dem Originale übereinstimmt. Das Original ist aber verloren gegangen.

[3]) Vergl. Mitteilungen des histor. Vereins Bd. III. S. 117.

[4]) Vergl. Mitteilnngen des histor. Vereins Bd XIII. S. 184 ff.

9. Hynrick Splaninck,
10. Johan Teisman,
11. Albert Lindemann,
12. Herman Buise,
13. Feye to Drop,
14. Albert Scheiper,
15. Robbe to Wilmich,
16. Hermen Wallage,
17. Gert Goiman,
18. Albert Wesselman,
19. Johan Wibbolt
20. Johan to Boeminck.

Sämtliche Erben von Nr. 1—20 waren Vollerben. Die Erben 1—10 waren dem Herrn von Lingen eigenhörig, die von 11—13 dem Abt von Werden. Die Erben von 14—19 gehörten verschiedenen Gutsherren; das Erbe 20 war frei. Aus diesen Erben 1—20 zogen die von Langen den Zehnten. Das Lehnbuch von 1556 spezialisiert nun die von Langen dahin, daß es angibt, wie Roleff von Langen, seligen Engelberts Sohn, und Andreas von Langen, Roleffs Sohn zu Münster, im Jahre 1545 aber Andreas von Langen, Claus Sohn, für sich und seine Brüder Johan und Asche und seine Vettern Herbort und Heinrich mit diesem Zehnten vom Bischof von Osnabrück belehnt gewesen seien, und wie im Jahre 1556 Engelbert von Langen mit seinen Brüdern Asche und Claes mit der Hälfte des Zehnten zu Drope und Gersten und Helbolt von Langen, Roleffs Sohn, mit dem vierten Teile des losen Zehnten und Engelbert van Münster zu Alstede mit drei Viertel losen Zehnten zu Drope und Gersten die Belehnung empfangen hätten. Endlich kann ich noch anführen, daß nach dem Lehenbriefe vom 18. März 1765 Heinrich Styck von der Familie von Langen zur Kreienburg diese Güter käuflich erwarb und damit den 25. Februar 1618 für sich und seine Brüder Christoph und Johann Stycks zu Lehen empfing. Als aber nach seinem Tode die Erbfolger die Belehnung zu gewinnen außer Acht ließen, so wurden sie derselben für verlustig erklärt und ex nova gratia am 7. April 1629 Wilhelm v. Scheffert genannt Weisweiler zu Osterwede und nach dessen Tode Joh. Michael und Ferdinand Franz v. Scheffert und am 13. Juli 1730 Bernardina Francisca v. Scheffert, endlich den 18. März 1765 die Brüder Ferd. Werner und Franz Matthias v. Scheffert damit belehnt.

b) In der Bauerschaft Handrup.

21. Hilman Trieman, ein freies Vollerbe. Nach der Beschr. war hiermit Jaen Leidebuir, nach dem Lehenb. von 1556 Gerd

Ledebaur seit 1543, aber seit 1556 sein Sohn Johan Ledebaur belehnt. Der Zehnte war der kleine Zehnte auch Schleppzehnte gegenannt, welcher ursprünglich das in sich begriff, was nach der Garbenernte mit der Schleppe zusammengebracht wurde, in späterer Zeit aber auf 5 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Hafer festgelegt wurde.

22. Johan Voiss, ein der Kirche zu Lengerich eigenhöriges Vollerbe. Als Zehnten entrichtete er an den Lehensmann Jaen Leidebuir 10 Scheffel Roggen. Seit 1561 ist mit diesem Zehnten Alhard Nagel belehnt.

23. Hinrich Noggell, ein freies Vollerbe, woraus Jaen Leidebuir den Zehnten mit 10 Scheffel Roggen bezog. Weil Alhard Nagel (Noggell) ein freies Erbe hatte, so konnte er auch 1556 mit seinem Erbe belehnt werden. Er hatte als Zehntlehen vom Bischof von Osnabrück die Erben sub Nr. 22 und 23.

Diese vorgenannten 3 Häuser Nr. 21, 22 und 23 sind auch sicherlich gemeint, wenn das Lehenbuch von 1350 den Mattheus de Thune cum decima in Handorpe belehnt sein läßt; wahrscheinlich hatte vorher Boldewinus nobilis de Stenvorde dieselben Zehnten empfangen.

c) In der Bauerschaft Langen.

24. Jasper Saiping, ein freies Vollerbe. Der Besitzer des Hofes hatte sein Gut als Zehntlehen empfangen. Im Jahre 1350 war damit Nicolaus de Astorpe belehnt.

d) In der Bauerschaft Lengerich.

25. Hermen to Suirwe, ein freies Vollerbe. 1556 hat der Besitzer sein eigenes Erbe als Zehntlehen empfangen. Das holl. Suirwe ist gleich Suderwe, jetzt Sudwie, im Gegensatz zu Ostwie im Kirchspiel Freren, ist nunmehr ein Bauerschaftsteil von der Bauerschaft Lengerich.

26. Gerd Specker, ein freies Vollerbe. Das Lehenbuch nennt das Erbe das Speckhaus zu der wehde im Kirchspiel Lengerich. Der Besitzer war mit seinem eigenen Erbe belehnt.

Wenn das Lehenbuch von 1350 den Johannes de Thune mit 2 Häusern in Suderwede belehnt sein läßt, so sind damit die Häuser unter Nr. 25 und 26 gemeint.

II. Im Kirchspiel Thuine.

a) In der Bauerschaft Thuine.

27. Robbe Hollen in der Hollenhorst, einem Bauerschaftsteil von Thuine. Alhard Nagel war der Träger dieses Zehntlehens seit 1561.

b) In der Bauerschaft Suttrup.

28. Berent Broucker, ein Vollerbe dem Herrn zu Lingen eigenhörig. Den Zehnten daraus bezogen gemeinschaftlich Budde zum Hange und Meinert Botter. Nach dem Lehenbuche von 1556 hatte zuerst diesen Zehnten Lambert Schepers, dann Hermen Botter und Lübbecke Menger und endlich Lambert Budde, welcher wahrscheinlich nur den halben Zehnten bezog.

29. Kerstien Aekamp, ein dem Herrn zu Lingen eigenhöriges Vollerbe. Vor 1556 hatte Lambert Schepers, dann Hermen Botter und nach 1556 Lübbecke Menger den Zehnten aus dem Okampe.

30. Johan Reckman, eigenhörig dem Herrn zu Lingen. Im Lehenbuche von 1556 kommt dieses Erbe nicht vor. Aber nach dem Lehenbuche von 1350 ist mit dem Hause Reckmannes in Zuttorpe belehnt Goswinus de Todenhorst und seit 1359 Gertrudis de Horstle.

31. Luecke Schaidewick, eigenhörig dem Herrn zu Lingen. Lehensmann war 1556 Johan zu Suttorpe, während nach dem Lehenbuche von 1350 mit dem Zehnten in Scadewick erst Hermannus und nachher Johannes de Zetlage belehnt ist.

32. Albert Willerman, eigenhörig dem Herrn zu Lingen. Das Erbe ist gegenwärtig Wildermann; es hieß 1350 Wilhering, 1556 Wolleringen (rectius Willeringen). Mit dem Zehnten war 1350 Hermannus de Zetlage, 1556 Johan zu Suttorpe belehnt.

33. Johan Goiskamp, ein freies Vollerbe. Mit dem Zehnten war 1350 Bernhardus de Suttorpe, 1556 Berndt Gosekamp, also der Besitzer selbst, belehnt.

34. Hinrich Wechert hatte ein dem Herrn zu Lingen eigenhöriges Vollerbe Wecherdinck. 1350 ist Fredericus dictus Keve mit dem Zehnten in Wechgete, 1556 Budde zum Hange mit dem Zehnten des Erbes Wecherdes belehnt.

35. Das Haus zu Suttrup kennt die Beschrivinge nicht, wie überhaupt nicht alle Häuser, welche über die gewöhnlichen Erben hinausragen und abgabenfrei waren. 1350 war mit dem Zehnten dieses Hauses Fridericus dictus Keve belehnt. Nach Fridericus dictus Keve war Lehensmann Arnoldus Kegeling und nach ihm Johannes de Linghe. 1556 war Lambert Budde der Inhaber des Zehntlehens.

III. Im Kirchspiel Freren.

a) In der Bauerschaft Ostwie.

36. Gerdt Koninck, ein dem Herrn zu Lingen eigenhöriges Vollerbe, das auch zu Setlage gerechnet wurde. Das Lehenbuch

von 1350 hat zu unbestimmte Ausdrücke, um es zu der Zeit nachweisen zu können. Im Jahre 1556 ist mit dem Zehntlehen Lambert Budde zum Hange belehnt.

37. Lambert Bruins, auch Lambert Deters genannt, ist nach der Beschrivinge dem Lambert Budde eigenhörig. Nach dem Lehenbuche von 1556 zog derselbe auch den Zehnten aus dem Erbe Brunynck.

38. Hermen Lütke, ein Vollerbe eigenhörig dem Lambert Budde. Den Zehnten aus diesem Erbe zog 1556 Johan zu Suttorpe.

39. Teipe Bercken, ein Vollerbe in Ostwie, das nach der Beschrivinge dem Herrn zu Lingen eigenhörig war. Nach dem Lehenbuche von 1350 war Hermannus de Zetlage mit dem Zehnten in Berkinck belehnt. Das Lehenbuch von 1556 läßt den Johan zu Suttorpe mit dem Zehnten des Erbes Berling (rectius Berkinck) belehnt sein, während die Beschrivinge von 1550 als Träger des Zehntlehens den Budde zum Hange nennt.

40. Das Haus zum Hange in Setlage war 1350 zehntpflichtig an den Bischof von Osnabrück, wie aus dem Lehenbuche dieser Zeit an verschiedenen Stellen erhellt, wo das Haus Hermanni de Zetlage erwähnt wird. Später muß diese Zehntpflicht sich verwischt haben, denn das Lehenbuch von 1556 tut derselben keine Erwähnung. Die Beschrivinge führt dieses Haus überhaupt nicht auf, wie alle Adelshäuser nicht, weil sie an den Herrn zu Lingen zu Abgaben nicht verpflichtet waren.

b) In der Bauerschaft Freren.

41. Gerdinck, nach der Beschrivinge ein Vollerbe, eigenhörig dem Herrn zu Lingen, woraus Johan van Teklenburg den Zehnten, bestehend in einem Malter Hafer, bezog. Geometer Wantscher kannte 1612 dieses Erbe nicht mehr. Aber 1556 war mit dem Osnabrücker Zehntlehen Gerdt van Langen belehnt. An dies Erbe erinnert jetzt noch Geringhausen, eine Unterabteilung der Bauerschaft Freren.

42. Johan Broucker, ein Vollerbe, eigenhörig dem Herrn zu Lingen. Den Zehnten aus diesem Erbe bezog Budde zum Hange, welcher nach dem Lehenbuche von 1556 vom Bischof von Osnabrück mit dem Zehntlehen belehnt war.

43. Lunsz Berent, Johan Schweir und Johan Schror waren nach der Beschrivinge eigenhörige Brinkbesitzer des Herrn zu Lingen. Sie saßen auf dem Lunszvelde. Gegenwärtig existiert auf dem

Lünsfelde wieder ein Kolon Lüns. 1350 war mit dem Zehnten seiner Güter im Lunsvelde Fridericus dictus Keve belehnt. 1556 hatte Brandt Luer und nach ihm Giesecke Vincke und noch später Lambert Budde das Zehntlehen erhalten; letzterer bezog daraus aber nur den halben Zehnten.

IV. Im Kirchspiele Beesten.

44. Johan Stroetman hatte ein dem Gerdt Kreienribben eigenhöriges Erbe. Das Kolonat ist jetzt zerstückelt. Nach dem Lehnbuche von 1556 war Gerdt van Langen anders Kreienribben auch mit dem Zehntlehen dieses Erbes belehnt.

45. Berent Roterman besaß ein dem Abt zu Werden eigenhöriges Erbe, aus dem laut Beschrivinge der Herr zu Lingen den Zehnten bezog. Gegenwärtig ist dieses Erbe zerstückelt; das Haupthaus heißt Rotring. Nach dem Lehnbuche von 1556 ist Gerdt van Langen alias Kreienribbe mit dem Erbe Rothrinck (rectius Rotring) belehnt.

46. Berthold Dick, nach der Beschrivinge ein Halberbe, eigenhörig dem Gerdt Kreienribbe. Nach dem Lehnbuche von 1556 war Gerdt van Langen oder Kreienribbe mit dem Zehnten aus dem Dickkotten belehnt.

47. Helmich Buiten, nach der Beschrivinge ein Halberbe, dem Gerdt Kreienribbe eigenhörig. Nach dem Lehnbuche von 1556 war mit dem Rutton Kotten (muß heißen: Buten Kotten) Gerdt van Langen oder Kreienribbe belehnt.

Nach dem Lehnbuche von 1350 war Johan van Besten mit dem Zehnteu von vier Häusern in Beesten belehnt, ohne Zweifel jene vier Häuser, welche unter Nr. 44, 45, 46 und 47 verzeichnet stehen. Denn die Familie Kreienribbe war Rechtsnachfolgerin derer von Beesten.

48. Johan Vliege, ein in der Bauerschaft Talge (rectius Wilsten) gelegenes Vollerbe, dem Herrn von Lingen eigenhörig. 1350 hatte das Zehntlehen aus diesem Hause Heinrich Halevat (Halverde). 1556 wird dies Haus nicht erwähnt.

49. Dirick Santvort hatte ein dem Abt zu Werden eigenhöriges Vollerbe. Nach der Beschrivinge zog hieraus der Herr von Lingen den Kornzehnten. Im Jahre 1350 war Santvort noch ein Bauerschaftsname oder ein größerer Gutsbezirk. Denn es lagen zwei Häuser in Santvort, worauf ein Osnabrücker Zehnten ruhte.

V. Im Kirchspiel Plantlünne.

50. Gerd Hersping (jetzt Hesping) in Altenlünne. 1350 war es ein freies Erbe, denn wir finden eine Greta Herstopingges (Hesping) mit dem Zehnten ihres Hauses belehnt. 1550 schrieb die Beschrivinge dieses Haus den Frauen von Alsten (Alstede im Kr. Ahaus) als eigenhörig zu; indes waren die von Münster auf Alstede nur Lehnsträger, denn das Lehnbuch von 1556 läßt damit Anna van Langen, die Wittwe des Johannes van Münster belehnt sein, während später Engelberts van Münster zu Alstede Tochter als damit belehnt auftritt.

VI. Im Kirchspiel Bramsche.

51. Gerdt Treidepohl (gegenwärtig Trepohl) hatte nach der Beschrivinge ein in Mundersum gelegenes, dem Herrn zu Lingen eigenhöriges Vollerbe. Der Droste von Bentheim und sein Bruder van Beveren hatten daraus die Korn- und Blutzehnten. Nach dem Lehnbuch von 1556 war Gerlach de Buver mit einem Zehnten zu Munerseten (Mundersum) belehnt mit der Bemerkung, daß dem Gerlich de Bever das Lehen seines Bruders übertragen sei. Nach dem Lehnbuch von 1350 ist Johan van Linghe mit dem Hause des Herman Wudusten Pfarre Bramsche belehnt. Vielleicht hat später das Haus den Namen Treidepohl angenommen.

VII. Im Kirchspiel Baccum.

52. Johan Berleman, nach der Beschrivinge ein im Ksp. Baccum Bauerschaft Ramsel dem Herrn von Lingen eigenhöriges Vollerbe. Nach dem Lehnbuche von 1350 war Johan de Linghe mit dem Hause des Johannes de Rameslo in paroch. Linghe belehnt. Johannes de Rameslo und Berleman sind aber identisch, weil in Ramsel es nur ein Erbe gegeben hat und noch gibt. Ramsel wird aber 1350 nach der Pfarre Lingen verlegt, weil Baccum damals noch keine selbständige Pfarre war, sondern zu Lingen gehörte.

VIII. Im Kirchspiel Lingen.

53. Hynrich Pollman, nach der Beschrivinge ein Erbe in Estringen, eigenhörig dem Herman Valcke. Dieser Pollman besteht auf der Polle noch jetzt. Nach dem Lehnbuche von 1556 war mit dem Poel-Erbe Gerdt tom Einhuesz (in Laxten Ksp. Lingen) belehnt.

IX. Zu Freren und Lengerich gehören noch:

54. Johan to Hoerne und Wilcke to Hoerne, nach der Beschrivinge zwei Vollerben, die dem Herrn zu Lingen eigenhörig waren. Eine Zehntpflicht kennt die Beschrivinge nicht. Auch das Lehnbuch von 1556 kennt keinen Zehnten in Andervenne, wovon Hoerne ein Bauerschaftsteil war. Gegenwärtig gehört Höne (früher Hoerne) zu Fürstenau und bildet eine eigene Bauerschaft. Das Lehnbuch von 1350 führt den Gerhard Lunne als mit dem Zehnten in Horne in der Pfarre Freren und später den Ludolph de Vinnete mit dem halben Zehnten in Horne eines Hauses in Andervenne Ksp. Freren belehnt auf. In Hoerne gab es 1550 nur zwei Vollerben.

55. Johan Kall, nach der Beschrivinge ein in der Bauerschaft Lengerich gelegenes, dem Abt von Werden eigenhöriges Halberbe. Eine Zehntpflicht kennt die Beschrivinge nicht. Nach dem Lehnbuche von 1350 ist Johan de Monster mit dem Collen-hus gelegen in der Pfarre Lengercke belehnt.

In dem vorstehenden Verzeichnis treffen wir verschiedene Zehntlehen, welche 1350 vorhanden waren, aber nicht mehr auf das Jahr 1556 gekommen sind. Sie verschwinden mit der Zeit. Namentlich sind das solche, deren Höfe zugleich dem Herrn von Lingen eigenhörig waren, wie Nr. 30, 48, 49, 52, 54. Es ist dies kein Zufall, sondern gibt dem Gedanken Raum, daß der Herr von Lingen, d. h. der Graf von Tecklenburg, mit dem eigenhörigen Hofe auch das Zehntlehen an sich gezogen hat. Noch auffälliger würde das Verschwinden der Zehntlehen werden, wenn wir die Anzahl der Zehntlehen, welche im Lehnbuche von 1350 aufgeführt stehen, mit der Anzahl der Zehntlehen des Lehnbuches von 1556 vergleichen würden. Ich darf aber beispielsweise aus dem Jahre 1350 hervorheben das Bomhus in paroch. Beesten, belehnt an Hermannus de Zetlage, das Haus Lampen in Thuine, dessen Lehen Johannes de Thune besaß, das Haus Godden in Suttrup, belehnt an Joh. de Langen, das Hekenbergeshus in Lengerich, belehnt an Nicolaus de Astorpe, das Remenbomeshus daselbst, belehnt an Nicolaus de Astorpe, das Haus Deuvenkamp in Thuine, belehnt an Johannes de Thuine, das Icknickhus in Freren, belehnt an Hermannes de Zetlage und manche andere Höfe, welche ohne Namen aufgeführt stehen und sich 1556 nicht wiederfinden lassen. Sind alle diese Zehntlehen des bischöflichen Stuhles zwischen 1350 und 1556 durch List oder Gewalt abhanden gekommen? Gewiß ist dies bei einer Anzahl von Zehnten der

Fall. Andere Höfe mit Zehnten behaftet mögen verkauft oder vertauscht worden sein. Viele aber sind auch anderweitig verschenkt worden und zwar nicht allein vor 1350, sondern auch wahrscheinlich noch nach diesem Jahre. So schenkte Bischof Philipp zu Osnabrück[1]) den Zehnten zu Andervenne im Jahre 1163 an das Kloster Gertrudenberg. Doch hierüber später unter Gertrudenberg. Ebenso wurde das Haus in Wilsten[2]) Pfarre Beesten, ein Zehntgut des Bischöflichen Stuhles, 1225 an das Domkapitel von Osnabrück übertragen.

Es kommt aber hierbei sicher noch ein anderes in Betracht. Es treten nämlich in den beiden Lehnbüchern und insbesondere in dem Lehnbuche von 1350 so vage Angaben über die Zehntgüter des Bischofs auf, daß diejenigen, denen die Obsorge über die Zehntgüter unterstand, sich schließlich nicht mehr darin zurecht finden konnten. Es ist daher leicht erklärlich, daß manche Zehntgüter in Vergessenheit kamen. Auch die Einforderung der Lehnbriefe gab kein Resultat, da sie nur auf Grund der unbestimmten Angaben der Lehnbücher angefertigt werden konnten. Diese Unbestimmtheit der Angaben der Lehnbücher hatte aber wieder seine Ursache in dem Umstande, daß bis zum 13. Jahrhunderte noch keine Familiennamen gebräuchlich waren. Darum kann es nicht befremden, daß die Belehnten wiederholt die Erklärung abgaben, sie wüßten nicht, wo die ihnen überwiesenen Lehngüter lägen. Somit ist leicht denkbar, daß verschiedene Zehntgüter des bischöflichen Stuhles im Laufe der Zeit in das Eigentum von Lehnträgern umgebildet sind, insbesondere wenn sie längere Zeit sich bei derselben Familie befunden hatten.

Wenn dieser Gegenstand der bischöflichen Zehntlehen so ausführlich behandelt worden, so erforderte dies der jahrhundertlange Zehntstreit, welcher sicher nicht mit solcher andauernden Erbitterung geführt wäre, wenn der Gegenstand nicht von so eminenter Bedeutung gewesen. Darum schien mir das Dunkel, welches den Gegenstand umhüllte, der Lüftung wert. Aber erst wenn im ganzen Nordlande die Sache gelichtet ist, ist ein klares Bild gewonnen von dem ganzen Zehntenraub und von dem bedeutenden Machtzuwachs des bischöflichen Stuhles nach erlangtem Wiedergewinn. Der Bischof selbst hatte freilich keinen persönlichen Nutzen, aber es wuchs des Bistums Macht und Ansehen um ein bedeutendes; denn der Bischof hatte das Mittel gewonnen, durch Belehnung mit dem Zehnten eine stattliche Reihe von Dienstmannen

[1]) Osnabr. Urk. I 314.
[2]) Osnabr. Urk. II 122.

zu gewinnen, mit denen er imstande war, erfolgreicher als bisher gegen innere und äußere Feinde aufzutreten. Überhaupt kamen zwei Umstände fast gleichzeitig zusammen, welche den Aufschwung seiner fürstlichen Macht bedingten, einmal der Wiedererwerb der genannten Zehntlehen und dann der Sturz der herzoglichen Gewalt in Westfalen infolge Achterklärung Heinrich des Löwen, wodurch die Macht des Bischofs stieg, zumal Bernhard v. Anholt, auf den freilich die herzogliche Gewalt in Niedersachsen überging, und seine Rechtsnachfolger ihren Einfluß so wenig zu gebrauchen wußten, daß ihre herzogliche Macht schließlich erlosch und auf die Bischöfe allmählich überging.

Eine andere Frage ist, was diese Zehntgüter im Lingenschen für die Dienstmannen an Wert gegolten haben mögen, daß dieselben dadurch bestimmt werden konnten, dem Bischofe von Osnabrück ihre treuen Dienste im Kriege und im Frieden zu verpfänden. Diese Frage läßt sich nur annähernd lösen. Durch die Beschrivinge sind wir nämlich in den Stand gesetzt, von einigen Höfen Aufschluß über ihre Abgaben aus dem Zehntverhältnis zu gewinnen. Es brachte nämlich der Zehnten aus den Höfen des vorstehenden Verzeichnisses:

Nr. 8: ein Malter Pikermate, Korn und Roggen zu gleichen Teilen.
Nr. 9: 4 Scheffel Hafer, 4 Scheffel Roggen.
Nr. 10: 4 Scheffel Korn, 4 Scheffel Roggen.
Nr. 11: 12 Scheffel Wittkorn, 12 Scheffel Roggen.
Nr. 12: 6 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Roggen.
Nr. 13: 6 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Roggen.
Nr. 14: 6 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Roggen.
Nr. 15: 1 Malter Hafer, 1 Malter Roggen.
Nr. 16: 4 Scheffel Korn, 4 Scheffel Roggen.
Nr. 17: 12 Scheffel Wittkorn, 12 Scheffel Roggen.
Nr. 18: 12 Scheffel Wittkorn, 12 Scheffel Roggen.
Nr. 19: 12 Scheffel Wittkorn, 12 Scheffel Roggen.
Nr. 20: 10 Scheffel Wittkorn, 10 Scheffel Roggen.
Nr. 21: 8 Scheffel Korn, 5 Scheffel Roggen.
Nr. 22: 10 Scheffel Roggen.
Nr. 41: 12 Scheffel Hafer.

Wenden wir diese Angaben proportionell auf alle 55 Höfe des Verzeichnisses an, so werden wir finden, daß dieselben zumal aufzubringen hatten 402 Scheffel Roggen, 199 Scheffel Wittkorn, 192 Scheffel Hafer und 75 Scheffel Korn. Mit anderen Worten: jeder der genannten Höfe konnte für sich und seine Kinder die

Bezüglich der andern Frage, was Osnabrück im Gebiete von Lingen an Zehnten gewann, sind wir in günstigerer Stellung. Wir brauchen nur das Lehnbuch[1]) von 1350—1361 in die Hand zu nehmen, um uns zu überzeugen, daß die Zahl dieser Lehnsgüter groß ist. Um aber zur klaren Einsicht zu kommen, welche diese Lehngüter sind, ist es erforderlich, daß wir einen Zeitraum von etwa 300 Jahren überspringen. Da begegnen uns zwei Schriftstücke. Das eine ist die wiederholt angezogene Beschrivinge des Amptes unde Graveschap Lingen[2]) vom Jahre 1550; das andere das Lehnbuch des Bistums Osnabrück vom Jahre 1556[3]), verglichen mit dem Lehnbuche von 1350—1361. Es möge hier genügen, das Ergebnis der Vergleichung einfach vorzuführen. Die Begründung des Resultats habe ich bereits in den Mitteilungen des histor. Vereins[4]) niedergelegt. Die Sache ist von um so größerem Interesse, da sie uns die ältesten Höfe vorführt, deren Bestehen schon meistens um 1350 mit Familiennamen nachgewiesen werden kann. Die Zehnthöfe sind nach Kirchspielen und Bauerschaften geordnet.

I. Im Kirchspiel Lengerich.

a) In der Bauerschaft Gersten und Drop.

1. Johan Richter,
2. Johan Haickman,
3. Johan de Brouwer,
4. Johan Ruiter,
5. Hinrich Hilbermann,
6. Gert Robbermann,
7. Bernt Kurle, jetzt Kurlemann,
8. Johan Bancke,

---

[1]) Vergl. Acta Osnabrug. I. p. 81.

[2]) Die Beschrivinge, wie wir sie kurz nennen wollen, wurde 1550, als Lingen infolge der Tecklenburger Wirren kaiserlich wurde, von dem Rentmeister Aleff von Limborg auf Grund älterer Verzeichnisse, namentlich eines Lagerbuchs und eines Registers, als Manuskript zusammengestellt. Da dieses Werk also, fußend auf ältere Dokumente, in die früheren Zeiten hineinragt, so darf das darin Gegebene als Zustand aus dem Mittelalter beansprucht werden, wobei auch der inzwischen eingetretene Zustand von 1550 berücksichtigt und bis 1570 weitergeführt wird. — Im Jahre 1673 wurde diese Beschrivinge abgeschrieben. Die Abschrift ist in meinem Besitz. Der Abschreiber Hermannus Wilde bezeugt als publicus auctoritate Caesarea notarius, daß das Manuskript Wort für Wort mit dem Originale übereinstimmt. Das Original ist aber verloren gegangen.

[3]) Vergl. Mitteilungen des histor. Vereins Bd. III. S. 117.

[4]) Vergl. Mitteilnngen des histor. Vereins Bd XIII. S. 184 ff.

9. Hynrick Splaninck,
10. Johan Teisman,
11. Albert Lindemann,
12. Herman Buise,
13. Feye to Drop,
14. Albert Scheiper,
15. Robbe to Wilmich,
16. Hermen Wallage,
17. Gert Goiman,
18. Albert Wesselman,
19. Johan Wibbolt
20. Johan to Boeminck.

Sämtliche Erben von Nr. 1—20 waren Vollerben. Die Erben 1—10 waren dem Herrn von Lingen eigenhörig, die von 11—13 dem Abt von Werden. Die Erben von 14—19 gehörten verschiedenen Gutsherren; das Erbe 20 war frei. Aus diesen Erben 1—20 zogen die von Langen den Zehnten. Das Lehnbuch von 1556 spezialisiert nun die von Langen dahin, daß es angibt, wie Roleff von Langen, seligen Engelberts Sohn, und Andreas von Langen, Roleffs Sohn zu Münster, im Jahre 1545 aber Andreas von Langen, Claus Sohn, für sich und seine Brüder Johan und Asche und seine Vettern Herbort und Heinrich mit diesem Zehnten vom Bischof von Osnabrück belehnt gewesen seien, und wie im Jahre 1556 Engelbert von Langen mit seinen Brüdern Asche und Claes mit der Hälfte des Zehnten zu Drope und Gersten und Helbolt von Langen, Roleffs Sohn, mit dem vierten Teile des losen Zehnten und Engelbert van Münster zu Alstede mit drei Viertel losen Zehnten zu Drope und Gersten die Belehnung empfangen hätten. Endlich kann ich noch anführen, daß nach dem Lehenbriefe vom 18. März 1765 Heinrich Styck von der Familie von Langen zur Kreienburg diese Güter käuflich erwarb und damit den 25. Februar 1618 für sich und seine Brüder Christoph und Johann Stycks zu Lehen empfing. Als aber nach seinem Tode die Erbfolger die Belehnung zu gewinnen außer Acht ließen, so wurden sie derselben für verlustig erklärt und ex nova gratia am 7. April 1629 Wilhelm v. Scheffert genannt Weisweiler zu Osterwede und nach dessen Tode Joh. Michael und Ferdinand Franz v. Scheffert und am 13. Juli 1730 Bernardina Francisca v. Scheffert, endlich den 18. März 1765 die Brüder Ferd. Werner und Franz Matthias v. Scheffert damit belehnt.

b) In der Bauerschaft Handrup.

21. Hilman Trieman, ein freies Vollerbe. Nach der Beschr. war hiermit Jaen Leidebuir, nach dem Lehenb. von 1556 Gerd

26. Wehmeyers Erbe daselbst. Ein Kornzehnten.

27. Rotermann's Erbe daselbst.

28. Brincks Erbe in Altenlünne, Ksp. Plantlünne.

29. Kistings Erbe daselbst. Ein Kornzehnten.

30. Reckers Erbe in Varenrode, Ksp. Plantlünne. Der Landesherr hatte den Korn- und Blutzehnten.

31. Egberting's Erbe daselbst. Korn- und Blutzehnten.

32. Bünerckers Erbe daselbst. Korn- und Blutzehnten.

33. Boninck's Erbe daselbst. Korn- und Blutzehnten.

34. Meyers Erbe daselbst. Korn- und Blutzehnten.

35. Hoven Erbe daselbst. Korn- und Blutzehnten.

36. Brincks Erbe daselbst. Korn- und Blutzehnten.

37. Buthoffs Erbe in Moorlage, woran ein Kamp gelegen war von Brincks Erbe in Varenrode. Von diesem Kamp rührte der Zehnte.

38. Haecken Erbe zu Mundersum, Ksp. Bramsche. Der Kornzehnte brachte 16 Scheffel Roggen. Außerdem hatte der Landesherr den Blutzehnten.

39. Johannickmanns Erbe daselbst. Der Landesherr hatte daraus den Blutzehnten.[1])

Wie der Landesherr, so waren auch Adelsfamilien und Bürger im Besitze von Zehntlehen. Deren Ursprung nachzuweisen, dürfte eine unausführbare Arbeit sein, wenngleich derselbe in einzelnen Fällen festgestellt werden kann. Sicherer lassen sich meistens die Zehnten, die wir im Besitze von Klöstern finden, klarlegen. Einesteils sind es bischöfliche Zehntlehen, welche sich in den Händen von Ministerialen befanden. Diese verschenkten oder versetzten dieselben mit Übereinstimmung des Bischofs an Klöster. Ganz dasselbe finden wir bezüglich der Zehnten des Landesherrn. Aber auch Klöster, Kirchen und Benefiziaten sind auch auf folgende Weise in den Besitz von Zehntlehen gelangt: Söhne oder Töchter einer freien Erbesstätte traten in Klöster. Und da freie Höfe das Recht der Teilung ihrer Güter hatten, so gaben die Hofbesitzer ihren Kindern die Mitgift in Form einer größeren Fläche Landes mit. Ähnlich verhielt es sich, wenn solche Höfe oder adelige Familien an Kirchen oder an geistliche Stellen Schenkungen an Grundbesitz vermachten. War dieser Grundbesitz hinlänglich groß, so wurde darauf ein Wohnsitz errichtet, sei es seitens des Geschenkgebers oder des Klosters, oder seitens des Inhabers des Benefiziums, welches ebenfalls als

[1]) Anmerk. Die Zehnten wurden von Zeit zu Zeit verpachtet. So wurden die Zehnten von den Erben Nr. 28—37, welche sämtlich im Kirchspiel Plantlünne lagen, im Jahre 1549 zu 30 Mudde Roggen, à Mudde = 6 Scheffel, verpachtet.

Lehen aufgefaßt wurde, womit der Bischof belehnte. Auf ein solches ausgeschiedenes und verschenktes Gut wurde nur ein freier Mann, vielleicht ein nachgeborener Sohn oder Verwandter des Geschenkgebers gesetzt, welcher darauf eine Familie gründete, aber auch zugleich mit dem Zehnten des Ertrages aus diesem Gute als Abgabe an die Pfarre, Vikarie oder an das Kloster beschwert wurde. Doch ging auch oft ein solches Gut unter dem Begriff der Eigenhörigkeit an den darauf gesetzten Mann über. Auch die Gründer von kirchlichen Benefizien, welche sich das Patronat vorbehielten, vergaben diese Güter als Lehen, wobei jedoch dem Bischof die Investitur vorbehalten blieb.

Endlich sei noch erwähnt, daß je nach Art der Leistung, welche aus den Zehntlehen erfolgte, die Zehnten noch verschiedene Namen führten. So gab es Blutzehnten, welche in einer Abgabe von Vieh bestanden, Kornzehnten, welche in Entrichtung von Korn geleistet wurden, und Schleppzehnten, welcher in dem bestand, was mit der Schleppe auf dem Acker an Ähren zusammen gebracht wurde. Doch mußte auch dieser Zehnte in Korn geleistet werden.

5. Die Eigenhörigkeit und Leibeigenschaft.

Schon früher ist darauf hingewiesen worden, daß die Höfe in unserem Kreise mit wenigen Ausnahmen leibeigen und eigenhörig waren. Die Leibeigenschaft verwischte sich freilich mit der Zeit immer mehr, obwohl verschiedene Grundherren noch gerne die Eigenhörigkeit als Leibeigenschaft stempeln wollten. Der Grundgedanke der mittelalterlichen Eigenhörigkeit lag darin, daß der Bewohner des Hofes nicht Eigenherr war, sondern nur ein an die Scholle gebundener, glebae adscriptus, und ohne die wichtigsten Umstände nicht vom Hofe entfernt werden durfte. Dafür mußte er dem Grundherrn Abgaben und Dienste leisten. Freilich ist dieses für unsern Bauer kein angenehmes Gefühl, daß sein Hof, welcher seine Freude und seinen Stolz ausmacht, seit langen Jahrhunderten das Eigentum eines Gutsherrn gewesen, und daß seine Vorfahren derart an diesen gebunden gewesen, daß sie nicht einmal davon frei werden konnten. Von der anderen Seite wird aber diesem drückenden Gefühle dadurch ein Gegengewicht geboten, daß er seinen Namen bis in die ältesten Zeiten zurückführen kann. Und wenn der Adel eine Genugtuung darin findet, daß er einen alten Namen trägt, so kann auch der Bauer in seinem Hofnamen, den er auf 7 Jahrhunderte zurückführen kann, seinen Stolz und seine Befriedigung suchen. Freilich wird das nicht lange mehr dauern, nachdem seit den zwei letzten Jahrzehnten der auf eine

Stätte heiratende Bauer seinen Namen auf die Stätte überträgt. Ferner darf nicht vergessen werden, daß der Leibeigene ursprünglich in einem fast ähnlichen Verhältnis zu seinem Grundherrn gestanden hat, worin gegenwärtig der Heuermann zum Kolonenhofe steht. Endlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß ein schlechter Wirtschafter in früheren Zeiten auf seinem Hofe keine Schulden machen konnte, ohne daß der Grundherr seine Zustimmung gab. So blieb der Hof seiner Familie erhalten, während jetzt ein dem Trunke ergebener oder sonst liederlicher Bauer seinen Hof derart ruinieren kann, daß seine Kinder und Kindeskinder dem Elend überantwortet werden.

Ursprünglich werden die Erben nur Vollerben gewesen sein. Alle Vollerben waren in der gemeinsamen Mark vollberechtigt, besaßen eine ganze „War". Häufig finden wir sogar solche Erben, welche zwei oder drei War besaßen. Von anderen Erben wird angegeben, daß sie außer der War noch zu einem Trip, d. h. zu einer drittel War berechtigt waren. Halberben finden sich im 14. Jahrhundert nur wenige; indes kommen auch einzelne 3/4 War vor. In ganz Salzbergen, in Listrup und Bexten und Lohne findet sich um 1400 keiner, der eine halbe War besessen hätte. Das wird aber anders im 15. und 16. Jahrhundert, wo in den Kolonatsverzeichnissen die Halberben häufiger auftreten. Wahrscheinlich sind damals die Halberben durch Teilung von Vollerben und Doppelerben entstanden, wie an verschiedenen Stellen nachgewiesen werden kann. Vor allem sind es die Schultenhöfe, welche um diese Zeit auseinanderfielen, und sich in Vollerben oder Halberben aufgelöset haben. Mit den Halberben bildeten sich zu gleicher Zeit die Brinksitzer oder Brinkligger. Auch ihrer findet man vor dem 15. Jahrhundert keine Spur. Von da ab treten sie allmählich zahlreich auf und um die Mitte des 16. Jahrhunderts kennt man deren eine stattliche Reihe. Es waren Ansiedler auf der gemeinsamen Mark. Da sie sich gewöhnlich am Rande der Mark (brink heißt ursprünglich Rand) anbauten, so erhielten sie von diesem Umstande ihre Bezeichnung. Und da der Graf von Lingen an der gemeinsamen Mark mitberechtigt war, so wurden diese Ansiedler als Eigenhörige des Grafen von Lingen angesehen und mußten ihm ihre Abgaben entrichten. Nur wenige Brinksitzer lagen auf Klostergrund oder auf dem Grunde eines anderen Grundherrn und waren darum in Rücksicht auf den Grafen frei. Da bei späteren Neubau die Kirchen, wenn sie überhaupt verlegt wurden, fast durchweg auf Markengrund angelegt wurden, so werden auch die ältesten Ansiedler auf der Mark um die Kirchen herum zu suchen sein. Wenigstens findet man bei den Brinksitzern um die Kirche herum

meistens die geordnetsten Verhältnisse, während bei den Brinksitzern in den Bauerschaftsmarken das Unfertige, die ersten Anfänge der Ansiedlung, sich vielfach nicht verkennen läßt.

Was nun die Pachtabgaben an die Gutsherren angeht, so richteten sich dieselben, wie schon früher angedeutet, 1. nach der Ausdehnung des Ackerlandes, 2. nach der Anzahl der Fuder Heu, die der Eigenhörige erntete, 3. nach der Anzahl der Schweine, die er in seinen eigenen Waldbestand treiben konnte, endlich nach der Fläche, worauf man Lein verbaute. Darum findet sich mitunter die Bemerkung, daß das Erbe größeren Umfangs sei als bislang angenommen war. So war das Erbe to Hoerne bei Andervenne zu 6 Maltersaat veranschlagt worden. Die Beschrivinge macht aber die Bemerkung: „Dit vorgn. Erve heft wal ungefehrlick 13 Molt Gesaides und die Rentner heft hetselve nicht gewußt ende die Jnfoert mit 6 Molt mit 50 Daler dingen laeten". Bei anderen Erben, wo die Größe der Ländereien zweifelhaft war, trifft man die Bemerkung, daß die Ländereien vom Hölting zu besichtigen stünden.

Häufiger gibt die Anzahl der Fuder Heu, welche das Erbe einfährt, Veranlassung zu Differenzen. Insbesondere wurden bei Gelegenheit von Streitigkeiten zwischen dem Fürstbistum Osnabrück und dem Grafen Konrad von Lingen 1541—1543 verschiedenen Kolonen von Andervenne, Freren und Hopsten die Wiesen entzogen unter der Behauptung, daß dieselben unter Fürstenau gehörten. Als diese nun ihre Pacht entrichteten und sich über den Verlust beklagten, wurde ihnen zwar nicht ihre Pacht ermäßigt, aber ihnen andere Wiesengründe aus der gemeinsamen Mark zugelegt, worauf sie ihre bisherige Pacht weiter zahlten. Beispiele sind dafür die Kolonen Joh. to Hoerne, Wilke to Hoerne, Rosemann, Lindemann, Berent in den Hove, Riske, Sunt, Els, Roleffs, sämtlich zu Andervenne, ebenso Bisen, Helle, Koninck zu Ostwie, Grove in Schapen. Dabei wird entweder die einfache Tatsache der Wegnahme der Wiesen registriert, oder es wird die Bemerkung gemacht: „Noch mißet duse vorgn. Wilcke . . . sine Erffwische, de welcke hem die Vastenouveschen affgenommen hebben, darvor hie duse vorgn. seß Voir Hoigewas in recompensie hefft und steit die annehminge als vorgn. is".

Indes sollte man erwarten, daß bei allen Erben, wo dieselben Bedingungen vorlagen, auch die Abschätzung bezw. die Abgaben dieselben gewesen seien. Das ist aber nicht der Fall. Denn die Verhältnisse waren eben zu verschieden und hatten sich mit der Zeit so verwischt, daß ein bestimmtes Schema nicht aufgestellt werden kann. Insbesondere hatte sich die Leibeigenschaft und die

Eigenhörigkeit im späteren Mittelalter so verdunkelt, daß erstere durchweg in Vergessenheit gekommen war, wiewohl die Verschiedenheit der Abgaben vielleicht auf diesen Punkt zurückzuführen wäre. Zudem trat auch der Fall ein, daß ein Bauerngut einem anderen Gutsherrn gehörte, die Besitzer selbst aber dem Herrn von Lingen eigenhörig waren. Ferner trifft es sich, daß der Bauernhof frei ist und nur der Besitzer eine Eigenhörigkeit seiner Person an den Herrn von Lingen anerkannte. Andere Erben werden als ein Lehenrorich, andere als ein Dienstrorich bezeichnet. Auch kommt es vor, daß die Bewohner persönlich frei sind, aber die Inwohnung (z. B. mit 5 Taler) bezahlen.

6. Die einzelnen Grundherren des Bezirks.

Zu den einzelnen Grundherren des Bezirks Lingen zählen wir:

1. Den Graf von Lingen, zugleich Graf von Tecklenburg. Vor allen Grundherren überragte der Graf von Lingen an Höfebesitz so weit alle andere Grundherren, daß sie ihm gegenüber wenig in Betracht kommen. Er hatte seinen Grundbesitz in allen Dorfschaften und Bauerschaften liegen. Im zweiten Teil unserer Arbeit wird dieses beim Aufsuchen der einzelnen Ortschaften ersichtlich werden, wie wir überhaupt bei den Besitzungen der einzelnen Grundherren auf die einzelnen Ortschaften des zweiten Teiles verweisen. Zählen wir alle Eigenhörigen des Grafen zusammen, so ergiebt sich die stattliche Anzahl von 501. Er war also unbestritten der Grundherr der Grafschaft Lingen. Als Landesherrn werden wir ihn noch später zu betrachten haben.

2. Die Familie von Lingen, vergl. Spezialgeschichte von Lingen.

3. Die Grundherren von Thuine, vergl. Spezialgeschichte von Thuine.

4. Der Salhof zu Lengerich, vergl. die Spezialgeschichte von Lengerich.

5. Die von Langen, vergl. die Spezialgeschichte von Langen, Bramsche, Herzfort, Venhaus.

6. Die von Setlage, vergl. Spezialgeschichte von Setlage.

7. Die von Valcke, vergl. Spezialgeschichte von Venhaus.

8. Die von Grothaus, vergl. Spezialgeschichte von Bramsche.

9. Die von Beesten, vergl. Spezialgeschichte von Beesten.

10. Die von Münster, vergl. Spezialgeschichte von Herzfort.

Zu den auswärtigen, d. h. nicht im Kreise eingesessenen Grundherren gehören:

11. Volker Künen und Lambert Künen, welche mir unbekannt. Sie hatten in Handrup zwei eigenhörige Erben.

12. Johan Snetlage. Die Snetlage saßen auf Lonne bei Fürstenau, auf Wulften und sonst im Osnabrückischen. Die auf Lonne hatten ihre Eigenhörigen in Estringen, Langen, Wettrup, Thuine, Lohe, Suttrup, Andervenne, Mundersum, Baccum, an 20 Eigenhörige, worunter verschiedenen ursprünglichen Klosterbesitz.

13. Willem, Burggraf zu Meppen, besaß eigenhörig ein Erbe in Langen.

14. Die v. Demen oder Dehme. Sie kommen von 1258 ab wiederholt im Osnabrückischen vor, ebenso im Kreise Minden. Später bewohnten sie das Haus Wert in Ibbenbüren. Die Brüder v. Demen besaßen mit dem Ausgange des Mittelalters mehrere Eigenhörige in Langen, Lengerich, Lohe, Ostwie, im ganzen fünf Eigenhörige. Außerdem besaßen sie gemeinschaftlich mit dem Landesherrn das Zehntrecht über zehn Erben in Freren. Arend v. Demen, welcher 1535 dem Antonius-Gasthause in Lingen ein Stück Landes geschenkt hatte, aber versetzte 1550 seinen Teil an den Herrn von Lingen.

15. Kerstien v. Plettenberg. Die Plettenberg treten seit 1261 vereinzelt in der Osnabrückischen Geschichte auf und hatten dort noch 1561 Lehnbesitz. Besonders waren sie in Westfalen zu Hause und in der westfälischen Mark, wo sie ihren ursprünglichen Stammsitz haben. Unser oben genannter Kerstien Plettenberg, welcher 1555 mit Papenburg belehnt war, besaß im Lingenschen vier Erben eigenhörig, welche in Langen, Gersten und Handrup lagen.

16. Gert v. Münster. Die v. Münster saßen hauptsächlich in Westfalen, auch im Tecklenburgischen. Zu dem tecklenburgischen Familienzweige gehört auch Gert v. Münster, welcher in Schapen vier eigenhörige Erben besaß und außerdem das Zehntrecht über vier andere Häuser in Schapen hatte. Engelbert v. Münster hatte zu derselben Zeit einen eigenhörigen Hof in Gersten.

17. Joh. Caspar v. Raesfeld, Herr zu Hameren und Nienborg, hatte 1696 zum Eigenhörigen das Erbe Roling zu Emsbüren, während Arent v. Raesfeld 1550 einen Eigenhörigen in Messingen sein nannte.

18. Dirick Morrien. Die v. Morrien waren in Westfalen überall verzweigt. Dirick Morrien saß in Rheine auf dem Valckenhofe und hatte in Thuine, Altenlünne und Bramsche und Listrup sechs eigenhörige Höfe, welche später an das Haus Colbeck fielen.

19. Engelbert v. Scheiven. Die Familie v. Scheiven war in der Umgebung von Steinfurt seßhaft. Der vorgenannte Engelbert hatte in Handrup gegen 1550 drei eigenhörige Höfe, welche er später an das Gasthaus zum hl. Geiste in Steinfurt verschenkte.

20. Engelbert Nagel zu Meppen besaß in Thuine und Baccum zwei eigenhörige Erben.

21. Der Graf von Bentheim besaß als eigenhörig zwei Erben in Drievorden, ein Erbe in Elbergen und eins in Helschen. In Engden und Drievorden hatte er außerdem viele Verpflichtete. Auch in Salzbergen hatte er Besitzungen.

22. Die Abtei Werden an der Ruhr. Gegründet zu Missionszwecken vom hl. Ludgerus, Bischof von Münster, zwischen 795 bis 809 besaß das Kloster schon im 9. Jahrhundert eine ganz bedeutende Zahl von Erben im Venkigau, welche durch Schenkungen Klostereigentum geworden waren. Der volle Umfang der Erwerbungen der Benediktinermönche zu Werden tritt uns erst in der Beschrivinge von 1550 entgegen. Von den Erben, welche zur Abtei gehörten, lagen 8 in Langen, 5 in Gersten und Droop, 1 in Handrup, 39 Brinksitzer im Dorfe Lengerich, 10 Erben in der Bauerschaft Lengerich, 5 in Schapen, 1 in Wilsten, 5 in Beesten, 4 in Altenlünne, 2 in Varenrode, 4 in Spelle, 2 in Hüvede, 1 in Bramsche, 4 in Dreierwalde.

Noch verschiedene andere Orte des jetzigen Kreises hatten früher Erben, die zur Abtei gehörten, wie Listrup, Bexten, Hummeldorf, Ahlde, Heitel, Polle. Sie treten 890 als Abtpflichtige auf, waren aber schon 1150 wieder verschwunden. Sie sind wahrscheinlich gegen andere Grundgüter in anderen Gegenden, welcher der Abtei bequemer lagen, ausgewechselt worden.

Doch waren nicht alle Abtpflichtige abtfrei geblieben. Man muß nämlich unterscheiden je nach dem doppelten Verfahren, das die Abtei mit ihren Abtpflichtigen eingeschlagen hatte. Die Abtpflichtigen in Lengerich, Gersten, Langen, Handrup waren schon frühzeitig von der Abtei als Lehen vergeben worden. Die Lehnsherren, oder deren Rentmeister, denn diese waren immer die schlimmsten, hatten dafür gesorgt, daß dieselben allmählich in den Stand der Unfreien, der Eigenhörigkeit, herabgedrängt wurden. Die Erben aber, welche vor wie nach ihre Abgaben an den Schultenhof in Schapen entrichteten, hatten ihre Pacht traditionell durch alle Jahre weiter entrichtet. Sie hießen abtfrei, weil sie der Abtei eine mäßige Abgabe entrichteten, im übrigen aber für frei angesehen wurden. Die Privilegien, welche die abtfreien Kolonen hatten, sind in einer alten Handschrift niedergelegt, wovon eine

Kopie vom 19. April 1566 existiert, die von Jacob v. Suilen, Richter der Grafschaft Lingen, beglaubigt wurde. Die Privilegien waren in 35 Punkten aufgestellt worden.

Schon kurz nach 1550 hatte der Abt von Werden seine sämtlichen 28 an den Hof zu Schapen verpflichteten Abtfreien an Wolter von Coverden zu Wigdam, Droste von Ittersum, käuflich abgetreten. Es waren dies die Abtfreien in Spelle, Altenlünne, Varenrode, Beesten, Brümsel, Bramsche, Schapen, Dreierwalde. Sofort entstand ein Streit über die von den Abtfreien zu entrichtende Abgabe, und es scheinen die Drosten von Ittersum dasselbe Verfahren angestrebt zu haben, welches auch die oben gedachten Lehnsherren eingeschlagen hatten. Es kam zum Prozeß. Doch schloß nach dem Tode ihres Mannes Anna Margaretha v. Ittersumb am 6. August 1564 auf Grund der obengedachten alten Akte mit den Abtfreien einen Vergleich ab. Danach wurden alle bisherigen Streitigkeiten niedergeschlagen. Das Handgewinn solle bestehen von einem Vollerben in 15 Rtlr. (bisher 12 Rtlr.), von einem Halberben in 10 Rtlr. (bisher 8 Rtlr.), von einem Kötter in 7½ Rtlr. (bisher 6 Rtlr.). Bei einer Auflassung sollte ein Vollerbe 11 Rtlr., die Frau 5½ Rtlr. entrichten, von einem Halberben solle der Mann 8 Rtlr., die Frau 5½ Rtlr. zahlen. Was den Dienst an den Landesherrn angeht, so blieb es beim Alten, so daß jeder 2 Dienste jährlich zu leisten hatte, einmal bei Gras und einmal bei Stroh, d. h. im Frühjahr und Herbst, und zwar bei der Sonne aus- und bei der Sonne einfahrend. Hatte der betreffende nur zwei Pferde, so sollte er mit einem andern zusammenspannen, so daß jeder Dienst mit vier Pferden geleistet wurde.

Die Eigenhörigen des Hofes zu Schapen durften auch einiges Holz hauen, aber nie ohne vorherige Anzeige; Verkauf von Holz war ihnen aber untersagt, widrigenfalls Strafe erfolgte. Auch der Grundherr will künftighin von des Klosters Gründen kein Holz hauen.

Über den Dienst kam es noch später wiederholt zu Streitigkeiten und Prozessen mit der Landesregierung, wobei immer die Abtfreien gewannen, welche 1773 auf 28 angegeben wurden, während 1550 die Abtpflichtigen der ganzen Grafschaft mit Einschluß der 39 Brinksitzer zu Lengerich 89 ausmachten.

23. Das Kloster Oesede wurde von dem Dynasten Ludolf v. Oesede gegründet und 1170 vom Bischof Philipp von Osnabrück bestätigt. Die Benediktinerinnen, welche darin wohnten, erhielten manche Zuwendungen im Lingenschen, worunter ein eigenhöriges

Erbe in Langen. Die übrigen Erben, 9 an der Zahl, waren dem Kloster zehntpflichtig und lagen ebenfalls in Langen.

24. Das Kloster Gertrudenberg bei Osnabrück, ein Benediktinerinnen-Kloster, wurde gestiftet vom Domherrn Hezeloh auf einem Bischöflichen Lehngute, das wahrscheinlich die Ravensberger als Lehen inne hatten, weil sie nämlich Klostervögte wurden. Bischof Udo bestätigte zwischen 1137—1140 die Stiftung.

Zu den Besitzungen des Klosters im Lingenschen gehörte ein Leibeigener, der 1550 Eigenhöriger genannt wurde. Es war ein Geschenk des Bischofs Philipp vom Jahre 1163[1]). Außerdem überwies er dem Kloster den Zehnten von 3 Häusern, welche, sämtlich in Andervenne gelegen, vorher ein gewisser Sicco, Dienstmann des Bischofs, gehabt hatte. Schon vorher war das Kloster mit 4 Zehnten aus Thuine, Baccum, Lengerich, Münnichbüren beschenkt, welche aber 1249 nicht mehr nachweisbar sind[2]). Sie werden also gegen andere Güter ausgetauscht worden sein. Die ersten Güter bestanden noch 1550.

25. Das Kloster Börstel bei Berge. Ursprünglich als Cisterzienser-Nonnen-Kloster 1246 in Menslage gegründet, wurde es zwischen 1250—1260 nach Börstel verlegt. Die Verlegung hatte zur Veranlassung der Wunsch der beiden Grafen von Tecklenburg und von Oldenburg und des Bischofs von Osnabrück. Später wurde es in ein freiweltliches adliges Fräuleinstift umgewandelt und existiert unter diesem Namen noch fort. Es hatte vier eigenhörige Erben in Wettrup. Vor 1276 besaß das Kloster auch das Erbe Johannes in Wettrup[3]) nachher umgetauscht mit dem Bischof von Münster.

26. Kloster Wietmarschen, auch Marienrode genannt, bei Nordhorn gelegen. Hugo von Büren war der erste Stifter einer klösterlichen Genossenschaft von Benediktinern und Benediktinerinnen zu Wietmarschen (Wytmersch), einer Sumpfgegend, welche die frommen Mönche urbar machten. Eine Urkunde, vom Bischof von Münster ausgefertigt, bestätigte 1154 diese Genossenschaft. Sie lebten in getrennten Häusern. Infolge von Bedrückungen zogen die Mönche ab und Wietmarschen wurde seit 1259 ein Frauenkloster nach der Regel des hl. Benediktus. Die Nonnen schlossen sich der Reformation nicht an, hatten aber unter den folgenden Kriegsdrangsalen hart zu leiden, so daß das Kloster sich entvölkerte. Dafür traten fromme Frauen und Töchter ein und das Kloster wurde in

---

1) Osnabr. Urk. I 314.

2) Osnabr. Urk. I 311 und II 557.

3) Sudendorf, Beiträge Urk. 25.

Wirklichkeit ein adliges Damenstift unter einer Äbtissin seit dem Jahre 1675.

Im Lingenschen erwarb das Kloster die Eigenhörigkeit von zwei Erben in Estringen, von zwei Erben in Altenlingen, von zwei Erben in Biene, von einem in Sommeringen, von einem in Langen, von einem in Hüvede, von einem in Bernte, von zweien in Listrup und ein Erbe in Salzbergen. Die Erben in Altenlingen, Biene und Listrup waren schon am 12. April 1285 mit der Vogtei erworben worden[1]). Das Erbe in Salzbergen kam am 12. August 1282 an das Kloster[2]).

27. Das Kloster Gravenhorst zwischen Rheine und Ibbenbüren. Das Kloster wurde unter Gestattung des Bischofs Bruno von Osnabrück durch Konrad von Brochterbeck, gest. 1264, Vasallen des Grafen von Tecklenburg im Jahre 1256 gegründet. Es war ein Cisterzienser-Nonnen-Kloster, das geistlich zum Bischof von Osnabrück und weltlich seit 1400 zum Bistum Münster gehörte. Es wurde 1808 säkularisiert und in die Domäne Gravenhorst umgewandelt. Die Kirche aber ist eine Filiale von Riesenbeck. Die Domäne wurde zunächst an Buddenberg verkauft, dann zum Teile an Helser. Das ganze Gut ging dann 1865 an Konsul Isther, 1871 an den Herrn v. Bar über, welcher es 1891 an den Herzog von Arenberg verkaufte.

Im Lingenschen hatte das Kloster verschiedene Zehnten erworben und zwar vier Zehnten von Erben in Estringen, welche der Graf von Tecklenburg 1257 an das Kloster schenkte[3]). Ebenso schenkte derselbe im Jahre 1258 zwei Zehnten in Rottum[4]). Im Jahre 1259 schenkte er den Zehnten von Ludolf, wahrscheinlich das Erbe Brouck.[5]) Endlich schenkte er 1258 an das Kloster den Zehnten von einem Erbe in Mundersum. Es ist dies das Erbe Bruning[6]). Ferner besaß das Kloster noch drei Zehnten in Sommeringen und einen Zehnten in Wesel, endlich neun Zehnten in Baccum von neun daselbst gelegenen Erben.

28. Das Kloster Schale. Schale war in alter Zeit eine Bauerschaft von Freren. Die Klostergründung war kurz vor 1278

---

[1]) Jungius l. c. Urk. 42.

[2]) Westfäl. Urk. III 1175.

[3]) Osnabrücker Urk. III. 168, 169 und 174. Das Haus Overhuis hieß damals Haus Honnovere. Einen Konrad von Honnovere sieh Lottmann, Acta Osnabr. S. 89.

[4]) Osnabr. Urk. III, 195. Das daselbst genannte Haus Alhardi ist das Erbe Ruig, gegenwärtig Ruy.

[5]) Osnabr. Urk. III 212.

[6]) Osnabr. Urk. III 195.

vor sich gegangen. Im Jahre 1278 übertrug der Bischof Konrad von Osnabrück mit Zustimmung der Lehensträger dem neu gegründeten Kloster, welches mit Cisterzienser-Nonnen aus Börstel besetzt wurde, mehrere Erben, welche die Zeymones vom Bischofe als Lehen getragen hatten.[1]) Es trug den Namen Conventus Beatae Mariae Virg.[2]) Das Kloster scheint keine Bedeutung erlangt zu haben. Im 15. Jahrhundert trat Verfall der Sitten ein. Die Abtissin bemühte sich vergebens die strenge Zucht wiederherzustellen. Darum verließ sie Schale und trat 1499 in das Kloster Gertrudenberg.[3]) Als Konrad von Tecklenburg 1534 in seiner Weise zu reformieren begann, bedrückte er die Nonnen. Dieselben zogen daher vor, das Kloster zu verlassen und alles dem Grafen zu verkaufen. Das Klostergebäude wurde in eine Kirchspielskirche umgeschaffen. Im Lingenschen hatte das Kloster nur zwei Zehnthöfe, einen in Messingen, den andern in Schapen.

29. Das Kloster **Borchorst** im Kreise Burgsteinfurt. Gegründet im Jahre 968 von Bertha, Witwe des Herrn v. Borchorst, und ihrer Tochter Hathwiga, stand es unter Aufsicht des Erzbischofs von Magdeburg, welcher aber 1270 seine Vogteirechte an die Burgmannen von Steinfurt übertrug. Ursprünglich war es ein Benediktinerinnen-Kloster. Da aber 1233 die Disziplin sehr gelockert war, so wurde eine Reform angebahnt und dieselbe dadurch erreicht, daß bei den Nonnen die Regel der Prämonstratenser eingeführt wurde. Im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde das Kloster säkularisiert.

Das Kloster hatte im Lingenschen folgende eigenbehörige Erben: 5 in Messingen, 2 in Varenrode, einen Brinksitzer und ein Vollerbe in Spelle, ein Vollerbe in Mundersum, ein in Wesel, ein in Moorlage und ein Vollerbe in Engden.

30. Das Kloster **Bentlage** bei Rheine. Schon 1254 bestand in Bentlage eine klösterliche Genossenschaft; ihre Kapelle war der heil. Gertrudis geweiht. Doch vermochten sie sich hier nicht zu halten und übergaben ihren Besitz dem Bischof von Münster, welcher denselben mit päpstlicher Genehmigung 1437 an die Kreuzherren übertrug. Anfangs mit 8 Ordensleuten beginnend hatten sie sich schon 1490 auf 52 vermehrt. In den oranischen Zeiten sprangen die Kreuzherren aushülfsweise mehrfach den Katholiken im Lingenschen bei und erwarben auch das Patronatrecht über die Kirche in Salzbergen und das Besetzungsrecht der dortigen Pfarre.

---

[1]) Osnabr. Urk. III 634.
[2]) Osnabr. Urk. IV 411.
[3]) Osnabr. Geschichtsquellen III S. 63.

Das Salzwerk „Gottesgabe“ lag innerhalb ihrer Besitzungen in Bentlage und sie hatten daraus eine Einnahme von jährlich 14 Tonnen Salz. Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1802 wurde das Kloster aufgehoben. Das Klostergebäude diente nunmehr als herzogliche Residenz des Fürstentums Rheina-Wolbeck. Nach Aufhebung dieser Herrschaft ging die Kloster-Domäne nebst Salzwerk an eine Gesellschaft über.

Im Lingenschen besaßen die Kreuzherren als eigenhörig das Vollerbe Dedelage in Langen oder das Tepenhues zu Dedelage, 1474 vermacht von der Lysa v. Beveren, Witwe des Cord v. Beveren. In Schapen hatten sie das Toben Erbe, an Bentlage gefallen infolge Ankaufs des Schweder Grüter, Burgmannen zu Rheine; in Plantlünne den einen Teil des Schultenhofes nebst zwei davon abhängigen Kötterwohnungen. In Wilsten besaßen sie ein Vollerbe, ebenso in Spelle, erworben 1473 von Bernemeyer Grüter. In Salzbergen hatten sie die Eigenhörigkeit vom Nordhof und vom Suthof seit 1483 und in Holsten erwarben sie das Erbe Niehoff im Jahre 1488 vom Grafen Everwin von Bentheim. Auch besaßen sie dort Clusen Stätte. In Bexten gewannen sie 1489 das Erbe Wolterdinck infolge Vermächtnisses des Ludolf Hake auf der Devensburg, in Listrup das Vollerbe Alhardus, gegen 1463 erworben. Außerdem erwarben sie das Markgenossenschaftsrecht im Speller Walde, zuerkannt vom Abt von Werden 1444, von der Markgenossenschaft Plantlünne im Jahre 1501.

31. Das Kloster Überwasser in Münster. Stifter war Bischof Herimann in Münster um das Jahr 1040. Es führte auch den Namen Marienkloster. Die Nonnen waren Benediktinerinnen. 1071 abgebrannt erstand es wieder 1085. Durch verschiedene Zuwendungen wuchs es rasch heran. Da mit dem Ausgange des Mittelalters die Ordensregeln mangelhaft gehandhabt wurden, setzte Bischof Heinrich den Nonnen eine Abtissin aus dem Kloster Aegidii vor. Diejenigen, welche sich nicht fügen wollten, wurden entlassen und so die Klosterzucht wieder hergestellt.

Als jedoch später die Sekte der Wiedertäufer in Münster hausete, mußte auch das Kloster sich auflösen, wurde aber nachher wieder hergestellt. Als in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Klosterzucht sich wieder gelockert hatte, wurde die Abtei 1773 vom Fürstbischofe Maximilian Friedrich aufgehoben und die Güter der Abtei Überwasser gingen an die Universitätskommission über und später an den Studienfonds.

Die Güter, welche die Abtei im Kreise Lingen erworben hatte, waren das Holzgericht über die Mark Listrup-Bexten und über die

Mark Holsten-Oberbexten, die Eigenhörigkeit über Schulte-Werde und über Mönninch, Pötter, Pöttering in Listrup, über das Erbe Scheiermann in Langen und über das Erbe Bennekinck in Steide.

32. Das Stift Leeden in der Grafschaft Tecklenburg, kurz vor 1240 vom Grafen Otto von Tecklenburg gegründet. Es war ein Cisterzienserinnen-Kloster, das in der Zeit mit verschiedenen Gütern ausgestattet wurde. Als die Grafen von Tecklenburg mit dem Ausgange des Mittelalters die reformierte Religion einführten, geriet auch die Klosterzucht in Verfall, namentlich als Graf Konrad seine uneheliche Schwester zur Abtissin machte und die Aufnahme von Novizen verbot. Um so eher konnte er nämlich an die Güter des Klosters kommen. Später wurde allerdings vom Bischof von Osnabrück, dem das Kloster in geistiger Beziehung unterstand, die Katholisierung des Klosters und die Aufbesserung der Zucht angestrebt, aber die Schweden machten diese Anstrengung wieder zu nichte. Es blieb ein protestantisches Stift freiweltlicher Frauen.

Im Lingenschen hatte es folgende Besitzungen: die Eigenhörigkeit eines von Kol. Amann dependierenden Kottens in Heitel, die Eigenhörigkeit eines Erbes in Spelle und das Zehntrecht über zehn Erben in Spelle.

33. Das Stift Metelen im Kreise Steinfurt, Amt Horstmar, ein Kloster zu Ehren der Heiligen Cornelius und Cyprian. Dasselbe wurde von der Frau Friduwi auf ihrem Erbe im Jahre 889 gegründet und zwar als Kloster für Benediktiner-Nonnen. Klostervogt wurde 1173 der Graf von Tecklenburg, belehnt vom Bischof von Münster, doch verkaufte er 1337 seine Vogteirechte dem Kloster. Auch dieses Kloster wurde vom Bischof von Münster 1773 aufgehoben und die Güter der Universitäts-Kommission zugewiesen.

Das Kloster besaß im Kreise Lingen 1. die Eigenhörigkeit vom Vollerben Hove (Höving) in Varenrode. 2. die Eigenhörigkeit vom Vollerben Wintermann in Altenlünne. Beide Erben knüpften sich an das Vogteirecht der Erben von Tecklenburg und fielen somit 1337 an das Kloster. Wintermanns Erbe war 1550 dem Dirik Morrien infolge Auswechselung eigenhörig. 3. die Eigenhörigkeit von Wintermanns Erbe in Salzbergen, ebenso von Seggert daselbst. Eigenhörig waren Winter, Seggerdink und Beile in Listrup, ferner Bruning in Salzbergen. Außerdem führt Lottmann[1]) aus dem Jahre 1337 in Emsbüren noch 12 dem Kloster eigenhörige Erben auf, deren Namen aber nicht weiter nachgewiesen werden können.

34. Der Fürstbischof von Münster. Derselbe besaß im Kreise Lingen mehrere Erben. Dieselben sind: 1. ein Erbe in Baccum,

[1]) Acta Osnabr. II. S. 214.

2. eins in Varenrode[1]) seit 1276. 3. Graeß und Conf. in Emsbüren und Rhateri daselbst. 4. Haverland zu Berge laut Urk. vom 12. Aug. 1568. 5. Kolon Klümper in Listrup. 6. Der Schultenhof zu Emsbüren und Bischop, ferner Everdinck, Lobinger, Wilbertinck und Hungelmann zu Mehringen, ebenso Tegeder und Wintel daselbst. In Engden den Suthof, in Helschen das Haus zur Vehre, in Steide der Hof zum Varwick.

35. Die Johanniter-Ritter hatten schon 1222 eine Niederlassung in Steinfurt, gegründet unter dem Namen einer Kommende. Graf Otto von Tecklenburg übertrug dieser Kommende seine Freigüter in Rheine. 1282 erwarben die Ordensritter durch Tausch das Wohnhaus des Edlen Balduin v. Steinfurt auf der Bergstraße in Münster, worauf sie eine Filial-Kommende gründeten. Im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 wurde der Orden aufgehoben.

Der Kommende waren im Kreise Lingen eigenbehörig ein Erbe in Mehringen, das Haus Drievorden, ein Erbe in Elbergen, eins in Bernte, zwei Häuser in Hesselte, zwei Erben in Salzbergen, eins in Hummeldorf, wie unter den betreffenden Ortschaften II. Teil zu sehen ist.

36. Das Hospital vom hl. Geiste in Rheine. Im Mittelalter wurden viele Hospitäler und Wohltätigkeitsanstalten dem hl. Geiste gewidmet, wie überhaupt der Glanzpunkt des Mittelalters der große Wohltätigkeitssinn ist. In Baiern sind aus dem 13. Jahrhundert 44 Hospitäler zum hl. Geiste nachweisbar. Stifter des Hospitals zu Rheine war Gerdt Kremer und seine Frau Gesa, Bürger zu Rheine laut Transsumpts vom Jahre 1448, doch bestand dasselbe schon 1431. Als gegen 1585 das Hospital unter lutherische Verwaltung gekommen und in starke Unordnung geraten war, suchten die lutherischen Provisoren den Verfall durch neue Verträge mit den Verpflichteten aufzuhelfen, zumal ein großer Brand in Rheine die Hospitalkirche und die Dokumente zerstört hatte. Das ging allerdings ohne Prozesse nicht ab. Später ist nicht mehr vom Hospital die Rede, sondern nur von den Armen in Rheine.

Demselben waren im Lingenschen eigenhörig zwei Erben in Listrup, eins in Mehringen und eins in Drievorden.

Hiermit möge das Verzeichnis der Gutsherrschaften geschlossen werden, obwohl noch einige Gutsherren mit je einem Erbe wie auch Kirchen, Pfarreien und Vikarien mit etwa einem Eigenhörigen aufgeführt werden können.

---

[1]) Sudendorf, Beiträge Urk. 25.

7. Der Landesherr und seine Rechte und Einnahmen.

Der Graf von Lingen bezw. Tecklenburg bezog nicht allein als Grundherr seine bedeutenden Einnahmen von seinen Verpflichteten in der Niedergrafschaft, sondern auch die Rechte und Abgaben, die ihm als Landesherrn zustanden bezw. geleistet wurden, waren ebenfalls beträchtlich. Zu denselben sind zu rechnen:

1. Die Gau-Abgabe. Dieselbe war die älteste Steuer, die dem Landesherrn gezahlt wurde. Von dieser Gauabgabe war keiner verschont, mochte er Eigenhöriger des Landesherrn oder eines anderen Gutsherrn, mochte er Freier oder Inhaber eines Vollerben, Halberben oder ein Brinksitzer sein; und wenn sich eine neue Brinksitzerwohnung bildete, so wurde sie auch sofort mit dieser Steuer belegt. Und selbst dann, wenn eine Ortschaft aus dem Gauverbande ausgelöset wurde, wie 1400 Moorlage, welches infolge Krieges an das Münsterland fiel, so mußte diese Gauabgabe dennoch nach Lingen weiterbezahlt werden. Indes war diese Abgabe nicht drückend. Sie wurde jedes dritte Jahr erhoben und betrug für den Vollerben 1 Scheffel Roggen, für den Halberben entweder ebenfalls ein Scheffel Roggen oder für andere Halberben ein Gauhuhn. Der Brinksitzer hatte aber beständig einen Gau-Pfennig zu zahlen. Diejenigen aber, welche Ordelwieser an den Thuiner Bänken waren, blieben von dieser Abgabe frei. Merkwürdig ist, daß Altenlingen, Holthausen, Biene, Laxten, Estringen, Bramsche, Bawinkel und Baccum zu keinen Gau-Abgaben verpflichtet waren. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber hatte das darin seinen Grund, daß diese Ortschaften ursprünglich die große Mark Lingen gebildet hatten, und daß diese alte Mark Lingen von den Gau-Abgaben frei geblieben war. Diese Abgabe muß also zu der Zeit eingeführt worden sein, wo der Gaubegriff noch tatsächlich in Geltung war und Bramsche, Bawinkel und Baccum sich noch nicht als besondere Markengemeinheiten abgetrennt hatten. Vielleicht dürfte auch der Schluß gestattet sein, daß der Verband mit Tecklenburg sich noch nicht fest vollzogen hatte und Lingen der Sitz eines eigenen Grafen war.

2. Das Hochzeitsholz, Hochtiederholt. Es bestand in einer jährlichen Lieferung von 3 Fuder Holz für sämtliche Vollerben. Doch waren sämtliche Vollerben, welche Ordelwieser an den Thuiner Bänken waren, von dieser Abgabe frei. Die Halberben hatten fast durchweg 2 Fuder Hochzeitsholz zu liefern. Indes gab es auch einige Halberben, welche 3 Fuder entrichteten. Ich vermute, daß dieses solche Halberben traf, welche zur Zeit der Einführung des Hochzeitsholzes Vollerben gewesen, dann aber, als sie durch Tei-

lung des freien Besitzes zu Halberben herabsanken, an die frühere Lieferung gebunden blieben. In Handrup brauchten die Halberben nur ein Fuder zu liefern. In Wettrup waren die dem Landesherrn eigenhörigen Halberben von dieser Lieferung frei.

Auch hier ist merkwürdig, daß die Ortschaften Altenlingen, Holthausen, Biene, Laxten kein Hochzeitsholz zu liefern brauchten, während Bramsche, Bawinkel und Baccum der Holzlieferung unterworfen waren, was ich mir daraus erkläre, daß diese Abgabe da erst eingeführt worden, nachdem die Marken dieser drei Ortschaften sich aus der gemeinsamen Mark Lingen schon ausgeschieden hatten. Estringen und Rottum teilten mit Bramsche dasselbe Schicksal der Holzlieferung, weil Estringen und Rottum mit Bramsche unter dem Namen Hüvetfeld in markaler Beziehung sich von der Mark Lingen losgemacht hatten, während Estringen und Rottum kirchlich sich beständig zur Kirchengemeinde Lingen gehalten haben.

3. Das Jägerbrot. Wenn in den einzelnen Kirchspielen bezw. Bauerschaften der Niedergrafschaft des Landesherrn Jäger der Jagd oblagen, so hatten die dem Landesherrn eigenhörigen Vollerben der betreffenden Ortschaften die Jäger mit Speise und Trank zu unterhalten. Das nannte man das Jägerbrot. Indessen waren die einzelnen Bauerschaften von Lingen mit Einschluß von Estringen von diesem Jägerbrote frei. Auch Bawinkel und Baccum leisteten kein Jägerbrot, wohl aber Bramsche. Aber, wie gesagt, waren nur die dem Landesherrn eigenhörigen Vollerben zu dieser Leistung verpflichtet, während die Halberben frei ausgingen; ebenso waren sämtliche anderen Gutsherren eigenhörige Vollerben von dieser Leistung frei. Eine Ausnahme machten die eigenhörigen Vollerben des Landesherrn im Kirchspiel Freren, doch hatte der demselben eigenhörige Vollerbe Schulte zu Freren die Verpflichtung, die Jägerhunde in seinen Stall aufzunehmen und auf Kosten des Landesherrn zu unterhalten.

4. Der Dienst. Während die Verpflichtung zum Jägerbrote nur die einzelnen Vollerben des Landesherrn berührte, stand es im umgekehrten Verhältnis mit dem zum „Dienst" Verpflichteten, welchen die anderen Gutsherren Eigenhörigen und die freien Leute zu leisten hatten. Dieser Dienst bezog sich auf Befestigungsarbeiten, Wegeverbesserung und Transport von Gegenständen, die Kriegszwecken dienten. Der Dienst der Vollerben, welche anderen Gutsherren eigenhörig waren, wird folgendermaßen beschrieben: „Dem Glockenschlage to folgen, to der Vestenisse des Huses und der Stadt Lingen mit Wagen und Peerde to folgen, Wege und Stege to betern und anders gehorsamlick to doene." Die Halberben hatten

dieselben Dienste, doch trat Erleichterung ein. Ebenso waren die freien Erben „na advenant" zu Befestigungsarbeiten dienstpflichtig. Die Klosterleute hatten nach Art der Klosterleute zu dienen. Was die Abtpflichtigen angeht, so hatten sie zweimal jährlich Spanndienste zu verrichten, das eine Mal bei Gras, das andere Mal bei Stroh, d. i. im Frühjahr und Herbst. Der Dienst dauerte bei ihnen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Doch waren auch verschiedene Klosterleute vollständig dienstpflichtig, namentlich wenn sie Markengrund zugeteilt erhalten hatten. Auch die Brinksitzer hatten bestimmte Leistungen, welche in Botendienste und Hülfe in Befrachtung der Wagen bestanden. Nur die Bauerschaften, welche zur Stadt Lingen gehörten, waren von solchem Dienste frei.

Wie hoch dieser Dienst in Geld geschätzt wurde, darüber kommen 1550 nur einzelne Fälle vor. So war der Dienst des Brinksitzers Voß in Langen mit 13 Schilling veranschlagt. Der Dienst des Vollerben Möller in Handrup wurde zu 1 Goldgl., der des Vollerben Greive zu Lengerich mit 2 Ridergl., der des freien Halberben Frye zu Lengerich mit 1 Taler, der des Klostereigenen Vollerben Gerwin zu Andervenne zu 15 Schilling, der des Halberben Wulfkotte zu Mundersum zu 1 Goldgl. berechnet. Ganz anders lautet die Verordnung des Prinzen Wilhelm Heinrich von Oranien, welcher 1657 die Dienste in Geld festsetzte und die Bezahlung an den Rentmeister verordnete. Für einen vollen Wagendienst bestimmte er jährlich eine Zahlung von 12 Karlsgl., für den vollen Fußdienst jährlich 6 Karlsgl., woraus die Leistungen der verschiedentlich Verpflichteten berechnet werden konnten. Dabei erklärte er, daß sie mit keinem anderen Dienste, es sei denn Kriegsdienste, beschwert werden sollten. Wollten aber die Eigenhörigen nach 6 Jahren ihre alten Dienste wieder aufnehmen, so solle ihnen dieses gestattet sein und die Gelddienste wieder fortfallen. Die meisten, es scheint sogar alle, blieben bei der Geldleistung. Im Jahre 1843 wurde nach mehreren Prozessen und Verhandlungen das ganze Dienstgeld abgelöset, und zwar wurde die Ablösungssumme auf 18000 Taler für die ganze Niedergrafschaft berechnet und auf die einzelnen Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Beiträge verteilt.

5. Die Eichelmast in den einzelnen Marken. Der Landesherr war in den einzelnen Marken zu 1/3 berechtigt. Mithin durfte er auch in die Holzmark jährlich nach Verhältnis seiner Berechtigung Schweine treiben und zog daraus seinen Vorteil. Es wurde von Jahr zu Jahr zwischen seinen Beamten und den Markgenossen die Anzahl der Schweine, welche die Holzmark tragen

konnte, festgesetzt und danach bestimmt, wieviel jeder treiben durfte. Der Landesherr übergab aber sein Recht jährlich anderen, welche dafür zahlen konnten. Gewöhnlich wurde dieses Recht an Brinksitzer überlassen, welche durchweg keinen eigenen Holzbestand hatten. Die Entschädigung wurde dem Landesherrn in Holzschweinen geleistet, je nach der Anzahl der Schweine, die der Brinksitzer in den Wald trieb.

Wenn ein fettes Schwein mit dem Ausgange des Mittelalters zwei Taler kostete und ein fettes Schwein für zwei magere gerechnet wurde, so scheint allerdings die Einnahme des Landesherrn aus diesen Schweinen nicht groß gewesen zu sein. Doch ist wohl zu berücksichtigen, daß in guten Eichel- und Buchen-Mastjahren die Halberben und insbesondere die Brinksitzer zu Beesten und Wilsten dem Landesherrn an 20 Schweine einlieferten. Dieses auf alle Markgemeinden berechnet, gibt aber keine unbedeutende Einnahme für den Landesherrn.

6. Einnahmen aus Verkäufen von Markengrundstücken. War der Landesherr Mitbesitzer der Mark, so erhob er auch von allen aus der Mark ausgeschiedenen Grundstücken seine jährlichen Abgaben. Solche Ausscheidungen aus der Mark kamen häufig vor. Fast alle Brinksitzer hatten aus der Mark ihre Grundstücke erworben und waren darum auch an den Landesherrn zu Abgaben verpflichtet. Freilich waren die Erben von dem Anwachsen der Brinksitzer wenig erbaut, weil dadurch ihr Weiderecht eingeschränkt und die übrigen Markenrechte eingeschrumpft wurden. Der Landesherr begünstigte aber die Zunahme der Brinksitzer in Rücksicht auf seine vermehrten Einkünfte. Klar tritt solches in der Holzmark Listrup-Bexten hervor, welches seine Markalpapiere sorgsam aufbewahrt hat. Doch konnten auch die Bauern sich dieses Zuwachses nicht immer erwehren. In Zeiten, wo die Not an den Mann trat und schwere Schatzungen ausgeschrieben wurden, suchten sie sich durch Verkäufe aus der Mark zu helfen. Sie wurden selbst Käufer von Markengrundstücken und mußten auch zugeben, daß andere kauften, denen es um eine Brinksitzerwohnung zu tun war.

Ein Grundstück der Mark, das in den Einzelbesitz übergegangen war, wurde sofort eingeschätzt und brachte dann seine Steuer. Wurde nun ein solches Grundstück vom Besitzer eingefriedigt, — eine solche Einfriedigung nannte man Thunrichtinge —, so war das wieder ein Grund für eine neue Einschätzung, denn ein solches Grundstück, mochte es nun für den Ackerbau oder für Wiesenanlage geeignet sein, galt für verbessert, weil durch die Thunrichtinge das Weidevieh der Mark abgehalten und der Ertrag vermehrt wurde.

Und das Grundstück wurde von neuem eingeschätzt. Dabei blieb es einerlei, ob die Einfriedigung aus einer Erdumwallung oder aus einer Hecke oder einem Zaun bestand. Ja sogar die Versetzung eines Hauses auf der Mark, oder auf die Mark, eine umgebaute oder verbesserte Wohnung zog neue Abgaben nach sich, weil in allen diesen Fällen angenommen wurde, daß eine solche Versetzung nicht ohne Absicht auf Verbesserung stattgefunden habe.

Hierfür mögen statt vieler einige Beispiele stehen:

Berent Ull in Andervenne zahlte von 1557 ab für eine Thunrichtinge jährlich einen Stüber.

Johann Venke und seine Frau, freie Leute, bauen sich mit Bewilligung der Bauerschaft auf der Mark an. Sie haben aber weder Garten noch sonstiges Land. Sie lassen sich aber dem Landesherrn als eigenhörig erklären. Jetzt bekommen sie Markengrund und zahlen ein Huhn und später 1583 ein Huhn und drei Schillinge.

Mulch, Brinksitzer in Handrup, versetzt sein Haus auf der Mark und hatte dafür jährlich ein Huhn zu entrichten; ebenso Heilen, Brinksitzer in Thuine.

Im allgemeinen will ich nur erwähnen, daß der Landesherr aus dieser Art Abgaben 1550 jährlich bezog: 50 Scheffel Roggen, 30 Scheffel Hafer, 133 Scheffel Wittkorn, 4 Scheffel Korn, 1 Sch. Rübsamen, 55 Hühnereier, 253 Hühner, 48 Gänse, 27 Taler, 55 Goldgl. (à 28 Schillinge) und 11 Schillinge, 27 Mark, 22 Ridergl., 2 Hornsgl., 4 Philippsgl. und 9 Karolusgl.

7. Die Fischerei. Seit den ältesten Zeiten waren die größeren Flüsse fiskalisch, ebenso die öffentlichen Gewässer. Darum waren auch die Fische, welche in denselben lebten, des Landesherrn Eigentum. Von den größern Flüssen kommt in unserm Gebiete nur die Ems in Betracht. Dagegen waren die Aaen frei; in denselben durfte jeder fischen, welcher Grundnachbar des Flusses war und soweit sein Grundstück reichte.

Was die Fischerei-Gerechtigkeit des Landesherrn von Lingen angeht, so hatte derselbe laut Zeugnis vom Jahre 1549 das alte Recht der Fischerei in der Ems, insbesondere von der Mühle zu Polle an soweit, als die Ems das lingensche Gebiet berührte. Ebenso konnte er fischen in der alten Ems, d. h. jenem Wasserzug bei Lingen, welchen die Ems gegraben, den sie aber später verlassen hatte. Doch erhielten später die Bürger von Lingen ebenfalls das Recht, in der alten Ems mit Angeln und Körben zu fischen. Ein größerer Fischteich lag in Freren an dem Gehölze Heistern, worin ebenfalls der Landesherr zu fischen berechtigt, war und welcher Hechte, Karpfen und Brassen lieferte.

Ausgedehnter war die Fischerei-Gerechtigkeit des Fürstbischofs von Münster in seinem Gebiete von Salzbergen und Emsbüren. Was zunächst die Ems angeht, so hatte darin der Graf von Bentheim vom Eintritt ins Salzbergische bis zum Kreuzesufer bei Mehringen das Recht des Fischfanges. Von da ab kam dem Fürstbischof von Münster dieses Recht zu und zwar bis zur Besitzung des Schulte van Werde, welcher die Fischerei ausübte, soweit seine Grenzen gingen. Dann begann das Recht der Fischerei für Andres, Rolf und Engelbert v. Langen zu Mehringen bis zum Einfluß eines Baches in die Ems auf Mehringer Seite. Von hier begann wieder die Gerechtigkeit des Bischofs von Münster bis zum schwarzen Ufer bei Schepsdorf. Aber auch Johann v. Senden zu Horstmar und die Kinder des seligen Engelbert von Langen, nämlich Bernt, Lambert und Egbert durften auf dieser Strecke fischen. Ferner lag im Salzbergischen ein Gewässer, der Banstrom genannt. In demselben fischten die Fischer des Fürsten von Münster und des Grafen von Bentheim zusammen. Das alleinige Recht zu fischen in der Stallake und der Helscher Lake fiel wieder dem Fürstbischof zu. So berichtet uns das Schnat- und Markenbuch von 1400.

8. Das Mühlenrecht. Was die Mühlen der Niedergrafschaft angeht, es seien Windmühlen oder Wassermühlen, so waren sie entweder landesherrliche oder private Mühlen. Schon 1550 finden wir mehrere Privatmühlen verzeichnet, wie die zu Polle bei Bramsche, welche dem Bernd Valcken gehörte, die Mühle des Morrien bei Wintermann in Altenlünne, die Kunkemühle bei Thuine, welche vom Hause zum Hange angelegt war, die Saipen-Mühle in Langen, die Mühle zu Grumsmühlen. Als aber der Mühlenzwang eingetreten war, d. h. als eine gewisse Anzahl von Ortschaften einer landesherrlichen Mühle zugewiesen war, konnten die Privatmühlen sich nicht mehr halten und gingen allmählich ein. Wo also Mühlenzwang existierte, kann man mit Sicherheit darauf rechnen, daß die betreffende Mühle eine landesherrliche war.

Gewöhnlich ging das Streben des Landesherrn darauf aus, die Privatmühlen an sich zu bringen. So hatte die Kirche zu Schapen 1458 eine Mühle angelegt. Der Landesherr trat aber mit der Kirche in Verhandlung, und so wurde 1729 diese Mühle gegen eine bestimmte Entschädigung eine landesherrliche. Die Stadt Lingen besaß zwei Wassermühlen, von denen die eine verfallen, beide aber zu wenig Wasserkraft hatten. Nach verschiedenen Verhandlungen gestattete 1643 der Landesherr der Stadt, eine Windmühle anzulegen gegen Entrichtung von jährlich 15 Karlsgl. auf 10 Jahre. Dabei reservierte sich der Landesherr das Recht, nach Ablauf dieser Frist die Mühle an sich zu nehmen. Eine Öl- und

Wollenmühle bei Lingen war landesherrlich. Da aber die Stadt darauf Gewicht legte, so wurde dieselbe der Stadt 1645 in Erbpacht gegeben, wofür sie an den Landesherrn jährlich 80 Gulden zu leisten hatte. Eine landesherrliche Windmühle existierte in Biene, ebenso in Thuine. Beim Dorfe Lengerich, so berichtet uns eine Kommission, welche Karl V. zur Fixierung der landesherrlichen Einnahmen eingesetzt hatte, bestand 1549 eine landesherrliche Windmühle, welche den 32. Teil des gemahlenen Getreides nahm. Die Kommission aber meinte, bei Verpachtung würde die Mühle wohl an 30 Mudde aufbringen können.

Kurz, der Landesherr arbeitete darauf hin, die Mühlen sämtlich landesherrlich und zu einem Monopol zu machen, um daraus neue Einnahmequellen zu schaffen.

9. Die Schatzungen. Die oben genannte Kommission berichtet auch, daß der Graf von Lingen Landesschatzungen, welche im Münsterlande zu Laer Brock von den Landesdeputierten genehmigt werden mußten, nach eigenem Gefallen auflegen könne. Wenigstens habe Graf Cord, welcher von 1541 das Ruder über Tecklenburg und Lingen wieder in die Hand genommen hatte, es so gehalten. Eine solche Schatzung habe er wiederholt verfügt und noch in seinen letzten Regierungsjahren über Lingen bis 1548, wo Lingen an den Kaiser fiel, habe er von jeder vollen War d. h. jedem Vollerben fünf Goldgl., von jedem Halberben zwei Goldgl. und von jedem Brinksitzer 1 1/4 Goldgl. als Auflage erhoben. Auf diese Weise seien bei der zuletzt auferlegten Schatzung 2500 Goldgl. aus den zehn Kirchspielen zusammengekommen.

10. Zölle oder Accisen. Ebenso bildeten die Zölle eine landesherrliche Einnahme. Die Zölle kamen von Waaren jeglicher Art ein, die von auswärts ins Land oder durchs Land geführt wurden.

Von den Zöllen der Grafschaft unterscheidet die mehrfach erwähnte, 1548 eingesetzte Kommission einen Land- und Wasserzoll. Der Wasserzoll lag auf dem Revier der Ems bei Lingen, der Landzoll in der Stadt.

Der Wasserzoll wurde erhoben von allen Kaufmannsgütern, welche zu Schiffe ankamen, von einer Last Korn zwei Stüber brabant., von einem Schiff mit Steinen, Kalk, Kohlen u. dgl. befrachtet, einen Schnapphahn. Von Holz, das in Flößen abging oder auch in Schiffen und Pünten, wurden pro Fuder 5 Ort brabrant. gezahlt. Es war dies ein Durchgangszoll.

Der Landzoll hob von jedem Ohm Weines 1 1/2 Goldgl., wovon die Stadt den dritten Teil erhielt, von einer Tonne fremden

Bieres 5 Stüber, wovon die Stadt 1 Stüber erhielt. Von Bieren, die in der Stadt gebraut wurden, wurde der Brau-Ansatz mit 18 Pfg. brabant. berechnet, wovon die Stadt 6 Pfg. bekam.

Außerdem hatte der Herr von Lingen auf der Ems eine Wehr, worauf Alles, was den Landweg passierte, mit einer Fähre übergefahren wurde. So zahlte jeder Wagen 1 Stüber brabrant, ein Pferd ½ Stüber, ein Mann oder eine Frau 1 Pfg. (9 Pfg. brab. = 1 Stüber).

Vorstehendes Verzeichnis ist aber, wie sich das von einem kommissarischen Bericht nicht anders erwarten läßt, recht unvollständig. Darum müssen wir einige Jahre weiter gehen, wo wir 1601 ein ziemlich vollständiges Verzeichnis antreffen. Es ist dies um so interessanter, weil wir daraus ersehen, was für Arten von Waaren die Grenze des Landes passierten. Von Weinen werden dort aufgezählt: rheinische, französische, spanische und der Dortrechter Ritzing. Von Bieren werden hervorgehoben die im Lande gebrauten Biere, englische, hamburgische, lübeckſche, oesterſche und sonstige ausländische Biere. Einen Ruf scheint das Jopenbier gehabt zu haben. Von den gebrannten Getränken werden aufgeführt: der Franzwein, der Pontsoun, der Branntwein aus Wein, Beeren, Roggen oder Terwe (Gerste) und andern Körnern bereitet. An Manufakturwaren werden erwähnt: goldene und silberne Laken (Stück Tuch), goldene und silberne Fluwele (Samtstoffe), seidene Pessamenten; Spigilien und dergl. Kaufmannswaren in Seide oder Sajette, ferner Wollaken englische, flämische, doppelte Dosynkers, Karseyen. Von den flämischen Laken werden außerdem noch unterschieden: Rampers, Dünnekens, Wolftkens. Endlich kommen vor: münsterſche, lüneburgſche, oesterſche und dulſche Stücke.

Der Warenzoll war inzwischen gestiegen. Doch dürfte es weniger Interesse haben, von allen Kaufmannsgegenständen den Zoll anzugeben. Die Angabe mag für einige Gegenstände genügen. So wurde der Ohm Wein je nach seiner Art mit 20 bis 26 Gülden verzollt. Biere aus Hamburg, England, Lübeck trugen einen Zoll von 3 Gl. 10 Stüber pro Tonne, andere ausheimische Biere pro Tonne 2 Gl. 12 Stüber. Von Branntwein wurde der Zoll von jedem stoep dortrechtschen Maßes mit 8 Stüber bezahlt. Von einer Last Weizen wurden 24 Gl. gehoben, von jeder Last Roggen 12 Gl.; Gerste, Buchweizen, Hafer taten pro Last 8 Gl. Wenn aber diese Getreide verbraut werden sollten, so mußte von jedem Scheffel noch ein Aufgeld von 3¾ Stüber oder bei Roggen 1 Stüber 10 Pfg. aufgeschlagen werden. Von allem Vieh wurde der zwölfte Pfennig gehoben, ebenso von Fleisch, Speck, Wurst.

Von jedem Faß Salz galt der Zoll 4 Gl. Von goldenen und silbernen Laken wurde der 28ste Pfennig gezahlt, von allen lüneburgischen, münsterschen Stücken wurden 18 Stüber 9 Pfennig gehoben. Von allen Kleidungsstücken, die im Auslande angefertigt wurden, wurde der 20ste Pfennig gefordert.

Das möge genügen. Es sei noch hinzugefügt, daß diese Zölle zur Tragung der Lasten, welche auf Stadt und Landschaft ruhten, verwendet wurden. Auch sei erwähnt, daß die tappers (Verzapfer von Wein, Bier, Brantwein oder die Schenkwirte, wie wir heute sagen würden) noch einen Extra-Zoll von 14 Stüber bis zu 1 Gl. 10 Stüber von jedem Faß oder Ohm je nach der Waare zu entrichten hatten, und daß auch auf den Grenzdörfern bezw. Grenzbauerschaften wie Beesten u. s. w. obige Zölle gehoben wurden.

Wird die Frage aufgeworfen, was diese Zölle eingebracht haben mögen, so kann dieselbe nur mangelhaft beantwortet werden. So nahm ein:

Bürgermeister Gravekamp vom 22. April 1607 bis zum 29. April 1608 von Ochsen und Bieren 4675 Gl. 18 Stüber. Bürgermeister Lodinck (es gab gleichzeitig vier Bürgermeister) vom 20. April 1608 bis zum 18. April 1609 von Ochsen und Bieren 6401 Gl. Bürgermeister Menkens vom 19. April 1609 bis 17. April 1610 von Ochsen und Wein und fremden Bieren 3859 Gl. Heinr. Jäger vom 25. April 1610 bis 30. April 1611 von Wein und fremden Bieren 1211 Gl. Bürgermeister Hofmeyer vom 1. Mai 1611 bis April 1612 von Wein, fremden Bieren und Subsidien 2755 Gl.

Es scheint auch die Benutzung der öffentlichen Wege für Fuhrwerke gegen das Jahr 1550 einer Abgabe unterlegen zu haben; wenigstens wird der Schlagbäume Erwähnung getan.

Einer besonderen Accise unterlagen die Wirte, welche gewöhnlich Brinksitzer waren. So zahlte ein Schulte in Bawinkel jährlich 1 Mark, ein Koster in Beesten jährlich 1 Ridergl., ein Schulte in Altenlünne 1 Hornsgl., ein Schibbel in Plantlünne 15 Schilling, ein Meyer in Varenrode 1 Ridergl., ein Berch in Bramsche 1 Ridergl. Später kam diese Jahresaccise in Wegfall, weil die Accise von 6 zu 6 Jahren verpachtet wurde.

11. Der Lehnbesitz der Grafen von Tecklenburg. Derselbe lag in allen Gegenden zerstreut, selbst im Auslande, d. h. in den Landen der benachbarten Fürsten. Daher gehört dieser Punkt nicht strenge unter die Geschichte der Niedergrafschaft Lingen. Allein da im Lingenschen ebenfalls solcher Lehnbesitz lag, möge er hier kurz Erwähnung finden. Die kaiserliche Kommission von 1548 be-

richtet hierüber: Die Grafen von Lingen belehnen ihre Lehnsleute ohne Lehngabe. Dieselben tun den gewöhnlichen Eid und bezahlen keine Heergewarde außer dem Schreibgeld und dem Siegelgeld von Briefen, die darüber ausgestellt werden. Aber nach ihrem Tode sind dem Herrn verfallen ihre Pferde, ihr Harnasch, ihr bester Ring, ihr Schwert, ihr Stoßdegen und das beste Gewarde oder Kleid ihres Leibes. Man schätzt die Anzahl der Burgmänner, Lehnsträger, Dienstleute auf etwa 300, welche schuldig sind zu dienen mit Pferden, Harnasch, Gerüst, einen Monat auf eigene Kost. Hält der Dienst länger an, so ist darüber ein besonderer Kontrakt abzuschließen.

Die Burgmänner und Ministerialen wurden bald der Beirat des Grafen[1]), und seit dem mit der Gräfin Anna abgeschlossenen Vertrage vom 10. Mai 1562 bildeten sie die ganze Landesvertretung. Sie hatten ein Ständehaus in Tecklenburg. Ohne sie konnten keine Landtage abgehalten, keine Steuern ausgeschrieben werden[2]).

8. Das Gerichtswesen.

Die Gerichte in der Niedergrafschaft.

1. In der Stadt Lingen gab es von altersher ein Stadt- und ein Landgericht. Beide Gerichte wirkten aber oft zusammen.

Das Stadtgericht befaßte sich mit allen Fällen, soweit es den Stadtbezirk anging. Es nahm Verträge auf, verhängte Brüchten, schlichtete Streitigkeiten, erkannte bei Unordnungen im Gildewesen, verurteilte wegen Untaten innerhalb der Stadt selbst bis zum einfachen Totschlag, welcher noch 1401 mit Brüchten gesühnt werden konnte[3]). Bei schweren Verbrechen, worüber das Stadtgericht nicht entscheiden konnte, ging die Sache 1401 an das Gericht des Hauses Tecklenburg oder nach Umständen an den Löwen zu Osnabrück. Seit der Erneuerung der Stadtfreiheit im Jahre 1542 hatten bei schweren Verbrechen die Bürgermeister und Räte nicht mehr zu erkennen, sondern die Sache kam an das Landgericht zu Lingen oder im Appellationswege an das Ritterhaus in Tecklenburg.

Das Stadtgericht wurde von den Bürgermeistern und Räten der Stadt abgehalten. So wurden verschiedene Verkäufe aus 1564, 1570, 1590, 1595, 1631 vor den Bürgermeistern abgeschlossen; auch der Richter bekundete dergleichen abgeschlossene Verträge, so

[1]) Dr. Reismann-Grone I S. 183 ff.

[2]) Holsche, Tecklenburg S. 146 und 266.

[3]) Vergl. II. Teil dieses Werkes, betr. Lingensche Stadtfreiheiten und Gildewesen.

1449 Richter Jacob v. Egker, 1511 Otto v. Bueren, 1535 Richter Godert v. Reitzen einen Rechtsstreit. In ernsten Fällen wurde seit 1542 der bestellte Landrichter immer hinzugezogen. Auch das Landgericht wurde, wie Bürgermeister und Rat 1653 bezeugen, innerhalb der Stadt abgehalten. Um diese Zeit, also unter den Oraniern, scheint überhaupt Stadtgericht und Landgericht mit einander verschmolzen gewesen zu sein, und die Bürgermeister nahmen keine richterliche Stellung mehr ein. Daher das Bestreben der Bürgermeister, das Gericht wieder übernehmen zu dürfen. Sie kamen nämlich im Jahre 1662 und 1663 mit dem Gesuche ein, daß ihnen, wie in früheren Jahren, wieder gestattet werden möchte, Gericht zu halten in dem Falle, wo der Richter abwesend sei. Die Sache wurde auch wirklich im Sinne der Bürgermeister entschieden.

Das Landgericht basierte auf dem alten Landrecht. Dasselbe wurde durch Prinz Friedr. Heinrich unter dem Titel Landrechten ende Ordinantien van Lingen im Jahre 1639 neu herausgegeben und 1652 mit Zusätzen vermehrt, darunter die Einführung eines Hof- und Appellgerichtes unterer Instanz. Dasselbe wurde bekleidet durch den Drosten oder dessen Kommittierten und durch zwei Edelleute als Assessoren. Das Gericht letzter Instanz wurde im Haag abgehalten, wofür unter preußischer Regierung 1706 das Ober-Appellations-Gericht in Berlin eintrat, wogegen das Hof- und Appellgericht in Lingen 1722 wegfiel. Das Landgericht in Lingen wurde 1765 mit dem Landgericht in Tecklenburg vereinigt[1]).

Das Stadt- und Landgericht zu Lingen scheint ein Ausfluß der alten Grafschaftsgerichte gewesen zu sein, deren Belehnung vom Könige oder dessen Vertretern, den Fürsten des Landes ausging und sich meistens an einen Salhof knüpfte. Sie sind identisch mit den Freigerichten, welche später mehrenteils in die Gogerichte aufgingen.

2. Das Gogericht in Freren. In Freren scheint ursprünglich der Knotenpunkt der ganzen Grafschaft gelegen zu haben. Daher ist auch das Gogericht dort zu suchen. Die Gogerichte, welche Blutban übten, hingen mit der herzoglichen Gewalt zusammen. Herzöge von Westfalen waren aber die Welfen. Als mit dem Sturze Heinrichs des Löwen 1180 die herzogliche Gewalt zerfiel, erhielten die Erzbischöfe von Köln die Herzogswürde für den westlichen Teil ihrer Diözese, für das westfälische Rheinland oder das Herzogtum Westfalen, die Herzöge vom anhaltischen Stamme die

[1]) Max Bär, Verwaltungsgeschichte S. 180 ff.

Bistümer Münster, welches sich aber ziemlich frei hielt, und für Osnabrück und Minden.

Das Gogericht in Freren wurde beim Hofschulten zu Freren, dem größten Erbe daselbst, von altersher abgehalten. Es erstreckte sich über die 10 Kirchspiele der Niedergrafschaft. Alle 14 Tage war Gerichtstag. Der Gerichtsitzung standen vor ein Gograf und verschiedene Beisitzer, welche die Gofreien genannt wurden und das Privilegium der Freiheit von Diensten und Abgaben hatten[1]). Sonst weiß die Spezialgeschichte über dies Gogericht wenig zu erzählen. Die richterlichen Entscheidungen dieses Gerichts sind verloren gegangen. Doch beurkundet im Gogerichte daselbst im J. 1456 Bernt de Happer, geschworener Richter und Gograf zu Freren, die Zustimmung des Pastors und des Patrons der Kirche zu Thuine zum Neubau einer Kapelle in Suttrup[2]).

Hundert Jahre später wohnte der Gograf in Lingen. Es war Feye Engelberts, welcher 1562 ein Zeugenverhör beurkundet. Ebenfalls war 1617 Johansen Menger Richter und Gograf zu Lingen und nach ihm wird 1630 Heinrich Menger als Richter und Gograf von Lingen erwähnt[3]).

Nun aber wurde das Gogericht, wahrscheinlich in Rücksicht auf den alten Rechtsbestand, wieder nach Freren zurückverlegt. Aber das dauerte nicht lange. Denn am 11. Januar 1662 erschienen der Bürgermeister und der Rat der Stadt Lingen vor dem Drosten Rütger van Haeresolte mit einer schriftlichen Eingabe, worin sie ausführten, es möge das Gericht, welches früher lange Jahre in Lingen abgehalten, dann aber vor wenigen Jahren wieder nach Freren zurückgebracht worden, wieder nach Lingen zurückverlegt werden. Es müßten nämlich die Gerichtspersonen zum Gerichte von Lingen nach Freren reisen. Da bleibe dann nicht viel Zeit übrig, die schwebenden Sachen zu erledigen, zumal sie am Abend wieder nach Hause zurückkehrten. Auch hätte Lingen durch diese Zurückverlegung einen merklichen Vorteil. Der Droste resolvierte hierauf, daß vorläufig und bis auf weitere Anweisung das Gericht wieder in Lingen abgehalten werden solle. Im Jahre 1687 treffen wir auch den Thomas Ernst Dankelmann als oranischen Richter und Gograf über die Grafschaft Lingen wieder in Lingen an. Noch später, unter preuß. Regierung, war 1747 Friedrich Freiherr von der Horst zu Levern Oberfinanzrat, Commissaire en chef Richter und Gograf der Stadt und Grafschaft Lingen, der noch immer wegen seiner Duldsamkeit in gutem Andenken steht.

---

1) Gerh. Arnold Rumpius, Grafsch. Tecklenburg. S. 41.

2) Goldschmidt, Gesch. der Grafsch. Lingen. Urk. 6.

3) Das Stadtbuch in Lingen.

3. Das Gogericht der Thuiner Bänke. Dieses Gericht hängt ursprünglich mit dem Salgut in Thuine zusammen, welches der Familie Ludgeri gehörte. Das Gericht wurde schon alsbald von den Tecklenburger Grafen usurpiert, und im Jahre 1321 verkaufte Graf Otto die Grafschaft to den Tunrebenken an den Knappen Bernhard van Linghe[1]). Die Usurpation dieses Gerichts durch Tecklenburg bestätigt auch Bischof Florenz von Münster[2]) bei Gelegenheit, wo er nach Utrecht versetzt wurde. Daß dieses Gogericht, welches in Venslage, also in unmittelbarer Nähe von Freren, aber doch in der Dorfschaft Thuine lag, von dem Gogericht in Freren, welches auf dem Hofe des Hofschulzen zu Freren abgehalten wurde, zu unterscheiden sei, dafür dürfte die oben erwähnte Urkunde von 1456 als Bürgschaft auftreten, denn der Pfarrer von Thuine wie auch der dortige Patron würden eine unrichtige Ortsangabe sicher nicht zugelassen haben. Die Beschrivinge von 1550 teilt uns auch die einzelnen Beisitzer mit. Zu den „dinckplichtige, so die ordel und recht up Thuiner Bencken helpt wisen", gehören:

1. Vollerbe Rolink in Thuine, lehnrorich an den Bischof von Münster, sonst frei.
2. Vollerbe Lonemann in Lohe.
3. Vollerbe Niehuis in Lohe, ein Lehen vom Hause Lingen, womit er selbst belehnt war.
4. Vollerbe Buist in Lohe, frei.
5. Vollerbe Tepen in Suttrup, ein Lehnrorich vom Hause Lingen, womit er selbst belehnt war. Sonst war er frei.

Somit wohnten sämtliche Schöffen bei den Thuiner Bänken im Kirchspiel Thuine.

Seit ältester Zeit unterstanden die abtpflichtigen Erben der Grafschaft Lingen einem besonderen Gerichte, das von dem Abt zu Werden ausging. Die Abtpflichtigen waren also dem Gerichtszwange eines weltlichen Gerichtes nicht unterworfen, soweit es die gewöhnlichen Rechtsangelegenheiten anging. So bekundete noch 1500 der Abt die Stiftung der Vikarie in Lengerich[3]). Das Gericht wurde auf dem Schultenhofe in Schapen abgehalten. War jemand mit einer solchen Gerichtsentscheidung nicht zufrieden, so ging die Sache an das Appellationsgericht in Barkhoven. Als aber Graf Konrad v. Tecklenburg im Lingenschen die Reformation einzuführen suchte, hob er gegen 1545 dieses Gogericht auf und zwang die Abtfreien, ihr Recht vor den Thuiner Bänken zu suchen[4]).

[1]) Lindner, die Veme S. 52.
[2]) Kindlinger, Gesch. der ältern Grafen II Abt. Nr. 174.
[3]) Goldschmidt l. c. Urk. 8.
[4]) Goldschmidt l. c. S. 37.

An das Gogericht der Thuiner Bänke waren überhaupt von altersher die Freien der Niedergrafschaft Lingen gewiesen, denn es bestand der germanische Rechtsgrundsatz, daß jeder nur vor seinesgleichen Recht empfangen könne. Darum waren die Schöffen oder Ordelwiser an den Thuiner Bänken auch freie Leute. Als nun die 28 Abtfreien ebenfalls den Thuiner Bänken zugewiesen wurden, wurde die Zahl derjenigen, welche an den Thuiner Bänken ihr Recht zu suchen hatten, um ein beträchtliches vermehrt[1]).

Als nun der Rentmeister des Landes Lingen darauf ausging, die Freiheiten der Freien mit Einschluß der Abtfreien einzuschränken und Lasten zu fordern, welche sie bisher nicht geleistet hatten, da vereinigten sich „samentlycke ende gemeinen vryen ondergeseeten der goestoel ofte gerichtsbanck aan den Thuyner Bancken gehoerigh, klaegers eins op ende tegens Friedrich van Limborgh, Rentner unses Landes Lingen“, und erstritten am 22. Jan. 1577 in Zwolle vor „den Ridder heere Sillis van Batlaymont Baare ende vryheer tot Hirigis, Stadtholder en capitain general unser Landen van Overyssel ende Lingen sampt unse Canzeler end Raeden ten onser voors. Landen“ das Recht, „dat voorgen klaegers vryen ofte vrye luiden des Landes Lingen syn ende dat derhalven sy met meerderen diensten, dan die vrye luiden“ nicht beschwert werden könnten und daß „de klaegers ende haere naekomelingen met geene lievesdiensten meer dan twee maal des jaeres eens by graese ende eens by stroo te beswaeren, maer hun luiden haere olde vryheit ende gerechtigheit, die sy by tide van Grave Claes van Teklenborgh gehadt, rustelycken laeten genieten ende gebruycken mits dat sy den gerichtsstoel, waer de Richter det van doen magh hebben, nae olden gebruyck sollen volgen ende

---

[1]) Anmerk. Zu den wenigen freien Leuten, welche in der Niedergrafschaft wohnten, werden gerechnet:

1. die gemeinen Freien, welche schlechthin frei waren,
2. die Lehnfreien, deren Erbe ein Lehen eines Gutsherrn war, womit sie selbst belehnt waren, wie Tepe in Suttrup,
3. die Abtfreien,
4. die Sadelfreien, deren Erbe ein Sadelgut war, wie Niehuis in Lohe,
5. die Stuhlfreien, welche den Gerichtsstuhl zu bekleiden hatten, Ordelwiser waren,
6. die Kammerfreien, d. h. Schöffen, die bei der Kammer tätig waren. Die Kammer hatte unter andern die Gerichtsbarkeit über die königlich Eigenhörigen und über die Brinksitzer. Sie waren selbst Brinksitzer und hatten geringere Dienste dem Landesherrn zu leisten, bei Exekutionen und Gefangenentransporten mitzuwirken.

Con. Mait. Rentner in der tyt alle yaer haere Oirkunde en vyrheit betaelen“[1]).

Dieser Urteilsspruch wurde von König Philipp bestätigt. Ebenso bestätigte Albert van Ittersumb, oranischer Droste der Stadt, des Schlosses und der Grafschaft Lingen im J. 1602 die „privilegien, fryheiden ende gerechtigheiden, so die semptliche ende gemeine fryen ondergeseeten den goestoel der gerichtsbancken hebben ende hun van langen jaeren haero gehad“. Dieselbe Bestätigung wurde auch vom preußischen Drosten Rutger van Haeresolte 1733 wiederholt.

Also bis dahin bestanden noch die Thuiner Bänke. Wann aber und durch welche Verfügung dieses Gericht aufgehoben worden, weiß ich nicht anzugeben.

9. Die Gerichte im Kreise Emsbüren.

1. Das Gogericht zu Emsbüren. Das Gogericht von Emsbüren gehörte seit den ältesten Zeiten unter dem Bischof von Münster. Schon vor 1308 waren die Vorfahren von Hugo v. Bar (Beren) und er selbst damit belehnt[2]). In diese Belehnung trat 1308 Graf Johann v. Bentheim infolge von Vorschüssen, welche er gemacht hatte. Diese Belehnung wurde 1314 und 1319 wiederholt unter Hinweisung auf 550 Mark, welche der Graf dem Bischof Ludwig vorgeschossen hatte[3]). Doch brauchten die Leute, welche dem Bischof und dem Domkapitel von Münster eigenhörig waren, diesem Gogerichte nicht zu folgen[4]), wie Graf Johann v. Bentheim 1319 ausdrücklich bezeugt. Im Jahre 1444 wurde zwischen dem Grafen Everwin v. Bentheim und dem Fürstbischof Heinrich von Münster ein neuer Vergleich über das Gogericht von Emsbüren abgeschlossen. Danach sollte der Graf von Bentheim im Dorfe und innerhalb der Pfähle von Emsbüren kein anderes Gericht halten, als ihm bisher vom Fürstbischof gestattet worden. Auch sollte der Schulte von Emsbüren keinen vor Gericht laden, der zum Gericht des Grafen gehörte, es sei denn, der Graf habe ihn „drei vierzehn Nächte“ lang verfolgt. Der Hof zu Emsbüren (der Schultenhof) gehöre erblich dem Fürstbischof mit allen Erben und Gütern, die in den Hof gehören. Nur der Hof sei dem Grafen von Bentheim versetzt ohne die Güter, welche an den Hof, der ein Amtshof sei,

[1]) Urkunden im Besitze von Spelle.
[2]) Jungius hist., Benthr. Urk. 58.
[3]) Niesert, Urkundenb. II 52. Kindlinger, Beitr. III 125. Jungius l. c. Urk. 58.
[4]) Kindlinger, Beitr. III 125.

gehören. Alle Blutrunst und alle Brüchte, die auf Grund des Herrn von Münster im Gogericht von Emsbüren geschähen, gehörten und gebührten dem Fürstbischof. Auch Wage und Maß im Dorfe Emsbüren gehörten in das Gericht des Dorfes und alle Gefälle, die davon fielen, hätte der Herr von Münster zu ziehen [1]).

Nun aber hatte der erwähnte Bischof Walram v. Morse bei seinem schweren Stande gegen Stadt und Land eine neue Anleihe von 2000 oberländ. rheinische Gulden bei dem Grafen von Bentheim gemacht. Diese Anleihe machte 1452 eine neue Verpfändung und Bürgschaft an den Grafen Everwin nötig [2].) In einer Ausführungsbestimmung desselben Jahres heißt es: Wenngleich der Hof von Emsbüren mit allen Gütern, die in den Hof gehören, und allen Renten, die daraus fließen, an den Grafen Everwin v. Bentheim versetzt sind, so gehört doch das Gericht im Dorfe und innerhalb der Pfähle von Emsbüren dem Fürstbischof von Münster und der Schulte daselbst verwahrt dieses Gericht.

Was aber außerhalb der vier Pfähle liegt, gehört in das Gogericht der Grafen von Bentheim, daher alle Bauerschaften von Emsbüren, welche nicht innerhalb der vier Pfähle fallen, auch Drievorden und Engden, ebenfalls die Gemeinde Schepsdorf, während Salzbergen in das Gogericht von Rheine fällt. Des Gogerichtes Dingstätte ist aber das Dorf Emsbüren. Der Umkreis (Warf) der Dingstätte wurde durch den Umlauf eines mit der Halter an den schwarzen Pfahl des Gerichtsstuhles angebundenen Pferdes gezeichnet. Der Dieb oder Missetäter wurde dann, wenn er im gerichtlichen Urteil überführt (verwunnen) war, durch die Straße zwischen dem Luttenhause und dem Beckhause und dem Sibbenhause hin zum Galgen geführt. Wenn aber das Urteil in drei Tagen und drei Fackeln [3]) nicht zu stande kam, so war der Missetäter in des Fürstbischofs höchstes Gericht einzuliefern. Mit diesem Gogericht wurde nachmals 1536 der Graf Arnold v. Bentheim durch den Fürstbischof Franz v. Waldeck belehnt. Obgleich der Fürstbischof das Gogericht durch Anzahlung der darauf vorgestreckten Summe wieder an sich bringen konnte, so ist das doch nie geschehen. Auch in der Folgezeit dauerte dasselbe fort. Die Beamten des Gogerichts, ein Gograf, ein Gerichtsschreiber und ein Vogt wohnten mit Ausnahme des letzteren in Bentheim [4]) oder in Schüttorf. So war

[1]) Niesert, Cod. dipl. II, 5.

[2]) Niesert l. c. II. 6.

[3]) Anm. Der Gerichtsplatz wurde bei eintretender Dunkelheit mit Kienspänen oder Fackeln beleuchtet.

[4]) Max Bär, Verwaltungsgeschichte.

1650 Johannes Theben Richter zu Schüttorf und Gograf von Emsbüren. Seine Beisitzer waren das eine Mal Graes und Thiehof, das andere Mal Linnemann und Cramer. Ebenso war 1743 Herm. Friedr. v. Beesten fürstlich bentheimischer Richter zu Schüttorf und Gograf von Emsbüren.

2. Das Freigericht zu Emsbüren. Dies Freigericht hängt mit dem Schultenhofe in Emsbüren zusammen. Als sicher ist anzunehmen, daß die Freigerichte ursprünglich vom Könige ausgingen. War nun der Schultenhof ein Salhof, der fiskalisches Eigentum war, so konnte von diesem Salhofe kein anderes Gericht als ein Freigericht ausgehen. Somit erwarb Ludgerus mit dem Salhofe auch das Freigericht. Schon 1319 wurden die Leute, welche dem Bischofe und dem Domkapitel eigenhörig waren, vom Gogerichte ausgenommen [1]), was doch nur heißen kann, daß sie dem Freigerichte in Emsbüren zugeteilt wurden. Auch 1444 wurde in dem Vergleiche des Grafen Everwin mit Bischof Heinrich von Münster, betreffend das Gogericht von Emsbüren, das Gericht des Amtshofes ausgenommen, welches der Schulte von Emsbüren vor wie nach weiter führte. Ebenso blieb im Vergleich von 1452 das Gericht innerhalb der vier Pfähle fortbestehen [2]).

Der Gerichtsbezirk des Freigerichts ging vom Brückenplatz zu Leschede, wie die Bezeichnungen damals lauteten, bis zum Winkel der Dille, dann weiter nach der Quadenbrücke, nach dem Ahlder Sundern und von da zur Ahlder Landwurt vor der Emsfurt, von da zum Sudbrokes Landwurt und weiter zur Bernter Landwehr. Was dazwischen lag, gehörte zum Gericht des Fürstbischofes, sei es Schuld oder Bürgschaft, sei es peinliche oder bürgerliche Klage. Und alle Brüchte, die daselbst gefällt wurden, gehörten dem Herrn von Münster.

Vorzugsweise hatte das Gericht es mit Maß und Wage, mit Pfändung und Entscheidung über Mein und Dein, über Kauf und Verkauf zu tun; es war also zunächst ein Zivilgericht. Doch hatte es auch Kriminalfälle leichter Art abzuurteilen. Wer Blutrunst übte und Angriffe auf andere vollführte, der sollte vom Schulten oder dessen Vogt dingfest gemacht und an das Gogericht zu Rheine abgeliefert werden.

Die Gerichtsbeamten waren ein Richter, ein Fiskal oder Staatsanwalt und ein Vogt, welche in Emsbüren wohnten. Die Schöffen oder Kornoten wurden aus den Bewohnern des Wigbolds

---

[1]) Kindlinger, Beitr. III 125.
[2]) Niesert, Cod. dipl. II, 7.

genommen. In älterer Zeit waren die Schulten gewöhnlich die Richter, wie 1538 Gert Schulte, Richter to Büren, so noch 1617 Wilberich Schulte. Später stoßen wir auf andere Richter, wie Nieberding 1630, Gert Wilberich 1649, Joh. Christ. Lethmate 1713, Jobst Huve 1755, Gerh. Jobst Bierbom 1762, Lambert Wynties 1769, während die Familien Schulte van Werde und Nadorf vielfach die Notare lieferten.

Ich will noch kurz anführen, daß Gerh. Volbier, Rentner zu Bevergern 1607 eine Karte anfertigte und darin die Grenzen des Freigerichts zu Emsbüren, des Gogerichts zu Emsbüren und des Gogerichtes Rheine-Bevergern einzeichnete.

10. Die Verwaltungsgeschichte.

1. In der Niedergrafschaft.

a) An der Spitze der Verwaltung stand der Drost, zuweilen auch Landdrost genannt. Der Name kommt im 13. Jahrhundert auf und war ursprünglich mit Truchseß, der die Speisen auftrug, oder dapifer dasselbe. „Die Speisen trug der Pfalzgraf des Rheines", welcher darum auch des Reiches Truchseß hieß. Bald wurde dieses Hofamt ein Verwaltungsamt. Als solcher war der Drost oder Drossart der Oberste der Schulten. In weiterer Ausbildung des Amts bekam er die ganze Verwaltung unter sich. Unter ihm stand der Rentmeister; auch konnte er Richter und Vögte requirieren. Er hatte das Abhalten der Brüchten- und Holzgerichte zu überwachen und Verbrecher gefänglich einzuziehen. Er übte selbst in einzelnen Fällen richterliche Gewalt aus. Ein solcher Droste über Lingen war unter tecklenburgischer Herrschaft 1516 Dirk van Keppel, ferner Wilhelm v. Bar, welcher schon vor 1550 sein Leben beschloß. Dann folgte von 1550 an Ernst Mulert, welcher vor 1580 starb. Nach ihm trat das Drostenamt an sein Sohn Ernst Mulert, 1580 vom König von Spanien bestätigt. Unter spanischer und abwechselnd unter oranischer Herrschaft treten als Drosten auf 1598 und 1601 Albert v. Ittersum und von 1609 bis 1631 Peter Michael Inderwelde. Auf ihn folgte Rutger v. Haeresolte. Als Vizedrosten treffen wir 1644 Sylvester Dankelmann und 1687 L. Michgorius.

b) Der Rentner oder Rentmeister hatte das Finanzwesen zu besorgen. Er hob die Pächte und Einnahmen des Landes und machte mit Gutheißung des Drosten die Einschätzungen bei Veränderung im Besitztum, wenn diese Einschätzung nicht vom Hölting ausging. Er war zugleich Protokollführer bei kriminellen Untersuchungen. Auch bei den Höltings war der Rentner zugegen.

Einzeln treffen wir auch den Richter und Rentner in einer Person. Als solche Rentmeister sind uns bekannt Alef v. Limborgh, welcher 1550 die „Beschrivinge" anlegte und noch 1562 das Rentneramt übte, Gert Pott 1564, Fried. v. Limborgh 1577, Wilh. Grothues 1587—1597, Herm. v. Meyknecht 1651, Jacob de Framars 1691, H. v. Dompselair 1692.

c) Der Zöllner. Unter dem Rentner stand der Zöllner. Der Oberzöllner wohnte in Lingen. Doch hatten auch die einzelnen Ortschaften ihre Zöllner, wie namentlich in Beesten, Freren und Lengerich, deren Erwähnung geschieht.

d) Der Hausvogt und der Burggraf waren Hofbeamte. Als solche standen sie in Beziehung zur Burg und führten dort die Geschäfte. Doch treffen wir den Hausvogt wiederholt als Deputierten bei Abhaltung des Höltings. Als Hausvogt finde ich erwähnt 1516 Johan tor Hake, 1557 Gert Flagingh, 1590 Heinr. Flagingh. Als Burggraf wird 1550 Hans van Zelle genannt.

e) Der Amtmann und die Vögte. Des Amtmanns Obliegenheiten sind mir nicht näher bekannt. Als Amtmann in Lingen begegnet uns 1516 Johan tor Hake. Jedenfalls hangen die Amtmänner mit den vier Ämtern zusammen, in welche wir die zehn Kirchspiele der Niedergrafschaft eingeteilt finden. So wird das Amt Lingen schon in der Goldschmidtschen Urkunde Nr. 2 um das Jahr 1463 erwähnt. Zum Amte Lingen gehörten Lingen und Bramsche, zum Amte Freren: Freren, Thuine und Beesten, zum Amte Lengerich: Lengerich, Baccum und Bawinkel, zum Amte Schapen: Schapen und Plantlünne. Da schon 1550 jedes Dorf seinen eigenen Vogt hatte, welcher die amtlichen Bekanntmachungen zu besorgen und deren Ausführung zu überwachen und zugleich Häscherdienste zu versehen hatte, so werden unter den Amtmännern Obervögte zu verstehen sein. Was insbesondere die Häscherdienste angeht, so besorgte der Vogt dieselben auf höhere Weisung, aber auch aus eigenem Antriebe. War nämlich in einer Gemeinde ein Verbrechen begangen worden und der Verbrecher auf der Flucht, so wurden unter dem Glockenschlage Leute aufgeboten und die Verfolgung ins Werk gesetzt.

Gewöhnlich wurden die Vögte für ihren Dienst vom Landesherrn aus der Mark entschädigt. So meldet die Beschrivinge von 1550, daß dem Vogt Wichmann zu Lengerich zu Zeiten der Grafen Konrad und Nikolaus zwei Wiesen aus der Mark für sein Amt zugewiesen worden, welche etwa acht Fuder Heu einbrächten. Auch habe er ein Stück Ackerlandes und sein Haus, welches auf Abts=

gründen stände, für seinen Dienst frei. So war es auch in Plantlünne, wo ihm seine Dienstländereien ebenfalls aus der Mark ausgewiesen waren und später unter dem Namen Vogtland auftraten. Ähnlich lag die Sache in Bramsche.

Vorstehend ist der Charakter der Verwaltungen zur Zeit der Tecklenburger, der Spanier und der Oranier. Die Verwaltung blieb wesentlich dieselbe, nur mit dem Unterschiede, daß unter spanischer Regierung die Verwaltung in die Hände des Stadthalters von Overyssel zusammenlief. So war 1556 der Herr v. Arenborgh Stadthalter von Overyssel, 1577 Freiherr v. Hirigis Stadthalter und Generalkapitän von Overyssel und Lingen, 1596 Friedrich Graf to den Berge Stadthalter und Generalkapitän von Overyssel, Friesland und Lingen, während in Oranischer Zeit die Oberverwaltung im Haag einer Behörde zugewiesen war.

2. Im Kreise Emsbüren. Im wesentlichen war die Verwaltung im Kreise Emsbüren unter münsterscher Regierung ganz dieselbe, wie in der Niedergrafschaft Lingen, nur mit dem Unterschiede, daß der Drost und der Rentner nicht in Emsbüren, sondern im Amte Bevergern-Rheine wohnten und zur Zeit von dort herüberkamen. So ist Lubbert v. Wyschele ton Bevergerne 1451 höchst wahrscheinlich Drost von Bevergern-Rheine. 1537 ist Claves v. Monnichhusen Drost zu Bevergern, 1564 und 1568 ist Herm. v. Velen Drost zu Rheine und Bevergern, 1623 L. Valcke Drost der Ämter Bevergern und Rheine, 1668 Johan Bevern, van Twickel und 1670 Matthias v. Velen Drost daselbst[1]). Ebenso stand es mit dem Rentneramte, womit 1568 Otto Home, 1787 Reinking betraut war. Auch das Vogteiwesen war in ähnlicher Weise ausgebildet. Der Obervogt wohnte in Emsbüren.

Aus dem Gebiete der Zivilverwaltung will ich nur noch hinzufügen, wie eine Kirchspielsrechnung abgenommen wurde. Ich greife freilich in ein Gebiet der späteren Zeit, der Vorgang wird aber auch in früheren Jahren, wie aus den Höltingsrechnungen hervorgeht, seine Geltung gehabt haben. In Emsbüren sollte 1716 die Kirchspielsrechnung geprüft werden. Das konnten die Organe des Kirchspiels nicht, wenigstens nicht allein, sondern da die Kolonate unter der Beaufsichtigung ihrer Grundherren standen, so war die Anwesenheit dieser Grundherren oder deren Vertretung erforderlich. Diese wurden einberufen, und es erschienen zur Rechnungsabnahme im Amtshofe zu Rheine außer dem Amtsdrosten und dem Rentmeister der Freiherr von Twickel zu Stovern, der Kanonikus Cormann wegen des Stifts Bronkhorst, Dr. Cotting

[1]) Schriever, Bevergern. Bramhorne S. 28.

wegen des Stifts Wietmarschen, Herr Schworl wegen der Kommanderie Steinfort, Richter Buchholz wegen des Stifts Metteln, der Gerichtsschreiber Kannegießer für sich selbst, Herr Kostering wegen der Frau v. Derenthal, Joh. Bernh. Schulte wegen des alten Hospitals zu Rheine, Jobst Wesseling wegen des neuen Hospitals daselbst. Andere waren entblieben. Nun konnte die Prüfung der Kirchspielsrechnung vor sich gehen. Andeutungsweise tritt uns ähnliches aus Schepsdorf entgegen. In französischer Zeit fiel dieser kostenzehrende Apparat weg, von dessen früheren Vorhandensein wir uns gegenwärtig keinen Begriff mehr machen können.

11. Die Marken und die Markengerichte, Höltings.

Die Mark[1]) ist der gemeinsame Besitz einer größeren oder kleineren Gemeinheit, sei es Stadt oder Dorf oder Bauerschaft. Die großen Marken, welche wir im Anfange unserer Geschichte angetroffen, hatten sich allmählich bis zum Ausgange des Mittelalters in eine große Anzahl kleiner Marken aufgelöset. Alle diese jüngeren Markengenossenschaften behielten die Organisation der alten Markengenossenschaften bei.

Die Grenzen der einzelnen Marken wurden ursprünglich durch hervorragende Merkzeichen der Gegend festgelegt, sei es ein Hügel, ein Fluß, ein Bach, eine Senkung, ein Riet, eine Lache, welche die Grenzen bestimmten. Diese Grenzbestimmungen waren aber zu allgemein und unbestimmt und mußten oft Streitigkeiten veranlassen. Daher ging man bei späteren Grenzbestimmungen dazu über, sich der Steine zu bedienen. Waren diese aber nicht in genügender Anzahl vorhanden, so griff man zu Pfählen. Und was für Pfähle? Wenn bei dennoch ausbrechenden Markenstreitigkeiten von den beiden Parteien der Schnatgang gehalten wurde und der Sachwalter (vorsprake) der feindlichen Partei einen solchen Pfahl als Grenzpfahl nicht anerkennen wollte, so wurde ihm wiederholt entgegengehalten, daß ein Pfahl, der so dick, daß ihn kaum zwei Arme umspannten, und der 10' tief eingesenkt und 12' über dem Boden hervorrage, nicht habe verschoben werden können, ohne daß die andere Partei es gemerkt. Die Grenzsteine hießen mâlstene und die Grenzpfähle mâlteken, Grenzmale.

Innerhalb dieser Markengrenze lag nun die bûr oder Bauerschaft mit dem Markengebiet. Dachte man sich die einzelnen Erben, welche innerhalb einer so gezogenen Grenze lagen, mit Rücksicht

[1]) mark, merk = Zeichen, Grenze, dann das von Zeichen eingeschlossene Gebiet.

auf diese Pfähle, so hießen sie pâlburen, Pfahlbauern. In Hinsicht auf die gemeinsame Mark, woran jeder Pfahlbauer beteiligt war, führten sie den Namen marknoten, Markgenossen. Mit Rücksicht auf das Ackerland, das zu jedem Hofe gehörte und das der einzelne Hofbewohner zu bearbeiten hatte, hieß er bûr, Bauer. Der Name Kolon ist in der Niedergrafschaft Lingen nicht durchgedrungen, oder Zeller, wie er im Kreise Emsbüren überall hieß — ein verhochdeutschtes Wort, das im Niederdeutschen teler hieß, von telen erzeugen mit Rücksicht auf die Erzeugnisse der Ackerwirtschaft. Sollte zum Ausdruck kommen, daß ein solcher Bauer an Haus und Hof und Grund und Boden wie angewurzelt war und sein Besitztum nicht verkaufen konnte, so hieß er Wehrfester were-vester, globae adscriptus, der auf seiner Wehr (Haus und Hof und Grund) fest saß. Kamen die einzelnen zu gemeinsamer Tat, zur gemeinsamer Beratung, zur Arbeit zusammen, so nannten sie sich bûrmannen. Wurde ihr Recht ins Auge gefaßt, bei Versammlungen ihre Stimme abzugeben, so hießen sie kôrnoten, von koren, entscheiden, wählen. Der in den Versammlungen gemeinschaftlich gefaßte Beschluß wurde verkoringe genannt.

Bindende Beschlüsse konnten nur in einem mark-gericht, das noch häufiger holt-gericht, am häufigsten holtink (von holt, Holz und dink, Gericht) hieß, gefaßt werden. Letztere Bezeichnung war deshalb um so mehr in Gebrauch, weil der Holzwuchs der Mark ein Hauptgegenstand der Beschlußfassungen bildete. Außerdem unterlag der Entscheidung die Wahrung der Gerechtsame der Mark gegenüber den einheimischen Markgenossen und den auswärtigen Marknachbaren. Auch fiel dem Hölting zu die Entscheidung über Weidegerechtigkeit, Plaggenmat und Suddenstich auf der Mark, sowie über Verkauf und Veräußerung von Markengrundstücken und Zulassung neuer Anbauer oder Brinksitzer.

Doch konnten die Markgenossen nicht allein entscheiden. Nach altem Rechtsgrundsatz war der König der oberste Lehnsherr allen Grundes und Bodens. An des Königs Stelle hatten sich die Landesherren eingedrängt. Diese betrachteten sich demnach als Markenberechtigte im vorzugsweisen Sinne. So konnte kein Hölting abgehalten werden ohne den Landesherrn, welcher darin durch seinen Stellvertreter den Vorsitz führte. Indes waren manche Marken oder vielmehr das Erbholzrichter-Amt in denselben auf dem Lehnswege an andere Herren vergeben worden, sei es, daß die Belehnung vom Könige oder später von den Landesherren ausgegangen war. Somit gab es Höltings, die vom Landesherrn und solche, die von anderen Grundherren gehalten wurden. In beiden

Fällen wurde das Hölting auf dem Hofe des Schulten abgehalten, welcher darum auch Holzrichter hieß, während der Landesherr oder der das Hölting haltende Grundherr Erbholzrichter war. Der Hofraum des Schulten galt als gehegede rûm, auf dem das Gericht vor sich ging, denn es war Grundsatz, daß kein Gericht Geltung hatte, das nicht auf dem von altersher bestimmten eingefriedigten Raum abgehalten wurde.

An den im Namen des Erbholzrichters angesagten Höltingstage versammelten sich nun auf dem Schultenhofe:

1. Der Erbholzrichter oder seine Vertreter.
2. Die Grundherren der Mark oder der Markgenossen.
3. Die Markgenossen selbst, die Burmannen.
4. Die Markendiener, welche im Lingenschen Schütten, im Kreise Emsbüren Malleute genannt wurden. Sie wurden in den Höltingssitzungen gewählt und verpflichtet. Sie hatten unter Weisung des Schulten dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des Höltings zur Ausführung gebracht wurden, hatten die Gerechtsame der Markengenossenschaften zu wahren, Zuwiderhandlungen zur Strafe anzumelden und die darauf gesetzten Strafen einzutreiben. Wurden die Strafen verweigert, so hatten sie mit den Vögten die Pfändungen vorzunehmen und das gepfändete Gut in den Schüttstall auf dem Schultenhofe zu bringen. Das gepfändete Gut wurde nicht eher freigegeben, bis die Strafe, die Brüchten erlegt waren. Malleute hießen sie, weil sie die Grenzmale oder Grenzpfähle zu begehen hatten zur Verhütung, daß von auswärts widerrechtlich in die Mark eingebrochen wurde. Kindlinger, welcher die gesamten Markgenossen Malleute nennt, mag insofern Recht haben, als daß da, wo Schnatgänge der gesamten Burmannen üblich waren, die Teilnehmer an solchen Umzügen Malleute genannt werden konnten. Wahrscheinlich liegt aber eine Verwechslung mit Pfahlleuten oder Pfahlburen vor. Schütten wurden die Malleute deshalb genannt, weil sie die Rechte der Markgenossenschaft zu schützen (schutten) hatten. Die auf den Hof des Schulten zusammengebrachten Pfänder jeder Art hießen das schuttgut. Für ihren Dienst wurden die Schütten entschädigt durch Verleihung des Rechts, eine bestimmte Anzahl Vieh mehr, als sie an und für sich berechtigt waren, auf die Markenweide zu treiben, wie in Listrup, oder durch Überweisung eines bestimmten Markengrundes zu ihrer speziellen Benutzung wie in Thuine und Varenrode, oder durch Kornabgabe, wie in Freren.

Wie ein solches Markengericht abgehalteu wurde und welche Beschlüsse dort stattfanden, davon werden später im II. Teile unter Salzbergen und Listrup einzelne Beispiele vorgeführt werden. Hier

genügt es, die einzelnen Markengenossenschaften unter den einzelnen Erbholzrichtern vorzulegen.

A. Der Herr von Lingen hatte das Holzgericht in den meisten Marken der Grafschaft. Es bestand hier eine Höltingsordnung aus alter Zeit. Dieselbe, in 71 Punkten abgefaßt, wurde unter spanischer Regierung zu Brüssel den 20. August 1590 von neuem kopiert und führte den Titel: Höltings-Instructie der Graveschap ende Heerlichheid Lingen Brüssel de 20. August 1590. Der Hauptinhalt ist: der Holtvester (Schulte, Holzrichter) versammelt sich mit den Vögten und Schütten zum Holzgerichte am althergebrachten Ort und zur gewöhnlichen Zeit. Er hat den Drosten, Richter und Rentmeister von Tag und Stunde der Abhaltung des Höltings in Kenntnis zu setzen. Das Hölting ist 14 Tage vor dem Tage der Abhaltung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, damit die Vögte und Schütten hinreichende Zeit haben, die vorzubringenden Beschwerden und Frevel zu sammeln und darüber sich klar zu machen, was sie vorzubringen haben.

Zum Hölting entsandte der Drost im Namen des Landesherrn seine „Kommittierten", welche z. B. 1566 waren Feige Engelberts Holzrichter, Dirik Bar, des seligen Landdrosten Sohn, Frederick v. Limborgh, Rentner und Gerd Flaginck Hausvogt. Außerdem wurde gewöhnlich ein Höltingsschreiber gesandt. Die einzelnen Vorgänge auf dem Hölting übergehe ich. Dagegen mögen die einzelnen Marken folgen, welche dem Landesherrn und den einzelnen Grundherrn unterworfen waren. Die Bedeutung der Holzmark liegt in der Anzahl der Schweine, welche in der Holzmark bei guten Jahren, d. h. wenn die Eicheln und Buchenkerne gut geraten waren, ihre Mastung hatten. Die Zahl der angegebenen Schweine bezieht sich immer auf solche gute Jahre. Ich folge hierbei der Beschrivinge von 1550. Über die gemeinschaftliche Weide und deren Ausdehnung habe ich nirgends Anhaltspunkte gefunden, obgleich auch über das Hornvieh genaue Bestimmungen bestanden. Nebenbei dürfte es nicht uninteressant sein, auch die Privatwaldungen je nach der Schweinemast aufzuführen, um den Holzbestand der Niedergrafschaft im 16. Jahrhundert vorzulegen. Zu den Marken des Landesherrn gehörten nun:

1. Die Mark Lingen-Altenlingen-Holthausen-Biene-Laxten und Düsenburg zu Bawinkel gehörig bildeten eine gemeinsame Mark. In Altenlingen lag die Holzmark, der Langendorn genannt. In derselben hatten 30 Schweine ihre Mast. Auch der Landesherr war berechtigt, einen „Tax van Swynen tho driven nan advenant der Scharinge und elckes Jaers mastinge."

Über den Privatbesitz von Waldungen kann ich nur angeben, daß die vier dem Herrn von Lingen eigenhörigen Erben von Altenlingen 25 Schweine unterhalten konnten. In den anderen genannten Bauerschaften lag keine Holzmark, denn der Biener Wald und Brögbern [1]) waren landesherrliche Besitzungen. Die in Holthausen und Biene wohnenden 14 dem Landesherrn eigenhörigen Kolonate konnten aber in ihren Privatforsten 67 Schweine nähren. Ebenso konnten die Eigenhörigen der Herrschaft Lingen, die in Laxten wohnten, in ihren Privatwaldungen 69 Schweine unterhalten.

2. Die Mark Bawinkel besaß keine gemeinsame Holzmark. Ihre Schweine trieben sie auf die Weide in den sog. „Schwindel.“ Doch hatten die einzelnen Erben soviel Privatholzungen, daß sie darin 125 Schweine unterhalten konnten.

3. Die Mark Baccum. Ihre gemeinschaftliche Holzmark war so groß, daß sie an 200 Schweinen die Mast bot. Die im Privatbesitz befindlichen Waldungen boten 125 Schweinen die Mast.

4. Die Mark Estringen-Rottum. Die Holzmark ernährte 100 Schweine. Der private Waldbesitz konnte 74 Schweine unterhalten.

5. Die Mark Hüvede zu Bramsche gehörig besaß eine Holzmark, welche 40 Schweine ernährte.

6. Die Mark Bramsche, wozu auch Mundersum, Sommeringen und Wesel gehörten, hatte eine Holzmark, welche 100 Schweinen Nahrung bot. Aus ihren Privatwaldungen konnten die Einwohner noch 112 Schweine unterhalten.

7. Die Mark Langen besaß eine Holzmark, in welche 80 Schweine getrieben wurden. Aber der Privatbesitz an Waldungen war so groß, daß 252 Schweine darin ihre Nahrung haben konnten.

8. Die Mark Gersten-Drop. In der gemeinschaftlichen Hozmark fanden 400 Schweine ihre Nahrung, während die Privatwaldungen 126 Schweinen Nahrung gaben.

9. Die Mark Handrup besaß keine Holzmark, doch war im Privatbesitz soviel Holzgrund, daß darin 97 Schweine ihre Nahrung hatten. Der gemeinsame Weidegrund ernährte viele Gänse.

10. Die Mark Wettrup hatte ebenfalls keine Holzmark. Dafür war aber mehr Weidegrund vorhanden, worauf sie vorzugsweise Gänse unterhielten. Doch fehlte es nicht an Waldungen im Privatbesitz; dieselben reichten für 89 Schweine aus.

---

[1]) Vergl. II. Teil unter Biene und Brögbern.

11. Zur Mark Brümsel gehörte eine Holzmark, welche 40 Schweine ernährte. Der Privatbesitz an Holzungen bot 56 Schweinen die Mast.

12. Die Mark Messingen hatte keine Holzmark, worüber der Landesherr ebenfalls verfügte. Was die Eingesessenen an gemeinsamen Eichbäumen besaßen, darüber liegt keine Nachricht bezüglich der Schweinezucht vor. In ihren Privatholzungen konnten sie aber 115 Schweine nähren.

13. Die Mark Lohe-Venslage besaß keine Holzmark und in den Privatforsten hatten nur 33 Schweine ihre Mast.

14. Die Mark Suttrup hatte keine Holzmark, welche Schweinemast lieferte. Auch der Privatbesitz an Eichenwaldung war nicht groß, da dieselbe nur 38 Schweine ernähren konnte.

15. Die Mark Andervenne hatte nur eine kleine Holzmark, welche etwa 30 Schweinen die Mast bot. Wenn auch die Holzmark eine verhältnismäßig große Ausdehnung hatte, so war sie mit Bäumen besetzt, welche dem Borstenvieh keine Nahrung lieferten. Die Privatholzungen waren aber so groß, daß darin zur Zeit 104 Schweine leben konnten.

16. Die Mark Setlage-Ostwie hatte eine gemeinsame Holzmark, worin 20 Schweine Unterhalt hatten. In den Privatholzungen konnten 63 Schweine unterhalten werden. Der Landesherr war aber in dieser Holzmark nicht berechtigt, wohl aber in der gemeinen Mark.

17. Die Mark Freren hatte eine Holzmark, worin 30 Schweine Nahrung fanden. Auch die Privatholzungen waren nicht bedeutend und lieferten nur 36 Schweinen Nahrung. Dem Landesherrn aber gehörte das Heserholt, die Krüpe und der Friesondern, worin 150 Schweine Mast hatten.

18. Zur Mark Schapen gehörte eine Holzmark, welche 200 Schweine ernähren konnte. Der Privatbesitz an Holzungen gab noch 95 Schweinen die Mast.

19. Die Mark Wilsten oder Talge hatte nur eine kleine Holzmark, worin 25 Schweine die Mast hatten. Die Privatholzungen gestatteten aber eine Schweinetrifft von 100 Schweinen.

20. Die Mark Beesten hatte eine Holzmark für 30 Schweine. Dagegen fanden in den Privatholzungen 115 Schweine ihre Mast.

21. Die Mark Plantlünne war den Eingesessenen von Plantlünne, Altenlünne, Varenrode, Heitel und Spelle gemeinsam und war ungeteilte Mark. Von der Holzmark lag ein Teil in Altenlünne auf dem Holthövel und ein Teil in Varenrode. Der Altenlünner Teil ernährte 30, der Varenroder Teil 40 Schweine. Die Privatholzungen in Plantlünne-Altenlünne konnten 81 Schweine,

in Varenrode-Heitel 55 Schweine durchbringen, während in Spelle die privaten Holzungen 22 Schweine nährten.

Hiermit sind die Marken, welche unter das Markengericht bezw. Holzgericht des Landesherrn gehörten, vorgeführt worden. Die Brüchten, welche im Markengericht verhängt wurden, fielen gewöhnlich zu $1/3$ dem Landesherrn zu, $2/3$ fielen in die Markenkasse zur Bestreitung der Ausgaben der Markengenossen in Markensachen. Von den Brüchten wurden einige im gemeinsamen Hölting verhängt, andere waren durch die Höltings-Instructie von 1590 bestimmt, wonach derjenige, welcher tagsüber ohne gehörige Anweisung Holz fällte, für jeden Stamm 24 Gl. zu zahlen hatte, wovon dem Landesherrn 12 Karolusgulden und demjenigen, welcher die Anzeige davon machte, 1 Stüber zufiel. Der Markengenosse aber, welcher ohne Grund vom Hölting entblieb, sollte sein Ausbleiben mit $1/2$ Tonne Bier verbüßen. Dieses Marken- bezw. Holzgericht hörte 1769 auf mit der Einführung der Kammer-Deputation.

In der Niedergrafschaft Lingen unterstanden noch einige Markengerichte einzelnen Grundherren. Dazu gehörten:

1. Die Mark Thuine. Sie wird allerdings vom Rentmeister Alef v. Limborgh dem Landesherrn zugewiesen, allein derselbe machte sich in Beziehung auf Benachteiligung zu Gunsten der Landesherren noch anderer Übergriffe schuldig. Die Höltings-Instructie von 1590 bezeugt aber ausdrücklich, daß Claas v. Snetlage das Hölting abzuhalten habe. Die Holzmark dieser Mark hatte eine solche Ausdehnung, daß darin 120 Schweine ihre Mast hatten. Auch der Privatbesitz der Holzungen konnte 95 Schweine nähren.

2. Die Mark Lengerich hatte die bedeutendste Holzmark in der ganzen Niedergrafschaft. Dieselbe bot 500 Schweinen die Nahrung. Auch die einzelnen Kolonen dieser Bauerschaft hatten so viel Holzbestände im Privatbesitz, daß dieselben 152 Schweine nährten. Das Holzrichteramt war seit alter Zeit an den Salhof geknüpft, doch riß Graf Nikolaus IV. von Tecklenburg dasselbe gewalttätig an sich. Er drang aber damit nicht durch und noch 1590 bezeugt die mehrgedachte Instructie, daß Rotger v. Tork Erbholzrichter sei.

3. Die Holzmark in Spelle. Von derselben sagt die Beschrivinge von 1550, die Bauerschaft Spelle habe eine „Holtmarke van eicken Boemen ungeferlich grot van 10 swyne Mastinge, seggen die Luide, emme allein tobehoerende“. Die Höltings-Instructie von 1590 nennt als Holzrichter daselbst Borchart v. Westerholt und Adam v. Langen.

4. Von dem Markengebiet von Plantlünne waren im Jahre 1400 im Friedensschlusse zwischen Münster und Tecklenburg ein bedeutender Teil abgerissen und an das Münsterland geworfen worden. Dieses abgerissene Markengebiet umfaßte Dreyerwalde, Venhaus und Moorlage und wurde mit gemeinsamen Namen der Speller Wold genannt. Das Holzgericht über diesen Speller Wold war ein Lehen der Abtei Werden und knüpfte sich an den Hof zu Schapen. Da Venhaus und Moorlage aber wieder an den Gebietsteil, womit es unsere Geschichte zu tun hat, im Anfange des 19. Jahrhunderts zurückgegeben wurden, so halte ich es für berechtigt, auch diese Holzmark hier heranzuziehen. Die Berechtigten teilten sich[1]) in 3 Klassen. Zunächst hatten 13 Vollerben, welche in Spelle, Dreierwalde und Venhaus wohnten, das Recht, zum Bau ihrer Wohnungen und zur Verfertigung ihrer Ackergeräte das nötige Holz zu fällen und nach Willkür Erlenholz zu hauen und zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung, daß sie dieses Holz zunächst nach ihrer Wehr fahren und dort 3 Tage liegen lassen mußten. Ferner durften sie jeder eine solche Anzahl Schweine zur Herbstzeit in den Wald treiben, wie sie am St. Johannis-Baptistae-Tage an ihrem Troge gehabt hatten. Die zweite Klasse von Berechtigten nannte man die Bärhöfe. Es waren dies der Schultenhof zu Schapen und der Bramhof daselbst, dann der Schultenhof zu Plantlünne und der Hof zum Helmich in Altenlünne. Sie hatten das Recht, vom 1. Oktober bis 11. November je 12 Schweine und einen Eber in den Wald zu treiben. Der dritte Berechtigte war der Fürstbischof von Münster, der erst mit dem 11. Nov. soviel Schweine in den Wald treiben durfte, als der Eckernwuchs dann noch zuließ. Übrigens hatten nach der Beschrievinge von 1550 der Junge-Bramschulte und das Erbe Wilmes in Schapen auch die Berechtigung im Speller Walde jährlich eine Radbuche, d. h. eine Buche, aus der man Wagenräder anfertigt, und ein Spekholz, woraus die Speichen zu den Wagenrädern genommen wurden, zu hauen und soviel Dustholz d. h. Schlagholz zu schlagen, als beide nötig hatten. Gegen 1501 erwarb auch das Bentlager Kreuzherrenkloster durch eigentümlichen Vorgang seine Berechtigung an diesen Wald.

B. Der Kreis Emsbüren tritt in seinen Höltingsverhältnissen ungemein vielgestaltiger auf, wie die Niedergrafschaft Lingen. Auch hier war in den meisten Marken der Fürstbischof Erbholzrichter. Auch er hatte durch verschiedene Publikanda zu verschiedenen Zeiten

[1]) Schnat- und Markenbuch von 1400.

eine Höltings-Instruktion geschaffen.[1]) Neben ihm hatten auch mehrere Grundherren das Recht des Erbholzrichter-Amts erworben. Ich zähle hier die Marken nach den Kirchspielen auf, in denen dieselben lagen.

a) Salzbergen.

1. Die Mark Salzbergen, wozu Salzbergen, Steide und Hummeldorf gehörten. Der Erbholzrichter war der Bischof von Münster. Das Holzgericht der gemeinen Mark wurde auf dem Hofe des Schulten zum Farwick in Steide abgehalten. Im Jahre 1400 wurde ein aus der gemeinen Mark widerrechtlich entnommener Eichbaum mit 8 ₰, ein Buchenstamm mit 4 ₰ gebrüchtet. In jedem Jahre wurde vom Amtmann in Rheine festgesetzt, wie viel Schweine jeder Berechtigte treiben durfte. Auch der Amtmann hatte das Recht der Schweinetrifft, aber nur im Interesse des Bischofs. Trieb er nicht selbst, so wurde dieses Recht verpachtet. Näheres sieh im II. Teil unter Salzbergen.

2. Die Mark über das Salzberger Brook. Der Erbholzrichter war ein fürstbischöflicher Beamter im Namen des Fiskus. Das Hölting wurde vor der Tiepforte in Rheine abgehalten. Dafür erhielten die Tiepförtner jährlich ein Fuder Dustholz. Näheres im II. Teil unter Salzbergen.

3. Die Mark Holsten-Oberbexten. Erbholzrichterin war die Abtissin des Klosters Uberwasser seit ältester Zeit. Das Hölting wurde auf dem Hofe des Schulten Altemeyer abgehalten, welcher Holzrichter war.

b) Emsbüren.

4. Die Mark Emsbüren. Sie erstreckte sich innerhalb der vier Pfähle des Weichbildes. Das Burgericht und Markengericht gehörte dem Fürstbischof von Münster seit alter Zeit und er behielt es auch seit dem Vertrage von 1452[2]). Der Hof, auf dem das Gericht abgehalten wurde, war der Schultenhof daselbst und Holzrichter war der Schulte. Wahrscheinlich gehörten auch die Bauerschaften Berge und Bernte zu diesem Gerichte.

5. Die Mark Mehringen und die Hemelter Mark. Erbholzrichter war Michael Cobolt, Droste zu Fürstenau. Vgl. II. Teil unter Mehringen.

6. Ein Teil der Mehringer Mark hatte zum Erbholzrichter Herrn v. Langen[3]) zu Schwakenburg, wahrscheinlich herrührend von der alten curtis daselbst, welche mit einiger Sicherheit später den Herrn v. Langen zufiel. Siehe II. Teil unter Mehringen.

[1]) Verordn. der Münstersch. Hofkammer vom 13. April 1753.
[2]) Niesert, Cod. dipl. II 7.
[3]) Nünning, Monum. Monast. pg. 84.

Schulte Richtering's Hof war der Platz, wo das Hölting abgehalten wurde. Später verkaufte der Herr v. Langen sein Amt an Schulte Richtering, welcher nunmehr Erbholzrichter wurde.

7. Die Mark Helschen-Glesen-Lesch ede-Hesselte. Diese Bauerschaften bildeten eine gemeinsame Mark. Der Erbholzrichter war der Fürstbischof von Münster. Das Holzgericht gehörte aber in den Hof Wilbertinck zu Helschen. Das Schnat- und Markenbuch von 1400 meldet darüber folgendermaßen: „Dat holtgerichte to helschen hort in wylbertinck to helsche unnd is mynes hern (d. h. des Bischofs von Münster) unnd hort in dat ampt to Rene unnd desse nabeschreven erwen synt dar Jnne gewart to holte unnd to drift, unnd alle brocke unnd vervall is de derde deel myns hern, wanner dar ackeren is, so Schert de bure na overkompste myt myns heeren Amptluden, als men ment, dat dragen moge unnd dar drift myns hern amtman daato na verlope unnd so gaet deselven myns hern swyn mede in dat gleserholt unnd dat lcescherholt und mede op dat hesselterholt, des mogen de buren nicht bosperen unnd wan myns hern ampman dar nicht en drift, so moten de buren myns hern deel ackeren dingen."

8. Die Mark Ahlde. Sie stand unter dem Erbholzgerichte des Bischofs von Münster. Wo das Holzgericht gehalten wurde, ist mir nicht bekannt.

9. Die Mark Drievorden. Das Markengericht bezw. das Hölting ging ursprünglich vom Grafen von Bentheim aus, war aber lehnsrechtlich seit alter Zeit an das Haus Brandlecht geknüpft worden. Daher war Erbholzrichter das Haus Brandlecht. Das Gericht wurde auf dem Hofe des Hofschulten s. Elfering abgehalten. In einem Höltingsprotokoll vom 5. Juni 1662, wovon ein Auszug mir vorliegt, wurde dieses Verhältnis anerkannt und Johann Heinr. v. Reede, Besitzer des Hauses Brandlecht, trat als Erbholzrichter auf und unterschrieb das Höltingsprotokoll. Im Jahre 1668 wurde ein neues Hölting abgehalten, worüber aber nichts vorliegt. Dann erfolgte in 100 Jahren kein Hölting mehr, wahrscheinlich weil das Haus Bentheim die Streitfrage über das Höltingspräsidium angeregt hatte. Endlich kam es am 19. Juli 1793 zu einem neuen Hölting. Chur-Hannover war infolge Verpfändung Verwalter der Grafschaft Bentheim und beanspruchte auf dem Hölting den Vorsitz oder wenigstens gleiche Rechte mit Brandlecht. Haus Brandlecht ließ dieses nicht gelten und führte tatsächlich den Vorsitz. Unter den Klagen, die geführt wurden, will ich nur die eine erwähnen. Es wurde im Hölting geklagt, daß sämtliche Eingesessene mehr Schafe hielten, als ihnen nach alten Höltingsbeschlüssen zustehe. Es wurde

darum festgesetzt, daß künftighin ein Vollerbe 125, ein Dreiviertelerbe 94, ein Kötter 40 Schafe in der gemeinen Mark halten dürfe. Zur Zahlung der Höltingskosten wurde beliebt, alles Holz der Mark, und wo dieses nicht hinreiche, ein Stück wilden Markengrundes zu verkaufen.

Die Behauptung der Bentheimer Regierung, daß ihr als Markenrichter der dritte Fuß in der Mark Drievorden gebühre, wiesen die Drievorder am 1. November 1823 entschieden zurück. In der Gerichtssitzung zu Bentheim vom 3. April 1833 erklärten sämtliche Drievorder, daß das Haus Brandlecht der einzige Markenrichter sei und erneuerten noch am 18. August 1840 dieselbe Behauptung.

10. Die Mark Engden. Über diese Mark habe ich keine eingehende Kenntnis. Doch ist hier wohl als sicher anzunehmen, daß der Erbholzrichter der Graf von Bentheim war.

11. Die Mark Elbergen mit der Holzmark, die Slipse genannt, hatte zum Erbholzrichter den Fürstbischof von Münster. Richtering zu Elbergen hegte das Gericht auf seinem Hofe. Man ist der Ansicht gewesen, daß mit der Verleihung des Gogerichts an den Grafen von Bentheim im Jahre 1319 auch das Markengericht zu Elbergen an den Grafen von Bentheim übergegangen sei. Darum sagt auch das Schnat- und Markenbuch von 1400: „Dat holtgerichte over de Slypse hort myn hern (den Fürstbischof) und is gebutet van den greven van benthem." Allein der Vergleich von 1452 [1]) erklärt ausdrücklich, daß das Burgericht zu Elbergen dem Bischof zukomme.

12. Die Mark Listrup-Niederbexten stand seit ältester Zeit unter der Erbholzrichterin Abtissin von Überwasser. Das Gericht wurde auf dem Hofe des Schulte van Werde abgehalten. Aber auch der Bischof von Münster hatte darin seine Gerechtigkeiten, die er sich wahrscheinlich bei Belehnung des Erbholzrichter-Amtes an die Abtissin vorbehalten hatte. Von diesen Gerechtigkeiten sagt das Schnat- und Markenbuch von 1400, nachdem er das Erbholzrichter-Amt der Abtissin bestätigt: „unnd myn gnedige her unnd syne amptlüde to Rene mogen daer mede houwen unnd driven unnd de marknotten mogen myt den amptman overkomen, wes eyn itlich op syne were driven sal, dar na dat ackeren vermach, dar mach de amptman dan to driven, dat een den anderen des nicht verderve, unnd so mach men in alle bostage und spyke mede driven in bexter und listorper marcke gelegen,

---

1) Niesert, Cod. dipl. II 7.

uthgescheiden in de spyck der van langen unnd wan myns heren amptman dar nicht en drift, so mogen se dat ackeren dingen."

c) Schepsdorf.

13. Die Mark Lohne, wozu auch Schepsdorf und Reitlage gehören. Hier war der Bischof von Münster Markenrichter oder Erbholzrichter. Das Gericht hörte in den Hof des Zellers Tegeder. Der Holzrichter Tegeder durfte pfänden in Südlohne und zwischen dem Gehege zu Lohne. Das ging bis zum Burberge. Was aber darüber hinausging, insbesondere alle Brüchte und Pfändungen in Mittellohne und auf dem sog. Schafwege gehörten dem Grafen zu Bentheim. Auch der Pastor und der Vikar zu Schepsdorf hatten das Recht, so viel Schweine von St. Remigius ab in den Wald zu treiben, als sie am St. Johannis Baptistae Tag an ihrem Troge gehabt haben.

Vor 1452 war das anders — und die ganze Mark Lohne war beiden Herren gemeinsam. Der Herr von Bentheim durfte aber nur 30 Schweine und einen Eber in das Lohner Holz treiben, während der Bischof von Münster nach dem jährlichen Taxatum der Amtsleute hineintrieb.

Auf dem Oerde zu Lohne, d. h. jenem Teil, der an der Wietmarscher Seite lag, hatte auch das Wietmarscher Nonnenkloster das Recht, 12 Schweine und einen Eber einzutreiben.

14. Die Mark Darme. Die Bauerschaft Darme bildete eine getrennte Mark, wie eine Pergamenturkunde von 1538 bezeugt. Es ist mir aber unbekannt, wer in dieser Mark der Erbholzrichter war, und auf welchem Hofe das Hölting abgehalten wurde.

Aus allem erkennen wir, welche eminent soziale Bedeutung die Mark im Mittelalter gehabt hat. Der ganze Viehbestand hing von der Mark und von seinem Holzbestande ab. Darum war auch alles geregelt, nicht allein, wie viel Schweine jeder nach seiner Berechtigung treiben durfte, sondern auch wie viel Kühe, Schafe, Pferde. Die Pferde waren damals viel kleiner, wie aus den Hufeisen, welche noch in der Jetztzeit in Mooren aufgefunden werden, erkenntlich ist, dagegen waren sie infolge ihrer Lebensweise zähe und ausdauernd. Der Waldreichtum, welcher die ganze Gegend bedeckte, tritt aus dem Vorgeführten deutlich zu Tage. Mit dem 16. und insbesondere dem 17. Jahrhundert verlor sich immer mehr die Vorliebe für den Wald aus Gründen, welche an anderer Stelle auseinander gesetzt worden. Die Wälder verödeten immer mehr, der Boden wurde durch den Regen ausgewaschen und unfruchtbar und erzeugte nur mehr Heidekräuter, wo früher der herrlichste Wald gestanden hatte.

12. Kirchliche Gerichtsbarkeit. Das Archidiakonalwesen.

Es ist schon früher gesagt worden, daß die Bischöfe, als ihre immer mehr anwachsenden Amtsgeschäfte ihnen nicht mehr erlaubten, die bischöflichen Visitationsreisen selbst zu übernehmen, ihre Archidiakonen als ihre Sendlinge schickten. Die Obliegenheiten der Archidiakonen werden schon von dem früher genannten Kirchenrechtskenner Hincmar von Rheims[1]) angegeben. Ihre Befugnisse waren im ganzen dieselben mit denen der Erzpriester, nur mit dem großen Unterschiede, daß den Archidiakonen auch jurisdiktionelle Befugnisse zukamen, und daß die Archidiakonen nicht auf Grund der Befugnis der Pfarrer der alten Taufkirchen bezw. der Erzpriester ihre Macht ausübten, sondern auf Grund des Bannus episcopalis in den alten Kirchen, d. h. der bischöflichen Gesetzgebungs-, Leitungs- und Gerichtsgewalt[2]). Indessen übten die Archidiakonen nicht die volle bischöfliche Gewalt aus oder den bannus episcopalis in seinem ganzen Umfange, sondern nur den niedern geistlichen Bann, so daß die Bischöfe sich manche Rechte des bannus vorbehalten hatten. Die Bannbezirke waren dieselben mit denen der ältesten Taufkirchen und Haupt-Pfarrkirchen (ecclesiae baptismales und principales), an denen die Bischöfe, wo sie noch selbst die Diözese bereiseten, ihre Amtsgewalt ausgeübt hatten. Später wurden mehrere Pfarrkirchen zusammengeworfen und Archidiakonalsprengel in größerer Ausdehnung geschaffen. Die dort abgehaltenen Versammlungen waren die Synoden, verdeutscht Senden, und ihre Gerichte die Sendgerichte. Als anfangs die Bischöfe an ihrer Stelle Mitglieder der Domgeistlichkeit sendeten, waren diese Sendlinge erst nach seiner freien Willkür und für die jedesmalige Tätigkeit gewählt und hatten noch kein gesichertes Diakonal-Amt.

Die Domgeistlichkeit lebte noch in karolingischer Zeit in Gütergemeinschaft. Diese Gütergemeinschaft ist aber nicht auf den Einfluß des Mönchstums zurückzuführen, wie man geglaubt hat, sondern sie bildete die letzten Reste des Einheitssystems, wonach alles Kirchengut innerhalb der Diözese eine einzige Masse ausmachte, worüber der Bischof das Verfügungsrecht hatte und wovon er die Unterhaltung der Geistlichkeit und des Gottesdienstes bestritt. In der Domkirchenguts-Verwaltung lebte einfach die frühere Diözesan-Vermögensverwaltung fort. Und als die Domkirchenguts-Verwaltung sich auflösete, hörte auch das bisher geltende gemeinsame Leben und der gemeinschaftliche Tisch auf. Solches geschah in

[1]) Migne 1. CXXV pg. 799—804. — Vergl. Zeumer, Formulae pg. 263. Cap. Walterii Aurelianensis 1—2.

[2]) Dr. Hilling, Die bischöfliche Banngewalt u. s. w. — Archiv für Kirchenrecht LXXX. S. 80 ff.

Osnabrück mit aller Wahrscheinlichkeit schon vor 1095 [1]). Das bischöfliche Tafelgut war aus dem gemeinsamen Vermögen ausgeschieden; folglich hatte auch das Kapitel (Kapitelgut) und die Domkirche (Kathedralgut) das ihrige erhalten. Wenigstens war 1095 die Teilung definitiv geworden, weil der Bischof nunmehr über das bischöfliche Tafelgut frei verfügen konnte. Jedenfalls wird das Kapitel seinen Teil ebenfalls erhalten haben, da es im Interesse des Kapitels lag, die Teilung zu fordern, weil es vom Bischof unabhängig wurde, welcher ursprünglich die Teilung der jährlichen Einkünfte von rechts wegen vorzunehmen hatte. Die Teilung des Vermögens bedeutete also eine Dezentralisation der bischöflichen Macht zu Gunsten des Kapitels.

Das Archidiakonalamt und die Archidiakonalbezirke bildeten sich erst mit der Zeit aus, aber wo sie sich ausbildeten, wurden gewöhnlich die erzpriesterlichen Kirchen mit Domherren besetzt. Grund waren die geringen Einkünfte, welche die Domherren hatten. Daß solches bei Freren und den Kirchen des Nordlandes nicht der Fall war, lag wohl darin, daß diese Kirchen mit den Zehnten in die Hände der Abtei Corvey geraten waren. Unter Bischof Adolf (1216—1224) befestigte sich allmählich das Archidiakonalwesen. Im 13. Jahrhunderte fingen die Archidiakonate schon an, erblich zu werden. Für den späteren Kreis Lingen kommen wesentlich das münstersche Archidiakonat des Propstes von St. Ludgeri in Münster, welches sich über die Pfarren des Gaues Bursibant, insbesondere, was für uns wichtig, über die Pfarren Emsbüren, Salzbergen und Schepsdorf erstreckte, — dann das Archidiakonat Bramsche bei Osnabrück und das Archidiakonat des Dompropstes zu Osnabrück in Betracht. Von dem Archidiakonate des Dompropstes ist ursprüglich nur bekannt, daß der Dompropst und Archidiakon Balduin 1258 einer Diözesansynode präsidierte [2]) und sein Nachfolger Ludger 1262 über Westercappeln und Riesenbeck das Archidiakonalamt ausübte [3]). Die letzte Nachricht gibt uns wenigstens die Richtung an, nach welcher Seite sein Archidiakonat zu suchen ist. Es ist wesentlich die Grafschaft Tecklenburg. Die mit Tecklenburg verbundene Grafschaft Lingen wird aber nur zum kleinen Teile ihm zugewiesen, nämlich Freren, Schapen, Plantlünne und Beesten. Wie das so gekommen und warum man bei der archidiakonalen Einteilung im Lingenschen selbst die alten Markengrenzen nicht berücksichtigt hat, darüber weiß ich keine Auskunft. Ähnlich steht

---

[1]) Osnabr. Urk. I 211. Vergl. auch Gesch. der Stadt Osnabr. I S. 75 v. C. W. Stüve.

[2]) Osnabr. Urk. III 189

[3]) Osnabr. Urk. III 262.

es mit dem Archidiakonat des Pfarrers zu Bramsche, wovon wir 1229 eine Andeutung haben. Als Pfarrer der Taufkapelle Bramsche war er bischöflicher Kaplan und Domkapitular; als im Jahre 1275 das Stift zu Quakenbrück nach Bramsche verlegt wurde, wurde der Propst des Quakenbrücker Kapitels zugleich Archidiakon, wie sein Vorgänger, und da er in Quakenbrück Archidiakonatsrang bekleidete, so nahm er höchst wahrscheinlich die mit der Propstei in Quakenbrück schon verbundenen archidiakonalen Kirchen mit nach Bramsche hinüber, während die bischöfliche Taufkapelle nach Laer verlegt wurde. Ich bin sehr geneigt zu glauben, daß schon vor Verlegung des Stifts von Quakenbrück nach Bramsche die an das Bramscher Archidiakonat angegliederten Ortschaften in der Niedergrafschaft Lingen, nämlich Bramsche auf dem Hüvetfelde, Lingen[1]), Bawinkel, Baccum, Thuine und Lengerich[2]) an der Wallage, wie sie im „Türkenzehnten" von 1456—1458 zum ersten Male auftreten[3]), schon vor diesem Jahre 1276 mit dem Quakenbrücker Archidiakonat verbunden gewesen sind. Denn eine Urkunde im Freigericht von Emsbüren, im Jahre 1552 aufgenommen, nennt einen Teil von Lingen noch immer Quakenbrüggen, trotzdem damals schon längst die Verlegung des Stiftes von Quakenbrück nach Bramsche vor sich gegangen war. Somit scheint die Zuweisung der lingenschen Ortschaften an die beiden Archidiakonate, das von Bramsche und das des Dompropstes schon sehr alten Datums zu sein. Wenn aber Osnabrück im Lingenschen die Archidiakonal-Verfassung in so früher Zeit schon eingeführt hat, so liegt darin auch der Beweis, daß der Bischof von Osnabrück schon vor Einführung der Archidiakonal-Verfassung selbst die Gegend von Lingen

---

[1]) übrigens war der Osnabr. Domherr Conr. de Bremis 1327 auch Archidiakon in Lingen, wie die Urkunde Nr. 3 bei Goldschmidt bezeugt. Er bestätigte die Gründung der Vikarie ad St. Johannem und den ersten Vikar daselbst. Wahrscheinlich war er aus der Familie der Brema, welche ebenfalls um diese Zeit einen Domherrn Johannes de Brema lieferte.

[2]) Ebenso gibt der Archidiakon Otto Voss 1500 seine Zustimmung zur Gründung der Völkerschen Vikarie in Lengerich; schon vorher hatte Dompropst Heinr. Manegholt als Archidiakon von Freren 1459 die Buddesche Vikarie in Freren bestätigt. Nach einer Annotation aus der Zeit von 1575—1585 gehörten zum Archidiakonate des Dompropstes die Pfarren Freren, Schapen nebst Hopsten, Plantlünne, Beesten, zum Archidiakonate der Propstei in Quakenbrück Bramsche, Bawinkel, Baccum, Thuine, Lengerich und Lingen. Das Kapitel in Quakenbrück kam 1235 zustande, wurde aber 1275 nach Bramsche bei Osnabrück verlegt, dann aber 1489 nach Quakenbrück zurückgeführt, wo es 1650 infolge des westfälischen Friedens aufgehoben wurde. Altes Manuskript bei der Landdrostei zu Osnabrück unter Nr. 70.

[3]) Mitteil. des historischen Vereins von Osnabr. Bd. XXII.

zum Zweck der Kirchenvisitation bereist hat, und daß Corvey den Bischof bei diesen Visitationsreisen nicht behindern durfte, was es sicher getan hätte, wenn der Bischof von Osnabrück nicht die ältesten Briefe gehabt hätte. Es würde dem Bischof von Osnabrück ebenso ergangen sein, wie schon früher dem hl. Ludgerus im Meppenschen. Man würde ihm einfach gesagt haben, er habe in dieser Gegend nichts zu suchen, und hätte das mit Erfolg tun können, da man, gestützt auf die weltliche Macht und seine eigenen Ministeriellen, den Bischof aus dem Lande gewiesen hätte, welcher nicht gleiche Macht entgegensetzen konnte.

Die vorhin geschilderten Archidiakonatsverhältnisse dauerten in der Niedergrafschaft Lingen bis zur Reformationszeit, wo Papst Paul II. den 12. Mai 1559 in der Bulle „Super universas“ die Grafschaft Lingen nebst anderen Ortschaften an das Bistum Deventer verlegte.

Das Bistum Deventer hatte als neugegründetes Bistum keine Archidiakonen, deren Gewalt ohnehin schon durch das Konzil von Trient[1]) sehr eingeschränkt war. Die Ausübung der jurisdiktionellen Gewalt mußte je nach den Zeitumständen in verschiedener Weise vor sich gehen. Nur von 1550—1597 und von 1605—1633 unter spanischer Herrschaft fand für die Katholiken freie Religionsübung statt. Außerdem war die geistliche Regierung so wechselnd, daß es schwer fällt, auch nur annähernd auseinanderzusetzen, welcher Ersatz für die Archidiakonalgewalt eingetreten sei.

Anders steht es mit dem Kreise Emsbüren. Hier blieb die Archidiakonalgewalt bis zur Zeit der großen Säkularisation von 1803 bestehen. Doch haben sich im Kreise wenige Beispiele erhalten, wie diese Gewalt im einzelnen ausgeübt worden sei, und diese Beispiele stammen aus späterer Zeit. Doch können wir uns daraus ein hinreichendes Bild machen, wie auch in früheren Zeiten sowohl im Lingenschen als im Kreise Emsbüren die Archidiakonalgewalt gehandhabt worden sei, da die Handhabung im Münsterlande wie im Osnabrückischen nicht wesentlich verschieden gewesen ist. Das eine Beispiel liegt uns aus Salzbergen, das andere aus Schepsdorf vor. Das eine zeigt uns den Archidiakonalsend in der Vorbereitung, das andere in seinem Schlußergebnis, in den vorliegenden Beschlüssen. Und wenn wir hier in eine spätere Zeit hineingreifen, so geschieht das, um einerseits diesen Punkt zum Abschluß zu bringen und andererseits, um für die frühere Zeit ein Bild des Archidiakonalgerichts zu gewinnen.

---

[1]) Sess. 24 c. 20, sess. 25 c. 3 und 14.

in Varenrode-Heitel 55 Schweine durchbringen, während in Spelle die privaten Holzungen 22 Schweine nährten.

Hiermit sind die Marken, welche unter das Markengericht bezw. Holzgericht des Landesherrn gehörten, vorgeführt worden. Die Brüchten, welche im Markengericht verhängt wurden, fielen gewöhnlich zu 1/3 dem Landesherrn zu, 2/3 fielen in die Markenkasse zur Bestreitung der Ausgaben der Markengenossen in Markensachen. Von den Brüchten wurden einige im gemeinsamen Hölting verhängt, andere waren durch die Höltings-Instructie von 1590 bestimmt, wonach derjenige, welcher tagsüber ohne gehörige Anweisung Holz fällte, für jeden Stamm 24 Gl. zu zahlen hatte, wovon dem Landesherrn 12 Karolusgulden und demjenigen, welcher die Anzeige davon machte, 1 Stüber zufiel. Der Markengenosse aber, welcher ohne Grund vom Hölting entblieb, sollte sein Ausbleiben mit 1/2 Tonne Bier verbüßen. Dieses Marken- bezw. Holzgericht hörte 1769 auf mit der Einführung der Kammer-Deputation.

In der Niedergrafschaft Lingen unterstanden noch einige Markengerichte einzelnen Grundherren. Dazu gehörten:

1. Die Mark Thuine. Sie wird allerdings vom Rentmeister Alef v. Limborgh dem Landesherrn zugewiesen, allein derselbe machte sich in Beziehung auf Benachteiligung zu Gunsten der Landesherren noch anderer Übergriffe schuldig. Die Höltings-Instructie von 1590 bezeugt aber ausdrücklich, daß Claas v. Snetlage das Hölting abzuhalten habe. Die Holzmark dieser Mark hatte eine solche Ausdehnung, daß darin 120 Schweine ihre Mast hatten. Auch der Privatbesitz der Holzungen konnte 95 Schweine nähren.

2. Die Mark Lengerich hatte die bedeutendste Holzmark in der ganzen Niedergrafschaft. Dieselbe bot 500 Schweinen die Nahrung. Auch die einzelnen Kolonen dieser Bauerschaft hatten so viel Holzbestände im Privatbesitz, daß dieselben 152 Schweine nährten. Das Holzrichteramt war seit alter Zeit an den Salhof geknüpft, doch riß Graf Nikolaus IV. von Tecklenburg dasselbe gewalttätig an sich. Er drang aber damit nicht durch und noch 1590 bezeugt die mehrgedachte Instructie, daß Rotger v. Tork Erbholzrichter sei.

3. Die Holzmark in Spelle. Von derselben sagt die Beschrivinge von 1550, die Bauerschaft Spelle habe eine „Holtmarke van eicken Boemen ungeferlich grot van 10 swyne Mastinge, seggen die Luide, emme allein tobehoerende". Die Höltings-Instructie von 1590 nennt als Holzrichter daselbst Borchart v. Westerholt und Adam v. Langen.

4. Von dem Markengebiet von Plantlünne waren im Jahre 1400 im Friedensschlusse zwischen Münster und Tecklenburg ein bedeutender Teil abgerissen und an das Münsterland geworfen worden. Dieses abgerissene Markengebiet umfaßte Dreyerwalde, Venhaus und Moorlage und wurde mit gemeinsamen Namen der Speller Wold genannt. Das Holzgericht über diesen Speller Wold war ein Lehen der Abtei Werden und knüpfte sich an den Hof zu Schapen. Da Venhaus und Moorlage aber wieder an den Gebietsteil, womit es unsere Geschichte zu tun hat, im Anfange des 19. Jahrhunderts zurückgegeben wurden, so halte ich es für berechtigt, auch diese Holzmark hier heranzuziehen. Die Berechtigten teilten sich[1]) in 3 Klassen. Zunächst hatten 13 Vollerben, welche in Spelle, Dreierwalde und Venhaus wohnten, das Recht, zum Bau ihrer Wohnungen und zur Verfertigung ihrer Ackergeräte das nötige Holz zu fällen und nach Willkür Erlenholz zu hauen und zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung, daß sie dieses Holz zunächst nach ihrer Wehr fahren und dort 3 Tage liegen lassen mußten. Ferner durften sie jeder eine solche Anzahl Schweine zur Herbstzeit in den Wald treiben, wie sie am St. Johannis-Baptistae-Tage an ihrem Troge gehabt hatten. Die zweite Klasse von Berechtigten nannte man die Bärhöfe. Es waren dies der Schultenhof zu Schapen und der Bramhof daselbst, dann der Schultenhof zu Plantlünne und der Hof zum Helmich in Altenlünne. Sie hatten das Recht, vom 1. Oktober bis 11. November je 12 Schweine und einen Eber in den Wald zu treiben. Der dritte Berechtigte war der Fürstbischof von Münster, der erst mit dem 11. Nov. soviel Schweine in den Wald treiben durfte, als der Eckernwuchs dann noch zuließ. Übrigens hatten nach der Beschrievinge von 1550 der Junge-Bramschulte und das Erbe Wilmes in Schapen auch die Berechtigung im Speller Walde jährlich eine Radbuche, d. h. eine Buche, aus der man Wagenräder anfertigt, und ein Spekholz, woraus die Speichen zu den Wagenrädern genommen wurden, zu hauen und soviel Dustholz d. h. Schlagholz zu schlagen, als beide nötig hatten. Gegen 1501 erwarb auch das Bentlager Kreuzherrenkloster durch eigentümlichen Vorgang seine Berechtigung an diesen Wald.

B. Der Kreis Emsbüren tritt in seinen Höltingsverhältnissen ungemein vielgestaltiger auf, wie die Niedergrafschaft Lingen. Auch hier war in den meisten Marken der Fürstbischof Erbholzrichter. Auch er hatte durch verschiedene Publikanda zu verschiedenen Zeiten

[1]) Schnat- und Markenbuch von 1400.

10. Die Eidgeschworenen sollen diejenigen, welche obigen Befehlen zuwiderhandeln, oder welche an Sonn- und Feiertagen arbeiten, ein unkeusches Leben führen und welche Geisteskiekers, Teufelsbanner und Wicker gebrauchen, getreulich anbringen und hierin ihrem Eide nachkommen.

Sollte aber ein Eidgeschworener im Zwischenraum bis zum andern Send versterben, so soll der Pastor den im officio nächstfolgenden subrogieren und darüber ad protocollum archidiaconale berichten.

So de speciali mandato Commissarii Archidiaconalis Henr. Adolphus Boecher not. archid. Schepsd.

13. Das Kirchenwesen vor der Reformation.

1. Der Gottesdienst im engern Sinne. Im Mittelalter bewegte sich der Gottesdienst in derselben Form, wie er noch heutzutage in den katholischen Kirchen abgehalten wird. Der Hauptgottesdienst war das heil. Meßopfer, das als Frühmesse und Hochamt gefeiert wurde. Auch die Seelenmessen kommen häufig vor. Gestiftete Seelenmessen waren so zahlreich, daß viele Urkunden davon Zeugnis geben. Es wäre überflüssig, davon Beispiele anzuführen.

Weniger bekannt dürfte sein, daß im Mittelalter auch das Breviergebet, welches jetzt dem Seelsorgspriester als Privatgebet obliegt, wenigstens teilweise im Chore abgehalten wurde. Namentlich wird Matutin und Vesper als Chorgebet vielfach bezeugt. Bei der Stiftung der Vikarie ad hon. B. M. V. et B. Johannis Bapt. in Lingen im J. 1327 wurde dem Vikar unter anderm auferlegt, mit dem Pfarrer bei der Matutin und der Vesper in der Chorkleidung (in religione) gegenwärtig zu sein. Dasselbe Zeugnis tritt uns aus Emsbüren entgegen. Bei der Gründung der Vikarie ad St. Nicolaum 1405 wurde dem Vikar auferlegt, außer anderen Verpflichtungen auch die Anwesenheit im Chore, worunter das öffentliche Chorgebet zu verstehen ist. Die Stiftungsurkunde wurde vom Bischof Otto von Münster aufgenommen. In Schepsdorf war die Urkunde betreffend die Vikarie ad St. Johannem Bapt. verloren gegangen. Man kannte nicht mehr die der Vikarie obliegenden Verpflichtungen. Da wurde 1690 die Sache an den Archidiakonal-Send in Emsbüren gebracht, und der Send entschied, daß außer anderen Obliegenheiten der Vikar die Pflicht habe, am Chordienst teilzunehmen. Damit will ich nur erwiesen haben, daß auch in Schepsdorf der Chordienst hergebracht war. Als die Vikarie in hon. Ssae Trinitatis et B. M. V. 1536 an der Kapelle in Hopsten

gegründet wurde, sollte der Vikar der Fundation gemäß dem Pastor in Schapen an hohen Tagen, wo an der Filialkapelle in Hopsten kein Gottesdienst stattfinden durfte, aushelfen, wobei insbesondere seine Beihilfe im Chorgesange in Chorkleidung hervorgehoben wurde. Aus diesem dürfte zu entnehmen sein, daß die Sitte, zum mindesten Matutin und Vesper in der Kirche in Chorkleidung abzuhalten, allgemeine Verbreitung gefunden habe.

2. Auch die Predigt wurde nicht vernachlässigt. Dafür gibt es so viele und durchschlagende Beispiele, daß man auf eine allgemeine Sitte, wenn dieselbe auch nicht mit dürren Worten bezeugt wäre, schließen muß. Mette, oder Mechtilde, geb. Gräfin v. Berg, verheiratet mit Graf Nikolaus III., verwitwete Gräfin von Tecklenburg, besetzte laut Urkunde von 1509 auf Nativitatis B. M. V. die Burgkaplanei zu Lingen mit dem Burgkaplan Henricus Becker, nachdem der vorhergehende Burgkaplan Johann Schröder gestorben war. In der Urkunde wird darauf hingewiesen, daß unter anderm der Burgkaplan auch zur Predigt, „Godes woortt the dienen," verpflichtet sei. Es war also keine Pflicht, die erst 1509 aufkam, sondern sie hatte schon vorher ihr Bestehen. Diese Sitte zu predigen bestand so allgemein, daß sie nicht allein in den Pfarrkirchen, sondern selbst in den Kapellen üblich war. Als es sich in den kaiserlichen und spanischen Zeiten von 1546—1578 darum handelte, die vom Grafen Konrad von Tecklenburg 1540—1546 eingezogenen Kirchengüter wieder in den rechtmäßigen Besitz zurückzustellen, da wurde auch der Antrag gestellt, die Kapellengüter zu Estringen und Wettrup zurückzugeben, damit die Pfarre zu Lingen und Wettrup darin ihre monatlichen Dienste, bestehend aus Messe und Predigt, wieder aufnehmen könnten. Diese Predigt war also daselbst schon vor der Einführung der Reformation durch Grafen Konrad in Gebrauch, war aber durch seine Reformation behindert worden.

Durchschlagend ist bezüglich des allgemeinen Gebrauchs der Predigt, was uns die Urkunde über die Vikariegründung in Hopsten vom Jahre 1536 berichtet. Hopsten war damals eine einfache Kapelle, von Schapen abhängig. Gründer der Vikarie waren Johannes Wesselinck, Pfarrer in Schapen, und Matthaeus v. Münster in Vortlage. Dem Vikar wurde nun auferlegt, an dieser Kapelle sonn- und festtäglich, mit Ausnahme bestimmter hochfestlicher Tage, wo nur Gottesdienst in Schapen war, diesen Gottesdienst wahrzunehmen und zu predigen, wie es in den Pfarrkirchen üblich wäre („in saepedicta Capella Hopsten divinum officium in missis celebrandis et verbum prout et quemadmodum in aliis ecclesiis parochialibus consuetum est praedicando supplere

teneatur"). Kräftiger konnte der allgemeine Gebrauch der Predigt nicht bezeugt werden.

Ferner hatte die Bäckergilde in Lingen in ihren Statuten auch die Bestimmung, daß an ihrem Patronatstage, dem Tage Johannis Bapt., Messe mit Predigt stattfinden solle. Natürlich wurde dieses Statut durch den Drosten Rotger v. Haeresolte ausgemerzt. Ich will noch hinzufügen, daß die Grenzgemeinde unseres Bezirkes, nämlich Schüttorf, einen Ablaßbrief aus dem Jahre 1335 vorzuweisen hatte.[1]). In diesem von 14 Bischöfen ausgestellten Ablaßbriefe wird eine Reihe von Festtagen und ebenso eine Menge guter Werke aufgeführt, wo denjenigen, welche eines dieser guten Werke geleistet hatten, unter Vorbedingung einer reumütigen Beichte, ein Ablaß von 40 Tagen gewährt wurde. Unter diesen guten Werken wird auch aufgeführt die Beiwohnung der Vormittags-Predigt (praedicationibus matutinis). Einen ähnlichen Ablaßbrief hatte auch aus dem Jahre 1327 die Kirche in Ulsen. Was die Tage angeht, an denen dieser Ablaß gewonnen werden konnte, so wurden auch die gewöhnlichen Sonntage mit eingerechnet. Ohnehin ließe sich der allgemeine Gebrauch der Predigt vor der Reformation auch für die Grafschaft Bentheim leicht nachweisen.

Um diesen Punkt zu beschließen, will ich noch erwähnen, daß laut Kirchenrechnung von Schepsdorf aus dem Jahre 1581 der Predigtstuhl (preckstoel), welcher schon alt sein mußte, verbesserungsbedürftig geworden war und wieder ausgebessert wurde — ebenfalls ein Beweis aus jenen Zeiten, daß die Predigt auch in Schepsdorf gehandhabt worden sei[2]).

3. Kirchliche Andachten und Bruderschaften. Beliebte Andachtsübungen waren die Bittfahrten (bedefaerts). So bezeugte 1557 der Hausvogt Gert Flaginck zu Lingen, es sei ihm wohl bewußt, daß ein öffentlicher Weg längs der neuen Ems über den Stadtfrohnenkamp nach dem Langendorn gegangen sei. Dieser Weg wäre früher zu bestimmten Zeiten zu Bittfahrten unter Begleitung des heil. Sakramentes und unter Anrufung Gottes benutzt worden. Der Rentner Alef v. Limborg hätte aber diesen Weg (wahrscheinlich auf Weisung des Grafen Konrad) verschüttet (togeslaen). Ebenso bezeugte in einem Verhör der uneheliche Sohn des Grafen Nikolaus, Johann v. Tecklenburg, daß der Damm längs der neuen Ems früher zu Heiligenfahrten benutzt worden sei, und daß diesen Damm der Rentner Alef v. Limborg, der überhaupt

[1]) Jungius, Hist. ant. Urk. 76.

[2]) Vergleiche hierzu Jostes, Mittelalterl. Predigten in Gesch. und Altertumsk. Westfalens. Jahrg. 1886.

sich vielfach gewalttätig bezeigt, niedergelegt habe. Abgesehen von den Schnatgängen, welche sich an den Grenzen bewegten, finden wir eine kirchliche Prozession in Biene. Dieselbe wurde alljährlich nach der Kirche in Lingen unternommen und mit einem Gottesdienst geschlossen. Es war die Biener Brandfeier, welche auch jetzt noch, wenn auch ohne Prozession, eingehalten wird. Ähnlich war es mit der sogenannten Hagelfeier in Langen, welche sich am Feste des Apostels Matthäus vollzog und auch jetzt noch als ein Feiertag angesehen wird. Ähnlich ist es in Wettrup.

Eine besondere Verehrung wurde dem heil. Altarssakramente zuteil. Diese Verehrung wird vorzugsweise von Lingen her dokumentiert und spricht sich namentlich in den Gilden aus. Die Schustergilde hatte die Satzung, daß ein Lehrling bei seinem Eintritt in die Lehre zwei Pfund Wachs für das heil. Sakrament in der Kirche zu Lingen zu opfern habe, und daß die Brüchten, welche über Gildeglieder verhängt worden, gleichmäßig zum Behufe der Kirche, des heil. Sakramentes und der Gilde zu verwenden seien. Auch die Schneidergilde hatte ein Statut, wonach der Lehrjunge zwei Pfund Wachs geben solle, wovon das eine Pfund zu Ehren des heil. Sakraments in der Kirche zu verwenden sei. Ebenso sollte nach dem Statut der Bäckergilde der in die Gilde aufgenommene Meister unter anderem zwei Pfund Wachs zum Verbrennen vor dem heil. Sakrament der Kirche entrichten. Beim Heiraten innerhalb der Gilde geben die jungen Eheleute unter anderem zwei Pfund Wachs zur Verbrennung vor dem hl. Sakrament. Von den Brüchten solle soviel Geld zurückbehalten werden, daß davon acht Quarter Rüböl (roeftolys) gekauft werden können zum Verbrennen (to verluchten) vor dem heil. Sakrament in den dort hängenden Lampen. Insbesondere sollen die Übertreter der Statuten das erste Mal mit 10 Goldgl., das zweite Mal mit 20 Goldgl. bestraft werden, wovon der dritte Teil dem heil. Sakrament zufallen solle. Es liegt nahe, daß, wenn in den Gilden sich die Verehrung des heil. Sakraments in so prononzierter Weise ausspricht, diese Verehrung auch sonst, sowohl in der Stadt als auf dem Lande zum lebendigen Ausdruck gekommen sei.

Es verdient noch die Einführung von Bruderschaften Erwähnung. Es fehlen mir hier allerdings die Nachrichten aus den einzelnen Ortschaften, und nur aus Thuine liegen in dieser Hinsicht Quellen vor. Zunächst treffen wir dort 1476[1]) eine zunte Jurgens gilde. Der heil. Georg war Patron von Thuine. Welche Statuten diese Gilde gehabt, ist freilich nicht ersichtlich. Eine andere Bruderschaft

[1]) Lindenborn, Hist. s. not. Episc. Deventr. S. 550.

in Thuine war die Dreifaltigkeitsbruderschaft, gegründet vom Orden der Trinitarier, welcher gegen Ende des 12. Jahrhunderts vom heil. Johann von Matha und dem heil Felix von Valois zum Zweck der Auslösung der christlichen Sklaven aus den Händen der Sarazenen gestiftet war. Die Dreifaltigkeitsbruderschaft fand im Mittelalter eine weite Verbreitung auch im nördlichen Deutschland und hatte den Hauptzweck, Gelder zum Auskauf der christlichen Gefangenen aus der Sklaverei zu sammeln.

Wenn es nun in Thuine zwei Bruderschaften gab, so darf man annehmen, daß auch an anderen Orten unseres Geschichtsfeldes Bruderschaften und fromme Vereine bestanden haben.

4. Die Armenpflege. Wie überhaupt das Mittelalter sich durch Kranken- und Armenpflege auszeichnete, so liegen auch in unserem Bezirk in dieser Beziehung mannigfache Beweise vor. Was die Stadt Lingen angeht, so verliert sich die Stiftung des St. Antonius-Gasthauses daselbst in unbestimmbare Zeiten, zumal viele Dokumente durch Brand zerstört worden sind. Die erste noch vorhandene Schenkungsurkunde ist vom Jahre 1511. Dann folgen mehrere andere Schenkungen in den Jahren 1519, 1535, 1564, 1570. Sie waren aber insgesamt wenig erheblich; die meisten Schenkungen waren schon vorher gemacht worden. Denn ein Verzeichnis von 1564 führt 49 Schuldner auf, welche jährlich an dieses Gasthaus renteten. Außerdem zählt dieses Verzeichnis verschiedene Gärten und Ackerländereien auf, welche zu diesem Hause gehörten. Mehreres hierüber wird später erfolgen.

Auch die Gilden der Stadt gedenken in katholischer Zeit wiederholt der Armen. Wenn z. B. die Bäckergilde das Fest ihres Schutzheiligen feierte, stand neben dem Altare St. Johannis Bapt. ein mit weißem Linnen bedeckter Tisch, worauf 60 Weißbrode (weiße Almosen) gelegt wurden, welche die Gildeschöffen zu verteilen hatten.

Was die Armenmittel der Landgemeinden angeht, so hatte jede Gemeinde ihre fundierten Armenmittel. Sie wurden von den Reformierten später weggenommen und deren Einkünfte an ihre Armen verteilt. Doch dieser Punkt wird uns noch weiter beschäftigen.

5. Der Kirchenbau. Vor dem Beginn der Reformation, lokal gefaßt, herrschte ein ungemein reger Eifer im Kirchen- und Kapellenbau, welchem kaum eine ähnliche Zeit an die Seite gesetzt werden könnte. Als Beispiele hierfür gebe ich an Freren, wo man gegen 1450, um die Kirche zu erweitern, den Chorbau unternahm. Auch in Schepsdorf wurde 20 Jahre später ein Erweiterungsbau ausgeführt. Ein solcher Erweiterungsbau bedeutender Art liegt

gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Emsbüren vor. Dasselbe war im Anfang des 16. Jahrhunderts in Beesten der Fall. Auch in Bramsche wurde gegen 1525 die Kirche erweitert; ebenso in Thuine, wo außerdem eine neue Sakristei angesetzt wurde. Von Grund auf neu gebaut wurde 1520 die schöne Kapelle in Estringen, ebenso 1522 die Kapelle in Wettrup und 1523 die Kapelle in Spelle. In demselben Jahre 1523 baute sich Plantlünne eine schöne Kirche gotischen Stiles. Wenige Jahre später, im Jahre 1540, führten die Katholiken in Schapen ihre neue Kirche auf.

Dieser Eifer für den Kirchenbau läßt sicher den Schluß zu, daß vor dem Beginn der Reformation es mit dem kirchlichen Leben nicht übel bestellt gewesen sein könne. Denn große Opfer für die Gotteshäuser lassen immer auf große Teilnahme am kirchlichen Leben schließen. Und wenn die Geistlichkeit zu allen Zeiten die Urheberschaft, die Anregung und Leitung zu diesen kirchlichen Bauten gegeben, so darf sicher angenommen werden, daß auch bei ihr das kirchliche Leben nicht erkaltet war. Ohnehin dürfte in der nächsten Zeit vor der Reformation aus dieser Gegend kein Beispiel vorliegen, wo ein Geistlicher, es sei denn, daß die Gewalttätigkeit der Grafen mit Gewalt einen oder anderen Geistlichen an eine Kirchenstelle eingeschoben hätte, sich einen entstellenden kirchlichen oder moralischen Makel zugezogen hätte. Erst mit dem Eintritt der tecklenburgischen Reformation wurde dieses anders.

14. Lingen, eine selbständige Grafschaft 1493—1541.

(Wappen: Goldener Anker im blauen Felde.)

Wenn ich diesem Paragraphen Graf Nikolaus II. 1392—1426 vorausschicke, während ich die übrigen tecklenburgischen Grafen übergehe, so geschieht solches nur, weil er vor allen anderen bedeutungsvoll für die Niedergrafschaft gewesen. Durch seine immerwährenden Räubereien und Gewalttätigkeiten, welche in gleicher Weise Stüve, Goldschmidt, Esselen bekunden, zwang er die Bischöfe Otto IV. von Münster und Dietrich von Osnabrück zum gemeinsamen Widerstande. Die Folge war die Eroberung der Burgen Kloppenburg, to Oyte, Schnappe. Der Graf erneuerte seine Raubzüge und der Kampf wurde von neuem aufgenommen. Es wurden die Burg Bevergern, die Veste Lingen und das Felsenschloß Tecklenburg erobert. Im Friedensschluß mußte der Graf 1400 Verzicht leisten auf einen großen Teil seiner Besitzungen. Für die Niedergrafschaft Lingen wurde bedeutungsvoll die Abtretung des Amtes Bevergern—Rheine und die Abtretung des Spellerwaldes, d. i. die Hälfte der Pfarre Plantlünne, und die Abtretung des Osten- und

Stader Waldes, der Hälfte der Pfarre Schapen. Über den Speller Wald und den Osten- und Stader Wald ist schon wiederholt die Rede gewesen. An dieser Stelle soll nur darauf hingewiesen sein.

Ebenso gewalttätig war Nikolaus III. 1459—1493. Seine Wegelagerungen, die Verstoßung seiner Frau Mette geb. v. Berg, sein überaus liederliches Leben, sein Verkehr mit Buhlerinnen haben ihm den Namen „de Quade“ d. h. der Böse eingetragen. Das empörte seine beiden Söhne Otto und Nikolaus. Letzterer, am Hofe des Herzogs Wilh. v. Cleve lebend, erstieg in der Nacht des 24. Januar 1493 mit mehreren Reisigen das Schloß Tecklenburg, nahm seinen Vater gefangen und ließ ihn ins Burggefängnis werfen. Der ältere Bruder Otto, in Osnabrück lebend, fürchtete seinen Ausschluß von der Erbschaft und so kam unter Mitwirkung des Bischofs Konrad von Osnabrück und mehrerer anderer Herren, nachdem das Schloß Tecklenburg belagert und mit zwei Feldschlangen beschossen war, der Friede zu stande, welcher in Hamm 1493 abgeschlossen wurde. Nach diesem Frieden wurde der Vater in Freiheit gesetzt und erhielt die Niedergrafschaft Lingen, wo er auf der Burg Wohnung nahm, ohne von den Gütern der Niedergrafschaft etwas veräußern zu dürfen. Eine seiner ersten Handlungen in Lingen wird gewesen sein, daß er seinem unehelichen Sohn Nikolaus, welcher in Bonn gegen 1480 Theologie studiert hatte, mit Gewalt die Pfarre Lingen verschaffte. Derselbe ist im Besitz dieser Pfarre bis zu seinem Tode 1539 verblieben. Der Graf Nikolaus selbst starb in Lingen 1496.

Die beiden Söhne, welche bislang die Herrschaft über Tecklenburg-Rheda mit Ausschluß von Lingen gemeinschaftlich geführt hatten, kamen nun wegen der Erbfolge in Streit. Otto VII. wollte die Regierung über das Ganze, sein Bruder Nikolaus widerstritt und forderte auf Grund früheren Vertrages die Herrschaft Lingen. Da ließ Otto seinen Bruder, welcher in Schale den Sonntagsgottesdienst besuchte, gefangen nehmen und ihn auf der Veste Tecklenburg ins Gefängnis setzen. Dieser Vorfall erregte den allgemeinen Unwillen benachbarter Fürsten, welche sich ins Mittel legten und einen Sühnvertrag zwischen beiden Brüdern erwirkten. In diesem Vergleich wurde bestimmt, daß Graf Nikolaus nicht allein die Niedergrafschaft Lingen, sondern auch zeitlebens die Kirchspiele Ibbenbüren, Recke, Mettingen, Brochterbeck, die nunmehr genannte Obergrafschaft, erhalten sollte. Schale, damals noch ein Nonnenkloster, blieb im Vertrage unberücksichtigt, und so kam es nicht nur, daß später alle Gegenstände, die von der Obergrafschaft in die Niedergrafschaft und umgekehrt hinübergeführt wurden, in Schale,

welches bei Tecklenburg blieb, verzollt werden mußten, sondern auch daß infolge der späteren Abmachungen mit Cleve, die Obergrafschaft beständig bis zum Reichenbacher Traktate vom 14. Juni 1813 mit der Niedergrafschaft verbunden geblieben ist.

Graf Nikolaus I. von Lingen 1493—1541 war ein Raufbold sonder Gleichen. Trotz des kaiserlichen Landfriedens lag er auf den Landstraßen im Hinterhalte und beunruhigte die Kaufleute. Namentlich machte er das münstersche Amt Meppen derart unsicher, daß von den Einwohnern 1518 gegen ihn die bittersten Klagen nach Münster über Zerstörung des Handels, Raub von Ochsen u. s. w. einliefen. Das veranlaßte den Bischof Erich von Münster, Herzog von Sachsen-Lauenburg, zu einem Kriegszuge gegen Lingen. Stadt und Burg wurden rasch eingenommen. Bei der Einnahme fanden die münsterschen Soldaten reiche Schätze in der Burg. Dann ließ er sich, um das immerwährende Ausfallstor gegen das Amt Meppen zu beseitigen, von den verschiedenen Kirchspielen und von den Burgmannen nebst den Edelleuten als Herrn des Landes huldigen, was diese gern taten, da sie den gewalttätigen Sinn des Grafen hinreichend gegen sich erfahren hatten. Auch ließ er die Stadt und das Kastell bedeutend verstärken. Graf Nikolaus flüchtete zum Herzog Johann III. von Cleve. Derselbe suchte in Verbindung mit der Markgräfin von Brandenburg, dem Erzbischof von Köln und anderen Herren zu vermitteln. Die Vermittlung wurde vom Bischof Erich zurückgewiesen. Da tat der Graf den für die Folgezeit verhängnisvollen Schritt, daß er sich an seinen Oheim Herzog Karl Egmont von Geldern wandte und ihm das Haus Lingen als Bannerhof und offenes Haus anbot, wodurch sich Graf Nikolaus als dessen Vasall erklärte. Ein solches Verfahren ruhte aber nicht auf staatsrechtlichen Grundsätzen, da nach den Verträgen Lingen an Tecklenburg später zurückfallen sollte und Graf Nikolaus nur Nutznießer war. Das untersuchte aber Herzog Karl Egmont von Geldern nicht, sondern nahm offen Partei für den Grafen Nikolaus und bedrohte den Bischof Erich mit Krieg, wenn er nicht sich aus Lingen zurückziehen würde. Da aber die münsterschen Landesstände jegliche Hülfe versagten, so fand sich der Bischof 1520 genötigt, Lingen an den Grafen Nikolaus zurückzugeben[1].

Die Gewalttätigkeiten saßen aber zu sehr im tecklenburgischen Blute, als daß Nikolaus davon lassen konnte. Nicht nur im Kirchenwesen machte er Übergriffe, sondern er übte auch Gewalttätigkeiten gegen seine eigenen Untertanen. So verschaffte er seinen

[1]) Erhard, Gesch. Münsters S. 271.

beiden unehelichen Söhnen Johann und Wilhelm v. Tecklenburg zwei Vikariestellen und übertrug sie ihnen als weltliche Lehen zu deren Versorgung. So wurde der Burgkaplan Heinr. Becker 1530 von seiner Stelle, der Burgkaplanei St. Andreae, wegen angeblicher Untreue entfernt und sein unehelicher Sohn Johann damit im selben Jahre belehnt. Die Untreue scheint aber darin bestanden zu haben, daß Kaplan Heinr. Becker von der Burgkaplanei, mit welcher er rechtlich belehnt war, nicht weichen wollte. Die angebliche Untreue verhinderte aber nicht, daß der seitherige Burgkaplan, zugleich Pfarrer in Baccum, nach Bramsche versetzt wurde, woselbst er 1544 starb. Graf Nikolaus scheint es ohnehin eilig gehabt zu haben, seinen Sohn Johann, der sich als Inhaber der Herrschaft Lingen betrachtete, mit den Einkünften der Burgkaplanei zu belehnen. Mit der Vikarie ad St. Martinum sprang er in ähnlicher Weise um. Auch den Wedemhof des Pfarrers von Bawinkel riß er an das Haus Lingen.

Auch seine Untertanen kränkte er in ihren Rechten und zwang namentlich die Eigenhörigen des Berner Grüter und des Johann v. Merfeldt zu ungehörigen Diensten. Als die Gutsherren ihnen solche Dienste verboten, erfolgten Pfändungen. Das veranlaßte den Johann v. Merfeldt am 29. September 1529, beim Fürstbischof Friedrich v. Münster Klage zu führen. Erst im September 1533 wurde diese Angelegenheit zu Arnhem zwischen den münsterschen und geldrischen Räten geschlichtet. Unter diesen Vereinbarungen kommt auch der Punkt vor, daß Graf Nikolaus von Lingen, wenn er Klagen habe, sich an den Herzog v. Geldern wenden solle.

Dieser Herzog Karl Egmont v. Geldern war beständig ein Werkzeug Frankreichs gegen das österreichische Haus gewesen, bis Kaiser Karl V. ihn im Vertrage vom 5. Oktober 1528 zu Goringhem zwang, Geldern und Zütphen von ihm zu Lehen zu nehmen. Er starb kinderlos im Jahre 1538, nachdem er von den Ständen gezwungen war, sein Land seinem Vetter Wilhelm IV., Herzog von Jülich und Cleve, gegen ein Jahrgehalt abzutreten. Nach seinem Tode nahm Wilhelm IV. Besitz von Geldern und Zütphen. Da er aber die Belehnung nicht erhalten konnte, schloß er sich Frankreich an, bis Kaiser Karl V. in die Niederlande kam und ihn zur Unterwerfung zwang. So mußte Wilhelm IV. im Vertrage vom September 1543 Geldern und Zütphen herausgeben, welches darauf mit den österreichischen Niederlanden vereinigt wurde. Ich habe diesen Punkt deshalb herangezogen, weil er betreffend die Grafschaft Lingen, welche Lehensland von Geldern geworden, zur Aufklärung

dient und Mitveranlassung war, daß auch die Grafschaft Lingen von dem westfälischen Kreisverbande losgelöset wurde.

Graf Nikolaus I. von Lingen starb 1541. Er war mit Elisabeth geb. Gräfin v. Moers verheiratet gewesen, ohne legitime Erben zu hinterlassen. Er selbst ist katholisch geblieben, schon mit Rücksicht auf seinen Lehnsherrn. Sein Land fiel wieder an Tecklenburg zurück. Sein Bruder Otto war schon am 6. Oktober 1534 gestorben. Dessen Sohn Konrad trat nun die Regierung an zunächst über Tecklenburg-Rheda und seit 1641 auch über die Grafschaft Lingen.

IV. Periode.

Auftreten des Protestantismus.

A. Die Reformation im Angriffsverfahren.

1. Erster Vorstoß der Reformation.

Der erste Reformator Graf Konrad I. 1541—1546.

Wenn einer aus dem tecklenburgischen Hause ein roher und gewalttätiger Mensch gewesen, so übertraf Konrad I. alle seine Vorgänger an Rohheit und verwildertem Sinn. Kaum hatte er das 21. Lebensjahr erreicht, da dauerte es ihm schon zu lange, daß er die Regierung antreten konnte. Doch wußte er sich zu helfen. Er bemächtigte sich seines Vaters, entsetzte ihn 1514 gewalttätig der Regierung und ließ ihn ins Gefängnis werfen. Dieses ruchlose Verfahren war aber seiner Schwester Elisabeth, verheiratet mit dem Grafen Brunkhorst, doch zu arg. Sie ruhete nicht eher, bis sie die benachbarten Fürsten für ihre Sache gewonnen hatte. Die Bischöfe von Osnabrück und Münster mitsamt den Grafen von Oldenburg, Lippe, Ritberg und Schauenburg nötigten ihn nun, seinen Vater frei zu geben. Er scheint aber in den Verhandlungen die Bedingung gemacht zu haben, daß er die Herrschaft Rheda sich selbst zusicherte und sich die Mitregentschaft über Tecklenburg vorbehielt. Ähnlich machte er es 1541 mit seinem Bruder Otto, Domprobst in Osnabrück. Er ließ ihn, weil er befürchtete, daß derselbe auf Teilung der Erbschaft Anspruch machen könnte, unter dem Vorgeben, daß derselbe wahnsinnig sei, gefangen nehmen und auf Tecklenburg in einem Turm an einen Block schließen. Nach seinem Tode schenkte seine Tochter Anna, verheiratet an Everwyn v. Bentheim, demselben wieder die Freiheit und gestattete ihm einen gräflichen Hofstaat.

Welche Gewalttätigkeiten er sich gegen Osnabrück zu schulden kommen ließ und wie er gegen Münster verfuhr, das erfährt man

aus C. Stüve[1]), wie er in seinem Lande Tecklenburg wirtschaftete und wie er die Klöster daselbst behandelte, das ist aus Goldschmidt[2]) zu ersehen. Alles dies liegt außerhalb unseres Gebietes. Ohnehin wird er hinreichend durch das charakterisiert, was er auf unserem Geschichtsfelde unternommen hat, wenn nicht Stüve[3]) ihn schon richtig beleuchtet hätte. Nicht umsonst hat er sich den Beinamen „de dolle Cort" verdient. Auch seine Heirat zeichnete ihn. Denn er heiratete 1526, wie C. Stüve mit Berufung auf die Lipp. Regesten sich ausdrückt, „die alte hochmütige Nonne" Mechtild von Hessen, die aus dem Kloster Kaufingen entlaufen war.

Bei der Einführung der Reformation im Tecklenburgischen, welche er daselbst rasch durchführte, wurde er beraten von Johann v. Münster auf Vortlage, einem schwärmerischen kalvinistischen Theologen, der durch manche Schriften bekannt ist. Derselbe machte viele Reisen, wurde Amtshauptmann in Wied (Nassau) und dann Tecklenburgischer Hofrichter und starb 1632. Seine Schriften[4]) fanden viele Gegenschriften. Ebenso war in dieser Arbeit sein Mithelfer Johannes Pollius, gebildet an der Domschule zu Münster unter dem berühmten Rudolf v. Langen, dann Rektor an der Schule in Minden, wo er den Protestantismus aufgenommen zu haben scheint, 1521 Rektor der Domschule zu Osnabrück, wo er von Bischof Erich II. wegen seines Abfalles zum Protestantismus vertrieben wurde. Er wendete sich 1526 an den Grafen Konrad v. Tecklenburg, wo er in Rheda Hofprediger wurde und später bei der Einführung der Lehre Luthers in Tecklenburg Mithülfe leistete. Da Graf Konrad ihm zuwider wurde, nahm er die Predigerstelle an der Katharinenkirche in Osnabrück an. Er mußte aber diese Stelle bald wieder verlassen, da er es seinen Glaubensgenossen im hochfahrenden Sinn, im Schimpfen, Schmähen und Verdrehen zu arg machte. Er irrte eine Zeitlang umher, kehrte aber später zu seiner Predigerstelle an St. Catharinen zurück, erweckte sich auch jetzt noch durch seine überaus große Heftigkeit manche Feinde und starb daselbst 1562[5]) [6]).

---

[1]) Geschichte des Hochstifts Osnabrück II. Teil S. 42 ff.

[2]) Geschichte der Grafschaft Lingen S. 33 ff.

[3]) l. c. S. 42.

[4]) Cf. J. A. Strubberg, Entwurf der Osnabr. Historie S. 78, ferner Joh. Fr. Gauhen, Adelslexic. I T. S. 1440 ff.

[5]) Anm.: Seine Schriften wurden gedruckt bei Egenolf in Marburg und bei Froschhofer in Zürich. Vergl. Dr. Hilgenfeldts Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie Jahrg. 1864.

[6]) Vergl. Daniel v. Soest, von Fr. Jostes, Paderborn, Schöningh 1888 S. 164—212. Polhenne = Pollius.

Im Jahre 1541 wurde nach dem Tode Nikolaus I. Konrad auch Herr der Grafschaft Lingen. Wie er mit dem Bischof Franz v. Waldeck in Streitigkeiten geriet, werden wir im II. Teile unter Settrup sehen. Hier kommt es vorzugsweise auf seine reformatorische Tätigkeit an. Dazu gehört sowohl die Einziehung von Kirchengütern wie auch die Besetzung der geistlichen Stellen durch seine Günstlinge, so daß eine Urkunde vom 6. August 1576 darauf hinweisen konnte, „dat oick den olden landstaeten der Graefschop Lingen oick myn heeren van den rade deses hoves val kundig is, mit wat middelen Grave Coert in tyt zyner Regierunge zynen ondersaeten getracteert heeft“ .... Er unterschlug die Kapellengüter von Estringen, Wettrup, Suttrup, Messingen und Spelle, welche er an seine Tafel legte. Der Umfang dieser Kapellengüter ist im II. Teile unter dem Namen der betreffenden Ortschaften nachzusehen. Ebenso legte er die Renten der Vikarie in hon. B. M. V., Gabrielis Arch. et St. Trium Regum zu Freren an seine Küche. Dem Pfarrverwalter Arnoldus Risau zu Schapen legte er einen sicheren Pfennig d. h. eine bestimmte Geldabgabe von seinen Einnahmen auf und setzte ihm einen protestantischen Prediger zur Seite. Auf diesen protestantischen Prediger kommt noch der Graf in seiner Auseinandersetzung mit dem Fürstbischof Franz v. Waldeck zurück, indem er demselben vorwirft, daß er Hopsten von Schapen abgetrennt und dadurch ersteres der Herrlichkeit des Grafen entzogen habe, obgleich er, der Graf, in Schapen das Evangelium nach recht christlicher Art habe predigen lassen. Auch raubte Graf Konrad die Einkünfte der Vikarie in Schapen. Dem Abt zu Werden entriß er das Gericht über die Abtfreien und verlegte dasselbe an die Thuiner Bänke; ebenso eigenmächtig griff er in die Patronatsrechte der Abtei Werden ein, indem er die Pfarre und Vikarie zu Lengerich besetzte. Er setzte einen protestantischen Prediger zu Freren ein und einen anderen Prediger Joh. Horstel stellte er zu Bramsche an. Auch dem Pastor in Beesten entriß er mehrere Einnahmen aus verschiedenen Häusern. Jedenfalls befand sich auch in Beesten ein vom Grafen Konrad angestellter Geistlicher, sei es der Pastor, sei es ein anderer Geistlicher, denn es wurde ihm das Heiraten wegen seines Alters erlassen, der Befehl aber zu heiraten, traf nur die vom Grafen angestellten Geistlichen. Ähnlich stand es in Bawinkel, wo der eingedrungene Pastor schon verheiratet war oder sich bald verheiratete. Auch in Thuine hielt sich der eingedrungene Geistliche Amelinck v. Schneitlage auf, dem Graf Konrad die Kirchenrente zuwendete. Diese Prediger stammten meist aus der Grafschaft Tecklenburg. Dabei bleibt nicht ausgeschlossen, daß sich auch in

anderen Orten protestantische Geistliche eingenistet haben. Sie konnten das um so eher tun, weil die alten katholischen Geistlichen bei solcher Wirtschaft ihnen sicher schutzlos gegenüber standen.

Noch ärger hausete der Graf in Lingen selbst. Kaum hatte er die Regierung angetreten, als er auch den Mönch, welcher seit 1539 die Pfarrstelle verwaltete, verjagte und an dessen Stelle einen „Apostaten", der bei ihm in Ansehen stand, einsetzte. Dieser Apostat Jacob Weldige heiratete auch eine uneheliche Tochter des Grafen. Dagegen nahm er sechs der Pastorat eigenhörige Stätten für sich in Anspruch, wogegen Jacob Weldige Lebensunterhalt nebst Kleidung vom Schlosse bezog. Auch auf die Vikariestellen legte er seine Hand und verlieh sie seinen Günstlingen. Die Vikarie ad St. Johannem wurde seinem Kanzler Anton Meyer in Tecklenburg verliehen, welcher mit Frau und Kindern die Einkünfte noch bis 1553 bezog. Dem Richter Feye Engelberts wurde ein Teil der Vikarie ad St. Georgium als Einkommen zuerkannt, während Wilhelm v. Tecklenburg mit der Vikarie ad St. Martinum belehnt wurde. Einen Kamp, der dem St. Antonius Gasthause gehörte, nahm er für seine Person in Anspruch.

Schon 1543 erfolgte eine Kirchenordnung, welche der Grafschaft ein äußerlich lutherisches Gepräge aufdrückte. Darin wurde die Anrufung der Heiligen verboten, die Erteilung des Sakraments der Ölung an die Kranken untersagt, das Fegfeuer für ein Irrtum erklärt. Für die Verstorbenen solle nicht mehr gebetet werden. Die Prozessionen mit dem heil. Sakrament wurden abgeschafft. Ferner gebot er den von ihm eingesetzten Pastoren, Hausfrauen zu nehmen.

Es scheint, daß die Fronleichnamsfeier seit 1543 tatsächlich unterblieben sei, da ja die Unterlassung erzwungen werden konnte. Im übrigen drang die Reformation des Grafen Konrad im Lingenschen nicht durch. Die alten Geistlichen waren zu glaubenstreu, als daß der Graf bei ihnen etwas ausrichtete. Auch das Volk hielt sich an seine katholischen Geistlichen, selbst an den Orten, wo der Graf lutherische Geistliche angestellt hatte. Als Beweis hierfür wird sicher gelten dürfen die Erklärung, welche 1553 die Kirchenräte und Vögte vor den königlichen Kommissarien Karls V. ablegten, daß die Pastöre, im Kirchendienste, in der Kindertaufe, im Beichthören und der Administration der heil. Sakramente sich so verhielten, wie sie (die Kirchenräte) es seit 25 Jahren gewohnt gewesen wären. Somit hatten die Jahre von 1541—1546 noch

keinen Einfluß auf das Verhalten der katholischen Geistlichen in der Niedergrafschaft Lingen gehabt, wiewohl wir in damaliger Zeit anderswo raschen Wechsel in Glaubensansichten erleben. So war Pastor Bernhard Stalvord zu Westerkappeln erst katholisch, dann lutherisch, dann reformiert; er drehte sich nach dem Winde, der vom Hofe her wehte. — Und doch hätten solche Vorgänge leicht einen demoralisierenden Einfluß auf Geistlichkeit und Volk haben können. Desto größer war aber der Ruin in den kirchlichen Vermögensobjekten.

Graf Konrad hatte sich dem 1531 gestifteten schmalkaldischen Bunde der protestantischen Fürsten angeschlossen und sich dem Bunde gegenüber zu einem Kontingent von 100 Mann und zu einem monatlichen Beitrag von 100 Goldgl. verpflichtet. Wie der Bund trotzig gegen den Kaiser verfuhr, so war auch Konrad durch seinen Rückhalt am Bunde nur noch trotziger und schonungsloser zu Werke gegangen. Doch erreichte ihn bald sein Schicksal. Kaiser Karl V. war gezwungen, gegen diesen Bund zu Felde zu ziehen, und schlug das Bundesheer am 24. April 1547 in der Schlacht bei Mühlhausen. Die Bundesfürsten wurden in die Reichsacht erklärt, und gegen den Grafen Konrad schon 1546 Graf Maximilian v. Büren (Stadt und Schloß in Geldern), aus dem Hause Egmont entsendet, um die Reichsacht zu vollstrecken. Doch war der Beitritt zum schmalkaldischen Bunde nicht der einzige Grund zur Exekution, sondern auch das verwirkte Lehen der Ober- und Niedergrafschaft Lingen infolge davon, daß Graf Konrad, wie gesetzlich war, die Wiederbelehnung bei dem Kaiser als Herrn von Geldern (vergl. unter Graf Nikolaus I.) nicht nachgesucht hatte. An Maximilian v. Büren hatte sich Jobst v. Croningen, Statthalter von Seeland, angeschlossen. Jetzt wurde es dem Grafen Konrad bange. Er begab sich nach Lengerich in Westfalen zum Unterbefehlshaber des kaiserlichen Heeres Christof v. Wrisberg, verhandelte mit ihm, empfahl sein Land der Gnade des Kaisers, versprach 15 000 Goldgl. und setzte dafür die Ober- und Niedergraft Lingen zum Pfande. Der Kaiser verwarf den Vertrag, weil Christof v. Wrisberg zum Abschluß keine Ermächtigung hatte, und verlieh ohne weiteres die ganze Grafschaft Lingen dem Grafen Maximilian als verwirktes Lehen. Außerdem mußte sich Konrad zu einer Buße von 15 000 Goldgl. verstehen, um nur Tecklenburg und Rheda zu retten. Graf Konrad, welcher auch nachher noch manche Untaten verübte, starb im Jahre 1557. Seine einzige Tochter, Gräfin Anna, vermählte sich mit Graf Everwye v. Bentheim, so daß nunmehr Tecklenburg-Rheda an Bentheim fiel.

2. Wiederherstellung des Kirchenwesens, Wechsel im Kirchenregiment. Vielfacher Wechsel im Staatsregiment. 1546—1597.

Graf Maximilian v. Büren kam, nach mehrmaliger Belehnung, die zuletzt am 3. Nov. 1546 erfolgte, nach Lingen und nahm am 23. Juli 1547 Stadt und Burg Lingen in Besitz. Er entband die Untertanen vom Gehorsam gegen den Grafen Konrad von Tecklenburg, doch erfreute er sich des Landes nicht lange, da er nach einer kurzen Krankheit am 23. Dez. 1548 starb. Kaiser Karl V. übertrug nunmehr am 7. Mai 1550 das Lehen der Grafschaft Lingen an Anna v. Büren, der einzigen Tochter des Grafen Maximilian. Diese heiratete 1551 den Prinzen Wilhelm v. Oranien aus dem Hause Nassau. Der Kaiser gab dazu seine Zustimmung unter der Bedingung, daß ihm die Grafschaft Lingen mit Zubehör verkauft würde. Die Vormünder der Gräfin Anna verkauften bei deren Minderjährigkeit die Grafschaft Lingen an den Kaiser für 120,000 Karlsgülden, und Kaiser Karl V. nahm das Land für den Hof von Burgund in Besitz. Die Huldigung des lingenschen Adels fand am 5. Okt. 1551 statt. Nun führte seine Schwester Maria, verwitwete Königin von Ungarn, als Statthalterin der Niederlande, die Regierung über die Grafschaft Lingen. Von ihr rührte die Einführung der Post in Lingen, worüber im II. Teile unter Lingen die Rede sein wird. Dann überließ Kaiser Karl V. seinem Sohne Philipp II., König von Spanien, da der Kaiser lebensmüde sich von allen weltlichen Geschäften zurückziehen wollte, die altburgundischen oder eigentlichen Niederlande nebst der Grafschaft Lingen. Dieser ließ sich durch seinen Bevollmächtigten Jan v. Linge, Grafen v. Arensberg, von den Ständen huldigen, worauf er am 18. August 1556 den Ständen und der Stadt ihre Gerechtsame und Privilegien bestätigte.

Unter diesen verschiedenen Regierungen wurde die Wiederherstellung des Kirchenwesens, das durch Graf Konrad v. Tecklenburg so arg in Verwirrung gekommen war, vorgenommen. Schon 1550 wurde der Kirche zu Lengerich die Kirchenrente, welche ihr vom Grafen Konrad entzogen war, wieder restituiert, insbesondere das Vollerbe Johann Voß in Handrup, das der Kirche eigenhörig war. Dasselbe geschah der Kirche in Thuine, der am 22. Juli 1554 die Erbrente zurückgegeben wurde. Graf Konrad hatte diese Rente dem damaligen Pastor Amelinck von Sneitlage, welcher auch zu den von ihm aufgedrängten Geistlichen gehört zu haben scheint, überwiesen. Derselbe war aber inzwischen verstorben. Dann wurde unter der Statthalterin Maria eine Kommission niedergesetzt, welche die Voruntersuchung bezüglich des Kirchenwesens vornahm, eine

Stader Waldes, der Hälfte der Pfarre Schapen. Über den Speller Wald und den Osten- und Stader Wald ist schon wiederholt die Rede gewesen. An dieser Stelle soll nur darauf hingewiesen sein.

Ebenso gewalttätig war Nikolaus III. 1459—1493. Seine Wegelagerungen, die Verstoßung seiner Frau Mette geb. v. Berg, sein überaus liederliches Leben, sein Verkehr mit Buhlerinnen haben ihm den Namen „de Quade" d. h. der Böse eingetragen. Das empörte seine beiden Söhne Otto und Nikolaus. Letzterer, am Hofe des Herzogs Wilh. v. Cleve lebend, erstieg in der Nacht des 24. Januar 1493 mit mehreren Reisigen das Schloß Tecklenburg, nahm seinen Vater gefangen und ließ ihn ins Burggefängnis werfen. Der ältere Bruder Otto, in Osnabrück lebend, fürchtete seinen Ausschluß von der Erbschaft und so kam unter Mitwirkung des Bischofs Konrad von Osnabrück und mehrerer anderer Herren, nachdem das Schloß Tecklenburg belagert und mit zwei Feldschlangen beschossen war, der Friede zu stande, welcher in Hamm 1493 abgeschlossen wurde. Nach diesem Frieden wurde der Vater in Freiheit gesetzt und erhielt die Niedergrafschaft Lingen, wo er auf der Burg Wohnung nahm, ohne von den Gütern der Niedergrafschaft etwas veräußern zu dürfen. Eine seiner ersten Handlungen in Lingen wird gewesen sein, daß er seinem unehelichen Sohn Nikolaus, welcher in Bonn gegen 1480 Theologie studiert hatte, mit Gewalt die Pfarre Lingen verschaffte. Derselbe ist im Besitz dieser Pfarre bis zu seinem Tode 1539 verblieben. Der Graf Nikolaus selbst starb in Lingen 1496.

Die beiden Söhne, welche bislang die Herrschaft über Tecklenburg-Rheda mit Ausschluß von Lingen gemeinschaftlich geführt hatten, kamen nun wegen der Erbfolge in Streit. Otto VII. wollte die Regierung über das Ganze, sein Bruder Nikolaus widerstritt und forderte auf Grund früheren Vertrages die Herrschaft Lingen. Da ließ Otto seinen Bruder, welcher in Schale den Sonntagsgottesdienst besuchte, gefangen nehmen und ihn auf der Veste Tecklenburg ins Gefängnis setzen. Dieser Vorfall erregte den allgemeinen Unwillen benachbarter Fürsten, welche sich ins Mittel legten und einen Sühnvertrag zwischen beiden Brüdern erwirkten. In diesem Vergleich wurde bestimmt, daß Graf Nikolaus nicht allein die Niedergrafschaft Lingen, sondern auch zeitlebens die Kirchspiele Ibenbüren, Recke, Mettingen, Brochterbeck, die nunmehr genannte Obergrafschaft, erhalten sollte. Schale, damals noch ein Nonnenkloster, blieb im Vertrage unberücksichtigt, und so kam es nicht nur, daß später alle Gegenstände, die von der Obergrafschaft in die Niedergrafschaft und umgekehrt hinübergeführt wurden, in Schale,

welches bei Tecklenburg blieb, verzollt werden mußten, sondern auch daß infolge der späteren Abmachungen mit Cleve, die Obergrafschaft beständig bis zum Reichenbacher Traktate vom 14. Juni 1813 mit der Niedergrafschaft verbunden geblieben ist.

Graf Nikolaus I. von Lingen 1493—1541 war ein Raufbold sonder Gleichen. Trotz des kaiserlichen Landfriedens lag er auf den Landstraßen im Hinterhalte und beunruhigte die Kaufleute. Namentlich machte er das münstersche Amt Meppen derart unsicher, daß von den Einwohnern 1518 gegen ihn die bittersten Klagen nach Münster über Zerstörung des Handels, Raub von Ochsen u. s. w. einliefen. Das veranlaßte den Bischof Erich von Münster, Herzog von Sachsen-Lauenburg, zu einem Kriegszuge gegen Lingen. Stadt und Burg wurden rasch eingenommen. Bei der Einnahme fanden die münsterschen Soldaten reiche Schätze in der Burg. Dann ließ er sich, um das immerwährende Ausfallstor gegen das Amt Meppen zu beseitigen, von den verschiedenen Kirchspielen und von den Burgmannen nebst den Edelleuten als Herrn des Landes huldigen, was diese gern taten, da sie den gewalttätigen Sinn des Grafen hinreichend gegen sich erfahren hatten. Auch ließ er die Stadt und das Kastell bedeutend verstärken. Graf Nikolaus flüchtete zum Herzog Johann III. von Cleve. Derselbe suchte in Verbindung mit der Markgräfin von Brandenburg, dem Erzbischof von Köln und anderen Herren zu vermitteln. Die Vermittlung wurde vom Bischof Erich zurückgewiesen. Da tat der Graf den für die Folgezeit verhängnisvollen Schritt, daß er sich an seinen Oheim Herzog Karl Egmont von Geldern wandte und ihm das Haus Lingen als Bannerhof und offenes Haus anbot, wodurch sich Graf Nikolaus als dessen Vasall erklärte. Ein solches Verfahren ruhte aber nicht auf staatsrechtlichen Grundsätzen, da nach den Verträgen Lingen an Tecklenburg später zurückfallen sollte und Graf Nikolaus nur Nutznießer war. Das untersuchte aber Herzog Karl Egmont von Geldern nicht, sondern nahm offen Partei für den Grafen Nikolaus und bedrohte den Bischof Erich mit Krieg, wenn er nicht sich aus Lingen zurückziehen würde. Da aber die münsterschen Landesstände jegliche Hülfe versagten, so fand sich der Bischof 1520 genötigt, Lingen an den Grafen Nikolaus zurückzugeben[1].

Die Gewalttätigkeiten saßen aber zu sehr im tecklenburgischen Blute, als daß Nikolaus davon lassen konnte. Nicht nur im Kirchenwesen machte er Übergriffe, sondern er übte auch Gewalttätigkeiten gegen seine eigenen Untertanen. So verschaffte er seinen

[1]) Erhard, Gesch. Münsters S. 271.

Arbeit, die mehrere Jahre in Anspruch nahm. Mit dieser Untersuchung, welche sich auch über veruntreutes Kirchenvermögen erstreckte, gingen Restitutionsvorschläge und Restitution gleichen Schritt. Auf Grund der Kommissionsberichte erließ die Statthalterin vorab den allgemeinen Bescheid, daß die Kirchengüter denjenigen Geistlichen, welchen sie von altersher gebührten, wieder übergeben werden sollten. So wurden 1558 dem Pastor Gerh. Sterterick de Boechholdia (Boeckholt) laut Beschriv. die Einkünfte der Pfarre Lingen restituiert und der Prediger Weldige entlassen. Als der Pastorat in Lingen 1558 restituierte Güter werden namentlich aufgeführt die dem Pfarrer eigenhörigen Erben: Sperwer in Hüvede, welcher zwei Malter Roggen und zwei Malter Hafer zu entrichten hatte, Tiecken in Baccum, welcher zwei Malter Roggen gab, Berlemann daselbst, welcher vier Malter Roggen zu leisten hatte, und Abers in Baccum mit zwei Malter Roggen. Außerdem wurden dem Pfarrer zurückgestellt die jährlichen Leistungen aus folgenden Erben: Drei Scheffel Roggen aus dem Halberbe Kemmel in Bawinkel, sechs Scheffel Roggen aus dem Erbe Surmann zu Langen und ein Malter Roggen und ein Malter Hafer aus dem Erbe Kreien in Lengerich. Im selben Jahre wurden der Pfarrkirche in Lingen zurückerstattet die jährlichen Leistungen als 20 Scheffel Roggen und 7 Scheffel Hafer aus dem Erbe Koit in Biene, 15 Scheffel Roggen aus dem Erbe Hoitinck in Biene, 2 Malter Roggen aus Tallen Erbe daselbst. Das der Kirche in Lingen eigenhörige Halberbe Kuill zu Biene, welches der Kirche 20 Scheffel Roggen und 7 Scheffel Hafer einbrachte, scheint durch Graf Konrad der Kirche nicht entfremdet worden zu sein, ebenso wenig die Ländereien, die zur Kirche gehörten. Dem Pastor Gerh. Sterterick in Lingen wurde aber bei der Restitution aufgetragen, aus eigenen Mitteln einen guten katholischen Kaplan zu halten, weil die Vikarien dazumal noch im fremden Besitz seien. In demselben Jahre ging auch die Rückgabe der von Graf Konrad eingezogenen Pfarrgüter zu Beesten vor sich und zwar eine Mark aus der Brinksitzerwohnung des Alten Roleff zu Suttrup und ein Malter Roggen und ein Malter Hafer aus dem Halberbe Schoo in Wilsten, welche vordem vom Pastor angekauft, und ein Ridergl. aus der Brinkwohnung des Kunne in Beesten. Bei den Angaben, welche die Kirchenräte von Schapen und Beesten zur Erwirkung der Restitution vor der Kommission machten, gaben sie die Erklärung ab[1]): „Diewyle dan ooc bewisslick, dat hier bivorens[2]) die

[1]) Goldschm. l. c. S. 52.

[2]) bivorens im Gegensatz zu huydiges daeges, jenes die Zeit Konrads, dieses die Zeit der Restitution.

'en heuren Kinderen sodane Kercken-Landen van den
el voor heuren Kinderen mit ein geringes in Erffpacht
ractizirt, dieselve zy noch huydiges daeges in possession
n." Die Kirchenräte, bei denen wahrscheinlich die recht-
en Pfarrer anwesend sein mochten, sprechen von den prote-
chen Pastoren, die mit Frau und Kindern unter Graf Konrad
ergekommen waren, und von einer Zeit, die etwa 16 Jahre
liegt. Eine andere. Klage bezieht sich auf den Schauplatz
ingen. Dieselbe lautet: „dat de gottesdienst In der Kercken
ll binnen deselve Stadt en Lande zeer gemindert is ende
Gemeinte mit Pastoiren en Priestern kwatlicken (schlecht)
nt ende versien syn, dat oick de goedern van oudts
s) behoerende tot dieselve Kercken vast syn ontogen en
verfremt worden." Auch diese Klage geht auf die Zeit Nikolaus
und Konrads zurück. Die Pastorat- und Vikariengüter waren ein-
gezogen, katholische Geistliche fehlten, daher war der Gottesdienst schlecht
bestellt. Und wenn die protestantischen Geistlichen sahen, wie überall
mit den Kirchengütern umgesprungen wurde, was sollte sie ab-
gehalten haben, nicht ebenfalls nach dem Beispiele von oben her
zu verfahren, zumal sie, wie es vorher in den Archidiakonalsenden
der Fall war, keine Kontrolle zu befürchten brauchten. Was aber
den Ausdruck pastoiren en priestern angeht, so braucht man sich
daran nicht zu stoßen, weil zu jener Zeit der Gegensatz zwischen
Priester und protestantische Geistliche noch nicht so scharf aus-
gewachsen war. Auch hindert nichts, das Wort auf jene von Niko-
laus gewaltsam aufgedrungenen Geistlichen zu beziehen. — Daß auch
1558 in Schapen alles wieder in Ordnung gebracht war, läßt sich
daraus schließen, daß die Vikarie daselbst wieder mit dem Vikar
Hermannus Bacum, welcher auch die Kapelle zum hl. Kreuze be-
diente, besetzt war.

Im Jahre 1564 wurde dem Antonius-Gasthause in Lingen
Restitution geleistet. Es wurden ihm zurückgegeben die Renten
von dem Erbe Germer in Messingen, von dem Erbe Otten in
Suttrup, dem Erbe Haecke und dem Erbe Johanninckmann in
Mundersum. In demselben Jahre 1564 erfolgte die Rückgabe der
Kapellengüter zu Spelle, Estringen, Wettrup und 1565 in Messingen.
Den Umfang der geraubten Kapellengüter, die sämtlich eingezogen
waren, siehe unter den betreffenden Ortschaften im II. Teil. Die
Kapellengüter von Suttrup sind aber nie zurückgegeben worden.
Daher heißt es auch bei Lindenborn pg. 550: „primis Reformationis
procellis disjecta" scl. capella.

Überhaupt ging die Restitution an manchen Stellen wegen
der vielen Schwierigkeiten nur langsam von statten, so daß nach

IV. Periode.

Auftreten des Protestantismus.

A. Die Reformation im Angriffsverfahren.

1. Erster Vorstoß der Reformation.

Der erste Reformator Graf Konrad I. 1541—1546.

Wenn einer aus dem tecklenburgischen Hause ein roher und gewalttätiger Mensch gewesen, so übertraf Konrad I. alle seine Vorgänger an Rohheit und verwildertem Sinn. Kaum hatte er das 21. Lebensjahr erreicht, da dauerte es ihm schon zu lange, daß er die Regierung antreten konnte. Doch wußte er sich zu helfen. Er bemächtigte sich seines Vaters, entsetzte ihn 1514 gewalttätig der Regierung und ließ ihn ins Gefängnis werfen. Dieses ruchlose Verfahren war aber seiner Schwester Elisabeth, verheiratet mit dem Grafen Brunkhorst, doch zu arg. Sie ruhete nicht eher, bis sie die benachbarten Fürsten für ihre Sache gewonnen hatte. Die Bischöfe von Osnabrück und Münster mitsamt den Grafen von Oldenburg, Lippe, Ritberg und Schauenburg nötigten ihn nun, seinen Vater frei zu geben. Er scheint aber in den Verhandlungen die Bedingung gemacht zu haben, daß er die Herrschaft Rheda sich selbst zusicherte und sich die Mitregentschaft über Tecklenburg vorbehielt. Ähnlich machte er es 1541 mit seinem Bruder Otto, Domprobst in Osnabrück. Er ließ ihn, weil er befürchtete, daß derselbe auf Teilung der Erbschaft Anspruch machen könnte, unter dem Vorgeben, daß derselbe wahnsinnig sei, gefangen nehmen und auf Tecklenburg in einem Turm an einen Block schließen. Nach seinem Tode schenkte seine Tochter Anna, verheiratet an Everwyn v. Bentheim, demselben wieder die Freiheit und gestattete ihm einen gräflichen Hofstaat.

Welche Gewalttätigkeiten er sich gegen Osnabrück zu schulden kommen ließ und wie er gegen Münster verfuhr, das erfährt man

Dieser Vikarie war eigenhörig das Erbe Beckmann in Langen und das Erbe Middendorf in Baccum.

5. Das Frühmessenlehen in Lingen. An dieses Lehen waren verpflichtet Mannincks oder Man's Erbe in Langen, welches jährlich sechs Schillinge zahlte, und Fort's Erbe in Messingen, welches zwei Malter Roggen einbrachte. Weiteres ist von dieser Vikarie nichts bekannt.

6. Dazu kommt das geistliche Lehen zu Lingen, welches der Pastor von Freren inne hatte. Das Lehen wird nicht näher benannt. Aber es gehörte dazu Tebben Erbe in Bawinkel, welches ein Malter Roggen rentete. Wahrscheinlich hängt hiermit zusammen das geistliche Lehen, welches zur selben Zeit Pastor Ludiger besaß. An dieses Erbe gehörte eigenhörig das Erbe Roit in Biene, welches zwei Malter Roggen einbrachte, und das Erbe Wellaige in Bawinkel, woraus der Pastor sieben Scheffel Roggen bezog. Also an einer Stelle wird der Pastor in Freren, an anderer Stelle Pastor Ludiger genannt. Freilich kenne ich nur einen Pastor Ludger, welcher 1523 die Kirche in Plantlünne baute. Möglich, daß dieser später nach Freren versetzt worden sei. Unterdessen ist es auffällig, daß dieser Pastor mit einer Vikariestelle in Lingen schon 1550 belehnt war. Es liegt darum der Gedanke nahe, daß Graf Konrad diesen Pastor gegen den rechtmäßigen Pastor daselbst aufgestellt und ihm zum Unterhalte die angeführte Vikarie zugewiesen habe.

7. Die Beschrivinge, deren zerstreuten Angaben ich hier überhaupt gefolgt bin, bringt noch aus dem Jahre 1570 eine neue Restitution. Dem Vikar Wenceslaus Diekmann wurde restituiert das seiner Vikarie eigenhörige Erbe Back (nicht zu verwechseln mit Beckermann) in Langen, welches ein Malter Roggen zu entrichten hatte.

8. Endlich wurde dem Vikar Pamele zu Lingen (der Name der Vikarie wird auch hier nicht genannt) restituiert am 8. September 1590 14 Scheffel Roggen aus dem Erbe Drees in Messingen und am 2. Mai 1791 der Kreienkamp vor Lingen, bislang verpachtet durch den Ratsherrn Ostendorf, ebenso ein Garten bei der alten Kirche vor Lingen, und ein Malter Roggen aus dem Erbe Barenkamp in Bawinkel.

Der Türkenzehnte von 1456 zählte in Lingen vier Vikarien auf:
1. Die Vikarie Sti Johannis.
2. Die Vikarie Sti Martini.
3. Die Vikarie Sti Georgii.
4. Die Vikarie Domini Ludolphi.

Die Einkünfte der sämtlichen Vikarien scheinen nur gering gewesen zu sein, so daß man sich bei Gelegenheit der Restitutionsarbeiten mit dem Gedanken herumtrug, diese Vikarien durch den Bischof von Osnabrück zusammenwerfen zu lassen. Diese Kombination scheint derart zustande gekommen zu sein, daß vier Benefizien geschaffen wurden, welche später noch vorkommen.

Doch der Bischof von Osnabrück war die längste Zeit Bischof über Lingen gewesen. König Philipp II. von Spanien errichtete zur Erhaltung der katholischen Religion im Jahre 1559 in den Niederlanden 14 neue Bistümer, unter diesen das Bistum Deventer, und vereinigte mit diesem Bistum auch die Nieder- und Obergrafschaft Lingen. Papst Paul II. gab dazu seine Einwilligung und sprach d. 12. Mai 1559 durch die Bulle: Super universas orbis Ecclesias seine Zustimmung zu dieser Trennung von Osnabrück[1]) aus, so sehr sich Osnabrück auch dagegen sträubte. Der erste Bischof von Deventer war Johannes Mahusius[2]) aus dem Franziskanerorden. Ihm folgte 1572 d. 29. Okt. Aegidius de Monte[2]) aus dem Orden der Minoriten. Derselbe trat noch in demselben Jahre seine Missionsreise an, wobei er auch Lingen besuchte. Eine zweite Missionsreise unternahm er 1575. Er starb 1577. Unter den beiden Bischöfen Johannes Mahusius und Aegidius de Monte fand die Publikation des allgemeinen Konzils von Trient statt. Zunächst wurde in Utrecht 1565 ein Provinzialkonzil abgehalten, auf dem auch Johannes Mahusius gegenwärtig war. Auf diesem Konzil wurden die Beschlüsse des allgem. Konzils feierlich angenommen und promulgiert. Nun mußte die Promulgation noch in den einzelnen Diözesen der Kirchenprovinz erfolgen. Das geschah aber bezüglich der Diözese Deventer nicht mehr, oder vielleicht nur in unvollkommenem Maße, unter Mahusius, welcher an der Wassersucht beständig krank darnieder lag und 1572 sein Amt niederlegte, sondern unter seinem Nachfolger Aegidius de Monte, welcher vom König Philipp II. nähere Anweisungen seiner Amtsführung erhielt. Dazu gehört unter manchem andern die Errichtung eines Priesterseminars nach Anweisung des Konzils von Trient, die Promulgation bezw. Publikation dieses Konzils durch die ganze Diözese und die Visitation seiner Diözese. Demnach unternahm Aegidius seine erste Visitationsreise schon im J. 1572 und gab bei deren Ankündigung den einzelnen Pfarrern seiner

[1]) Diese Bulle befindet sich im Supplementband des Bullarii Magni Pars IV pg. 71 in der Bibliothek des Collegii Paulini.

[2]) Lindenbom, Hist. Episc. Daventr. pg. 30 ff.

Diözese den Befehl, die Satzungen dieses Konzils in der Muttersprache dem Volke an festgesetzten Tagen zu promulgieren und zu erklären. Diese Anordnung scheint vor seiner Visitation geschehen zu sein und er selbst deren Ausführung auf der Inspektionsreise überwacht zu haben. Daß die Publikation auch in der Grafschaft Lingen geschehen sei, davon überzeugt eine Notiz im erzpriesterlichen Archiv von Lingen.

Die Bischöfe von Deventer hatten als Einkommen nebst andern Gütern eine Kurie und Kirche in Oldenzael überwiesen bekommen. Infolge der ausgebrochenen Revolution in den Niederlanden verlegte das Domkapitel seinen Sitz nach Oldenzael. Erst 1589 konnte ein neuer Bischof gewählt werden. Es wurde gewählt zum dritten Bischof von Deventer Gisbert Coeverinck[1]), Dechant zu St. Johann in Hertogenbusch. Als aber 1590 die Stadt Deventer in die Hände der Aufständischen fiel, wurde und blieb das Bistum aufgehoben.

Bei seiner Rückkehr aus den Niederlanden nach Spanien übergab Philipp II. die Verwaltung der Niederlande, d. h. der sämtlichen 17 Provinzen, welche den burgundischen Kreis ausmachten, seiner natürlichen Schwester Magareta von Österreich, Herzogin von Parma. Statthalter für Overyssel und Lingen wurde Johan v. Linge, Graf von Arenberg.

Nicht allein der Gegensatz im Charakter der Spanier und Niederländer, sondern noch mehr der Gegensatz der Religion, indem die nördlichen Staaten sich dem Calvinismus anschlossen, mußte zum Abfall führen. Die Seele aller Aufruhrsbestrebungen war Wilhelm von Oranien. Er stammte aus dem Hause Nassau-Dillenburg. Seine Vorfahren hatten schon kleine Ländergebiete von den Niederlanden erworben, unter andern durch Heirat die Herrschaft Orange im südlichen Frankreich, woher der Name des Geschlechts der Oranier sich ableitete.

Wilhelm von Oranien war ein listiger, verschlagener Charakter. In derselben Zeit, wo er dem König Philipp einen feierlichen Eid schwört, für die Aufrechtserhaltung der Glaubensedikte zu sorgen, läßt er in Deutschland seine Anhänglichkeit an den Protestantismus versichern, gibt dagegen dem Papste Beteuerungen seiner Rechtgläubigkeit und spricht sogar von der Ausrottung der häretischen Pest. So hat er sich durch lange Täuschungen den

---

[1]) Lindenborn, l. c. pg. 42.

Im Jahre 1541 wurde nach dem Tode Nikolaus I. Konrad auch Herr der Grafschaft Lingen. Wie er mit dem Bischof Franz v. Waldeck in Streitigkeiten geriet, werden wir im II. Teile unter Settrup sehen. Hier kommt es vorzugsweise auf seine reformatorische Tätigkeit an. Dazu gehört sowohl die Einziehung von Kirchengütern wie auch die Besetzung der geistlichen Stellen durch seine Günstlinge, so daß eine Urkunde vom 6. August 1576 darauf hinweisen konnte, „dat oick den olden landstaeten der Graefschop Lingen oick myn heeren van den rade deses hoves val kundig is, mit wat middelen Grave Coert in tyt zyner Regierunge zynen ondersaeten getracteert heeft“ .... Er unterschlug die Kapellengüter von Estringen, Wettrup, Suttrup, Messingen und Spelle, welche er an seine Tafel legte. Der Umfang dieser Kapellengüter ist im II. Teile unter dem Namen der betreffenden Ortschaften nachzusehen. Ebenso legte er die Renten der Vikarie in hon. B. M. V., Gabrielis Arch. et St. Trium Regum zu Freren an seine Küche. Dem Pfarrverwalter Arnoldus Risau zu Schapen legte er einen sicheren Pfennig d. h. eine bestimmte Geldabgabe von seinen Einnahmen auf und setzte ihm einen protestantischen Prediger zur Seite. Auf diesen protestantischen Prediger kommt noch der Graf in seiner Auseinandersetzung mit dem Fürstbischof Franz v. Waldeck zurück, indem er demselben vorwirft, daß er Hopsten von Schapen abgetrennt und dadurch ersteres der Herrlichkeit des Grafen entzogen habe, obgleich er, der Graf, in Schapen das Evangelium nach recht christlicher Art habe predigen lassen. Auch raubte Graf Konrad die Einkünfte der Vikarie in Schapen. Dem Abt zu Werden entriß er das Gericht über die Abtfreien und verlegte dasselbe an die Thuiner Bänke; ebenso eigenmächtig griff er in die Patronatsrechte der Abtei Werden ein, indem er die Pfarre und Vikarie zu Lengerich besetzte. Er setzte einen protestantischen Prediger zu Freren ein und einen anderen Prediger Joh. Horstel stellte er zu Bramsche an. Auch dem Pastor in Beesten entriß er mehrere Einnahmen aus verschiedenen Häusern. Jedenfalls befand sich auch in Beesten ein vom Grafen Konrad angestellter Geistlicher, sei es der Pastor, sei es ein anderer Geistlicher, denn es wurde ihm das Heiraten wegen seines Alters erlassen, der Befehl aber zu heiraten, traf nur die vom Grafen angestellten Geistlichen. Ähnlich stand es in Bawinkel, wo der eingedrungene Pastor schon verheiratet war oder sich bald verheiratete. Auch in Thuine hielt sich der eingedrungene Geistliche Amelinck v. Schneitlage auf, dem Graf Konrad die Kirchenrente zuwendete. Diese Prediger stammten meist aus der Grafschaft Tecklenburg. Dabei bleibt nicht ausgeschlossen, daß sich auch in

anderen Orten protestantische Geistliche eingenistet haben. Sie konnten das um so eher tun, weil die alten katholischen Geistlichen bei solcher Wirtschaft ihnen sicher schutzlos gegenüber standen.

Noch ärger hausete der Graf in Lingen selbst. Kaum hatte er die Regierung angetreten, als er auch den Mönch, welcher seit 1539 die Pfarrstelle verwaltete, verjagte und an dessen Stelle einen „Apostaten", der bei ihm in Ansehen stand, einsetzte. Dieser Apostat Jacob Weldige heiratete auch eine uneheliche Tochter des Grafen. Dagegen nahm er sechs der Pastorat eigenhörige Stätten für sich in Anspruch, wogegen Jacob Weldige Lebensunterhalt nebst Kleidung vom Schlosse bezog. Auch auf die Vikariestellen legte er seine Hand und verlieh sie seinen Günstlingen. Die Vikarie ad St. Johannem wurde seinem Kanzler Anton Meyer in Tecklenburg verliehen, welcher mit Frau und Kindern die Einkünfte noch bis 1553 bezog. Dem Richter Feye Engelberts wurde ein Teil der Vikarie ad St. Georgium als Einkommen zuerkannt, während Wilhelm v. Tecklenburg mit der Vikarie ad St. Martinum belehnt wurde. Einen Kamp, der dem St. Antonius Gasthause gehörte, nahm er für seine Person in Anspruch.

Schon 1543 erfolgte eine Kirchenordnung, welche der Grafschaft ein äußerlich lutherisches Gepräge aufdrückte. Darin wurde die Anrufung der Heiligen verboten, die Erteilung des Sakraments der Ölung an die Kranken untersagt, das Fegfeuer für ein Irrtum erklärt. Für die Verstorbenen solle nicht mehr gebetet werden. Die Prozessionen mit dem heil. Sakrament wurden abgeschafft. Ferner gebot er den von ihm eingesetzten Pastoren, Hausfrauen zu nehmen.

Es scheint, daß die Fronleichnamsfeier seit 1543 tatsächlich unterblieben sei, da ja die Unterlassung erzwungen werden konnte. Im übrigen drang die Reformation des Grafen Konrad im Lingenschen nicht durch. Die alten Geistlichen waren zu glaubenstreu, als daß der Graf bei ihnen etwas ausrichtete. Auch das Volk hielt sich an seine katholischen Geistlichen, selbst an den Orten, wo der Graf lutherische Geistliche angestellt hatte. Als Beweis hierfür wird sicher gelten dürfen die Erklärung, welche 1553 die Kirchenräte und Vögte vor den königlichen Kommissarien Karls V. ablegten, daß die Pastöre, im Kirchendienste, in der Kindertaufe, im Beichthören und der Administration der heil. Sakramente sich so verhielten, wie sie (die Kirchenräte) es seit 25 Jahren gewohnt gewesen wären. Somit hatten die Jahre von 1541—1546 noch

bot die Übergabe an, unter der Bedingung, daß Moritz 100 Wagen zur Aufnahme der spanischen Effekten stelle, daß die Spanier mit Pferden, Waffen, Fahnen frei ausziehen dürften, daß die Bürger bei ihren Gerechtsamen und bei der katholischen Religion verbleiben dürften. Moritz willigte ein, stellte aber die Gegenbedingung, daß die Spanier alle Lagerbücher, Register und Karten, betreffend die Domänen und landesherrlichen Gefälle ausliefern sollten, daß sie zu geloben hätten, innerhalb dreier Monate diesseits der Maas nicht zu dienen, und daß bezüglich der Religion die Bürger behandelt würden, wie in den Generalstaaten üblich sei. Am folgenden Tage zogen die Spanier ab, und Prinz Moritz nahm Besitz von der Stadt.

Prinz Moritz, der sich nun auch Graf von Lingen nannte, bestätigte allerdings den Bürgern am 17. März 1598 ihre alten Freiheiten, welche am 18. März 1601 förmlich erneuert wurden. Aber schon bald liefen die bittersten Klagen über Bedrückungen ein. So beschwerten sich die Bürgermeister Grovenkamp und Engelbert Wantscher 1598 und 1600 auf das heftigste über die Bedrängnis der Stadt und des Landes. Die Landleute müßten an den Landesherrn die vierte, fünfte oder zehnte Garbe von den Ländereien einliefern, bevor sie selbst eine Garbe einholen dürften, was in keinen Nachbarsstaaten gebräuchlich sei. Und doch hätten die Landleute keinen fruchtbaren Boden unter dem Pflug. Aber auch die Feldfrüchte würden ruiniert. Die Unsicherheit sei so groß, daß Bürger gefangen weggeführt würden, um von ihnen Lösegeld (rantsoen) zu erpressen. Sie würden mit doppelten Mahlgeld beschwert und von den Körnern müßten obendrein die Bäcker noch eine Auflage zahlen. Eine andere Auflage sei auf Butter, Käse, Speck und auf alle Eßwaren gelegt, die von den Bürgern verzehrt würden. Die Kaufleute der Stadt müßten von allen Kaufwaren den zwanzigsten Pfennig zahlen. Selbst von den Bienen (byen) wie von allem Vieh müßte eine Pacht entrichtet werden. Schweine, die von den Bürgern geschlachtet würden, wären bislang frei eingelassen worden, nun aber müßte dafür der dreißigste Pfennig bezahlt werden[1]).

Wie es mit der Religionsfreiheit aussehen würde, deutete schon der Eid an, den die Bürgermeister, Stadträte und Schöffen dem Prinzen Moritz am 18. März 1598 zu schwören hatten und der bezüglich der Religion die Fassung hatte: „ende t' doen onderhouden de christlycke gereformeerde religie.“ Betreffend des Berichtes, der über diese Eidesleistung nach Holland abging,

[1]) Vergl. Lingener Stadtbuch.

heißt es, daß die vorgenannten Stadtvertreter diesen Eid mit opgerichteten fingern geleistet hätten.

Mit dieser Eidesleistung wird gleichzeitig der Befehl der Absetzung aller katholischen Geistlichen ergangen sein, denn schon 1600 war alles Kirchengut in den Händen der Reformierten. Ebenso wurden die katholischen Staats- und Zivilbeamten abgesetzt und an deren Stelle traten reformierte Beamte, die natürlich von außen herbeigeholt wurden. Wie weit dieser Zustand im Jahre 1602 schon gediehen war, geht aus einer Bittschrift vom 15. Juli 1602 hervor. Die Bittsteller, worunter die von auswärts hereingeführten Herren vom Magistrate zu suchen, machen darauf aufmerksam: „Ende also voor allen hoochnodigh, dat de jonge jeugt (Jugend) van kindes beenen in der reynen und waeren religie educert ende opgetogen moegen werden und dan Remonstranten (Bittsteller) weinigh middel hebben an den schoelen-dienst t' appliceeren, Bidden ende begeeren daromme onderdanigst U E. gelieven wollen, tot alimentatie eenes oder tweer guede schoelmeisteren van den geistlicken guederen oder waeruyt U. E. best van gelieven, to destineeren." Diese Bitte wurde von den oranischen Räten, welche Prinz Moritz im Lande Lingen zurückgelassen hatte, befürwortet, wie die Bittsteller gebeten hatten. Aldus gedaen ende geresolveert by de Gerecommiteerde Raeden van Syn Principale Extie tot. Lingen, den 15. Juli 1602. Werenteyn. G. van Loon.

Unzweifelhaft erfolgte eine günstige Antwort aus dem Haag. Nach der Ordonanz des Prinzen Moritz vom 29. Juli 1602 sollten überhaupt sämtliche Schulen mit reformierten Lehrern besetzt werden. In welchem Umfange solches geschehen, liegt nicht vor. Über die Schule in Lingen siehe II. Teil unter Lingen.

Daß die katholischen Pfarr-, Kapellen- und Vikarie-Güter sämtlich konfisziert und deren Intraden sowie die Landmiete von diesen Gütern in eine gemeinschaftliche Kasse floß, worüber der Rentmeister die Einnahme und Ausgabe buchte, das sehen wir aus einer Rechnungsablage vom Jahre 1603. Die Ländereien waren auf 3 Jahre, beginnend mit dem Jahre 1600, in Pacht gegeben.

Von einem katholischen Geistlichen merkt man nichts mehr in der ganzen Gegend mit Ausnahme des Vikars Lubbertus Barlage, welcher der „gewesene Vicarius" genannt wird und die Völkersche Blutvikarie in Lengerich inne gehabt hatte. Derselbe bewohnte noch das Vikariehaus und hatte außerdem drei Scheffelsaat Land in Gebrauch, ohne dafür in den Jahren 1600—1603 eine Pacht

zu zahlen. Der Rentner hatte ihm aber beides auf 1603 gekündigt. Darauf hatte sich aber Lubbertus Barlage beschwerend an die Räte Warrenstein und van Loon gewendet, welche ihm die fernere Benutzung zustanden. Aber von einer Wiese, die fünf Fuder Heu brachte, mußte er eine Pacht von sechs Gulden, und von sechs Maltersaat acht Scheffel Ackerland 45 Gulden 14 Stüber Pacht zahlen, welche mitsamt den sonstigen Vikarie-Einkünften in die allgemeine Güterkasse flossen.

Die sämtlichen Pfarrstellen waren aber mit reformierten Predigern besetzt. Die Pfarre zu Lingen hatte Johannes Spenghovius, „eerste Deener des godtlichen Woorts", inne. Der zweite Prädikant war Hermannus Pallione und zugleich Prädikant von Baccum. Georgius Clingius war Prädikant zu Bawinkel, Conradus Clingius Prädikant zu Thuine, Theodorus Volckerius Prädikant in Lengerich, Albertus Lomeyer Prädikant zu Freren, der aber 1603 verzog und an dessen Stelle Joannes Bloomendaal kam. In Bramsche war Prädikant Albertus Hoett, in Plantlünne Gerhardus Wesselinck, der aber „olderdoms halven" nicht schreiben konnte, in Beesten Joannes Ringe oder Ringelius, der zugleich Prädikant in Schapen war. Sie hatten sämtlich Wohnung und Hausgarten frei, bezogen aber den übrigen Jahresgehalt vom Rentner. Die Pächter der übrigen rentpflichtigen Grundstücke waren namentlich die Prädikanten selbst, dann aber auch die Vögte, wie der Hausvogt van Essen zu Lingen, der Vogt Segebade, der Hausvogt in Freren, der Vogt in Schapen.

Aus der geistlichen Kasse wurden außer den Jahresbezügen an die Prädikanten noch gezahlt an Hermann Reenemann für Erziehung seines Sohnes Johann 125 fl., der aber 1603 verstarb. Ebenfalls bezog Bernard, Syndikus der Landschaft Lingen, sämtliche Einkünfte der Vikarie St. Johannis in Lingen tot subinventie van synes soents studia, hem verlient voor de tyt van 6 Jaeren. Daß die Prediger auch verstanden haben, die Kirchen zu „säubern", darf nach allen Erfahrungen nicht bezweifelt werden.

4. Wiederherstellung des katholischen Kirchenwesens 1605—1633.

Erzherzog Albrecht von Österreich, seit 1598 Regent der spanischen Niederlande, hatte es sich zum Ziele genommen, die Grafschaft Lingen dem Oranier wieder zu entreißen. An der Spitze des Heeres, das zu diesem Zwecke bestimmt war und aus 5000 Reitern und 500 Mann Fußvolk bestand, stellte er den bewährten Feldherrn Marquis Ambrosio de Spinola. Er setzte in Eilmärschen über den Rhein, nahm Oldenzael und Groll und legte

sich am 11. August 1605 vor Lingen. Obschon der holländische Kommandant Martin Cobbe in Lingen tapfer aushielt, so war doch die Belagerung zu rasch gekommen, so daß eine vorgängige Verproviantierung nicht mehr möglich wurde und die Besatzung bald an allem Mangel litt. Schon schickte Spinola sich am 18. August zum Sturme an, da übergab der Kommandant Cobbe die Stadt, nachdem eine Deputation des Konsistoriums ihn bei der Aussichtslosigkeit, dieselbe halten zu können, die Übergabe als eine Pflicht dargestellt hatte, der sein Ehrgefühl weichen müsse. So hielt dann am 19. August Spinola seinen Einzug. Dem Kommandanten Martin Cobbe war es verstattet worden, mit seinem ganzen Heere unter Zurücklassung von 11 Kanonen abzuziehen. Über den Brand von Lingen infolge Explosion des Pulverturms und über die Pest daselbst siehe II. Teil unter Lingen. Daß die Spanier wie vorher die Holländer im Osnabrückischen und dem oldenburgischen Münsterlande sich unter Gewalttätigkeit verproviantierten und dabei weite Streifzüge machten, soll nebenbei bemerkt werden. Diese Art der Kriegsführung war überall ständige Gewohnheit jener Zeit[1]).

Da aber Marquis Spinola erwartete, daß Moritz von Oranien ihn nicht im ungestörten Besitz der Stadt belassen würde, suchte er die Festungswerke rasch wiederherzustellen und hielt beständig eine große Truppenzahl, so daß daraus für die Stadt eine große Last erwuchs. Das veranlaßte den Drosten, die Bürgermeister und Deputierten zu allerlei Beschwerden. Dahin gehört, daß die Stadt bei der geringen Einwohnerzahl nicht imstande sei, die Fourage zu beschaffen, zumal da die augenblicklich vorhandene Garnison mit fünf Kompagnien des dritten Regiments des Feldmeisters Pompejo Justiniani verstärkt werden solle. Darum bäten sie, die Soldaten in Baracken zu legen. Ferner wäre es nicht möglich, Betten und Schlafdecken und die sonst erforderlichen Möbeln zu liefern. Solche Lieferungen möchten doch durch Erzherzogliche Hoheit besorgt werden. Auf diese beiden Punkte wurde bereitwillig eingegangen. Ebenso wurde ihnen auf ihre Bitten Zahlung der bereits gelieferten Requisite in Aussicht gestellt. Daß aber die Bürger sich von der Lieferung aller Provisionen an die Soldaten fernerhin freimachen wollten, gelang ihnen nicht. Dagegen wurden am 7. Nov. 1609 Reglements bekannt gemacht bezüglich der Verhältnisse und Leistungen der Bürger an die Soldaten, wobei manchen Beschwerdepunkten abgeholfen wurde und unter andern auch bezüglich der Maitressenwirtschaft. Schon 1606 war die Stadt den Beschwerden der Sol-

[1]) Vergl. dazu Dr. Niemann, das Oldenb. Münsterland. Bd. II. S. 29 ff.

daten bezüglich der Gratifikation, Bier und Wein so zu beziehen, wie die Bürger selbst, fünf Kaisergl. von jedem Ohm, bereitwillig entgegengekommen. Auch wurde 1611 der Stadt die kontraktmäßige Zahlung der Barackenanlagen, welche die Stadt zur Hälfte übernommen hatte, mit 3000 Gl. zu Händen des Peter Mulert und andere Summen, die zum Festungsbau, sowie zur Deckung des Pulverturms mit Quadern aufgegangen waren, in nahe Aussicht gestellt.

Nach Eroberung der Stadt war es das erste Geschäft der neuen Regierung, den katholischen Gottesdienst wiederherzustellen. Zu dem Zwecke wurden die holländischen Zivilbeamten, auf welche kein Verlaß war, entlassen und die reformierten Prediger vertrieben, welche Anstellung in Nachbarstaaten fanden, woher sie auch gekommen waren. Der größte Teil der Arbeit in dieser Beziehung blieb aber dem neuen Bischof Sasboldus Vosmerus übrig. Nachdem das Bistum Deventer 1590 von den Geusen aufgehoben war, mußte anderswie für die Katholiken gesorgt werden. Da warf der Papst das Auge auf Sasboldus Vosmeer. Derselbe wurde, seit 1580 Administrator der altehrwürdigen, nunmehr ruinösen Erzdiözese Utrecht, im J. 1583 vom Papst Gregor XIII. zum apostolischen Vikar über Holland, Seeland und andere aufständische Provinzen der Niederlande ernannt und 1602 zum apostolischen Vikar über die gesamten holländischen Niederlande mit dem Titel eines Erzbischofs von Philippi. Somit war ihm auch die Grafschaft Lingen unterstellt. Aber in demselben Jahre wurde er auch von Moritz von Oranien aus der Republik verbannt und nahm seine Wohnung im Seminar der holländischen Missionen zu Köln, von wo aus er fortwährend seine heimlichen Missionsreisen nach Holland unternahm. Im Jahre 1606 war er auch in Lingen in Missionsarbeiten tätig, weihte am 19. Februar daselbst die meist neu erbaute Pfarrkirche ein zu Ehren des heil. Bonifatius und der heil. Walburgis. Daß er bei dieser Gelegenheit auch die Grafschaft bereiset, wird aus Lindenborn Hist. Daventr. durch die Bemerkung zu den einzelnen Ortschaften: quae est nota Sasboldi oder ex notis Sasboldi sehr wahrscheinlich gemacht.

Natürlich war schon vorher bei der Wiederbesetzung der einzelnen Pfarrstellen seine Hirtentätigkeit sehr in Anspruch genommen gewesen. Wenn auch einige Geistliche aus der Verbannung zurückkehrten, so hatten doch andere anderswo Anstellungen gefunden. Unter anderen war Johannes Alkwedde, früher Kaplan in Lingen, nunmehr Pastor in Vechta geworden. In Lingen selbst, wo noch jetzt die 4 Vikarien: Sti Martini, Sti Johannis Evang., S. Crucis

et Sti Gregorii[1]) neben der Burgkaplanei Sti Andreae existierten, setzte Sasboldus den Joachim Hamconius zum Pfarrer ein und machte ihn zugleich zum Erzpriester der Grafschaft. Derselbe war in Löwen sieben Jahre lang Professor der Philosophie gewesen, hatte in Mecheln 1602 die Priesterweihe empfangen und war 1606 zum Lizentiaten der Theologie ernannt worden. Sein Vater Martin Hamconius, wegen seines Glaubens in der Verbannung lebend und Verfasser des Buches „Frisia" lebte ebenfalls eine Zeitlang in Lingen „vir spectatae virtutis".

Der Erzpriester Joachim Hamconius, den Bischof Sasboldus einen heiligen Mann nennt, waltete aber nicht lange seines Amtes. Das Jahr der Pest hatte ihn zu arg mitgenommen und der Eifer am Krankenbette ihn aufgerieben, so daß er der Pest, welche ihn ebenfalls befiel, keine Widerstandskraft mehr entgegensetzen konnte. Er starb am 2. September 1607 im 30. Lebensjahre. Mit ihm hatte in dem Pestjahre auch Bischof Sasboldus am Krankenbette durch Tröstung und Almosenspendung in Lingen und Oldenzael eifrig gewirkt.

Dem Hamconius folgte als Pfarrer von Lingen und als Erzpriester der Grafschaft der aus Münster gebürtige Gerhardus Vogelius, doctorandus der Theologie, welcher am 12. Januar 1609 vom Pater Carion, zu diesem Zweck beauftragt, in sein Amt eingeführt wurde[2]).

Nach Lengerich war Pastor Johannes Brumleuwe hochbetagt aus der Verbannung zurückgekehrt, aber schon alsbald verstorben. Bischof Sasboldus war 1606 in Lengerich anwesend und ordnete daselbst die Einführung des neuen Pastors an. In Bawinkel war Pastor Johan Tork, in Plantlünne Christian Schadewich (Schröter), in Bramsche Johan Veemers, in Thuine Hugo Hermesan, in Freren Herm. Viende, in Schapen Nic. Brockermann, an dessen Stelle 1613 Franz Isfordingh, Benediktiner aus Werden trat, zugleich Pastor in Beesten. Hierbei wollen wir anmerken, daß jetzt erst, da darauf Bedacht genommen werden mußte, daß die Stellen möglichst bald besetzt wurden, unter den Geistlichen sich einige Elemente zeigten, welche kirchlich nicht ganz sauber sich hielten, sondern später Veranlassung zu Klagen gaben.

Aber mit der Besetzung der Pfarrstellen war die Sache noch lange nicht abgetan. Die reformierten Prediger hatten auch die Kirchen in ihrer bekannten Weise gesäubert. So gebrach es an den notwendigsten Priestergewanden und Kirchengeräten, und es

[1]) Lindenborn l. c. pg. 547.
[2]) Goldschmidt, l. c. S. 92 ff.

mußte zum Zweck der Anschaffung derselben kollektiert werden. Auch die Herstellung der Kirchengüter nahm die Sorge des Bischofs Sasboldus in Anspruch. So erließ er 1612 von Lingen aus ein Publikandum, betreffend Restitution der geistlichen Güter und Reparatur der Kirchen. Er selbst schenkte der Kirche in Lingen einen Altarvorsatz und ein rotes Velum. Der Kirche in Lengerich schenkte er ein rotes Meßgewand. Von ihm stammt auch ein Erlaß über Wiedererlangung und Eintragung kirchlicher Urkunden. Überhaupt wurde sehr Bedacht genommen auf die Wiedergewinnung der veräußerten kirchlichen Grundstücke, und es mußte dies geschehen, weil von verschiedenen kirchlichen Benefizien die Inhaber nicht leben konnten. Solche Entäußerungen waren außer zu Beesten und Schapen auch zu Freren[1]), Bramsche und Baccum vorgekommen. Wie es an allem fehlte, so fehlte es auch in einigen Gemeinden an Geistlichen und Schulen. Auch die Kirchen waren in verwahrlostem Zustande. Daher erwirkte Erzpriester Vogelius auf 3—4 Jahre aus der Kontributionskasse einen jährlichen Zuschuß von im ganzen 1500 Gulden, welchen Erzherzog Albrecht durch den Empfänger Hozeus[2]) auszahlen ließ.

So konnte den schreiendsten Bedürfnissen wenigstens einigermaßen Rechnung getragen werden, indem auch anderweitige Kollektenbeträge hinzukamen.

Was Bischof Sasboldus Vosmeer, gestorben 1614, angefangen, das setzte sein Nachfolger Philippus Roveenius weiter fort. Er war anfangs Vorsteher des holländischen Seminars in Köln gewesen, dann Dechant zu Deventer und Generalvikar und seit 1614 apostolischer Vikar. 1620 wurde er Erzbischof von Philippi in part. infid. und Bischof von Utrecht. Um Einklang in die kirchlichen Funktionen zu bringen, schrieb er die Agende von Mecheln als Richtschnur vor, nach der sich alle zu richten hätten. Im übrigen seien die Geistlichen in geistlichen Angelegenheiten zunächst dem Erzpriester Gehorsam schuldig. Somit hatte der Erzpriester

[1]) Die Veräußerung in Freren klärt sich auf durch die in meinem Besitz befindliche Urkunde vom Dechant Vogelius 1622 aufgenommen. Sieh II. Teil unter Freren.

[2]) Anm. Ein Philippus Hoseus hatte 1597 die Bürger der Stadt schimpflich insultiert. Der Bürgermeister beschwerte sich darüber bei dem damaligen königlichen Statthalter und bat, denselben zu bestrafen. Der Statthalter sicherte solches zu. Aber Hoseus hatte sich auf die Flucht begeben. Doch hörte man, daß er sich in Osnabrück aufhalte. Darum wurde die Bitte gestellt, denselben vorzuführen, damit man sich nach Gebühr verteidigen könne. Ob man ihn eingefangen, steht dahin, aber der Bürgermeister nennt dessen Schrift eine atrocissima injuria, ohne sich über den Inhalt verlauten zu lassen.

von Lingen eine Ausnahmestellung vor den sonstigen Dechanten, indem er auch eine Jurisdiktionsgewalt in foro externo hatte, die den übrigen fehlte. Von den weltlichen Angelegenheiten sollten sich die Geistlichen fern halten, so auch von Aufnahme von Kontrakten. Auch befahl er die Tonsur und als geistliche Kleidung die Sutane, die sie auch auf Reisen nicht ablegen sollten. Sie sollten sich fern halten von Hochzeitsmahlen und Festlichkeiten bei Kindtaufen, weil diese leicht Veranlassung gäben zur Trunkenheit, wovor er besonders warnte, ebenso wie vor dem Konkubinat, worauf er Entlassung aus dem Benefizium und sonstige Strafe androhte. Endlich verordnete er fleißiges Studium in den geistlichen Wissenschaften nebst Reinlichkeit der Paramente und der heiligen Orte. So am 14. März 1625. Auch wurden in einem neuen Erlaß vom 8. Mai 1626 die Gebühren des Erzpriesters geregelt und zugleich über zweimalige Visitation der Kirche im Jahre, jährliche Veranstaltung einer Dekanatssynode, über die Fest- und Fasttage und über den Gesang bei der hl. Messe Vorschriften gemacht. Unter dem Erzpriester Jacob Eilers, welcher dem am 20. März 1623 verstorbenen Gerhard Vogelius im November desselben Jahres als Pfarrer von Lingen gefolgt und 1625 zum Erzpriester ernannt war, wurde die nunmehrige Pfarrkirche repariert, wenigstens insoweit, daß das Chor des hölzernen Schiffes in Stein ausgeführt wurde. Vgl. II. Teil unter Lingen.

5. Dritter Vorstoß der Reformation 1633—1672.

Erzherzog Albrecht von Österreich sollte nicht im ruhigen Besitz der Grafschaft Lingen bleiben, worin seit 1628 Don Pedro de Aquilera lag. Im Frühjahr 1629 kam der Graf von Styrum, von Prinz Friedr. Heinr. v. Oranien abgesandt, mit einem Heere an und lagerte sich vor der Stadt. Doch war es nur ein Scheinangriff. Als der Geusenführer wieder nach der Waal und Issel abzog, folgte ihm Lucas Kairo mit 2000 Mann von Lingen nach, wo er an der Issel eine Verschanzung bezog, aus der ihn Graf Styrum vergebens zu vertreiben suchte. Das war der erste Abzug aus Lingen, dem bald ein zweiter folgte. Da der Erzherzog seine Truppen an anderen Stellen zu gebrauchen hatte, so rief er kurzer Hand die ganze Besatzung im Juli 1630 ab und ließ die Stadt durch anderes Kriegsvolk der katholischen Liga, welches um Osnabrück herum lag, wieder besetzen. Doch auch dieses weilte nicht lange. Denn noch in demselben Jahre zog ein Teil mit Munition über Osnabrück nach Minden ab und ihnen folgte im März 1631 eine ganze Kompagnie auf demselben Wege. Darum bewilligte die Infantin von Spanien, Gemahlin des Erzherzogs Albrecht im

weil Philipp II. die Unterstützung der Aufständischeu durch England rächen und mit seiner Flotte England selbst angreifen wollte. Zur Ausrüstung der „unüberwindlichen" Armada sollte Don Farnese helfen. Doch ging diese stolze Flotte 1588 elend unter. Spaniens Glück sank nieder in Holland, namentlich seitdem Spanien einen Teil seiner Armee im Kampfe gegen die Bourbonen in Frankreich zu verwenden hatte. Die Aufständischen behaupteten sich und konnten selbst wieder zur Offensive übergehen. Da wurde dem Philipp II. die Last der doppelten Kriegführung zu groß, und er suchte mit Frankreich Frieden zu schließen, zumal da Don Farnese 1592 auf seinem dritten Feldzuge gegen Frankreich starb. Der Friede kam zu Vervins zustande, und Philpp II. erkannte Heinrich von Navarra als König Heinrich IV. von Frankreich an. Nun war noch Königin Elisabeth von England Bundesgenossin der Aufständischen geblieben. Da griff Philipp II. einen andern Plan auf, des Krieges mit derselben sich zu entledigen. Er verheiratete nämlich seine Tochter Klara Eugenia 1598 mit Erzherzog Albrecht von Österreich. Als Heiratsgut wurde festgestellt die Souveränität über die spanischen Niederlande unter der Bedingung des Heimfalles derselben an Spanien bei kinderloser Ehe. Albrecht suchte zunächst Frieden mit den Aufständischen, und als derselbe sich zerschlug, griff er wieder zum Schwerte. Beide Teile hielten sich so ziemlich die Wage in den Feldzügen von 1598 bis 1604. Als aber England unter Jakob I. zurücktrat, kam es wieder zu Friedensverhandlungen, aber man einte sich 1609 nur zu einem 12jährigen Waffenstillstande auf Grund des augenblicklichen Besitzstandes. Die Ehe des Erbherzogs Albrecht war kinderlos geblieben, und so fielen nach dessen Tode die Niederlande 1633 wieder an Spanien zurück. Der schon wiederbegonnene Krieg wurde fortgesetzt. Als nun aber der Kardinal Richelieu 1635 an Spanien den Krieg erklärte und die Fortschritte des Schwedenkönigs Gustav Adolf im 30jährigen Kriege die Aufständischen deckten, konnte sich Spanien mit Mühe halten. Aber auch die Aufständischen führten den Krieg nur lässig, so daß er sogar 1647 ganz ruhte. Endlich kam beim westfälischen Friedensschluß im Jan. 1648 auch der Friede zwischen Spanien und den Aufständischen oder den sieben Provinzen zustande, worin der König Philipp IV. von Spanien die vereinigten Niederlande als selbständige Staaten anerkannte. Sie führten, freilich schon seit der Union der sieben Provinzen im J. 1579, aber jetzt erst staatsrechtlich, den Namen General-Staaten und bildeten eine Republik mit einem Erbstatthalter an der Spitze in der Person eines oranischen Prinzen, der aber über Lingen Souveränitätsrechte ausübte.

Dieser spanisch-niederländische Krieg [1]) hatte von 1565—1648 gedauert. Es war ein Krieg, welcher auf beiden Seiten an Grausamkeit und Greuel kaum seines Gleichen hatte. Er hat der katholischen Kirche viele Märtyrer, wie die Martyrer von Gorkum und andere eingebracht. Die wiederholte Eroberung von Lingen war nur eine Etape für die Grafschaft in diesem furchtbaren Kriege, welcher nicht allein auf die Niederlande und die Grafschaft Lingen beschränkt blieb, sondern in welchem Spanier wie die aufständischen Provinzen mit gleicher Brutalität über die Lingen benachbarten deutschen Länder sich ergossen und in Verwüstung, Mord und Brand unmenschliches leisteten. — Vorstehenden Krieg glaubte ich aber kurz vorlegen zu müssen, um einen Erklärungsgrund der lingenschen Geschichte in dieser Zeit zu schaffen.

3. Zweiter Vorstoß der Reformation. 1597—1605.

Schon wiederholt hatten die aufständischen Niederländer den Plan gefaßt, die Stadt Lingen, welche in den Händen der Spanier war, zu erobern, vergl. unter Lengerich II. Teil. Einen neuen Versuch unternahmen sie 1590. Als sie aber auf ihrem Marsche von Greven her, das sie übel mitnahmen, erfuhren, daß der königlich spanische Statthalter und Generalkapitän Graf Friedrich van den Berg die Festungswerke der Stadt in guten Verteidigungszustand gesetzt, zogen sie wieder ab, allerlei Unfug in Telgte und Roxel verübend. Im folgenden Jahre 1591 kamen sie von neuem, aber auch jetzt gelang es ihnen nicht, die Spanier zu vertreiben, welche von Lingen aus Beutezüge im Osnabrückischen unternahmen. Endlich schien für Moritz von Oranien, Sohn des Prinzen Wilhelm, die Stunde zu schlagen. Er kam im Oktober 1597 über Oldenzael nach Nordhorn, kam ins Lager von Emsbüren, passierte die Ems, kam vor Lingen an und belagerte die Stadt, wobei sich seine Reiterschar in der nächsten Umgebung zerstreute. Aber die Spanier hielten sich so tapfer, daß Moritz in Bedrängnis kam. Sie schossen in das Lager der Holländer, so daß ein unausgesetztes Feuer von der Burg aus die Aufständischen begrüßte. Bei einem Ausfall wurde auch die Windmühle vor der Stadt, welche im Besitze der Holländer leicht die Stadt beherrschen konnte, in Brand gesteckt. Bei dieser Belagerung ging auch die Muttergotteskapelle vor dem Tor in Flammen auf. Doch sah Graf Friedr. van den Berg ein, daß er sich mit seinen höchstens 800 Mann auf die Dauer nicht halten konnte. Als am 12. November 1597 die Stadt hart beschossen wurde, kam als Parlamentarier Evert v. Enskam und

[1]) Famianus Strada S. J. de Bello Belgico tom. II.

bot die Übergabe an, unter der Bedingung, daß Moritz 100 Wagen zur Aufnahme der spanischen Effekten stelle, daß die Spanier mit Pferden, Waffen, Fahnen frei ausziehen dürften, daß die Bürger bei ihren Gerechtsamen und bei der katholischen Religion verbleiben dürften. Moritz willigte ein, stellte aber die Gegenbedingung, daß die Spanier alle Lagerbücher, Register und Karten, betreffend die Domänen und landesherrlichen Gefälle ausliefern sollten, daß sie zu geloben hätten, innerhalb dreier Monate diesseits der Maas nicht zu dienen, und daß bezüglich der Religion die Bürger behandelt würden, wie in den Generalstaaten üblich sei. Am folgenden Tage zogen die Spanier ab, und Prinz Moritz nahm Besitz von der Stadt.

Prinz Moritz, der sich nun auch Graf von Lingen nannte, bestätigte allerdings den Bürgern am 17. März 1598 ihre alten Freiheiten, welche am 18. März 1601 förmlich erneuert wurden. Aber schon bald liefen die bittersten Klagen über Bedrückungen ein. So beschwerten sich die Bürgermeister Grovenkamp und Engelbert Wantscher 1598 und 1600 auf das heftigste über die Bedrängnis der Stadt und des Landes. Die Landleute müßten an den Landesherrn die vierte, fünfte oder zehnte Garbe von den Ländereien einliefern, bevor sie selbst eine Garbe einholen dürften, was in keinen Nachbarsstaaten gebräuchlich sei. Und doch hätten die Landleute keinen fruchtbaren Boden unter dem Pflug. Aber auch die Feldfrüchte würden ruiniert. Die Unsicherheit sei so groß, daß Bürger gefangen weggeführt würden, um von ihnen Lösegeld (rantsoen) zu erpressen. Sie würden mit doppelten Mahlgeld beschwert und von den Körnern müßten obendrein die Bäcker noch eine Auflage zahlen. Eine andere Auflage sei auf Butter, Käse, Speck und auf alle Eßwaren gelegt, die von den Bürgern verzehrt würden. Die Kaufleute der Stadt müßten von allen Kaufwaren den zwanzigsten Pfennig zahlen. Selbst von den Bienen (byen) wie von allem Vieh müßte eine Pacht entrichtet werden. Schweine, die von den Bürgern geschlachtet würden, wären bislang frei eingelassen worden, nun aber müßte dafür der dreißigste Pfennig bezahlt werden[1]).

Wie es mit der Religionsfreiheit aussehen würde, deutete schon der Eid an, den die Bürgermeister, Stadträte und Schöffen dem Prinzen Moritz am 18. März 1598 zu schwören hatten und der bezüglich der Religion die Fassung hatte: „ende t' doen onderhouden de christlycke gereformeerde religie.“ Betreffend des Berichtes, der über diese Eidesleistung nach Holland abging,

[1]) Vergl. Lingener Stadtbuch.

heißt es, daß die vorgenannten Stadtvertreter diesen Eid mit opgerichteten fingern geleistet hätten.

Mit dieser Eidesleistung wird gleichzeitig der Befehl der Absetzung aller katholischen Geistlichen ergangen sein, denn schon 1600 war alles Kirchengut in den Händen der Reformierten. Ebenso wurden die katholischen Staats- und Zivilbeamten abgesetzt und an deren Stelle traten reformierte Beamte, die natürlich von außen herbeigeholt wurden. Wie weit dieser Zustand im Jahre 1602 schon gediehen war, geht aus einer Bittschrift vom 15. Juli 1602 hervor. Die Bittsteller, worunter die von auswärts hereingeführten Herren vom Magistrate zu suchen, machen darauf aufmerksam: „Ende also voor allen hoochnodigh, dat de jonge jeugt (Jugend) van kindes beenen in der reynen und waeren religie educert ende opgetogen moegen werden und dan Remonstranten (Bittsteller) weinigh middel hebben an den schoelen-dienst t' appliceeren, Bidden ende begeeren daromme onderdanigst U E. gelieven wollen, tot alimentatie eenes oder tweer guede schoelmeisteren van den geistlicken guederen oder waeruyt U. E. best van gelieven, to destineeren.“ Diese Bitte wurde von den oranischen Räten, welche Prinz Moritz im Lande Lingen zurückgelassen hatte, befürwortet, wie die Bittsteller gebeten hatten. Aldus gedaen ende geresolveert by de Gerecommiteerde Raeden van Syn Principale Extie tot. Lingen, den 15. Juli 1602. Werenteyn. G. van Loon.

Unzweifelhaft erfolgte eine günstige Antwort aus dem Haag. Nach der Ordonanz des Prinzen Moritz vom 29. Juli 1602 sollten überhaupt sämtliche Schulen mit reformierten Lehrern besetzt werden. In welchem Umfange solches geschehen, liegt nicht vor. Über die Schule in Lingen siehe II. Teil unter Lingen.

Daß die katholischen Pfarr-, Kapellen- und Vikarie-Güter sämtlich konfisziert und deren Intraden sowie die Landmiete von diesen Gütern in eine gemeinschaftliche Kasse floß, worüber der Rentmeister die Einnahme und Ausgabe buchte, das sehen wir aus einer Rechnungsablage vom Jahre 1603. Die Ländereien waren auf 3 Jahre, beginnend mit dem Jahre 1600, in Pacht gegeben.

Von einem katholischen Geistlichen merkt man nichts mehr in der ganzen Gegend mit Ausnahme des Vikars Lubbertus Barlage, welcher der „gewesene Vicarius“ genannt wird und die Völkersche Blutvikarie in Lengerich inne gehabt hatte. Derselbe bewohnte noch das Vikariehaus und hatte außerdem drei Scheffelsaat Land in Gebrauch, ohne dafür in den Jahren 1600—1603 eine Pacht

zu zahlen. Der Rentner hatte ihm aber beides auf 1603 gekündigt. Darauf hatte sich aber Lubbertus Barlage beschwerend an die Räte Warrenstein und van Loon gewendet, welche ihm die fernere Benutzung zustanden. Aber von einer Wiese, die fünf Fuder Heu brachte, mußte er eine Pacht von sechs Gulden, und von sechs Maltersaat acht Scheffel Ackerland 45 Gulden 14 Stüber Pacht zahlen, welche mitsamt den sonstigen Vikarie-Einkünften in die allgemeine Güterkasse flossen.

Die sämtlichen Pfarrstellen waren aber mit reformierten Predigern besetzt. Die Pfarre zu Lingen hatte Johannes Spenghovius, „eerste Deener des godtlichen Woorts", inne. Der zweite Prädikant war Hermannus Pallione und zugleich Prädikant von Baccum. Georgius Clingius war Prädikant zu Bawinkel, Conradus Clingius Prädikant zu Thuine, Theodorus Volckerius Prädikant in Lengerich, Albertus Lomeyer Prädikant zu Freren, der aber 1603 verzog und an dessen Stelle Joannes Bloomendaal kam. In Bramsche war Prädikant Albertus Hoett, in Plantlünne Gerhardus Wesselinck, der aber „olderdoms halven" nicht schreiben konnte, in Beesten Joannes Ringe oder Ringelius, der zugleich Prädikant in Schapen war. Sie hatten sämtlich Wohnung und Hausgarten frei, bezogen aber den übrigen Jahresgehalt vom Rentner. Die Pächter der übrigen rentpflichtigen Grundstücke waren namentlich die Prädikanten selbst, dann aber auch die Vögte, wie der Hausvogt van Essen zu Lingen, der Vogt Segebade, der Hausvogt in Freren, der Vogt in Schapen.

Aus der geistlichen Kasse wurden außer den Jahresbezügen an die Prädikanten noch gezahlt an Hermann Reenemann für Erziehung seines Sohnes Johann 125 fl., der aber 1603 verstarb. Ebenfalls bezog Bernard, Syndikus der Landschaft Lingen, sämtliche Einkünfte der Vikarie St. Johannis in Lingen tot subinventie van synes soents studia, hem verlient voor de tyt van 6 Jaeren. Daß die Prediger auch verstanden haben, die Kirchen zu „säubern", darf nach allen Erfahrungen nicht bezweifelt werden.

4. Wiederherstellung des katholischen Kirchenwesens 1605—1633.

Erzherzog Albrecht von Österreich, seit 1598 Regent der spanischen Niederlande, hatte es sich zum Ziele genommen, die Grafschaft Lingen dem Oranier wieder zu entreißen. An der Spitze des Heeres, das zu diesem Zwecke bestimmt war und aus 5000 Reitern und 500 Mann Fußvolk bestand, stellte er den bewährten Feldherrn Marquis Ambrosio de Spinola. Er setzte in Eilmärschen über den Rhein, nahm Oldenzael und Groll und legte

sich am 11. August 1605 vor Lingen. Obschon der holländische Kommandant Martin Cobbe in Lingen tapfer aushielt, so war doch die Belagerung zu rasch gekommen, so daß eine vorgängige Verproviantierung nicht mehr möglich wurde und die Besatzung bald an allem Mangel litt. Schon schickte Spinola sich am 18. August zum Sturme an, da übergab der Kommandant Cobbe die Stadt, nachdem eine Deputation des Konsistoriums ihn bei der Aussichtslosigkeit, dieselbe halten zu können, die Übergabe als eine Pflicht dargestellt hatte, der sein Ehrgefühl weichen müsse. So hielt dann am 19. August Spinola seinen Einzug. Dem Kommandanten Martin Cobbe war es verstattet worden, mit seinem ganzen Heere unter Zurücklassung von 11 Kanonen abzuziehen. Über den Brand von Lingen infolge Explosion des Pulverturms und über die Pest daselbst siehe II. Teil unter Lingen. Daß die Spanier wie vorher die Holländer im Osnabrückischen und dem oldenburgischen Münsterlande sich unter Gewalttätigkeit verproviantierten und dabei weite Streifzüge machten, soll nebenbei bemerkt werden. Diese Art der Kriegsführung war überall ständige Gewohnheit jener Zeit[1].

Da aber Marquis Spinola erwartete, daß Moritz von Oranien ihn nicht im ungestörten Besitz der Stadt belassen würde, suchte er die Festungswerke rasch wiederherzustellen und hielt beständig eine große Truppenzahl, so daß daraus für die Stadt eine große Last erwuchs. Das veranlaßte den Drosten, die Bürgermeister und Deputierten zu allerlei Beschwerden. Dahin gehört, daß die Stadt bei der geringen Einwohnerzahl nicht imstande sei, die Fourage zu beschaffen, zumal da die augenblicklich vorhandene Garnison mit fünf Kompagnien des dritten Regiments des Feldmeisters Pompejo Justiniani verstärkt werden solle. Darum bäten sie, die Soldaten in Baracken zu legen. Ferner wäre es nicht möglich, Betten und Schlafdecken und die sonst erforderlichen Möbeln zu liefern. Solche Lieferungen möchten doch durch Erzherzogliche Hoheit besorgt werden. Auf diese beiden Punkte wurde bereitwillig eingegangen. Ebenso wurde ihnen auf ihre Bitten Zahlung der bereits gelieferten Requisite in Aussicht gestellt. Daß aber die Bürger sich von der Lieferung aller Provisionen an die Soldaten fernerhin freimachen wollten, gelang ihnen nicht. Dagegen wurden am 7. Nov. 1609 Reglements bekannt gemacht bezüglich der Verhältnisse und Leistungen der Bürger an die Soldaten, wobei manchen Beschwerdepunkten abgeholfen wurde und unter andern auch bezüglich der Maitressenwirtschaft. Schon 1606 war die Stadt den Beschwerden der Sol-

[1]) Vergl. dazu Dr. Niemann, das Oldenb. Münsterland. Bd. II. S. 29 ff.

daten bezüglich der Gratifikation, Bier und Wein so zu beziehen, wie die Bürger selbst, fünf Kaisergl. von jedem Ohm, bereitwillig entgegengekommen. Auch wurde 1611 der Stadt die kontraktmäßige Zahlung der Barackenanlagen, welche die Stadt zur Hälfte übernommen hatte, mit 3000 Gl. zu Händen des Peter Mulert und andere Summen, die zum Festungsbau, sowie zur Deckung des Pulverturms mit Quadern aufgegangen waren, in nahe Aussicht gestellt.

Nach Eroberung der Stadt war es das erste Geschäft der neuen Regierung, den katholischen Gottesdienst wiederherzustellen. Zu dem Zwecke wurden die holländischen Zivilbeamten, auf welche kein Verlaß war, entlassen und die reformierten Prediger vertrieben, welche Anstellung in Nachbarstaaten fanden, woher sie auch gekommen waren. Der größte Teil der Arbeit in dieser Beziehung blieb aber dem neuen Bischof Sasboldus Vosmerus übrig. Nachdem das Bistum Deventer 1590 von den Geusen aufgehoben war, mußte anderswie für die Katholiken gesorgt werden. Da warf der Papst das Auge auf Sasboldus Vosmeer. Derselbe wurde, seit 1580 Administrator der altehrwürdigen, nunmehr ruinösen Erzdiözese Utrecht, im J. 1583 vom Papst Gregor XIII. zum apostolischen Vikar über Holland, Seeland und andere aufständische Provinzen der Niederlande ernannt und 1602 zum apostolischen Vikar über die gesamten holländischen Niederlande mit dem Titel eines Erzbischofs von Philippi. Somit war ihm auch die Grafschaft Lingen unterstellt. Aber in demselben Jahre wurde er auch von Moritz von Oranien aus der Republik verbannt und nahm seine Wohnung im Seminar der holländischen Missionen zu Köln, von wo aus er fortwährend seine heimlichen Missionsreisen nach Holland unternahm. Im Jahre 1606 war er auch in Lingen in Missionsarbeiten tätig, weihte am 19. Februar daselbst die meist neu erbaute Pfarrkirche ein zu Ehren des heil. Bonifatius und der heil. Walburgis. Daß er bei dieser Gelegenheit auch die Grafschaft bereiset, wird aus Lindenborn Hist. Daventr. durch die Bemerkung zu den einzelnen Ortschaften: quae est nota Sasboldi oder ex notis Sasboldi sehr wahrscheinlich gemacht.

Natürlich war schon vorher bei der Wiederbesetzung der einzelnen Pfarrstellen seine Hirtentätigkeit sehr in Anspruch genommen gewesen. Wenn auch einige Geistliche aus der Verbannung zurückkehrten, so hatten doch andere anderswo Anstellungen gefunden. Unter anderen war Johannes Alkwedde, früher Kaplan in Lingen, nunmehr Pastor in Vechta geworden. In Lingen selbst, wo noch jetzt die 4 Vikarien: Sti Martini, Sti Johannis Evang., S. Crucis

et Sti Gregorii[1]) neben der Burgkaplanei Sti Andreae existierten, setzte Sasboldus den Joachim Hamconius zum Pfarrer ein und machte ihn zugleich zum Erzpriester der Grafschaft. Derselbe war in Löwen sieben Jahre lang Professor der Philosophie gewesen, hatte in Mecheln 1602 die Priesterweihe empfangen und war 1606 zum Lizentiaten der Theologie ernannt worden. Sein Vater Martin Hamconius, wegen seines Glaubens in der Verbannung lebend und Verfasser des Buches „Frisia" lebte ebenfalls eine Zeitlang in Lingen „vir spectatae virtutis".

Der Erzpriester Joachim Hamconius, den Bischof Sasboldus einen heiligen Mann nennt, waltete aber nicht lange seines Amtes. Das Jahr der Pest hatte ihn zu arg mitgenommen und der Eifer am Krankenbette ihn aufgerieben, so daß er der Pest, welche ihn ebenfalls befiel, keine Widerstandskraft mehr entgegensetzen konnte. Er starb am 2. September 1607 im 30. Lebensjahre. Mit ihm hatte in dem Pestjahre auch Bischof Sasboldus am Krankenbette durch Tröstung und Almosenspendung in Lingen und Oldenzael eifrig gewirkt.

Dem Hamconius folgte als Pfarrer von Lingen und als Erzpriester der Grafschaft der aus Münster gebürtige Gerhardus Vogelius, doctorandus der Theologie, welcher am 12. Januar 1609 vom Pater Carion, zu diesem Zweck beauftragt, in sein Amt eingeführt wurde[2]).

Nach Lengerich war Pastor Johannes Brumleuwe hochbetagt aus der Verbannung zurückgekehrt, aber schon alsbald verstorben. Bischof Sasboldus war 1606 in Lengerich anwesend und ordnete daselbst die Einführung des neuen Pastors an. In Bawinkel war Pastor Johan Tork, in Plantlünne Christian Schadewich (Schröter), in Bramsche Johan Veemers, in Thuine Hugo Hermesan, in Freren Herm. Viende, in Schapen Nic. Brockermann, an dessen Stelle 1613 Franz Isfordingh, Benediktiner aus Werden trat, zugleich Pastor in Beesten. Hierbei wollen wir anmerken, daß jetzt erst, da darauf Bedacht genommen werden mußte, daß die Stellen möglichst bald besetzt wurden, unter den Geistlichen sich einige Elemente zeigten, welche kirchlich nicht ganz sauber sich hielten, sondern später Veranlassung zu Klagen gaben.

Aber mit der Besetzung der Pfarrstellen war die Sache noch lange nicht abgetan. Die reformierten Prediger hatten auch die Kirchen in ihrer bekannten Weise gesäubert. So gebrach es an den notwendigsten Priestergewanden und Kirchengeräten, und es

---

[1]) Lindenborn l. c. pg. 547.
[2]) Goldschmidt, l. c. S. 92 ff.

mußte zum Zweck der Anschaffung derselben kollektiert werden. Auch die Herstellung der Kirchengüter nahm die Sorge des Bischofs Sasboldus in Anspruch. So erließ er 1612 von Lingen aus ein Publikandum, betreffend Restitution der geistlichen Güter und Reparatur der Kirchen. Er selbst schenkte der Kirche in Lingen einen Altarvorsatz und ein rotes Velum. Der Kirche in Lengerich schenkte er ein rotes Meßgewand. Von ihm stammt auch ein Erlaß über Wiedererlangung und Eintragung kirchlicher Urkunden. Überhaupt wurde sehr Bedacht genommen auf die Wiedergewinnung der veräußerten kirchlichen Grundstücke, und es mußte dies geschehen, weil von verschiedenen kirchlichen Benefizien die Inhaber nicht leben konnten. Solche Entäußerungen waren außer zu Beesten und Schapen auch zu Freren[1]), Bramsche und Baccum vorgekommen. Wie es an allem fehlte, so fehlte es auch in einigen Gemeinden an Geistlichen und Schulen. Auch die Kirchen waren in verwahrlostem Zustande. Daher erwirkte Erzpriester Vogelius auf 3—4 Jahre aus der Kontributionskasse einen jährlichen Zuschuß von im ganzen 1500 Gulden, welchen Erzherzog Albrecht durch den Empfänger Hozeus[2]) auszahlen ließ.

So konnte den schreiendsten Bedürfnissen wenigstens einigermaßen Rechnung getragen werden, indem auch anderweitige Kollektenbeträge hinzukamen.

Was Bischof Sasboldus Vosmeer, gestorben 1614, angefangen, das setzte sein Nachfolger Philippus Roveenius weiter fort. Er war anfangs Vorsteher des holländischen Seminars in Köln gewesen, dann Dechant zu Deventer und Generalvikar und seit 1614 apostolischer Vikar. 1620 wurde er Erzbischof von Philippi in part. infid. und Bischof von Utrecht. Um Einklang in die kirchlichen Funktionen zu bringen, schrieb er die Agende von Mecheln als Richtschnur vor, nach der sich alle zu richten hätten. Im übrigen seien die Geistlichen in geistlichen Angelegenheiten zunächst dem Erzpriester Gehorsam schuldig. Somit hatte der Erzpriester

---

[1]) Die Veräußerung in Freren klärt sich auf durch die in meinem Besitz befindliche Urkunde vom Dechant Vogelius 1622 aufgenommen. Sieh II. Teil unter Freren.

[2]) Anm. Ein Philippus Hoseus hatte 1597 die Bürger der Stadt schimpflich insultiert. Der Bürgermeister beschwerte sich darüber bei dem damaligen königlichen Statthalter und bat, denselben zu bestrafen. Der Statthalter sicherte solches zu. Aber Hoseus hatte sich auf die Flucht begeben. Doch hörte man, daß er sich in Osnabrück aufhalte. Darum wurde die Bitte gestellt, denselben vorzuführen, damit man sich nach Gebühr verteidigen könne. Ob man ihn eingefangen, steht dahin, aber der Bürgermeister nennt dessen Schrift eine **atrocissima injuria**, ohne sich über den Inhalt verlauten zu lassen.

von Lingen eine Ausnahmestellung vor den sonstigen Dechanten, indem er auch eine Jurisdiktionsgewalt in foro externo hatte, die den übrigen fehlte. Von den weltlichen Angelegenheiten sollten sich die Geistlichen fern halten, so auch von Aufnahme von Kontrakten. Auch befahl er die Tonsur und als geistliche Kleidung die Sutane, die sie auch auf Reisen nicht ablegen sollten. Sie sollten sich fern halten von Hochzeitsmahlen und Festlichkeiten bei Kindtaufen, weil diese leicht Veranlassung gäben zur Trunkenheit, wovor er besonders warnte, ebenso wie vor dem Konkubinat, worauf er Entlassung aus dem Benefizium und sonstige Strafe androhte. Endlich verordnete er fleißiges Studium in den geistlichen Wissenschaften nebst Reinlichkeit der Paramente und der heiligen Orte. So am 14. März 1625. Auch wurden in einem neuen Erlaß vom 8. Mai 1626 die Gebühren des Erzpriesters geregelt und zugleich über zweimalige Visitation der Kirche im Jahre, jährliche Veranstaltung einer Dekanatssynode, über die Fest- und Fasttage und über den Gesang bei der hl. Messe Vorschriften gemacht. Unter dem Erzpriester Jacob Eilers, welcher dem am 20. März 1623 verstorbenen Gerhard Vogelius im November desselben Jahres als Pfarrer von Lingen gefolgt und 1625 zum Erzpriester ernannt war, wurde die nunmehrige Pfarrkirche repariert, wenigstens insoweit, daß das Chor des hölzernen Schiffes in Stein ausgeführt wurde. Vgl. II. Teil unter Lingen.

5. Dritter Vorstoß der Reformation 1633—1672.

Erzherzog Albrecht von Österreich sollte nicht im ruhigen Besitz der Grafschaft Lingen bleiben, worin seit 1628 Don Pedro de Aquilera lag. Im Frühjahr 1629 kam der Graf von Styrum, von Prinz Friedr. Heinr. v. Oranien abgesandt, mit einem Heere an und lagerte sich vor der Stadt. Doch war es nur ein Scheinangriff. Als der Geusenführer wieder nach der Waal und Issel abzog, folgte ihm Lucas Kairo mit 2000 Mann von Lingen nach, wo er an der Issel eine Verschanzung bezog, aus der ihn Graf Styrum vergebens zu vertreiben suchte. Das war der erste Abzug aus Lingen, dem bald ein zweiter folgte. Da der Erzherzog seine Truppen an anderen Stellen zu gebrauchen hatte, so rief er kurzer Hand die ganze Besatzung im Juli 1630 ab und ließ die Stadt durch anderes Kriegsvolk der katholischen Liga, welches um Osnabrück herum lag, wieder besetzen. Doch auch dieses weilte nicht lange. Denn noch in demselben Jahre zog ein Teil mit Munition über Osnabrück nach Minden ab und ihnen folgte im März 1631 eine ganze Kompagnie auf demselben Wege. Darum bewilligte die Infantin von Spanien, Gemahlin des Erzherzogs Albrecht im

Jahre 1632, daß die Festung Lingen geschleift werden möge. Die Zerstörung der Festungswerke wurde sofort ins Werk gesetzt und auch von Osnabrück aus an der Zerstörung fleißig mit gearbeitet, weil Osnabrück es sich nicht entgehen ließ, welchen Rückhalt die Raubzüge der Holländer sowie der Spanier bislang an der Festung gehabt hatten. Als die Schleifung fast vollendet, ließ Prinz Friedrich Heinrich von Oranien, Halbbruder des Moritz, der kinderlos war, am 5. Januar 1633 die Stadt und das Land in Besitz nehmen, nachdem es von den ligischen Soldaten und von den Spaniern frei geworden war. Die Grafschaft war also wieder unter Oranische Botmäßigkeit geraten.

Bei den Erfahrungen, welche die Grafschaft bezüglich der Oranier gemacht hatte, sahen alle dem Regierungsantritt mit Furcht entgegen. Desto gehobener war das Gefühl, als Friedrich Heinrich die alten Gerechtigkeiten und Gewohnheiten des Landes bestätigte und erklärte, daß auch in der Religion keine Störung eintreten solle. Aber schon der Umstand, daß Rudger von Haeresolte Drost von Lingen wurde, ließ ernste Befürchtnisse aufkommen. Dieselben rechtfertigten sich auch nur zu bald. Denn als nach altem Gebrauch vier katholische Kandidaten für das Bürgermeisteramt zur regierungsseitigen Auswahl von zweien präsentiert wurde, da wurde solches von Haeresolte beanstandet und darauf hingewiesen, daß wenigstens billigerweise einer reformiert sein müsse. Indessen scheint für diesmal noch Abstand davon genommen zu sein, einen reformierten Bürgermeister durchzudrücken, da man magistratsseitig bemerkte, daß eine solche Forderung gegen die alten Gewohnheiten verstoße. Dagegen wurden um so mehr die staatlichen Beamten aus den Reformierten gewählt oder vielmehr aus den Generalstaaten eingeschleppt. Daß diese aber nicht rasteten bei ihrer Geusennatur, die Reformation einzuführen, läßt sich erwarten.

Schon im Jahre nach der Besitzergreifung wurde in Lingen der Prädikant Heinrich Wirtz für die zu bildende reformierte Gemeinde ernannt und ihm als Jahresgehalt 600 Karolusgl. angewiesen, welche der katholische Pfarrer ihm zu zahlen hatte und wozu er, da er aus seiner eigenen Einnahme nicht zahlen konnte, die einzelnen Kirchen der Grafschaft in Kontribution setzte. Der reformierte Gottesdienst wurde zunächst in einem Privathause abgehalten, bis 1639 ihnen die italienische Kirche gewaltsam zugewiesen wurde. Mit dem reformierten Gottesdienst wurde gleichzeitig eine reformierte Schule eröffnet. Während dem reformierten Prediger aller mögliche Vorschub geleistet wurde, wurde dem katholischen Pfarrer und Erzpriester die Ausübung seines Amtes sehr erschwert.

Namentlich war es der reformierte Richter, welcher sich berechtigt glaubte, in Ehesachen statt des Erzpriesters zu dispensieren. So konnte nun der reformierte Prediger in dem Bewußtsein, daß die Beamtenwelt hinter ihm stand, sich schon manches erlauben[1]). Als daher die Pfarrer zu Plantlünne 1634 und zu Thuine 1642 gestorben waren, wurden ohne weiteres diese Kirchen „gesäubert", d. h. alles, was an katholischen Kultus erinnerte, wie Beichtstuhl und Fahnen und Statuen, hinausgeworfen und vernichtet. Dann ging eine Bittschrift an den Prinzen ab, worin es heißt, daß das Erbland Seiner Hoheit nach dem Absterben der Meßpriester von der greulichen Abgötterei, den Irrtümern und falschen Lehren gesäubert und reformierte Lehrer angestellt werden möchten. Der Drost van Haeresolte, an welchen ebenfalls ein Schreiben über den päpstlichen Aberglauben abgegangen war und worin man klagte, daß Satan durch seine Helfeshelfer die heil. Sache zu Schanden zu machen trachte, und daß die im Herzen reformiert Gesinnten durch die Meßpriester und die Ohrenbeichte abgehalten würden, sich für reformiert zu erklären, gab einer Deputation, welche zu dem Zwecke 1644 nach dem Haag gesandt wurde, um die Sache im Sinne des vorgenannten Bittschreibens zu betreiben, ein Empfehlungsschreiben mit. Dagegen ließ es der Erzpriester Eilers an Gegenvorstellungen nicht fehlen, wozu er insbesondere den päpstlichen Nuntius und den französischen Gesandten d'Avaux veranlaßte. Auch der Domherr Driedr. Mulert machte die verschiedensten

---

[1]) Anmerk. Was beide, die Prediger und die Beamten, vereint zu leisten vermochten, dafür haben wir ein recht auffälliges Beispiel aus Goch im Herzogtum Cleve, wo ebenfalls die Holländer ihre Reformation hochbringen wollten. Dort hatten mehrere angesehene Katholiken durch rechtliche Mittel es zu machen gewußt, daß der Prädikant Ceporinus nicht die ganze Kirche mit allen Einkünften erhielt. Dafür mußten sie dessen Haß erfahren, welcher auf Verleumdungen betreffend Ermordung des Herzogs von Cleve durch Gift auslief. Er schob aber andere Leute vor, welche er bearbeitet hatte und welche als Ankläger und Zeugen auftraten. Den Bürgern wurde 1615—1624 der Prozeß gemacht. Sie wurden in schmutzige Gefängnisse gesteckt und gefoltert, obgleich alle überzeugt waren, daß die Anklagen aus Haß hervorgegangen. Die Zeugen waren die verächtlichsten Subjekte; die Richter wußten, daß sie unschuldig verurteilten und dennoch machten sie die größten Anstrengungen, das Recht zu verdrehen — ein widriges Schauspiel, das sie aufführten. Den Zeugen, welche sich offenbar widersprachen, halfen sie durch Fragen und Zwischenbemerkungen wieder auf die Beine. Prädikant Ceporinus, welcher überall das treibende Agens der Ungerechtigkeit war, wurde belobt. Und wenn die Verurteilung nicht gelang und schließlich auf das Todesurteil, welches angestrebt wurde, verzichtet werden mußte, so hatten die Angeklagten solches anderen Umständen zu verdanken. — Diese Sache ist nach Quellen behandelt im Histor. Jahrb. der Görresgesellsch. Bd. 19 S. 792—826 und Bd. 20 S. 25—54.

Anstrengungen, um die Besetzung von Thuine, dessen Patron er er war, durch einen Prädikanten zu verhindern und den von ihm zum Pastor vorgeschlagenen und von der geistlichen Behörde angenommenen Kaplan Schmedes aus Lingen zu halten. Nun aber trat die reformierte Synode von Overyssel auf den Plan und legte sich für die Durchführung der Reformation im Lingenschen ins Mittel. Doch verhinderte der Tod des Prinzen Friedrich Heinrich, gestorben am 14. März 1647, die sofortige Inangriffnahme der Besetzung der erledigten Pfarrstellen mit Predigern. — Daß man in dieser Zeit von dem apostolischen Vikar Rovenius nichts hörte, kann nicht wunder nehmen, da er selbst sich vor den Verfolgungen und Häschern, die gegen ihn abgesandt wurden, kaum schützen konnte und sich im verborgenen bald hier bald dort aufhielt. Daher wurde auf Ansuchen des Bischofs Franz Wilhelm von Osnabrück der Erzpriester Eilers vom Papste Innocens X. mit verschiedenen Vollmachten versehen, die ihn 1645 die Stellung eines quasi Apostolischen Vikars verliehen.

Auf Prinz Heinrich kam sein Sohn Wilhelm zur Regierung. Jetzt rührte sich wieder der Drost und brachte es dahin, daß Prinz Wilhelm erklärte, Domkapitular Mulert habe einen reformierten Prediger für Thuine zu präsentieren, und daß, als derselbe nicht darauf einging, ohne weiteres ein Prediger für Thuine berufen wurde. Doch der Berufene lehnte ab, und so kam es, daß erst am 2. Dezember 1648 die Stelle in Thuine mit dem Prädikanten Everhard Deutgenius, Sohn eines Rechtsgelehrten in Düren, besetzt wurde. Schon vorher am 15. Juli 1648 war auch den Katholiken in Lingen ihre Pfarrkirche weggenommen und den Reformierten zugewiesen worden, so daß die Katholiken keine Kirche mehr in der Stadt besaßen. Dann folgte am 28. Juli 1648 ein Erlaß des Prinzen an den Drosten des Inhalts: Er habe für gut befunden, die römische Kirche im Lande und der Grafschaft Lingen zu reformieren und von allen Spuren des Papsttums zu säubern. Darum befehle er, von Stunde an diese Sache in die Hand zu nehmen und den römischen Pastoren und Kaplänen anzubefehlen, fernerhin nicht mehr die Kirchen und Kapellen zu benutzen und keinen Dienst darin ferner zu tun. Zugleich sollten alle Kirchen und Kapellen von allen Spuren des Papsttums gereinigt und bis auf weiteren Befehl geschlossen gehalten werden. An demselben Tage gab er an den Drosten van Haeresolte die Weisung, alle Güter der Kirchen und Kapellen, der Pfarreien und anderer geistlichen Benefizien und Küstereien in Verwahrung und Administration zu nehmen. Am 13. August richtete der Drost diesen Befehl ins Werk und beauftragte den Vogt zu Lingen unter Strafe der Absetzung, den

Pfarrern, Kaplänen und Vikaren unter Androhung von 100 Goldgl. zu befehlen, fortan aus den Kirchen zu bleiben, keine Kirchendienste mehr zu tun, und alle Schriftstücke, die sie über geistliche Güter in den Händen hätten, abzuliefern. Auch die Schlüssel zu den Kirchen wurden ihnen abgefordert und dem Pastor bezw. Vikar aufgetragen, in Zeit von acht Tagen ihre Offizialwohnungen zu verlassen. Das waren furchtbare Schläge. Eine Beschwerde der Ritterschaft bei den Gesandten des westfälischen Friedenskongresses zu Münster zog ihnen einen achttägigen Arrest zu. Eine Deputation an den Prinzen wurde mit süßen Worten abgespeiset, aus denen aber herausklang, daß der Prinz bei Ergreifung dieser Maßregeln übel beraten worden war. In ähnlicher Weise wurde gegen die Schulen verfahren. Auch die katholischen Lehrer wurden entfernt und dem neuen lateinischen Schulmeister reformierter Religion die Einkünfte der Vikarie Sti Andreae zeitweilig zugewiesen.

Gegen alle diese Maßregeln, welche die katholische Kirche trafen, schützten nicht die Bestimmungen des westfälischen Friedens, wonach das Normaljahr vom 1. Januar 1624 den kirchlichen Besitzstand regelte, denn die Grafschaft Lingen wurde als geldrisches Lehen betrachtet, so ungerechtfertigt auch die Lehensübertragung des Grafen Nikolaus I. von Lingen gewesen war.

Man ging weiter vor. Der Drost von Haeresolte verbot auch die privaten katholischen Kultusakte; die Taufe wurde z. B. den katholischen Geistlichen bei 20 Goldgl. untersagt, der Aufenthalt fremder Priester, namentlich der „mörderischen Sekte" der Jesuiten verboten, und der Befehl gegeben, daß niemand die Versammlungen der „abgöttischen" Papisten besuchen dürfe. Die Strafe derer, in deren Häusern, auf deren Feldern oder in deren Schiffen katholischer Gottesdienst gehalten wurde, wurde am 14. April 1649 infolge Placaet festgestellt. Ebenso wurde das Zusammenwohnen der „Kloppen" und deren Tätigkeit strenge verboten[1]). Den inländischen Geistlichen wurde, wenn sie Kultakte verrichteten, die Verbannung aus dem Lande und andere Strafen angedroht.

Zu solchen Gewaltakten, die den ärgsten Gewissenszwang in sich schlossen, mußte man greifen, um die Reformation hoch zu bringen[2]). Man bedenke, um anderes zu übergehen, nur die weiten

[1]) Näheres über die Kloppen siehe im II. Teile unter Darme.

[2]) Anmerk. Auch in fremden Weltteilen übten die Holländer ihre Verfolgungswut aus. So wurden sie 1650 Herren der Insel Ceylon bei Ostindien. Sie verbannten die katholischen Bischöfe und Priester aus dem Lande, bauten in jeder Pfarre der ganzen Insel reformierte Kirchen und nötigten jedermann, diese zu besuchen. Sie ließen niemand zu einem Amte zu, der nicht das protestant.

Wege, um die Kinder vor akatholischen Geistlichen zur Taufe zu bringen. Waren in Plantlünne und in Thuine nun schon reformierte Prediger angestellt worden, so wurde 1649 auch zu Lengerich der Prediger Adolf Conrad Schlüter, obgleich damals der katholische Pastor Herm. Greve noch lebte, und zu Schapen der Prediger Adolf Conrad Rump eingeführt.

Prinz Wilhelm starb schon im 25. Jahre seines Lebens im Jahre 1650. Sein Sohn Wilhelm Heinrich, später König von England, weil seine Mutter Maria Prinzessin von Großbrittanien war, stand unter Vormundschaft. Nun glaubte die katholische Ritterschaft nochmals den Versuch machen zu sollen, um wenigstens einige Erleichterung in der Ausübung der katholischen Religion auszuwirken. Diese Deputation nach dem Haag richtete aber nichts aus. Kaum aber hatte die reformierte Geistlichkeit solches vernommen, so sandte sie ebenfalls eine Deputation ab. Dieselbe stellte die „elende und betrübte" Lage der reformierten Kirche vor. Die Papstgesinnten hätten sich unterstanden, nicht blos durch einheimische sondern auch auswärtige Priester und Mönche öffentliche Kultübung in den Häusern der Edelleute und in Privathäusern zu veranstalten. Seitdem dies geschehen, laufe alles ihnen wieder zu. Die meisten Beamten seien katholisch und so könnten sie von denselben keine Hülfe erwarten. Diesem Geständnis ihrer Ohnmacht folgten Vorschläge von neuen Zwangsmaßregeln gegen die katholischen Geistlichen, insbesondere, daß ihnen aller Gottesdienst, sowohl der öffentliche wie der private unter hoher Strafe verboten werden und alle Plätze des freien Landes mit reformierten Lehrern besetzt werden möchten. Wo man auf diese Vorschläge einen Beschluß erwartete, sandten die Prediger ihren Deputierten neue Klagen zu, wie die katholischen Geistlichen Religionsübungen anstellten.

Indeß ließ sich die alte Prinzessin-Witwe, Amalie von Oranien, in einer Audienz, die sie den katholischen Deputierten gab, dahin vernehmen, daß bei Teilung der Administration ihr die Grafschaft Lingen anheimfallen werde; so werde sie schon wissen, wie sie den Katholiken allerhand angenehme Wohltaten zuwenden werde. Und in der Tat bildete sich von jetzt ab stillschweigend ein

---

Glaubensbekenntnis unterschrieben hatte. Die Beiwohnung des katholischen Gottesdienstes, der zu Zeiten im geheimen geschah, wurde mit Geldbußen, Peitschenhieben, Kettentragen und lebenslänglicher schwerer Arbeit bestraft. Einer der Verhafteten, welcher vom Protestantismus zur katholischen Kirche zurückgetreten war, wurde mit ausgedachter Grausamkeit getötet. Diese Verfolgung dauerte bis 1795, wo die Engländer diese Insel in Besitz nahmen. Cf. Wiseman, die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche. Abt. I S. 262 ff.

allgemeines Simultaneum heraus. Es gab so ziemlich zur Hälfte katholische und reformierte Kirchen, Geistliche, Lehrer, Bürgermeister und Vögte. Die Verwaltung der kirchlichen Güter blieb aber bei den Reformierten.

Plötzlich und unvermutet schlug der Drost van Haeresolte wieder mit seinen Fäusten um sich und unter Hinweis des Erlasses des Prinzen Wilhelm vom Jahre 1648 und unter der Begründung, daß täglich neue Meßpriester ins Land drängen und die reformierte Lehre immer neue Beeinträchtigung erfahre, verbot er den katholischen Priestern am 29. Juni 1655 allen kirchlichen Dienst unter Strafe von 100 Goldgl. und den katholischen Lehrern allen ferneren Schuldienst bei willkürlicher Strafe. Die Ritterschaft legte hiergegen Verwahrung ein unter der Andeutung, daß die reformierte Geistlichkeit die Urheberin dieses Vorganges gewesen. Allein der Drost ließ sich nicht darauf ein, etwas zurückzunehmen, vielmehr verschärfte er den vorigen Erlaß durch ein neues Dekret vom 29. Dezember 1656[1]), daß bei Strafe von 50 Goldgl. jeder Taufakt und jede Kopulation nur von den reformierten Predigern vorgenommen werden dürfen und daß nur die von der Kommission angesetzten Küster zum Schulhalten zugelassen werden sollten.

Daß aber auch jetzt noch nur wenige bei den reformierten Predigern, trotzdem Brüchten bis zu 200 Taler und darüber verhängt wurden, zur Taufe und Kopulation angemeldet wurden, beweiset hinlänglich, wie wenig die Leute von der Reformation etwas wissen wollten. Ja, Frauen gingen sogar ins Ausland und hielten dort ihre Niederkunft ab, um ihre Kinder nicht dem reformierten Prediger zur Taufe bringen zu lassen. Darüber war insbesondere der Prädikant Schlüter so erbost, daß er verschiedene aus Rentrup und Gersten zur Anzeige brachte. Als aber die Angeklagten ihn zum gerichtlichen Beweise der Anklage aufforderten und ihm diese öffentliche Hineinziehung in den Streit auch nicht schmeckte, da solches ihn des Ortes und Dienstes überdrüssig machen könne, so wurde ihm durch ein Dekret des Richters Silv. Danckelmann zur bequemen Einforderung der Brüchten Prokurator Elckmann an die Seite gegeben.

Trotzdem die Prediger so von Seite der weltlichen Regierung alle Unterstützung fanden, glaubten sie doch nicht gegen die katholischen Geistlichen trotz aller Bedrückung derselben aufkommen zu können und schickten wiederum am 6. Juni 1658 eine Deputation an die Prinzessin und an die Räte derselben. Diese Deputation wurde durch Deputierte der Synode von Overyssel „aus christ-

[1]) Conf. Erzpriesterl. Archiv von Lingen.

lichem Mitleid und um die Gemeinschaft der Heiligen zu unterhalten" unterstützt. Die Klagen der lingenschen Deputierten zeigten handgreiflich die Ohnmacht der Prediger gegen die Katholiken. Sie klagten über den Gewissenszwang, den die katholischen Geistlichen ausübten, und verschlossen ihre Augen vor den Zwangsmitteln, die sie selbst gegen die Katholiken in Vorschlag brachten. Sie beklagten sich sogar darüber, daß sie von dem weltlichen Arm noch nicht hinreichend genug unterstützt würden. Sie baten um eine solche Resolution, wodurch der fressende Krebs des Papsttums gehemmt werde. Der Zustand der Reformation sei so herzzerbrechend, daß dieselbe durch die Frechheit der Katholiken zugrunde gehen müsse. Man predige öffentlich, bediene sich der abgöttischen Messe, versehe die Kranken, verkündige Ablässe, begrabe die Toten mit brennenden Kerzen in Begleitung von Priester und Küster und Knaben in weißen Kleidern. Es müsse notwendig der katholische Gottesdienst abgestellt werden und der Baalsdienst, die Abgötterei des katholischen Kultus, die abergläubige, ketzerische, seelenverderbliche Religion des Papsttums aufhören.

Darauf wurde der Drost von Lingen aufgefordert, in einem Gutachten Vorschläge bezüglich des besseren Fortganges der Reformation zu machen. Aber auch die katholischen Stände von Lingen ließen es an Gegenvorstellungen und Klagen nicht fehlen. Das Ende der Sache war eine Verfügung der Prinzessin Maria Amalia von Oranien vom 28. Januar 1659, daß in Sachen der Religion es bei dem Bescheide bleiben solle, den Prinz Friedrich Heinrich, ihr Schwiegervater, schon gegeben habe, und daß die Katholiken bezüglich der Kopulation und der Kindertaufen nicht beschwert werden sollten.

Die Synode in Overyssel, welche wir schon einmal in Tätigkeit gesehen, konnte es nicht unterlassen, wieder gegen die Katholiken zu schüren. Zwei ihrer Deputierten klagten über jämmerlichen Zustand der reformierten Kirche im Lingenschen und über die Verwegenheiten der Katholiken, welche diesen Zustand veranlaßten. Als die Prinzessin-Witwe sich verwundernd äußerte, daß daselbst noch öffentliche Prozessionen und Messen vorkämen und Schulen gehalten würden, forderte sie die Deputation zugleich auf, ihr sichere Beweise, nicht allgemein gehaltene Anklagen zu geben. Da fühlte sich die Synode gezwungen, unter Zustimmung der Landschaft, zwei Deputierte zur Untersuchung der Sachlage nach Lingen abzuschicken. Daß diese sich alle Mühe gegeben, Tatsachen zu sammeln, läßt sich denken. Und welche Nachrichten hat ihre Informatie over den Staet der Kercken von de Graveschap Lingen 1669 auf der Reise durch die Grafschaft gesammelt? Zu Lengerich

wohne der katholische Pastor auf dem Hause des dortigen Edelmannes, zu Beesten predige der katholische Pastor auf dem Hause des Junkers Voß, obgleich derselbe zur reformierten Kirche gehöre. An allen nicht von reformierten Predigern besetzten Plätzen (d. h. Dörfern) werde an Sonn- und Feiertagen mit den Glocken geläutet. Die katholischen Geistlichen tauften selbst an Orten, wo Prediger wohnten; ja sie tauften Kinder zum zweiten Male. Der Pastor Stodtbrock in Lingen geriere sich als Archidiakon. Verschiedene Anklagen bezogen sich auf die Obergrafschaft Lingen, z. B. daß in Recke öffentlicher Gottesdienst gehalten und daß ein gewisser Geistlicher aus Osnabrück auf dem Kirchhofe in Ibbenbüren vor den Augen des reformierten Predigers sein Brevier gebetet hätte. Selbst die von reformierten Predigern kopulierten Brautleute würden nochmals kopuliert. Katholische Schulen würden durch das ganze Land gehalten. Die meisten Beamten seien katholisch[1]).

Schon im Jahre vorher, im Februar 1658, war eine Klageschrift aus Lingen eingelaufen: Die Kirchen seien allerdings den Reformierten eingeräumt, aber die Katholiken hielten noch immer Gottesdienst. Dadurch aber müßte der Fortgang der Reformation gestört werden. Zudem seien die Kirchenmittel so beschränkt, daß man die große Kirche zur Ehre Gottes schwer in Stand halten könne. Auch seien vom verstorbenen Erzpriester Vermächtnisse unterschlagen worden. — Was letzten Punkt angeht, so befahl der Drost dem reformierten Kirchenrat, die unterschlagenen Gelder wieder herbeizuschaffen. Aber derselbe scheint die Anklage fallen gelassen zu haben. Hätte die Sache nachgewiesen werden können, so wäre dafür schon gesorgt worden, daß sie nicht unter die Bank geraten sei. Diese Anklage gehört ohne Zweifel zu den frivolen Anschuldigungen, deren noch andere vorlagen, wie daß die Katholiken durch Geldspenden es dahin bringen wollten, daß ein Prediger beschränkten Kopfes in Lingen angestellt werde.

Schon 1655 stand nach dem Berichte des Drosten die italienische Kirche leer, da die Reformierten die große Kirche gebrauchten. Übrigens klagten dieselben, daß diese Kirche reparaturbedürftig und an Reparaturgeldern wohl 200 Tlr erforderlich seien. Als aber die Katholiken die italienische Kirche in Pacht nehmen und die Reparaturkosten derselben, wozu 700 Tlr aufgehen würden, selbst stehen wollten, wurde ihnen dieses abgeschlagen; und als einige

[1]) Diese Klage war richtig, wenn man die Zivilbeamten und die niedrigsten Staatsdiener, wie Vögte, mit einrechnet. Eingeschleppte Vögte hätten ganz anders besoldet werden müssen, als die einheimischen Brinksitzer.

Magistratspersonen ihr gewogentliches Gutachten in diesem Sinne abgaben, wurde ihnen dies sehr verübelt, und man beschloß, die Kirche lieber in Verfall treten zu lassen. In der That war bereits 1678 die italienische Kirche derart verfallen, daß nur noch ein Teil des südlichen Mauerwerkes aufrecht stand.

Zur Illustration, wie frei und ungehindert zu damaliger Zeit die katholischen Geistlichen ihren Berufsarbeiten nachgehen konnten, und was man von deren Verwegenheiten zu halten habe, dafür diene die Verbannung des katholischen Pfarrers in Schapen, welcher von dort sich nach Beesten begab[1]). Als nun ein junger Priester Bernhard Ribbers, aus Münster gebürtig, von Hopsten her einigemal über die Grenze kam und in Schapen auf Ersuchen des vertriebenen Pastors Religionshandlungen verrichtete, wurde er gefänglich eingezogen. Nach drei Tagen aus der Haft in Lingen entlassen, hatte die geistliche Behörde im Plan, ihn in Ibbenbüren als Pfarrer anzustellen, was aber die Oranier nicht zuließen. Dann kam Bernh. Ribbers nach Freren, und als er sich auch hier nicht halten konnte, ging er nach Dinklage, wo er als Pastor angestellt wurde, mit großem Erfolge sein Pfarramt verwaltete und die ganze Gemeinde, wovon anfänglich noch der dritte Teil lutherisch war, wieder allmählich der katholischen Kirche zuführte. Überhaupt finden wir aus dieser Zeit mehrere Geistliche, welche, aus dem Lingenschen verbannt, im Oldenb. Münsterlande Anstellung fanden[2]). Ebenso wurde der Erzpriester Heidenreich Stodtbrock aus Lingen verbannt. Auch schärfte der Drost von neuem ein, daß katholische Schullehrer nicht geduldet werden sollten. Dagegen wurden in Lingen seit 1661 zwei reformierte Prediger angestellt. Und als sie klagten, daß sie von den Pfarr- und Vikarie-Einkünften nicht ehrlich leben könnten, wurde eines jeden Gehalt auf 700 Gl. am 7. Okt. 1667 festgesetzt, wogegen die Pfarr- und Vikarie-Einkünfte in die geistliche Gutskasse flossen. Auch dem Prediger Bernh. Rump in Schapen wurden die Vikarie-Einkünfte daselbst zu seiner Stelle hinzugelegt. Ferner wurde dem lateinischen Schulmeister zu Lingen Lambert Landhorst 200 Gl. Einkünfte zugesichert, welche aus der Vikarie Sti Andreae flossen, während dem Rektor und dem dritten

---

[1]) Anmerk. Wahrscheinlich war dies Pastor Bernh. Greve, welcher 1650 in Beesten starb. Sein Nachfolger war Gerhardus Reinen, welcher noch 1664 einen Vertrag aufnahm zwischen den Eltern Hamann und deren Sohn bezüglich der Leibzucht. Die Eltern bekamen mit „eine koe, zwei Pferde, einen wagen vnd eine pflog und 6 bedde." In Beesten gab es damals keinen reformierten Prediger.

[2]) Willoh, Geschichte der kathol. Pfarreien im Herzogt. Oldenburg. Bd. I S. 245 ff. Bd. III S. 107. 109. 140.

Schullehrer je 200 Gl. aus der geistlichen Gutskasse angewiesen wurden. In diese Gutskasse flossen aber seit 1671 die Pächte für Wohnungen und Ländereien der Pfarren zu Lingen, Baccum, Bawinkel, Freren, Bramsche und Beesten, woselbst mit Ausnahme von Lingen keine Prediger waren, ebenso die Einnahmen der Vikarien St. Crucis und St. Gregorii zu Lingen. Katholiken durften aber als Pächter der geistlichen Grundstücke nicht zugelassen werden.

Der apostolische Vikar für die Niederlande und die Grafschaft Lingen war in dieser Zeit Johan de Torre, Nachfolger von Rovenius. Als derselbe aber 1656 nach Brabant verbannt wurde, verwaltete Zacharias de Metz, Kanonikus zu Utrecht, als dessen Koadjutor unter dem Titel eines Bischofs von Tralles in part. infid. das Apostolische Vikariat in den Niederlanden und in der Grafschaft Lingen. In dieser Eigenschaft hat er auch 1660 die Grenzen von Lingen besucht und insbesondere in Darme bei Schepsdorf die Firmung gespendet.

6. Gegenreformation unter Bischof Christoph Bernhard v. Galen 1672—1674.

Der Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen zu Münster hatte in Verbindung mit dem Kurfürsten und Erzbischof von Köln und dem Könige Ludwig XIV. von Frankreich gegen die Generalstaaten im Jan. 1672 den Krieg beschlossen. Die Gründe, welche den Fürstbischof zu diesem Kriege veranlaßten, können hier nicht erörtert werden. Zu dieser Auseinandersetzung würden wir den Raum nicht bieten dürfen[1]). Es genügt, hier zu erwähnen, daß Christoph Bernhard nach anderen glücklichen Eroberungen durch seinen Obersten Töllner im Juni 1672 Lingen besetzte.

Mit der Besetzung der Stadt und Grafschaft nahm auch die Gegenreformation sofort ihren Anfang. Am 1. Juli wurde die Kirche der Stadt den Katholiken wieder übergeben; am 2. Juli nahm der Erzpriester die Kirche in Freren wieder in Besitz, am 3. Juli war daselbst vollständiger Gottesdienst. Nachdem auch die übrigen Kirchen wieder eingeweihet waren, konnte am Feste Mariä Heimsuchung der Gottesdienst überall wieder seinen Anfang nehmen. Ebenso wurden die Pfarrhäuser von den katholischen Pfarrern wieder in Besitz genommen. Dabei scheint den reform. Predigern der Aufenthalt im Lande und der Privatgottesdienst nicht verwehrt

[1]) Vergl. Dr. Karl Tücking, Gesch. des Stifts Münster unter Chr. Bernh. v. Galen S. 174—181, und Joh. v. Alpen, Leben und Taten Christof Bernhards v. Galen. Münster 1790, S. 215—234.

worden zu sein; sie hatten aber laut Verfügung vom 3. Dez. 1672 dem bischöflichen General-Vikar alle Dokumente über Renten, alle Urkunden und Stiftungen bei 100 Goldgl. Strafe zu überliefern. Auch der Magistrat in Lingen wurde mit Katholiken besetzt.

Nach den anfangs glücklichen Erfolgen der Münsterländer in den Gebieten der Generalstaaten verschlimmerte sich aber deren Lage alsbald bedeutend. Nicht nur gingen die eroberten Städte wieder verloren, sondern es lag auch für Christof Bernhard die Gefahr nahe, im eigenen Lande angegriffen zu werden. Dazu kam, um den Verdruß am Unternehmen zu vermehren, der Übermut der Franzosen, der die Verbündeten nur als Hülfstruppen behandelte. Da nun auch der Kaiser mit den Franzosen, welche die Pfalz auf das schrecklichste verwüstet hatten, in einen Krieg verwickelt wurde und Christof Bernhard gegen den Kaiser nicht kämpfen wollte, vermittelte dieser den Frieden der Münsterlande mit den Generalstaaten, welcher am 25. April bezw. den 4. Mai 1674 zustande kam, der aber bezüglich der Religionsfreiheit der Katholiken in der Grafschaft Lingen kein günstiges Resultat zu erwirken vermochte. Der Friedensschluß hat für uns wenig Bedeutung[1]).

Diese zwei „Bischofsjahre" haben der Grafschaft Lingen kein Heil gebracht. War der religiöse Druck schon vorher stark genug, so steigerte er sich nun bei der Rückkehr der oranischen Beamten und der Prediger ins unerträgliche, so daß auch an eine zeitweilige Milderung in der Verfolgungssucht nicht mehr zu denken war. Allerdings hat Christof Bernhard den lingenschen Katholiken erlaubt, in seinem Lande Bethäuser zu errichten, aber das taten auch die Tecklenburger; allerdings hat er die lingenschen Missionsstationen[2]) in den Jahren 1677 und 1678 monatlich mit 50 Tlr. und vielleicht auch noch später unterstützt, aber von dem testamentarischen Legat des Bischofs Christof Bernhard für die verbannten lingenschen Geistlichen im Betrage von 10000 Tlr. haben dieselben nichts erhalten. Dagegen darf nicht verkannt werden, daß die Bischöfe von Münster in der Administration der lingenschen Katholiken durch münstersche Geistliche vielfach mitgewirkt haben.

7. Vierter Vorstoß der Reformation. 1674—1702.

Nach allen Vorgängen und Erlebnissen, welche die Grafschaft Lingen unter der früheren oranischen Regierung erfahren hatte,

---

[1]) Eingehend behandelt die Friedenspunkte La Vie et les faits memorables de Christophe Bernard de Galen. A. Leide 1679 pg. 216 ff.

[2]) Augustin Hüsing, Fürstbisch. Christof Bernhard v. Galen. Schöningh 1887 S. 223.

sahen die Lingenser wohl ein, was sie vom Prinzen Wilhelm Heinrich, auch blos Wilhelm genannt, Sohn des Prinzen Wilhelm und der Prinzessin Maria von Großbrittanien zu erwarten hatten. Ja, sie hatten schon von seiner persönlichen Gesinnung Erfahrungen eingezogen. Denn seit 1668, wo er großjährig erklärt wurde, war er bereits Herr von Lingen geworden, eine Herrschaft, die sich durch besondere Unduldsamkeit darin ausgezeichnet hatte, daß bei Verpachtung der katholischen Pfarr- und Vikarie-Ländereien Katholiken strenge verboten war, ein Grundstück zu pachten. Auch war aufs ernsteste untersagt worden, katholische Priester, unter welchem Vorwande auch immer, in die verpachteten Priesterwohnungen aufzunehmen.

Als dieser Prinz 1674 nach dem Rückzuge des Bischofs Christof Bernhard v. Galen und der tecklenburgischen Besatzung sich nun anschickte, von der Grafschaft Lingen wieder Besitz zu ergreifen und seinen Kommissar Philipp Theodor Tollius zu dem Zwecke absandte, wurden demselben sogar die Stadttore verschlossen. Indes sah man bald ein, daß solches ein törichtes Unterfangen sei, und öffnete die Tore. Doch wurde diese Tat in erster Reihe den Priestern und dann den Katholiken überhaupt als eine ruchlose (baldadige) Revolution angerechnet und noch lange hin nach oben in Erinnerung gebracht. Dieses Ereignis fand zwischen dem 20. Mai und dem 1. Juni statt. Und schon am 2. Juni 1674 erließ der Drostamtsverwalter Arnold Palthen, als ob er bei seiner Herüberkunft vom Hofe es schon in der Tasche gehabt, ein Mandat des Inhalts: Es werde den römisch-katholischen Priestern, Vikaren, Kaplänen und Küstern der Grafschaft Lingen anbefohlen, in der Zeit von drei Stunden nach Zustellung des Mandats die Pfarrkirchen, Schulen, Pfarrhäuser und Vikarien zu räumen und die Schlüssel davon zu übergeben und an die Reformierten zum täglichen Gebrauch zu überlassen, wie es vor der münsterschen Okkupation 1672 gewesen wäre. Im Falle der Unterlassung wurden 200 Goldgl. Strafe angedroht. In Lingen selbst legte Pastor Heinrich Smeddes gegen solches Verfahren schriftlichen Protest ein unter der besonderen Bemerkung, er wisse nicht, ob Palthen nicht aus eigenem Antriebe gehandelt. Er möge das Original-Dokument vorzeigen. Aber dies bewirkte nur, daß der Befehl bei 400 Goldgl. und bei nochmaliger Einwendung auf 1000, ja auf 2000 und sogar auf 4000 Goldgl. Strafe verschärft wurde. Mit diesen Protesten und dazwischen einlaufenden Strafandrohungen wurde die Sache bis zum 9. Juni hingehalten. In Beesten wurde ebenfalls das Dekret bis zu 4000 Goldgl. verschärft. Schließlich wurden das Pfarrhaus und die Küsterei mit Gewalt geräumt und

die Mobilien auf die Straße gesetzt. Die Prädikanten aber drohten, daß sie, falls die Übergabe nicht erfolge, durch Soldaten dazu nötigen wollten. In Lengerich erschien der Tradition gemäß tatsächlich eine Korporalschaft und drang mit vorgehobenen Bajonett am Sonntage während des Hochamts in die Kirche, so daß der Pastor nur noch mit genauer Not in die Sakristei flüchten konnte. Die Soldaten sollen dann versucht haben, mit herbeigeholten Axten die Sakristeitür einzuschlagen. Diese Spuren der Schläge, sagt man, seien noch lange sichtbar gewesen. Endlich war die Räumung überall geschehen und die Prediger nahmen die Kirchen und Pfarrwohnungen wieder in Besitz. Nach Lingen kam Gisbert Steenbergen, nach Lengerich Ad. Conrad Schlüter, nach Thuine Herm. Lofting, nach Schapen Sam. Joh. Snetlage, nach Plantlünne Wilh. Grimm und seit 1677 nach Freren Arnold Ortkamp und nach Beesten Ernst Wilh. Metternacht, nach Bramsche Joh. Holstein, nach Bawinkel Wilh. Sutoris, nach Baccum Sam. Clinge. Auch in Plantlünne ging die Wiedereinnahme der Kirche durch den Prediger nicht ohne Widersetzlichkeit seitens der Eingesessenen vor sich, wiewohl er angeblich auf Ersuchen der Gemeinde im Jahre 1663 daselbst angestellt worden war.

Auf das erste Mandat war schon bald am 6. März 1675 ein zweites erfolgt[1]). Der Vizedrost Arnold v. Limborg verbot unter Berufung auf den Prinzen von Oranien als Landesherrn den Priestern, Kaplänen und Mönchen den Aufenthalt im Lande und legte ihnen auf, innerhalb acht Tagen die Grafschaft Lingen zu verlassen. Allen Eingesessenen aber wurde verboten, an irgend welchen Religionsübungen derselben mehr teilzunehmen. Ebenso wurde den katholischen Schullehrern das Schulhalten untersagt. Alle Vögte und Untervögte wurden aber aufgefordert, unter Strafe von 500 Goldgl. auf alle Übertreter dieses Mandats fleißig zu achten und dieselben in Verhaft zu nehmen. Diesem Befehl folgte am 10. Aug. desselben Jahres ein zweiter Befehl des genannten Vizedrosten, daß ein römischer Priester, wenn er im Notfalle das Land betreten müsse, vorher vom Vogt und vom Prädikanten die Erlaubnis dazu einzuholen habe. Wer dagegen verstoße, solle nach Gutdünken bestraft werden. Und noch immer fand der Vizedrost Arnold v. Limborg keine Ruhe, denn es war ihm eingefallen oder er war darauf aufmerksam gemacht worden, daß katholische Geistliche auch im stillen von Katholiken beherbergt werden könnten. Darum wurden am 25. Okt. 1675 alle Eingesessenen des Landes gewarnt, und ihnen anbefohlen, keinen katholischen Geistlichen in

[1]) Altes Vogtei-Archiv zu Beesten.

ihren Häusern bei Strafe von 25 Goldgl. zu halten oder zu beherbergen. Und um die Katholiken sonntäglich den reformierten Predigern zuzuführen, wurde von Arnold v. Limborg am 1. Mai 1677 verkündigt, daß alle Publikationen und amtlichen Bekanntmachungen künftig nur in den Kirchen durch die Prediger erfolgen sollten und daß keine Unkenntnis der Verfügungen Entschuldigung finden solle. Ja, der Besuch des sonntäglichen reformierten Gottesdienstes wurde sogar durch ein Strafmandat allen katholischen Eingesessenen zur Pflicht gemacht. Wenigstens mußte einer aus jeder Familie sonn- und festtäglich gegenwärtig sein. Wer nicht erschien, wurde für jeden Fall mit einem Goldgl. (28 Stüber) bestraft. Dieses Geld, welches man das Zwangsgeld nannte, mußten die Vorsteher sammeln und von Zeit zu Zeit an die reformierte Kasse in Lingen abliefern. Als die Vorsteher von Plantlünne einstmals mit diesem Gelde unterwegs waren, so wird erzählt, verabredeten sie sich in Bramsche, die Hälfte anzubieten. Und sie kamen damit durch. Die andere Hälfte wurde zur Anschaffung eines Ziboriums, welches ihrem Kirchhause in Moorlage fehlte, verwendet. Ferner wurde den Landeseingesessenen ausdrücklich bei Strafe von 25 Goldgl. verboten, den römischen Priestern oder Mönchen eine Beisteuer, sei es Seelmesse oder Beichtpfennig oder Denkgelder u. s. w. zuzuwenden oder zukommen zu lassen.

Und da die Leichenbegängnisse nur von den reformierten Predigern vorgenommen werden konnten und durften, die Katholiken aber, nachdem sie ihre Angehörigen zum Grabe geleitet hatten, sofort sich entfernten, ohne die Kirche zu betreten, so wurde durch die angezogene Verordnung bei Strafe von 5 Goldgl. auch namentlich eingeschärft, der Leichenpredigt beizuwohnen.

Dann erfolgte ein am 5. Juni 1678 publiziertes Reglement über Eheschließungen, das direkt vom Prinzen Wilhelm Heinrich ausgegangen war. Darnach waren Trauungen vor römischen Priester schlechtweg verboten. Brautleute, welche gegen dieses Verbot sich vergingen, oder wer durch Rat und Tat dazu behülflich gewesen, daß Trauungen vor Priestern geschähen, sollten mit 100 Karlsgl. bestraft werden. Eltern oder Vormünder, welche „aus Religionshaß“ in die Ehen von Minderjährigen nicht einwilligten, seien dem Richter zur Anzeige zu bringen.

Einen Monat nachher, am 22. Juli 1678 erfolgte ein neues Verbot des Vizedrosten und Richters Tollius: Es sei ein mutwilliger Ungehorsam und fortgesetzte Undankbarkeit, daß die Landeseingesessenen noch immer der Lehre und Predigt der Priester, die wegen ihrer aufrührerischen Händel und Aufhetzungen der armen Eingesessenen

zur öffentlichen Rebellion, aus dem Lande verwiesen worden, gegen ausdrückliches Verbot folgen und mit Geld und Lebensmitteln unterstützen. Darum werde bei Strafe der Dienstentlassung allen Vögten und jedem in seiner Gemeinde befohlen, bei den Eingesessenen von Haus zu Haus zu gehen und ihnen bei Strafe von 50 Goldgl. zu untersagen, bei den verbannten Priestern Lehre, Predigt oder sonstige Religionsübung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, wahrzunehmen oder auch ihren Kindern und ihrem Gesinde zu erlauben, solches zu tun. Derselben Strafe unterliege, wer diese Priester in seiner Behausung oder auf seinem Gehöfte beherberge oder sie sonst durch Beicht- und Opferpfennige, durch Korn oder andere Mittel unterstütze, oder wer seine Kinder ihnen zum Unterricht zuschicke oder auch den päpstlichen Schullehrern und Küstern, sei es auch nur, um Lesen und Schreiben zu lernen. Solches stehe allein den von seiner Hoheit angestellten zu. Die Vögte sollten aber alle diese Bestimmungen bekannt machen und ein Verzeichnis darüber halten, wer zu den Priestern über die Grenzen gehe, während die Küster sich anzumerken hätten, wer bei den Prädikanten den Gottesdienst besuche. Diese Verzeichnisse sollten monatlich an den Hausvogt von Lingen eingesandt werden.

Um aber den katholischen Eltern den Vorwand abzuschneiden, als sollten ihre Kinder in den reformierten Schulen zu Reformierten erzogen werden, publizierte der Vizedrost Tollius am 7. Dez. 1678 auf Grund des kurz vorher publizierten Schulreglements und unter ausdrücklicher Berufung auf den Prinzen: Damit jeder römische Katholik klar sehen möchte, es sei bei dem Gebote, die Kinder nur in den von seiner Hoheit gestatteten Schulen unterrichten zu lassen, nur darauf abgesehen, daß die Kinder Lesen und Schreiben lernten, so werde hier verfügt, daß den Kindern keinerhand Religionskontroversen beigebracht werden und bezüglich der Religion nur das gelehrt werden solle, was beiden Parteien gemeinsam sei, wie das Vaterunser, das allgemeine Glaubensbekenntnis, die zehn Gebote und einige Stellen aus dem „Himmlischen Wegweiser" von Kardinal Bona oder die Nachfolge Christi von Thomas von Kempen (natürlich mit Auslassung des vierten Buches). Indes konnte diese Verordnung den Eltern keine Beruhigung geben; es lag aus allem zu klar vor, daß es auf Täuschung abgesehen war. Dagegen sprach zu laut der sonstige Gewissenszwang, welcher auf die Eltern selbst ausgeübt wurde.

Zu allen diesen Verboten und Verordnungen kamen noch die sonstigen Einrichtungen, welche regierungsseitig geschaffen wurden, um die Reformation durchzuführen. Dazu gehörten:

1. Die Kirchen- und Schulordnung; zu diesem Zwecke wurde der Prediger Heinrich Pontanus aus Meppel in Holland berufen. Derselbe, ein vorzüglicher Prediger, wurde laut Akte des Statthalters vom 11. Febr. 1778 als Prediger herübergeholt, um zugleich mit der Klassis, d. h. den Gliedern der reformierten Geistlichkeit, eine Kirchenordnung auszuarbeiten, welche dem reformierten Kirchenwesen eine innere Festigkeit geben sollte. Diese Kirchenordnung konnte nun an und für sich die Katholiken höchst gleichgültig lassen. Denn was auf reformiertem Gebiete geschieht, das ist nicht ihre Sache. Aber anders wird es, wenn der Inhalt der Kirchenordnung es geradezu auf die Niederkämpfung der katholischen Kirche abgesehen hatte. Das war aber in der Tat der Fall. Es war diese Kirchenordnung als ein sehr brauchbares Kampfmittel gegen die katholische Kirche ausgearbeitet worden. Denn es sollte, so heißt es in derselben, keine Lehre im Lande ausgeübt werden als die reformierte, also mit bestimmten Ausschluß der „papistischen" und der anderer Sekten. Darum sollten alle Pastoren, Schulmeister und Kirchendiener diese Kirchenordnung unterzeichnen und nötigenfalls beschwören. Dabei wurde die Katechese als das beste Mittel bezeichnet, um dem Papsttum Abbruch zu tun. Ähnlich ist die Fassung des Punktes betreffend die Spendung der Sakramente und den Familienbesuch. Die Prediger haben nämlich viermal im Jahre die Familien zu besuchen und dabei eine Ansprache zu tun, wessen Glaubens die Hausbewohner auch sein mögen. Wenn bei solchen Gelegenheiten die Ältesten (Oudelingen), welche den Geistlichen aus den reformierten Gemeindemitgliedern beigeordnet waren, der Kirchenordnung gemäß mitgingen, so kann man sich denken, zu welchem unerträglichen Gewissenszwang und zu welchen Frechheiten im Angriffe gegen die katholischen Überzeugungen bei deren tiefer Verstimmung ein solcher Besuch auswachsen konnte. Und über solches alles konnten sich die Katholiken nicht einmal beschweren, denn diese Kirchenordnung wurde am 9. Nov. 1678 vom Prinzen Wilhelm Heinrich bestätigt.

In der Kirchenordnung wurde auch eine Konsistorial- oder Kirchenrats-Versammlung und eine Versammlung der Klassis eingeführt. Die Kirchenrats-Versammlung sollte fünfmal im Jahre stattfinden. Zu dem Zwecke wurde die Niedergrafschaft in zwei Konsistorialbezirke eingeteilt. Sitz des einen war Lingen und des andern Lengerich, während der Konsistorialbezirk der Obergrafschaft zum Sitze Ibbenbüren erhielt. Ein Konsistorium bestand aus den sämtlichen Predigern und Ältesten eines Bezirks. Die Beratungen einer solchen Versammlung hatten gewöhnlich neben schwebenden Angelegenheiten zum Gegenstande Klagen über die geringe Teilnahme

der Katholiken an dem reformierten Gottesdienst und deren Kinder an dem Schulbesuch, Beratungen und Vorschläge, wie dem abzuhelfen, Denunziationen an die Obrigkeit und Vorschläge zur Bestrafung.

Diese Konsistorial-Beratungen bildeten dann auch die Grundlage für die Versammlungen der Klassis, welche von dem Präses so oft ausgeschrieben wurden, als er es für notwendig erachtete. Diese Versammlung bestand aus dem Drosten oder dessen Stellvertreter, aus allen Predigern der ganzen Grafschaft und aus einem Ältesten jeder Gemeinde. Die Versammlungen bewegten sich in demselben Geiste, worin auch die Konsistorial-Versammlungen arbeiteten. Die unmittelbare Berührung, worin sie mit dem Drosten standen, machte ihre Beschlüsse um so wirksamer.

2. Ein weiteres Kampfmittel gegen die katholische Kirche war die Erweiterung der Lateinschule zu einer „illustren Trivialschule ersten Ranges". Diese Schule von 1678 hatte den ausgesprochenen Zweck, daß sie dienen solle „zur größeren Ehre Gottes und zur Fortsetzung der Reformation." Dieser Zweck wurde vom Prinzen Wilhelm Heinrich von Oranien bei seiner Anwesenheit in Lingen und in seiner Antwort auf die Anrede des Predigers Pontanus bei Gelegenheit des Besuches dieser Schule ausdrücklich bestätigt, indem er erklärte, daß er das ganze Werk der Reformation und die lingensche Schule in die Hand nehmen wolle. — Die weitere Geschichte dieser Schule wird im II. Teil unter Lingen zu sehen sein.

3. Ebenso hatte das Seminar, zwischen 1684 und 1685 erbaut, keinen andern Zweck als den, der Verbreitung der Reformation zu dienen und die Zöglinge der lateinischen bezw. Trivialschule unterzubringen, da man nicht „das große Werk der Reformation" durch die Unterbringung der Schüler bei katholischen Hausgenossen gefährden durfte. Das Weiter über dieses Seminar sieh II. Teil unter Lingen.

4. Die Akademie oder das akademische Gymnasium. Auch diese Anstalt, 1697 errichtet, hatte denselben Zweck, die „glorreiche Reformation" zu heben. Die Wissenschaft sollte somit ausgesprochenermaßen die Dienerin protestantischer Zwecke sein. Das weitere sieh II. Teil unter Lingen.

5. Das Kinderhaus-Institut gehörte zu den bedeutendsten Kampfmitteln gegen die katholische Kirche und zeigte auffallend, wozu verblendete Parteileidenschaft gegen die katholische Kirche fähig war[1].

[1] Vergl. Geschichte der Schulen und des Schulwesens im Kreise Lingen, von Domkapitular Schriever. S. 66—67.

Dieses Kinderhaus hatte einen doppelten Zweck: Erziehung katholischer Kinder in der reformierten Religion, verbunden mit dem andern Zweck, daß diese Zöglinge zum Teil als Lehrer an den Volksschulen verwendet werden sollten, da die geringe Anzahl der reformierten Schullehrer nicht hinreichte zur Besetzung sämtlicher Lehrerstellen in der Grafschaft. Aus Kollekten in Holland und aus bestimmten Zuschüssen von Städten und Ständen der Provinz Overyssel, aus sonstigem „alten" Vermögen, aus abgelöseten Dienstrorichen von Brögbern, aus Geldern von verkauften Markengründen, wozu jede Mark im Lingenschen ihren Beitrag liefern mußte, und aus der Armenkasse von Lingen, welche unter reformierter Verwaltung stand und welche zu diesem Zwecke jährlich 200 fl. beitrug, gingen die Einnahmen hervor, welche die Seminarkasse und das Institut des Kinderhauses aufzuweisen hatten. Zur Erreichung des Hauptzwecks, Kinder von katholischen Eltern zur Erziehung in den Lehren der Reformation anzukaufen, wurden in der ganzen Grafschaft „Provisoren", man sollte lieber sagen Seelenkäufer, angestellt, welche nach katholischen Eltern Umschau halten sollten, die gewissenlos genug wären, gegen Geld ihre Kinder zur reformierten Erziehung zu verkaufen. Wenn irgendwo der Satz: Der Zweck heiligt die Mittel, in der widerwärtigsten Weise zur Anwendung gekommen ist, so ist es hier geschehen. Denn im höchsten Grade unmoralisch war es, das Gewissen der Eltern in ihrer Notlage in solcher Weise zu bearbeiten, im höchsten Grade unmoralisch, durch Geld erkaufte Kinder zu ihren Religionsangehörigen zu erziehen. Der Plan zu diesem Kinderhause wurde schon 1679 aufgenommen, 1680 weiter geführt und stand 1687 vollständig ausgeführt da, obgleich ein eigentliches Haus nie eingerichtet worden ist. Zu den ersten Provisoren gehörten Prediger Pontanus, Bürgermeister Mettingh und verschiedene Prediger vom Lande und Mitglieder der einzelnen Konsistorialbezirke. Die angekauften Kinder, zwölf an der Zahl, wurden 1687 in Lingen bei reformierten Handwerkern und auf dem Lande bei reformierten Schulmeistern und sonst bei Privatleuten gegen Entgelt in Kost und Lehre gegeben. Aber von diesen 12 wurden tatsächlich nur vier reformiert, die anderen 8 waren schon vor der Zeit ihren Lehrmeistern entwichen. Darum mußten später die kinderverkaufenden Eltern die Bedingung eingehen, daß sie diese Gelder zurückerstatten wollten, wenn die Kinder wieder abfallen würden. Später fielen bei einer neuen Aufzucht abermals verschiedene von diesen Kinderhauszöglingen ab, so sehr auch die Klassis durch allerhand Mittel dieses zu verhindern trachtete. Verschiedene aber wurden reformierte Schullehrer.

Doch wurden auch diese Kinderhausgelder seit 1692 verwendet,

um Reformierte auf heruntergekommene oder leer stehende Stätten zu bringen. Eine solche Unterstützung empfing z. B. Wibbeker in Baccum. Als auch der Alumnus des Kinderhauses Ostermeyer wieder abfiel und sich in ein Kloster zu Osnabrück zurückzog, wendeten sich die Curatoren in einer Vorstellung vom 10. Januar 1702 an die Rechenkammer im Haag mit der Vorstellung, es sei Regel, daß sie den katholischen Kindern, welche sich zur Erziehung in der reformierten Religion bequemten, jährlich 50 Karlsgl. auszahlten, damit auf solche Weise diejenigen, welche der reformierten Religion entfremdet oder entartet (verbastert) worden, wieder herangezogen werden möchten, und daß dies auch verschiedentlich erreicht worden sei. Damit es nicht ferner wie bei Ostermeyer vereitelt werde, machten sie schließlich den Antrag, daß in einem solchen Falle die Zöglinge bezw. deren Eltern das, was sie im Seminar genossen, ersetzen sollten. Dieser Vorschlag wurde auch am 19. Aug. 1702 genehmigt.

Später wurden diese Kinderhausgelder noch vielfach zur Unterstützung der reformierten Eingesessenen bewilligt. So wurden dem Jost in Thuine 70—80 Gl. vorgestreckt, um dessen Wohnung vor dem öffentlichen Verkauf zu retten. Ebenso wurde der Witwe Poll-Schulte mit 12 Thlr. unter die Arme gegriffen. Indes waren die Kinderhausmittel mit der Zeit bedeutend eingeschrumpft, weil die Unterstützungen aus Holland allmählich ausblieben. Aber noch 1709 hatte die Kasse einen Überschuß von 1143 Gl., womit Zöglinge aus Baccum, Lingen, Schapen, Lengerich, Thuine u. s. w. unterstützt wurden.

6. Der Vorzug der reformierten Verwandten vor den katholischen im Erbrecht war ebenfalls ein vorzügliches Mittel, um zur Verbreitung der reformierten Religion zu dienen. Die Verordnung vom 28. Aug. 1686, daß alle Zöglinge des Kinderhauses und alle Landesherrn-Eigenhörige, wenn sie zur reformierten Religion sich bekennen würden, vor ihren andern Brüdern und Schwestern und Blutsverwandten im Erbrecht den Vorzug haben sollten, war auf einen bestimmten Fall, wo die Klassis gearbeitet hatte, zugeschnitten und zeigte deutlich, wie die Klassis zu Werke ging. Als jedoch das allgemeine Rechtsgefühl diese Verordnung unbeachtet ließ, brachte eine Konsistorial- oder Kirchenrats- Versammlung dieselbe in Erinnerung und wies 1692 darauf hin, wie wirksam diese Verordnung werden könne, indem auf solche Weise die Katholiken allmählich weggeschafft und das Land mit Reformierten besetzt werden könne. Und alsbald erschien vom Prinzen Wilhelm Heinrich eine neue Verordnung vom 16. Juli 1693, daß zur Fortsetzung der Reformation alle wüsten Meierhöfe, d. h. Bauernhöfe im Lingenschen, mit Leuten

der reformierten Religion sollten besetzt werden. Darum sollten alle seine Beamten der Stadt und der Grafschaft Lingen und insbesondere der Rentmeister darauf ihr Augenmerk richten und keine Gelegenheit versäumen, daß dieser Befehl zur Ausführung komme. Wüste Plätze und Bauernhöfe zu schaffen, konnte aber nicht schwer fallen, da Pachtrückstände und sonstige Umstände nur zu leicht dazu die Veranlassung gaben, wie aus mehren Vorfällen ersichtlich ist.[1]) So wurden katholische Höfe reformiert und in einem Schreiben vom 5. Sept. 1710 heißt es, daß dem Vernehmen nach bereits 22 Höfe, welche den Katholiken zugehört hätten, wirklich erledigt wären oder doch bald für Besetzung mit Protestanten vakant werden dürften. Und die Prediger nannten 1712 dieses Verfahren „das rechtmäßigste und bequemste Mittel, mitten im Papsttum den wahren Gottesdienst fortzupflanzen". Daneben gingen die Unterstützungen an Geld für Aufbau von reformierten Häusern und zur Erbgewinnung nebenher. So wurde unter anderm dem reformierten Többe zu Suderweh Ksp. Lengerich zum Aufbau seines Hauses aus der Kapellenrechnung von Messingen eine Unterstützung zuerkannt.

7. Ein weiteres Mittel, um der Reformation Eingang zu verschaffen, bestand in der Besetzung der Stellen der Staats- und, soweit angängig, der Gemeinde-Beamten mit Reformierten. Daß die höchsten Beamtenstellen mit Reformierten besetzt waren, ist ohnehin klar genug. Aber in den mittleren und unteren Beamtenstellen erhielten sich noch anfangs einige Katholiken, die jedoch allmählich immer mehr entfernt wurden, so daß gegen Ende des 17. Jahrhunderts nur noch 6 katholische Vögte übrig waren. Eine solche Stellenbesetzung war ein nicht mißzuverstehender Zuruf an die Katholiken: Wenn ihr etwas werden wollt, so müßt ihr zu den Reformierten übertreten, denn nur diese sind zu Ehrenstellen brauchbar. Zudem lag in den reformierten Beamten die Sicherheit begründet, daß sie zu allen Diensten der Reformation sich gebrauchen ließen.

8. Die fortwährend bereitwillige Hülfe des Staats war ein besonders wichtiges Mittel, welches der reformierten Geistlichkeit in ihren Reformationsversuchen zur Verfügung stand, seien es Spionendienste, welche die Prediger beanspruchten, seien es Häscherdienste, wenn ein katholischer Geistlicher sich innerhalb der Landesgrenze zeigte, seien es Dienste in der Verhinderung des Verkehrs katholischer Eingesessenen mit ihren auswärtigen katholischen Geistlichen.

[1]) Vgl. Goldschmidt, Gesch. der Grafsch. Lingen S. 192—196. 221 u. 223 245 ff.

8. Gegenwirkung der Katholiken gegen den Ansturm der Reformation. Erzpriester Stodtbrock. 1674—1702.

Bei den so außerordentlich wuchtigen Schlägen, wie wir sie vorstehend dargestellt haben, schienen die Katholiken anfangs gar nicht zur Besinnung kommen zu können, und sie würden mit Wahrscheinlichkeit der Reformation unterlegen sein, wenn nicht ein Mann an ihrer Spitze gestanden hätte, um diese Keulenhiebe aufzufangen und soweit möglich für die Katholiken unwirksam zu machen. Das war Johann Heidenreich Stodtbrock, Erzpriester der Grafschaft Lingen.

9. Johannes Heidenricus Stodtbrock war in Roxel bei Münster geboren. Sein Vater war Johann Stodtbrock, Besitzer des Stodtbrock'schen Kolonats. Joh. Heidenr. Stodtbrock hatte zwei Brüder und zwei Schwestern. Der eine Bruder Bernhard übernahm das väterliche Erbe, der andere scheint sich in Münster niedergelassen zu lassen; die Familie existiert noch jetzt in Münster. Er selbst ergriff das Fach der Theologie. Nach empfangener Priesterweihe wurde er in der alten Kirche St. Pauli am Altar St. Martini als Vikar angestellt. Doch nicht in behaglicher Ruhe wollte er seinem Gott dienen, sondern in mühseliger Ertragung von Leiden und Widerwärtigkeiten, an einem Platze, wo damals die Kirche in den größten Nöten war. Darum finden wir ihn bei der Familie v. Recke auf dem Gute Hange bei Freren, um von Hange aus den bedrängten Katholiken der Grafschaft Lingen zu Hilfe zu kommen. Wiederholt wechselte er den Aufenthaltsort. So hielt er sich einmal längere Zeit bei Johann Grote in Freren auf, ein anderes Mal bei der Familie Wichmann daselbst. In seinem Testamente von 1697 erinnerte er sich noch dieses Aufenthalts und glaubte daher den beiden Familien 10 und 30 imperiales zuerkennen zu müssen. Als aber mit diesen Familien der Exekutor sich in Verbindung setzte, erklärten beide Familien, daß Stodtbrock weder ihnen noch sonst jemand in Freren etwas schuldig sei. Aber auch an anderen Orten hat er sich wiederholt aufgehalten, um den Gläubigen, welche der Priester entbehrten, zu Hilfe zu sein. Diese rastlose Seelsorgstätigkeit, worin er sich vor allem auszeichnete, brachte es auch mit sich, daß er nach dem Tode des Erzpriesters Jakob Eilers 1654 zum Erzpriester der Grafschaft Lingen erwählt wurde, ohne daß ihm irgend eine Pfarre zugewiesen werden konnte. Von jetzt ab scheint er seinen Hauptaufenthalt in Lingen genommen zu haben. Seine Vikarie in Münster behielt er aber noch immer bei, bis er, wie es scheint, definitiv Pastor in Schepsdorf geworden war und nun

das Vikarie=Benefizium niederlegte. Hier in Lingen begegnete er uns 1658.

Er hatte im Auftrage des apostolischen Vikars die Prüfung des Bernh. Ribbers zu übernehmen, welcher dann per dispens. vom Weihbischof Bischoping zu Osnabrück die Weihe erhielt und dann auf dem Buthof in Moorlage in der Scheune des Kolonen Butmeyer den Gottesdienst nach langer Unterbrechung eröffnete. Wie Stodtbrock im Missale von Plantlünne bezeugt, war der Eröffnungstag der 10. März, Translatio sti. Viti. Nach demselben Zeugnis waren bei der Eröffnung gegenwärtig mehrere Kreuzherrn von Bentlage. In demselben Jahre hatten den Erzpriester auch schon die reformierten Deputierten der Synode von Overyssel, welche damals die Grafschaft Lingen bereiseten, ins Auge gefaßt. Sie klagten: Dieser Paap nähme als Archidiakon sogar die Macht in Anspruch, wenn in Lingen ein Richter verstorben wäre oder verzöge, einen andern an dessen Stelle zu setzen. Sei eine Pfarrstelle erledigt, so wäre er es, der sich an diesem Platze niederließe, um die priesterlichen Funktionen vorzunehmen, bis ein neuer Pfarrer ernannt sei. Das sei aber ein Eingriff in die Souveränität des Erbprinzen. Was die erste Klage angeht, so wird sie den oranischen Beamten selbst höchst unverständlich gewesen sein. Die zweite Klage hatte aber ihre Richtigkeit, denn im Jahre 1660 hielt er sich als Seelsorger in dem erledigten Freren auf. Daß er aber als Erzpriester tätig war, hatte den Unwillen der Beamten erregt. Denn man glaubte, mit den einzelnen Pfarrern eher fertig werden zu können, wenn sie ohne Oberleitung daständen. Dazu kam noch die Anschuldigung, daß er zu Lingen auf der Kanzel die Reformierten verflucht und deren Taufe wiederholt habe. Wenn auch die erste Anschuldigung sicher verläumderisch ist, so mag die zweite nicht unbegründet gewesen sein, denn in der Tat waren die Taufen der Prediger nicht ohne Bedenken bezüglich ihrer Gültigkeit. Genug, man war auf ihn so erbittert, daß 1662 sogar Soldaten in Lingen einrückten, um ihn gefangen zu nehmen. Der Erzpriester wurde noch zur rechten Zeit gewarnt und entzog sich der Haft durch eilige Flucht.[1])

Er floh nach Schepsdorf und richtete sich in demselben Jahre in Darme an der Grenze von Lingen ein. Es stellte nämlich der Pastor Rudolfus Johannes von Schepsdorf an den Fürstbischof von Münster Christof Bernhard v. Galen den Antrag auf Bestätigung eines Ankaufs von Grund und Boden, den er am 21. Mai 1662 gemacht habe. Dabei

[1]) Vgl. Oudheiden en Gestichten van het Bisdom Deventer II. T. S. 602.

bezeugt er, daß er nicht für sich, sondern für Heidenricus Stodtbrock, Erzpriester der Grafschaft Lingen, diesen Ankauf gemacht habe. Unter dieses Schreiben setzten der Priester Sternberg und Wynoldus Barkhaus, welcher 1661 als Pastor von Plantlünne vorkommt, ihre beglaubigende Unterschrift. Dann erklärte der Erzpriester selbst in einem anderen Schreiben an den Fürstbischof, es komme ihm darauf an, ein Grundstück zu haben, an welches er für arme Geistliche der Grafschaft Lingen Vermächtnisse knüpfen könne, die ihm von Zeit zu Zeit gemacht würden. Er würde dann die Zinsen an bedürftige Geistliche verteilen können. Der Fürstbischof bestätigte auch am 11. August 1662 diese Stiftung und deren Verwaltung durch den Erzpriester und dessen Nachfolger unter der Bedingung, daß der Erzpriester jährlich einen Bericht über diese Stiftung einsende, da er sich die Oberdisposition vorbehalten wolle, weil der Grund auf der münsterschen Diözesangrenze liege.

Im Sommer desselben Jahres hielt er sich bei den Kreuzherren in Bentlage auf, welche wiederholt in die Seelsorge der Grafschaft tätig eingriffen. Auch jetzt wird es sich um Aushülfe derselben gehandelt haben. Im folgenden Jahre treffen wir ihn auf dem Buthof in Moorlage, wo er den dort wohnenden Pfarrer von Plantlünne besuchte und in seiner Verlassenheit tröstete. 1664 verweilte er bei dem apostolischen Vikar, wo er unter anderm in dessen Auftrage Dimissorialien zum Empfange der niederen Weihen ausfertigte. Denn bei der Unsicherheit des Aufenthaltes des apostolischen Vikars konnten die jungen Kleriker gewöhnlich ihre Weihen nicht von ihm in Empfang nehmen, sondern wurden von benachbarten Bischöfen und Weihbischöfen geweiht. Im Jahre 1665 hielt er sich wieder in Darme auf. Er wohnte dort wahrscheinlich in der Nähe der Kapelle daselbst, zu welcher seit alter Zeit von Schepsdorf aus alljährlich eine Prozession unternommen wurde. Von einem solchen Platze aus konnte er leicht seine priesterliche Tätigkeit ausüben, die Priester der Grafschaft zu sich bescheiden oder auch seine Visitation zu ihnen antreten, kurz das unternehmen, was der erzpriesterliche Beruf erforderte.

Um ihm aber eine Grundlage zu geben, vermöge deren er ohne Nahrungssorgen seines Amtes walten konnte und ihm größere Sicherheit vor seinen Verfolgern zu verschaffen, weil er von nun an als Untertan eines auswärtigen Herrn auftreten konnte, verlieh ihm der Fürstbischof Christof Bernhard v. Galen schon im Jahre 1667 die Pfarre Schepsdorf, welche damals erledigt war. Daß er schon 1667 die Pfarre angetreten habe, geht aus den Schepsdorfer Akten hervor. So legte er 1667 den 23. April eigenhändig das Kopulationsbuch an und führte es weiter fort, und mit dem 14. Jan. 1668

begann er das Taufbuch zu führen. Aus 1668 liegen auch noch sonstige Beweise seiner seelsorgerlichen Tätigkeit vor. Damit er aber seinem erzpriesterlichem Amte nicht entzogen würde, wurde ihm sein junger Neffe Antonius Jacobus Stodtbrock im Alter von 30 Jahren zur Seite gestellt. Er empfing in Münster laut Weiheregister die erste Tonsur am 20. April 1669, wurde Subdiakon sub titulo missionis in districtu Lingensi, Diakon am 28. März 1671 und erhielt am 23. Mai desselben Jahres die Priesterweihe wiederum sub titulo miss. in territorio Lingensi. Seine Tätigkeit zeigt sich in den Schepsdorfer Akten wiederholt von 1668 an. Er hat auch treu bis zu seinem Tode bei seinem Onkel ausgehalten, denn er starb in Schepsdorf am 30. April 1695 und wurde eingetragen als missionarius Lingensis sed officians vicarius Schepsdorpiensis[1]).

Des Erzpriesters Arbeitslast mehrte sich, als Bischof Christof Bernhard 1672 Lingen eingenommen hatte. Nach Entfernung der Prediger war überall so manches anzuordnen, daß seine persönliche Gegenwart allenthalben notwendig wurde. Und wenn wir auch nur sporadische Nachrichten von ihm besitzen, so sehen wir doch durch Vergleich mit dem Nachruf, der ihm später gewidmet worden, nach welcher Seite er tätig war. So sehen wir ihn 1672 in Freren den ersten Gottesdienst wieder einrichten. Aber noch größer wurde seine Sorge und seine Arbeitslast, als Prinz Wilhelm Heinrich von Oranien 1674 wieder das Land in Besitz genommen und mit dem 6. März 1675 alle katholischen Geistlichen aus dem Lande verbannt hatte. Jetzt galt vor allem die Frage, was zu tun, um die Gemeinden der Reformation nicht ganz zu überlassen. Daß bei solchen Schicksalsschlägen die Geistlichen sich nicht zerstreuten, sondern wie nach gemeinsamem Plane in der Nähe ihrer Gemeinden

---

[1]) Auch im Oldenburger Münsterlande treffen wir um dieselbe Zeit zwei Geistliche des Namens Stodtbrock an. Der eine, Johannes Stodtbrock, war 1674 in der herzoglichen Kirche in Hannover zum katholischen Glauben zurückgekehrt und dann von Steno, apostol. Vikar für den Norden, sub titulo pastoratus in Schapen geweiht worden. Weil aber damals die katholischen Geistlichen aus der Grafschaft verbannt waren, wirkte er zunächst als Kaplan in Crapendorf und wurde gegen 1680 Pastor in Cappeln. Er starb 1706. Er war Neffe des Erzpriesters Stodtbrock. Der andere war Bernhard Stodtbrock, 1702 als Kuratgeistlicher an der Kirche zu Essen angestellt. Er verließ Essen; wo er aber geblieben, ist unbekannt. Nebenbei sei erwähnt eine devota virgo Anna Stodtbrock, welche an die Kirche in Cappeln ein Vermächtnis stiftete. Vgl. Willoh, Geschichte der kathol. Pfarreien Oldenburgs Bd. IV S. 161 bis 168. 171. 421. Außerdem tritt im Verzeichnis der Weihen des Bistums Münster noch auf Johannes Stodtbrock, welcher in Münster am 23. Sept. 1672 die erste Tonsur erhielt: er scheint derselbe mit Johann Stodtbrock, Pastor in Cappeln gewesen zu sein.

auf ausländischem Gebiete sich aufhielten, um ihren Gemeinden möglichst nahe zu sein, war sicherlich des Erzpriesters Werk. Man denke sich aber auch den hohen Grad des Opfermuts und der Selbstverleugnung, welcher die Geistlichen antrieb, auf öder Heide ihr Lager aufzuschlagen und zunächst auf freiem Felde den Gottesdienst abzuhalten, bis sie allmählich Scheunen und sonstige in Eile aufgeschlagene oder gemietetete Gebäude notdürftig eingerichtet hatten, um den Gottesdienst, vor Wind und Wetter einigermaßen geschützt, feiern zu können und sich selbst in Lehmhütten und Heuerhäusern zu bergen. Man bewundere aber auch den Glaubenseifer der katholischen Gemeinden, welche ihren Pfarrern auf 1½—3 Stunden weiten Wegen bei Wind und Wetter an allen Sonn- und Feiertagen ins Ausland folgten, um ihre religiösen Bedürfnisse wahrzunehmen.

So hatte die katholische Gemeinde von Lingen ihre Kapelle in Darme bei Schepsdorf, anfangs ein Schafstall, dann seit 1681 eine Scheune, in deren Nähe ihr Pfarrer Heinrich Smeddes wohnte, der 1680 daselbst starb und in Schepsdorf begraben wurde. Nicht weit davon, auf dem Hofe des Kolonen Lüken in Hohendarme, hatten auch die Thuiner und Baccumer ein gemeinschaftliches Kirchhaus. Deren Pfarrer, Bernhard Bergott und Nikolaus Johann Bergott, zwei leibliche Brüder, hatten ebenso daselbst ein gemeinschaftliches Wohnhaus. Der Pastor zu Lengerich, Hopfgarten, wohnte mit seinem Kaplan zu Lotten, im Heuerhause des Kolonen Bauer, worin auch der Gottesdienst abgehalten wurde, bis später zu demselben Zweck das geräumigere Kolonatshaus eingerichtet wurde. Die Bawinkeler folgtem ihrem Pfarrer J. Kerstens nach der münsterschen Bramhar, Ksp. Bokeloh, bis sie 1686 den Kolonenhof Knüven, Ksp. Haselünne, in Stand setzten. Bramsche hielt seinen Gottesdienst ab in einer Scheune des Kolonen Tegeder zu Glesen. Die Bewohner von Beesten und Schapen hatten zunächst sich gemeinschaftlich in Hopsten eingerichtet, wo als Gotteshaus ein Schafstall des Kolonen Luster zu Rüschendorf diente. Später trennten sich beide Gemeinden, und Schapen nahm seinen Gottesdienst auf Kämpers Gründen auf der Brokmühle wahr, während ihr Pastor im Backhause des Kolonen Brokmöller wohnte. Die Eingesessenen von Freren wanderten zur Haar im Ksp. Schwagstorf und dann zum Brömelkamp, Ksp. Schale. Und überallhin besuchte sie Erzpriester Stodtbrock, welcher womöglich den ersten Gottesdienst einleitete und, um die Gläubigen möglichst zahlreich heranzuziehen, denselben so feierlich als möglich zu gestalten suchte. Das konnte er um so eher, weil sie mit ihren neuen Kapelleneinrichtungen nicht gleichzeitig fertig wurden. Plantlünne zog

wieder unter seinem Pfarrer Wynoldus Barkhaus nach dem Buthof und feierte die heil. Geheimnisse, wie früher, in einer Scheune des Kolonen Butmeyer, wo die Plantlünner schon vorher seit 1659 unter Bernhard Ribbers den Gottesdienst wahrgenommen hatten.

Und was gab den katholischen Pfarrern diese Kraft, diesen Entsagungsgeist, darbend und elend in die Einöden zu gehen und treu auszuharren in ihrem dornenreichen Dienste? Der Erzpriester Stodtbrock war das einigende Band. Er war es, welcher seinen Eifer, seine Seele allen einhauchte. Er ging allen voran. Er hatte durch Lehre und Beispiel seine Priester zu diesem Opfermute schon länger vorbereitet. Wie mächtig mußte es sie ergreifen, wenn sie mit Sicherheit vernahmen, daß er, so milde gegen andere, im geheimen sich selbst so unbarmherzig die Disziplin gab. Er war es, welcher alle seine Priester zu einem heiligen Gebetsverein, der Confraternitas Sacerdotum Bonae Voluntatis, verband.

Diese Gebetsbruderschaft war in ihren Grundregeln vom Koadjutor des apostolischen Vikariats, Bischof von Tralles, 1661 entworfen worden. Sein Nachfolger, Johannes v. Neerkassel, Bischof von Castorien in part. inf. und apostolischer Vikar, bestätigte dieselbe im Jahre 1662. Erzpriester Stodtbrock hatte diesen Gedanken lebhaft aufgegriffen und sich alle Mühe gegeben, derselben bei dem ihm unterstehenden Klerus Eingang zu verschaffen. Denn die erste Aufzeichnung der Mitglieder, welche sich aus dem Jahre 1685 erhalten hat, enthält als Mitglieder außer dem Erzpriester und seinem Neffen Anton Jakob die Namen: Gerhard Potkamp, Pastor von Lingen, neben seinem Kaplan Johann Potkamp, Johann Bischop, Vizepastor zu Lengerich, Nicolaus Johann Bergott, Pastor zu Baccum, Johann Kerstiens, Pastor in Bawinkel, Lambert Schulte, Pastor in Bramsche, Gerh. Wynoldus Barkhaus, Pastor zu Plantlünne, Johann Uphues, Pastor zu Freren, Johann Kroes, Pastor zu Schapen, Heinrich Kroes, Pastor zu Beesten.

Dieser Gebetsbruderschaft, welche Papst Innocenz XI. am 9. Aug. 1687 durch eine Bulle bestätigte, schlossen sich die Diözesen Osnabrück und Münster an, und sie breitete sich so sehr aus, daß dieselbe mit dem Ableben des Erzpriesters, dessen großes Ansehen man auch aus dieser Ausbreitung in die benachbarten Diözesen erkennt, schon 445 Mitglieder zählte[1]).

[1]) Der Titel „bonae voluntatis," den die Bruderschaft führte, war darum gewählt, um sich von den anderen Priestern, die namentlich seit dem Auftreten der Reformation und durch die Aufnahme der Grundsätze der Reformation dem kirchlichen Leben entfremdet waren, scharf zu unterscheiden und solche auszuschließen. Wenn daher Visitationsprotokolle über kathol. Geistliche,

Die Bruderschaft verfolgte einen doppelten Zweck[1]): den lebenden und verstorbenen Mitgliedern durch Darbringung des heil. Meßopfers zu Hülfe zu kommen. Daher die Verpflichtung, einmal im Monate das heil. Meßopfer darzubringen, um den lebenden Mitgliedern die Gnade des Fortschritts in der Tugend und eine selige Sterbestunde zuzusichern. Für die verstorbenen Mitglieder aber sollte das hl. Meßopfer allwöchentlich ein Mal ein ganzes Jahr lang dargebracht werden. Der zweite Zweck bestand darin, daß die Mitglieder sich gegenseitig zum wahren priesterlichen Leben und Wirken aufmuntern wollten. Diesem Zwecke dienten 14 Regeln, canones directivi[2]). Dieselben haben zum Inhalt den priesterlichen Wandel, das fleißige Studium, erbauliche Lesung, einfache, anständige, bescheidene Kleidung (studeant placere moribus, non vestibus), sorgfältige Anwendung der Zeit (Tagesordnung), Übung des innerlichen Gebets mehrmals im Tage, jährliche Exerzitien. Der letzte Canon lautet: „Es wähle sich jeder einen Mitbruder erprobten Wandels, der ihn schriftlich oder mündlich liebevoll und freundlich ermahne und zurechtweise, wenn er selbst oder andre an ihm bemerken, was weniger schicklich ist, der ihm in seinen letzten Augenblicken beistehe und seinen Tod der Bruderschaft anzeige."

Wer aber dieser Bruderschaft Geist und Leben einzuhauchen wußte, war der Erzpriester Stodtbrock, welcher 36 Jahre lang bis zu seinem Tode der geistige Leiter dieser Bruderschaft blieb. Als er diese Gebetsbruderschaft gegründet und ihr den richtigen Geist eingehaucht hatte, da verzagte er nicht mehr. Mutig und entschieden nahm er den Kampf auf, wie ein heiliger Bonifatius, welcher in die Gebetsvereinigung mit Durham trat, als er sein apostolisches Wirken begann. Sein Leben ist ein erhebendes Bild von Arbeitskraft, Aufopferung und Selbstlosigkeit, welches an die schönsten Zeiten der Kirche erinnert. Mit ihm wetteiferten seine Mitbrüder und Genossen in unermüdlicher Unterweisung der Erwachsenen und Kinder, in der Krankenpflege zur Nachtzeit bei fortwährender Verfolgung, welche sie zu erdulden hatten, im Beistand der Sterbenden in den Hütten der Armen, in Instruktion der geistlichen Schwestern, der

---

deren Leben nicht sauber, von gewisser Seite gern veröffentlicht werden, so möge man wohl bedenken, woher diese Sittenverderbnis zum großen Teile stammt. Wenn wir auch gerne zugestehen, daß vor der Reformation manches an manchen Orten nicht taugte, so war doch das Verderbnis nie so arg gewesen, wie nach derselben. Diese Protokolle sind aber geradezu ein Beweis dafür, wie sehr die katholische Kirche bestrebt war, solche Flecken wieder auszulöschen.

[1]) Cf Canones directivi Confraternitatis Sacerdotum Bonae Voluntatis eorumque Expositiones. Monasterii 1719 pg. 35.

[2]) l. c. pg. 12—29.

„Kloppen", welche dort einsetzten, wo ihre eigene Tätigkeit verwehrt war. So sehen wir denn das erhebende Schauspiel: Auf der einen Seite die reformierten Prediger im Genusse aller Benefizien und Einkünfte — auf der andern Seite die katholischen Geistlichen, aller Mittel entbehrend und nur vom Gnadenbrode lebend, außerhalb der Gemeinden in armseligen Hütten elend darbend. Auf der einen Seite die Regierung mit der Fülle ihrer Machtmittel, Gesetze, Verordnungen und der ganzen Gewalttätigkeit, womit nicht ärger die egyptischen Kopten von den fanatischen Dienern des Islam gedrangsaliert worden sind — auf der andern Seite die katholische Phalanx voll Gottvertrauen, unterstützt durch das fromme Gebet der Genossen des Vereins in Osnabrück und Münster. Das war der Kampf, so wurden die Schlachten Gottes geschlagen!

Und was haben die Prediger mitsamt den im Bunde stehenden Beamten erreicht? Als der katholische Gottesdienst 1675 aus dem Lande verbannt war, der furchtbare Hagel der Gesetze und Strafandrohungen über die Katholiken herniederprasselte und die katholischen Bethäuser an den Grenzen des Landes noch nicht aufgerichtet standen: da kamen die Katholiken, wie betäubt durch die Wucht der Schicksalsschläge, anfangs zahlreich in den reformierten Gottesdienst. Aber schon 1679 klagten die Konsistorien, daß die Zahl der Zuhörer der reformierten Predigten sich immer mehr und mehr mindere. Und 1682 mußte man schon mit Strafmitteln eintreten, um die Katholiken zum reformierten Gottesdienst zu zwingen. Was haben sie erreicht? Im Anfange traten einige wenige zur reformierten Konfession über, wie Vogt Mulert in Schapen, die Vögtin Jets in Plantlünne und eine Anna Mulert. Aber noch häufiger wurden allmählich die Übertritte der Reformierten zur katholischen Kirche und fast in allen Konsistorien kamen darüber bittere Klagen vor. Doch auch die Drangsalierung solcher Konvertiten durch die Beamten hielt die Bekehrung nicht auf. Ärgerlich war es ihnen insbesondere, daß auch die für den Protestantismus angekauften Kinder vielfach wieder abfielen. Nur Zwangsmaßregeln, unerträgliche Brüchtungen konnten zur Taufe und zur Kopulation vor reformierten Predigern treiben. Als Dr. Ham, münsterischer Kriegskommissär zu Lingen, die von ihm in Darme angekaufte Kapelle der lingenschen Katholiken nicht entfernen wollte und fortfuhr dieselbe zu besuchen, wurde er nebst Johann Schulte und Albert Sloys vom Richter Tollius der Rebellion beschuldigt und am 30. März 1679 den Eingesessenen der Stadt bei 100 Gl. Strafe untersagt, dahin zum Gottesdienst zu gehen. Seine Hoheit der Prinz könne nicht leiden, daß man daselbst zur Kapelle gehe, weil sie ohne Erlaubnis und gleichsam zum Schimpfe des Landesherrn aufgerichtet sei. Ebenso untersagte

Richter Tollius den Eingesessenen von Freren den Besuch des Gottesdienstes in Schale bei 25—50 Goldgl. und dem Verlust des Erbrechts. Dieser Besuch des Gottesdienstes sei Mutwille und Ungehorsam. Mehrere Einwohner der Grafschaft Lingen, wie die „Bevollmächtigten" zu Beesten und Freren wurden deshalb mit 100 Dukatons bestraft. Ja man rief sogar den Grafen zu Tecklenburg an, den „Pfaffendienst", welcher nachher vom Konsistorium „Götzendienst" und „Abgötterei" genannt wurde, bezüglich der Lingenser zu verhindern. Insbesondere ärgerten sie sich im Konsistorium über die „Frechheit des Pfaffen", der zum Kranken gehend die Leute zwinge, vor der Hostie niederzuknien. Dann wurde Meerberend zu zu Ostwie Ksp. Freren wegen unterlassener Kindtaufe beim Prädikanten zu 100 Thlr. gebrüchtet, die indes laut Quittung auf 60 Tlr. herabgesetzt wurden. Daß der Herr v. Reede den Pastor Hopfgarten und seinen Kaplan Tiding auf seinem Schlosse zu Lengerich längere Zeit bewirtet und gottesdienstliche Übungen zugelassen, daß dieselben an 70 Kinder getauft und viele heimlich kopuliert, war ein großes Verbrechen. Tollius fertigte einen Haftbefehl aus. Aber die Priester waren gewarnt und nicht zu finden. Indes erhielt der Rentmeister eine Vorladung. Die Sache aber wurde infolge Terminverlängerungen und Appellationen in die Länge gezogen. Dann wurde J. Roleffs aus Thuine gerichtlich vorgeladen. Er wurde beschuldigt, daß er den katholischen Priester Schulte aus Lingen im Jahre 1676 und 1677 samstäglich nach Thuine mit seinem Wagen habe abholen lassen, um in Thuine verbotene Versammlungen und Gottesdienst zu halten. Tollius beantragte 600 Karlsgl. Strafe. Aber Rolfs beteuerte, es sei nur ein einziges Mal gewesen, vor 6 Monaten, wo er Roggen zum Markte nach Lingen gebracht, daß ein Priester ihn gegen Vergütung auf dem Rückwege gebeten habe, auf dem Wagen mitfahren zu dürfen. Das hätte er nicht verweigern können. Dagegen hatten Dreesmann und Langenhorst zu Thuine und Berents und Dirk Hofschulte zu Schapen, wie sie zugestanden, katholische Priester bewirtet und ihrem Gottesdienst beigewohnt und bei ihnen ihre Kinder taufen lassen. Es wurden ihnen daher auch die in den Plakaten angedrohten Strafen zuerkannt. Das Verhör des Küsters Heinr. Bechmann zu Lingen vom 16. u. 21. März 1676 gibt uns Auskunft, daß in Lingen manche Bürger ihren Pastor Schmeddes rufen ließen. Auch der Bürger Adrian Oosthuys zu Lingen nebst Dr. Hofslagh, Crite, Bannier, Foppe und Greve wurden wegen „kirchlicher Sachen" in Brüchten geschlagen, die Tollius auf 6000 Tlr. festsetzte. Es wurden 100 Thlr. gezahlt. Dann trat Pfändung ein. Was diese Pfändung eingebracht, liegt nicht sicher vor. Kurz, trotz aller

Brüchten, von denen hier nur einige aufgezählt worden, haben die Reformierten nichts erreicht, keine Übertritte. Die Bekenner der reformierten und lutherischen Konfession waren Eingewanderte, Nachkommen von Beamten und Predigern, Küster und Schullehrer-Familien, oder auf landesherrlich-eigenhörige Stätten gewaltsam eingeführt.

Mit dem Erzpriester wetteiferten seine treuen und unverdrossenen Helfer im Amte, von denen ich insbesondere den Pastor Barkhaus in Plantlünne hervorheben will. Vgl. II. T. unter Plantlünne. Doch waren die Tage des Erzpriesters Johannes Heidenreich Stodtbrock gezählt. Als er sein Ende herannahen fühlte, richtete er an die Mitglieder der Gebetsbruderschaft, welche, wie alljährlich, gerade jetzt sich zu Telgte zu ihren geistlichen Exerzitien versammelt hatten, ein Schreiben, worin er von ihnen herzlichen Abschied nahm. Er war bis zu seinem Ende 36 Jahre lang ihr Präses und geistlicher Führer gewesen.

Er starb arm im Pfarrhause zu Schepsdorf. Ein vorläufiges Testament hatte er schon 1671 vor Johannes v. Alpen, damals Dekan der Kollegiatkirche ad St. Martinum zu Münster, errichtet. Als er aber sein Ende herannahen fühlte, errichtete er noch am 24. Mai 1697, sieben Tage vor seinem Tode, ein zweites Testament, wonach Pastor Joh. Althof in Kinderhaus sein Hauptexekutor wurde. In der öffentlichen Versteigerung kamen aus seiner Nachlassenschaft heraus 188 imp. 2 Schill. 4 ₰, denen sich 119 imp. 2 Schill. 2 ₰ Schulden und Unkosten gegenüberstellten; später kamen als Schulden noch verschiedene kleinere Summen hinzu, so daß der letzte überschießende Rest seiner Nachlassenschaft 29 imp. 20 Schill. 3 ₰ blieb, welche nach Testamentsverfügung den Armen ausgekehrt wurden. Sein Nachlaß an Kleidern und Bett war so armselig, daß sich in der öffentlichen Auktion dafür keine Käufer fanden. Auf seinem Grabstein in Schepsdorf, wo er beerdigt wurde, war ein Kelch ausgehauen worden, wofür das Exekutorium einschließlich des Grabes und Sarges 7 imp. bezahlte. Eine beträchtliche Anzahl von hinterlassenen Büchern, soweit sie nicht der Pfarre gehörten, erbten seine studierenden Neffen.

Seine Gedenktafel hängt in Stein ausgehauen an der Kirche zu Schepsdorf: „Obiit 1697 die 31. Maji Rus D. J. H. Stodtbrock, Pastor Schepsdorpiensis, Auctor fraternitatis Sacerdotum bonae voluntatis, renovatae 1661, Romae institutae 984, confirmatae per Pontificem Innocentium XI.“ Aber herrlich schön und wahr drückt sich die Denkschrift aus, welche nach seinem Hinscheiden die Definitoren der verschiedenen Distrikte der damals schon weit

verbreiteten Gebetsbruderschaft am 15. Juni 1697 an ihre Mitbrüder richteten: Er war ein Mann, so vernehmen wir von ihnen, der nicht so sehr durch sein Alter, als durch seine Verdienste niedergedrückt worden ist, ein Mann leuchtenden Vorbildes, ja ein glänzender Spiegel priesterlicher und pastoraler Tugenden. Er war ein Muster der Abtötung, Entsagung und Selbstverleugnung. Es wird erwähnt sein hartes Lager, seine körperliche Züchtigung, die er gegen sich selbst ausübte, wie man im Leben ausgezeichneter Heiligen ähnliches liest. Die Definitoren rühmen seine Strenge gegen sich selbst, seine Milde im Umgange gegen seine Mitbrüder, seine Barmherzigkeit gegen die Armen. Er war ein Vorbild des Gebetseifers bei täglicher Darbringung des hl. Opfers, im Besuch der vaterländischen Wallfahrtsorte, in der öfteren Teilnahme an den geistlichen Übungen. Aus seiner ausgezeichneten Nächstenliebe floß wie aus mächtiger Quelle sein heiliger Seeleneifer, seine unermüdliche Tätigkeit in Unterweisung der Unwissenden, in Bekehrung der Sünder, in Tröstung der Bedrängten, in Aussöhnung der Verfeindeten, im Beistand der Sterbenden, in Einführung christlicher Hausordnung und häuslicher Andachten. Zeuge seines heiligen Eifers, erklären die Definitoren, sei das Gebiet von Lingen, wo unter seiner Leitung, wie allbekannt, nicht nur Tausende von Seelen im wahren Glauben erhalten worden, sondern auch zu zarter Gottesliebe angeleitet seien. Zeuge sei die Pfarre Schepsdorf und das eingegliederte Lohne, wo durch sein Verdienst man keine Familie fände, worin nicht die Hausgenossen den Morgen mit einer Litanei zum heiligsten Namen Jesu und guter Meinung anfingen und den Abend mit einer Litanei zur heiligen Jungfrau und einem Dankgebet schlössen[1]).

Schon vor dem Erzpriester Stodtbrock war der Apostolische Vikar Johannes v. Neerkassel, Bischof von Castorien in part. infid., am 6. Juni 1686 in Zwoll zur ewigen Ruhe eingegangen, nachdem er kurz vor seinem Tode die Grenzen der Grafschaft Lingen bereiset und an den verschiedenen Stationen das Sakrament der Firmung gespendet hatte. Er hatte zu seinem Nachfolger seinen Provikar Peter Codde (Coddaeus), welcher am 6. Februar 1689 als Erzbischof von Sebaste in part. inf. geweiht wurde. Er warf sich aber den Jansenisten in die Arme und wurde darum als Jansenist 1702 von Klemens XI. suspendiert.

Dann folgte auch das Ableben des Prinzen Wilhelm Heinrich von Oranien am 19. März 1702. Er war König von England geworden und nannte sich als solcher Wilhelm III. Er hatte schon

---

[1]) Conf. Canones directivi . . . pg. 435—442.

lange sein Auge nach dem englischen Throne gerichtet und dieses Ereignis durch Wühlereien und Verbreitung von Schmähschriften, durch die er seinen Schwiegervater Jakob II. zu falschen Schritten veranlaßte, langer Hand vorbereitet. Als er sah, daß die Frucht für ihn reif war, erschien er plötzlich am 9. November 1688 mit 50 Kriegsschiffen und mit 14000 Mann Truppen in England bei Torbay. Sein Schwiegervater Jakob II. floh nach Frankreich. Obgleich Jakob II. einen Sohn als Thronerben hatte, wurde er im folgenden Jahre 1689 zum König und seine Gemahlin, die Tochter Jakob's II., zur Königin von England gekrönt. Er war also auf Revolutionswegen König geworden. Wie er auch dorthin den Haß gegen die Katholiken trug oder vielmehr von neuem aufleben ließ, wie er die Iren drangsalierte und unter anderm den Katholiken eine Million Acres konfiszierte und an seine Holländer für deren Hülfe verteilte, muß hier übergangen werden. Aber nicht können wir übergehen, daß er noch ein Jahr vor seinem revolutionären Einfall in England am 26. März 1687 ein Reglement publizieren ließ, welches als eine Sammlung der strengsten früheren Plakate anzusehen ist, und worin den katholischen Geistlichen und Küstern der Aufenthalt in der Grafschaft ohne Genehmigung des Drosten und Prädikanten untersagt wurde, und wonach jene, welche den katholischen Geistlichen Unterstützungen zukommen ließen, mit 50 Gl. bestraft werden sollten. Auch wurde den Vögten bei Strafe von 25 Goldgl. befohlen, diejenigen, welche zur reformierten Kirche kämen, aufzuzeichnen; die Eingesessenen aber wurden bei 10 Goldgl. verpflichtet, wenn sie Leichen zum Kirchhof begleiteten, auch den reformierten Predigten in der Kirche beizuwohnen. Wer ohne Erlaubnis des Prinzen Schule halte, solle mit 100 Goldgl. bestraft werden, und die Eltern, welche ihre Kinder zu solchen Schulen schickten, dieses mit 10 Goldgl. für jedes Kind büßen. Kinder sollten aber, wenn sechs Jahre alt, zu den reformierten Schulen geschickt werden. Unterbleibe dieses ohne Gründe und ohne Erlaubnis der Prediger, so sollten sie dennoch das gewöhnliche Schulgeld und außerdem fünf Karlsgl. für jedes Schulkind erlegen.

B. Kampf der Katholiken zur Gewinnung der kirchlichen und sozialen Gleichberechtigung mit den Protestanten von 1702—1815.

I. Historischer Überblick über diesen Zeitraum. Justiz- und Verwaltungsgeschichte. Die geistliche Jurisdiktion.

Als Wilhelm III., König von England, Erbstatthalter der Niederlande und Landesherr von Lingen, am 19. März 1702 kinderlos gestorben war, nahm König Friedrich I. von Preußen die Grafschaft Lingen für sich in Anspruch und beauftragte den Thomas v. Dankelmann, die Besitzergreifung in seinem Namen zu vollziehen. Der Beauftragte nahm tatsächlich die Grafschaft am 25. März 1702 für den König in Besitz und wurde nun als Gouverneur des Landes angestellt. Die Ansprüche des Königs Friedrich I. von Preußen führten sich darauf zurück, daß im J. 1646 der damalige Kurfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm die älteste Tochter des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, mit Namen Luise Henriette, geheiratet hatte. Der Sohn dieser Ehe war Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg, der mit der Annahme des Königstitels den Namen Friedrich I. von Preußen führte. Freilich hatte Friedrich Heinrich von Oranien, der Vater von Luise Henriette, testamentarisch bestimmt, daß die ganze oranische Erbschaft, falls sein Sohn Wilhelm II. ohne Leibeserben sterbe oder daß seine Nachkommenschaft aussterbe[1]), auf seine älteste Tochter Luise Henriette übergehen sollte. Außer diesen Testamentsansprüchen hatte sich Preußens König Friedrich I. vom Grafen Johann Adolf von Tecklenburg 1700 jene Rechte auf Lingen, welche Tecklenburg immer geltend gemacht hatte, infolge Abtretungsvertrages zu sichern gewußt. Und nicht minder hatte er sich von dem Grafen Solms-Braunfels, dessen Haus mit dem Hause Tecklenburg-Bentheim wegen Erbansprüche an Lingen schon 125 Jahre im Prozesse gelegen hatte, diese Ansprüche an Lingen abtreten lassen. Trotzdem der König von England Wilhelm I. die Sachlage bezüglich des vorgenannten Testamentes kannte, hatte er doch durch sein Testament vom 18. Okt. 1685 seinen Vetter Wilhelm Friso, Prinzen von Oranien und Nassau, zu seinem alleinigen und allgemeinen Erben in allen seinen Lehn- und Allodialgütern eingesetzt. So konnte es denn nicht ausbleiben, daß der eingeleitete Prozeß zugunsten Preußens entschieden worden wäre, wenn nicht, um die Sache nicht lange zu

[1]) Vgl. Dr. C. Herrmann, Direktor, Die Erwerbung der Stadt und Grafschaft Lingen durch die Krone Preußen. R. van Acken, Lingen 1902. S. 6.

verschleppen, der Teilungsvertrag vom 14. Mai 1732 vorgezogen worden wäre. Nach diesem Vergleich erhielt Preußen die Grafschaft Lingen, das Fürstentum Moers und Oranien. Endlich erwarb der König Friedrich I. auch im Jahre 1707 die Grafschaft Tecklenburg infolge Ankaufs für 25000 Tlr, sodaß nunmehr Lingen und Tecklenburg von neuem vereinigt wurden. Statt des Gerichtshofes im Haag wurde am 15. Februar 1706 das Oberappellationsgericht in Berlin eingeführt, und am 2. Oktober 1709 das oranische Tribunal daselbst errichtet für Lingen, Moers und Tecklenburg.

In demselben Jahre, wo die Grafschaft Lingen an Preußen überging, übernahm der Nuntius von Köln und zugleich Internuntius von Brüssel, Erzbischof von Trapezunt in part. infid. als apostolischer Vikar die Jurisdiktion der Katholiken derselben Grafschaft. Darauf ernannte der Papst 1705 den Gerhard Potkamp zum apostolischen Vikar von Holland und Lingen. Auch er war, was der Papst aber nicht wußte, nicht frei vom Jansenismus, starb aber noch in demselben Jahre. Nochmals nahm der ebengenannte Nuntius von Köln und Internuntius von Brüssel die Leitung der holländischen Katholiken in die Hand, bis 1707 Adam v. Daemen aus Amsterdam, Erzbischof von Adrianopel, zum apostolischen Vikar ernannt wurde. Derselbe war den Jansenisten ein Dorn im Auge, doch wagten sie mit ihrem Hasse nicht offen hervorzutreten, sondern steckten sich hinter die holländische Regierung, welche ihn aus Holland verbannte. So regierte er seit 1709 von Köln aus die holländische und lingensche Kirche und starb daselbst 1717.

König Friedrich I. starb am 23. Februar 1713. Ihm folgte sein Sohn Friedrich Wilhelm I. Derselbe gründete am 10. Juli 1713 das Kirchen-Direktorium zu Berlin, welchem die reformierte Geistlichkeit der Grafschaften Lingen und Tecklenburg unterworfen wurde. Eine Inspektionsordnung wurde seit 1714 für beide Grafschaften gemeinschaftlich eingeführt. Was die Verwaltung anbetrifft, so wurde mit dem Sitze Lingen für die Grafschaften Lingen und Tecklenburg eine gemeinschaftliche Regierung bestellt, welche den Titel führte: Königlich preuß. zur Regierung der Grafschaften Lingen und Tecklenburg verordnete Direktor und Regierungsräte. Dieselbe stand, freilich nur in Hoheits-, Grenz- und Lehnssachen, unter der Kriegs- und Domänen-Kammer in Minden. In Religionsangelegenheiten wurde der lingenschen Regierung ein eigener Konsistorialrat beigefügt, welcher aber dem evangelisch-reformierten Kirchendirektorium in Berlin unterstellt wurde, allerdings gegen den Wunsch der lingenschen Klassis, welche remonstrierte[1]).

[1]) Max Bär, Verwaltungsgesch. des Rgbz. Osnabr. S. 183—187.

Was die geistliche Oberleitung über die Katholiken der Grafschaft Lingen angeht, so folgte Johannes van Bylevelt, vicarius Apostolicus per fod. Belgii provinc., Bischof von Utrecht. Seine Geschichte ist eine beständige Leidensgeschichte, welche ihm die Umtriebe der Jansenisten bereiteten. Schon vor seiner Ernennung war er 1698 zu Arnheim gefangen genommen und in Fesseln gelegt worden, um dann nach Erlegung einer Geldbuße von 1800 Gl. verbannt zu werden. Im Jahre seiner Ernennung 1717 wurde er wiederum in eine Buße von 200 Gl. geschlagen und wahrscheinlich abermals verbannt. Er hatte in Holland keinen bleibenden Sitz und nennt noch 1727 in einem Mandat für die Grafschaft Lingen vom 1. November seinen Aufenthalt in loco peregrinationis nostrae[1]). Sein Nachfolger war der Nuntius von Brüssel Johannes, Erzbischof von Corinth, von welchem wir ein Schreiben an den Erzpriester Pastor Grothuys in Lingen besitzen vom 18. Oktober 1730.

Friedr. Wilhelm I. starb am 31. Mai 1740. Man rühmt seine Gerechtigkeitsliebe. Sein Sohn Friedrich II. oder der Große folgte ihm sofort in der Regierung. Unter ihm fielen vor die beiden schlesischen Kriege und der siebenjährige Krieg. Im Jahre 1741 den 3. Februar erließ er das Reglement für die Geistlichkeit der Grafschaft Lingen, worin er die Gebrechen der Verwaltung der geistlichen Kirchengüter abzuhelfen suchte. Außerdem ist hervorzuheben, daß das lingensche Landgericht 1749 von der Regierung abgetrennt wurde. Die Justizbehörde hieß nunmehr: Königlich preußische zum Justizdepartement der Stadt und Grafschaft Lingen verordnete Regierungs- und Justizdirektor auch Geheimter Rat und Regierungsräte. 1753 wurde die alte tecklenburgisch-lingensche Regierung aufgehoben und dafür eine neue desselben Namens eingesetzt und zugleich das Landgericht mit dieser neuen Regierung zusammengelegt. Somit war die lingen-tecklenburgische Regierung zu Lingen Verwaltungsbehörde für beide Landesteile und Justizbehörde für Lingen. Durch königliche Verordnung vom 27. Dezember 1765 wurde ihre Tätigkeit dahin erweitert, daß das bisher für sich bestehende Landgericht zu Tecklenburg mit ihr vereinigt wurde. Als Verwaltungsbehörde hatte die Regierung unter sich die Regalien (Hoheitsrechte) und Grenzsachen, Lehnsachen, die ihr zufallenden publica, die Kirchen-, Stifts-, Konsistorial- und Schulsachen. Die Kammeralien d. h. die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte gehörte bisher an die Domänenkammer in Minden, welche sich in Lingen einen eigenen Kammerdeputierten hielt. Mit dem

[1]) Alzog, Kirchengesch. 6. Aufl. S. 896. Vergl. Goldschm. Gesch. v. Lingen S. 281.

1. Juni 1769 wurde aber zu Lingen eine eigene Kammerdeputation für beide Grafschaften eingeführt mit dem Titel: Königl. Preuß. tecklenburgische und lingensche Kriegs- und Domänen-Kammer-Deputations-Kollegium. Dies Kollegium verfügte über Finanz- Kriegs- und Domänen-Sachen, über Landespolizei, Bergwerks-, Manufaktur-, Kommerzien- und Salzsachen. Es bestand aus einem Direktor, dem bisherigen tecklenburgischen Landrat, vier Kriegs- und Domänenräten, einem Steuerrat, einem Oberjäger, einem Bergrat und dem Kassen- und Baupersonal, welches subalterne Beamte waren. Auch nach dem Hubertsburger Friedensschluß hat Friedrich der Große sich auch auf dem Verwaltungswege groß bewiesen. Er starb am 17. August 1786. Sein Land war eine Großmacht geworden.

In kirchlicher Hinsicht stand die Grafschaft Lingen unter den Nuntien von Brüssel, von denen bereits Johannes, Erzbischof von Corinth, genannt worden. Im Jahre 1775 treffen wir als solchen Thomas Maria Ghilini, Erzbischof von Rhodus in part. inf. Dann folgte der Nuntius Apostolicus für Belgien und Burgund, Ignatius Busca, Erzbischof von Emmaus in part. inf., welcher 1779 den Albert Grote zum Missionarius für Baccum gegen den Widerspruch der Regierung ernannte.

Auf Friedrich den Großen folgte sein Brudersohn Friedrich Wilhelm II. Unter ihm wurde das Allgemeine Landrecht eingeführt, ebenso das Oberschulkollegium. Die lingensche Kammerdeputation von 1769 wurde aber wieder aufgehoben und 1794 die Verwaltung der Graftschaften Lingen und Tecklenburg, welche nunmehr Proinzen hießen, der Kriegs- und Domänenkammer in Minden übertragen, in jeder Graftschaft aber ein Kammerdeputierter zur Erleichterung des Geschäftsganges, zur Aufsicht über die betreffenden Beamten und über das Kassenwesen und die Kammeralgeschäfte eingestellt.

Der folgende Nuntius war Anton Felix Zondari ex Marchionibus, Erzbischof von Adana, legatus Apostolicus in Belgio et Burgundia, welcher zuerst 1787 auftritt. Aber schon 1788 wurde die bischöfliche Jurisdiktion in der Graftschaft Lingen dem Fürstbischof Franz Egon von Paderborn übertragen. Doch hatte der Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg es bald müde, einfach die Pontifikalhandlungen über die Graftschaft Lingen wahrzunehmen, wo die Regierung zu Lingen ihm allerlei Schwierigkeiten bereitete, und legte darum mit Hinweis auf die weite Entfernung von Lingen am 27. Jan. 1790 sein Amt nieder. Ihnen folgte 1791 der Nuntius von Köln, Bartholomaeus Pacca, Erzbischof von Damiette, und im Jahre 1794 Graf Hannibal della Genga, Erzbischof von Tyrus, seit 1823 Papst Leo XII.

Friedrich Wilhelm II. starb den 26. Nov. 1797. Ihm folgte sein Sohn Friedrich Wilhelm III. Als 1803 das Fürstbistum Münster säkularisiert wurde, verlegte Preußen die Kriegs- und Domänen-Kammer, die bisher in Minden ihren Sitz hatte, nach Münster, und Lingen kam unter Münster. An diese Kammer wurden 1804 die reformierten Kirchen- und Schulsachen gelegt unter Oberaufsicht des reformierten Kirchendirektoriums in Berlin.

Seit 1798 erhielt der Fürstbischof von Ermeland Karl v. Hohenzollern die Jurisdiktion über die Grafschaft Lingen. Aber wegen der 200 Stunden weiten Entfernung von Lingen war der größte Teil der Vollmachten dem Erzpriester Taabe übertragen worden. Es folgte wieder der schon vorher erwähnte Franz Egon v. Fürstenberg, Bischof von Paderborn, der auch zugleich Bischof von Hildesheim war. Papst Pius VII. hatte ihm die Fakultäten für die Grafschaft Lingen schon am 26. Febr. 1804 beigelegt. Derselbe übertrug ebenfalls wegen des weiten Weges nach Paderborn dem Erzpriester Grauert die meisten Vollmachten, so daß dieser ziemlich unabhängig schalten konnte.

Im unglücklichen Kriege mit Frankreich 1806 u. 1807 wurden nun aus den seit dem Frieden von Tilsit am 9. Juli 1807 von Preußen abgetretenen Ländern gebildet:

1. Das Königreich Westfalen, worüber Napoleon seinen Bruder Hieronymus setzte.
2. Das Großherzogtum Berg mit der Hauptstadt Düsseldorf, dem Napoleon die Länder Mark, Berg, das östliche Cleve, Elten, Essen, Werden, Dortmund, den preuß. Teil von Münster, Tecklenburg und Lingen zulegte. Großherzog wurde Napoleons ~~Schwager Joachim~~ Murat. Schon am 14. Nov. 1806 hatte der General-Gouverneur Loison von diesen Ländern Besitz genommen.

Die Kriegs- und Domänenkammer in Münster erhielt nunmehr den Namen: Administratives Kollegium des ersten Gouvernements. Als infolge des Tilsiter Friedensschlusses auch die Grafschaft Lingen förmlich abgetreten wurde, wurde auch diese Grafschaft zum Großherzogtum Berg geschlagen und dem Emsdepartement, wozu Münster gehörte, zugelegt. Zu dem Arrondissement Lingen gehörten die beiden Grafschaften Lingen und Tecklenburg mit dem größten Teile von der Grafschaft Bentheim. Die Niedergrafschaft Lingen wurde in die beiden Cantons Lingen (Lingen, Bramsche, Plantlünne, Bawinkel, Baccum) und Freren (Freren, Thuine, Beesten, Schapen, Lengerich) eingeteilt. An der Spitze jedes einzelnen Kirchspiels stand ein Maire, während an

der Spitze von Lingen der Unterpräfekt stand. Mit dem 1. Jan. 1810 wurde auch der Code Napoleon als Gesetzbuch eingeführt.

Durch Senatsbeschluß vom 13. Dez. 1810 wurde die Niedergrafschaft Lingen mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt und durch Dekret vom 4. Juli 1811 dem Ober-Ems-Departement mit der Präfektur Osnabrück zugewiesen. Das dauerte bis 1813.

Der Bischof von Paderborn, Franz Egon von Fürstenberg hatte vom Jahre 1804 bis 1812 die Grafschaft Lingen verwaltet. Da schrieb ihm der Justizminister vom Königreich Westfalen zu Cassel, er möge die bischöfliche Jurisdiktion über Lingen an den Weihbischof und apostolischen Administrator der Diözese Osnabrück Carl Clemens v. Gruben übertragen, weil nach französischen Gesetzen ein auswärtiger Bischof über französische Untertanen nicht zulässig sei. Franz Egon entsprach diesem sofort und stellte bereits am 11. April 1812 die Uebertragungsakte aus, und so wurde dann der Weihbischof von Osnabrück vorerst subdeligierter apostolischer Vikar für die Grafschaft Lingen.

Nach der Schlacht bei Leipzig nahm Preußen wieder seine alten Länder in Besitz infolge Publikandums des General-Leutnants v. Bülow zu Münster und schuf zur Verwaltung eine Behörde in Münster, die Königlich Preußische vorläufige Regierungskommission genannt. Anstatt der Unterpräfekten traten im Lingenschen die Landräte auf. Aber infolge des Reichenbacher Traktats sollte die Niedergrafschaft Lingen an Hannover fallen und durch ein Patent vom 28. Okt. 1815 erkärte Hannover die Niedergrafschaft als ihm zugehörig, während die tatsächliche Besitznahme am 26. Dezember 1815 erfolgte.

Über den Kreis Emsbüren können wir hier hinweggehen, da das bezügliche bereits gesagt ist, teils aber im II. Teile unter „Fürstentum Rheina-Wolbeck" zu lesen sein wird.

2. Kampf um Ausübung des katholischen Gottesdienstes innerhalb des Landes.

Eine der unerträglichsten Bestimmungen war laut der oranischen Verordnungen und laut der reformierten Kirchenordnung, daß die katholische Religion innerhalb des Landes nicht mehr ausgeübt werden sollte. Daher machten die Katholiken, als der König Wilhelm III. 1698 durch Lingen kam, den Versuch, von ihm in dieser Beziehung eine Vergünstigung zu erhalten, und baten um inländischen Gottesdienst, doch vergebens. Vor einer solchen Vergünstigung fürchtete sich aber auch die reformierte Geistlichkeit. Darum nahm dieselbe auch sofort beim Antritt der Regierung der

Grafschaft Lingen seitens des preußischen Königs Friedrich's I. die Gelegenheit wahr, im Gratulationsschreiben vom 24. April 1702 den König zu bitten, ihre junge, schwache Kirche im Schutz zu nehmen, dagegen den Gottesdienst der Katholiken innerhalb des Landes zu verhindern und die Reformierten in den Privilegien, die der König von England ihnen gewährt hatte, zu belassen. Und um ihrer Bitte desto mehr Nachdruck zu geben, sandten, sie, als der König in Wesel weilte, eine Deputation an ihn ab, an deren Spitze Dr. Pontanus stand, und wiederholten ihre Bitten. Der Erfolg war, daß der König unterm 7. Juni 1702 die Privilegien und Verordnungen des Prinzen von Oranien urkundlich bestätigte.

Auch die Katholiken hatten am 29. April eine Bittschrift eingesandt. In der Antwort vom 11. Juni hob der König hervor, daß er Bedenken trage, auf ihre Bitte bezüglich des Gottesdienstes innerhalb des Landes einzugehen, weil er die Grafschaft als ein Fideikommis angetreten habe. Bei seiner Anwesenheit in Lingen im Aug. 1702 wiederholten die Katholiken ihr Gesuch, ihren nach dem Vorgange seines Fidei-Kommittenten Religionsübung im Lande zu gestatten, worauf der König antwortete, daß er sich die Sache überlegen wolle. Im Jahre 1706 baten die Katholiken unter anderm namentlich darum, daß sie innerhalb des Landes wenigstens in Privathäusern ihren Gottesdienst abhalten dürften. Aber die Verbannung des katholischen Gottesdienstes dauerte fort. Ein neues Gesuch vom Jahre 1710 blieb ebenfalls ohne Erfolg. Ja, es wurde sogar, weil Tecklenburg inzwischen preußisch geworden, den Einwohnern von Freren die Abhaltung ihres Gottesdienstes im Auslande, d. h. auf dem Brömmelkamp Ksp. Schale Grafschaft Tecklenburg, geradezu verboten, und die Eingesessenen von Freren wanderten wieder nach der Haar Ksp. Schwagsdorf, bis sie mit Einstimmung des Osnabrücker Konsistorial-Präsidenten und des Herrn v. Donop auf Gut Lonne im Settruper Felde 1709 ein Kirchhaus errichteten. Auch die Lengericher errichteten nach 1715 ein neues Kirchhaus im Haselünner Felde. Ebenso bauten die Einwohner von Beesten in der Mark von Schale auf der Meßlage im Jahre 1716 ein neues Gotteshaus.

Inzwischen hatte schon unterm 25. April 1713 der Advokat Dr. Albert ter Linden [1]) im Namen der Katholiken eine Supplik um Befreiung vom religösen Druck abgefaßt und selbe nach Berlin eingesandt. Die Schrift wurde aber vorläufig zur Seite gelegt.

[1]) Er war in Gersten Ksp. Lengerich geboren. Eine Inaugural-Dissertation von ihm aus dem Jahre 1694 lautet: De jure pignoris. Marburg. Im Jahre 1717 arbeitete er noch ein Memoriale über den religiösen Zustand der Grafschaft aus.

Aber die Katholiken ruhten nicht. Namentlich war es 1716 die lingensche Ritterschaft, welche zur Erlangung des Gottesdienstes innerhalb des Landes am 29. Juli 1716 durch ihren Agenten in Berlin eine neue Supplik beim Königlichen Ministerium überreichte. Es erfolgte darauf am 3. August ein „Remissoriale" des Königs an die Beamten in Lingen, wobei der Agent Stratemann die Hoffnung aussprach, er würde schon durchkommen, wenn der Bericht der Beamten nicht allzu ungünstig ausfallen werde und wenn seitens der Lingenser eine Summe Geldes angeboten werden könne. Der Advokat Dr. ter Linden, dem die Ritterschaft das Remissoriale des Königs zur Unterbereitung an die Beamten übergeben hatte, legte dasselbe dem Vicedrosten vor. Zugleich reichte er ihm ein von ihm ausgearbeitetes Memoriale ein. In demselben führte er aus: Die Religions-Ausübung innerhalb des Landes bringe den Reformierten selbst nur Vorteile, indem selbe, wenn auch in Privathäusern oder Schoppen abgehalten, die gegenseitige Harmonie nur fördere. Handel und Gewerbe könnten nur gewinnen. Die Ackerfelder würden nicht mehr zertreten, die Kleider nicht mehr im bisherigen Maße verdorben, Feuersgefahr, welche bei Abwesenheit der Katholiken zum ausländischen Gottesdienste leicht eintreten konnte, würde vermieden. Das Geld würde nicht mehr aus dem Lande getragen. Zugleich übergab er ein günstiges Zeugnis des reformierten Hofgerichtsassessors und des Magistrats, dem er am 30. Oktober ein günstiges Attest des reformierten Herrn Assinga Herrn v. Holthausen, Assessors beim Hof- und Appelationsgericht zu Lingen, beifügte.

Die Königliche Beamtenschaft überließ aber die Beantwortung des Königlichen Schreibens den Predigern, ohne selbst ein Wort hinzuzufügen. Diese oder vielmehr die Klassis sandte aber am 30. Oktober an den Oberpräsidenten des Kirchendirektoriums in Berlin einen Bericht untermischt mit Schmähungen und Hetzereien. Es wird hingewiesen auf die „seelenverderblichen" Gottesdienste und die ruchlose Rebellion der Katholiken. Durch die Konzession des verlangten Gottesdienstes würde das Reformationswerk vereitelt. Zugleich arbeitete die Klassis eine Gegenvorstellung an die Lingenschen Beamten aus, worin man noch deutlicher auf die „Revolution" von 1663 und 1674 hinwies, bittere Ausfälle auf den Papst machte und die Juden den Katholiken vorzog, weil erstere doch keine Abgötterer seien.

Aber die Katholiken standen auf der Warte und richteten nochmals eine Vorstellung an den König: Man zweifle nicht, daß die Lingenschen Beamten auf die Aufforderung Seiner Majestät bereits geantwortet. Aber man wolle doch nichts unterlassen, was

die Sache, die ihnen so sehr am Herzen läge, fördern könne. Seine Majestät lasse doch jeden treuen Untertan unbedingte Religionsfreiheit genießen. Man verlange nichts neues, da ja unter der frühern Landesherrschaft die Religionsfreiheit wiederholt bewilligt sei; man verlange auch nichts, was den Reformierten zum Nachteile gereiche. Die katholischen Geistlichen würden gerne dem Könige den Treueid leisten. Mit dieser Vorstellung reiste Pastor Wyntjes von Thuine nach Berlin ab mit dem Auftrage der Ritterschaft, die Sache mit allen Kräften zu fördern. Als er am 13. Dezember anlangte, war von der lingenschen Regierung noch keine Antwort eingelaufen, erfolgte aber am 23. Dezember. Doch war wie erwähnt, kein Gutachten der Regierung beigelegt, auch war das Verlangen des Königs, von der lingenschen Regierung darüber Nachricht zu erhalten, wie im Münsterlande es mit der Religionsfreiheit bestellt sei, nicht erfüllt worden, wahrscheinlich weil sie darüber nur Günstiges hätte berichten müssen.

Darum baten die lingenschen Katholiken den Fürstbischof Franz Arnold, sich über diesen Gegenstand zu erklären. Dem wurde am 22. Januar 1717 in einem Fürbittschreiben für die freie Religionsübung im Lingenschen entsprochen und der Fürstbischof führte darin aus, daß unter seiner Regierung die Evangelischen sich derselben milden Behandlung erfreuten wie die Katholiken selbst. Ebenso bezeugten auf Ansuchen der lingenschen Katholiken die protestantischen Adeligen des Niederstifts, daß die Protestanten im Stifte Münster keine Verfolgung litten, sondern bei ihren Rechten und Privilegien selbst gegen Katholiken kräftig unterstützt würden. Ähnliche Zeugnisse wurden auch von andern Seiten beigebracht. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, daß in frühern Zeiten im Münsterlande andere Zustände geherrscht hätten. Indes ist dabei wohl zu bemerken, daß der Grundsatz: Cujus regio, ejus religio zuerst von den protestantischen Regierungen aufgestellt worden, und daß die katholischen Fürsten, wenn sie nicht den protestantischen gegenüber sich in allzu großen Nachteil stellen wollten, ebenfalls den Grundsatz handhaben mußten: Wem das Land gehört, dem gehört auch die Religion.

Ferner wurde von den Katholiken manches Material darüber beigebracht, welche Nachteile und Verluste das Land habe, wenn die Katholiken im Auslande ihren religiösen Pflichten nachkommen müßten. Es wurde im Memoriale nicht allein gezeigt, wie der Handel und das Gewerbe im Auslande zum Schaden des Inlandes gefördert würde, sondern auch hervorgehoben, welche Summen für die Kirchenbauten und Kirchenmieten und die Unterhaltung ihrer

Geistlichen, welche nicht ins Inland kommen dürften, ins Ausland gebracht würden und das schon seit 42 Jahren.

Aber auch die Klassis hatte gemerkt, daß neues im Werke sei. Darum schickte sie am 13. April 1717 eine Beschwerdeschrift an den König des Inhalts: Die Katholiken hätten eine Kollekte abgehalten, um Geld herbeizuschaffen. Dies Geld sollte der Pastor Wyntjes, welcher nach Berlin reise, übergeben. Es hingen düstere Wolken über der Kirche. Man bäte daher um Abwehr der reißenden Wölfe (grypende wolven) von der wehrlosen kleinen Gemeinde des Herrn. An demselben Tage sandte die Klassis Gravamina ecclesiastica an den Präsidenten des Kirchendepartements in Berlin ab. Darin wurde unter anderm geklagt, daß die Kinder in gemischten Ehen ihnen vielfach verloren gingen, daß der Priester von Plantlünne sich habe erfrechen dürfen, mitten im Dorfe im Hause des Gerd Hilvers und des Schulte religiöse Handlungen vorzunehmen. Es ginge das Gerücht, der zurückgekehrte Pastor Wyntjes bereite eine zweite Kollekte vor zu einer abermaligen Reise nach Berlin. Der König ließ durch die lingenschen Beamten eine Untersuchung über diese Gravamina anstellen, über deren Verlauf aber nichts vorliegt.

Und abermals sandten die Katholiken ein neues „flehentliches Memorial" ab. Sie stellten darin nochmals die Vorteile der Gestattung des Gottesdienstes in Privathäusern dar und machten dabei die Offerte, daß sie trotz all ihrer Pächte, Abgaben, Kontributionen, die ihnen blutsauer fielen, aus Dankbarkeit für die allerhöchste Gnade, worum sie bäten, dennoch 5000 Tlr. der Königlichen Majestät bringen würden, wenn ihnen freier Gottesdienst in Privathäusern innerhalb des Landes gewährt würde.

Zur Betreibung der Sache wurde abermals Pastor Wyntjes zu Thuine abgesandt. Derselbe nahm den Auftrag nach vielen Drängen erst dann an, nachdem ihm vier andere Personen als Beistand zur Seite gestellt waren, welche ihn aber nicht nach Berlin begleiteten, sondern nur die nötigen Geschäfte führten und die Gelder herbeischafften. Die 5000 Tlr. wurden eingezahlt und nun auf Betreiben von Wyntjes die Königliche Urkunde über die Religionsübung vom 17. August 1717 ausgefertigt. Diese „Konzession" wurde den Königlichen Beamten in Lingen zugestellt und den Katholiken vorerst nur eine Abschrift gegeben. Nach derselben wurde der Gottesdienst wieder im Inlande gestattet, aber nur in Privathäusern. Also die Katholiken durften keine Kirchen noch Kapellen bauen, ebenso kein Pastorat noch Schulhäuser; sie durften keine Glocken gebrauchen noch Orgeln, keine Prozessionen halten und keine Religionszeichen, wie Kreuze u. s. w. öffentlich errichten. Das heil. Sakrament durfte nur in der Stille zu den Kranken

B. Kampf der Katholiken zur Gewinnung der kirchlichen und sozialen Gleichberechtigung mit den Protestanten von 1702—1815.

1. Historischer Überblick über diesen Zeitraum. Justiz- und Verwaltungsgeschichte. Die geistliche Jurisdiktion.

Als Wilhelm III., König von England, Erbstatthalter der Niederlande und Landesherr von Lingen, am 19. März 1702 kinderlos gestorben war, nahm König Friedrich I. von Preußen die Grafschaft Lingen für sich in Anspruch und beauftragte den Thomas v. Dankelmann, die Besitzergreifung in seinem Namen zu vollziehen. Der Beauftragte nahm tatsächlich die Grafschaft am 25. März 1702 für den König in Besitz und wurde nun als Gouverneur des Landes angestellt. Die Ansprüche des Königs Friedrich I. von Preußen führten sich darauf zurück, daß im J. 1646 der damalige Kurfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm die älteste Tochter des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, mit Namen Luise Henriette, geheiratet hatte. Der Sohn dieser Ehe war Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg, der mit der Annahme des Königstitels den Namen Friedrich I. von Preußen führte. Freilich hatte Friedrich Heinrich von Oranien, der Vater von Luise Henriette, testamentarisch bestimmt, daß die ganze oranische Erbschaft, falls sein Sohn Wilhelm II. ohne Leibeserben sterbe oder daß seine Nachkommenschaft aussterbe[1]), auf seine älteste Tochter Luise Henriette übergehen sollte. Außer diesen Testamentsansprüchen hatte sich Preußens König Friedrich I. vom Grafen Johann Adolf von Tecklenburg 1700 jene Rechte auf Lingen, welche Tecklenburg immer geltend gemacht hatte, infolge Abtretungsvertrages zu sichern gewußt. Und nicht minder hatte er sich von dem Grafen Solms-Braunfels, dessen Haus mit dem Hause Tecklenburg-Bentheim wegen Erbansprüche an Lingen schon 125 Jahre im Prozesse gelegen hatte, diese Ansprüche an Lingen abtreten lassen. Trotzdem der König von England Wilhelm I. die Sachlage bezüglich des vorgenannten Testamentes kannte, hatte er doch durch sein Testament vom 18. Okt. 1685 seinen Vetter Wilhelm Friso, Prinzen von Oranien und Nassau, zu seinem alleinigen und allgemeinen Erben in allen seinen Lehn- und Allodialgütern eingesetzt. So konnte es denn nicht ausbleiben, daß der eingeleitete Prozeß zugunsten Preußens entschieden worden wäre, wenn nicht, um die Sache nicht lange zu

---

[1]) Vgl. Dr. C. Herrmann, Direktor, Die Erwerbung der Stadt und Grafschaft Lingen durch die Krone Preußen. R. van Acken, Lingen 1902. S. 6.

verschleppen, der Teilungsvertrag vom 14. Mai 1732 vorgezogen worden wäre. Nach diesem Vergleich erhielt Preußen die Grafschaft Lingen, das Fürstentum Moers und Oranien. Endlich erwarb der König Friedrich I. auch im Jahre 1707 die Grafschaft Tecklenburg infolge Ankaufs für 25000 Tlr, sodaß nunmehr Lingen und Tecklenburg von neuem vereinigt wurden. Statt des Gerichtshofes im Haag wurde am 15. Februar 1706 das Oberappellationsgericht in Berlin eingeführt, und am 2. Oktober 1709 das oranische Tribunal daselbst errichtet für Lingen, Moers und Tecklenburg.

In demselben Jahre, wo die Grafschaft Lingen an Preußen überging, übernahm der Nuntius von Köln und zugleich Internuntius von Brüssel, Erzbischof von Trapezunt in part. infid. als apostolischer Vikar die Jurisdiktion der Katholiken derselben Grafschaft. Darauf ernannte der Papst 1705 den Gerhard Potkamp zum apostolischen Vikar von Holland und Lingen. Auch er war, was der Papst aber nicht wußte, nicht frei vom Jansenismus, starb aber noch in demselben Jahre. Nochmals nahm der ebengenannte Nuntius von Köln und Internuntius von Brüssel die Leitung der holländischen Katholiken in die Hand, bis 1707 Adam v. Daemen aus Amsterdam, Erzbischof von Adrianopel, zum apostolischen Vikar ernannt wurde. Derselbe war den Jansenisten ein Dorn im Auge, doch wagten sie mit ihrem Hasse nicht offen hervorzutreten, sondern steckten sich hinter die holländische Regierung, welche ihn aus Holland verbannte. So regierte er seit 1709 von Köln aus die holländische und lingensche Kirche und starb daselbst 1717.

König Friedrich I. starb am 23. Februar 1713. Ihm folgte sein Sohn Friedrich Wilhelm I. Derselbe gründete am 10. Juli 1713 das Kirchen-Direktorium zu Berlin, welchem die reformierte Geistlichkeit der Grafschaften Lingen und Tecklenburg unterworfen wurde. Eine Inspektionsordnung wurde seit 1714 für beide Grafschaften gemeinschaftlich eingeführt. Was die Verwaltung anbetrifft, so wurde mit dem Sitze Lingen für die Grafschaften Lingen und Tecklenburg eine gemeinschaftliche Regierung bestellt, welche den Titel führte: Königlich preuß. zur Regierung der Grafschaften Lingen und Tecklenburg verordnete Direktor und Regierungsräte. Dieselbe stand, freilich nur in Hoheits-, Grenz- und Lehnssachen, unter der Kriegs- und Domänen-Kammer in Minden. In Religionsangelegenheiten wurde der lingenschen Regierung ein eigener Konsistorialrat beigefügt, welcher aber dem evangelisch-reformierten Kirchendirektorium in Berlin unterstellt wurde, allerdings gegen den Wunsch der lingenschen Klassis, welche remonstrierte[1]).

[1]) Max Bär, Verwaltungsgesch. des Rgbz. Osnabr. S. 183—187.

Was die geistliche Oberleitung über die Katholiken der Grafschaft Lingen angeht, so folgte Johannes van Bylevelt, vicarius Apostolicus per fod. Belgii provinc., Bischof von Utrecht. Seine Geschichte ist eine beständige Leidensgeschichte, welche ihm die Umtriebe der Jansenisten bereiteten. Schon vor seiner Ernennung war er 1698 zu Arnheim gefangen genommen und in Fesseln gelegt worden, um dann nach Erlegung einer Geldbuße von 1800 Gl. verbannt zu werden. Im Jahre seiner Ernennung 1717 wurde er wiederum in eine Buße von 200 Gl. geschlagen und wahrscheinlich abermals verbannt. Er hatte in Holland keinen bleibenden Sitz und nennt noch 1727 in einem Mandat für die Grafschaft Lingen vom 1. November seinen Aufenthalt in loco peregrinationis nostrae[1]). Sein Nachfolger war der Nuntius von Brüssel Johannes, Erzbischof von Corinth, von welchem wir ein Schreiben an den Erzpriester Pastor Grothuys in Lingen besitzen vom 18. Oktober 1730.

Friedr. Wilhelm I. starb am 31. Mai 1740. Man rühmt seine Gerechtigkeitsliebe. Sein Sohn Friedrich II. oder der Große folgte ihm sofort in der Regierung. Unter ihm fielen vor die beiden schlesischen Kriege und der siebenjährige Krieg. Im Jahre 1741 den 3. Februar erließ er das Reglement für die Geistlichkeit der Grafschaft Lingen, worin er die Gebrechen der Verwaltung der geistlichen Kirchengüter abzuhelfen suchte. Außerdem ist hervorzuheben, daß das lingensche Landgericht 1749 von der Regierung abgetrennt wurde. Die Justizbehörde hieß nunmehr: Königlich preußische zum Justizdepartement der Stadt und Grafschaft Lingen verordnete Regierungs- und Justizdirektor auch Geheimter Rat und Regierungsräte. 1753 wurde die alte tecklenburgisch-lingensche Regierung aufgehoben und dafür eine neue desselben Namens eingesetzt und zugleich das Landgericht mit dieser neuen Regierung zusammengelegt. Somit war die lingen-tecklenburgische Regierung zu Lingen Verwaltungsbehörde für beide Landesteile und Justizbehörde für Lingen. Durch königliche Verordnung vom 27. Dezember 1765 wurde ihre Tätigkeit dahin erweitert, daß das bisher für sich bestehende Landgericht zu Tecklenburg mit ihr vereinigt wurde. Als Verwaltungsbehörde hatte die Regierung unter sich die Regalien (Hoheitsrechte) und Grenzsachen, Lehnsachen, die ihr zufallenden publica, die Kirchen-, Stifts-, Konsistorial- und Schulsachen. Die Kammeralien d. h. die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte gehörte bisher an die Domänenkammer in Minden, welche sich in Lingen einen eigenen Kammerdeputierten hielt. Mit dem

[1]) Alzog, Kirchengesch. 6. Aufl. S. 896. Vergl. Goldschm. Gesch. d. Lingen S. 281.

1. Juni 1769 wurde aber zu Lingen eine eigene Kammerdeputation für beide Grafschaften eingeführt mit dem Titel: Königl. Preuß. tecklenburgische und lingensche Kriegs- und Domänen-Kammer-Deputations-Kollegium. Dies Kollegium verfügte über Finanz-, Kriegs- und Domänen-Sachen, über Landespolizei, Bergwerks-, Manufaktur-, Kommerzien- und Salzsachen. Es bestand aus einem Direktor, dem bisherigen tecklenburgischen Landrat, vier Kriegs- und Domänenräten, einem Steuerrat, einem Oberjäger, einem Bergrat und dem Kassen- und Baupersonal, welches subalterne Beamte waren. Auch nach dem Hubertsburger Friedensschluß hat Friedrich der Große sich auch auf dem Verwaltungswege groß bewiesen. Er starb am 17. August 1786. Sein Land war eine Großmacht geworden.

In kirchlicher Hinsicht stand die Grafschaft Lingen unter den Nuntien von Brüssel, von denen bereits Johannes, Erzbischof von Corinth, genannt worden. Im Jahre 1775 treffen wir als solchen Thomas Maria Ghilini, Erzbischof von Rhodus in part. inf. Dann folgte der Nuntius Apostolicus für Belgien und Burgund, Ignatius Busca, Erzbischof von Emmaus in part. inf., welcher 1779 den Albert Grote zum Missionarius für Baccum gegen den Widerspruch der Regierung ernannte.

Auf Friedrich den Großen folgte sein Brudersohn Friedrich Wilhelm II. Unter ihm wurde das Allgemeine Landrecht eingeführt, ebenso das Oberschulkollegium. Die lingensche Kammerdeputation von 1769 wurde aber wieder aufgehoben und 1794 die Verwaltung der Graftschaften Lingen und Tecklenburg, welche nunmehr Proinzen hießen, der Kriegs- und Domänenkammer in Minden übertragen, in jeder Graftschaft aber ein Kammerdeputierter zur Erleichterung des Geschäftsganges, zur Aufsicht über die betreffenden Beamten und über das Kassenwesen und die Kammeralgeschäfte eingestellt.

Der folgende Nuntius war Anton Felix Zondari ex Marchionibus, Erzbischof von Adana, legatus Apostolicus in Belgio et Burgundia, welcher zuerst 1787 auftritt. Aber schon 1788 wurde die bischöfliche Jurisdiktion in der Graftschaft Lingen dem Fürstbischof Franz Egon von Paderborn übertragen. Doch hatte der Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg es bald müde, einfach die Pontifikalhandlungen über die Graftschaft Lingen wahrzunehmen, wo die Regierung zu Lingen ihm allerlei Schwierigkeiten bereitete, und legte darum mit Hinweis auf die weite Entfernung von Lingen am 27. Jan. 1790 sein Amt nieder. Ihnen folgte 1791 der Nuntius von Köln, Bartholomaeus Pacca, Erzbischof von Damiette, und im Jahre 1794 Graf Hannibal della Genga, Erzbischof von Tyrus, seit 1823 Papst Leo XII.

Friedrich Wilhelm II. starb den 26. Nov. 1797. Ihm folgte sein Sohn Friedrich Wilhelm III. Als 1803 das Fürstbistum Münster säkularisiert wurde, verlegte Preußen die Kriegs- und Domänen-Kammer, die bisher in Minden ihren Sitz hatte, nach Münster, und Lingen kam unter Münster. An diese Kammer wurden 1804 die reformierten Kirchen- und Schulsachen gelegt unter Oberaufsicht des reformierten Kirchendirektoriums in Berlin.

Seit 1798 erhielt der Fürstbischof von Ermeland Karl v. Hohenzollern die Jurisdiktion über die Grafschaft Lingen. Aber wegen der 200 Stunden weiten Entfernung von Lingen war der größte Teil der Vollmachten dem Erzpriester Taabe übertragen worden. Es folgte wieder der schon vorher erwähnte Franz Egon v. Fürstenberg, Bischof von Paderborn, der auch zugleich Bischof von Hildesheim war. Papst Pius VII. hatte ihm die Fakultäten für die Grafschaft Lingen schon am 26. Febr. 1804 beigelegt. Derselbe übertrug ebenfalls wegen des weiten Weges nach Paderborn dem Erzpriester Grauert die meisten Vollmachten, so daß dieser ziemlich unabhängig schalten konnte.

Im unglücklichen Kriege mit Frankreich 1806 u. 1807 wurden nun aus den seit dem Frieden von Tilsit am 9. Juli 1807 von Preußen abgetretenen Ländern gebildet:

1. Das Königreich Westfalen, worüber Napoleon seinen Bruder Hieronymus setzte.
2. Das Großherzogtum Berg mit der Hauptstadt Düsseldorf, dem Napoleon die Länder Mark, Berg, das östliche Cleve, Elten, Essen, Werden, Dortmund, den preuß. Teil von Münster, Tecklenburg und Lingen zulegte. Großherzog wurde Napoleons Schwager Joachim Murat. Schon am 14. Nov. 1806 hatte der General-Gouverneur Loison von diesen Ländern Besitz genommen.

Die Kriegs- und Domänenkammer in Münster erhielt nunmehr den Namen: Administratives Kollegium des ersten Gouvernements. Als infolge des Tilsiter Friedensschlusses auch die Grafschaft Lingen förmlich abgetreten wurde, wurde auch diese Grafschaft zum Großherzogtum Berg geschlagen und dem Emsdepartement, wozu Münster gehörte, zugelegt. Zu dem Arrondissement Lingen gehörten die beiden Grafschaften Lingen und Tecklenburg mit dem größten Teile von der Grafschaft Bentheim. Die Niedergrafschaft Lingen wurde in die beiden Cantons Lingen (Lingen, Bramsche, Plantlünne, Bawinkel, Baccum) und Freren (Freren, Thuine, Beesten, Schapen, Lengerich) eingeteilt. An der Spitze jedes einzelnen Kirchspiels stand ein Maire, während an

der Spitze von Lingen der Unterpräfekt stand. Mit dem 1. Jan. 1810 wurde auch der Code Napoleon als Gesetzbuch eingeführt.

Durch Senatsbeschluß vom 13. Dez. 1810 wurde die Niedergrafschaft Lingen mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt und durch Dekret vom 4. Juli 1811 dem Ober-Ems-Departement mit der Präfektur Osnabrück zugewiesen. Das dauerte bis 1813.

Der Bischof von Paderborn, Franz Egon von Fürstenberg hatte vom Jahre 1804 bis 1812 die Grafschaft Lingen verwaltet. Da schrieb ihm der Justizminister vom Königreich Westfalen zu Cassel, er möge die bischöfliche Jurisdiktion über Lingen an den Weihbischof und apostolischen Administrator der Diözese Osnabrück Carl Clemens v. Gruben übertragen, weil nach französischen Gesetzen ein auswärtiger Bischof über französische Untertanen nicht zulässig sei. Franz Egon entsprach diesem sofort und stellte bereits am 11. April 1812 die Uebertragungsakte aus, und so wurde dann der Weihbischof von Osnabrück vorerst subdeligierter apostolischer Vikar für die Grafschaft Lingen.

Nach der Schlacht bei Leipzig nahm Preußen wieder seine alten Länder in Besitz infolge Publikandums des General-Leutnants v. Bülow zu Münster und schuf zur Verwaltung eine Behörde in Münster, die Königlich Preußische vorläufige Regierungskommission genannt. Anstatt der Unterpräfekten traten im Lingenschen die Landräte auf. Aber infolge des Reichenbacher Traktats sollte die Niedergrafschaft Lingen an Hannover fallen und durch ein Patent vom 28. Okt. 1815 erkärte Hannover die Niedergrafschaft als ihm zugehörig, während die tatsächliche Besitznahme am 26. Dezember 1815 erfolgte.

Über den Kreis Emsbüren können wir hier hinweggehen, da das bezügliche bereits gesagt ist, teils aber im II. Teile unter „Fürstentum Rheina-Wolbeck" zu lesen sein wird.

2. Kampf um Ausübung des katholischen Gottesdienstes innerhalb des Landes.

Eine der unerträglichsten Bestimmungen war laut der oranischen Verordnungen und laut der reformierten Kirchenordnung, daß die katholische Religion innerhalb des Landes nicht mehr ausgeübt werden sollte. Daher machten die Katholiken, als der König Wilhelm III. 1698 durch Lingen kam, den Versuch, von ihm in dieser Beziehung eine Vergünstigung zu erhalten, und baten um inländischen Gottesdienst, doch vergebens. Vor einer solchen Vergünstigung fürchtete sich aber auch die reformierte Geistlichkeit. Darum nahm dieselbe auch sofort beim Antritt der Regierung der

Grafschaft Lingen seitens des preußischen Königs Friedrich's I. die Gelegenheit wahr, im Gratulationsschreiben vom 24. April 1702 den König zu bitten, ihre junge, schwache Kirche im Schutz zu nehmen, dagegen den Gottesdienst der Katholiken innerhalb des Landes zu verhindern und die Reformierten in den Privilegien, die der König von England ihnen gewährt hatte, zu belassen. Und um ihrer Bitte desto mehr Nachdruck zu geben, sandten, sie, als der König in Wesel weilte, eine Deputation an ihn ab, an deren Spitze Dr. Pontanus stand, und wiederholten ihre Bitten. Der Erfolg war, daß der König unterm 7. Juni 1702 die Privilegien und Verordnungen des Prinzen von Oranien urkundlich bestätigte.

Auch die Katholiken hatten am 29. April eine Bittschrift eingesandt. In der Antwort vom 11. Juni hob der König hervor, daß er Bedenken trage, auf ihre Bitte bezüglich des Gottesdienstes innerhalb des Landes einzugehen, weil er die Grafschaft als ein Fideikommis angetreten habe. Bei seiner Anwesenheit in Lingen im Aug. 1702 wiederholten die Katholiken ihr Gesuch, ihren nach dem Vorgange seines Fidei-Kommittenten Religionsübung im Lande zu gestatten, worauf der König antwortete, daß er sich die Sache überlegen wolle. Im Jahre 1706 baten die Katholiken unter anderm namentlich darum, daß sie innerhalb des Landes wenigstens in Privathäusern ihren Gottesdienst abhalten dürften. Aber die Verbannung des katholischen Gottesdienstes dauerte fort. Ein neues Gesuch vom Jahre 1710 blieb ebenfalls ohne Erfolg. Ja, es wurde sogar, weil Tecklenburg inzwischen preußisch geworden, den Einwohnern von Freren die Abhaltung ihres Gottesdienstes im Auslande, d. h. auf dem Brömmelkamp Ksp. Schale Grafschaft Tecklenburg, geradezu verboten, und die Eingesessenen von Freren wanderten wieder nach der Haar Ksp. Schwagsdorf, bis sie mit Einstimmung des Osnabrücker Konsistorial-Präsidenten und des Herrn v. Donop auf Gut Lonne im Settruper Felde 1709 ein Kirchhaus errichteten. Auch die Lengericher errichteten nach 1715 ein neues Kirchhaus im Haselünner Felde. Ebenso bauten die Einwohner von Beesten in der Mark von Schale auf der Meßlage im Jahre 1716 ein neues Gotteshaus.

Inzwischen hatte schon unterm 25. April 1713 der Advokat Dr. Albert ter Linden [1]) im Namen der Katholiken eine Supplik um Befreiung vom religösen Druck abgefaßt und selbe nach Berlin eingesandt. Die Schrift wurde aber vorläufig zur Seite gelegt.

---

[1]) Er war in Gersten Ksp. Lengerich geboren. Eine Inaugural-Dissertation von ihm aus dem Jahre 1694 lautet: De jure pignoris. Marburg. Im Jahre 1717 arbeitete er noch ein Memoriale über den religiösen Zustand der Grafschaft aus.

Aber die Katholiken ruhten nicht. Namentlich war es 1716 die lingensche Ritterschaft, welche zur Erlangung des Gottesdienstes innerhalb des Landes am 29. Juli 1716 durch ihren Agenten in Berlin eine neue Supplik beim Königlichen Ministerium überreichte. Es erfolgte darauf am 3. August ein „Remissoriale" des Königs an die Beamten in Lingen, wobei der Agent Stratemann die Hoffnung aussprach, er würde schon durchkommen, wenn der Bericht der Beamten nicht allzu ungünstig ausfallen werde und wenn seitens der Lingenser eine Summe Geldes angeboten werden könne. Der Advokat Dr. ter Linden, dem die Ritterschaft das Remissoriale des Königs zur Unterbereitung an die Beamten übergeben hatte, legte dasselbe dem Vicedrosten vor. Zugleich reichte er ihm ein von ihm ausgearbeitetes Memoriale ein. In demselben führte er aus: Die Religions-Ausübung innerhalb des Landes bringe den Reformierten selbst nur Vorteile, indem selbe, wenn auch in Privathäusern oder Schoppen abgehalten, die gegenseitige Harmonie nur fördere. Handel und Gewerbe könnten nur gewinnen. Die Ackerfelder würden nicht mehr zertreten, die Kleider nicht mehr im bisherigen Maße verdorben, Feuersgefahr, welche bei Abwesenheit der Katholiken zum ausländischen Gottesdienste leicht eintreten konnte, würde vermieden. Das Geld würde nicht mehr aus dem Lande getragen. Zugleich übergab er ein günstiges Zeugnis des reformierten Hofgerichtsassessors und des Magistrats, dem er am 30. Oktober ein günstiges Attest des reformierten Herrn Assinga Herrn v. Holthausen, Assessors beim Hof- und Appelationsgericht zu Lingen, beifügte.

Die Königliche Beamtenschaft überließ aber die Beantwortung des Königlichen Schreibens den Predigern, ohne selbst ein Wort hinzuzufügen. Diese oder vielmehr die Klassis sandte aber am 30. Oktober an den Oberpräsidenten des Kirchendirektoriums in Berlin einen Bericht untermischt mit Schmähungen und Hetzereien. Es wird hingewiesen auf die „seelenverderblichen" Gottesdienste und die ruchlose Rebellion der Katholiken. Durch die Konzession des verlangten Gottesdienstes würde das Reformationswerk vereitelt. Zugleich arbeitete die Klassis eine Gegenvorstellung an die Lingenschen Beamten aus, worin man noch deutlicher auf die „Revolution" von 1663 und 1674 hinwies, bittere Ausfälle auf den Papst machte und die Juden den Katholiken vorzog, weil erstere doch keine Abgötterer seien.

Aber die Katholiken standen auf der Warte und richteten nochmals eine Vorstellung an den König: Man zweifle nicht, daß die Lingenschen Beamten auf die Aufforderung Seiner Majestät bereits geantwortet. Aber man wolle doch nichts unterlassen, was

die Sache, die ihnen so sehr am Herzen läge, fördern könne. Seine Majestät lasse doch jeden treuen Untertan unbedingte Religionsfreiheit genießen. Man verlange nichts neues, da ja unter der frühern Landesherrschaft die Religionsfreiheit wiederholt bewilligt sei; man verlange auch nichts, was den Reformierten zum Nachteile gereiche. Die katholischen Geistlichen würden gerne dem Könige den Treueid leisten. Mit dieser Vorstellung reiste Pastor Wyntjes von Thuine nach Berlin ab mit dem Auftrage der Ritterschaft, die Sache mit allen Kräften zu fördern. Als er am 13. Dezember anlangte, war von der lingenschen Regierung noch keine Antwort eingelaufen, erfolgte aber am 23. Dezember. Doch war wie erwähnt, kein Gutachten der Regierung beigelegt, auch war das Verlangen des Königs, von der lingenschen Regierung darüber Nachricht zu erhalten, wie im Münsterlande es mit der Religionsfreiheit bestellt sei, nicht erfüllt worden, wahrscheinlich weil sie darüber nur Günstiges hätte berichten müssen.

Darum baten die lingenschen Katholiken den Fürstbischof Franz Arnold, sich über diesen Gegenstand zu erklären. Dem wurde am 22. Januar 1717 in einem Fürbittschreiben für die freie Religionsübung im Lingenschen entsprochen und der Fürstbischof führte darin aus, daß unter seiner Regierung die Evangelischen sich derselben milden Behandlung erfreuten wie die Katholiken selbst. Ebenso bezeugten auf Ansuchen der lingenschen Katholiken die protestantischen Adeligen des Niederstifts, daß die Protestanten im Stifte Münster keine Verfolgung litten, sondern bei ihren Rechten und Privilegien selbst gegen Katholiken kräftig unterstützt würden. Ähnliche Zeugnisse wurden auch von andern Seiten beigebracht. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, daß in frühern Zeiten im Münsterlande andere Zustände geherrscht hätten. Indes ist dabei wohl zu bemerken, daß der Grundsatz: Cujus regio, ejus religio zuerst von den protestantischen Regierungen aufgestellt worden, und daß die katholischen Fürsten, wenn sie nicht den protestantischen gegenüber sich in allzu großen Nachteil stellen wollten, ebenfalls den Grundsatz handhaben mußten: Wem das Land gehört, dem gehört auch die Religion.

Ferner wurde von den Katholiken manches Material darüber beigebracht, welche Nachteile und Verluste das Land habe, wenn die Katholiken im Auslande ihren religiösen Pflichten nachkommen müßten. Es wurde im Memoriale nicht allein gezeigt, wie der Handel und das Gewerbe im Auslande zum Schaden des Inlandes gefördert würde, sondern auch hervorgehoben, welche Summen für die Kirchenbauten und Kirchenmieten und die Unterhaltung ihrer

Geistlichen, welche nicht ins Inland kommen dürften, ins Ausland gebracht würden und das schon seit 42 Jahren.

Aber auch die Klassis hatte gemerkt, daß neues im Werke sei. Darum schickte sie am 13. April 1717 eine Beschwerdeschrift an den König des Inhalts: Die Katholiken hätten eine Kollekte abgehalten, um Geld herbeizuschaffen. Dies Geld sollte der Pastor Wyntjes, welcher nach Berlin reise, übergeben. Es hingen düstere Wolken über der Kirche. Man bäte daher um Abwehr der reißenden Wölfe (grypende wolven) von der wehrlosen kleinen Gemeinde des Herrn. An demselben Tage sandte die Klassis Gravamina ecclesiastica an den Präsidenten des Kirchendepartements in Berlin ab. Darin wurde unter anderm geklagt, daß die Kinder in gemischten Ehen ihnen vielfach verloren gingen, daß der Priester von Plantlünne sich habe erfrechen dürfen, mitten im Dorfe im Hause des Gerd Hilvers und des Schulte religiöse Handlungen vorzunehmen. Es ginge das Gerücht, der zurückgekehrte Pastor Wyntjes bereite eine zweite Kollekte vor zu einer abermaligen Reise nach Berlin. Der König ließ durch die lingenschen Beamten eine Untersuchung über diese Gravamina anstellen, über deren Verlauf aber nichts vorliegt.

Und abermals sandten die Katholiken ein neues „flehentliches Memorial“ ab. Sie stellten darin nochmals die Vorteile der Gestattung des Gottesdienstes in Privathäusern dar und machten dabei die Offerte, daß sie trotz all ihrer Pächte, Abgaben, Kontributionen, die ihnen blutsauer fielen, aus Dankbarkeit für die allerhöchste Gnade, worum sie bäten, dennoch 5000 Tlr. der Königlichen Majestät bringen würden, wenn ihnen freier Gottesdienst in Privathäusern innerhalb des Landes gewährt würde.

Zur Betreibung der Sache wurde abermals Pastor Wyntjes zu Thuine abgesandt. Derselbe nahm den Auftrag nach vielen Drängen erst dann an, nachdem ihm vier andere Personen als Beistand zur Seite gestellt waren, welche ihn aber nicht nach Berlin begleiteten, sondern nur die nötigen Geschäfte führten und die Gelder herbeischafften. Die 5000 Tlr. wurden eingezahlt und nun auf Betreiben von Wyntjes die Königliche Urkunde über die Religionsübung vom 17. August 1717 ausgefertigt. Diese „Konzession“ wurde den Königlichen Beamten in Lingen zugestellt und den Katholiken vorerst nur eine Abschrift gegeben. Nach derselben wurde der Gottesdienst wieder im Inlande gestattet, aber nur in Privathäusern. Also die Katholiken durften keine Kirchen noch Kapellen bauen, ebenso kein Pastorat noch Schulhäuser; sie durften keine Glocken gebrauchen noch Orgeln, keine Prozessionen halten und keine Religionszeichen, wie Kreuze u. s. w. öffentlich errichten. Das heil. Sakrament durfte nur in der Stille zu den Kranken

getragen werden. Ebenso war verpönt, den Gottesdienst durch Jesuiten oder andere Ordensleute abhalten zu lassen und Kollekten zu veranstalten. Wo gegen diese Konzession in etwa gefehlt würde, solle dieselbe wieder zurückgezogen werden.

Die Katholiken nahmen diese Konzession mit Dank an, erklärten aber auch unter dem 22. Oktober 1717, daß ihnen wenig geholfen sei, wenn das Wort „Privathäuser" im strikten Sinne zu fassen sei, weil unmöglich der Gottesdienst bei oft mehr als 2500 Katholiken in einem Privathause abgehalten werden könne. Sie bäten darum, daß sie an geeigneten Plätzen nach Anweisung des Oberkommissars eigene Häuser für ihren Gottesdienst und Wohnhäuser für ihre Geistlichen erbauen dürften. Auch möge man, wenn jemand aus Schwachheit gegen die königliche Konzession sich verfehle, dieses nicht der ganzen Gemeinde entgelten lassen und die Konzession wieder zurückziehen, sondern den Übertreter allein zur Strafe ziehen.

Darauf erließ der König am 1. November 1717 eine Deklaration, des Inhalts: Er gestatte den Katholiken der Grafschaft Lingen, daß sie in ihren privaten Häusern nicht nur sonn- und festtäglich, sondern auch an den Werktagen ihren Gottesdienst halten dürften, aber nur unter den in der Konzession gegebenen Einschränkungen, doch sollten die jura stolae den reformierten Predigern und Schullehrern zufließen. Auch dürften sie ihren Geistlichen Wohnhäuser bauen, ohne jedoch in denselben Gottesdienst oder sonstige Zusammenkünfte zu halten. Auch solle das Zuwiderhandeln eines einzigen gegen die königliche Konzession nicht an der ganzen Gemeinde geahndet werden.

Vorstehende Deklaration, für welche die Katholiken wiederum 400 Tlr. zur Anwerbung einer grenadiermäßigen Person zusammenbrachten, war ohne Zweifel von Pastor Wyntjes bewirkt worden, welcher überhaupt viermal, anscheinend sogar sechsmal, nach Berlin in Angelegenheit der Kultuskonzession gereist und ein sehr gewandter Unterhändler gewesen zu sein scheint. Für seine Mühe und Aufopferung, wobei er die Weite des Weges von 600 deutschen Meilen, die Beschwerden und Kränkungen, die Ausgaben und Kosten, die Verleumdung seiner Gegner nicht scheute, wurde ihm von der gesamten lingenschen Geistlichkeit durch ein feierliches Anerkennungsschreiben vom 20. Juli 1719 der innigste Dank ausgesprochen.

Nunmehr machten die Katholiken von der Königlichen Konzession und Deklaration rasch Gebrauch und erbauten ihre „Kirchhäuser" in ihren Heimatsorten selbst. Es waren keine Häuser und keine Kirchen, sondern scheunenartige Gebäude ohne Ansehen und kirchliche Abzeichen, aus Fachwerk mit schlechtem Material vielfach in Eile aufgeführt und mit Stroh oder Schindeln gedeckt. Am ersten scheint Thuine sich resolviert zu haben, weil es schon

um Lichtmeß 1718 seinen ersten Gottesdienst im Inlande abhielt. Doch wurde vorerst ein Privathaus zu diesem Zweck benutzt, bis das neue Kirchhaus fertig stand. Zu Plantlünne wurde das neue Kirchhaus auf dem Hofe des Kolon Hakmann in Altenlünne, eine Viertelstunde vom Dorfe, aufgeführt. In Beesten verzögerte sich der Bau des Kirchhauses bis zum Jahre 1728; hatte doch Beesten noch 1715 jenseits der Grenze ein neues Gotteshaus erbaut. Den Gottesdienst hielt man aber bis zum Neubau in einem Privathause ab.

Die Geistlichen mieteten sich meistens in der Nähe der Kirchhäuser ihre Privatwohnungen, gewöhnlich Heuerhäuser irgend eines Kolonen. Zu Lingen erhielt der Pfarrer ein eigenes Haus nebst Garten, wozu Essens Haus aus einer Schenkung von 2000 Gl. der Familie Potkamp zu Borne im Holländischen angekauft wurde.

Wie wir gehört, durften die Gotteshäuser der Katholiken anfangs keine Abzeichen haben, welche an Gotteshäuser erinnerten. Türme, Orgeln und Glocken waren verpönt. Das wurde ihnen aber bald zu kahl. So baten die Katholiken von Lingen den König, eine kleine Orgel anschaffen zu dürfen. Denselben Schritt taten in demselben Jahre die Einwohner von Schapen. Beiden Gemeinden wurde die Bitte am 6. Februar 1756 gewährt, aber speziell dabei hervorgehoben, daß die Konzession ein besonderes Gnadengeschenk sei und daß Mißbrauch die Konzession wieder verlustig machen könne. Als 1783 die Bawinkeler um dieselbe Erlaubnis nachsuchten, wurde auffälliger Weise die Bewilligung der Orgel an die Bedingung geknüpft, daß das Geld zu deren Anschaffung im Auslande aufzubringen sei.

Im Jahre 1784 lief von Beesten aus das Gesuch ein, daß es ihnen gestattet sein möge, auf ihrem Bethause einen Turm und eine Glocke anzubringen. Dasselbe Gesuch wurde von Freren aus gestellt. Beide Gesuche fanden Gnade, aber mit dem bedingenden Zusatze, daß gedachte Gemeinden wenigstens eine Viertelstunde vor dem protestantischen Gottesdienste ihr Signal mit den Glocken zu geben habe und daß diese Glocken zu keinem anderen Zweck an Sonn- und Feiertagen zu gebrauchen seien als zur Einläutung des katholischen Gottesdienstes. Dann kamen die Schapener und Lengericher und stellten das Gesuch um Bewilligung von Orgeln und Glocken. Auch diesem Gesuche wurde 1787 entsprochen, aber wiederum unter dem Zusatze bezüglich der Glocken, welcher bereits bei Freren und Beesten hervorgehoben worden. Und als die Bawinkeler ihre Bitte um zwei Glocken anbrachten, hatte man ebenfalls nichts dawider, doch wurde der Regierung aufgetragen, daß sie über die Erfüllung der allgemeinen Bedingung ein wach

sames Auge haben möge. Als aber die Plantlünner 1792 um die Anschaffung von Orgel, Turm und zwei Glocken baten, wurde dieses Gesuch vom Hofe aus abgewiesen, weil es gegen die allgemeine Landesverfassung streite, während den Katholiken von Baccum die Anschaffung einer Orgel noch in demselben Jahre bewilligt wurde. Als aber die katholische Gemeinde von Thuine am 21. September 1801 um die Erlaubnis von zwei Glocken zu 500 Pfd., um einen 20 Fuß über die Kirche hinausreichenden Turm und eine zwölfstimmige Orgel baten, schlug der Minister v. Massow das Gesuch ab, weil es der Konzession der Religionsübung von 1717 zuwider sei. Die Regierung stellte dagegen vor, es könne nur üble Sensation erregen, wenn die Erlaubnis, welche doch seit zwanzig Jahren ohne Bedenken erteilt sei, nicht gegeben würde. Da wendete sich der Minister v. Massow an den König um Resolution. Derselbe antwortete am 1. Dezember 1801, das Gesuch sei einmal abgeschlagen, und da die Thuiner kein Recht hätten, Glocken zu verlangen, so bleibe es bei dieser Weigerung. Ebenso fanden die Speller wegen ihres Glöckchens im Jahre 1802 nach langen Verhandlungen mit dem Ministerium kein Gehör. Dagegen wurde 1782 den Schapenern und Thuinern gestattet, ihr altes verfallenes Bethaus in Stein neu aufzuführen. Aus allem ersieht man, wie die Verlegenheit die Mutter von Willkürlichkeiten war und den Unwillen der Katholiken nur vermehren mußte.

Schließlich kamen die Katholiken in dieser Periode so weit, daß, freilich nur in einzelnen Fällen, ihnen die durch die Oranier entrissene Kirche bezw. Kapelle wieder zugestanden wurde. Schon unter der preußischen Herrschaft trugen die Kolonen von Messingen darauf an, an ihrer Kapelle einen Priester zum Zwecke des Gottesdienstes anstellen zu dürfen. Diesem Gesuche wurde von Berlin aus durch eine Kabinetsordre vom 19. Juni 1806 entsprochen. (Siehe II. Teil unter Messingen.) Auch wurde noch in demselben Jahre die Kapelle zu Wettrup den dortigen Katholiken zurückgegeben. (Siehe II. Teil unter Wettrup.) Die Rückgewinnung der alten Pfarrkirche zu Bramsche fand erst in französischer Zeit statt, indes nur als Simultankirche, deren Benutzung beiden Religionsparteien zustand. (Siehe II. Teil unter Bramsche.)

3. Kampf um die Sakramentsspendung, um den Stolzwang und die Brüchtenzahlung.

Wir haben früher schon gesehen, wie die Katholiken auch die Spendung der Sakramente von den Predigern wahrnehmen mußten. Das galt namentlich von den Sakramenten der Taufe und der

Ehe. Und dieser Befehl war so nachdrücklich, daß auf Taufen vor katholischen Pfarrern 50 Gl. und auf solche Eheschließungen 100 Gl. Brüchtengelder gesetzt waren. Als nun nach dem Regierungsantritte Friedrichs I. die Katholiken der Grafschaft sich am 29. April 1702 der Gnade des Königs empfahlen und um Gewährung religiöser Freiheit baten, da antwortete der König, daß er Bedenken trage, in der Grafschaft Lingen, welches er als Fideikommis überkommen, Änderungen vorzunehmen, daß jedoch wegen der Taufen und der Kopulationen eine gewisse Willfährigkeit bewiesen werden könne.

Die Katholiken aber verzögerten den Akt der Vergünstigung dadurch, daß sie die Absicht für die Tat der Bewilligung ansahen und die katholischen Geistlichen an verschiedenen Orten, wie Freren und Beesten, zu taufen anfingen. So erfolgte den 17. Mai 1704 ein Edikt des Königs von Schönhausen aus des Inhalts: Die Taufen und Kopulationen gehörten vor das Forum der reformierten Prediger und der Parochialkirchen des Landes. Die Prediger und reformierten Küster wären auch allein zu den Stolgebühren für diese Akte berechtigt. Sollte indes ein Andersgläubiger den Tauf- und Kopulationsakt außerhalb des Kirchspiels vornehmen lassen, so habe er nichtsdestoweniger den reformierten Predigern die feststehenden Stolgebühren zu entrichten als auch an die Diakonie- oder Armenkasse sowohl für den Taufakt wie für den Kopulationsakt sechs Karlsgl. Strafe zu zahlen. Im übrigen sollten die Katholiken und andere Glaubensverwandte inbetreff der Taufe und Kopulation nicht beschwert werden.

Der letzte Ausdruck, daß sie wegen ihrer Taufen und Kopulationen nicht beschwert werden sollten, gab zu neuen Mißverständnissen Veranlassung. Viele brachten ihre Kinder ihren katholischen Priestern zur Taufe ohne Rücksichtnahme auf die Prädikanten. Das gab nun wieder Veranlassung zu Klagen und zu Zitationen vor Gericht und es wird gemeldet, daß damals an 200 Eingesessene zur Untersuchung gezogen worden seien. Doch allmählich regelte sich die Sache dahin, daß nach Erlegung der Stolgebühren an die reformierten Prediger und nach Entrichtung der sechs Karlsgl. Brüchtengelder an die Diakoniekasse von dem Taufakte dispensiert wurde, welcher dann von der katholischen Geistlichkeit außer Landes vorgenommen wurde. Beweis dafür sind die reformierten Taufbücher jener Zeit, welche den Empfang der Taufjura und die auswärtige Taufe oder einfach die Namen der Geborenen verzeichnen mit dem Zusatze, daß die Taufe anderswo stattgefunden habe. Nebenbei bemerke ich, daß die katholischen Pfarrer ihre Kirchenbücher lateinisch, die reformierten Prediger die ihrigen in holländischer Sprache führten.

Nach allem muß man annehmen, daß annähernd die Hälfte der katholischen Kinder noch immer ihre Taufe in der reformierten Kirche empfingen, teils weil deren Eltern die Brüchtengelder zu zahlen nicht imstande waren, teils weil die Kinder selbst zur Taufe wegen Leibesschwäche nicht ins Ausland gebracht werden konnten, und der katholische Geistliche ohne Gefahr das Land nicht betreten durfte. Dagegen scheinen sämtliche katholische Brautleute vor ihren katholischen Pfarrern getraut worden zu sein, womit die katholischen Trauregister übereinstimmen. Die reformierten Kirchenbücher führten auch bei den Jahresregistern nicht die Überschrift: Getraute im Jahre . . . ., sondern: Eingeschriebene um zu trauen im Jahre . . . . und wenn eine Trauung wirklich stattgefunden, wie es bei ihren eigenen Glaubensgenossen der Fall war, so wurde der Nebenvermerk „getraut" beigefügt.

Im Jahre 1706 wendeten sich die Katholiken abermals an den Landesherrn mit der Bitte, sie von den Stolgebühren und und Brüchten wegen Taufen und Kopulationen im Auslande gnädigst befreien zu wollen. Die Einschreibungen in die reformierten Register wollten sie, wie bislang geschehen, sich gern gefallen lassen. Aber die Entrichtung der Brüchtengelder dauerte fort und auch bei den Privatleuten werden noch manche Quittungen über solche bezahlte Brüchten aufbewahrt. Ein erneuertes Gesuch vom Jahre 1710 hatte ebenfalls keinen Erfolg, und die Quittungen über bezahlte Brüchtengelder laufen auch in den folgenden Jahren fort und können aus allen Kirchspielen vorgelegt werden.

Eine Erleichterung bezüglich der Brüchten trat aber im Jahre 1717 ein. Es handelt sich um den Begräbniszwang. Bislang mußten die Katholiken ihre Leichen von den reformierten Predigern beerdigen lassen. In der Konzession vom 17. August 1717, betreffend den katholischen Gottesdienst im Inlande, wurde den Katholiken auch gestattet, ihre Leichen ohne Begleitung der reformierten Prediger beerdigen zu lassen, und in der Deklaration vom 1. November 1717 wurde bezüglich dieses Punktes die weitere Erklärung abgegeben, daß der Zwang für die Katholiken wegfallen solle, beim Begräbnis ihrer Angehörigen Leichenpredigten halten zu lassen. Es genüge, wenn sie ihre Verstorbenen in der Stille begrüben und den Predigern und den reformierten Schullehrern ihre Gebühren entrichteten[1]). Damit fielen auch die Brüchtengelder fort, welche die katholischen Anverwandten bei Nichtanhörung der Leichenpredigt zuerst im Betrage von fünf, dann von zehn Goldgl.

---

[1]) Dieses Zugeständnis führte noch 100 Jahre später zu Mißverständnissen, welche in einzelnen Orten ausbrachen.

zahlen mußten. Aber die Begräbnisgebühren wurden noch lange hin an die Prediger entrichtet, und als die katholischen Einwohner von Lingen 1756 beim Hofe Klage führten über die Beitreibung der sog. Leichentaler durch die Prädikanten und durch die Regierung, wurde ihnen bedeutet, daß diese zu den Stolgebühren gehörten und nicht erlassen werden könnten. Derselbe Bescheid wurde 1775 den Wachendorfern gegeben, als sie die Leichentaler verweigerten. Auch unter der französischen Regierung 1806 wurde noch über Vorschläge verhandelt, wie der Beläutungszwang aufgehoben werden könne. Und als die Gestattung von Religionsfeierlichkeiten 1807 in Aussicht gestellt wurde, glaubten die Lengericher bei Beerdigung ihres Kaplans Matthias Völker davon schon Gebrauch machen zu dürfen, und begruben ihn auf feierliche Weise. Das zog ihnen aber eine scharfe Rüge zu, welche der Kriegsrat Mauve veranlaßte.

Mit dem Jahre 1717 fielen auch die Brüchten für die bei den Predigern nicht vollzogenen Taufen und Kopulationen weg, weil weder in der Konzession vom 17. August 1717 noch in der Deklaration vom 1. November 1717 von denselben die Rede ist, sondern nur noch von den Stolgebühren, die wie bisher auch fortan den Predigern für den einzelnen Tauf- und Kopulationsakt zu zahlen seien. Die Katholiken durften demnach künftighin bei ihren eigenen Geistlichen taufen und sich kopulieren lassen, wenn sie nur an die Prediger die Gebühren dafür bezahlten. Dieser Zustand dauerte bis ins folgende Jahrhundert fort. Und wenn die Katholiken auch keine öffentlichen Schritte taten, diesen Zustand abzuwenden, so sind doch die protestantischen Beamten Zeugen dafür, wie unwillig die Katholiken im stillen diesen Religionszwang ertrugen. Ja, sie erklären selbst noch 1805, daß die Stolgebühren an die reformierte Geistlichkeit ein harter Zwang seien. Auch unter der französischen Regierung wurde 1807 darüber beraten, wie der Stolzwang am besten abzuschaffen sei. Mit der Einführung des Simultaneums in Bramsche fielen, aber nur in diesem Einzelfalle, 1807 die Stolgebühren für den nach Baccum versetzten reformierten Prediger weg, während die Gefälle an den nicht mitversetzten Küster bis zu seinem Tode blieben. Auch solle der katholische Pastor in Bramsche fernerhin die Kirchenbücher führen. Und als in Thuine der reformierte Prediger gestorben war, wurde auf Anregung der Vorsteher der katholischen Gemeinde von dem Interimspräfekten des Emsdepartements Mylius zu Münster bestimmt, daß dem in der Grafschaft Lingen bestehenden Herkommen gemäß die Erben des Predigers alle Nutzungen des Quartals, worin der Prediger sterbe, mithin auch die fällig gewordenen Stolgebühren, dem Erben Amtmann Perizonius zufallen sollten. Von da ab sollten aber die

Stolgebühren an den folgenden Prediger aufhören[1]). Auch am 6. Mai 1809 wurden vom Minister die Stolgebühren der Katholiken an die Reformierten zu den gehässigen Beschränkungen derselben gerechnet. Mit dem Neujahr 1810 wurde aber überall die Führung der Kirchenbücher über die katholischen Glaubensgenossen den reformierten Predigern genommen und den katholischen Pfarrern übertragen. Als man aber meinte, daß damit auch die Entrichtung der Stolgebühren wegfiele, machten die Reformierten dagegen Gegenvorstellungen. Allein der Minister wollte sich in seinem Schreiben vom 9. Mai 1810 nicht darauf einlassen. So fielen auch die Stolgebühren an die Prediger mit dem 1. Januar 1809 fort. Auch der Präfekt v. Keverberg zu Osnabrück entschied in seiner Verfügung vom 10. September 1811 in gleichem Sinne und das preußische Zivilgouvernement bestimmte laut Verfügung vom 19. Dezember 1814, daß mit dem Inkrafttreten des Allgem. Preuß. Landrechts vom 9. September 1814 die Kirchenbücher von den Pfarrern einer jeden Konfession geführt werden sollten, daß somit auch die Führung der Kirchenbücher über die katholischen Glaubensgenossen in der Grafschaft Lingen zum Offizium der katholischen Geistlichen und die Stolgebühren diesen gehörten[2]).

4. Kampf um Gleichberechtigung an die Diakoniekasse.

Die 1678 entworfene und am 9. November desselben Jahres genehmigte reformierte Kirchenordnung gedenkt auch der Diakonen. Ihr Amt wird dahin definiert, die Armenmittel und andere Einkünfte einzufordern, in allen Predigten gegenwärtig zu sein, die Almosen zu sammeln, zu bewahren und zu verteilen. Sie verwalteten also die Armenkasse. In diese Armenkasse flossen demnach die Beträge, welche an den Sonn- und Festtagen der Klingelbeutel abwarf. Und da, auf dem Lande wenigstens, die Zahl der Reformierten außerordentlich gering, die Katholiken aber, wenigstens bis 1717, einen aus der Familie bei Strafe in den reformierten Gottesdienst schicken mußten, so ist als sicher anzunehmen, daß auch die Katholiken zu diesen Klingelbeutel-Einahmen ihre Beiträge gaben. Einen wesentlichen Teil der Armenmittel bildeten auch die Armenstiftungen oder Armenkapitalien, welche 1674 sämtlich in die Hände der Reformierten gefallen waren. Die Kirchenordnung weiset auch auf diese Kapitalien hin, und die

[1]) Die Witwe eines Predigers durfte aber ein volles Gnadenjahr beanspruchen.

[2]) Während der Herrschaft des französischen Kaiserreichs seit dem 13. Dezember 1810 waren Zivilstandsregister geführt worden.

„Armenmittel und andre Einkünfte“, welche die Diakonen „einzufordern“ hatten, waren nichts anderes als die Armenstiftungen aus katholischer Zeit. Insbesondere ist aus Plantlünne geradezu nachzuweisen, daß die Armenkapitalien der Diakoniekasse ausschließlich von Katholiken stammen. Ebenso war es ohne Zweifel auch mit den Diakoniekassen auf dem Lande der Fall. Woher sollten diese Kapitalien auch sonst stammen? Der Reformierten auf dem Lande waren nur sehr wenige, zumal gehörten sie nicht zu den Begüterten, die Vermächtnisse zu machen imstande waren.

Eine wesentliche Aufbesserung erhielten diese Kassen oder hätten diese Kassen erhalten müssen durch das Edikt des Königs, Schönhausen den 17. Mai 1704, wonach alle Brüchten für Tauf- und Kopulationsakte, welche von katholischen Priestern geschahen, mit je 6 Karlsgulden in die Diakoniekassen fließen sollten. Dieses Edikt bestand in Kraft von 1704 bis 1717. Vergleiche hierzu das unter vorhergehender Nummer Gesagte. Hiernach hätten bei mäßig großen Gemeinden wie Plantlünne, Schapen die Diakoniekassen wenigstens um 2000 Karlsgulden bereichert werden müssen. Diese Gelder sind aber als Kapitalzuflüsse nicht nachzuweisen. Folglich wurden diese Brüchten jährlich verausgabt, ohne daß katholische Arme etwas davon bekommen haben. Sollte da nicht der Gedanke nahe liegen, daß bei der geringen Anzahl der reformierten Gemeindemitglieder und der reformierten Armen diese Gelder auch zu andern Zwecken verwandt worden? Und in der That liegt eine Erklärung der Prediger vor, daß der dritte Teil der Brüchten dem reformierten Waisenhause zufallen sollten.[1])

Zwar hatten die Katholiken nicht unterlassen, den Antrag zu stellen, daß ihre Armen ebenfalls Anteil an den Armenmitteln haben sollten. Und tatsächlich gibt es ein königliches Edikt vom 21. April 1748, daß an jedem Orte eine für Katholiken und Protestanten gemeinsame Armenkasse angelegt werden solle. Allein auf die Beschwerden der Konsistorien wurde dieses Edikt durch eine neue Verfügung vom 26. März 1749 wieder aufgehoben, laut welcher jede Religionsgemeinschaft für ihre eigenen Armen zu sorgen hatte. Und als auf Grund eines königlichen Schreibens vom 15. Februar 1750 die Regierung an den Erzpriester Hettermann zu Beesten Anfragen stellte bezüglich der Kirchen- und Armenvermächtnisse, und als infolge der eingelaufenen Schreiben der Oberfinanzrat seine Bemerkungen machte, wurde ihm erwidert: Die Katholiken hätten ihre Kirchspielsarmen, jederzeit nach Vermögen unterstützt. Allerdings seien reiche Armenmittel vorhanden. Wozu aber diese

[1]) Jacobson, Urkundensammlung S. 467.

verwendet würden, wüßten sie nicht, weil die Einkünfte seit langen Zeiten von den reformierten Predigern und deren Provisoren empfangen und nach Gefallen verwendet würden. Auch die katholische Ritterschaft beschwerte sich am 10. August 1750 beim Könige, daß die reformierten Geistlichen die gemischten Armenmittel mit Ausschluß der Katholiken sich zueigneten. Den eigentlichen Punkt, worum es sich hier handelte, hatte der König nicht begriffen. Darum lautete auch seine Antwort, womit er den Katholiken zu Hilfe kommen wollte, nicht der Sachlage entsprechend, und darum konnte auch die Regierung die Antwort geben, daß die Beschwerde, freilich im Sinne des Königs, ohne Grund sei.

Um dieses Mißverständnis aufzuklären, reichte die katholische Geistlichkeit am 22. September 1751 eine Vorstellung an das Oberkirchen-Direktorium in Berlin ein mit der Bitte um Teilnahme ihrer armen Glaubensgenossen an den gemeinschaftlichen Kirchspiels-Armenkassen, welche unter Administration der Reformierten ständen. Die Folge war, daß die Regierung erklärte, es sollten die Katholiken von den bereits vorhandenen Kirchspiels-Armenmitteln keineswegs ausgeschlossen sein. Aber die Bittsteller selbst bekamen keinen Bescheid. Dagegen wurde Pastor Deters in Freren von der Regierung aufgefordert, daß die katholischen Kirchenprovisoren und Armenpfleger in 14 Tagen eine komplete Rechnung über Verwendung ihrer Armenmittel anzufertigen hätten. Darauf erwiderte Pastor Deters, daß die katholische Gemeinde weder Armenfonds noch Armenvorsteher hätte, und daß die von den katholischen Voreltern fundierten Armenmittel der Verwaltung des reformierten Predigers unterständen. Auch die von den Bürgern der Stadt Freren in einer geschlossenen Büchse vorgenommenen Almosen-Sammlungen wären dem reformierten Prediger eingereicht worden. Und wenn auch die Regierung am 12. Oktober 1751 vorläufig die Erklärung abgab, daß die katholischen Armen von den bereits vorhandenen Kirchspiels-Armenmitteln nicht ausgeschlossen sein sollten, so hatte eine solche Erklärung keinen tatsächlichen Wert, solange die Armenmittel der Diakoniekassen in den Händen der reformierten Geistlichkeit unkontrollierbar verblieb. Selbst die Höhe der Geldbeträge der einzelnen Kassen waren von den Reformierten bis zum Jahre 1808 geheim gehalten worden. Nur unter sich legten sie vor der Klassis über die Verwendung dieser Gelder Rechnung ab.

In der Stadt Lingen war die Diakoniekasse von der Armenkasse getrennt gehalten worden. Erstere stand unter Direktion des Kirchenrats, hatte aber ihren eigenen Buchhalter. Sie besaß 1765 an Kapitalien 7525 holl. Gulden mit Einschluß jener Armenfundation im Betrage von 500 fl. holl., welche Kaufmann Preumers auf

Batavia, und der 300 Taler für reformierte Arme, welche der Landrentmeister Pontanus 1763 vermacht hatte. Außerdem brachten der Armenblock und der Klingelbeutel 1765 ein 205 Gl. 9 St. 5 ₰, die Abendmahlskollekten 62 Gl. 2 St., die Begräbniskollekten 12 Gl. 1 St. 5 ₰, die Einschreibungen und Kopulationen in geschlossener Zeit 4 Gl. 17 St. Auch vereinnahmte die lingensche Diakoniekasse den vierten Teil der Akzise=Defrauden, welche 1774 aus dem Steuerfixum in diese Kasse einliefen. Alle diese Gelder dienten zur Unterstützung von reformierten Glaubensgenossen und selbst von Ausländern, wenn sie Reformierte waren. Die Fortsetzung folgt später.

5. Der Kampf um die Volksschule.

Als mit dem Jahre 1674 aller katholische Schulunterricht aufhörte, entwarf Pontans neben einer Kirchenordnung auch eine Schulordnung. Die Schulen waren dem Namen nach paritätische und selbst die Schulordnung des Pontanus trägt der paritätischen Schule insofern Rechnung, als er in der Schulordnung die Bestimmung aufnahm, daß den katholischen Kindern keine Kontrovers=punkte enthaltende Bücher in die Hand gegeben und nichts gelehrt werden solle, was gegen ihre Religion handle. Doch war diese Bestimmung nur auf Täuschung angelegt und ebenso das Mandement des Vizedrosten Tollius, welcher am 7. Dezember 1678 in einer Publikation über das Schulwesen im Namen des Prinzen dieselbe Versicherung gab und darauf hinwies, daß niemand von den römisch=katholischen Bürgern oder Eingesessenen sich beschwert finden, sondern jedermann klar erkennen könne, daß das Absehen des Prinzen allein auf Hebung der Schule gerichtet sei. Doch der Schalk saß hinter den Ohren und das konnte jeder, welcher wollte, klar erkennen. Denn das Formular, welches die Schullehrer und und Küster zu unterschreiben hatten, enthielt das Gelöbnis, daß sie die reformierte Religion für die wahre ansähen, und daß sie allen Fleiß anwenden wollten, sie ihren Lehrlingen einzuschärfen. Die Katholiken erkannten auch diese Doppelzüngigkeit von Anfang an. Und schon am 26. Februar 1679 erhob Pontanus vor versammeltem Konsistorium darüber Klage, daß trotz des Ediktes der Obrigkeit die Katholiken ihre Kinder von der Schule fern hielten und andere ihre papistischen Bücher nicht abschaffen wollten. Und so entsteht vom Anfang an ein heftiger Schulkampf, der mit stets steigender Erbitterung geführt wird. Die Katholiken wünschen katholische Schullehrer und die reformierten Prediger in Verbindung mit der engherzigen lingenschen Regierung setzen alles daran, daß dieser Wunsch nach Möglichkeit hintertrieben wird.

Da die Katholiken kein anderes Mittel hatten, um ihren Wunsch durchzusetzen, stellten sie in den einzelnen Ortschaften katholische Schullehrer an. Die reformierten Prediger bekamen davon Wind und schlugen bei der Regierung Allarm. Letztere mischte sich ein und verbot ihnen das Schulhalten. In seinem Inspektionsbefunde der Schulen vom 12. August 1704 erhebt der Inspektor Pontanus die bittersten Klagen, daß trotz aller Verbote die Katholiken noch Schule hielten und den reformierten Lehrern die Kinder entzögen. Ja, er gesteht, daß sie solches sogar dulden müßten, da infolge Mangels an Lehrern sie nicht imstande seien, alle Schulstellen zu besetzen, während die katholischen Schullehrer mehrfach aus Religionseifer ohne Gehalt Schule hielten. Die üble Nachrede, daß sie keine Schulmeister bestellten und doch nicht leiden wollten, daß katholische Schullehrer Schule hielten, zwänge sie zu dieser Duldung. In demselben Jahre wurde gegen eine Kloppe oder Beghine Untersuchung geführt, daß sie Schule gehalten und am 13. Februar 1706 gebot auf Antrag des lingenschen Konsistoriums der Geh. Rat und Commissaire en chef v. Dankelmann den Kloppen in der Stadt und auf dem Lande die Unterweisung der kleinen Kinder in den Anfangsgründen der Religion bei willkürlicher Strafe. Auch in Brögbern hatte ein katholischer Schullehrer Johann Buck Schule gehalten, doch wurde er 1715 seines Amtes entsetzt und Martin Dümmer, welcher Zögling des Kinderhauses war, an seine Stelle gesetzt. Doch kam derselbe im folgenden Jahre nach Bramsche. Johann Buck konnte aber den Schuldienst nicht wieder erlangen, obgleich er sich darum viel Mühe gab; man ließ lieber die Schule Jahre lang ohne Lehrer, als daß man einen Katholiken ansetzte.

Auf der am 12. März 1726 zu Lingen gehaltenen Klassis wurde hervorgehoben, daß die katholischen Schulmeister auf den Bauerschaften zur Anzeige gebracht und auch abgesetzt seien, daß aber reformierte Schullehrer schwerlich an deren Stelle zu bringen seien. Es fehle an Ländereien und an Schulhäusern. Doch beschloß man, in dieser Beziehung eine Supplik an die mindensche Domänenkammer zu versuchen. Außerdem wurde in der Klassis vorgebracht, Herr v. Dankelmann habe ohnlängst den Schulmeistern den Gebrauch der katholischen Schulbücher verbieten lassen. Weil aber die Besorgnis nicht ohne Grund, daß viele Katholiken aus Religionshaß ihre Kinder nicht mehr zur Schule schicken würden, so solle S. Majestät ersucht werden, das alte Schulreglement wieder publizieren zu lassen, damit niemand auf Unwissenheit in diesem Stücke sich berufen könne. Haruspices! Aber auch 1739 finden wir überall auf dem Lande katholische Schullehrer in den Bauerschaften. Da jedoch die Reformierten diese Stellen aus den schon hervorgehobenen Gründen

nicht besetzen konnten, machte v. d. Horst, der neue Commissaire en chef, den Vorschlag, doch hier und da, z. B. im Kirchspiel Lengerich, katholische Schulmeister zu erlauben. Die Folge war, daß er sich vom Minister und dem Kirchendirektorium einen Verweis zuzog, wahrscheinlich auf Betreiben des Justizrats Pontanus Kurators der Kirchen und Schulen, und der König erklärte den 8. Juni 1739 ausdrücklich, daß die katholischen Lehrer sofort zu entlassen seien. Und als Erzpriester Grothaus am 5. Oktober 1739 den König um fernere Beibehaltung einiger katholischer Lehrer bat, da ging der Bescheid vom 10. Januar 1740 dahin, daß solchem Gesuche nicht stattgegeben werden könne und daß diese weitere Ausdehnung der Konzession von 1717 in dieser Beziehung die Zurückziehung dieser Konzession zur Folge haben würde.

Erst die Regierungszeit Königs Friedrich des Großen brachte eine mildere Gesinnung zum Durchbruch, wenn sie auch nur in Worten bestand. Ja, der König äußerte in einem Schreiben vom 14. Mai 1748 an das Departement der geistlichen Affairen, daß die prätendierte Information der von katholischen Eltern geborenen Kinder in reformierten Schulen den Schein eines Gewissenszwanges habe und daß die den Katholiken zur Last gelegte Proselytenmacherei vielmehr auf die Reformierten zurückfalle. Aber trotzdem, daß neue Gesuche um Zulassung katholischer Schullehrer einliefen und der Kammer-Präsident Culemann sich im königlichen Interesse für Zulassung katholischer Schullehrer in seinen Vorschlägen vom 26. Oktober 1750 verwendete und unter diesen Vorschlägen sub Nr. 4 anführte, es sei angebracht, den sämtlichen katholischen Gemeinden Schulmeister ihrer Religion zu gestatten, da die Katholiken sonst außerhalb des Landes ihre Bildung holen und die Provinz entvölkert würde, so blieb die Sache doch beim Alten und sowohl die Eingesessenen in Varenrode und Heitel, welche in ihrer Bitte vom 3. März 1750 darauf hinwiesen, daß sie von undenkbaren Zeiten her einen katholischen Schullehrer gehabt, als auch den Eingesessenen von Biene in ihrem Gesuche von 1751 wurde deren Bitte von der Regierung abgeschlagen. Dasselbe Schicksal hatten um dieselbe Zeit auch andere Gesuche der Katholiken. Die Klassis beschwerte sich am 8. Dezember 1751, die hartnäckigen Eingesessenen hätten auf Antrieb ihrer Priester zum Ärger der Protestanten den Kindern katholische Bücher in die Hände gegeben, da doch nur indifferente erlaubt wären.

Schließlich veranlaßten die immer von neuem anstürmenden Gesuche der Katholiken den König, die Unduldsamkeit zu durchbrechen. Im Gerechtigkeitsgefühle gestatte er, daß jede Bauerschaft auf eigene Kosten ohne Schmälerung des Einkommens der

reformierten Lehrer katholische Schullehrer unterhalten dürfe, doch wurde eine solche Erlaubnis schon vor ihrer Ausführung wieder illusorisch gemacht und so bearbeitet, daß sie durch Einwirkung des Kirchendirektoriums und der Klassis in die Erlaubnis vom 27. März 1753 zusammenschrumpfte: Jeder könne in seinem Hause einen Privatlehrer halten, ohne daß dem reformierten Schullehrer seine Einkünfte entzogen würden. Von dieser Erlaubnis konnten aber die katholischen Eingesessenen keinen Gebrauch machen. Auch das Gesuch des Casp. Heinr. v. Böselager im Namen der Ritterschaft vom 1. August 1753, daß nicht blos Privat-Informatoren, die das Vermögen der Bauern überstiegen, sondern Schulmeister für die ganze Gemeinde erlaubt werden dürften, wurde abschlägig beschieden und das Ministerium v. Dankelmann fügte hinzu, daß sich die Katholiken in den Schranken der Konzession von 1717 zu halten hätten.

Es blieb den Katholiken nichts anderes übrig als sich selbst zu helfen. Als in Spelle der reformierte Lehrer Kösters wegen andauernder Krankheit nicht mehr Schule halten konnte, fing der alte Kolon Hüser die Schule an. Der von der Regierung angestellte Smook konnte keine Schüler bekommen.. Ebenso unterrichtete in Varenrode ein Veerkamp, in Handrup ein Albert Brese und ein Bernh. Heinr. Kramer; aber sobald die Regierung hiervon Bescheid erhielt, wurde dies untersagt und wo möglich ein reformierter Schullehrer an deren Stelle gesetzt. Aber trotz aller Verbote hielten sich allerorts katholische Schullehrer und ließen sich, wenn hier vertrieben, an einer andern Stelle wieder nieder. Und wenn der Geheime Rat v. Fürst und Heinr. v. Böselager als Direktor der Stände in ihrer Vorstellung vom 1. August 1773 sich darauf beriefen, daß unter oranischer Herrschaft fast jede kleine Dorfschaft d. h. Bauerschaft katholische Schulmeister gehabt, so bezeugen die Klagen und Angaben der Klassis oder der Konsistorien dieselbe Tatsache auch zur Zeit der preußischen Regierung. Die Bittgesuche werden dringlicher, die Anstellung katholischer Lehrer seitens der Bauern immer zahlreicher und die Bauerschaften fangen gegen Ende des Jahrhunderts an, die katholischen Lehrer selbst gegen die äußere Gewalt zu halten. Ein Geist des Unwillens durchbebte das ganze Volk. Der Staat sah schließlich ein, daß er auf unrichtigem Wege wandelte und verlegte sich aufs Lavieren. Es wurde an einzelnen Orten erlaubt, was man an andern verweigerte. Das reizte aber den Unwillen nur noch mehr.

Dazu kam, daß die Reformierten das Bedürfnis nach Lehrern gar nicht befriedigen konnten. Man denke nur an die geringe Anzahl der Reformierten gegenüber der erdrückenden Mehrzahl der

Katholiken. Man bedenke ferner, daß die Klassis oder die Konsistorien in ihren Vorstellungen immerfort darauf drangen, es sei für den Fortgang der Reformation kein Heil zu hoffen, solange nicht alle Stellen von Staatsbeamten in den Händen der Reformierten seien und daß die Regierung diesen Vorstellungen nur zu sehr nachzukommen suchte. Vom obersten Regierungschef bis zum Untervogt wurde allmählich jede Stelle mit Reformierten besetzt. Woher sollte man nun noch die Schullehrer nehmen? Die Frage war um so schwerer zu beantworten, da die Reformierten selbst nach Nebenschulen wenig Verlangen trugen. Nur eine Hauptschule konnte noch allenfalls befriedigen. Die Nebenschulen brachten zu wenig ein. Ohnehin waren Schulstellen das letzte, wonach man griff, weil die Stimmung des Volkes so unangenehm und weil andere Stellen mit lohnenderen Aussichten genugsam zu Gebote standen. In der oranischen Zeit hatte man noch mit knapper Not Hülfe geschafft, weil man den Mangel durch Hinüberziehung aus dem Holländischen zu ergänzen wußte. Unter preußischer Herrschaft fiel aber dieser Zuschuß aus Holland meistenteils weg und das lingensche Waisenhaus nebst Konvikt standen fast leer. Woher sollten die Anforderungen befriedigt werden? Daß diese Schilderung vollkommen zutrifft, dafür sind Beweise bereits erbracht. Bei der Besetzung der Schulstelle in Varenrode 1749 ist die Regierung ebenso in Not und macht Vorschläge und Kombinationen, „da man sobald kein Subjekt reformierter Religion auffinden kann." Schließlich stellte man einen Lutheraner zum Lehrer an mit der Begründung, „daß kein anderes Subjekt vorhanden gewesen."

Dabei konnte es nicht ausbleiben, daß der innere Zustand der Schulen immer kläglicher war. Denn nur dem Zwange gehorchend schickten die katholischen Eltern ihre Kinder reformierten Lehrern zu. Ein Tadel des Lehrers durfte nur scheu aus seinem Munde hervorkriechen, sonst rief er bei den größern Schülern Widersetzlichkeiten hervor und die kleineren Schüler ahmten nach. Denn von den Eltern mit Unwillen geschickt machten sie sich selbst mit Unwillen zur Schule. Kam in der Schule etwas vor, das ihren Unwillen anregte, so brach derselbe mit Eklat hervor, denn sie wußten, daß sie eine mächtige Partei hinter sich hatten. Der Schulbesuch wurde vernachlässigt; wo aber eine katholische Winkelschule sich öffnete, bekam sie zahlreichen Zulauf. Die Unwissenheit der Lehrer vermehrte ihre Mißachtung. Der Weg ihrer Ausbildung war kein anderer als der allgemein übliche: Das praktische Einleben in den Schuldienst. Da aber die Beamtenkarriere, welche fast ausschließlich den Reformierten offen stand, die jungen Leute mehr reizte, als der Lehrerstand, so ist erklärlich, daß die Befähigteren

sich dem Schuldienste entzogen und für letztern nur der unfähigere Teil übrig blieb. Nehmen wir dann noch die durch die sparsame reformierte Bevölkerung bedingte Lehrernot hinzu, welche uns fast immer begegnet, so liegt es auf der Hand, daß man bei der Anstellung von Lehrern nicht wählerisch sein konnte, sondern nehmen mußte, was sich bot. Dazu kam, daß die Inspektion durch die Prediger eine äußerst mangelhafte war. Bei der tiefen Abneigung, welche sich die Prediger infolge ihres beständigen Hetzens und Verdächtigens und ihres Sichstützens auf äußere Gewalt zugezogen hatten, konnten sie keinen Antrieb fühlen, sich des Schulwesens anzunehmen, und blieben aus den Schulen weg, da sie nur zu sehr merkten, daß diese Abneigung auch bei den Kindern sich fühlbar machte. Die einmalige Jahresinspektion durch die regierungsseitig 1741 angestellten zwei Schulinspektoren, welche die zwei Inspektionsbezirke der Grafschaft verwalteten, wollte auch nicht alles leisten. Wie hätten unter solchen Zuständen die Schule gedeihen können?[1])

Nachdem wir dieses vorausgeschickt, wird es uns möglich, das was auf dem Schulgebiete in der Folgezeit vor sich ging, besser zu begreifen. Die Eingesessenen von Messingen und Suttrup baten am 4. Juni 1782 um Anstellung eines katholischen Schulmeisters für die beiderseitigen Schulen. Amtmann Perizonius verbietet ihnen aber bei Zuchthausstrafe, einen katholischen Schullehrer, den die Messinger angestellt, fernerhin zu halten. Nach längern Verhandlungen mit der Regierung und der Kammer-Deputation wendeten sich Lottmann und 31 andere Kolonen unmittelbar in einem Schreiben vom 5. Mai 1784 an den König. Durch eine Kabinetsordre vom 16. Juni 1784 wurde ihnen endlich gestattet, einen Schullehrer ihres Glaubens zu nehmen, wenn sie für dessen Unterhalt sorgen würden. Des weitern wurde ihnen aber nachträglich durch einen königlichen Spezialbefehl vom 12. September 1784 bedeutet, daß sie ihren jetzigen reformierten Schulmeister, so lange er lebe, entschädigen müßten. Darauf wollten aber die Messinger nicht eingehen. So blieb die Sache vorläufig beim Alten. Im Jahre 1786 fing die Verhandlung mit Messingen von neuem an, und da sie dem Schullehrer Hagen auch nicht 120 Gl. Entschädigung zugestehen wollten, so wurde ihnen die Erlaubnis, einen eigenen katholischen Schullehrer zu halten, am 31. Januar 1788 wieder entzogen. Fernere Verhandlungen, welche sich bis 1791 hinzogen, brachten die Sache nicht weiter.

Noch ärger und aufregender wurde der Schulstreit in Suttrup

---

[1]) Vgl. Schriever, Geschichte der Schulen und des Schulwesens im Kreise Lingen. S. 76—95.

geführt Als die Suttruper alle Entschädigung ihres reformierten Lehrers Thale ablehnten, weil derselbe laut Prüfung des Inspektors für untüchtig befunden und keine Schule gehalten — die Suttruper hatten eigene katholische Lehrer angesetzt, deren Schule die Kinder besuchten, — sollten für die Vergangenheit die jährlichen Entschädigungsgelder bis dato 1791 exekutorisch von den Eltern, welche ihre Kinder dem katholischen Lehrer Schulte zugesandt hatten, beigetrieben werden. Der katholische Lehrer hat vom Inspektor Lamping und vom Erzpriester Taabe zur Zeit, als die Anstellungserlaubnis eines katholischen Schullehrers, welche auch für Suttrup galt, noch nicht zurückgenommen war, das Befähigungszeugnis erhalten. Hierauf fußend remonstrierten die Suttruper gegen die Exekution. Auch hatten die sonstigen Bedingungen, welche an die Erlaubnis eines katholischen Schullehrers geknüpft worden waren, insbesondere die Bedingung, daß die Kinder vom 10. Jahre an zum weitern Unterricht der reformierten Kirchspielsschule in Thuine zugeschickt werden müßten, den Unwillen der Suttruper erregt. Als nun die Exekution vor sich gehen sollte, kam es zu Pfandverweigerungen. Da die Regierung nicht scharf vorgehen wollte, zog sich die Sache bis 1793 hin. Im März 1794 wurde wieder Anstalt zur Auspfändung getroffen. Nochmals verwehrten sich die Suttruper mit der Erklärung, daß sie dem Thale nichts schuldig seien. Er sei unwissend, habe die Schule vernachlässigt und wäre, statt zur Schule zu gehen, mit Wagen und Pflug zu seinem Acker gefahren. Die wenigen anwesenden Kinder wären nach Hause zurückgeschickt worden, weil er mit so wenig Kindern nichts anfangen könne. Als nun vom Polizei-Ausreiter Kohlbrand, dem Untervogt und zwei Kammerfreien aus Thuine Pfänder angeschrieben wurden, wurden die Pfänder verweigert und teils mit Gewalt zurückgenommen. Nun wurde dem Kammerfiskal Petri die Sache übergeben. Derselbe verschleppte die Angelegenheit und erst am 8. Januar 1795 äußerte er sich darüber und erklärte, daß ohne militärische Exekution nichts auszurichten sei, wozu er aber in dieser unruhigen Zeit nicht rate. Erst gegen Ende des Jahres 1795 kam ihm die Antwort zu, die Untersuchung nunmehr zu beschleunigen, da ja Ruhe im Lande sei. Doch Petri mußte noch anfangs 1796 berichten, die Widersetzlichkeit gegen die Zahlung der Schulgelder hätte derart zugenommen, daß die ganze Provinz d. h. Grafschaft in Gährung sei. Damit hatte die Sache nun vorläufig ihr Bewenden. Ich will hierbei bemerken, daß bei einem Kolon Westerbecke eine Menge von Schriftstücken aufbewahrt liegen, welche sich auf diesen Schulstreit beziehen und welche häufige Versammlungen der Gemeinde in dieser Sache bezeugen. Dieselben

sind teils Entwürfe geblieben, zum Teil mehrmals durchkorrigiert, teils wirklich an den König oder an die Behörden abgesandt worden. Sie gehen vom Jahre 1784 bis 1794. Aus denselben geht auch hervor, daß der Inspektor Wedde und der Prediger Perizonius den Schullehrer Thale als ein für einen Bauerschaftsschulmeister fähiges Subjekt vorgeschlagen, und daß er von der lingenschen Regierung am 25. Januar 1780 die Approbation erhalten hat.

Ebenso klagten die Eingesessenen von Langen schon seit 1771 über die Unfähigkeit ihres Lehrers Buns. Derselbe war lutherischer Konfession und darum ebenfalls auf Grund Mangels eines reformierten Lehrers angestellt worden. Die Klage über seine Unfähigkeit wurde 1775 und 1776 wiederholt. Eine im Jahre 1784 durch den Inspektor angestellte Prüfung konnte ihm nicht das Zeugnis der Tüchtigkeit erwirken. Als die Kolonen 1792 ihre Klagen wiederholten, wurden sie abgewiesen. Doch reichten sie immerfort neue Klagen ein und baten um unparteiische Untersuchung. Dagegen bat Buns um Exekution wegen des rückständigen Schulgeldes. In der erfolgenden Exekution wurden dem Kolon Manning Pfänder angeschrieben. Die Kolonen baten um Aufhebung der Exekution. Aber sie wurden am 2. Oktober 1792 zur Ruhe verwiesen. Nochmals ersuchten sie, der Exekution Einhalt zu tun, weil sie sonst Mittel ergreifen müßten, welche sowohl für sie als für den Lehrer Buns ein unglückliches Ende nehmen könnten. Die Regierung verwies dabei auf das Zeugnis des Inspektors Lamping. Derselbe, von den Bauern zur Rede gestellt, sprach sich jetzt im gegenteiligen Sinne aus und auch der Prediger Rump, welcher früher sich günstig für Buns ausgesprochen, äußerte sich jetzt dahin, daß er von der irrigen Ansicht ausgegangen sei, die Kinder hätten bei Buns das Lesen gelernt. Diese Aussagen wurden der Regierung mitgeteilt und die Bitte um Nachlaß der Exekution erneuert. Buns, so erklärten sie, sei unfähig. Es möge ihnen ein fähiger Schulmeister gegeben werden, widrigenfalls sie genötigt seien den Buns, welcher ohnehin seit etlichen Jahren die Schulzeit auf seine Äcker verwendet, mit Gewalt herauszuwerfen. Inzwischen machte Amtmann Rump die Anzeige, daß die Kolonen samt und sonders Pfandverweigerung getan. Zugleich stellten die Eingesessenen, welche dem Buns die Schulschlüssel abgefordert, in den Kolonen Diekmann und Manning abwechselnd zwei Schullehrer an. Das gab der Regierung Veranlassung, den Eingesessenen von Langen ihr frevelhaftes Betragen vorzuwerfen. Und wenn sie nicht die Schlüssel zurückstellten, so solle gegen sie als rebellische Untertanen verfahren werden. Als Amtmann Rump diesen Beschluß der Regierung am 17. Januar 1793 den Bewohnern von Langen vorstellte, erhielt er zu Antwort, die Gemeinde hätte

beschlossen, die Schlüssel nicht eher herauszugeben, als bis ein anderer tüchtiger Lehrer angestellt sei. Inzwischen wurde Buns aus Auftrag der Regierung am 16. Juli 1793 von neuem geprüft. Die Prüfung fiel sehr ungünstig aus, und dennoch gab die Regierung an die Gemeinde den Bescheid, daß sie im Protokolle nichts gefunden, auf Grund dessen Buns vom Amte enthoben werden könne. Infolge dessen stellte sich Buns am 15. Oktober laut vorhergehender Publikation zum Schulhalten wieder ein. Er traf aber dort 8 oder 9 Eingesessene, welche ihm die Schlüssel verweigerten und ihm erklärten, daß sie selbst Schule halten würden. Die Regierung befahl von neuem, die Auslieferung der Schlüssel und drohte, wenn ein anderer als Buns Schule hielte, so solle er zum Burggrafen (Name des Gefängnisses in Lingen) gefänglich eingezogen werden. Doch die Gemeinde erklärte am 7. Nov. vor dem Amtmann Rump, die Schulschlüssel würden nicht eher übergeben, bis ein besserer Schullehrer angestellt sei. Auch der lutherische Prediger Horkel warf sich ins Mittel: Das Benehmen der Langener sei höchst anstößig; wegen der Vorbereitung zum Abendmahle müßten die Schulen durchaus protestantisch sein. Die Katholiken hielten nach ihren Glaubensartikeln Proselytenmacherei für ein Verdienst. Das Betragen der Katholiken zeuge von offenbarem Religionshaß gegen die Protestanten. Am 21. Dezember begab sich der Amtmann nach Langen, kam aber erst an, als die Morgenschule bereits geschlossen war. Er ließ den Kolon Böcker, welcher an demselben Tage Schule gehalten, sogleich vor sich fordern. Statt des Böcker erschienen aber 9 andere Kolonen. Da Böcker arretiert werden sollte, erklärten sie, sich für Böcker verbürgen und ihn am nächsten Montag nach Lingen bringen zu wollen. In seinem Bericht machte der Amtmann Anzeige über den Stand der Dinge und fügte hinzu, daß Kolon Manning vorzugsweise als der Widerspenstige sich gezeigt habe. In der Tat stellten sich am genannten Montage verschiedene Eingesessene von Langen vor dem Kolleg der Regierung und brachten ihre alten Beschwerden vor, ohne zu erwähnen, daß Böcker unter ihnen sei, und gingen dann sämtlich nach Hause zurück. Der Amtmann reichte darauf eine Rechnung von 13½ Gl. ein, welche die Regierung mit einem Dekret, Zahlung betreffend, nach Langen einsandte. Die Eingesessenen von Langen aber verweigerten die Zahlung mit dem schriftlichen Bemerken, sie hätten sich aus Not selbst geholfen, weil sie keinen andern Schulmeister bekommen könnten, den Buns nähmen sie den ewigen Tag nicht wieder in die Schule. Und als nun Buns bei der Regierung erschien und die Klage einbrachte, daß der Schustergesell Schonhof wieder Schule gehalten und 150 Kinder im Unterricht gehabt habe,

während er in 5 Jahren nichts mehr verdient, wurde dem Amtmann ein Mandat zugefertigt, ihre Weisung mit Nachdruck zu verfolgen. Derselbe trug am 6. Januar 1794 mehreren Untervögten auf, sich am 6. Februar nach Langen zu begeben und denjenigen, welchen sie als Schulhalter vorfinden würden, ohne weiteres zu arretieren und ihn nach Gersten zu bringen, wo er an demselben Tage Geschäfte habe. Die Beauftragten verhafteten den jungen Burke und brachten ihn zum Amtmann nach Gersten. Derselbe ließ ihn durch zwei Kammerfreie mit einem Schreiben nach Lingen transportieren. Dies taten sie auch in Begleitung einer großen Zahl von Eingesessenen aus Langen, lieferten ihn aber nicht zum Burggrafen ab, sondern gingen mit ihm nach Hause zurück. Natürlich zog dies eine Untersuchung nach sich. Aber die Untervögte hatten ihren Auftrag wirklich ausgeführt und die Kammerfreien erklärten, sie hätten den Arrestanten im Hause des Regierungsdirektors angemeldet; ihn zum Gefängnis zu führen, dazu hätten sie keinen Auftrag gehabt. An demselben Tage war Kolon Tepker mit 4 anderen Kolonen in Lingen vor der Regierung erschienen und hatte nochmals die Erklärung abgegeben, sie würden ihre Not seiner Königlichen Majestät vorlegen; die Schlüssel könnten sie aber nicht hergeben. Übrigens wurde der Amtmann am 20. Februar 1794 nochmals beauftragt, den Burke zu arretieren und ihn ins Gefängnis abzuliefern. Allein als der Untervogt mit zwei Kammerfreien in Langen erschien, lief die halbe Bauerschaft zusammen und erklärte, daß sie die Verhaftung des Burke nicht zugäben und Gewalt mit Gewalt vertreiben würden. So mußte der Untervogt unverrichteter Sache wieder umkehren.

Nunmehr wurde nach Berlin Bericht erstattet. Die Regierung bat um Ermächtigung, die Widerspenstigen mit militärischer Gewalt zu bedrohen. Allein der König war der Meinung, daß bei der bedenklichen Zeitlage keine militärische Gewalt anzuwenden, daß vielmehr Burke und andere, die Widerstand leisteten, gefänglich einzuziehen seien. Die Regierung ließ nun die Sache einstweilen auf sich beruhen, bis sie im April 1795 wieder aufgenommen wurde. Jetzt wurde Amtmann Snetlage, welcher von Schapen nach Lengerich versetzt worden war, mit der Sache beauftragt. Derselbe forderte die Schulschlüssel, drohte mit Untersuchung und Exekution. Allein die Eingesessenen erklärten, sie nähmen den Buns nicht an, wenn er nicht in einem neuen Examen sich als fähig ausweise. Bezüglich der fiskalischen Untersuchung und militärischen Exekution wollten sie das äußerste abwarten. Und als der Amtmann sie einzeln vernehmen wollte, begaben sie sich sämtlich in vollem Unwillen hinweg. Spätere Versuche, die Bauerschaft zu veranlassen,

den Buns mit einer gewissen Summe abzufinden, scheiterten ebenfalls. Als der Amtmann ein anderes Mal zu anderem Zwecke nach Langen kam, glaubten die Bauern, es handle sich um Einsetzung des Buns, und die Bauern stellten sich, angeblich mit Knitteln und und Stangen um die Schule auf. Nochmals berichtete die Regierug über die fortgesetzte Widerspenstigkeit nach Berlin. In Berlin war man aber der Ansicht, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen. Die Bauern aber nahmen sich einen eigenen Schulmeister Jan Buss und nachher dessen Sohn an, den sie, wie es hieß, reichlich besoldeten.

Wiederholt war von Berlin aus die Regierung aufgefordert worden, den Buns zu versetzen. Allein die Regierung hatte immer von neuem die Antwort gegeben, es sei noch keine neue Stelle für ihn frei geworden. Als nun das lutherische Presbyterium (Kirchenvorstand) am 3. Oktober 1796 eine Unterstützung von 30 Taler für Buns erbat, nahm das Ministerium Veranlassung, anzufragen, wie es um den Buns stehe. Die Regierung berichtete am 5. Januar 1797, es wäre noch keine vakante Stelle für ihn eingetreten; auch könne eine Versetzung auf eine andere Stelle gleiche Widersetzlichkeit zur Folge haben. Das Ministerium fragte an, ob Buns lutherisch, ob die Schulstelle reformiert, ob Buns geprüft worden. Als die Regierung das letzte Prüfungsdokument vnn 1793 der Forderung gemäß eingesandt, erklärte auf Grund königlichen Spezialbefehls das reformierte Kirchendirektorium am 3. Juni 1797 an die Regierung, daß Buns zum Schulhalten durchaus unfähig und daß er bei der Schule nicht belassen werden könne. Die Gemeinde Langen habe ihn nicht ohne Grund verweigert. Von nun an wurde dem Buns eine Unterstützung aus den Armenmitteln von Lengerich im Betrage von 30 Gl. gewährt. Da aber, nachdem zwei wieder zurückgetreten waren, kein reformierter Schulmeister mehr Lust hatte, sich für die Schule zu melden, so dauerte der Zustand in Langen bis 1821 fort und die Kolonen wechselten im Schulhalten mit andern ab.[1])

Ähnlich stand die Sache in Gersten. Nach dem Tode des dortigen reformierten Schullehrers wurde Knemöller zum Lehrer daselbst ernannt. Doch die Kolonen wollten den katholischen Schullehrer Scharpe, welcher bereits nach eigener Erklärung seit 20 Jahren daselbst Schule gehalten hatte. Gesuche an die Regierung wurden abschläglich beschieden, wie z. B. am 7. Januar 1793. Auch von Berlin her kam abweisender Bescheid. Da traten am 25. März Amtmann Rump und Inspektor Lamping ein, um die Ein=

---

[1]) Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen Seite 364—379.

führung des Knemöller vorzunehmen. Die Schulschlüssel wurden aber verweigert; es fielen auch mit Heftigkeit geführte Reden und Kolon Rickemann meinte, wenn man mit Einquartierung drohe, so könne er allein schon 20 Soldaten auf 8 Tage unterhalten. Übrigens wurde später Knemöller wirklich eingeführt, gab aber den Schuldienst nach einem Jahre, als er Untervogt werden konnte, wieder auf und die Bauern stellten eigenmächtig zum Schullehrer einen Katholiken an.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in allen diesen Verhandlungen die Regierung eine klägliche Rolle spielte, und daß Handlungen begangen wurden, welche auf Verspottung der Regierung hinausliefen. Einerseits hatte gewiß die französische Revolution ihren Einfluß, welche bis in die kleinsten Ortschaften nachzitterte; andererseits hatte auch die lingensche Regierung durch ihre Intolleranz und offenbare Parteilichkeit den Stoff zu solchen Benehmen reichlich geliefert. Sie konnte sich also darüber nicht beklagen und mußte die Folgen sich selbst zuschreiben. Was aber die Abneigung gegen die reformierten Schullehrer angeht, welche durch die ganze Grafschaft ging und mit immer steigernder Erbitterung zunahm, so trug dazu der schlechte Zustand des Schulunterrichts wesentlich bei. Freilich hatte das preuß. General-Landschulreglement von 1763 heilsame Gesetze geschaffen. Allein diese Gesetze wurden nicht praktisch gehandhabt. Dasselbe gilt von dem preuß. Landrecht vom 1. Juni 1794, welches in 53 Paragraphen (T. II Titel XII) über die Schulaufsicht manche treffliche Bestimmungen enthielt. Aber sie gingen nicht ins Leben über. Am 23. September 1807 berichteten die reformierten Inspektoren Suringer und Petri, der Schullehrer in Bawinkel Heinr. Möller, 48 Jahre alt, sei mit der verbesserten Methode unbekannt, die Schule in schlechtem Zustande. Über den Lehrer Staggemeier in Lengerich heißt es, daß seine Bildung aus seiner Lektüre und seinem Umgange herrühre, übrigens habe er Lehrgeschick. Der reformierte Lehrer Landwers in Beesten wurde drei Mal zum Examen aufgefordert, weil über seine Unfähigkeit bitter geklagt wurde. Er erschien aber nicht, sondern schützte jedesmal Unpäßlichkeit vor. Übrigens hat er in einem von ihm herrührenden Schriftstück sich selbst hinreichend über seine Unfähigkeit ausgewiesen. In Freren führten protestantische Eltern selbst dem katholischen Nebenlehrer Wermling ihre Kinder zu, obgleich sein Lehrgeschick nur mäßig war, und der reformierte Schullehrer Eschmann klagte, daß er keine Schulkinder mehr habe. In Thuine besaß der letzte reformierte Lehrer Brandes gutes Lehrgeschick; er war im Seminar zu Overdyk in der Mark, wo Overbergs Methode zur Geltung gekommen, ausgebildet worden. In Schapen

hatte der reformierte Küster Krese, der zum Schuldienst wenig geeignet, einen Substituten Wilmers, welcher durchaus unfähig war. In Bramsche fühlte der reformierte Schullehrer Steinweg seine Unfähigkeit so sehr, daß er freiwillig verzichtete. Übrigens war den reformierten Hauptlehrern eine gute Handschrift eigen und dieser Umstand wurde reformierterseits gewöhnlich als ein Gegenbeweis dem Vorwurf der Unfähigkeit gegenübergestellt. Ein Kreuz für die Schule war der doppelsprachige Unterricht im Holländischen und im Deutschen. Die reformierten Prediger liebten die holländische Sprache vorzugsweise und beschönigten diese ihre Vorliebe Berlin gegenüber damit, daß sie ein Bedürfnis sei und das Mittel, sich dem Volke verständlich zu machen. Auch bezüglich der Bauerschaft Spelle forderte die Regierung sonderbarer Weise, daß der Schullehrer holländisch verstehen müsse. Daher waren auch die meisten Schulbücher in dieser Sprache abgefaßt. Der reformierte Inspektor Suringer, der sonst vorurteilsfrei zu Werke ging, meinte bei Gelegenheit seines Inspektionsberichts vom Jahre 1807, daß diese Sprache wohl auf das Lesen und Schreiben beschränkt werden könne. Ganz entbehrlich wäre sie wohl nicht, da viele Hollandsgänger und ebenso viele Kaufleute ihren Erwerb in Holland suchen müßten. Erzpriester Grauert aber, um dieselbe Zeit bezüglich dieses Punktes befragt, faßte sein Urteil dahin ab, daß sie wohl zu entbehren sei. Auch im Osnabrückischen und im Münsterlande gebe es viele, welche ihr Brot ebenfalls in Holland suchten. Diese würden gut fertig, ohne in der Heimatsschule das Holländische gelernt zu haben. Kurz, es wurde die deutsche Sprache als Stiefkind und als Aschenbrödel behandelt. Von orthographischen Regeln hatte man keinen Begriff und von deutscher Stilübung keine Ahnung.

Wenn die Hauptschulen mit dem Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts ein Bild der Versunkenheit boten, so standen die Lehrer in den Nebenschulen, den Bauerschaftsschulen, auf einem möglichst niedrigen Standpunkt und hatten vor den gewöhnlichen Bauern keine Bildung voraus, wie eine Rundschau lehren wird. Bezüglich des reformierten Schullehrers Hagen in Messingen erklärten die Bauern, daß er kein Rechnen verstehe. Es ist sehr glaublich, denn er war aus einem Neubauer zum Schullehrer avanciert. In Wettrup war der einzige Reformierte der Bauerschaft Kolon Paus zugleich Schullehrer. Er hatte keine andere Bildung als die der Elementarschule empfangen. Auf die Beschwerde der Gemeinde Langen über die Unfähigkeit des Lehrers Buns wurde nach langem Zögern 1793 zu einer Prüfung geschritten, und es ergab sich, daß er nicht wußte, wie viele Buchstaben das Alphabet enthalte, daß er die meisten Wörter unrichtig buchstabierte und im

Rechnen gar nicht bewandert war. In ihrer Vorstellung über den Lehrer Thale in Suttrup erklärten die Bauern, ihr Schullehrer könne kaum lesen und schreiben. Auch war er einziger reformierter Kolon in Suttrup und hatte keine Vorbildung erhalten. In Spelle mußte der reformierte Lehrer 1803 durch „Urteil und Recht" seines Amtes entsetzt werden. Wenn also bei den Hauptschulen sich Planlosigkeit im Unterricht darbot, so herrschte in den Nebenschulen ein Chaos in erhöhter Potenz. Und daß es mit den katholischen Winkelschulen, obgleich hier unter den fähigern eine größere Auswahl getroffen werden konnte, nicht viel besser bestellt war, ist leicht einzusehen.[1])

Endlich sah der Staat ein, daß es so nicht weiter gehen könne. Diese Überzeugung kam aber zum Durchbruch, als im Jahre 1804 die Oberleitung des Schulwesens an die Kriegs- und Domänenkammer in Münster fiel. Damit war auch die entsetzliche Engherzigkeit und Intolleranz der lingenschen Regierung gebrochen. Sofort merkte man den Umschwung der Zeit bei Neubesetzung von Lehrerstellen an Nebenschulen, während die finanziell besser gestellten Hauptschulen noch zähe von den Reformierten in den Händen gehalten wurden. In Gersten wurde Joh. Bernh. Uhlen, von den Bauern als Schulmeister 1802 angestellt, offiziell geduldet. In Langen wurde um dieselbe Zeit der lutherische Schulmeister Buns von obrigkeitswegen aus der Kirchen- und Armenkasse pensioniert und ein Auge zugedrückt, als die Eingesessenen den Schonhoff anstellten. In Varenrode wurde der 1804 angestellte Egbring offiziell genehmigt. Dasselbe geschah in demselben Jahre bezüglich der Schule zu Spelle. In Handrup setzten die Eingesessenen 1805 als Lehrer den Albert Lau an, und die Regierung schwieg dazu. Ebenso machte die Regierung keine Einwendung, als die Wettruper 1805 den Jan Bernd Haar anstellten. Um dieselbe Zeit wurde von den Bauern ohne Widerspruch die Schulstelle in Biene durch Gerh. Kerstiens besetzt, welcher aus der Lehrerfamilie in Lohne stammte. In Suttrup wurde dem Lehrer Hoffrogge keine Schwierigkeit mehr gemacht. Von jetzt ab wurde es also zur Regel, daß eine Nebenlehrerstelle nach ihrer Erledigung mit einem katholischen Lehrer besetzt wurde. Messingen erhielt 1811, Brögbern 1814 und Andervenne-Oberdorf 1817 wieder einen katholischen Lehrer und damit waren sämtliche reformierte Nebenschulen wieder in katholische Hände gekommen.

Bei diesen Zugeständnissen der Regierung zeigten sich auch

---

[1]) Schriever, Gesch. der Schulen und des Schulwesens im Kreise Lingen S. 98—110.

die Gemeinden entgegenkommend und legten offen an den Tag, wie sehr ihnen damit gedient sei, tüchtige Lehrer ihres Glaubens zu besitzen. So boten sich die Eingesessenen der Bauerschaft Spelle 1804 an, den Georg Afting auf eigene Kosten zur Overbergschen Normalschule nach Münster zu senden. Im Jahre 1807 konnten Inspektor Suringer und Kammerfiskal Petri, vom Administrations-Kollegium in Münster beordert, über die Schulen der Grafschaft Lingen nach eigener Anschauung Nachrichten einzusenden, den Bericht einfließen lassen, in Wettrup hätten die Bauern auf eigene Kosten den Jan Bernd Haar, einen Heuermannssohn, in der Normalschule zu Münster, die unter Leitung des berühmten Schulmannes Bernhard Overberg stand, ausbilden lassen; er schreibe gut und sei kein ungeschickter Schullehrer. Dasselbe berichten sie über Gersten, wo die Bauern den Joh. Bernh. Uhlen zur Normalschule gesandt. Auch in Handrup hatten die Bauern nach demselben Bericht einen Heuermannssohn Albert Lau an der Normalschule zu Münster in Unterricht gegeben.

So stand es mit den Nebenschulen; die Hauptschulen blieben aber noch immer den Reformierten. Doch auch hier fingen die Katholiken an, ihre Rechte zu fordern, welche keine alte Usurpation ihnen rauben konnte. So hatten die Katholiken in Beesten, weil der reformierte Lehrer Lanwers unfähig war, einen katholischen Schullehrer Jos. Strankmann, welcher in Münster die Normalschule besucht hatte, im Jahre 1809 angenommen. Aber da setzte sich der Unterpräfekt Mauve, welcher auch sonst manche Beweise von Unduldsamkeit an den Tag legte, mit Ausfällen auf die Intoleranz der katholischen Geistlichen zur Wehre. Der Lehrer Lanwers sei nicht unfähig, was daraus erhelle, daß die Kinder in dieser Schule am besten schrieben. Es gingen nun die Schreiben der Regierung und der Eingesessenen hin und her. Dann kam ein Reskript vom 2. März 1811: Man sei nicht abgeneigt, die Stelle mit einem Katholiken zu besetzen, wenn Lanwers sein Einkommen behalte. Davon wollten aber die Beestener nichts wissen, weil er ungebildet. Sie erklärten jedoch, daß sie ihn annehmen würden, wenn er in unparteiischer Prüfung seine Fähigkeit erweise. Darauf wurde Lanwers zur Prüfung nach Osnabrück beordert, aber er kam nicht. Das geschah zu drei wiederholten Malen. Nun galt Lanwers als abgesetzt, und da Strankmann zum Militärdienst abgerufen wurde, trat für ihn B. Albert Albers an die Stelle, welcher am 21. Jan. 1813 das Zeugnis der Diensttauglichkeit erhielt. Als aber die Grafschaft wieder unter Preußen gekommen, trat der Geheime Rat Mauve wieder hervor und brachte es durch einseitige Darstellung der Sachlage dahin, daß

schließlich der 70jährige Lehrer Lanwers am 26. Juni 1815 wieder in sein Amt eingeführt wurde.

Endlich sei noch hervorgehoben, daß noch unter preußischer Regierung eine öffentliche katholische Mädchenschule, deren Bedürfnis ebenfalls Landrat Mauve in Abrede gestellt, ins Leben trat. Das Nähere hierüber im II. T. unter Lingen.

6. Kampf um Anstellung der katholischen Geistlichen.

Vor der Konzession von 1717 galten die katholischen Geistlichen in der Grafschaft vor dem Forum des Staates als gar nicht vorhanden, wie es auch im staatsrechtlichen Sinne keine Katholiken gab. Als aber die Gestattung des katholischen Gottesdienstes innerhalb der Landesgrenzen im J. 1717 eingetreten war, wurde zunächst von den katholischen Geistlichen ein Reversale gefordert, das sie zu beschwören hatten und worin die Untertanentreue in rigoröser Form vorgelegt wurde. Als aber 1722 für das große Militär-Waisenhaus in Potsdam Beiträge gesammelt wurden, tauchte auch der Plan auf, zu diesem Zweck von den katholischen Geistlichen der Grafschaft Konfirmationsgebühren zu erheben. Diese Konfirmationsgebühren waren Gebühren, welche von den durch die geistlichen Behörden angestellten für die Konfirmation d. h. Bestätigung durch den König erhoben werden sollten. In dieser Form erhoben unterlag diese Abgabe keinen theologischen Bedenken und auch der päpstliche Internuntius Bylevelt erklärte sie als zulässig, während Hofrat Lüning mit dem Vorschlage aufgetreten war, die Sendung oder missio canonica des apostolischen Vikars nicht zu gestatten und die geistlichen Stellen vielleicht den Meistbietenden zuzuweisen. Dagegen hatte sich allerdings der Geheime Rat Dankelmann aufgelehnt, was anerkennend hervorzuheben ist. Er hatte darauf aufmerksam gemacht, daß ein solches Verfahren im Sinne von Lüning den kirchlichen Grundsätzen entgegen sei und vielleicht zur Folge haben werde, daß die Geistlichen von der Konzession von 1717 keinen Gebrauch machen könnten. Außerdem sei die Verbindung mit Holland und dem päpstlichen Internuntius nur vorteilhaft für das Wohl des Landes, da Geistliche, welche sich Exzesse hätten zu Schulden kommen lassen, durch den Nuntius entfernt und in Holland Strafversetzungen erleiden könnten. Auch am Hofe war man den Vorschlägen des Lüning nicht günstig gestimmt, forderte aber laut Schreibens vom 29. Okt. 1729 an Herrn von Knyphausen die Konfirmationsgebühren und bestimmte den Betrag nach dem vierten Teile der jährlichen Einnahmen der Stelle. Die katholischen Missionäre und Kapläne stellten nun

Tabellen ihrer Jahreseinnahmen auf. Dieselben wurden revidiert und rektifiziert nach den Beobachtungen der Vögte und schließlich festgestellt, daß der katholische Missionar zu Lengerich 75 Tlr., sein Kaplan 16 Tlr., der Missionar zu Schapen 45, zu Thuine 50, zu Plantlünne 50, zu Bramsche 16, zu Freren 54 Tlr. Konfirmationsgebühren zu zahlen habe. Dazu kam noch eine Nebenzahlung für Ausfertigung des Konfirmationspatents im Betrage von einigen Gulden.

Das vorgenannte Reversale, welches die katholischen Geistlichen zu beschwören hatten, lautete in einigen Ausdrücken hart und schrecklich. Namentlich waren es die Ausdrücke, daß man nach möglichsten Vermögen das königliche Beste fördern, den Beichtkindern die unverbrüchlichste Treue nachdrücklichst einschärfen und daß bei Übertretung der eidlichen Pflicht weder in diesem noch in jenem Leben Vergebung vorkommen solle. Als daher die Hülfsgeistlichen Taabe zu Schapen und J. W. Hülmann den Eid zu leisten hatten, erklärten dieselben wie sie die harten Ausdrücke verständen, und baten am 21. Mai 1769 den König um Antwort, wenn ihre Erklärung nicht zulässig sein sollte. Doch muß ihre Erklärung nicht beanstandet worden sein, denn nach Aussage älterer Geistlichen soll die Regierung erklärt haben, daß die betreffenden Ausdrücke im katholischen Sinne und nach dem gemeinen Sprachgebrauche zu verstehen seien.

Vorstehende Gegenstände hatten sich noch zu beiderseitiger Zufriedenheit erledigt. Dagegen brachen bald Differenzen schwierigerer Art aus. Nach einem Schreiben der lingenschen Regierung vom 5. Dezember 1768 hatte der König mit Mißfallen erfahren, daß die katholischen Untertanen in Ehesachen den Nuntius um Dispens ersucht hätten. Das wäre nicht zu dulden. Daher wurde Strafandrohung bekannt gemacht, daß man sich in solchen Dispenssachen zunächst an die Tecklenburgisch-Lingensche Regierung zu wenden habe, widrigenfalls eine Dispens bürgerlich ungültig sein, der Missionar sogar mit Dienstentsetzung bestraft werden solle, wenn er ohne Anzeige bei der Regierung kopuliere. Ebenso sollen Bullen, Breven oder sonstige Erlasse des Nuntius bei nachdrücklicher Strafe nicht publiziert oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von der Regierung approbiert worden. Diese Verfügung vom 5. Dezember 1768 scheint man katholischerseits stillschweigend hingenommen und sich so gut zu helfen gesucht haben, als es eben ging.

Daneben lief noch ein anderes Bestreben der Regierung, die Theologen zu zwingen, auf einer inländischen Universität, insbesondere zu Breslau, ihre Studien zu machen. In der Tat erließ

sie am 5. Dezember 1768 unter Berufung auf frühere Erlasse ein Publikandum, sämtliche Königliche Untertanen, insbesondere die Katholiken, dürften ihre Kinder nicht auswärtigen, sondern nur inländischen Schulen anvertrauen, widrigenfalls nachdrückliche Strafe erfolgen und ihre Kinder keine inländische Anstellung erhalten würden. Die Regierung hatte dabei in Absicht, das Gymnasium und die Akademie in Lingen zu bevölkern, erreichte aber ihren Zweck nicht. Und was die Theologie-Studierenden angeht, so war die Reise nach Breslau ihnen zu kostspielig, und Breslau hatte keine Stipendien, welche ihnen aber zu Löwen zu Gebote standen.

Die Forderung der Regierung ging immer weiter. Schon 1769 verlangte sie, daß bei Wiederbesetzung von geistlichen Stellen ihr unter drei andern ein sicherer Priester in Vorschlag gebracht werde, während bislang auf Vorschlag des Erzpriesters der päpstliche Nuntius die Ernennung des Stellennachfolgers ohne weiteres vorgenommen hatte. Die Regierung hatte dann nach Abnahme der Reversale die Ernennung bestätigt. Nun ging seitens der Regierung der Plan dahin, die Bestätigung in eine Auswahl und Ernennung umzuwandeln. Da nun 1775 Beesten vakant wurde, setzte der päpstliche Nuntius den Missionar Haeckmann von Bawinkel in bisheriger Weise nach Beesten und den Hülfspriester Moormann von Freren nach Bawinkel. Die Regierung erteilte nun freilich dem Moormann die Konfirmation, erklärte aber am 4. April 1775 dem Erzpriester Uhlenberg zu Thuine, bei nächster Vakanz würde eine Konfirmation ihrerseits nicht eintreten, wenn nicht der mehrmals erlassenen Verordnung gemäß vor der Ernennung durch den Nuntius drei Personen zur Wahl der Regierung vorgelegt und unter diesen auch Stolte, Pastor in der Provinz Groningen, ein geborner Lingenser, dessen verwitwete Mutter über die Übergehung ihres Sohnes sich schon bei der Besetzung von Bawinkel bei der Regierung beschwert habe, in Vorschlag gebracht würde.

Da wurde 1778 durch den Tod des Missionars ten Broick die Pfarre Baccum erledigt. Sofort befahl die Regierung dem Erzpriester am 12. Januar 1779, ihr drei Kandidaten, insbesondere solche, die zu Breslau ihre theologischen Studien erledigt, zur Wiederbesetzung anzumelden. Der Erzpriester antwortete, kein Seelsorger könne ohne Vollmacht des Nuntius eine Seelsorgsstelle antreten und der Nuntius würde, wenn gebunden an die Auswahl der Regierung, keine Ernennung eintreten lassen. Es würde ja durch den Treueid das königliche Interesse hinreichend gewahrt. Während nun die Regierung über diese „Widersetzlichkeit" des Erzpriesters nach Berlin berichtete, ernannte der Nuntius Busca

den aus Langen Ksp. Lengerich gebürtigen Albert Grote, bisher Kaplan in Groningen, am 1. Februar 1779 zum Missionar von Baccum. Derselbe stellte sich am 9. Februar der Regierung zur Eidesleistung, aber die Regierung wollte ihn nicht anerkennen. Eine Verwendung des Erzpriesters für Grote beim Kirchen-Direktorium und beim Minister halfen nicht. Vielmehr erklärte die Regierung, es läge gar nicht in ihrer Absicht, jemanden ohne höhere geistliche Vollmacht eine Mission anzuvertrauen. Sie wolle sich nur überzeugt halten, daß bei Wiederbesetzung der Missionsstellen nicht jemand aus Leidenschaft zurückgesetzt und daß die Vorschrift bezüglich Besuchs einer Landesuniversität befolgt würde.

Der Nuntius aber erklärte im Schreiben vom 25. März 1779 an den Erzpriester, daß er auf die Forderung der Regierung nicht eingehen könne. Die Kirche habe jederzeit daran festgehalten, daß die Kirchendiener von den Kirchenobern nach kirchlicher Vorschrift erwählt werden müßten. Wenn das nicht geschähe, würde eine verderbliche Unterwürfigkeit eingeführt, wo jede Willkür möglich werde. Soviel ohne Nachteil der kirchlichen Freiheit geschehen könne, dazu sei er gern bereit. Wenn übrigens die Regierung einen ihr wohlgefälligen und nicht unwürdigen Priester wünsche, so wolle er dieses Mal gern darauf eingehen. Aber schon am 20. März war der Befehl der Regierung ergangen, ihr drei Kandidaten vorzuschlagen, worauf der Erzpriester die drei benannte, welche sich um Baccum bewarben, mit dem Bemerken, daß er sie seiner Pflicht gemäß schon dem Nuntius vorgeschlagen habe. Als ferner die Anfrage erfolgte, wer von ihnen auf einer inländischen Universität studiert, erwiederte er, daß dies bei keinem der Fall sei, weil keiner die Kosten bestreiten könne. Zugleich legte er die katholische Kirchenverfassung vor und erklärte, daß die Stelle in Baccum unbesetzt bleiben würde, wenn die Regierung auf ihre Forderung bestände. Schließlich meldete er, daß auch der Missionar H. Wenneker in Plantlünne gestorben sei. Auch machte der Erzpriester über diesen Todesfall am 17. April 1779 Mitteilung an den Nuntius, schlug nach dem Alter 5 Priester vor und bat, ohne Aufschub diese Stelle wieder zu besetzen. Sollte das ärgste eintreten, so könnten sich die erledigten Pfarren an die Nachbarpfarren halten. Würden alle Pfarrer vertrieben, was jedoch nicht wahrscheinlich, weil es dem königlichen Interesse zuwider, so würden die Gemeinden ihnen wie früher gerne ins Ausland folgen. Eine Gefahr des Abfalls sei um so weniger zu befürchten, weil die Gläubigen jetzt viel besser unterrichtet seien.

Inzwischen war seitens des Nuntius am 26. April die Ernennung und Sendung des bisherigen Hülfspriesters J. H. Taabe

als Missionars von Plantlünne und des Korperators Adolf Smits als Missionars von Baccum erfolgt. Beide baten um Konfirmation bei der Regierung. Die Regierung berichtete den Sachverhalt am 18. Mai nach Berlin und schlug den Smits für Plantlünne, den Taabe für Baccum vor. Das königliche Reskript vom 3. Juni bestätigte diesen Vorschlag der Regierung. Eine Gegenvorstellung des Erzpriesters, worin insbesondere der Umstand hervorgehoben wurde, daß Taabe im Dienste wenigstens 8 Jahre älter sei und daß bei diesem Umstande dem Taabe Unrecht geschehe, wurde zurückgewiesen, da die Änderung mit vollem Bedacht eingetreten sei. Der Erzpriester meldete die Sachlage dem Nuntius, bekam aber am 2. Dezember den Bescheid, daß er auf Änderung der Anstellung ohne Verletzung der Kirchengesetze nicht eingehen könne; er wolle lieber alles Widerwärtige erleiden, als die Freiheiten, welche die Kirchenobern der belgischen Provinzen, wozu auch die Grafschaft gehöre, bisher genossen, aufzugeben. Als der Erzpriester hiervon der Regierung Mitteilung gemacht und gebeten hatte, es bei der Ernennung des Nuntius zu belassen, erwiederte letztere, daß die Änderung vom Justizministerium ausgegangen sei. Die Regierung wendete sich dann nach Berlin, und nun erfolgte am 6. Januar 1780 ein Kabinetsbefehl, daß der Nuntius dem Landesherrn keine Subjekte aufdrängen könne, und dabei bleibe es.

Bei dieser Sachlage appellierten sämtliche Gemeinden der Grafschaft durch ihre Vorsteher unmittelbar an den König. Sie legten die Geschichte des Kirchenwesens im Lingenschen dar und zeigten, daß die Forderung der Regierung betreffend Auswahl der Missionäre den Umsturz der Kirchenverfassung nach sich ziehen müsse. Bislang hätten ihre Geistlichen in Löwen studiert und würden von den dortigen Stipendien unterhalten; ihre Kinder nach Breslau zu schicken, dazu reiche ihr Vermögen nicht aus, weil sie dort ohne Beihülfe von Stipendien leben müßten. Im Lingenschen müßten ihre Priester von freiwilligen Gaben leben. Das zöge keinen bemittelten Priester nach der Grafschaft, also von außen keine Aushülfe. Daher möge Seine Majestät es beim alten Herkommen lassen.[1])

[1]) Interessant ist die Bittschrift, welche aus Mettingen nach Berlin einlief: „Gott und Ew. König Majestät wollen den Armen und Bedrängten helfen. Wir sind arm, wie sind bedrängt und wir sind Dero Unterthanen und also suchen wir Hülfe zu den Füßen des gnädigsten der Könige. . . . . . Der Nuntius zu Brüssel ließ unsern Kindern zu Löwen stipendia geben, um Theologie zu studieren. Wir ließen durch ihn uns jedesmal den brauchbarsten wählen und dieser wurde sodann von der Regierung bestätigt. Nun kommt es der lingenschen Regierung ein, man solle ihr drei Kandidaten zu jeder Stelle vorschlagen, und daraus will sie wählen. Wir freuen uns oft, wenn wir einen finden, der tüchtig ist, und

In seinem Antwortschreiben vom 25. Mai 1780 suchte der König eine direkte Zustimmung zu dem in den Bittschreiben enthaltenen eigentlichen Gegenstande zu umgehen, und indem er sich auf den Standpunkt der freien Wahlen der protestantischen Geistlichen stellte, erwiederte er, daß den Supplikanten keine Einschränkung der Freiheit der Wahl ihrer Beichtväter und Prediger gemacht werden solle. — Die Katholiken konnten aber diese Wahlfreiheit im protestantischen Sinne nicht gebrauchen, hatten sie überhaupt nur für ihre Kirchenobern in Anspruch genommen — und so stellte der Nuntius Ignatius Busca als spezieller Nuntius Apostolicus und als ad Regimen Missionum Hollandiae specialiter designatus am 12. August 1779 den Johann Gerhard Taabe als Missionar von Plantlünne und den Adolf Smits als Missionar von Baccum an. Die Konfirmation wurde auch ohne weiteres von der Regierung erteilt.

So ging es eine Zeit lang gut und die Anstellungen des Nuntius wurden nicht mehr beanstandet. Aber schon 1789 kam die Regierung mit der Forderung, daß der Erzpriester drei Personen der Regierung vorzuschlagen habe, wieder zum Vorschein. Und als Erzpriester Taabe zu Lingen am 12. Dez. 1790 der Regierung den Tod des Missionars T. Theod. Bergmeyer aus Bawinkel mitteilte, trat dieselbe nochmals mit der Forderung hervor, daß ihr zur Wiederbesetzung drei Subjekte in Vorschlag zu bringen seien, und stellte die Anfrage, ob Landeskinder, die auf einheimischen Universitäten studiert, vorhanden seien. Der Erzpriester antwortete, daß er sich bezüglich der Ernennung eines neuen Missionars an den Nuntius in Köln gewendet habe. Er bäte, mit der Antwort so lange warten zu dürfen, bis er Anweisung vom Nuntius erhalte. Man gab ihm eine Frist von 4 Wochen. Indessen war das Gutachten des Fürstbischofs von Paderborn, des Nuntius Busca zu Brüssel und des Nuntius Pacca zu Köln eingeholt worden. Sie scheinen das geringere Übel gewählt zu haben, in Anbetracht dessen, daß die Wahl der Geistlichen durch die Kirchengemeinden im Hintergrunde zu liegen schien. Es schlug also der Erzpriester, da auch eine päpstliche Dispense eingetreten war, unter Darlegung der katholischen Kirchenverfassung und unter Erwähnung der päpstlichen Dispense, der Regierung drei geeignete Personen für Bawinkel vor. Zugleich

---

wenn wir uns gezwungen sehen, zwei schlechte zu nennen, so gibt man uns richtig den schlechtesten. Die lingensche Regierung kann und will unsere Kandidaten in ihren Glauben nicht examinieren, und wie weiß sie alsdann, welcher gut ist. Mettingen den 20. Mai 1780.

betonte er, daß in der ganzen Grafschaft nur 30 Geistliche vorhanden, von denen 6 arbeitsunfähig. Das sei für 5000 Familien der Grafschaft unzureichend, zumal da auch der Religionsunterricht in Betracht käme. Die Erwähnung der päpstlichen Dispense hatte aber böses Blut abgesetzt und er erhielt durch die Regierung am 14. März 1791 einen strengen Verweis wegen der päpstlichen Dispense und seiner sonstigen Bemerkungen. Die Grafschaft Lingen sei keiner Diözese unterworfen und dem Nuntius von Köln blos requisitionsweise die bischöfliche Jurisdiktion übertragen, welche sich nicht auf die Wahl der Geistlichen erstrecke. Auch sei im Anstellungspatente des Nuntius die Klausel, daß die Anstellung nur dauern sollte, so lange der Nuntius für gut finde (ad nostrum beneplacitum duraturam" scl. stationem) künftighin wegzulassen, weil ein Missionar nur vom Landesherrn abgesetzt werden könne. Das Ende der Sache war, daß der Erzpriester drei Geistliche in Vorschlag brachte, von denen die Regierung den Wigbert Giese für Bawinkel zum Missionar erwählte. Der Nuntius erteilte ihm dann am 13. März die missio canonica. Ebenso wurde auch 1797 verfahren bei der Wiederbesetzung der Missionsstelle in Baccum.

Bei den damals herrschenden falschen febronianischen Grundsätzen können solche Zustände und Willkürlichkeiten gegen die kirchliche Verfassung nicht wunder nehmen. Daher konnte es auch nicht befremden, daß die Regierung auch die Wahl eines Erzpriesters in Anspruch nahm. Die Sache wurde erst spruchreif bei dem Tode des Erzpriesters Taabe am 28. Juni 1803. Bislang hatten die Missionare ihre Erzpriester aus ihrer Mitte selbst gewählt und der Nuntius als Bischof ihm die Fakultäten erteilt. Nunmehr wurde ihnen von der lingenschen Regierung der Bescheid gegeben, daß der König selbst sich die Wahl vorbehalte, und daß der Erzpriester künftighin beständig in Lingen residieren müsse. Dieser Bescheid veranlaßte ein Bittgesuch an den König, wozu von der Geistlichkeit die Missionare Wolderich zu Lengerich und Blankenmeyer zu Thuine beauftragt wurden. Sie legten den Wunsch dar, daß sie den Missionar J. H. Grauert in Plantlünne zum Erzpriester haben möchten, weil er ein exemplarischer Mann sei, und baten, daß ihm zugleich die Pastorat in Lingen verliehen würde, da mit der Erzpriesterstelle kein Gehalt verbunden sei. Sie hätten auch den Todesfall des Erzpriesters dem Fürstbischof von Ermeland, der damals die geistliche Jurisdiktion über die Grafschaft hatte, angemeldet und ihn gebeten, den Missionar Grauert als Erzpriester in Vorschlag zu bringen. Die Regierung, durch welche das Bittgesuch an den König eingereicht wurde, konnte aber nicht unterlassen, ihnen schon jetzt als Anmaßung vorzuwerfen, daß sie einen Erz-

priester[1]) in Vorschlag gebracht. Auch die Verwendung bei dem Fürstbischof von Ermeland sei verfehlt, da das Ernennungsrecht dem Könige allein ohne Konkurrenz zustehe. Von dieser Auslassung der Regierung gaben sie dem Fürstbischof von Ermeland Kenntnis und wiesen darauf hin, daß die Ernennung eines Erzpriesters ohne Konkurrenz des Bischofs bedenkliche Folgen haben könne, da die Regierung die theologische Fähigkeit eines Erzpriesters nicht kenne.

Doch war von allen diesen Befürchtungen der Katholiken nicht der König, sondern wiederum nur die Regierung zu Lingen die Veranlassung und Ursache gewesen. Das erhellt klar daraus, daß der König schon laut Reskripts Königlicher Majestät vom 3. Aug. 1803 auf Grund der Vorstellung der Katholiken genehmigt hatte, daß der Missionar Grauert zu Plantlünne die Erzpriesterstelle mit dem Sitze in Plantlünne bekleiden dürfe. Da aber viele Katholiken in Lingen den König gebetenhatten, ihnen den Kaplan Rademaker zu Lingen zum Pfarrer zu geben, hatte er auch diesem Reskript am 3. August hinzugefügt, daß die erledigte Missionsstelle in Lingen dem dasigen Kaplan Rademaker übertragen werden solle, falls unter den drei vom Erzpriester zu bringenden Geistlichen auch Rademaker sich befinden würde. Da wurde durch den Tod des Bischofs von Ermeland die Sache verschoben, weil ohne Bischof die Besetzungen nicht vollzogen werden konnten. Erst unterm 3. März wurde die Angelegenheit wieder aufgenommen. Am genannten Tage berichtete die Kammer zu Münster an das geistliche Departement Seiner Exzellenz des Staatsministers v. Massow: Da das Hindernis bezüglich der Wiederbesetzung der geistlichen Stellen gehoben sei, und Grauert sein Amt als Erzpriester antreten könne, so dürfte doch der Geschäftsgang des öffentlichen Dienstes erfordern, daß die Erzpriesterstelle mit der Missionsstelle in Lingen vereint würde. Der Erzpriester sei das eigentliche sichtbare Oberhaupt der zahlreichen Klerisei. Durch seine Hand gingen alle Geschäfte, welche die Kammer oder der Bischof mit der Geistlichkeit verhandle. Auch sei er der eigentliche Generalvikar des Landes. Lingen sei der Zentralpunkt der Gegend, wohin alles zusammenliefe. In Plantlünne müsse sich der Erzpriester einen Gehülfen halten. Die Erzpriesterstelle habe keine Besoldung. Darum müsse er ein einträgliches Pfarramt haben. Das sei Plantlünne nicht, welches wegen seiner Einkünfte von 223 Taler und wegen der vielen Ausgaben und Reisen keinen Erzpriester nähren könne. Außerdem läge der Ort außer allem direkten und sicheren Verkehr. Darum empfehle sich für den Sitz des Erzpriesters nur Lingen. Allerdings sei von der lingenschen Regierung der

[1]) Vgl. hiermit das später folgende IV. 6. 5. „Erzpriester."

Kaplan Rademaker zum Missionar von Lingen empfohlen worden. Doch sei zu bemerken, daß laut Allerhöchsten Reskripts vom 11. Mai 1800 und vom 4. Dezember 1801 dieser Geistliche für die Missionsstelle zu Schapen und zu Freren für unzulässig erklärt worden sei. Auch wäre es zu bezweifeln, ob es der überlegte Wunsch der Mehrheit der lingenschen Gemeinde sei, daß er dort Missionar werde. Nichts ist leichter, solche Unterschriften zu erhalten, wenn man sie suche.

Darauf hin wurde laut königlichen Reskripts vom 22. Juni 1805 genehmigt, daß Grauert die Missionsstelle zu Lingen mit dem erzpriesterlichen Amte verbinde.

Doch bevor dies geschah, war der Fürstbischof von Ermeland mit Tod abgegangen. So war denn die Grafschaft ohne Bischof und ohne einen Erzpriester, der mit den geistlichen Fakultäten versehen war — und die Ernennungen und Dispensationen mußten unmittelbar vom Papste eingeholt werden. Das war aber ein beschwerlicher Weg und so gab der Papst auf Vorstellung der Geistlichkeit dem Erzpriester Grauert sehr ausreichende Fakultäten. Er erhielt:

1. Die Vollmacht, die erlöschenden Privilegien zu erneuern, wie das Vierzigstundengebet, den Ablaß[1]), wie er kurzweg genannt wird, und ebenso die Vollmacht zur Erteilung des Sterbeablasses.
2. Die Vollmacht, die Bination in den Kirchen mit nur einen Geistlichen zu verstatten.
3. Die Vollmacht zu Fastendispensen[2]).
4. Die Vollmacht, die Dimissorialen zum Empfange der Weihen von einem auswärtigen Bischof auszustellen[3]) und die nach angestellter Prüfung für tauglich befundenen Geistlichen zu approbieren[4]).

---

[1]) Das Ablaß-Privilegium stammt vom Nuntius Apostolicus Jgnatius Busca und findet sich im ganzen holländischen Missionsgebiete, laut Erlaß vom 14. August 1780. Es wurde ursprünglich auf 3 Jahre erteilt, dann von den Erzpriestern jedesmal auf 3 Jahre erneuert und schließlich vom Provicarius Apostolicus Provinciarius Lüpke usque ad revocationem erteilt.

[2]) Der Nuntius Antonius Felix Zonderi hatte am 20. Januar 1789 den Katholiken der Grafschaft Lingen eine Erleichterung von den strengen Fasten gewährt. Er gestattete ihnen den Gebrauch von Fleisch, Eiern, Milchspeisen in der Fastenzeit bis zum Palmsonntag, mit Ausnahme des Mittwochs, Freitags und Samstags jeder Woche. Außerdem konnte der Erzpriester Taabe noch Dispensen in dieser Beziehung eintreten lassen.

[3]) Mit der Vollziehung der Weihen waren bislang gewöhnlich der Weihbischof von Osnabrück oder von Münster beauftragt worden.

[4]) Eine Prüfung der Kandidaten des Priesterstandes geschah früher durch den Erzpriester. Wenn sie aber Kapläne oder Pfarrer geworden, so war eine

5. Die Vollmacht, die interne Jurisdiktion und die cura primaria den für vakante Seelsorgsstellen ausersehenen Geistlichen zu erteilen.
6. Die Vollmacht, in den trennenden Ehehindernissen des 3. und 4. Grades der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft, ebenso in den Ehehindernissen der geistlichen Verwandtschaft zu dispensieren.[1])

Der Missionar Grauert war aber bislang noch intermistischer Erzpriester und wohnte in Plantlünne. Das königliche Konfirmationspatent als Erzpriester wurde ihm am 1. August 1805 erteilt, worauf er als Pastor nach Lingen übersiedelte. Die Neubesetzung von Plantlünne mit einem Missionar geschah in der bekannten Weise durch Wahl des Königs. Es wurde dazu ausersehen Wenzeslaus Hakmann.

7. Der Kampf um das Meßkorn, das Küsterkorn und das Opfergeld.

Zu wiederholten Malen wurde das Meßkorn und Opfergeld den katholischen Geistlichen und das Küsterkorn den katholischen Küstern entrissen und den reformierten Predigern bezw. Küstern zugewendet. Das erste Mal geschah es von den Oraniern im Jahre 1598 und das Meßkorn floß in die allgemeine Gutskasse, worin auch die übrigen Einkünfte der reformierten Geistlichen flossen. Der Landesrentmeister vereinnahmte die sämtlichen Gefälle und legte darüber Rechnung ab. Im Jahre 1605 wurden von der spanischen Regierung die sämtlichen Einnahmen mit Einschluß des Meßkorns und des Küsterkorns wieder den katholischen Geistlichen und Küstern überwiesen, welche nunmehr wie auch in früheren Jahren die Intraden selbst hoben. Das zweite Mal wurde allmählich in den einzelnen Ortschaften, wo die katholischen Geistlichen verstorben waren, von 1633 ab die reformierten Prediger eingeführt und ihnen nebst den einzelnen Einkünften auch das Meßkorn als Einnahme überwiesen. Die Prediger hoben das Meßkorn selbst. Das dauerte bis 1648, wo der Droste Rudger von Häresolte alle geistlichen Güter unter seine Administration nahm und verwalten

Nachprüfung gewöhnlich unter den apostolischen Nuntiaturen in Vergessenheit gekommen. Darunter hatte das Studium der Priester gelitten. Daher schlug Erzpriester Taabe am 27. Oktober 1780 vor, jeder Anstellung eines Vikars oder Missionars einen neuen Konkurs vorhergehen zu lassen und der Bischof von Paderborn genehmigte diesen Konkurs, wie er auch in Paderborn üblich sei.

[1]) Bislang hatten die Erzpriester nur die Vollmacht gehabt, in 4 Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft und in den Ehehindernissen der geistlichen Verwandtschaft Dispense eintreten zu lassen.

ließ. Im Jahre 1672 wurde unter Bischof Christof Bernh. v. Galen das Meßkorn wieder den katholischen Geistlichen zurückgegeben und die Hebung desselben wurde von ihnen uraltem Herkommen gemäß persönlich ausgeführt. Das dauerte bis 1674, wo das Meßkorn nebst allen andern Einnahmen den reformierten Predigern wieder zufiel. Aber erst 1678 wurde wieder die reformierte geistliche Gutskasse eingeführt und das Meßkorn floß wieder wie die andern Einkünfte in diese Kasse. Waren auch schon 1680 die ersten Bewegungen gegen die Verpflichtung zur Leistung des Meßkorns und des Opfergeldes entstanden und hatte schon damals der Prinz von Oranien sich zwei Mal gegen die Meßkorn-Weigernden entschieden (vergl. Goldschmidt l. c. Seite 214), so erneuerten sich doch die Remonstrationen im Jahre 1745. Von dem Namen verleitet, gingen die Lingenser von dem Gedanken aus, daß das Meßkorn eine Vergütung für die sonn- und festtägliche Darbringung des heiligen Meßopfers für die Gemeinde sei und bestritten die Berechtigung des Empfanges des Meßkorns für die Prädikanten, weil diese die Leistung nicht übernehmen könnten. (Die richtige Deutung des Namens wird später erfolgen.) Übrigens hat die erste Bewegung gegen das Meßkorn seine Ursache in dem Umstande, daß die Reformierten auch die Einsammlung des Meßkorns durch Rundfuhren forderten, welche den katholischen Gemeinden zu Lasten aufgelegt werden sollten. Indes wurden jene Rundfuhren schließlich durch eine Entscheidung vom 12. Dezember 1746 abgewiesen, das Meßkorn aber selbst vor wie nach eingefordert. Eine neue Verweigerung des Meßkorns fiel in Suttrup und Lohe vor, wo man es sogar zu Pfandverweigerungen kommen ließ. Die Weigerung des Meßkorns, des Opfergeldes, des Küsterkorns und Küsterstübers verallgemeinerte sich und in Lengerich, Bramsche, Plantlünne, Thuine waren viele, welche bei der Exekution zur Pfandverweigerung schritten. In Plantlünne riß man in Gegenwart des Amtmanns Snetlage dem Untervogt am 20. Juni 1795 die Pfänder wieder aus den Händen. Es wurde nun auf Grund königlichen Spezialbefehls vom 15. Juni 1795 ein geschärftes Publikandum gegen die Renitenten erlassen, worin besonders hervorgehoben wurde, daß diese Abgaben als eine Last seit den ältesten Zeiten auf den Häusern und Kolonaten haften und von den Besitzern beim Antritt der Stätten mit übernommen seien. Auch sei schon die Sache infolge eingelegten Widerspruchs in den Jahren 1746 und 1748 im Wege Rechtens untersucht worden. Wenn man aber noch länger Weigerung eintreten lasse, so würden schließlich nur militärische Maßregeln übrig bleiben. Indessen ließen es trotz dieser Drohungen in Lengerich, Bramsche und Lingen manche zu Auspfändungen

kommen. Übrigens war es bei der Weigerung von Meßkorn, wie eine Erklärung aus Lingen vom 7. Februar 1800 hervorhob, nur darauf abgesehen, das Meßkorn den katholischen Geistlichen wieder zuzuwenden. Ein Bericht von 1795, der nach Berlin abging, erklärte geradezu, daß die Abgabe an Meßkorn für die protestantische Geistlichkeit ebenso viel Unwillen hervorrufe, wie das Schulgeld an die reformierten Lehrer.

Schon unter preußischer Herrschaft war die Frage besprochen worden, wie man bei solchen Widerwillen einen Ausgleich möglich machen wolle, hatte aber noch keine Antwort auf diese Frage gefunden. Ebenso hat auch die französische Regierung die Frage, was mit dem Meßkorn anzufangen sei, unentschieden gelassen; aber auch sie erklärte am 18. Dezember 1811 den Renitenten, daß sie vom Meßkorn als Reallast nicht befreit werden könnten. Indes fanden vor wie nach überall Weigerungen statt; die Weigernden glaubten, vor dem französischen Recht damit durchdringen zu können, daß sie von der Zahlung des Meßkorns an die Reformierten befreit würden. An ihre eigenen Geistlichen zu zahlen, hielten sie sich nicht weigerlich. — Da es mir erforderlich scheint, die ganze Meßkornangelegenheit unter einen Überblick zu bringen, will ich hier noch kurz hinzufügen, daß unter hannoverscher Regierung den katholischen Geistlichen und Küstern laut Verfügung vom 3. Oktober 1817 das Meßkorn, das Küsterkorn und das Opfergeld zunächst gegen Entgeltung des Wertes an die geistliche Kasse, 1824 aber laut Publikandums des Rentmeisters Thesing vom 5. November definitiv überwiesen wurde. Für jede Gemeinde wurde ein Überweisungsinstrument speziell ausgefertigt. Dasselbe enthielt die Namen sämtlicher Verpflichteten, wie sie von alters her verpflichtet waren und seit 1550 laut Beschrivinge im einzelnen nachgewiesen werden können.

Das Meßkorn und Küsterkorn als Reallast. Wie zur Zeit der Christianisierung die ursprüngliche Dotation der Pfarren vor sich gegangen, darüber sind nur Andeutungen vorhanden. In den Kapitularen der Karolinger wurde die Anordnung getroffen, daß bei Gründung von Pfarrkirchen Grund und Boden zum Unterhalte der Kirche und der Geistlichen aus der Mark ausgeschieden werden sollten. Dieser Grund und Boden, in Neurodungen bestehend, wurde unter dem Namen Missaticum den Missionären oder missis überwiesen. Diese Ausweisung scheint in den einzelnen Bauerschaften vor sich gegangen zu sein. Wie dieser Grund bewirtschaftet worden, ob durch Verpachtung an die einzelnen Kolonen, entzieht sich der Kenntnis. Tatsächlich findet man noch jetzt in den verschiedenen Bauerschaften einen Komplex Ackerland, wo jeder Kolon sein besonderes, einzeln gelegenes Grundstück besitzt,

während bekanntermaßen die übrigen Grundstücke des Kolonen der Regel nach um seinen Hof zusammenliegen. Ein solcher Komplex ist z. B. in Altenlünne der sog. Kerkwinkel. Auch in Varenrode und in andern Ortschaften liegen solche Komplexe, wo die einzelnen Kolonen nur getrennte Grundstücke haben. Diese Tatsache wird auf dem kirchlichen Zehnten beruhen. Es war Zehntland, welches ausgewiesen war. In andern Ortschaften scheint der Zehnten in natura geleistet zu sein und diese Leistung nahm ebenfalls den Namen Missaticum an.[1]) Im 12. Jahrhunderte, wo der Geldwert und der Naturalwert bedeutend zurückgegangen, scheint nun das Meßkorn in seiner jetzigen Gestalt aus den alten Zehnten hervorgegangen zu sein, sei es daß den Kolonen die einzelnen Grundstücke zu ihrem Eigentum überwiesen wurden, oder daß der bisher bestehende Zehnte in eine Meßkornlieferung übergegangen sei. Bei Neugründungen von Pfarren wurde dann den einzelnen Kolonen die Meßkornabgabe von vornherein als immerwährende Last auf ihre Höfe und Grundstücke gelegt.

Über die Tatsache, daß jeder Kolon zum Meßkorn an seinem Pfarrer verpflichtet war, liegen eine ganze Reihe von Entscheidungen der Senden zu Münster vor aus dem Jahre 1290, 1294, 1295 u. s. w. Aus diesen Entscheidungen geht unzweideutig hervor, daß das Meßkorn zu genannter Zeit schon überall eingeführt war, daß es auf den einzelnen Höfen ruhte und den Charakter einer Reallast hatte, so daß auch derjenige, welcher 2 getrennte Höfe hatte, von jedem Hofe sein Meßkorn liefern mußte.[2]) Es bestand also 1290 die Meßkornpflicht schon längst und galt als Reallast, welche, gleich den Zehnten, auf die einzelnen Höfe im Westfälischen gelegt war. Ebenso war es auch im Osnabrückischen, und zweifellos im Lingenschen der Fall, welches damals ein Teil der Osnabrückischen Diözese ausmachte. Aus der Osnabrückischen Diözese liegt aus derselben Zeit folgender Fall vor. Ueffeln mit seinen Nebenbauerschaften wollte sich von Bramsche, dem es bislang eingepfarrt war, trennen und eine eigene Pfarre gründen. Die Kolonen trugen die Bitte 1292 dem Bischof Conrad von Osnabrück vor. Der Bischof ging darauf ein Ueffeln zu einer Pfarre zu erheben, aber unter der Bedingung, daß die Gemeinde die Pfarre mit einer War in der Mark und jeder freie Mann mit einem Morgen pflugbaren Landes ausrüste. Außerdem sollte jedes der 28 vorhandenen Erbe

[1]) Synod. Francofurt. 794 c. 25. — Cap. de part. Saxon. c. 16. 17. und C I. S. 48. 76.

[2]) Niesert, Beiträge zu einem zu einem münsterschen Urkundenbuche I. Bd. 1. Abt. Nr. XII S. 55—68.

jährlich einen Scheffel Roggen als Meßkorn aus seinem Erbe liefern. Die Urkunde ist ausgefertigt Ao Dmni 1292 in vig. beati Jacobi Apostoli.[1])

Die allgemeine Regelung dieser Meßkorn-Angelegenheit ist für jede Gemeinde speziell unter Anpassung auf die örtlichen Verhältnisse vor sich gegangen. Das erkennen wir aus der „Beschrivinge der ten Kerspelen der Graveschap Lingen," ein Manuskript, welches 1550 vom Landrentmeister Aleff v. Limborgh angelegt worden. Es besitzt also dieses Buch einen öffentlichen Charakter. Diese Beschrivinge führt in jedem Kirchenspiel die einzelnen Kolonate auf, auf denen die Meßkornpflicht als eine Last seit Jahrhunderten haftete. Ein Zweifel an diese Reallast ist nicht möglich. Auch in den folgenden Zeiten ist diese Reallast ohne Unterbrechung anerkannt worden. Ohnehin kann eine Last, welche so alt ist wie das Meßkorn und alle Wechselfälle der Höfe, Aussterben und Neubesetzung derselben, überdauert hat, ihrer Natur nach nur eine dingliche sein.

Hier aber begegnen wir einem Einwand, dahingehend, daß diese Lasten, hätten sie auch die Natur von Reallasten gehabt, doch diesen Charakter durch Wilhelm von Oranien 1645 verloren hätten. Denn, sagt man, die ursprünglich an die katholischen Pfarreien von Grundstücken zu entrichtenden Abgaben wurden durch Wilhelm von Oranien an die von ihm errichtete, unter staatlicher Verwaltung stehende geistliche Gutskasse überwiesen, aus der die evangelischen, soll heißen reformierten Pfarrer besoldet wurden. Es erhellt ohne weiteres, daß diese Abgaben durch jene Verordnung Wilhelms von Oranien diesen Charakter verloren und mehr den Charakter von kirchensteuerlichen Abgaben angenommen haben. Sie sind also zu s t a a t l i c h e n Abgaben geworden, weil diese Kasse unter staatlicher Verwaltung stand und der Staat über Verwendung und Kassenbestände zu bestimmen hatte.

Eine seichtere Begründung der Sache ist uns noch nicht vorgekommen. Ohe weiteres soll dies erhellen? Ja „sic jubeo, stat pro ratione voluntas!" Wir wollen einräumen, daß der Besitzgegenstand seinen Besitzer oder das Gut seinen Herrn gewechselt habe, daß also an Stelle der katholischen Geistlichkeit der Staat oder der Landesherr getreten sei. Damit ist an der Qualität des Gutes (hier des Meßkorns) auch nicht das geringste geändert. Auch konnte der neue Herr den Ertrag des Gutes in eine, zwei oder drei Kassen sammeln lassen, ganz nach seiner Willkür; das

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch Band IV. Nr. 347, siehe auch Harling, Gesch. der Kirche und der Reform. zu Uesseln. S. 1 und 2.

Gut blieb darum unverletzt dasselbe. Er konnte mit dem Ertrag des Gutes jeden beliebigen Gebrauch machen, ohne daß er die Qualität des Gutes ändern wollte. Ohnehin würde der Staat außerordentlich unvorsichtig und weniger klug gehandelt haben, wenn er den Rechtsboden, auf dem die Meßkorn-Abgaben ruhten, hätte umwandeln wollen, denn er hätte sich des sicheren Substrats entäußert, auf Grund dessen er seine Forderung stellen konnte.

Mit der Tatsache, daß das Meßkorn seine Qualität als Reallast durch die Anordnung Wilhelms von Oranien und seiner Nachfolger nicht eingebüßt, geht Hand in Hand eine ganze Anzahl von Entscheidungen und anderen Tatsachen welche für den fortwährenden Bestand der Reallast-Qualität Zeugnis ablegen. Zunächst wurde von Lingen und den umliegenden Ortschaften die Verpflichtung zur Leistung von Meßkorn und Opfergeld 1680 in Frage gestellt, allein der Prinz von Oranien entschied zweimal gegen die Weigernden (Goldschmidt l. c. S. 214). Wiederum liegt die Sache bezüglich des Meßkorns und Opfergeldes u. s. w. dem preußischen Gerichte 1745 zur Entscheidung vor und das Urteil fällt gegen die Verpflichteten aus (Goldschmidt l. c. S. 326). Ja, der königliche Spezialbefehl vom 15. Juni 1795 erklärt unter Berufung auf eine im Wege Rechtens 1746 und 1748 angestellte Untersuchung, daß die besagten Abgaben als eine Last auf den Häusern und Stätten haften (Goldschmidt l. c. S. 390 u. S. 646).[1] Und nochmals wird dieselbe Angelegenheit von der französischen Regierung 1811 dahin entschieden, daß die Pflichtigen von dem Meßkorn u. s. w. nicht befreiet werden könnten, weil es eine Reallast sei. Also überall wird zur Begründung der Entscheidungen auf die Reallastqualität verwiesen und niemals findet sich in denselben auch nur der leiseste Anhauch von einer Berufung auf eine Art Grundsteuer.

Mit diesen Entscheidungen der Behörden und Gerichte aus diesem Zeitraum stimmt überein die Praxis, welche zur Zeit des Bestehens der Gutskasse überall angewendet wurde, und welche sich nur auf Grund der Tatsache, daß das Meßkorn und Küsterkorn eine Reallast war, erklären läßt. Dahin gehört:

A. Wurde ein Kolonat geteilt, so ging auch mit der Teilung und Zersplitterung des Grundes und Bodens eine entsprechende Teilung des Meßkorns vor sich.

1. Im Jahre 1726 trat unter Leitung des Geheimen Rats und Komissairen-Chefs Sylvester Diedr. Dankelmann und des

---

[1]) Vergl. dazu „Die Lage der Protestanten in der Niedergrafschaft Lingen.“ Rackhorst. 1846 S. 13.

Richters und Gografen Heinr. Wilh. Recke die Zersplitterung und der Verkauf des Kistingschen Vollerbes in Altenlünne ein. Die Käufer erwarben: Berger 1/4, Sand 1/4, Lucas Hüvet und Bernd Mayer s. Tönjes zusammen 1/8, Jan Klues, Heinr. Smith und Gerd Hesping zusammen 1/8; das übrige blieb an dem Haupthause. Ganz nach demselben Maßstabe wurden die einzelnen Käufer auch zur Entrichtung des Meßkorns herangezogen, jedoch so, daß sie sämtlich dem Haupthause verpflichtet blieben und dahin ihre Meßkorn-Gefälle zusammenzubringen hatten. Als 1760 der reformierte Küster Harten von dem Kistingschen Hause Küstergarben forderte, welche bislang nicht entrichtet waren, kam es zu einem gerichtlichen Prozeß, welchen die einzelnen Käufer des Erbes solidarisch führten und schließlich gewannen. Aber das solidarische Auftreten der Käufer ist wieder ein Beweis für die Reallast.

2. Woltermann's Erbe in Altenlünne zerfiel in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts in 4 Teile: van Dülmen, Büssemaker, Kopper und Seegers. Alle vier neuen Besitzer kamen von da ab zu gleichen Teilen für das Meßkorn auf, welches beim Haupthofe zusammengebracht wurde.

3. Ebenso wurde zur Zeit des Bestehens der geistlichen Gutskasse Brinks Kolonat in Altenlünne geteilt und beide Teile leisteten das Meßkorn, welches bei dem Haupthofe zusammengebracht wurde.

4. Alberts Kolonat ist zu derselben Zeit zerstückelt worden und die beiden neuen Besitzer Kötter Schütte und Ziegler Reckers leisteten vor wie nach das Meßkorn.

Und diese Zerstückelungen wurden schon wegen der Gutsherrschaft, welche in Betracht kam, immer durch das Amt und das Gericht unternommen und geregelt. Dieselbe Regelung ging in gleicher Weise in der ganzen Grafschaft vor sich.

B. Bei Verschmelzung von zwei Kolonaten wurde auch die Last von dem zugelegten Kolonate mit übernommen, also die Meßkornleistung und die Küstereiabgabe verdoppelt.

1. Aus dem Bergerschen und Aamannschen Kolonate in Heitel entstand durch Heirat im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts ein Doppelerbe. Auf jedem Erbe hafteten 3½ Scheffel Meßkorn. Mit der Verschmelzung wurden aber von dem nunmehrigen Doppelerbe 7 Scheffel Meßkorn entrichtet. Auch die Küsterei-Abgaben sind verdoppelt worden.

Also weder in der oranischen, noch in der preußischen, noch in der französischen Zeit ist der Rechtsboden bezüglich der Abgaben an Pfarrer und Küster geändert worden. Im Gegenteil wird in den Entscheidungen aller drei verschiedenen Regierungen mit Be-

stimmtheit hervorgehoben, daß die fraglichen Abgaben eine Reallast seien.

Meßkorn und Küsterkorn blieb auch nach der Regelung durch die hannoversche Regierung und infolge der Verordnung vom 25. Juni 1822 als eine Reallast bestehen. Denn die hannoversche Regierung gab die mit der Reallast behafteten Kolonatsgüter an die katholischen Pfarrer, welche sie von den ältesten Zeiten in Besitz gehabt, einfach zurück. Die Kolonatsgüter wechselten also nur ihre Herren. Was der Staat bislang gefordert hatte, das hatten nunmehr wieder, wie in alter vororanischer Zeit, die katholischen Pfarrer zu fordern. Der Vorgang ist so einfacher Natur, daß er auch nicht dem geringsten Zweifel Raum geben könnte. An der Natur der Abgabe ist auch nicht das geringste geändert worden.

Und dennoch wird gegnerischerseits behauptet, es handle sich nach § 13 der Verordnung vom 25. Juni 1822 um eine persönliche kirchliche Steuer, welche von den Katholiken nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichten sei. Aber wo findet sich diese Bestimmung?

Der angezogene § 13 muß aus der unmittelbaren Vorgeschichte der Verordnung, aus dem ganzen Zusammenhange und aus der wirklichen Lage der damaligen Verhältnisse erklärt werden. Die Verordnung vom 25. Juni 1822 beruht wesentlich der ganzen Vorgeschichte nach auf den Vorarbeiten der 1816 vom Könige angeordneten Untersuchungskommission, eingesetzt zu dem Zwecke, um Vorschläge und Pläne zur kirchlichen Organisation in der Niedergrafschaft Lingen in Verbindung mit den Behörden zu machen. Diese Untersuchungskommission bestand aus dem Direktor des evangelischen Konsistoriums Dr. Lehzen, dem katholischen Konsistorialrat Dechant Pieper in Osnabrück und aus dem reformierten Inspektor und Prediger Backhaus in Lingen. Dabei hebe ich hervor, 1. daß in diesen kommissarischen Verhandlungen mit den einzelnen Kirchspielen, in den Eingaben derselben an königliches Ministerium und an die übrigen Behörden und in den Rückantworten der letztern an die Kommissarien niemals von einer Meßkornsteuer die Rede ist, welche den Katholiken zu gunsten ihrer Pfarrer aufgelegt werden solle, und 2. daß alle Erlasse und vorläufigen Verfügungen in Verbindung mit der Administrationsbehörde von dem Gedanken an eine Restitution an die Katholiken getragen werden. Insbesondere stellte sich bei diesen kommissarischen Untersuchungen an Ort und Stelle sofort heraus, daß die Angelegenheit des Meßkorns und der Küstergarben der dringendsten Lösung bedürfe. Daher wurden Meßkorn und Küsterkorn auf Grund königlicher Verordnung schon

im voraus ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß an die katholischen Kirchendiener vorläufig zurückgegeben. Demgemäß sprechen auch alle Erlasse der Administrationsbehörden im Stadium der kommissarischen Untersuchungen von einer wenn auch vorläufigen Übertragung und Rückgabe an die ursprüngliche Bestimmung.

Von diesem Geiste wird auch die Verordnung vom 25. Juni 1822 selbst getragen. Laut § 1 der Verordnung handelt es sich klar um eine Restitution d. h. um eine teilweise Zurückversetzung der katholischen Geistlichen in ihren früheren Besitz. Von diesem Gesichtspunkte der Rückgabe aus sind auch die in der angezogenen Verordnung erfolgten Bestimmungen zu betrachten. Die folgenden §§ und somit auch § 13 sind also nur Ausführungsbestimmungen des § 1, nicht Schaffung neuer Zustände, sondern teilweise und den Verhältnissen entsprechende Wiederherstellung der alten vor der Verordnung Wilhelms von Oranien bestehenden Zustände. Allerdings ist im § 17 von einer Steuer die Rede, nämlich einer Kommunikantensteuer. Aber das Wort „Steuer" wird nie auf das Meßkorn und das Küsterkorn angewendet. Auch im Salärirungsetat vom 21. Nov. 1820 für die Geistlichen der Niedergrafschaft Lingen, der mit dem Salairierungsetats der Großbritt. Hannoverschen Regierung vom 22 Juli 1822 genau übereinstimmt, wird das Meßkorn von der Kommunikantensteuer bestimmt unterschieden und steht in Paralele mit den den reformierten Geistlichen verbleibenden Pächten. Überhaupt spricht sich in diesen zur Ausführung gelangenden Salärierungsetat der Grundsatz aus: das Meßkorn fällt den katholischen Geistlichen, die Pächte den reformierten Geistlichen zu, und so ist auch die Sache praktisch durchgeführt worden. Und wenn das Meßkorn, welches rücksichtlich der Reallasten-Qualität in gleichem Range mit dem den protestantischen Geistlichen verbleibenden Pachtkorn steht, eine Kirchensteuer sein soll, warum dann nicht auch das Pachtkorn und die Erbpächte, welche doch auch früher in die gemeinschaftliche Gutskasse geflossen und vom Staate gehoben worden sind? Doch hier wird ohne Bedenken anders entschieden.

Es handelte sich somit in der Verordnung vom 25. Juni 1822 nur um eine Restitution der alten Rechtszustände. Klar spricht sich hierüber eine Entscheidung des königlichen Kabinettsministeriums zu Hannover vom 29. Mai 1829 aus, welches sich dahin äußerte, daß an dem Charakter der Abgaben, wie er bislang bestanden, durch die Übergabe an die katholischen Geistlichen und Küster nichts habe geändert werden sollen. Von diesem unzweifelhaft richtigen Gesichtspunkte aus erklärt sich § 13 der Verordnung vom 25. Juni 1822 auf das vollkommenste. Es wird darin zunächst bemerkt, daß

von den katholischen Glaubensgenossen die fraglichen Abgaben bislang an die geistliche Gutskasse geflossen seien. Wiederum werden eben diese Glaubensgenossen, Besitzer der alten Kolonate, welche katholisch geblieben waren, durch § 13 angewiesen, diese Abgaben an Meßkorn nunmehr wieder an die katholischen Geistlichen zu entrichten. Hätte eine Charakteränderung dieser Abgaben eintreten sollen, so hätte eine so schwer wiegende Änderung zum mindesten angedeutet werden müssen.

Doch hiermit ist der Beweis für das fortwährende Bestehen der Reallast des Meßkorns und Küsterkorns noch nicht erschöpft. Ich führe zunächst auf:

1. Dieselben Kolonate, welche im Mittelalter an die Pfarrer und Küster Meßkorn und Küstergarben als Reallast lieferten laut Beschrivinge von 1550, dieselben Kolonate, welche zur Zeit des Bestehens der geistlichen Gutskasse an dieselbe erwiesenermaßen dinglich zu Meßkorn und Küsterkorn verpflichtet waren, eben dieselben Kolonate werden auch infolge Ausführung der Verordnung vom 25. Juni 1822 in der ganzen Niedergrafschaft an die einzelnen katholischen Pfarrer und Küster durch Amtmann Thesing durch für jede Pfarrei verschiedene Überweisungsinstrumente überwiesen. In diesem Überweisungsinstrumente werden geradezu die Kolonatsnamen, und nicht die Besitzer der Kolonate, namentlich aufgeführt. Und wenn auch im Laufe der Zeit sich neue Kolonate gebildet hatten, so blieben dieselben im Überweisungsinstrumente vollständig unberührt, weil auf sie nicht die Erbeslast der Meßkornpflicht übergegangen war. Eine Ausnahme machen ein par Höfe in Baccum, denen, als sie protestantisch geworden, die Lieferung des Meßkorns geschenkt worden war. Es war dies eins der verschiedenen Lock- und Reizungsmittel, um andere katholische Höfe ebenfalls herüberzuziehen. Diese protestantisch gewordenen Höfe in Baccum konnte man, nachdem sie seit mehr als 100 Jahren kein Meßkorn mehr entrichtet, nicht füglich von neuem verpflichten. Daher der Ausdruck „teilweise Restitution".

2. Es existieren eine Menge von Zeugnissen, welche sich nach Erlaß der Verordnung vom 25. Juni 1822 für die Dinglichkeit der Meßkornpflicht zu verschiedenen Zeiten aussprechen. Die Zeugen sind die königliche Landdrostei, das evangelische Konsistorium, das katholische Konsistorium und das Amtmannsamt in Lingen. Unter anderm wurde das Strootmannsche Kolonat im Jahre 1834 in zwei Hälften verkauft. Beiden Teilen wurde das Meßkorn, welches bisher vom Kolonate Strootmann entrichtet worden war, dergestalt zugelegt, daß 1 Scheffel und 1/2 Spint Meßkorn an den Kolonatsteil, welchen protestantische der Kohlbrandt erworben, gelegt wurde.

Kohlbrandt weigerte später 1838 diese Meßkornpflicht, weil der reformierte Prediger in Schapen darauf Anspruch erhob. Doch das evangelische Konsistorium erklärte diese Last als eine Reallast, wie das katholische Konsistorium vom 26. Januar 1838 mitteilte. Schon vorher am 8. Januar 1838 hatte sich in demselben Sinne die königliche Landdrostei ausgesprochen. Sie schrieb an das Amt Freren: „Wir eröffnen dem königlichen Amte Freren auf den Bericht vom 6. Dezember v. Jr., die Entrichtung des Meßkorns vom Strootmannschen jetzt Kohlbrandtschen Kolonate in Beesten betreffend, daß wir über diesen Gegenstand mit dem Königlichen Evangelischen Konsistorio der Meinung sind, daß der jetzige Besitzer des vormals Strootmannschen Kolonats, der Vogt Kohlbrand schuldig sei, das Meßkorn mit jährlich 1 1/8 Scheffel Roggen an den katholischen Pastor zu Beesten zu entrichten, da diese Abgabe eine unbestrittene Reallast ist, welche mit dem praedio auf jeden neuen Besitzer übergeht."

In der Kontroverse, Meßkorn des Kolon Buntemeyer in Schapen betreffend, wird von der königlichen Landdrostei der reformierte Kammerkonsulent Professor Raydt zu Lingen 1828 zu einem Gutachten aufgefordert. Derselbe erklärte: Meßkorn und Opfergeld und der Genuß dieser Abgaben gehören ursprünglich und de jure zu den Rechten der katholischen Geistlichkeit und nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet erhält die Verordnung vom 25. Juni 1822, wie das auch § 1 klar ergibt, den Charakter der Rechtmäßigkeit welchen sie verlieren und einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Eigentum und die Rechte der reformierten Kirchen und Geistlichkeit darstellen würde, wenn die Sache sich anders verhielte. Das Recht des katholischen Pastors zu Schapen auf jene Prästationen wurde dadurch, daß man selbige de facto der reformierten Geistlichkeit gab, nach allgemeinen Rechtsprinzipien gesetzmäßig nicht verloren.

Diesen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden könnten noch andere hinzugeführt werden, wenn die Sache nicht zu weit führen würde. Diese Entscheidungen können nicht als „Meinungen der Verwaltungsbehörden" einfach abgewiesen werden, denn es liegt eine wenigstens moralische Pflicht vor, anzunehmen, daß die Verwaltungsbehörden mit dieser Angelegenheit sich ernstlich befaßt haben. Und wenn es auf Zeugen ankommt, welche die konstante Rechtsansicht zu beweisen kompetent waren, so sind die Verwaltungsbehörden im gewissen Sinne kompetenter, in der Sache ein Urteil abzugeben, weil diese Behörden, die in betreffender Gegend herrschende Rechtsanschauung aus der unmittelbaren Berührung mit dem Volke kennen. Darum gehören auch hierhin die Anordnungen

unter den gleich folgenden Nris 4 und 5, insoweit die Verwaltungsbehörden hierbei mitgewirkt haben.

3. Auch die Amtsgerichte in Lingen und Freren haben sich wiederholt im Laufe der Zeit mit dieser Angelegenheit befaßt und für Recht erkannt, daß die in Frage stehenden Abgaben Reallasten seien. In der sub 2 erwähnten Rechtsangelegenheit Buntemeyer in Schapen betreffend, wurde durch ein Erkenntnis des Gerichts zu Freren, publiziert am 22. März 1830, Buntemeyer verurteilt, das verweigerte Meßkorn für die verflossenen Jahre nachzuliefern und die Prästation für die Zukunft zu leisten, welches Urteil rechtskräftig geworden ist. Hierhin gehört auch das unter Nr. 5 c. Gesagte.

Als manche Meßkornpflichtige glaubten, daß sie von dieser Abgabe durch die Verordnung vom 25. Juni 1822 frei werden würden und dieselbe, wie früher den reformierten Pastoren, nun auch den katholischen weigerten, wurden sie laut Goldschmidt l. c. S. 508 vom Amte in Lingen 1825 im Wege Rechtens dazu verurteilt, diese Gefälle, die eine Reallast seien, zu leisten. Der Prozeß mit mehreren Kolonen zu Bawinkel zog sich an 10 Jahre hin, aber auch sie wurden verurteilt.

Die Eintragungen des Meßkorns in die Hypothekenbücher des Amts Freren bezw. die Eintragung in das Bergische Hypothekenbuch vom Jahre 1810 weisen ebenfalls auf eine Reallast hin.

4. Werden meßkornpflichtige Kolonate geteilt, so entrichtet jeder Besitzer solcher Teile das Meßkorn pro rata seines Erwerbes aus dem meßkornpflichtigen Kolonate. Gewöhnlich werden diese Teilbeträge bei dem Haupthofe zusammengetragen. Solche Zustände bilden sich nur unter der Rechtsanschauung, daß das Meßkorn eine Reallast ist. Eine solche Verteilung der Reallast fand bei eventueller Teilung von meßkornpflichtigen Kolonaten in der ganzen Grafschaft statt. Als Beispiele führe ich an:

a) Bergers Kötterei (siehe unter A. I dieser Abhandlung.) in Plantlünne fiel 1857 durch Verkauf in 10 Teile auseinander. Brachte die Kötterei 2½ Spind Meßkorn, so mußte nun jeder der 10 Käufer ¼ Spind entrichten.

b) Gegen 1880 wurde Seiberings Kolonat in Spelle verkauft und die beiden Käufer Kösters und Seiberings-Flux übernahmen je zur Hälfte die Entrichtung des Meßkorns.

c) Im Jahre 1838 wurde das Kolonat Rotermann in Beesten unter Hegger und Stemmerich geteilt. Beide Erwerber entrichten das Meßkorn.

d) Im Jahre 1834 wurde Strootmanns Kolonat in Beesten

gerichtlich geteilt und die beiden Besitzer, der evangelische Vogt Kohlbrandt und Hoffrogge entrichteten das Meßkorn weiter.

e) Rensmanns Kolonat in Bawinkel wurde 1877 zersplittert. Der Wirt Hüer, welcher ein Stück vom Kolonate kaufte, hat die ganze Meßkornpflicht übernommen.

f) Im Jahre 1847 wurde das Barenkampsche Kolonat in Bawinkel zersplittert. Die Meßkornpflicht davon übernahmen drei Kolonen.

g) In Lohe Kichspiels Thuine ist das Benken Kolonat zerstückelt. Die Hälfte der Meßkorngefälle übernahm Kolon Egbers, welcher später ablöste; die andere Hälfte leistet seitdem Kolon Lonnemann.

h) In Venslage Kirchspiel Thuine wurde das Kolonat Lageschulte zerstückelt. Die Gefälle werden noch immerfort von den Ankäufern Scholemann, Schniers, Lindemann und Suiver geleistet.

5. Wenn zwei meßkornpflichtige Kolonate, sei es durch Kauf oder Heirat, in eine Hand kommen, so wird die Meßkornpflicht verdoppelt. Es ist das eine Erscheinung, welche in der ganzen Grafschaft gleichmäßig auftritt. Insbesondere ist darauf Gewicht zu legen, daß, wenn die beiden Kolonate in verschiedenen Kirchspielen liegen, die Abgaben an Meßkorn und Küsterkorn getrennt gehalten werden und jedesmal an den Pfarrer entrichtet werden, in dessen Sprengel das meßkornpflichtige Kolonat liegt, auch wenn der Besitzer des Kolonats in einem fremden Pfarrsprengel wohnt. Solche Erscheinungen können nicht erklärt werden, wenn nicht die Lieferung von Meßkorn und Küsterkorn als eine Reallast allgemein anerkannt wird. Ich nenne:

a) Kolon Schirlmann in Varenrode, Kirchspiel Plantlünne, heiratete nach Bernte Kirchspiel Emsbüren auf Immings Stätte und vereinigte somit zwei Kolonate. Er zahlte aber sein Meßkorn von Schirlmanns Stätte an den Pfarrer in Plantlünne und von Immings Stätte an den Pfarrer in Emsbüren.

b) Kaufmann Schmidt in Lingen entrichtete für seine in Baccum angekaufte Stätte das Meßkorn an die Pfarre von Baccum.

c) Kolon Kunkel in Moorlage erwarb durch Kauf das meßkornpflichtige Kolonat Beenthen in Beesten gegen 1874. Er weigerte die Meßkorngefälle von Beenthen Stätte, wurde aber vom Amtsgericht in Freren 1878 dazu verurteilt, sämtliche Gefälle, auch die rückständigen, zu zahlen.

d) Kolon Bramschulte in Messingen ist zugleich Besitzer der Schöttmerschen Stätte in Baccum. Er liefert aber immerfort das Meßkorn von der Stätte Schöttmer an den katholischen Pfarrer in Baccum.

e) Der Eigentümer des Kolonats Hemmer in Lohe Kirchspiels

Thuine verheiratete sich auf das Kolonat Lüns Kirchspiel Freren. Von Hemmers Stätte aber zahlte er das Meßkorn an den Pfarrer in Thuine.

f) Kolon Voß in Suttrup wohnte seit langem in Heitel Kirchspiels Plantlünne. Die Meßkorngefälle vom Voßschen Kolonate wurden aber immerfort an den Pfarrer in Thuine entrichtet.

g) Kolon Steren in Handrup, Kirchspiels Lengerich, vereinigte durch Heirat im Jahre 1869 das Sterensche und Küstersche Kolonat. Er zahlt von beiden Kolonaten das Meßkorn an den Pfarrer von Lengerich.

h) Kolon Heese in Andervenne, Kirchspiels Freren, erwarb im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts durch Ankauf das Kolonat Kettler in Andervenne. Er zahlt von beiden Kolonaten das Meßkorn.

i) Kolon Teipen in Lohne, Kirchspiels Schepsdorf, erwarb durch Kauf Eilings Kolonat und zahlte infolge dessen doppelte Last an Meßkorn.

k) Kolon Fopper in Langen, gleichzeitiger Besitzer des Hackmannschen Kolonats in Gersten, zerstückelte letzteres, aber das Meßkorn und Küsterkorn übernahm er auf das Foppersche Kolonat als Reallast und zahlt an den Pfarrer in Lengerich doppelt.

l) Aus dem Egbringschen und Brinkerschen Kolonate in Varenrode wurde gegen 1846 ein Doppelerbe. Von diesem Doppelerbe wird auch fortwährend doppeltes Meßkorn bezahlt.

Ich hebe ausdrücklich hervor, daß alle diese Änderungen in der Meßkornzahlung, vgl. Nr. 4 und 5 nach dem Jahre 1822 vor sich gegangen sind. Sie zeugen unwidersprechlich dafür, daß die Meßkornpflicht als Erbeslast bezw. Reallast sich immerfort lebendig bei den Verpflichteten erhalten hat.

6. Wenn Ablösungen von Meßkorn oder Küsterkornpflicht von Berechtigten oder Verpflichteten beantragt wurde, so wurden diese Ablösungen durch die Königliche Ablösungskommission oder auch im Privatwege geregelt. Diese Ablösungen sind ein vollgültiger Beweis, daß die Berechtigten wie die Verpflichteten die Reallast überall anerkannt haben. Beispiele hierfür können zu mehreren 100 Fällen leicht angeführt werden. Es würde aber zu weit führen, die einzelnen Fälle namhaft zu machen. Aus allen Kirchspielen und Bauerschaften ständen sie zu Gebote. Sie können auch nicht durch Augenzudrücken oder Phrasen aus dem Wege geschafft werden. Sie besitzen volle Beweiskraft, daß auch nach 1822 das Meßkorn immerfort als eine Reallast anerkannt worden ist.

7. Auf Grund der Verordnung vom 25. Juni 1832 verblieben der reformierten Geistlichkeit noch verschiedene Korngefälle, welche beim Bestehen der geistlichen Gutskasse vom Staate vereinnahmt

wurden und welche damals in diese Gutskasse flossen. Als Zeugnis diene der Salärierungs=Etat vom 22. Juli 1822, beglaubigt von der großbritt.=hannoverschen Regierung. Diese Korngefälle waren das Pachtkorn und die Erbpächte. Dieser Salärierungs=Etat wird später mitgeteilt werden. Alle diese Pächte sind als Reallast angesehen und behandelt worden. Die Verpflichteten waren teils Reformierte teils Katholiken. Und wenn diese Pächte nicht den Charakter einer Steuer angenommen haben, so soll doch sicherlich kein Unterschied darin gefunden werden, daß diese Gefälle eben an die reformierten Geistlichen haben entrichtet werden müssen.

8. Erwerben Protestanten meßkornpflichtige Kolonate, so haben diese Protestanten, sei es infolge richterlicher Erkennisse oder aus freien Stücken fortgefahren, das Meßkorn an den katholischen Pfarrer zu entrichten, wiederum ein Beweis, daß die Meßkornpflicht nicht als eine von Katholiken an die katholischen Geistlichen zu entrichtende persönliche Steuer, sondern als eine Reallast angesehen wird und worden ist. Und wenn solche Fälle wegen der geringen Anzahl der Reformierten in den Landgemeinden auch wenige sind, so sind sie doch um so beweiskräftiger.

a) Der reformierte Kötter Voltmann in Plantlünne hat immerzu bis zur Ablösung seinen Teil Meßkorn von dem Kistingschen Kolonate bezw. von Bergers Kötterei vgl. Nr. 4 a beim Kistingschen Haupthofe zusammengetragen.

b) Der Protestant Niemann in Lengerich erwarb 1858 das Kolonat Glasker und zahlt sein Meßkorn vom Glaskerschen Hofe.

c) Pastor Daemberg in Beesten erwähnt, daß er von dem Hause Besten, dessen Besitzer damals protestantisch war, 6 Scheffel Meßkorn erhalte.

d.) Das Strootmannsche Kolonat in Beesten wurde 1834 geteilt und der Protestant Kohlbrand als Teilkäufer zahlte den auf ihn fallenden Teil Meßkorn auf Grund höherer Entscheidung, bis 1894 ein richerliches Urteil anders entschied.

Schließlich hebe ich noch folgendes hervor. Die Gegner der Reallast versuchen alles mögliche, um zu beweisen, daß eine Reallast nicht vorliege. Einen Beweis hierfür wollen sie auch aus dem allgemeinen Satze entnehmen, „daß die Beitragspflicht zu den Kirchenlasten eine persönliche Pflicht der Parochianen ist" und berufen sich dabei auf Fachtmann[1]) S. 20 u. s. w. Solche und dergleichen

[1]) Fachtmann, Kirchenrechtliche Mitteilungen über das Fürstentum Osnabrück.

Zitate sind in der Tat nur ein Beweis für die schwere Verlegenheit, in der man steckt. Man bewegt sich in einem circulus virtiosus. Jachtmann S. 20 weiset darauf hin, daß bei der Frage der Meßkornpflicht und des Küsterkorns es einzig darauf ankomme, ob diese Abgabe einzelner eine reine Parochiallast sei oder nicht. Nun aber drehen die Gegner die Sache um und wollen aus dem obenzitierten Satze ableiten, daß die Meßkornpflicht eine Parochiallast bezw. Kirchenlast sei. Kirchenlasten sind doch alle Beiträge, welche zur Unterhaltung der Kirche und des Kultus von der Kirchengemeinde aufgebracht und zu den kirchlichen Umlagen entweder nach Maßgabe der allgemeinen Staatssteuern oder nach dem Erbesfuße erhoben werden. Beiträge einzelner an Meßkorn zur Unterhaltung des Pfarrers sind ebensowenig, ja noch weniger Kirchenlasten als die Einnahmen von Kirchenkapitalien, womit einzelne Schuldner belastet sind, zumal erstere nicht einmal durch die Kirchenrechnungen laufen, Ja noch mehr. Das Urteil des königlichen Appellationsgerichts zu Celle vom 20. Mai 1871 gehört gar nicht hierher, ebenso wenig, wie der angeschnittene Streit vom Jahre 1821 betreffend Heranziehung der evangelischen Eingesessenen von Berge. Die von dem königlichen Appellationsgericht zu Celle verhandelte Sache ist folgende. Kolon Bramschulte in Messingen war zugleich Besitzer der Stätte Schöttmer in Baccum. Da in Baccum es sich um den Neubau der dortigen katholischen Pfarrkirche handelte, so zog auch der Kirchenvorstand in Baccum den Kolon Bramschulte in Messingen pro parte der Stätte Schöttmer in Baccum zu den Kirchenlasten heran. Bramschulte weigerte die geforderten Beiträge. Das Appellationsgericht in Celle entschied schließlich, wie nicht anders zu erwarten war, zu Gunsten des Kolon Bramschulte in Messingen. Es ging dabei von dem Grundsatze aus, daß die Beitragspflicht zu den Kirchenlasten eine persönliche Last der Eingepfarrten sei. Das königliche Appellationsgericht wollte aber sicher nicht mehr enscheiden, als der Fall Bramschulte contra Baccum als Vorlage bot. Zu behaupten also, daß das Erkenntnis vom 20. Mai 1871 über die Rechtsqualität von alljährig in derselben Höhe wiederkehrenden Gefällen einzelner Kolonate an Pfarer und Küster sich ausspreche, würde von einer auffallenden Kühnheit zeugen, die noch mehr zu stande bringen kann. Und was diesen Rechtsstreit Bramschulte contra Baccum noch mehr illustrierte und für die überall anerkannte Reallast-Qualität der Meßkorngefälle noch besonders ins Gewicht fällt, ist dieses, daß Kolon Bramschulte, welcher seinen von der Stätte Schöttmer in Baccum geforderten Beitrag zu den Kirchenlasten in Baccum weigert, und diese Weigerung durch alle Instanzen verfolgt, die Meßkorngefälle, die er von Schöttmers

Stätte in Baccum an den Pfarrer von Baccum zu leisten hat, ohne Weigerung ununterbrochen entrichtet hat.

Kurz, für den Charakter der Meßkornpflicht als eine konstante dingliche Last sprechen eine solche Menge überwältigender Beweise aus allen Zeiten und bis zum heutigen Tage, daß man es sich ersparen kann, von einer Neubildung eines Gewohnheitsrechts seit 1822 lange und breite Redewendungen zu leisten. Ohnehin ist diese Sache nicht nach Theorien und fertig gestellten Systemen zu entscheiden, wie man gerne möchte, sondern einzig und allein nach der historischen Grundlage des althergebrachten Rechts und nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes einer Gegend.

Ganz dieselbe Bewandnis hat es, wie schon hervorgehoben, mit den Küstergarben, und alle Beweise, die für die Reallast des Meßkorns vorgeführt worden sind, können ebenso gut für die Reallast des Küsterkorns und der Küstergarben herangezogen werden.

Anders steht die Sache mit dem Opfergelde. Dasselbe bestand schon vor der oranischen Zeit und ging unter deren Herrschaft an die Prädikanten über. Das Opfergeld beträgt 4 Stüber, welche ursprünglich an den vier Hochzeitfesten eingesammelt, später aber zumal einmal im Jahre eingeholt wurden. Alle bewohnten Häuser, „aus denen Rauch aufgeht", waren und sind dazu verpflichtet, sie mögen meßkornpflichtig sein oder nicht. Das Opfergeld wird also nicht entrichtet, wenn das betreffende Haus unbewohnt steht. Im Jahre 1801 wurde von der königlichen Regierung in Minden in puncto Opfergeldes ein Erkenntnis ausgesprochen, das Opfergeld sei eine aus der frühern römischen Zeit herrührende Parochial-Abgabe, welche von jedem Hause, woraus Rauch aufgehe, entrichtet werden müsse. Darum sei es eine Personalabgabe, weil die Entrichtung von der Existenz eines bewohnten Hauses bedingt sei. Der Rechtsschluß ist freilich nicht richtig; er hätte lauten müssen: Das Opfergeld sei eine bedingte dingliche Abgabe, weil von dem Bedinge eines bewohnten Hauses abhängig.

Infolge der Restitution an die Katholiken durch die Verordnung vom 25. Juni 1822, insbesondere durch die Überweisung vom 20. Juni 1824, welche Amtmann Thesing schriftlich den katholischen Pfarrern einhändigte, wurde dieses Opfergeld zugleich mit dem Neujahrsstüber, den Kirchmeßhühnern und den Beiproben der katholischen Geistlichkeit wieder zuerkannt. Als im Jahre 1846 das Hypothekenbuch neu angelegt werden sollte, wurde auch die Frage aufgeworfen, ob das Opfergeld eine Reallast oder eine Personallast sei. Das General-Vikariat glaubte, Amtmann Thesing

werde darüber die beste Auskunft geben können. Amtmann Thesing sprach sich in einem zweifelhaften Sinne aus. Auf eine Anfrage an den Land- und Stadtgerichts-Direktor Homann in Ibbenbüren antwortete dieser: 1815 und 1816 sei bei der Wiedereinführung des preußischen Hypothekenwesens von der protestantischen Geistlichkeit auch das Opfergeld zur Eintragung angemeldet worden. Die Prästanten hätten aber protestiert und so sei die Eintragung freilich vollzogen worden, aber mit dem Zusatz „unter Protest."

Vom Opfergelde sind die Neujahrsstüber verschieden. Dieselben wurden ursprünglich um Neujahr erhoben und diejenigen, welche Meßkorn zu entrichten hatten, sind von den Neujahrsstübern befreit. Kirchmeßhühner zu liefern, sind nach dem erwähnten Thesingschen Verzeichnisse diejenigen verpflichtet, welche Neujahrsstüber zahlen müssen. Doch wird jedes Huhn nach seinem damaligen Geldwerte und nicht in natura entrichtet. Auch von dieser Abgabe sind die Meßkornpflichtigen frei. Ursprünglich mußte diese Abgabe am Kirchweihtage geliefert werden, daher der Name. Die Beiproben waren ursprünglich eine Lieferung von Mettwürsten. Alle diejenigen, welche zu Meßkorn verpflichtet waren, hatten auch seit alter und vororanischer Zeit diese Beiproben zu entrichten. Doch sind auch dieselben keine Naturalabgaben mehr, sondern wurden nach dem Geldwerte von 1824 auf 3 Stüber abgeschätzt. Neujahrsstüber, Kirchmeßhühner und Mettwürste sind im Grund genommen feste Abgaben, die auf den im genannten Verzeichnisse vom 20. Juni 1824 angeführten Häusern ruhen. Sie scheinen aber den Charakter einer Reallast eingebüßt zu haben, seitdem sie mit dem Opfergelde zusammengeworfen sind und mit letzterem zugleich in Geld entrichtet werden. Sie sind auch, so viel ich weiß, bei den Ablösungen von Meßkorn nie mit abgelöset worden.

Von alleu diesen erwähnten Abgaben ist noch verschieden das Kommunikantengeld, welches in jährlich 3 Stübern für jeden besteht, welcher zur heil. Kommunion angenommen ist. Dabei ist zu bemerken, daß nach einem Spezialbefehl des Königs die Dienstherrschaft das Kommunikantengeld für ihre Dienstboten vorschußweise zu entrichten hat, wie auf landrosteiliche Verfügung der Amtmann Thesing zu Lingen am 26. März 1830 zur Publikation mitteilt. Das Kommunikantengeld ist eine neue Abgabe und wurde durch Gesetz vom 17. Juli 1822 eingeführt. Es hatte das Kommunikantengeld den Zweck des Ersatzes für die Termingelder, welche zur Zeit der religiösen Bedrückung die Haupteinnahme der katholischen Geistlichen bildeten und in freiwilligen Gaben bestanden, welche der Missionar einsammelte.

8. Kampf gegen Besetzung katholischer Stätten mit Protestanten und gegen Unterhaltung reformierter Kirchen und Pfarrhäuser seitens der Katholiken.

Wir haben schon früher gesehen, wie auf Betreiben der Klassis der Prinz Wilhelm von Oranien am 28. August 1686 eine Verordnung erlassen, daß alle Zöglinge des lingenschen Seminars d. h. Kinderhauses und alle landesherrlich Eigenhörige, welche sich zur reformierten Religion bekännten oder später bekennen würden, im Erbrechte den andern Brüdern, Schwestern und Blutsverwandten vorangehen sollten. Diese Verordnung dehnte die Klassis auch auf alle jene Höfe aus, welche den reformierten Geistlichen oder den reformierten Kirchen eigenhörig waren, und sorgte dafür, daß diese Verordnung nicht in Vergessenheit geriet. Und Privat-Grundherrn ahmten nach. Diese Verordnung wurde den 16. Juli 1693 noch erweitert, insofern bei Erledigung von Höfen die katholischen Seitenverwandten ausgeschlossen wurden. Unter preußischer Herrschaft wurde am 14. April 1705 diese Verordnung wieder erneuert; doch wurde dieses Dekret am 20. August 1707 dadurch einigermaßen gemildert, daß der König nicht wünschte, daß den Seitenverwandten dadurch Unrecht geschehe. Im Jahre 1712 war der Hof Bramschulte in Schapen an einen Seitenverwandten übergegangen. Da derselbe wahrscheinlich nicht angegeben, daß er katholischen Glaubens sei, meldete die lingensche Regierung 1713 beim königlichen Hofe an, daß der Seitenverwandte sich den Hof erschlichen habe. Der königliche Hof meldete zurück, der vorige König habe nun einmal den Hof dem katholischen Seitenverwandten verliehen. Daran ließe sich nichts mehr ändern. Künftig sollten aber derartige Stätten mit Reformierten besetzt werden. Darum wurde auch der Katholik Beerkamp, welcher sich um eine Brinksitzerwohnung in Schapen bewarb, abgewiesen. Ebenso wurden die beiden Höfe Hall in Rottum und Schulte in Estringen, welche in Diskussion gekommen waren, bei der Neubesetzung 1717 mit Reformierten besetzt. Im Jahre 1719 wurde auf Betreiben des Lengericher Konsistoriums die eigenhörige Dienstwohnung in Beesten von der Behörde an die reformierten Eheleute Diedr. Frye und Adelh. Brömmelkamp zu Schale verliehen und ihnen das Versprechen gegeben, daß das abgebrannte Wohnhaus ihnen wieder aufgebaut werden solle. Das Holz zum Bau solle aus den Marken und aus den königlich eigenhörigen Höfen angewiesen werden. Und so geschah es in der Tat.

Da berichtete 1721 der Kammerrat v. Thielen, daß infolge der oranischen Verordnung vom 16. Juli 1693 viele vermögende

Katholiken außer Landes zögen, während die Stätten an unvermögende Reformierte kämen, welche die Bewirtschaftung derselben nicht verständen und die Stätten herunterbrächten. Es hätten sich sogar verschiedene katholische Besitzer solcher Stätten erboten, ein gewisses Kapital zu zahlen, wenn der König die Übertragung der Stätten an ihre nächsten Seitenverwandten genehmigen würde. Auf diese Weise wüchse dem König eine ansehnliche Einnahme zu, und die bemittelten Katholiken blieben dem Lande erhalten. Ein katholischer Besitzer eines Leibeigentums, Kolon Arlmann in Langen, hätte sich sogar erboten, 300 Taler zu erlegen, wenn ihm erlaubt würde, sein Erbe an seinen Bruder abzutreten. Das Ministerium meinte freilich, daß es der Aufhebung der oranischen Konstitution nicht bedürfe; es könne den Beamten der Befehl zugehen, jeden derartigen Fall an den König zu berichten, welcher dann freie Hand habe, nach Gefallen zu disponieren. Aber der König Friedrich Wilhelm machte am Rande dieses Gutachtens die Bemerkung: Dieses Edikt soll aufgehoben werden. Es solle im Lande wohnen, wer da wolle. Je mehr Leute, desto besser, aber keine Juden. Infolge dieser Marginalverfügung vom 20. Mai 1721 ging nun an demselben Tage den lingenschen Beamten das Aufhebungs-Dekret der oranischen Konstitution zu, weil gegen die christliche Liebe laufend. Die Klassis machte noch dagegen Vorstellungen geltend, die aber ohne Wirkung blieben. Doch, wahrscheinlich auf weitere Vorstellungen hin, erließ der König am 21. April 1739, ein neues Reskript an die Kriegs- und Domänenkammer zu Minden des Inhalts, daß bei vakanten Stätten in der Grafschaft Lingen die Protestanten den Vorzug haben sollten, wenn sie ebensoviel böten wie die Katholiken.

Die reformierte Klassis aber fuhr fort, immerzu Anfragen zu stellen, ob königlich eigenhörige Stätten vakant würden, um dieselben mit Reformierten zu besetzen. Beweis ist die Versammlung der Klassis zu Lingen, gehalten am 12. März 1726. In dieser Klassis wurde auch verhandelt über geistliche Eigenhörige und sog. Kirchenmeyer und hervorgehoben, daß dieselben wegen Weigerung von Spanndiensten an die Geistlichkeit in Klassikal- und Konsistorial-Sachen durch Gerichtszwang dazu angehalten worden. Sie selbst waren vor die Klassis geladen worden, um die Erklärung abzugeben, ob sie künftighin diese Spanndienste leisten wollten. Von den acht Kirchenmeyern der Niedergrafschaft weigerten alle diese Dienste, von den 13 Kirchen-Eigenhörigen, fanden sich nur vier bereit. Wie die Sache weiter abgelaufen, darüber fehlen die Nachrichten.[1])

[1]) Pfarrarchiv zu Thuine.

Kohlbrandt weigerte später 1838 diese Meßkornpflicht, weil der reformierte Prediger in Schapen darauf Anspruch erhob. Doch das evangelische Konsistorium erklärte diese Last als eine Reallast, wie das katholische Konsistorium vom 26. Januar 1838 mitteilte. Schon vorher am 8. Januar 1838 hatte sich in demselben Sinne die königliche Landdrostei ausgesprochen. Sie schrieb an das Amt Freren: „Wir eröffnen dem königlichen Amte Freren auf den Bericht vom 6. Dezember v. Jr., die Entrichtung des Meßkorns vom Strootmannschen jetzt Kohlbrandtschen Kolonate in Beesten betreffend, daß wir über diesen Gegenstand mit dem Königlichen Evangelischen Konsistorio der Meinung sind, daß der jetzige Besitzer des vormals Strootmannschen Kolonats, der Vogt Kohlbrand schuldig sei, das Meßkorn mit jährlich 1 1/8 Scheffel Roggen an den katholischen Pastor zu Beesten zu entrichten, da diese Abgabe eine unbestrittene Reallast ist, welche mit dem praedio auf jeden neuen Besitzer übergeht."

In der Kontroverse, Meßkorn des Kolon Buntemeyer in Schapen betreffend, wird von der königlichen Landdrostei der reformierte Kammerkonsulent Professor Raydt zu Lingen 1828 zu einem Gutachten aufgefordert. Derselbe erklärte: Meßkorn und Opfergeld und der Genuß dieser Abgaben gehören ursprünglich und de jure zu den Rechten der katholischen Geistlichkeit und nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet erhält die Verordnung vom 25. Juni 1822, wie das auch § 1 klar ergibt, den Charakter der Rechtmäßigkeit welchen sie verlieren und einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Eigentum und die Rechte der reformierten Kirchen und Geistlichkeit darstellen würde, wenn die Sache sich anders verhielte. Das Recht des katholischen Pastors zu Schapen auf jene Prästationen wurde dadurch, daß man selbige de facto der reformierten Geistlichkeit gab, nach allgemeinen Rechtsprinzipien gesetzmäßig nicht verloren.

Diesen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden könnten noch andere hinzugeführt werden, wenn die Sache nicht zu weit führen würde. Diese Entscheidungen können nicht als „Meinungen der Verwaltungsbehörden" einfach abgewiesen werden, denn es liegt eine wenigstens moralische Pflicht vor, anzunehmen, daß die Verwaltungsbehörden mit dieser Angelegenheit sich ernstlich befaßt haben. Und wenn es auf Zeugen ankommt, welche die konstante Rechtsansicht zu beweisen kompetent waren, so sind die Verwaltungsbehörden im gewissen Sinne kompetenter, in der Sache ein Urteil abzugeben, weil diese Behörden, die in betreffender Gegend herrschende Rechtsanschauung aus der unmittelbaren Berührung mit dem Volke kennen. Darum gehören auch hierhin die Anordnungen

ließ. Im Jahre 1672 wurde unter Bischof Christof Bernh. v. Galen das Meßkorn wieder den katholischen Geistlichen zurückgegeben und die Hebung desselben wurde von ihnen uraltem Herkommen gemäß persönlich ausgeführt. Das dauerte bis 1674, wo das Meßkorn nebst allen andern Einnahmen den reformierten Predigern wieder zufiel. Aber erst 1678 wurde wieder die reformierte geistliche Gutskasse eingeführt und das Meßkorn floß wieder wie die andern Einkünfte in diese Kasse. Waren auch schon 1680 die ersten Bewegungen gegen die Verpflichtung zur Leistung des Meßkorns und des Opfergeldes entstanden und hatte schon damals der Prinz von Oranien sich zwei Mal gegen die Meßkorn-Weigernden entschieden (vergl. Goldschmidt l. c. Seite 214), so erneuerten sich doch die Remonstrationen im Jahre 1745. Von dem Namen verleitet, gingen die Lingenser von dem Gedanken aus, daß das Meßkorn eine Vergütung für die sonn- und festtägliche Darbringung des heiligen Meßopfers für die Gemeinde sei und bestritten die Berechtigung des Empfanges des Meßkorns für die Prädikanten, weil diese die Leistung nicht übernehmen könnten. (Die richtige Deutung des Namens wird später erfolgen.) Übrigens hat die erste Bewegung gegen das Meßkorn seine Ursache in dem Umstande, daß die Reformierten auch die Einsammlung des Meßkorns durch Rundfuhren forderten, welche den katholischen Gemeinden zu Lasten aufgelegt werden sollten. Indes wurden jene Rundfuhren schließlich durch eine Entscheidung vom 12. Dezember 1746 abgewiesen, das Meßkorn aber selbst vor wie nach eingefordert. Eine neue Verweigerung des Meßkorns fiel in Suttrup und Lohe vor, wo man es sogar zu Pfandverweigerungen kommen ließ. Die Weigerung des Meßkorns, des Opfergeldes, des Küsterkorns und Küsterstübers verallgemeinerte sich und in Lengerich, Bramsche, Plantlünne, Thuine waren viele, welche bei der Exekution zur Pfandverweigerung schritten. In Plantlünne riß man in Gegenwart des Amtmanns Snetlage dem Untervogt am 20. Juni 1795 die Pfänder wieder aus den Händen. Es wurde nun auf Grund königlichen Spezialbefehls vom 15. Juni 1795 ein geschärftes Publikandum gegen die Renitenten erlassen, worin besonders hervorgehoben wurde, daß diese Abgaben als eine Last seit den ältesten Zeiten auf den Häusern und Kolonaten haften und von den Besitzern beim Antritt der Stätten mit übernommen seien. Auch sei schon die Sache infolge eingelegten Widerspruchs in den Jahren 1746 und 1748 im Wege Rechtens untersucht worden. Wenn man aber noch länger Weigerung eintreten lasse, so würden schließlich nur militärische Maßregeln übrig bleiben. Indessen ließen es trotz dieser Drohungen in Lengerich, Bramsche und Lingen manche zu Auspfändungen

kommen. Übrigens war es bei der Weigerung von Meßkorn, wie eine Erklärung aus Lingen vom 7. Februar 1800 hervorhob, nur darauf abgesehen, das Meßkorn den katholischen Geistlichen wieder zuzuwenden. Ein Bericht von 1795, der nach Berlin abging, erklärte geradezu, daß die Abgabe an Meßkorn für die protestantische Geistlichkeit ebenso viel Unwillen hervorrufe, wie das Schulgeld an die reformierten Lehrer.

Schon unter preußischer Herrschaft war die Frage besprochen worden, wie man bei solchen Widerwillen einen Ausgleich möglich machen wolle, hatte aber noch keine Antwort auf diese Frage gefunden. Ebenso hat auch die französische Regierung die Frage, was mit dem Meßkorn anzufangen sei, unentschieden gelassen; aber auch sie erklärte am 18. Dezember 1811 den Renitenten, daß sie vom Meßkorn als Reallast nicht befreit werden könnten. Indes fanden vor wie nach überall Weigerungen statt; die Weigernden glaubten, vor dem französischen Recht damit durchdringen zu können, daß sie von der Zahlung des Meßkorns an die Reformierten befreit würden. An ihre eigenen Geistlichen zu zahlen, hielten sie sich nicht weigerlich. — Da es mir erforderlich scheint, die ganze Meßkornangelegenheit unter einen Überblick zu bringen, will ich hier noch kurz hinzufügen, daß unter hannoverscher Regierung den katholischen Geistlichen und Küstern laut Verfügung vom 3. Oktober 1817 das Meßkorn, das Küsterkorn und das Opfergeld zunächst gegen Entgeltung des Wertes an die geistliche Kasse, 1824 aber laut Publikandums des Rentmeisters Thesing vom 5. November definitiv überwiesen wurde. Für jede Gemeinde wurde ein Überweisungsinstrument speziell ausgefertigt. Dasselbe enthielt die Namen sämtlicher Verpflichteten, wie sie von alters her verpflichtet waren und seit 1550 laut Beschrivinge im einzelnen nachgewiesen werden können.

Das Meßkorn und Küsterkorn als Reallast. Wie zur Zeit der Christianisierung die ursprüngliche Dotation der Pfarren vor sich gegangen, darüber sind nur Andeutungen vorhanden. In den Kapitularen der Karolinger wurde die Anordnung getroffen, daß bei Gründung von Pfarrkirchen Grund und Boden zum Unterhalte der Kirche und der Geistlichen aus der Mark ausgeschieden werden sollten. Dieser Grund und Boden, in Neurodungen bestehend, wurde unter dem Namen Missaticum den Missionären oder missis überwiesen. Diese Ausweisung scheint in den einzelnen Bauerschaften vor sich gegangen zu sein. Wie dieser Grund bewirtschaftet worden, ob durch Verpachtung an die einzelnen Kolonen, entzieht sich der Kenntnis. Tatsächlich findet man noch jetzt in den verschiedenen Bauerschaften einen Komplex Ackerland, wo jeder Kolon sein besonderes, einzeln gelegenes Grundstück besitzt,

während bekanntermaßen die übrigen Grundstücke des Kolonen der Regel nach um seinen Hof zusammenliegen. Ein solcher Komplex ist z. B. in Altenlünne der sog. Kerkwinkel. Auch in Varenrode und in andern Ortschaften liegen solche Komplexe, wo die einzelnen Kolonen nur getrennte Grundstücke haben. Diese Tatsache wird auf dem kirchlichen Zehnten beruhen. Es war Zehntland, welches ausgewiesen war. In andern Ortschaften scheint der Zehnten in natura geleistet zu sein und diese Leistung nahm ebenfalls den Namen Missaticum an.[1]) Im 12. Jahrhunderte, wo der Geldwert und der Naturalwert bedeutend zurückgegangen, scheint nun das Meßkorn in seiner jetzigen Gestalt aus den alten Zehnten hervorgegangen zu sein, sei es daß den Kolonen die einzelnen Grundstücke zu ihrem Eigentum überwiesen wurden, oder daß der bisher bestehende Zehnte in eine Meßkornlieferung übergegangen sei. Bei Neugründungen von Pfarren wurde dann den einzelnen Kolonen die Meßkornabgabe von vornherein als immerwährende Last auf ihre Höfe und Grundstücke gelegt.

Über die Tatsache, daß jeder Kolon zum Meßkorn an seinem Pfarrer verpflichtet war, liegen eine ganze Reihe von Entscheidungen der Senden zu Münster vor aus dem Jahre 1290, 1294, 1295 u. s. w. Aus diesen Entscheidungen geht unzweideutig hervor, daß das Meßkorn zu genannter Zeit schon überall eingeführt war, daß es auf den einzelnen Höfen ruhte und den Charakter einer Reallast hatte, so daß auch derjenige, welcher 2 getrennte Höfe hatte, von jedem Hofe sein Meßkorn liefern mußte.[2]) Es bestand also 1290 die Meßkornpflicht schon längst und galt als Reallast, welche, gleich den Zehnten, auf die einzelnen Höfe im Westfälischen gelegt war. Ebenso war es auch im Osnabrückischen, und zweifellos im Lingenschen der Fall, welches damals ein Teil der Osnabrückischen Diözese ausmachte. Aus der Osnabrückischen Diözese liegt aus derselben Zeit folgender Fall vor. Ueffeln mit seinen Nebenbauerschaften wollte sich von Bramsche, dem es bislang eingepfarrt war, trennen und eine eigene Pfarre gründen. Die Kolonen trugen die Bitte 1292 dem Bischof Conrad von Osnabrück vor. Der Bischof ging darauf ein Ueffeln zu einer Pfarre zu erheben, aber unter der Bedingung, daß die Gemeinde die Pfarre mit einer War in der Mark und jeder freie Mann mit einem Morgen pflugbaren Landes ausrüste. Außerdem sollte jedes der 28 vorhandenen Erbe

---

[1]) Synod. Francofurt. 794 c. 25. — Cap. de part. Saxon. c. 16. 17. und C I. S. 48. 76.

[2]) Niesert, Beiträge zu einem zu einem münsterschen Urkundenbuche I. Bd. 1. Abt. Nr. XII S. 55—68.

jährlich einen Scheffel Roggen als Meßkorn aus seinem Erbe liefern. Die Urkunde ist ausgefertigt Ao Dmni 1292 in vig. beati Jacobi Apostoli.[1])

Die allgemeine Regelung dieser Meßkorn-Angelegenheit ist für jede Gemeinde speziell unter Anpassung auf die örtlichen Verhältnisse vor sich gegangen. Das erkennen wir aus der „Beschrivinge der ten Kerspelen der Graveschap Lingen," ein Manuskript, welches 1550 vom Landrentmeister Aleff v. Limborgh angelegt worden. Es besitzt also dieses Buch einen öffentlichen Charakter. Diese Beschrivinge führt in jedem Kirchenspiel die einzelnen Kolonate auf, auf denen die Meßkornpflicht als eine Last seit Jahrhunderten haftete. Ein Zweifel an diese Reallast ist nicht möglich. Auch in den folgenden Zeiten ist diese Reallast ohne Unterbrechung anerkannt worden. Ohnehin kann eine Last, welche so alt ist wie das Meßkorn und alle Wechselfälle der Höfe, Aussterben und Neubesetzung derselben, überdauert hat, ihrer Natur nach nur eine dingliche sein.

Hier aber begegnen wir einem Einwand, dahingehend, daß diese Lasten, hätten sie auch die Natur von Reallasten gehabt, doch diesen Charakter durch Wilhelm von Oranien 1645 verloren hätten. Denn, sagt man, die ursprünglich an die katholischen Pfarreien von Grundstücken zu entrichtenden Abgaben wurden durch Wilhelm von Oranien an die von ihm errichtete, unter staatlicher Verwaltung stehende geistliche Gutskasse überwiesen, aus der die evangelischen, soll heißen reformierten Pfarrer besoldet wurden. Es erhellt ohne weiteres, daß diese Abgaben durch jene Verordnung Wilhelms von Oranien diesen Charakter verloren und mehr den Charakter von kirchensteuerlichen Abgaben angenommen haben. Sie sind also zu staatlichen Abgaben geworden, weil diese Kasse unter staatlicher Verwaltung stand und der Staat über Verwendung und Kassenbestände zu bestimmen hatte.

Eine seichtere Begründung der Sache ist uns noch nicht vorgekommen. Ohe weiteres soll dies erhellen? Ja „sic jubeo, stat pro ratione voluntas!" Wir wollen einräumen, daß der Besitzgegenstand seinen Besitzer oder das Gut seinen Herrn gewechselt habe, daß also an Stelle der katholischen Geistlichkeit der Staat oder der Landesherr getreten sei. Damit ist an der Qualität des Gutes (hier des Meßkorns) auch nicht das geringste geändert. Auch konnte der neue Herr den Ertrag des Gutes in eine, zwei oder drei Kassen sammeln lassen, ganz nach seiner Willkür; das

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch Band IV. Nr. 347, siehe auch Harling, Gesch. der Kirche und der Reform. zu Ueffeln. S. 1 und 2.

Gut blieb darum unverletzt dasselbe. Er konnte mit dem Ertrag des Gutes jeden beliebigen Gebrauch machen, ohne daß er die Qualität des Gutes ändern wollte. Ohnehin würde der Staat außerordentlich unvorsichtig und weniger klug gehandelt haben, wenn er den Rechtsboden, auf dem die Meßkorn-Abgaben ruhten, hätte umwandeln wollen, denn er hätte sich des sicheren Substrats entäußert, auf Grund dessen er seine Forderung stellen konnte.

Mit der Tatsache, daß das Meßkorn seine Qualität als Reallast durch die Anordnung Wilhelms von Oranien und seiner Nachfolger nicht eingebüßt, geht Hand in Hand eine ganze Anzahl von Entscheidungen und anderen Tatsachen welche für den fortwährenden Bestand der Reallast-Qualität Zeugnis ablegen. Zunächst wurde von Lingen und den umliegenden Ortschaften die Verpflichtung zur Leistung von Meßkorn und Opfergeld 1680 in Frage gestellt, allein der Prinz von Oranien entschied zweimal gegen die Weigernden (Goldschmidt l. c. S. 214). Wiederum liegt die Sache bezüglich des Meßkorns und Opfergeldes u. s. w. dem preußischen Gerichte 1745 zur Entscheidung vor und das Urteil fällt gegen die Verpflichteten aus (Goldschmidt l. c. S. 326). Ja, der königliche Spezialbefehl vom 15. Juni 1795 erklärt unter Berufung auf eine im Wege Rechtens 1746 und 1748 angestellte Untersuchung, daß die besagten Abgaben als eine Last auf den Häusern und Stätten haften (Goldschmidt l. c. S. 390 u. S. 646).[1] Und nochmals wird dieselbe Angelegenheit von der französischen Regierung 1811 dahin entschieden, daß die Pflichtigen von dem Meßkorn u. s. w. nicht befreiet werden könnten, weil es eine Reallast sei. Also überall wird zur Begründung der Entscheidungen auf die Reallastqualität verwiesen und niemals findet sich in denselben auch nur der leiseste Anhauch von einer Berufung auf eine Art Grundsteuer.

Mit diesen Entscheidungen der Behörden und Gerichte aus diesem Zeitraum stimmt überein die Praxis, welche zur Zeit des Bestehens der Gutskasse überall angewendet wurde, und welche sich nur auf Grund der Tatsache, daß das Meßkorn und Küsterkorn eine Reallast war, erklären läßt. Dahin gehört:

A. Wurde ein Kolonat geteilt, so ging auch mit der Teilung und Zersplitterung des Grundes und Bodens eine entsprechende Teilung des Meßkorns vor sich.

1. Im Jahre 1726 trat unter Leitung des Geheimen Rats und Komissairen-Chefs Sylvester Diedr. Dankelmann und des

[1]) Vergl. dazu „Die Lage der Protestanten in der Niedergrafschaft Lingen.“ Nackhorst. 1846 S. 13.

Richters und Gografen Heinr. Wilh. Recke die Zersplitterung und der Verkauf des Kistingschen Vollerbes in Altenlünne ein. Die Käufer erwarben: Berger $^1/_4$, Sand $^1/_4$, Lucas Hüvet und Bernd Mayer s. Tönjes zusammen $^1/_8$, Jan Klues, Heinr. Smith und Gerd Hesping zusammen $^1/_8$; das übrige blieb an dem Haupthause. Ganz nach demselben Maßstabe wurden die einzelnen Käufer auch zur Entrichtung des Meßkorns herangezogen, jedoch so, daß sie sämtlich dem Haupthause verpflichtet blieben und dahin ihre Meßkorn-Gefälle zusammenzubringen hatten. Als 1760 der reformierte Küster Harten von dem Kistingschen Hause Küstergarben forderte, welche bislang nicht entrichtet waren, kam es zu einem gerichtlichen Prozeß, welchen die einzelnen Käufer des Erbes solidarisch führten und schließlich gewannen. Aber das solidarische Auftreten der Käufer ist wieder ein Beweis für die Reallast.

2. Woltermann's Erbe in Altenlünne zerfiel in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts in 4 Teile: van Dülmen, Büssemaker, Kopper und Seegers. Alle vier neuen Besitzer kamen von da ab zu gleichen Teilen für das Meßkorn auf, welches beim Haupthofe zusammengebracht wurde.

3. Ebenso wurde zur Zeit des Bestehens der geistlichen Gutskasse Brinks Kolonat in Altenlünne geteilt und beide Teile leisteten das Meßkorn, welches bei dem Haupthofe zusammengebracht wurde.

4. Alberts Kolonat ist zu derselben Zeit zerstückelt worden und die beiden neuen Besitzer Kötter Schütte und Ziegler Reckers leisteten vor wie nach das Meßkorn.

Und diese Zerstückelungen wurden schon wegen der Gutsherrschaft, welche in Betracht kam, immer durch das Amt und das Gericht unternommen und geregelt. Dieselbe Regelung ging in gleicher Weise in der ganzen Grafschaft vor sich.

B. Bei Verschmelzung von zwei Kolonaten wurde auch die Last von dem zugelegten Kolonate mit übernommen, also die Meßkornleistung und die Küstereiabgabe verdoppelt.

1. Aus dem Bergerschen und Aamannschen Kolonate in Heitel entstand durch Heirat im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts ein Doppelerbe. Auf jedem Erbe hafteten $3^1/_2$ Scheffel Meßkorn. Mit der Verschmelzung wurden aber von dem nunmehrigen Doppelerbe 7 Scheffel Meßkorn entrichtet. Auch die Küsterei-Abgaben sind verdoppelt worden.

Also weder in der oranischen, noch in der preußischen, noch in der französischen Zeit ist der Rechtsboden bezüglich der Abgaben an Pfarrer und Küster geändert worden. Im Gegenteil wird in den Entscheidungen aller drei verschiedenen Regierungen mit Be-

1798. Die lingensche Regierung, zum Bericht aufgefordert, wies alle Vorstellungen der Katholiken, wie zu erwarten stand, zurück. Allein der Kammerpräsident v. Stein zu Minden vertrat unterm 16. Januar1799 doch die Ansicht, daß die Klagen der 17957 Katholiken gegen 200 Lutheraner und 1667 Reformierte wohl Berücksichtigung verdienten. Öffentliche Religionsübung und Gebrauch öffentlicher Religionszeichen seitens der Katholiken könne dem Lande nicht schaden. Eine Ausgleichung beiderseits wäre wohl möglich und könne durch Ersparungen und Beschränkungen auf die wahren Bedürfnisse herbeigeführt werden. Er schlage zur Regulierung diese Angelegenheit eine Kommission vor, bestehend aus der Kammer und Regierung zu Minden. Die lingensche Regierung könne nicht hinzugezogen werden; sie sei zu einseitig und verrate in ihren Berichten einen vorurteilsvollen Blick, so daß vom dortigen Konsistorium und der Regierung wenig Zweckmäßiges zu erwarten sei. Doch das Kirchen-Direktorium war anderer Meinung, und die Sache wurde vertagt. Indes hat Freiherr v. Stein, seit 1804 Minister und seit 1808 dirigierender Minister viel Nützliches geschaffen. Namentlich rief er die Gleichheit von dem Gesetz, die Aufhebung der Eigenhörigkeit, die Ablösung der dinglichen Gefälle ins Leben. Zum Andenken an seine großen Verdienste wurde ihm am Fuße der Stammburg Nassau in der Nähe des Bad Ems im Jahre 1872 ein Standbild von Marmor gesetzt, zu dem ganz Deutschland beisteuerte. Mit seinem am 29. Juni 1831 auf seinem Gute Kappenberg erfolgten Tode erlosch sein alt nassauisches Geschlecht in männlicher Linie.[1])

4. Nach Aufhebung des Fürstbistums Münster und nach Einrichtung der Kammer daselbst im Jahre 1804 bereiteten sich die freisinnigen, tolleranten Anschauungen immer weiter aus und schlugen immer weitere Kreise. Zu den Männern, welche durch Duldsamkeit hervorleuchteten, gehören namentlich der Freiherr Ludwig v. Vincke, seit 1804 Kammerpräsident zu Münster, welcher wiederholt auf die Verältnisse der Katholiken und Reformierten in der Grafschaft Lingen in Reden und Schriften zurückkam und die Notwendigkeit hervorhob, die Sache daselbst auf einen besseren Fuß zu setzen. Insbesondere hob er hervor: Aufhebung der Stolgebühren und des Opfergeldes, des Schulzwanges, verschiedener Predigerstellen, da mehre protestantische Gemeinden nur 4—7 reformierte Familien aufwiesen. Gleicher Gesinnung mit ihm war der protestantische Konsistorialrat Möller zu Münster und der

---

[1]) Dr. Friedrich Wiesmann, Lebensumriß des Ministers Freiherrn v. Stein.

Kammerfiskal Petri zu Lengerich, welcher insbesondre die Besserung des Schulwesens hervorhob.

Und wenn auch der Ausbruch des französisch-preußischen Krieges manche Besserungen verzögerte und die Kammer die Ausführung der Vorschläge der zum Zweck der Verbesserung eingesetzten Kommission vertagen mußte, so hat sie doch in Anbetracht ihrer nicht weit genug gehenden Vollmachten manches getan. Sie hat den Gottesdienst zu Messingen und Wettrup wieder hergestellt, die Beaufsichtigung der Schulen durch Geistliche beider Konfessionen angeordnet, die kirchliche Ordnung in Bramsche und sonstige Erleichterung zu wege gebracht, die früher auf die größten Schwierigkeiten gestoßen wären.

Von der darauf folgenden französischen Zeit kann nur gesagt werden, daß sie die doppelten Stolgebühren an die protestantischen und katholischen Geistlichen und die Beisteuer der Katholiken zu den reformierten Kirchen- und Pfarrhausbauten aufgehoben und verschiedene katholische Schullehrer und Beamte in die Grafschaft angestellt habe.

10. Ablösung der Eigenhörigkeit und dergleichen Lasten. Die Militärpflicht.

Während in den Städten die Eigenhörigkeit allmählich und fast unmerkbar verblaßte und die dinglichen Lasten immermehr schwanden, war das Eigenhörigkeitsverhältnis auf dem Lande vom Mittelalter ab immer in Zunahme begriffen und beständig drückender geworden. Das Recht des Kolonen schrumpfte ein und seine Lasten mehrten sich. Wie es mit der Persönlichkeit des Eigenhörigen aussah und wie sehr sein Recht und das Recht seiner Familie an den Hof, den er bebaute, unter der reformierten Wirtschaft in Frage gestellt wurde, das erkennen wir an den Beispielen, welche wir bereits in dieser Periode IV B. 8 mitgeteilt haben — Zustände, welche von der Klassis geschaffen wurden. Ich erinnere nur an IV A 7 und an IV B 8, an die Eheleute Menken in Suttrup, an die Witwe Suel in Langen und an die Reulmanns Stätte in Messingen. Und wie es auf den landesherrlich-eigenhörigen Stätten herging, ebenso verfuhren die reformiert—geistlichen Grundherren. Und andere ahmten nach, denn das Recht, das sie den Staat ausüben sahen, nahmen sie auch für sich in Anspruch. Nur seit 1778 war in dieser Beziehung tatsächlich wenn auch nicht rechtlich eine Milderung eingetreten, insofern der Hofbewohner auch in der Seitenlinie seinen Hof weiter vererben konnte. Es konnte von da ab auch der Bruder, die Schwester oder andere Seitenverwandten auf dem Hofe bleiben und denselben weiter be-

wirtschaften, wenn die direkte Linie ausstarb. Aber doch mußten sie dieses Recht mit schweren Summen erkaufen. Die sonstigen Grundherren, welche in religiöser Beziehung ein milderes Verfahren beobachteten, aber doch den Geldpunkt nicht aus dem Auge ließen, können gegen die landesherrliche Gutsherrschaft um so weniger in Betracht kommen, je mehr letztere an Umfang und Zahl der Eigenhörigen überwog. War schon die Unfreiheit des Kolonen bezüglich der freien Verfügung über seine Nachfolge in der Wehr peinlich drückend, so mußte er sich auch darüber gekränkt fühlen, daß er über die Produkte des von ihm bewirtschafteten Grundes nicht frei verfügen konnte, daß insbesondere der Grundherr auch Anspruch auf das Stammholz machte, welches auf dem Kolonate wuchs und welches der Kolon gepflanzt hatte. In Listrup wurden auf Anordnung der Bürgervorsteher von Rheine 1668 auf den Gründen des zweifelhaft eigenhörigen Kolonats Einhaus zum Bau eines Hospitals in Rheine Bäume niedergeschlagen, wobei es freilich zum Prozesse kam, der für Einhaus günstig ausfiel. Als in Beesten ein landesherrlich-eigenhöriges Haus niedergebrannt war, wurde 1719 dasselbe aus dem Gehölz der Markengründe und der königlich-eigenhörigen Kolonate wieder auferbaut. In Venhaus mußte der eigenhörige Kolon ein Stammholz, das er auf seinem Kolonate ohne Vorwissen des Herrn gefällt hatte, zum mindesten mit 25 Taler bezahlen. Und wiederholt wurde von unparteiischen Beamten der mindenschen Kammer darauf verwiesen, daß solche und ähnliche Maßregeln gegen die Kolonen nur geeignet seien, das Land zu entvölkern. Auch nach der münsterschen Eigentumsordnung von 1783 galt der Eigenhörige noch immer als ad glebam adscriptus.

Ebenso waren die Lasten der Eigenhörigen vielfach in die Höhe geschroben worden. Die Hand- und Spanndienste wurden vermehrt und über die Zeit, innerhalb deren sie zu leisten waren, ausgedehnt. Unter anderm spielte noch 1807 gegen den Fiskus ein großer Prozeß, der sich über mehrere Bauerschaften ausdehnte und deren Ausgang mir nicht vorliegt, zu dem aber die Gutsherren ihren Konsens gaben. Auch andere Lasten treten wiederholt unter dem Ausdruck „Mehrpacht" auf und bestanden z. B. bei den Eigenhörigen von Venhaus in 1/10 Mehrpacht von ungewissen Gefällen, welche nach 1768 auftreten. Außerdem hatten die Eigenbehörigen von Venhaus noch besondere Verpflichtungen zu leisten, wofür auch bei anderen Grundherren eigenhörigen Kolonaten sich ähnliche Andeutungen finden. So hatten erstere nebst der gewöhnlichen Pachtlieferung auch die Verpflichtung: die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Abgaben zu zahlen, das Erbe in seinem

vollen Bestand zu erhalten, keine Eiche oder Buche ohne Erlaubnis zu fällen und zu verkaufen bei Strafe von 25 Taler für den Stamm oder beim Mehrwerte den vollen Schaden zu ersetzen, einen Kamp oder sonst bequemen Platz mit Eicheln zu besaamen und jährlich wenigstens 25 Telgen zu pflanzen, ohne Vorwissen des Grundherrn den Kindern weder Geld noch Kistenfüllung zu versprechen oder mitzugeben bei Strafe des Erlöschens des Gewinnes, bei Sterbefällen den Nachlaß an Geld, Mobilien und Moventien genau anzugeben bei Verlust des Erbrechts, bei der jährlichen Hofsprache die Kinder und deren Erbschaft, durch Arbeit oder sonst erworbene Nachlassenschaft getreu anzugeben bei Verlust des Erbrechts, auf dem Erbe keine Kotten oder Wohnungen aufzurichten oder bewohnen zu lassen, ohne des Gutsherrn Vorwissen keine Prozesse zu führen.

Unter Beschränkungen, wie wir gesehen, konnte ein Kolon auch auf seiner Wehre Eigentum erwerben. Von dem so gewonnenen Geld und Gut durfte er auch seinen Kindern bei deren Verheiratung mit Zustimmung des Grundherrn eine Mitgift, ein Heiratsgut, zukommen lassen. War der Grundherr selbst in Geldverlegenheit und zog er nicht vor, den eigenhörigen Hof einen andern Grundherrn zu verkaufen, so konnte auch der Eigenhörige das bislang bewohnte Kolonat als freies Erbe selbst erwerben, wenn er dazu die erforderlichen Gelder besaß. Indes kamen solche Fälle nur einzeln vor, wo sich der Eigenhörige freikaufen konnte. Gewöhnlich gelangte ein solches Kolonat in die Hände eines andern Grundherrn. Und so sehen wir, wie seit 1550 mit Ausnahme der landesherrlich-eigenhörigen Stätten die übrigen eigenhörigen Kolonate ihre Grundherrn durchweg wiederholt gewechselt haben. Ein Freikauf des Eigenhörigen ohne Zustimmung des Grundherrn war rechtlich unmöglich.

Das änderte sich aber mit einem Schlage, seit Heinr. Friedr. Carl v. Stein vgl. IV. 9. 3. von 1804 ab preußischer Minister wurde. Auf ihn ist die Ablösung der Bauerngüter, soweit es das Königreich Preußen angeht, zurückzuführen. Auch Österreich bereitete um dieselbe Zeit den Freikauf der Eigenhörigen vor und andere deutsche Staaten folgten nach. Von dieser Freiheit, daß auch die Hörigen die Ablösung beantragen konnten, wurde rasch Gebrauch gemacht. So sehen wir, daß schon 1806 ein großer Teil der Kolonen sich frei gemacht hatte. Aus den Bauerschaften Listrup und Mehringen, deren Kolonen kurz vorher noch fast sämtlich eigenhörig gewesen waren, liegen Verzeichnisse vor, wonach in Listrup die Kolonen Gravel, Arens, Kreimer, Otting, Einhaus, Kleinhöltel, Gölteken, Bültel, Duet, Schipper, in Berten Lögermann, in Mehringen Schulte Richtering, Robel, Roolfs, Wintelherm, sämtlich schon am

2. Mai 1806 sich durch Freikauf frei gemacht hatten. Ähnlich wird es auch in andern Ortschaften ausgesehen haben, obwohl mir darüber keine spezielle Listen zu Gebote stehen. Und die Kolonen, welche damals sich noch nicht freigekauft hatten, holten es in den folgenden Jahren nach. Dabei wirkte auch die französische Zwischenregierung sehr günstig auf die Befreiung des Bauernstandes von der grundherrlichen Abhängigkeit ein, so daß man annehmen darf, daß bis zum Jahre 1860, wo mir die letzten Freikäufe begegnen, sich sämtliche Höfe von ihren Grundherrn frei gemacht haben.

Ebenso wurden auch die sonstigen dinglichen Lasten, wie Pächte und Gefälle, mochten sie in Geld oder Naturalien bestehen, im Laufe der Zeit abgelöset. Ein Impuls zu diesen Ablösungen jeder Art ging dabei von Hannover aus, wo die neue Verfassung von 1833 eingeführt und die neue Ständeversammlung ebenfalls über die Aufhebung der Grundlasten in Verhandlung trat. Nunmehr traten ganze Massenablösungen auf. So löseten ab zu gleicher Zeit 1844/45 ihre 9 Roggengarben, mit welchen sie dem Pförtner von Schüttorf jährlich verpflichtet waren, 16 Kolonen von Drievorden. Ebenso waren dem Hause Bentheim verpflichtet 16 Kolonen von Drievorden zu Richter- nnd Vogtsgarben und 8 unter ihnen zu „Opperheu" (Opferheu?) Die Ablösung geschah 1852. Oft leistete der Grundherr noch Widerstand Als z. B. 8 Kolonen in Engden und Drievorden, welche verpflichtet waren, das Gras in der gräflich-bentheimschen Schevenmate bei Schüttorf jährlich zu mähen, 1837 ablösen wollten, legte das fürstliche Haus Steinfurt Rekurs ein, sich berufend auf einen Beschluß der Bundesversammlung. Dennoch kam die Ablösung 1849 zustande. Zu diesen dinglichen Lasten gehörte auch das Küster- und Meßkorn, welches in den 30ger und 40ger Jahren des vorigen Jahrhunderts in allen Ortschaften zahlreich abgelöset wurde. Andere haben letztere Abgaben noch bis zum heutigen Tage als dingliche Last auf ihren Kolonaten stehen lassen.

Ein eigentümliches Vorrecht bestand in der Grafschaft Lingen bezüglich der Militärdienste. Die Einwohner brauchten keine Soldaten zu stellen. Dieses Vorrecht war ihnen überkommen aus der holländischen Sitte der freien Anwerbung und war ihnen unter der preußischen Herrschaft bis zum Jahre 1805 geblieben. Dasselbe bestand auch in der Grafschaft Tecklenburg. Dagegen hatten sie sich gegebenen Falls durch ein ansehnliches „Soldatengeld" von der allgemeinen Wehrpflicht zu befreien. Als nun 1805 die allgemeine Wehrpflicht auch im Lingenschen eingeführt wurde, gab dieses Veranlassung zu einer großen Bestürzung. Und wenn nur ein Kriegsgerücht in der Luft schwebte, so brachte solches, wie

Holsche erzählt, die jungen Leute auf die Beine. Sie verließen die Heimat, ließen ihr Vermögen in Stich und setzten sich den größten Gefahren aus, um sich dem Soldatendienst zu entziehen. Vor dem „Greifen" hatten sie einen solchen Schreck, daß sie bei der geringsten Vermutung, es könne sich darum handeln, sofort in die Büsche und Wälder entwichen, wie zu Lengerich, wo sie nachts in den Busch flüchteten, und als ein Hundegebell entstand, noch weiter eilten. Daher wurde den katholischen Geistlichen zugemutet, in dieser Hinsicht hülfreiche Hand zu leisten und ihre patriotische Gesinnung an den Tag zu legen. So hatte das Gouvernement in einem Dekret vom 24. Januar 1814 bestimmt, daß dem Pastor von Plantlünne die reformierte Kirche überwiesen werden solle, wenn er in Beförderung der Militäraushebung sich würde tätig bewiesen haben. Ebenso wurde dem Pastor in Plantlünne, Schapen und Bawinkel angesonnen, für Rückkehr von pflichtwidrig ausgetretenen Landwehr=Pflichtigen zu wirken. Für einen solchen Fall wurde Haus und Garten in Aussicht gestellt. Dem Pastor Holt in Schapen wurde auch in dieser Beziehung ein besonderes Lob erteilt. Auch des Pastors Blotkamp in Plantlünne wurde seitens des Kreisausschusses noch im Hahre 1815 besonders rühmend erwähnt, aber von Überweisung von Haus und Garten wurde überall noch kein definitiver Gebrauch gemacht.

C. Ausgleichung zwischen den Katholiken und Protestanten. Die hannoversche Zeit 1815—1866.

1. Überblick über diesen Zeitraum. Politische, Verfassungs-, Verwaltungs-, Justiz-Geschichte.

Als die Niedergrafschaft Lingen 1815 dem hannoverschen Staate einverleibt wurde, herrschte über Hannover als König von England König Georg III. Derselbe stammte ab vom Kurfürsten Ernst August, welcher wegen seiner Unterstützung des Kaisers im Kriege gegen Frankreich 1686 und gegen die Türken 1692 die Kurfürstenwürde und durch seine Vermählung mit der Prinzessin Sophie von England die Anwartschaft auf den Thron von England erhalten hatte. Sein Sohn Georg Ludwig wurde als nächster Verwandter der Königin Anna von England, 1714 wirklicher König von England und seitdem war das Kurfürstentum Hannover die Brücke Englands ins deutsche Reich geworden. Im Jahre 1815 wurde Hannover als englische Sekundogenitur infolge des Wiener Kongresses zum Königreich erhoben

und der König von England Georg III. war zugleich König von Hannover.

Doch konnte Georg III. wegen seiner Geisteszerrüttung keine Regierungsakte übernehmen und auch in die europäischen Verhandlungen des Wiener Kongresses nicht eingreifen. Darum wurde sein ältester Sohn Georg seit 1811 zum Prinzregenten bestellt. Derselbe ordnete auch mit Preußen die Angelegenheiten bezüglich des Zuwachses an Hannover, worauf dasselbe infolge seines tätlichen Eingreifens in die europäischen Angelegenheiten unter England Anspruch machen konnte. Denn wenn auch Hannover in französischer Zeit von Frankreich in Besitz genommen und zum Teile zum französischen Kaiserreich geschlagen war, so hatten seine Soldaten, die englisch-deutsche Legion, sich doch in allen Weltteilen gegen Frankreich herumgeschlagen. Darum war auch die Niedergrafschaft Lingen nach dem Reichenbacher Traktate vom 14. Juni 1813 und nach dem Protolle des Wiener Kongresses vom 13. und 21. Februar 1814 nebst dem Amte Meppen und dem Kreise Emsbüren laut der der am 31. Mai zu Paris getroffenen Vereinbarung mit dem Königreich Hannover vereint worden. Die Grafschaft Bentheim war aber schon 1753 für 900,000 Tlr. an Hannover verpfändet worden und blieb an Hannover, da die Rückzahlung der Anleihe nie erfolgt war. Die Rückgabe der Landesteile Lingen, Meppen, Emsbüren wurde dann mit dem genannten Prinzregenten seitens Preußens, welches dieselben erst in Besitz genommen hatte, unter dem 29. Mai 1815 geordnet und die Besitznahme am 27. Dezember 1815 wirklich vollzogen, während die entgültige Besitznahme des Amtes Meppen und des Kreises Emsbüren schon laut Patent vom 28. Oktober 1815 vor sich gegangen war. Auch Ostfriesland, Hildesheim und das Eichsfeld wurden zu Hannover geschlagen. Das Fürstentum Osnabrück war schon laut Regensburger Reichs-Deputations-Hauptschluß 1802 definitiv an Hannover gekommen.

Was die Verwaltung angeht, so wurde Lingen, Emsbüren, Bentheim, Meppen der Regierung zu Osnabrück überwiesen, und der Landdrost von Fürstenau, Maximilian Friedrich v. Böselager, Herr zu Eggermühlen und Grumsmühlen mit der Spezial-Kommission zur Organisation der politischen Angelegenheiten in der Grafschaft Lingen beauftragt. Derselbe nahm vorläufig seinen Sitz im Regierungsgebäude zu Lingen. Ebenso wurden laut Bekanntmachung vom 13. Januar 1817 die lutherischen und reformierten Einwohner der Niedergrafschaft dem lutherischen Konsistorium von Osnabrück überwiesen.

Zunächst galt es nun die allgemeinen Landesangelegenheiten des Königreichs in Ordnung zu bringen. Schon 1816 ernannte

der Prinzregent seinen jüngern Bruder Adolf Friedrich, Herzog von Cambridge zum General-Gouverneur von Hannover; doch wurde das Königreich im eigentlichen Sinne von der sogenannten deutschen Kanzlei in London und ihrem Vorstande, dem Grafen von Münster, regiert. Dann erhielt das Königreich eine Verfassung mit ständischer Verwaltung. Nachdem 1818 die alten Provinziallandschaften wieder hergestellt waren, wurde durch Reskript vom 5. Januar 1819 das Zweikammersystem eingeführt. Somit ist Hannover das erste deutsche Land, in welchem eine Ständeverfassung verwirklicht wurde. Diese Verfassung trat am 7. Dezember 1819 in Kraft und am 28. Dezember wurde der erste Landtag eröffnet.

Da aber der endgültigen Regelung in der Grafschaft Lingen nicht, wie es in Meppen, Emsbüren und Bentheim der Fall war, die standesherrliche Regelung gegenüberstand, so wurde 1819 schon im Lingenschen die hannoversche Ämterverfassung eingeführt und die Niedergrafschaft Lingen erhielt als Ämter 1. das Amt Lingen mit der Vogtei Lingen, wozu Baccum und Bawinkel, und der Vogtei Plantlünne, wozu Bramsche und die münsterschen Absplisse, das Amt Freren mit 4 Vogteien und zwar der Vogtei Lengerich, der Vogtei Thuine, der Vogtei Freren und der Vogtei Schapen, wozu Beesten und Messingen gehörten. Dem Amte Lingen wurde noch die Kriminaluntersuchung für beide Ämter zugewiesen. Und als der Herzog von Looz-Corswaren am 17. Dezember 1824 seine standesherrlichen Rechte im Kreise Emsbüren an Hannover abtrat, wurde am 1. Oktober 1826 die Amtsvogtei Emsbüren zum Amte Lingen gelegt und der Verwaltungsbezirk von Lingen um ein bedeutendes erweitert.

Inzwischen war König Georg III. am 29. Januar 1820 gestorben. Es folgte ihm der bisherige Prinzregent als Georg IV. nach. Über seinen Lebenswandel ist nichts Erbauliches zu sagen. Doch hat er den Katholiken der Niedergrafschaft Lingen einen guten Teil ihrer Rechte zurückgegeben. Die wichtigste Maßregel ist aber die 1829 erfolgte Emanzipation der Katholiken in England und Irland, die jedoch nicht hierher gehört. Er starb am 26. Juni 1830.

Im folgte sein Bruder Wilhelm IV. als König von Hannover Wilhelm I. genannt. Unter ihm entstanden als Nachklänge der französischen Julirevolution 1831 verschiedene Unruhen, welche namentlich in Osterode und Göttingen hervorbrachen, aber unblutig verliefen. Doch wurde Graf Münster als Minister entlassen und der bisherige General-Gouverneur Herzog von Cambridge mit großen Vollmachten zum Vizekönig von Hannover ernannt. Städtische Abgeordnete

und landesherrliche Kommissäre berieten einen Entwurf zu einer neuen Verfassung. Dieser Entwurf wurde von der durch 15 bäuerliche Abgeordnete verstärkten Ständeversammlung am 13. März 1833 als Staatsgrundgesetz angenommen und vom König Wilhelm bestätigt. Demnach wurden beide Kammern einander gleichgestellt und durch Deputierte aus den nicht bevorzugten Ständen verstärkt. Die Minister wurden dem Lande verantwortlich und sämtliche Domänen, Bergwerke und andere Regalien gegen eine Krondotation von 500,000 Tlr. dem Staate abgetreten. Im nächsten Jahre erfolgte die Ablösung von Grundlasten, der Zollvertrag mit Braunschweig und die Hypothekenordnung. König Wilhelm IV. starb 1837. Es folgte in der Regierung Englands seine Brudertochter Viktoria, Tochter des Herzogs Eduard v. Kent, und in der Regierung Hannovers sein Bruder Ernst August, Herzog von Cumberland. Somit war Hannover ein selbständiges Königreich geworden (1837—1866).

König Ernst August gelangte am 20. Juni 1837 auf den hannoverschen Thron. Noch in demselben Jahre hob er die 1833 zustande gekommene Verfassung auf und stellte diejenige von 1819 wieder her, allerdings mit Aussichtseröffnung auf eine neue Verfassung, die noch beraten werden solle. Das gab nun Wirren im Königreich. Die Göttinger Professoren, welche etwas scharf hervortraten, wurden abgesetzt, andere wie Gervinus aus dem Lande verwiesen. Der neue Verfassungsentwurf, welcher die Rechte der Stände bezüglich der Gesetzgebung und der Budgetprüfung zu einfachen Gutachten reduzierte und die Verwaltung der Domänen und Regalien der Regierung zuwies und für Staatszwecke ein jährliches Fixum aus ihren Überschüssen festsetzte, wurde von den 1838 versammelten Kammern abgelehnt. Der Bundestag, welcher von den Anhängern der Verfassung von 1833 angerufen wurde, erklärte sich für inkompetent. Der Bürgermeister Stüve von Osnabrück kam als Oppositionsmann in Kriminaluntersuchung. Erst die im März 1840 wieder einberufenen Stände nahmen die neue Verfassung an, welche außerdem die Minister ausschließlich dem Könige verantwortlich machte und die Richter nur infolge Erkenntnisses für absetzbar erklärte. Im Jahre 1841 wurde auch der Anschluß Hannovers an den Zollverein abgelehnt, da Hannover mit Oldenburg und Braunschweig einen eigenen Zollverein bildete. Doch kam 1851 der Anschluß dieser Staaten an den deutschen Zollverein zustande. Es sei noch bemerkt, daß 1844 dem Fürstentum Osnabrück Provinzialstände und der Landschaft Ostfriesland ein eigener Landtag bewilligt wurde.

Die Revolution 1848 ging ebenfalls nicht spurlos vorüber.

Doch verlief bei der festen, energischen Regierung des Königs, der sich durch keinen Adressensturm überwältigen lassen wollte, die Revolution im ganzen gemäßigt. Der Bauernstand hielt sich zurück, da die Gesetzgebung seit 1830 für ihn günstig gewesen und die Forderungen des Liberalismus ihm fern lagen. Anders allerdings stand die Sache in den friesischen Marschen, welche der Revolution zujubelten. Und als der Advokat Weinhagen in Hildesheim Brandreden hielt, wurde er gefangen genommen. Eine Deputation aus Göttingen erhielt kein Gehör. Im Lingenschen bewegte sich die Aufregung, welche sich in Versammlungen kundgab, nur auf religiösem Gebiete und war ein Nachklang zu den alten Bedrückungen. In Hannover ging es zuweilen heiß her. Als aber Wien und Berlin revolutionierten, war der König Staatsmann genug, einige Anträge auf Aufhebung von einzelnen Verfassungsbestimmungen zu genehmigen nnd ein neues Ministerium Bennigsen-Stüve einzuberufen. Gegen die einberufenen Stände machten sich „Kondeputierte" geltend, welche den Namen Volksverordnete annahmen. Doch hatten sich dieselben bald verbraucht und die zweite Kammer ging über deren Petition bald zur Tagesordnung über. Und es herrschte Ruhe in Hannover, das eine so kräftige Regierung wie kein anderes Land in Deutschland besaß. Die gute Presse begann gegen die Volksverordneten den Kampf, und es liefen häufige Vertrauensadressen für das Ministerium Bennigsen-Stüve ein, welches keine Absonderung vom übrigen Deutschland anstrebe, sondern nur eine Trennung in ein nördliches und südliches Deutschland vermeiden wolle. Am 6. Mai feierte die Bürgerwehr ihre Fahnenweihe. Ohnehin hatte die Bürgerwehr hier wie in anderen Stätten ihre Blütezeit, zum Teil auch wohl ihre Flegeljahre, wobei die Wirte den großen Gewinn, die Hausfrauen den größten Mangel verspürten[1]). Was übrigens die Landesverfassung anging, so wurde das neue Grundgesetz bald wieder geändert.

Inzwischen war der König Ernst August am 18. November 1851 gestorben. Ihm folgte sein Sohn Georg V. Er beauftragte den jüngern Freiherrn v. Schele mit der Bildung eines neuen Kabinets, in das zuerst v. Borries und v. d. Decken, im April 1852 aber statt ihrer Windthorst und v. Hammerstein bis 1854 eintraten. Unter Georg V. wurden 1855 manche Bestimmungen des Grundgesetzes von 1848 wieder aufgehoben und die Zusammensetzung der Kammern von 1840 wieder hergestellt. Es blieb aber die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, die Aufhebung des Jagdrechts und

---

[1]) Dr. Oppermann, Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832—1860. Bd. II. S. 4 ff.

und landesherrliche Kommissäre berieten einen Entwurf zu einer neuen Verfassung. Dieser Entwurf wurde von der durch 15 bäuerliche Abgeordnete verstärkten Ständeversammlung am 13. März 1833 als Staatsgrundgesetz angenommen und vom König Wilhelm bestätigt. Demnach wurden beide Kammern einander gleichgestellt und durch Deputierte aus den nicht bevorzugten Ständen verstärkt. Die Minister wurden dem Lande verantwortlich und sämtliche Domänen, Bergwerke und andere Regalien gegen eine Krondotation von 500,000 Tlr. dem Staate abgetreten. Im nächsten Jahre erfolgte die Ablösung von Grundlasten, der Zollvertrag mit Braunschweig und die Hypothekenordnung. König Wilhelm IV. starb 1837. Es folgte in der Regierung Englands seine Bruderstochter Viktoria, Tochter des Herzogs Eduard v. Kent, und in der Regierung Hannovers sein Bruder Ernst August, Herzog von Cumberland. Somit war Hannover ein selbständiges Königreich geworden (1837—1866).

König Ernst August gelangte am 20. Juni 1837 auf den hannoverschen Thron. Noch in demselben Jahre hob er die 1833 zustande gekommene Verfassung auf und stellte diejenige von 1819 wieder her, allerdings mit Aussichtseröffnung auf eine neue Verfassung, die noch beraten werden solle. Das gab nun Wirren im Königreich. Die Göttinger Professoren, welche etwas scharf hervortraten, wurden abgesetzt, andere wie Gervinus aus dem Lande verwiesen. Der neue Verfassungsentwurf, welcher die Rechte der Stände bezüglich der Gesetzgebung und der Budgetprüfung zu einfachen Gutachten reduzierte und die Verwaltung der Domänen und Regalien der Regierung zuwies und für Staatszwecke ein jährliches Fixum aus ihren Überschüssen festsetzte, wurde von den 1838 versammelten Kammern abgelehnt. Der Bundestag, welcher von den Anhängern der Verfassung von 1833 angerufen wurde, erklärte sich für inkompetent. Der Bürgermeister Stüve von Osnabrück kam als Oppositionsmann in Kriminaluntersuchung. Erst die im März 1840 wieder einberufenen Stände nahmen die neue Verfassung an, welche außerdem die Minister ausschließlich dem Könige verantwortlich machte und die Richter nur infolge Erkenntnisses für absetzbar erklärte. Im Jahre 1841 wurde auch der Anschluß Hannovers an den Zollverein abgelehnt, da Hannover mit Oldenburg und Braunschweig einen eigenen Zollverein bildete. Doch kam 1851 der Anschluß dieser Staaten an den deutschen Zollverein zustande. Es sei noch bemerkt, daß 1844 dem Fürstentum Osnabrück Provinzialstände und der Landschaft Ostfriesland ein eigener Landtag bewilligt wurde.

Die Revolution 1848 ging ebenfalls nicht spurlos vorüber.

Doch verlief bei der festen, energischen Regierung des Königs, der sich durch keinen Adressensturm überwältigen lassen wollte, die Revolution im ganzen gemäßigt. Der Bauernstand hielt sich zurück, da die Gesetzgebung seit 1830 für ihn günstig gewesen und die Forderungen des Liberalismus ihm fern lagen. Anders allerdings stand die Sache in den friesischen Marschen, welche der Revolution zujubelten. Und als der Advokat Weinhagen in Hildesheim Brandreden hielt, wurde er gefangen genommen. Eine Deputation aus Göttingen erhielt kein Gehör. Im Lingenschen bewegte sich die Aufregung, welche sich in Versammlungen kundgab, nur auf religiösem Gebiete und war ein Nachklang zu den alten Bedrückungen. In Hannover ging es zuweilen heiß her. Als aber Wien und Berlin revolutionierten, war der König Staatsmann genug, einige Anträge auf Aufhebung von einzelnen Verfassungsbestimmungen zu genehmigen nnd ein neues Ministerium Bennigsen-Stüve einzuberufen. Gegen die einberufenen Stände machten sich „Kondeputierte" geltend, welche den Namen Volksverordnete annahmen. Doch hatten sich dieselben bald verbraucht und die zweite Kammer ging über deren Petition bald zur Tagesordnung über. Und es herrschte Ruhe in Hannover, das eine so kräftige Regierung wie kein anderes Land in Deutschland besaß. Die gute Presse begann gegen die Volksverordneten den Kampf, und es liefen häufige Vertrauensadressen für das Ministerium Bennigsen-Stüve ein, welches keine Absonderung vom übrigen Deutschland anstrebe, sondern nur eine Trennung in ein nördliches und südliches Deutschland vermeiden wolle. Am 6. Mai feierte die Bürgerwehr ihre Fahnenweihe. Ohnehin hatte die Bürgerwehr hier wie in anderen Stätten ihre Blütezeit, zum Teil auch wohl ihre Flegeljahre, wobei die Wirte den großen Gewinn, die Hausfrauen den größten Mangel verspürten[1]). Was übrigens die Landesverfassung anging, so wurde das neue Grundgesetz bald wieder geändert.

Inzwischen war der König Ernst August am 18. November 1851 gestorben. Ihm folgte sein Sohn Georg V. Er beauftragte den jüngern Freiherrn v. Schele mit der Bildung eines neuen Kabinets, in das zuerst v. Borries und v. d. Decken, im April 1852 aber statt ihrer Windthorst und v. Hammerstein bis 1854 eintraten. Unter Georg V. wurden 1855 manche Bestimmungen des Grundgesetzes von 1848 wieder aufgehoben und die Zusammensetzung der Kammern von 1840 wieder hergestellt. Es blieb aber die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, die Aufhebung des Jagdrechts und

[1]) Dr. Oppermann, Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832—1860. Bd. II. S. 4 ff.

der Exemptionen bestehen. Die Schwurgerichte wurden auf die Aburteilung nichtpolitischer Verbrechen beschränkt.

Übrigens traten die inneren Konflikte bald zurück vor der drohenden auswärtigen Verwicklung. Rudolf von Bennigsen, nicht der frühere Minister, arbeitete dem bundestreuen König entgegen. Die unumwundene Neutralitätserklärung, welche Preußen bei seiner Verwicklung mit den Bundesstaaten 1866 von Hannover forderte, wurde abgelehnt. Da wurde der größte Teil des Landes von den Preußen besetzt. Das hannoversche Heer, das bei Göttingen stand, zog weiter nach Thüringen, um sich mit den Baiern zu vereinigen, und an deren Spitze der König und der Kronprinz. Das endliche Schicksal des Heeres, welches bei Langensalza am 27. Juni 1866 siegte, wurde durch die rasch anwachsende Übermacht Preußens und durch die Zögerung Baierns entschieden. Das Heer mußte kapitulieren. Der König begab sich nach Hietzig bei Wien. Und das Königreich Hannover war nicht mehr. Am 20. September 1866 war es bereits definitiv Preußen einverleibt worden.

2. Vorarbeiten zur Ausgleichung zwischen Katholiken und Protestanten im Lingenschen. Die gemischte Kommission.

Es gab keinen Landesteil, welcher eine so eingehende und sorgfältige Prüfung der durchaus zerfahrenen Verhältnisse erforderte, wie die Niedergrafschaft Lingen. Die Erkenntnis, daß in Beziehung auf das Kirchen-, Schul- und Armenwesen notwendig Wandel geschaffen werden mußte, war bei den verschiedenen vorhergehenden Regierungen schon immer mehr zum Bewußtsein gekommen, ohne daß in der Sache bislang wesentliches ausgerichtet worden war.

Nachdem die Regierung zu Osnabrück unter dem 19. Nov. 1816 dem Kabinetsministerium in Hannover über die Religionsverhältnisse der Niedergrafschaft Bericht erstattet hatte, wurde höchsten Orts verordnet, daß ein allgemeiner Plan zur Organisation des Kirchenwesens der dortigen Katholiken und Protestanten entworfen werden solle. Beide Parteien sollten dabei durch ihre geistliche Oberbehörde, das katholische Konsistorium in Verbindung mit dem Weihbischofe — und die lutherische Oberbehörde, das lutherische Konsistorium in Osnabrück unter Zuziehung des geistlichen Inspektors Beckhaus in Lingen über die wirklichen Befugnisse und Bedürfnisse vollkommen gehört werden, eine Kommission aber an Ort und Stelle sich von dem Zustande der Sache überzeugen und einen vorläufigen Organisationsplan ausarbeiten.

Diese Kirchenkommission wurde nun 1816 gebildet aus dem evangelischen Konsistorialdirektor und Justizrat Dr. Lehzen zu

Osnabrück, dem katholischen Konsistorialrate Pastor und Landdechant Pieper zu St. Johann in Osnabrück und dem reformierten Inspektor und Prediger Beckhaus zu Lingen. Sie hatten die Weisung, zuerst das Bedürfnis des reformierten Religionsteils auszumitteln, weil die reformierten Gemeinden der Niedergrafschaft zu schwach seien, ihre Pfarrer zu unterhalten und die Königliche Kasse keinen Beitrag liefern könne. Zugleich wurde die Administrativ-Kommission v. Böselager beauftragt, alle erforderlichen Nachweise zu geben. Auch ersuchte das katholische Konsistorium den Erzpriester Grauert, dem Konsistorialrat und Dechant Pieper mit den gehörigen Informationen an die Hand zu gehen.

Nachdem die Kirchenkommission mit den Behörden in Lingen in vorläufige Verbindung getreten, begab sie sich anfangs September 1817 an Ort und Stelle, um im Lingenschen die erforderlichen Erhebungen zu machen. Sie bereisete zu dem Zwecke die einzelnen Ortschaften. Nachdem diese Untersuchung abgeschlossen, fertigten die Kommissarien ihren Bericht an über den vorgefundenen Zustand a) des Kirchen-, b) des Schul- und c) des Armenwesens nebst Vorschlägen zur Verbesserung und künftigen Organisation desselben, womit sie Ende November 1817 fertig waren. Dabei waren die Berichte a und c von Lehzen, b von Pieper ausgearbeitet worden. Nachdem diese Berichte dem Kabinetsministerium vorgelegt, wurden dieselben auch dem Weihbischofe und den Konsistorien mitgeteilt, deren jeder ihre betreffenden Bemerkungen und Vorschläge machte; an Stelle des Inspektors Beckhaus, welcher inzwischen suspendiert worden war, wurde Inspektor Suringer herbeigezogen, welcher ebenfalls seine Vorschläge machte. Die Verhandlung über die Völkersche Blutsvikarie führte zu keinem Ergebnis, bis schließlich Königliche Großbritt. Hannoversche zum Kabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räte im Schreiben vom 16. September 1820 an die Königliche Provinzial-Regierung in Osnabrück dahin den Ausschlag gaben, die Neuerstehung dieser Vikarie sei nicht möglich, einerseits wegen der Verworrenheit der Angelegenheit und andererseits, weil sich die Anstellung eines dritten Geistlichen in Lengerich als notwendig herausstelle. Auch das katholische Konsistorium machte noch im Jahre 1821 Vorschläge, welche bereits 1818 Weihbischof v. Gruben dem Konsistorio gegenüber gemacht hatte. Dahin gehörte auch, daß der Verkauf des reformierten Pfarrhauses in Thuine nicht wünschenswert, weil es in der unmittelbaren Nähe der Kirche liege, wogegen das katholische Pfarrhaus ¼ Stunde davon entfernt sei. Ferner wurde in diesem Schreiben unter Hinweis auf den kommissarischen Bericht von 1817 darauf hingewiesen, wie die dortigen Schulen in einer äußerst

erbärmlichen und zerrütteten Lage sich befänden und darum in ihrem innern Zustande wie in ihrem Äußern einer totalen Reform bedürften. Darum möchten an den Orten, wo die Küsterhäuser eingingen, dieselben samt den dazu gehörigen Gärten und geringen Ländereien den Schullehrern zur künftigen Wohnung oder auch zur Schulstube überwiesen werden. An den andern Orten dürfe mit der Erbauung neuer Schulhäuser statt der vorhandenen, die über alle Vorstellung erbärmlich und Viehställen ähnlich seien, nicht länger gesäumt werden.

Nachdem nun über diese kommissarischen Berichte hin und her geschrieben und die gegenseitigen Meinungen ausgeglichen waren, wurde zur definitiven Aufstellung eines Salarierungs-etats geschritten. Derselbe liegt in dem Bericht vom 21. November 1820, den die Kommission für die Niedergrafschaft zur Regulierung des Kirchenwesens erstattete, vor. Dieser Salarierungs-Etat, welcher genau mit dem Salarierungs-Etat vom 22. Juli 1822, mitgeteilt von der Königl. Großbritl. Hannov. Regierung Ostmann v. der Leye, übereinstimmt und die höhere Genehmigung erhalten hatte, lautete nun folgendermaßen:

I. Für die evangelischen bezw. reformierten Geistlichen:

1. Der reformierte Prediger zu Lingen erhält als solcher 550 Thlr. und als Inspektor 200 Thlr. und zwar:

a) Pachtkorn aus dem Kirchspiel Lingen			
273 berlin. Scheffel Roggen à 1½ Thlr. =	409	Thlr.	18 mgr.
120½ berlin. Scheffel Hafer à 24 mgr. =	80	„	12 „
b) an Zeitpacht aus dem Kirchspiel Lingen	75	„	— „
aus dem „ Bramsche	75	„	18 „
aus dem „ Freren	50	„	— „
c) die sämtlichen Zehnten nach dem Etat	40	„	— „
d) an Stolgebühren durchschnittlich	20	„	— „
	750	Thlr.	

2. Der lutherische Prediger:

a) an Pachtkorn aus dem Kirchspiel Bramsche			
16½ berlin. Scheffel Roggen	24	Thlr.	27 mgr.
b) an Zeitpacht aus dem Kirchspiel Bawinkel	160	„	27 „
aus dem „ Baccum	24	„	9 „
aus dem „ Freren	50	„	— „
c) an Erbpacht aus dem „ Lingen	146	„	9 „
aus dem „ Baccum	39	„	12 „
aus dem „ Bramsche	14	„	18 „

d) an feststehenden Geldpächten und fixierten Viktualiengeldern			
aus dem Kirchspiel Lingen	51 Thlr.	24	mgr.
aus dem „ Baccum	13 „	18	„
aus dem „ Bramsche	5 „	—	„
e) an Stolgebühren	20 „	—	„
	550 Thlr.		

3. Der reformierte Prediger zu Lengerich:

a) Pachtkorn aus dem Kirchspiel Lengerich			
50¼ berlin. Scheffel Roggen	75 Thlr.	15	mgr.
40 berlin. Scheffel Hafer	26 „	24	„
aus dem Kirchspiel Bawinkel 5¼ Scheffel Roggen	7 „	33	„
6 berlin. Scheffel Hafer	4 „	—	„
b) Zeitpacht aus dem Kirchspiel Lengerich	197 „	—	„
aus dem „ Freren	35 „	—	„
c) Erbpacht aus dem „ Lengerich	56 „	—	„
d) feststehende Geldpächte und fixierte Naturalien			
aus dem Kirchspiel Lengerich	6 „	—	„
aus dem „ Bawinkel	3 „	—	„
e) Stolgebühren	24 „	—	„
aus der Pfarre Thuine	15 „	—	„
	450 Thlr.		

4. Der reformierte Prediger zu Schapen:

a) Pachtkorn aus dem Kirchspiel Schapen			
43½ berlin. Scheffel Roggen	65 Thlr.	9	mgr.
31½ berlin. Scheffel Hafer	21 „	—	„
aus dem Kirchspiel Beesten 14½ berlin. Scheffel Roggen	21 „	27	„
14½ berlin. Scheffel Hafer	9 „	12	„
aus dem Kirchspiel Plantlünne 10½ berlin. Scheffel Roggen	15 „	27	„
b) Zeitpacht aus Schapen	102 „	—	„
„ aus Beesten	38 „	30	„
„ aus Plantlünne	38 „	9	„
„ aus Freren	30 „	—	„
c) Erbpacht aus Schapen	52 „	3	„
„ aus Plantlünne	3 „	12	„
d) feststehende Zeitpächte und fixierte Naturalien	12 „	—	„
e) Stolgebühren laut Etat	20 „	—	„
aus dem Etat der Pfarre Freren	20 „	—	„
	450 Thlr.		

Wenn auch vorstehendes Salarverzeichnis, soweit es die Protestanten angeht, nicht in vorgeführter Weise stehen geblieben ist, als 1824 beschlossen wurde, zu den drei reformierten Pfarren zu Lingen, Lengerich und Schapen auch die reformierte Pfarre Freren bestehen zu lassen, sondern man einige Änderung daran vorgenommen, das Fehlende aber anderweitig, vielleicht aus dem Klosterhaus zugeschossen hat, so sind doch die einzelnen Posten durchaus richtig. Das Salarierungsverzeichnis hat aber eine besondre Wichtigkeit dadurch, daß es uns den Vermögensstand der alten katholischen Kirche zeigt. Denn die Erbpacht oder das Pachtkorn beruhte auf einer alten dinglichen Last, welche 82 Kolonate im Lingenschen aufzubringen hatten. Nebenbei bemerkt, hatten von diesen 82 Kolonaten im Jahre 1810 schon 5 Kolonate den Freikauf bewerkstelligt. Ebenso waren die feststehenden Zeitpächte und fixierten Naturalien althergebrachte dingliche Lasten, die früher der katholischen Kirche eigenhörig gewesen waren. Die Zeitpächte waren aber Einkünfte von Grund und Boden, welche bislang in die geistliche Gutskasse infolge Verpachtungen eingeliefert wurden. Denn diese Pfarrgrundstücke waren alt katholisches Eigentum, blieben aber den Reformierten, ebenso wie sämtliche Kirchengründe und die Küsterländereien und die Schulgrundstücke. —

Auffällig aber ist, daß dem katholischen Pfarrer und Erzpriester von Lingen für seine Inspektionsreisen, die ihm ebenso wie dem reformierten Prediger zu Lingen oblagen, kein Gehalt zugebilligt worden ist, es sei denn, daß das Inspektionsgehalt stillschweigend in die Kornpächte aus Wettrup, Spelle, Messingen, Freren eingerechnet worden sind.

II. Für die katholischen Geistlichen:

1. Der katholische Pfarrer in Lingen erhält:

a)	Meßkorn 93½ Scheffel Roggen lingenschen Maßes	77	Thlr.	33	mgr.
b)	Opfergeld	22	"	12	"
c)	Kirchmeßhühner	2	"	27	"
d)	Kommunikantensteuer à 3 mgr.	90	"	—	"
e)	Stolgebühren	70	"	—	"
f)	Kapellenkorn von Lengerich	6	"	18	"
g)	Landpacht von Spelle	16	"	18	"
	(f., g. und h. waren bisher zur geistlichen Güterkasse verrechnet worden.)				
h)	Kaplaneigarben 84 Gast Roggen aus Messingen	12	"	—	"

i) Aus dem Etat der aufgehobenen reform. Pfarre zu Freren		
Pachtkorn $8\frac{7}{8}$ berlin. Scheffel Roggen	12 Thlr.	24 mgr.
4 berlin. Scheffel Hafer	2 „	24 „
Zeitpacht	31 „	12 „
feststehende Geldpächte und fixierte Naturalien	12 „	— „
k) das bisher schon bezogene Gehalt aus der geistlichen Güterkasse	40 „	22 „
	385 Thlr.	22 mgr.
Dazu kommt nach Abzug des Pastors Borch zu Thuine aus dessen Intraden	115 Thlr.	— mgr.
	500 Thlr.	
2. Der Kaplan in Lingen		
an Kommunikantensteuer	60 Thlr.	— mgr.
	60 Thlr.	
3. Der katholische Pfarrer in Bawinkel		
a) Meßkorn 41 Scheffel Roggen ling.	34 Thlr.	6 mgr.
16 Scheffel Hafer	5 „	12 „
b) Opfergeld	17 „	18 „
c) Kommunikantensteuer	50 „	— „
d) die Stolgebühren	40 „	— „
	147 Thlr.	
Dazu nach Abgang des Pastors Borch in Thuine aus dessen Etat	60 Thlr.	
	207 Thlr.	
4. der katholische Pfarrer zu Thuine		
a) Meßkorn $115\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen	96 Thlr.	— mgr.
b) Opfergeld	14 „	— „
c) Neujahrsstüber	2 „	21 „
d) Kirchmeßhühner	„	30 „
e) Kommunikantensteuer	55 „	— „
f) Stolgebühren	50 „	— „
	218 Thlr.	15 mgr.
5. der katholische Pfarrer zu Baccum		
a) Meßkorn 46 Scheffel Roggen	38 Thlr.	12 mgr.
b) Opfergeld	11 „	24 „
c) Neujahrsstüber	— „	24 „
d) Kirchmeßhühner	2 „	3 „
e) Kommunikantensteuer	40 „	— „
f) Stolgebühren	30 „	— „
	122 Thlr.	27 mgr.

Nach Abgang des Pastors Borch zu Thuine aus dessen Einkünften	20	Thlr.	—	mgr.
	142	Thlr.	27	mgr.

6. Der katholische Pfarrer zu Bramsche

a) Meßkorn 51 Scheffel Roggen	42	Thlr.	18	mgr.
b) Opfergeld	12	〃	12	〃
c) Kirchmeßhühner	2	〃	21	〃
d) Kommunikantensteuer	50	〃	—	〃
e) Stolgebühren	30	〃	—	〃
	137	Thlr.	15	mgr.

7. Der katholische Pfarrer zu Plantlünne

a) Meßkorn 94 Scheffel Roggen	78	Thlr.	12	mgr.
b) Opfergeld	26	〃	—	〃
c) Neujahrsstüber	11	〃	24	〃
d) Kommunikantengeld	60	〃	—	〃
e) Stolgebühren	60	〃	—	〃
	236	Thlr.	—	magr.

8. der katholische Pfarrer zu Freren

a) Meßkorn 99 Scheffel Roggen	68	Thlr.	22	mgr.
b) Opfergeld	31	〃	16	〃
c) Kirchmeßhühner	5	〃	—	〃
d) Beiproben und Mettwürste	1	〃	10	〃
e) Kommunikantensteuer	75	〃	—	〃
f) Stolgebühren	70	〃	—	〃
	251	Thlr.	12	mgr.

9. Der katholische Pfarrer in Messingen

a) Meßkorn 47 Scheffel Roggen	39	Thlr.	6	mgr.
b) Opfergeld	11	〃	24	〃
c) Neujahrsstüber	2	〃	6	〃
d) Kirchmeßhühner	1	〃	12	〃
e) Fixum aus der Gemeinde statt der Kommunikantensteuer	110	〃	—	〃
f) Stolgebühren	30	〃	—	〃
	194	Thlr.	12	mgr.

10. Die katholische Pfarre zu Beesten

a) Meßkorn $60^1/_2$ Scheffel Roggen	50	Thlr.	15	mgr.
b) Opfergeld	20	〃	15	〃
c) Neujahrsstüber	3	〃	—	〃
d) Kirchmeßhühner	9	〃	6	〃
e). Kommunikantensteuer	50	〃	—	〃
f) Stolgebühren	40	〃	—	〃
	173	Thlr.	—	mgr.

Nach Abgang des Pastors Borch zu Thuine aus dessen Pensionsetate	50 Thlr.	—	mgr.
	223 Thlr.	—	mgr.

11. Der katholische Pfarrer zu Lengerich:

a) Meßkorn 166 1/2 Scheffel Roggen	138 Thlr.	24	mgr.
b) Opfergeld	64 „	15	„
c) Neujahrsstüber	6 „	3	„
d) Kommunikantensteuer	140 „	—	„
e) Stolgebühren	80 „	—	„
	429 Thlr.	6	mgr.

12 der Kaplan zu Lengerich

a) Meßkorn 53 Scheffel Hafer	17 Thlr.	24	mgr.
b) Kommunikantengeld	92 „	12	„
	110 Thlr.		

13. Der Vikarius zu Lengerich an Zeitpachtgeld aus Freren 50 Thlr.

Der Posten Nr. 13 wurde später eingefügt. Er wurde durch ein Schreiben des königlichen Kabinetsministeriums vom 21. Juli 1821 dadurch begründet, daß der Weihbischof und das katholische Konsistorium diese dritte Stelle wegen der großen Seelenzahl in Lengerich als notwendig erklärt habe. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß diese 50 Taler, welche dem lutherischen Prediger in Lingen anfangs zugeteilt worden seien, wieder wegfallen könnten, weil dieser Prediger bisher nur 770 fl. holl. Einkünfte gehabt habe.

14. Der katholische Pfarrer zu Schapen

a) Meßkorn 36 1/2 Scheffel Roggen	30 Thlr.	15	mgr.
13 Scheffel Hafer	4 „	12	„
b) Opfergeld	21 „	27	„
c) Kirchmeßhühner	16 „	24	„
d) Beipröben und	1 „	30	„
e) Kommunikantensteuer	55 „	—	„
f) Stolgebühren	40 „	—	„
	170 Thlr.		
Dazu nach dem Abgange des Pastors Borch zu Thuine aus dessen Pensionsetat	50 Thlr.		
	220 Thlr.		

15. Der katholische Pfarrer zu Spelle

a) Meßkorn 51 Scheffel Roggen	42 Thlr.	18	mgr.
b) Kirchmeßhühner	16 „	27	„
c) Beipröben und Mettwürste	3 „	9	„
d) Landpacht, welche derselbe bereits bezieht,			
für einen Kamp von 5 Scheffelsaat	10 „	—	„
für 4 Scheffelsaat	10 „	—	„

e) freier Brand (Torf)	10 Thlr. — mgr.
f) Gehalt aus der Gemeinde oder 185 fl. holl. auf 200 fl. holl. zu erhöhen	110 „ — „
g) Stolgebühren	10 „ — „
	212 Thlr. 18 mgr.

Bei Aufstellung des vorstehenden Salarierungsetats konnten die Einnahmen bezüglich der Kommunikantensteuer und der Stolgebühren nur erst in Bausch und Bogen festgestellt werden. Auch der Preis des Meßkorns pro Scheffel war zu hoch gegriffen. Die genaueren Erträge waren erst 1828 durch Etatserhebungen festgestellt worden und nach längeren Verhandlungen ausgemacht worden, daß das Mindestgehalt der einzelnen katholischen Pfarrer 200 Rthlr. betragen solle. Was an diesem Mindestgehalt fehlte, wurde aus der Haupt-Klosterkasse zugelegt. Nur in Lingen, Lengerich und Freren hatten die Pfarrer das etatsmäßige Einkommen und darüber hinaus, in allen andern Pfarrorten bekamen die Pfarrer Zuschüsse aus der Klosterkasse.

3. Kultusverordnung vom 25. Juni 1822 und Nachtrag vom 12. März 1824.

Nachdem das Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenwesen durch die verordneten Kommissarien vorgelegt und durch die Beratungen der Behörden soweit geklärt war, wie in voriger Nummer ausgeführt, konnte nunmehr die Gesetzgebung eintreten. Sie vollzog sich unter dem Titel „Verordnungen", welche Gesetzeskraft erhielten. Da diese Verordnungen für die Niedergrafschaft Lingen noch immer von Wichtigkeit sind, so glaube ich mich nicht mit einem summarischen Auszug begnügen zu sollen, sondern dieselben zum vollen Ausdruck bringen zu müssen, zumal deren Abzüge in den Pfarrarchiven vielfach nicht mehr vorhanden sind. Man findet sie in „Sammlung der Gesetze, Veordnungen und Ausschreibungen für das Königreich Hannover" vom Jahre 1822 S. 181—191 Nr. 26 und bezw. 1824 Nr. 6 S. 63 und 64.

I. Verordnung wegen des Kirchen-, Schul- und Armenwesens in der Niedergrafschaft Lingen.

Carlton-House, den 25. Juni 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Der bisherige Zustand des Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens in der Niedergrafschaft Lingen hat gleich nach Vereinigung derselben mit Unserm

Königreiche Hannover Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen und Wir haben bald wahrnehmen müssen, daß derselbe sich in einer eben so großen Zerrüttung und Verwirrung befindet, als er den Rechten der verschiedenen christlichen Confessionen nicht gemäß ist, so daß die Nothwendigkeit einer festen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse und einer neuen, ihren Bestimmungen entsprechenden Einrichtung der geistlichen und Schul-Anstalten nicht verkannt werden konnte. Wir haben zu dem Ende durch eine Commission alle diese Verhältnisse untersuchen und prüfen und einen Plan zur bessern Einrichtung der Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten in diesem Landestheile entwerfen lassen, und nachdem auch sowohl der katholische, als der evangelische Religions-Theil durch die obern geistlichen Behörden über ihre beiderseitigen Befugnisse und Bedürfnisse gehört und sämmtliche Verhandlungen über diesen Gegenstand sorgfältig erwogen worden sind, verordnen Wir nunmehr hiemit:

Erster Abschnitt.
Kirchenwesen.

Erste Abtheilung.
Kirchen- und Kirchspiels-Verfassung.

A. der Evangelischen.

§ 1.

1. In der Stadt Lingen.

Bei der Unzulänglichkeit des vorhandenen Kirchenguts und bei der Nothwendigkeit für den katholischen Cultus etwas zu thun, können den wenigen evangelischen Einwohnern der Niedergrafschaft Lingen alle Kirchen und Pfarren, in deren Besitz ihre Vorfahren unter ganz außerordentlichen und kriegerischen Umständen auf Kosten und zum Nachtheil der katholischen Einwohner ehemals gesetzt worden sind, ferner nicht ausschließlich belassen werden. Es sollen jedoch sowohl der evangelisch-lutherischen wie der evangelisch-reformirten Gemeinde in der Stadt und dem Kirchspiele Lingen ihre jetzigen Kirchen zur alleinigen Benutzung bleiben.

§ 2.

2. Zu Lengerich und Schapen.

Außer den oben genannten Kirchen bleiben den evangelisch-reformirten Glaubens-Genossen ihre bisherigen Kirchen zu Lengerich und zu Schapen als selbstständige Kirchspiels-Pfarr-Kirchen.

§ 3.

3. In den übrigen Ortschaften.

Als Filiale aber werden zugegeben:

1. die Kirchspiele Bramsche und Baccum dem reformirten Kirchspiele und der Pfarre zu Lingen;
2. die Kirchspiele Beesten, Plantlünne und Freren dem Kirchspiele Schapen und
3. die Kirchspiele Thuine und Bawinkel dem Kirchspiele Lengerich dergestalt, daß der reformirte Gottesdienst regelmäßig nur in den im 1sten und 2ten Paragraph genannten Pfarrkirchen zu Lingen, Lengerich und Schapen abgehalten werden, die bei denselben angestellten reformirten Prediger aber verpflichtet seyn sollen, an jedem ihrer Filial-Orte, so weit daselbst die Anzahl der Reformirten nicht gar zu geringe ist, zwei Mal im Jahre oder auch öfterer — nach der Verfügung Unsers evangelischen Consistorii zu Osnabrück — Gottesdienst zu halten und das Abendmahl auszutheilen.

Die wenigen reformirten Einwohner von Messingen werden an die Pfarre zu Lengerich gewiesen.

B. der Katholischen.

§ 4.

Pfarr-Gemeinden der Katholiken.

Für die katholischen Einwohner der Niedergrafschaft Lingen bleiben nicht nur die jetzt bestehenden eilf Kirchspiele und Pfarren zu Lingen, Baccum, Bramsche, Bawinkel, Freren, Thuine, Plantlünne, Len-

gerich, Beesten, Schapen und Messingen, sondern es soll auch die Kapellanei zu Spelle zu einem selbstständigen Kirchspiele und zu einer Pfarre erhoben werden, wenn die Eingesessenen dieser Ortschaft für den daselbst anzustellenden Pfarrer einen jährlichen Gehalt von zweihundert holländischen Gulden ausgemittelt und versichert haben werden.

§ 5.

Bau einer katholischen Kirche zu Lingen.

Damit der Gottesdienst in den katholischen Kirchspielen, so wie in den reformirten Filialen, abgewartet werden könne, haben

1. zu Lingen, wo das katholische Kirchen-Gebäude baufällig ist, die Mitglieder der katholischen Gemeinde eine Kirche zu erbauen, wozu ihnen eine Beihülfe aus der geistlichen Guts-Casse der Niedergrafschaft Lingen gegeben werden soll;

Simultaneum in sieben Ortschaften.

2. zu Bramsche aber soll das daselbst seit dem Jahre 1808 in der ehemals reformirten Kirche bestehende Simultaneum — jedoch unter den unten folgenden Bedingungen und Ermäßigungen — ferner beibehalten, und

3. zu Bawinkel, wo die reformirte Kirche so verfallen ist, daß sie nebst dem Thurme abgebrochen werden muß, soll ein solches Simultaneum in der katholischen Kirche eingeführt, derselben aber die Glocken und die Uhr der reformirten Kirche zum gemeinschaftlichen Gebrauche verabfolgt werden.

Auf gleiche Weise soll das Simultaneum in den reformirten Kirchen zu Baccum, Beesten, Plantlüne, Freren und Thuine eingeführt werden.

Sollte eine von den katholischen Gemeinden, welchen die in diesen zuletzt genannten Kirchspielen gelegenen reformirten Kirchen überwiesen werden, es jedoch vorziehen, ihre jetzige Kirche zu behalten, so bleibt die reformirte Kirche an diesem Orte der reformirten Gemeinde allein und wird, insofern nicht ein freiwilliges Übereinkommen früher stattfindet, das Simultaneum daselbst nicht eher eingeführt, bis eine der beiden Kirchen, es sey die katholische oder die reformirte, so verfallen ist, daß sie nicht weiter gebraucht werden kann.

§ 6.

Nähere Bestimmungen wegen der Simultan-Kirchen.
1. Küster beider Religions-Theile.

Wenn gleich in den sieben zuletzt genannten Orten die reformirten Pfarren und Prediger eingehen, so sollen dennoch neben den katholischen Küstern auch reformirte Küster, als Schullehrer für die Kinder, welche in der reformirten Religion unterrichtet werden, angestellt bleiben. Sollten jedoch solche Kinder in der einen oder andern dieser Ortschaften nicht gefunden werden, so werden Wir dieserhalb verordnen lassen, was den Umständen gemäß ist.

§ 7.

2. Zeit des Gottesdienstes.

In allen Kirchen, in welchen ein Simultaneum stattfindet oder eingeführt wird, soll die Zeit des Gottesdienstes für beide Gemeinden, nach der darüber von ihren Pfarrern zu treffenden Vereinigung, genau bestimmt werden; sollten die Pfarrer an einem Orte sich wegen dieser Zeit-Bestimmung wider Erwarten nicht vereinigen können, so soll dieserhalb von Unsern Consistorien beider Confessionen, und zwar katholischer Seits mit Zuziehung des Bischofs oder des General-Vicarii, alles genau festgesetzt und dergestalt vorgeschrieben werden, daß jedwede Störung des Gottesdienstes des einen Theils durch den Gottesdienst des andern Theils möglichst vermieden werde.

§ 8.

3. Eigenthum der Simultan-Kirchen und Einrichtungen in denselben.

An den Orten, wo ein Simultaneum bestehet oder eingeführt wird, wird die Simultan-Kirche nebst dem dazu gehörenden Thurme, dem Geläute, der Uhr und andern, beiden Theilen nöthigen und nützlichen Zubehörungen, als wozu insbesondere die Orgel und die Kanzel gehören, gemeinschaftliches Eigenthum beider kirchlichen Gemeinden und sollen diese Kirchen so eingerichtet werden, wie es der reformirte und der katholische Gottesdienst erfordern, mithin soll in denselben, außer dem Communion-Tische, auch ein Altar am östlichen Ende des Chores und die nöthigen Beichtstühle an paßlichen Stellen angebracht werden.

§ 9.

4. Kirchen-Bänke und Sitze.

Die Kirchen-Bänke und Sitze sollen zur Verbesserung der Kirchen-Einkünfte immer auf vier Jahre und in den Simultan-Kirchen unter der Bedingung vermiethet werden, daß die Miethe nur auf die Zeit des besondern Gottesdienstes jeder Confession, nicht aber auf gemeinschaftliche Versammlungen der Mitglieder beider Gemeinden sich erstrecke; gleichwohl soll der ganze Ertrag in die gemeinschaftliche Bau-Casse (§ 11.) fließen.

§ 10.

5. Kirchen-Vermögen.

Sonst bleibt das Kirchen-Vermögen, welches jede Kirchen-Gemeinde gegenwärtig besitzt oder künftig erwirbt, deren ausschließliches Eigenthum und sollen von den Aufkünften desselben zuvörderst die Kosten ihres besondern Gottesdienstes, die Besoldung der Küster, Organisten, Bälgentreter, Glockenläuter und andere hergebrachte fixa, so wie auch die Bau- und Besserungs-Kosten der Wohnungen der Pfarrer und Küster ihrer Confession bestritten, der Überschuß aber zur Unterhaltung und Besserung der Kirche nebst dem Thurme verwendet und zu dem Ende an jedem Orte, wo ein Simultaneum ist, in die gemeinschaftliche Casse gebracht werden. Dasjenige, was aus dem Verkaufe der jetzigen katholischen Kirchen gelöset werden wird, soll vorzugsweise zur Bestreitung der Kosten der Einrichtung des katholischen Cultus in den Simultan-Kirchen verwendet werden; der Überschuß gehört zum besondern Eigenthume der katholischen Gemeinde.

§ 11.

6. Verwaltung des Kirchen-Vermögens und gemeinschaftliche Bau-Casse.

Zu diesem Ende haben an den Orten, wo Simultan-Kirchen sind, beide Gemeinden jede einen Vorsteher zu wählen, welche den Bestand ihres Kirchen-Vermögens und die daraus für sie besonders zu bestreitenden Ausgaben verwalten und gehörig berechnen, die Überschüsse aber zur Bau-Casse der gemeinschaftlichen Kirche abliefern. Die geschehenen Wahlen sind von jeder Gemeinde dem Consistorio ihrer Confession zu Osnabrück zur Bestätigung anzuzeigen.

Die besondere Rechnung jeder Gemeinde wird unter der Aufsicht des Pfarrers ihrer Confession geführt und deren Revision resp. von dem reformirten geistlichen Inspector oder von dem Erzpriester zu Lingen besorgt und es sind dann die evangelischen Kirchen-Rechnungen Unserm evangelischen, die katholischen Kirchen-Rechnungen aber Unserm katholischen Consistorio zu Osnabrück zur Genehmigung einzusenden.

Die gemeinschaftliche Bau-Cassen-Rechnung aber soll unter gemeinschaftlicher Aufsicht des reformirten und des katholischen Pfarrers geführt, von den vorgenannten Inspector und Erzpriester revidirt und von den genannten beiden Consistorien genehmiget werden.

§ 12.

Zuschuß zu den Bau- und Besserungs-Kosten der Kirchen.

Die Bau- und Besserungs-Kosten der Simultan-Kirchen und der dazu gehörenden Thürme, welche aus dieser gemeinschaftlichen Casse der Gemeinden beider Religionen nicht bestritten werden können, sollen von allen Eingesessenen der Kirchspiele nach Verhältnis der Grundsteuer oder, wo dieser Maßstab nicht angewendet werden kann, nach der an jedem Orte bei Vertheilung der Gemeindelasten üblichen Weise aufgebracht werden.

Zweite Abtheilung.

Pfarrwesen.

§ 13.

Geistliche Guts-Casse zu Lingen.

Die geistliche Guts-Casse zu Lingen, aus welcher die evangelischen Prediger bisher salarirt sind, wird aufgehoben, die Verwaltung des Capital-Bestandes wird, jedoch bis dahin, daß auch diese Capitalien eingezogen oder vertheilt werden können, so wie die Verwendung der davon eingehenden Zinsen dem reformirten geistlichen Inspector zu Lingen übertragen.

Die Einkünfte der Casse an Pachtkorn, Landpacht, Zehnten ꝛc. sollen, so viel thunlich, den Pfarrern derjenigen Ortschaften zugewiesen werden, aus welchen

sie eingehen und es soll, insofern nicht besondere Rechts-Verhältnisse im Wege stehen, den Pfarrern überlassen bleiben, in welcher Maaße sie die Güterstücke, von denen solche einkommen, benutzen wollen.

Die von den katholischen Glaubens-Genossen bisher in die geistliche Guts-Casse entrichteten Abgaben an Meßkorn, Opfergelde, Neujahrs-Stübern und Kirchmeß-Hühnern sollen der katholischen Geistlichkeit überwiesen werden.

Die bisher aus dieser Casse erfolgten Beiträge zur Wittwen-Casse sollen von den evangelischen Predigern in Zukunft selbst übernommen werden.

§ 14.

Verminderung der reformirten Pfarren.

Für jede der drei nach den Bestimmungen der vorstehenden 1sten, 2ten und 3ten Paragraphen bleibenden reformirten Pfarrkirchen in der Niedergrafschaft Lingen soll ein Prediger beibehalten werden und es soll demnach die bereits seit einiger Zeit erledigte zweite und dritte Pfarr-Stelle zu Lingen nicht wieder besetzt werden; auch sollen die reformirten Pfarr-Stellen zu Bramsche, Plantlünne, Beesten, Bawinkel, Thuine, Baccum und Freren eingehen und die an einigen dieser Örter noch am Leben befindlichen Prediger entweder anderswo angestellt oder in den Ruhestand versetzt und pensionirt werden.

§ 15.

Anstellung eines Vicarii zu Lengerich.

Auf die geschehene Vorstellung, daß die große Seelenzahl der katholischen Gemeinde zu Lengerich die Anstellung eines dritten Curat-Geistlichen nothwendig mache, geben Wir zu der Anstellung eines Vicarii daselbst mit einem Gehalte von 50 Rthlr. Unsere Genehmigung.

§ 16.

Benutzung und Verwendung der vacanten reformirten Prediger-Wohnungen und der dabei belegenen Gärten.

Die von dem vormaligen zweiten reformirten Prediger zu Lingen benutzte Official-Wohnung, das sogenannte Vicarien-Haus St. Johannis nebst Garten zu Lingen, soll dem katholischen Pfarrer und Erzpriester daselbst, sobald die Dauer der Miethzeit des jetzigen Pächters abgelaufen oder darüber eine Übereinkunft getroffen sein wird, als Official-Wohnung angewiesen; das katholische Pfarrhaus daselbst aber zum Besten des katholischen Kirchen-Fonds verkauft; und die von dem vormaligen dritten reformirten Prediger zu Lingen benutzte Wohnung, das Vicarien-Haus St. Andreä, der Stadt Lingen zum reformirten Küster- und Schullehrer-Hause überlassen werden.

Die reformirten Pfarr-Häuser nebst den dabei belegenen Gärten zu Baccum, Bawinkel, Bramsche, Plantlünne und Freren gehen in den Besitz der an den genannten Orten befindlichen katholischen Pfarrer über; das reformirte Pfarr-Haus zu Beesten aber wird zur katholischen Schullehrer-Wohnung eingerichtet und der Garten dem katholischen Lehrer übergeben; das Haus des reformirten Pastors zu Thuine aber wird zum Besten des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens verkauft.

§ 17.

Stol-Gebühren und Communicanten-Steuer.

Außer den der katholischen Geistlichkeit übergebenen Pfarr-Wohnungen, welche von den reformirten, in den Ruhestand gesetzten Predigern binnen einer zu bestimmenden Frist zu räumen sind, sollen die katholischen Kirchendiener die Stol-Gebühren von den Mitgliedern ihrer Gemeinden genießen.

Die bisher üblich gewesenen jährlichen sogenannten Collecten, wozu jeder Communicant nach Belieben contribuirte und worin die Haupt-Einnahme der katholischen Geistlichkeit bestand, fallen für die Zukunft weg. An deren Statt soll eine Communicanten-Steuer treten, zu welcher jeder katholische Communicant jährlich seinem Pfarrer drei Mariengroschen und außerdem zu Lingen und Lengerich noch für den Kapellan zwei Mariengroschen zu entrichten hat.

§ 18.

Nach den vorstehenden Bestimmungen wird Unser Cabinets-Ministerium sowohl die künftige Dienst-Einnahme der Geistlichkeit und Dotirung der Pfarren, als auch die Pensionen der in den Ruhestand versetzten Geistlichen, als wozu Wir solches hiedurch ausdrücklich autorisiren, reguliren.

Zweiter Abschnitt.

Schulwesen.

§ 19.

Allgemeine Grundsätze. Anstellung katholischer Lehrer.

An allen Orten, wo die entschiedene Mehrzahl der Einwohner katholischer Religion ist, soll ein Lehrer von dieser Religion als Haupt-Schullehrer angestellt werden.

§ 20.

Entschädigung der reformirten Schullehrer.

Gleichwohl bleiben die Kirchspiels-Einwohner verpflichtet, die jetzt lebenden Schullehrer, insoweit sie den Schuldienst noch versehen können und ihnen solcher definitiv übertragen ist, wegen des bisherigen Genusses an Schulgelde und an andern mit dem Schulwesen verbundenen Emolumenten, welche sie durch Anstellung katholischer Lehrer entbehren werden, vollständig zu entschädigen und dieselben, wenn sie dem Lehrer-Amte nicht mehr vorstehen können, angemessen zu pensioniren.

§ 21.

Anordnung des öffentlichen Concurses bei Anstellung katholischer Lehrer.

Um in den anzusetzenden katholischen Lehrern tüchtige, vorher hinlänglich geprüfte Subjecte zu erhalten, soll, so wie solches im Fürstenthume Osnabrück geschieht, vor Besetzung einer Schullehrer-Stelle ein öffentlicher Concurs abgehalten werden.

§ 22.

Schul-Gebäude und deren Verbesserung.

An den Orten, wo die reformirten Pfarren eingehen, die reformirten Küster aber zur Versehung des Schuldienstes beibehalten werden und eine Dienst-Wohnung benutzen, soll die Schulstube für die Reformirten in der Küster-Wohnung eingerichtet, den katholischen Eingesessenen aber das bisherige Schul-Gebäude überlassen werden; wo aber eine Küster-Wohnung nicht vorhanden ist, bleibt der reformirte Religions-Theil im Genusse des Schul-Gebäudes und müssen die katholischen Eingesessenen daselbst eine neue Schule einrichten.

Die Erbauung neuer Haupt- und Neben-Schulen soll nur unter Aufsicht Unserer Beamten geschehen und darf der von einem Bau-Verständigen zu verfertigende Riß und Bau-Anschlag nicht in Ausführung kommen, bis solcher die Genehmigung Unserer Provincial-Regierung und des betreffenden Consistorii zu Osnabrück erhalten hat.

§ 23.

Erhöhung des Schul-Geldes.

Um das Dienst-Einkommen der Lehrer zu verbessern, wird das Schulgeld, sobald die Kinder auch im Schreiben und Rechnen Unterricht empfangen, auf 1 Rthlr. 8 Ggr. jährlich festgesetzt und soll dasselbe, so wie im Fürstenthume Osnabrück, für die Armen und gänzlich Unvermögenden mit 12 Ggr. aus der Gemeinde-Casse bezahlet werden.

§ 24.

Besuch der Sommer-Schulen.

Die Pfarrer und Schullehrer, so wie die Vögte, haben darauf zu achten, daß die Kinder, mit Ausnahme der etwa auf zwei Monate sich erstreckenden Sommer-Ferien, das ganze Jahr hindurch die Schulen an den Schultagen besuchen.

§ 25.

Ober-Inspection der Schulen.

Die reformirten Schulen stehen forthin unter der Aufsicht des geistlichen Inspectors, so wie die katholischen unter der des Erzpriesters zu Lingen. Beide haben die unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen jährlich zu bereisen, Lehrer und Schüler zu prüfen und von dem vorgefundenen innern und äußern Zustande der Schulen an die ihnen vorgesetzten Consistorien pflichtmäßig zu berichten, wobei dem Erzpriester noch besonders zur Pflicht gemacht wird, auch die katholischen Neben-Schulen jährlich, so wie die Haupt-Schulen, zu visitiren und in dem darüber in jedem Jahre zu erstattenden Berichte, über die innere Beschaffenheit der Schule, den Fleiß, die Fähigkeit und Lehrmethode der Schullehrer,

die Fortschritte ihrer Schüler und über das Äußere, die Beschaffenheit der Schul-Gebäude, die allenfallsige ökonomische Verbesserung des Lehrers, das Verhältniß desselben zu der Gemeinde u. s. w., das Erforderliche treu zu bemerken.

§ 26.

Specielle Bestimmungen über einige Schulen.

Schulen in der Stadt Lingen.

Sobald als die katholischen Einwohner der Stadt Lingen für die Entschädigung des lutherischen Lehrers an der dortigen Knabenschule gesorgt haben werden, soll derselbe entlassen und es soll anstatt desselben ein katholischer Lehrer an dieser städtischen Schule angestellet, die beiden evangelischen Knabenschulen aber mit einander unter einem Lehrer, von einer dieser beiden Confessionen, verbunden werden.

Über die in Lingen bestehende Mädchenschule und die der Lehrerin anzuweisende Dienst-Wohnung werden von Unserer Provinzial-Regierung zu Osnabrück die nöthigen Bestimmungen erfolgen.

§ 27.

Neben-Schulen des Kirchspiels Lingen und Errichtung einer Neben-Schule zu Estringen.

In den zu Brögbern und Biene auch zu Laxten und Altenlingen angelegten Neben-Schulen sollen die Kinder nur bis zum zehnten Jahre Unterricht empfangen, nach zurückgelegtem zehnten Jahre aber zum Besuche der Stadtschulen verpflichtet seyn.

Auch wird den Eingesessenen der Bauerschaft Estringen die Gründung einer Nebenschule zugestanden und soll zu deren Dotirung von den zur geistlichen Guts-Casse gehörigen Capitalien vors Erste der jährliche Zins-Betrag von 7 Rthlr. Conventions-Münze und, nach erfolgter Theilung der Capitalien, ein Capital von 175 Rthlr. verabfolget werden.

Die daselbst bisher bestandene Capelle wird den Eingesessenen zum Schul-Gebäude überlassen.

§ 28.

Schulen im Haupt-Kirchspiels-Orte Lengerich.

Dem reformirten Küster und Schullehrer zu Lengerich bleibt die bisherige Official-Wohnung und soll in derselben eine Schulstube eingerichtet, dagegen aber das jetzige Schul-Gebäude der katholischen Gemeinde daselbst überwiesen werden.

§ 29.

Schulen zu Schapen.

Zu Schapen endlich bleibt der dortige reformirte Schullehrer im Besitz seiner Official-Wohnung bis die dortige reformirte Küster-Stelle erledigt seyn wird und haben die katholischen Eingesessenen, im Falle sie die frühere Anstellung eines eigenen katholischen Lehrers wünschen möchten, für dessen Wohnung und eine Schulstube zu sorgen.

Dritter Abschnitt.

Armenwesen.

§ 30.

Allgemeine Bestimmungen über das Armenwesen in den Flecken und Dörfern.

Damit die in der Niedergrafschaft Lingen vorhandenen und künftig zu erwerbenden Armen-Mittel zweckmäßig verwendet werden, sollen

1. die in den Flecken und Dörfern vorhandenen reformirten Diaconie- und Armen-Cassen, so wie die katholischen Armen-Fonds als gemeinschaftliches Gut in eine Casse zusammen gebracht und

2. die von jedem Religions-Theile bei den kirchlichen Versammlungen durch den Klingebeutel oder die Becken aufkommenden Gelder, so wie die sonstigen milden Beiträge in diese gemeinschaftliche Armen-Casse gelegt werden, welcher auch, soweit dieses thunlich ist, durch wöchentliche oder monatliche Haus-Sammlungen ein Zugang zu verschaffen ist.

3. Diese Casse soll von einem evangelischen und einem katholischen Vorsteher in Gemeinschaft und ohne Entgeld geführt und nur die baaren Auslagen und Copialien sollen ihnen ersetzt werden.

4. Die unmittelbare Aufsicht über die Casse und die Direction des Armenwesens stehet gemeinschaftlich unter dem reformirten und dem katholischen Pfarrer des Ortes und zwar unter der Ober-Aufsicht Unserer Provinzial-Regierung zu Osnabrück, welcher mit dem Schlusse eines jeden Jahres eine Abschrift der Rechnung einzusenden ist.

§ 31.

Besondere Bestimmungen über die in der Stadt und dem Kirchspiele Lingen bestehenden Armen-Fonds und deren Verwendung.

Wegen der sämmtlichen in der Stadt Lingen vorhandenen Armen-Fonds wollen Wir, daß die reformirten und die katholischen Waisenhaus-Fonds zu Lingen, welche die ganze Niedergrafschaft angehen, in eine gemeinschaftliche unter der Ober-Aufsicht Unserer Provincial-Regierung zu Osnabrück stehende Casse vereiniget, das Haus der katholischen Waisen-Casse verkauft und der dafür eingehende Kaufpreis zu dieser Casse berechnet und capitalmäßig angelegt, die ordentlichen jährlichen Einkünfte aber vorzugsweise zur Unterstützung der Waisen von allen drei christlichen Confessionen, die auf dem Lande am angemessensten untergebracht werden, verwendet, der Überschuß aber für künftige und außerordentliche Bedürfnisse des Fonds bewahret werden soll.

Wegen der Verwaltung und Verwendung in Ansehung der übrigen der Stadt und dem Kirchspiele Lingen ausschließlich angehörenden Armen-Mittel, nämlich:

a) der reformirten Diaconie-Casse,
b) der lutherischen Armen-Casse,
c) der katholischen Gasthaus-Casse und
d) der katholischen Armen-Casse,

so wie der sonst eingehenden Beiträge wird Unsere Provincial-Regierung zu Osnabrück die nöthigen Verfügungen treffen.

§ 32.

Schluß-Bestimmung, wann die vorstehenden Verfügungen über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen in Anwendung zu bringen.

Sämtliche über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen erlassenen Bestimmungen sollen, in so weit deren weitere Aussetzung nicht besonders nachgelassen worden, sofort in Kraft treten und befehlen Wir Unserm Cabinets-Ministerio zu Hannover, Unserer Provincial-Regierung und Unsern Consistorien zu Osnabrück, so wie den Predigern und Pfarrern, in so weit es ihnen obliegt und Allen, welche es angehet, diese Unsere Verordnung auszuführen und darauf zu achten, daß solche in allen Stücken genau befolgt werde.

Gegeben Carlton-House, den 25sten Junius 1822.

George Rex.

E. Gr. von Münster.

Als vorstehende Kultusverordnung vom 25. Juni 1822 am 17. Juli veröffentlicht wurde, trat auch sofort Suspension ein. Es waren nämlich reformierterseits Einwendungen dagegen geltend gemacht. Namentlich beschwerte man sich, daß den Reformierten nur drei Pfarrkirchen zuerkannt waren. Infolgedessen wurde zur Kultusverordnung ein Nachtrag ausgearbeitet, welcher am 12. März 1824 erfolgte. Siehe Gesetzsammlung 1824 S. 6, S. 63 und 64.

II. Verordnung über die Kirchenangelegenheit in der Niedergrafschaft Lingen.

Carlton House, den 12. März 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Bei der Erlassung Unserer Verordnung vom 25. Juni 1822 über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen in der Niedergrafschaft Lingen wurden Wir von der Absicht geleitet, diese wichtige Angelegenheit auf eine dem wahren Bedürfniß und den Wünschen der verschiedenen christlichen Confessionen entsprechende Weise zu ordnen. Dieser Zweck ist zwar auch durch die getroffenen Bestimmungen der Hauptsache nach, so viel die Umstände und die vorhandenen Mittel es gestattet haben, erreicht.

Allein da nachwärts von den evangelisch-reformirten Glaubensgenossen auf die Beibehaltung einer größeren Zahl von Pfarrern dringend angetragen ist und die dafür sprechenden Gründe noch durch den Umstand unterstützt sind, daß mittlerweile die von Uns gebilligte Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in Freren zu einer evangelischen Gemeinde zu Stande gebracht ist, und da auch noch über einige andere Punkte eine Entscheidung gewünscht wird: so verordnen Wir nach angestellter näheren Prüfung Folgendes.

§ 1.

Die reformirte Kirche zu Freren soll als selbstständige evangelische Kirchspiels-Pfarrkirche bestehen bleiben, und werden derselben die reformirten Kirchen- und Schul-Gebäude nebst den dabei belegenen Gärten zu Freren belassen.

Als Filial wird dem Kirchspiel Freren das Kirchspiel Thuine beigegeben, und werden durch vorstehende Anordnung die in den §§ 2, 3, 5, 6, 14 und 16 Unserer Verordnung vom 25. Juni 1822 getroffenen Bestimmungen, in so weit darin vom Eingehen der reformirten Pfarre zu Freren die Rede oder darauf Bezug genommen ist, verändert; und fällt namentlich die evangelische Kirche zu Freren aus der Zahl derjenigen Filialkirchen hinweg, welche im § 5 jener Verordnung zu Simultan-Kirchen bestimmt sind.

§ 2.

Ferner finden Wir hinsichtlich der im § 26 der erwähnten Verordnung getroffenen Bestimmung die Abänderung anzuordnen nöthig, daß der lutherische Küster und Schullehrer in der Stadt Lingen seine Dienstwohnung behalten, daß mithin dieses Schulhaus der lutherischen Gemeinde daselbst erhalten werden soll. Jedoch wird die bereits verordnete Vereinigung der beiden evangelischen Knabenschulen bestehen bleiben, und überlassen Wir Unserem Consistorio zu Osnabrück, diese Schule in zwei Classen einzutheilen.

§ 3.

Da endlich dem lutherischen Prediger zu Lingen bisher der Mitgebrauch der reformirten Kirchen, ihrer Orgeln und Glocken, bei Abhaltung des Gottesdienstes der zerstreuten evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen auf dem platten Lande gestattet gewesen ist: so soll diese Befugniß auch ferner in den evangelischen Pfarrkirchen auf dem platten Lande, so wie in den Simultan-Kirchen fortdauern.

§ 4.

Es sind nunmehr die in Unserer Verordnung vom 25. Juny 1822 getroffenen Anordnungen, in so weit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert oder aufgehoben sind, genau und ohne Verzug in Ausführung zu bringen.

Gegeben Carlton-House, den 12. März des 1824sten Jahrs, Unsers Reichs im fünften.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

4. Rückerstattungen auf Grund der Kultusverordnung bezüglich der Kirchen, Pfarrhäuser und Gärten, der Hauptschulen, Armenfonds, insbesondere der Diakoniekasse und der vereinten Waisenkasse.

Als der Nachtrag der Kultusverordnung erschienen war, wurden auch sofort Veranstaltungen getroffen, dieselbe ins Leben zu führen. Die Überweisungen wurden laut Beauftragung der königlichen Landdrostei vom 24. Mai 1824 im Amte Lingen vom Amtmann Thesing, im Amte Freren vom Amtsassessor Lüning vorgenommen. Das evangelische Konsistorium zu Osnabrück ordnete den Überweisungs=Beauftragten den Superintendenten Jüngst in Lingen bei, und da die Stelle des Erzpriesters gerade erledigt war, wurde dem Pfarrverweser Schoo zu Lingen bischöflicherseits die Kommission der Inempfangnahme erteilt.

1. Die Rückgabe von Kirchen. Diese Rückgabe ging in der Weise vor sich, daß die bisher reformierten Kirchen in Baccum, in Bramsche, in Plantlünne, in Beesten und in Thuine und ebenso die katholische Kirche in Bawinkel Simultankirchen wurden. Die Reformierten in Lingen, in Lengerich, in Freren und in Schapen behielten ihre Kirchen, während die Katholiken daselbst im Besitze ihrer Bethäuser verblieben. Das Simultanverhältnis wurde freilich im Laufe der Zeit wieder aufgelöset, weil dasselbe zu manchen Streitigkeiten und Reibereien der Konfessionen Anlaß gab. Doch wird das nähere hierüber in der Spezialgeschichte über Lingen Bd. II. zur Darstellung kommen. Dasselbe gilt von der Überweisung der Pfarrhäuser und der Hauptschulen Nr. 2 u. 3.

2. Die Überweisung der Pfarrhäuser und Pfarrgärten. Sie wurden meistens mit den Kirchen übergeben. Und zwar erhielten die katholischen Pfarrer ihre ursprünglich katholischen Pfarrhäuser nebst Gärten zurück in Bawinkel, Baccum, Bramsche und in Plantlünne. In Beesten wurde die alte Pfarrwohnung nebst Garten dem katholischen Schullehrer überwiesen. In Schapen behielt der reformierte Prediger die alte Pfarrwohnung, ebenso in Lengerich und Freren. In Lingen erhielt der katholische Pfarrer das Vikariehaus St. Johannis, vorher zweite Predigerwohnung, konnte sie aber erst 1826 in Besitz nehmen, da sie bis dahin anderweitig vermietet war. In Thuine wurde das alte reformierte, ehemals katholische Pfarrhaus zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und die Katholiken kauften es für ihren Pfarrer, da es in unmittelbarer Nähe der Simultankirche lag. Doch gab es hier wie überall noch manche Weiterungen und Verdrießlichkeiten, welche in der Spezialgeschichte auseinander gesetzt werden sollen.

3. Die Rückgabe der Hauptschulen. Dieselbe war zu Beesten, Plantlünne und Baccum bereits erfolgt, und die Schulgebäude den Katholiken überwiesen worden. In Lingen wurde 1824 der erste katholische Hauptlehrer, wie überall nach vorgängigem öffentlichen Konkurs, angestellt, aber für ein Schulhaus hatten die Katholiken selbst zu sorgen. Die Entschädigung des lutherischen Schullehrers Winzer wurde aber vom königlichen Kabinets-Ministerium abgewiesen. In Freren verblieb das Schulgebäude den Protestanten; auch hier hatten die Katholiken für ein Schulgebäude zu sorgen und den alten reformierten Lehrer Eschmann mit 115 fl. holl. jährlich zu entschädigen. In Lengerich erhielten die Katholiken das reformierte Schulgebäude am 19. April 1825 zurück. Der reformierte Schullehrer Staggemeyer wurde mit 83 1/3 Tlr. jährlich entschädigt. In Bawinkel erfolgte die Überweisung der alten reformierten Schule am 10. Juni 1824. Die Überweisung der Schule zu Bramsche ging am 14. September vor sich. In Schapen fiel die Schule mit der Offizialwohnung, welche bei der katholischen Kirche lag, 1833 den Katholiken anheim gegen Entschädigung des reformierten Schullehrers Wilmer mit 175 fl. holl. Die Besetzung mit einem katholischen Schullehrer kam erst 1835 zustande. In Thuine kam erst 1837 die Schule in katholische Hände. Das alte Schulgebäude, welches auf dem Kirchhofe lag, übernahmen die Katholiken für ein Taxatum von 65 Thlr. Damit waren sämtliche Hauptschulen wieder in katholische Hände gekommen. Die Schulinspektion wurde dem Erzpriester übertragen. Er erhielt dafür 50 Thlr. Konventionsmünze und freien Vorspann, den die einzelnen Gemeinden zu leisten hatten.

4. Rückgabe der Armengelder. Bezüglich der Armengelder ist zu unterscheiden der Armenfonds, welcher sich in jeder Gemeinde gebildet hatte, und jenes Armenvermögen, welches der ganzen Grafschaft zugehörte, mit andern Worten zwischen der Diakoniekasse und der vereinten Waisenkasse.

a) Die Diakoniekasse. Hiervon ist schon unter Periode IV 4 die Rede gewesen. Seit 1808 bekamen die Katholiken immer weitere Einsicht in den Bestand dieser Kasse und nahmen allmählich auch daran Teil. Doch war die Verwaltung verschieden und vielfach unzweckmäßig. Endlich wurden nach längeren Verhandlungen, die zwischen der vom König von Hannover eingesetzten Kommission und den Behörden verliefen, in der Kultusverordnung vom 25. Juni 1822 eine dauernde Regelung geschaffen. Danach wurden laut § 30 in den Flecken und Dörfern die reformierten Diakonie- und Armenkassen und die katholischen Armenfonds vereinigt. Die

vereinte Kasse wurde von einem katholischen und einem evangelischen Vorsteher in Gemeinschaft verwaltet. Die unmittelbare Aufsicht über die Kasse und die Direktion des Armenwesens wurde unter die Leitung des katholischen und reformierten Ortspfarrers gestellt. Die Oberleitung hatte die Landdrostei bezw. die Königliche Regierung in Osnabrück, welcher die Jahresrechnung zur Prüfung vorgelegt wurde.

Durch die angeführte Kultusverordnung, welche Gesetzeskraft erhalten hat, war ein interkonfessionelles oder ein interkirchliches Armenvermögen geschaffen worden. Darum ist auch gesetzlich diese Diakonie- oder Armenkasse eine zivile Kasse geworden. Sie ist also keine kirchliche Kasse, weil der Begriff „kirchlich" das zusammenwirken verschiedener Konfessionen ausschließt. Darum können auch nicht die Bestände dieser örtlichen Diakoniekassen, wie versucht worden, zwischen den Katholiken und Protestanten geteilt werden, sondern sind an den politischen Armenverband, wie er in Mitte der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gesetzlich geschaffen worden ist, auszukehren. Wenigstens haben diese politischen Armenverbände der einzelnen Gemeinden das Recht, diese zivilen Armenmittel für sich in Anspruch zu nehmen.

Die Diakoniekasse der Stadt Lingen, welche sich in besonderer Weise gebildet hatte, hatte laut Verfügung der Landdrostei zu Osnabrück die wesentlichsten Einkünfte an die Armenverwaltung abzugeben. Die Jahresüberschüsse, d. h. jene Gelder, welche nicht stiftungsgemäß an die gemeinsame Armenverwaltung abfließen, werden für verschämte Arme der einzelnen Kirchengemeinden verwendet.

b) Die vereinte Waisenkasse. Ursprünglich sind hier zwei getrennte Kassen zu unterscheiden, erstens die reformierte Waisenhauskasse nebst Armenhaus und zweitens das katholische Armen- und Waisenhaus.

Der Plan, in Lingen ein reformiertes Waisenhaus zu gründen, hatte schon 1703 die Reformierten beschäftigt. Im Jahre 1704 bestimmte der König zur Förderung dieses Zwecks laut Reskript vom 4. Januar die Brüchtengelder, welche in der Grafschaft aus Kriminal- und Domänensachen aufkamen. Im Jahre 1709 waren an Obligationen 3500 Gl. zum Waisenhause vorhanden, wozu das Vermächtnis des Freiherrn v. Danckelmann mit 500 Karlsgl. und das Vermächtnis des Regierungsrats Pontanus hinzukam. Auch wurde um diese Zeit die Branntwein-Akzise zu 1 fl. pro Anker, welche in den Jahren 1711—1714 1050 fl. einbrachte, vom Könige zu diesem Zweck bestimmt. Auf Vorschlag der Kirchspielsprediger

wurde auch 1/8 der Brüchten in Ehesachen, welche sonst den Armen jeder Gemeinde zufielen, vom Könige der Waisenhauskasse zugebilligt. Alle diese Gelder mit Ausnahme der oben genannten Vermächtnisse waren also Landes= bezw. Grafschaftsmittel und keine reformierten Gelder, am allerwenigsten die letztgenannten Brüchten. Doch kam es zum Bau eines Waisenhauses nicht.

Dagegen kam ein reformiertes Armen= oder Diakoniehaus schon bald zustande. Bereits 1709 konnte der Prediger Wilhelmius berichten, daß dieses Haus schon erbauet sei. Um so eher wurde darum der Vorschlag der Kuratoren, daß für das Jahr 1708 die an das Kinderhaus von der Diakonie einzuliefernden 200 fl. in Nachlaß kommen möchten, vom Inspektor Pontanus und vom Herrn v. Danckelmann bewilligt. Im Jahre 1779 war die Waisenkasse bereits zu 24272 fl. und 3920 Tlr. Markgeld angewachsen. Um so eher konnte der Gedanke, ein eigenes Waisenhaus zu bauen, wieder aufgegriffen werden. Doch die Verhandlungen, die mit Berlin über diesen Punkt geführt wurden, wollten nicht recht in Fluß kommen. Ein Plan, das Akzisehaus in Lingen zu diesem Zweck einzurichten, fand höheren Orts keinen Beifall. Schließlich wurde Berlin den 13. September 1773 beschlossen: Es sollten den Witwen der Grafschaft etwas mehr Geld für Erziehung ihrer Kinder bewilligt werden oder auch die Waisenkinder der Grafschaft bei Bürgern und Bauern in Kost gegeben werden. Natürlich sollten katholische Kinder, welche mit Bewilligung ihrer Eltern zur reformierten Konfession übergehen würden, immer stiftungsgemäß den Vorzug haben; sonst aber wurden katholische Waisenkinder aus dieser Kasse nicht unterstützt, mit lutherischen Kindern machte man schon eine Ausnahme. Auch 1805 war noch kein Waisenhaus vorhanden. Vielmehr erhielten die Witwen, Vormünder, Prediger oder sonstige Reformierte in der Stadt und auf den Dörfern für die Erziehung der Waisen 20—70 fl. Vergütung, wobei sie einen Aufführungsschein der betreffenden Kinder auszustellen hatten. Die jährlichen Einnahmen dieser Kasse betrugen 2150 Gl.

Das katholische Waisen= und Armenhaus. Bischof Christof Bernhard v. Galen hatte den aus dem Lande vertriebenen und aller Einkünfte beraubten Geistlichen ein Legat von 10000 Tlr. vermacht. Dasselbe war aber trotz aller Bemühungen nicht ausbezahlt worden. Bei den veränderten Zeitumständen, indem die katholische Geistlichkeit wieder im Lande ihren Aufenthalt hatte, konnte auch das Legat für die alten Zwecke nicht mehr in Anspruch genommen werden. Als aber die Katholiken ein Waisen= und Armenhaus für die ganze Grafschaft planten, dachten sie das Legat

zu diesem Zwecke zu benutzen. Verhandlungen, zunächst durch den Erzpriester Hettermann zu Beesten, dann durch den Kaplan Ter Meer zu Recke geführt, führten zu nichts und schließlich soll der Erzpriester Uhlenberg zu Thuine von der Familie v. Galen den Bescheid erhalten haben, der Bischof habe mehr Legate vermacht, als Vermögen hinterlassen.

Schon vor und während vorstehender Verhandlung hatten die katholischen Geistlichen beim Könige um die Erlaubnis gebeten, gedachtes Armen- und Waisenhaus erbauen zu dürfen. Der König sandte das Gesuch am 6. Februar 1748 an das Departement der geistlichen Angelegenheiten; jenes forderte die Regierung zum Berichte auf. So kam die Sache an das Konsistorium zu Lingen. Dasselbe witterte sofort, daß unter diesem Vorhaben der Kirche und dem Gemeinwesen schädliche Absichten steckten. Zudem streite das Vorhaben gegen die Konzession von 1717. Schließlich wurde die Tolleranz der Reformierten mit allgemeinen Redensarten hervorgehoben. Die Regierung zu Lingen, welche das Konsistorialgutachten nach Berlin beförderte, hob dabei hervor, daß das Gutachten auf Wahrheit beruhe, und daß (lupus in pelle ovilla) die Zinsen des Galenschen Legats unter Leitung des Stadtmagistrats an die katholischen Armen verteilt werden könnten.

Dagegen befürwortete der Commissaire en chef v. der Horst das Ansuchen der Katholiken. Da keine Nachricht über den Stand der Sache einlief, wandte sich die katholische Geistlichkeit abermals an den König: Die Angaben der Regierung gegen das Waisen- und Armenhaus seien ohne Grund. Das Legat gereiche dem Lande zum Vorteil. Daß die Katholiken dabei auf Proselytenmacherei ausgingen, wäre nichtig; es könne in der zu erwartenden Konzession eingefügt werden, daß nur die Aufnahme katholischer Kinder gestattet sei. In der Tat erfolgte unter dem 25. Mai 1748 die königliche Erlaubnis unter der Einschränkung, daß zum Religionsunterricht in diesem Armen- und Waisenhause keine Ordensleute verwendet und kein eigentlicher Gottesdienst eingerichtet würde.

Darauf sammelten die Katholiken in der Grafschaft und der ausländischen Umgebung zu diesem Zwecke freiwillige Beiträge. Der Kurfürst Clemens August von Köln gab selbst eine ansehnliche Beisteuer und verstattete im Münsterlande (er war auch Bischof von Münster und Osnabrück) eine Kollekte und der Erzpriester Hettermann gab zum Bau die Materialien seines in Bramsche gelegenen Hauses her.

So konnte das Gebäude rasch aufgeführt werden. Aber kaum stand es fertig, als auch die reformierte Geistlichkeit einen tatsächlichen

Beweis ihrer angerühmten Tolleranz ablegte. Der Direktor Pontanus mitsamt der lingenschen Regierung fielen mit aufgebotener Mannschaft über das Gebäude her und rissen es nieder. Eine solche Gewalttat ging doch über alle Grenzen. Ein mit königlicher Genehmigung aufgeführtes Gebäude gewaltsam zu ruinieren, hieß nahezu, den König selbst herauszufordern. Aber das hatten sie schon mehr getan, daß sie um königliche Verordnungen, wenn sie zu Gunsten der Katholiken waren, sich nicht kümmerten. Aber hier war die Sache doch zu arg geworden. Darum traf auch alsbald der königliche Befehl vom 14. August 1752 ein, das niedergerissene Haus auf ihre eigenen Kosten in drei Monaten wieder aufzubauen. Der Neubau kam auch bald zustande und der Geheime Oberfinanzrat Friedr. v. der Horst zu Haldem (vorher Commissaire en chef zu Lingen) schenkte dazu laut Urkunde vom 2. Oktober 1753 der katholischen Gemeinde und der Geistlichkeit der Grafschaft Lingen einen Platz hinter der katholischen Kirche, der 150 rhein. Fuß und 180 Fuß und an der Seite nach dem Kastell 218 Fuß und am Stadtgraben entlang 190 Fuß maß. Dieser Platz, der zum Vorwerk Busenkamp gehörte, war demselben infolge Tauschkontraktes vom 7. September 1752 vom Könige übertragen worden.

Als die Franzosen im Jahre 1795 Bentheim beschossen und die hannov.-englische Armee sich auf Lingen zurückzog, wurde auch das katholische Armen- und Waisenhaus vom englischen General Walmoden besetzt und zu einer Bäckerei umgewandelt, wodurch es für die früheren Zwecke ganz unbrauchbar wurde.

Als unter hannoverscher Regierung auch die Armen- und Waisen-Angelegenheit geregelt wurde, machten nach Untersuchung der Sache „die Königl. Hannov. zum Kabinets-Minister verordneten General-Gouverneur und Geheimen Räte“ am 16. September 1820 den Vorschlag: Es seien die beiden Waisenkassen (§ 2 I. Litt. A. u. F., d. h. die reformierte und die katholische) zur Unterbringung der Waisen aus dem ganzen Gebiet zu verwenden. Es sei dabei zweckmäßig, daß das Haus der katholischen Waisenkasse verkauft, und ratsam, daß die Waisen auf dem Lande untergebracht würden. Daß aber die jährlichen Überschüsse dieser Kassen nach der Seelenzahl für die Armen der einzelnen Gemeinden jährlich verwendet würden, diese Ansicht könnten sie nicht teilen. Vielmehr seien die Überschüsse zur Vermehrung der Fonds zu benutzen.

Da aber die Obergrafschaft Lingen nach dem Reichenbacher Traktate von 1813 an Preußen fiel, und da auch die Obergrafschaft an den gemeinschaftlichen lingenschen Waisenkassen ihren Anteil

hatte, so mußte auch die Obergrafschaft in dieser Beziehung abgefunden werden. Preußen und Hannover kamen schließlich überein, daß nach der Seelenzahl die Teilung des Waisenvermögens vor sich gehen solle. Da nun die Niedergrafschaft auf 18000 Einwohner, die Obergrafschaft auf 12000 berechnet wurde, so fielen 3/5 der Niedergrafschaft zu, während 2/5 des Vermögens an die Obergrafschaft ausgekehrt wurden.

Nunmehr konnte die mehrerwähnte Kultusverordnung vom 25. Juni 1822 über diese Kassen in § 31 die Bestimmung treffen: „Wegen der sämtlichen in Lingen vorhandenen Armenfonds gehen die katholischen und reformierten Waisenhausfonds zu Lingen der ganzen Niedergrafschaft an und stehen unter der Provinzial-Regierung zu Osnabrück. Die Einkünfte werden gemeinsam verwendet zur Unterstützung der Waisen aller christlichen Konfessionen."

Kaum war diese Verordnung erschienen, da wandte sich Superintendent Jüngst schon am 27. April 1823 an die königliche Regierung, um die Übergabe des Waisenfonds an die Reformierten zu erwirken. Es wurde ihm erwidert, daß eine getrennte Verwaltung dieser Kassen für die reformierte Konfession aus dem Grunde untunlich sei, weil in der königlichen Verordnung vom 25. Juni 1822 ausdrücklich festgesetzt sei, daß beide Fonds in eine gemeinschaftliche Kasse vereinigt werden sollten. Es könne daher eine abändernde Bestimmung nur aus überwiegenden Gründen, ebenfalls aus den Stiftungsdokumenten entnommen, von königlicher Regierung unterstützt werden. Es würde königlicher Regierung nur angenehm sein, wenn authentische Nachrichten über die ursprüngliche Fundation dieser Kasse beigebracht werden könnten.

Superintendent Jüngst gab sich nun alle erdenkliche Mühe, solches Material zu sammeln. Unter dem 19. Oktober 1823 übergab er der Regierung zu Osnabrück ein aus dem preußischen Regierungsarchiv zu Münster gezogenes Konvolut von 20 Heften, aus denen nach seiner Ansicht die rein reformierte Fundation dieser Kasse sowie deren ausschließliche Bestimmung für die reformierte Konfession hervorgehen sollte. Als nun auf diese Nachweisungen keine Verfügung erfolgte und in der am 12. März 1824 erlassenen Allerhöchsten Modifikation der Kultusverordnung vom 25. Juni 1825 keine die reformierte Waisenhauskasse betreffende abändernde Bestimmung enthalten war, so ließ Jüngst dennoch die Hoffnung nicht sinken, auf irgend eine Weise noch durchzudringen.

Erst im Jahre 1836 schien er der Sache näher zu kommen. Er reiste zum Zweck weiterer Aufklärung nach England, um beim König Ernst August Vorstellung zu machen, wandte sich dann an

das Ministerium in Hannover und beriet sich mit demselben sowie 1837 mit der königlichen Landdrostei in Osnabrück uud kehrte voll Hoffnung zurück. Auch der Vogt Perizonius in Thuine war in dieser Angelegenheit, wie es scheint, auf eigener Faust tätig. Er wandte sich 1837 an den König als den Protektor der reformierten Kirche und bat um Hülfe in dieser Anlegenheit. Übrigens war Perizonius wegen seiner Unduldsamkeit den Behörden längst bekannt; auch in Sachen der gänzlichen Aufhebung der Kultusverordnung hatte er lebhaft gearbeitet.

Was aber den Superintendenten Jüngst anbetrifft, so verfaßte er gemeinsam mit Meyering, reformiertem Prediger in Lengerich, mit J. F. G. Lottmann, evangelischem Prediger in Freren, und mit Cappenberg, reformiertem Prediger in Schapen, ein Schriftstück bezüglich des lingenschen Waisenfonds. Den Behauptungen des Schriftstücks steht freilich entgegen, was schon anfangs über die Entstehung der beiden Fonds gesagt worden. Indes wurde in dem Jüngst'schen Schriftstück, das am 22. August 1837 an das königliche Ministerium in Hannover abging, zunächst über § 3, § 6 und § 10 der Kultusverordnung Beschwerde geführt, darauf die bisherigen vergeblichen Bemühungen bezüglich der Waisenkasse erzählt und endlich gegenwärtiges Schreiben damit begründet, daß im Laufe des Winters 1837 ein Umstand eingetreten sei, welcher die Wiederaufnahme der in Rede stehenden Waisenfonds-Angelegenheit zur Pflicht mache. Es gehe nämlich aus der Anlage S. 41 klar hervor, daß es in der Niedergrafschaft Lingen gar keine katholischen Waisenfonds gebe und was in der Verordnung vom 25. Juni 1822 von einer katholischen Waisenkasse gesagt sei, beruhe auf einen Irrtum. Der hier genannte katholische Waisenfonds, der die ganze Grafschaft angehen solle, sei nichts anderes als ein der Stadt Lingen zugehöriger Armenfonds. Weil also die reformierte Waisenkasse eine Fundation sei, eine Art königlicher Stiftung, die nur für die reformierte Konfession bestimmt sei und weil es durchaus keine katholische Waisenkasse gebe, mithin der Grund des Gesetzes, auf den die königliche Regierung zu Osnabrück in ihrem Reskripte vom 13. Mai 1823 hingewiesen, die Vereinigung der beiderseitigen Fonds zu einem gemeinschaftlichen wegfalle, so wagten die Unterzeichneten, um die abändernde Bestimmung zu bitten, daß die reformierte Waisenkasse der reformierten und zum Teile der evangelischen Konfession als deren wohlerworbenes Eigentum zurückgegeben und nach diesen Grundsätzen verwaltet und verwendet werden möge.

Vom Erzpriester Homan über die schwebende Angelegenheit nnterrichtet, setzte sich Weihbischof Lüpke am 21. November 1837 mit dem katholischen Konsistorium in Verbindung. Derselbe führte

aus, daß Superintendent Jüngst den Beweis der Wahrheit seiner Angaben nicht geführt, wie Entwurf III und VII klar beweise. Auch das Schreiben des Erzpriesters Homan vom 15. November 1837 wurde beigelegt. In diesem Schreiben hatte derselbe hervorgehoben: Die reformierte Waisenkasse sei zum Teile katholischen Ursprungs, weil darin die Strafgelder enthalten seien, welche die Katholiken hätten zahlen müssen, weil sie ihre Religion auch äußerlich bekannt und dem reformierten Gottesdienste nicht hätten beiwohnen wollen. Der Waisenfonds solle auch zu dem Zwecke gestiftet sein, daß die Katholiken eine doppelte Beihülfe für den Fall der Erziehung ihrer Kinder im Calvinismus erhielten. Zudem seien die Zinsen der Waisenkasse schon seit unter der preuß. Regierung (gemeint sind wahrscheinlich die Jahre 1813—1815) und ebenso unter der hannoverschen Regierung vor dem Erscheinen der Kultusverordnung auch für katholische Waisen verwendet worden. Insbesondere sei bei der Auseinandersetzung mit Preußen auf die ganze Bevölkerung ohne Rücksicht auf die Konfession die Kasse verteilt worden. Wäre es eine reformierte Kasse, so hätte dieselbe nach der Seelenzahl der Reformierten zwischen Preußen und Hannover verteilt werden müssen, und da wäre der umgekehrte Verteilungsmaßstab herausgekommen, denn die Obergrafschaft zählte etwa 1800, die Niedergrafschaft 900 Protestanten. Somit würde Preußen, wenn die Regierung auf den Plan der Reformierten einginge, noch einen bedeutenden Nachtrag reklamieren. Endlich würde ein neues Aufflackern der Gehässigkeiten zwischen Protestanten und Katholiken zum Vorschein kommen.

Die Vorstellung des Superintendenten Jüngst, welche um so weniger begründet war, weil die beiden anfangs erwähnten Vermächtnisse des Pontanus und des v. Dankelmann schon ausgeschieden waren, wurde somit ad acta gelegt.

Was die ferneren Schicksale dieser vereinten Waisenkasse angeht, welche jährlich mehr als 3200 Mk. Zinsen abwirft, so lag die Verwaltung früher bei der königlichen Landdrostei in Osnabrück, ist aber seit der Einführung des sog. Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 an den Provinzial-Landtag übergegangen. Die Verwaltungsgrundsätze sind im Amtsblatt 1876 S. 396 veröffentlicht worden. Die Zinsen dieser vereinten Waisenkasse können also zur Erziehung von den katholischen wie von den protestantischen Waisenkindern der Niedergrafschaft beansprucht werden. Es kommt nur darauf an, daß diese Ansprüche auch katholischerseits geltend gemacht werden, was überall nicht genügend, wenigstens nicht auf dem Lande aus Unkenntnis der Sachlage zu geschehen scheint.

Das v. Dankelmannsche Vermächtnis besteht nunmehr aus

einem Kapital von 1500 Thlr. Gold und die Zinsen werden dem Willen der Testatoren gemäß den würdigsten und bedürftigsten Personen zugewendet. Die Verwaltung ist ebenfalls dem Provinzial-Landtage überwiesen worden.

Was aber das andere Vermächtnis, die sog. Pontanus-Stiftung angeht, so wurde durch Verfügung der königlichen Landdrostei vom 1. September 1840 die Verwaltung derselben dem Magistrat der Stadt Lingen übertragen. Das Kapital beträgt 750 fl. holl.

5. Eingliederung der Niedergrafschaft und des Kreises Emsbüren in die Diözese Osnabrück betr. Kirchen- und Küstersachen.

1. Kirchensachen. Bislang hatte die ganze Grafschaft Lingen unter dem apostolischen Vikariat des Weihbischofs v. Gruben zu Osnabrück gestanden und war den nordischen Missionen zugerechnet worden, während der Kreis Emsbüren ein Teil der münsterischen Diözese gewesen war. Das wurde nun anders, seitdem die Gebiete von Preußen und Hannover gegenseitig abgegrenzt waren. Es fanden nun Unterhandlungeu mit dem apostolischen Stuhle statt seitens der Staaten Preußen und Hannover. Auf Grund dieser Verhandlungen, die mit dem Papst Pius VII. geführt wurden, erfolgten die Zirkumskriptionsbullen De salute animarum und Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo. Erstere, von Pius VII erflossene, vom 16. Juli 1821 datierte, vom König von Preußen bestätigte Bulle hat für uns insofern Wichtigkeit, als darin die Obergrafschaft Lingen der münsterischen Diözese einverleibt wurde. Die andere Bulle vom 26. März 1824, welche sich auf Hannover bezog und vom Papste Leo XII publiziert wurde und am 20 Mai 1824 vom König Georg IV. durch Aufnahme in die hannoversche Gesetzsammlung Jahrg. 1824 Abt. I Nr. XXII S. 89—110 ihre Bestätigung erhielt, überwies die Niedergrafschaft Lingen, sowie den Kreis Emsbüren nebst Meppen und Bentheim und dem Fürstentum Ostfriesland, die bisher zur Diözese Münster gehört hatten, an die Diözese Osnabrück. Beide Zirkumskriptionsbullen sind auch unter dem Namen Konkordate bekannt.

Nunmehr konnte auch der Weihbischof von Osnabrück von seinen neu erworbenen Landesteilen Besitz nehmen. Das that er durch ein „oberhirtliches Schreiben" vom 12. Februar 1825. Als der Tag der Angliederung wurde der zweite Sonntag nach Ostern bestimml, welcher damals auf den 17. April fiel. Am genannten Sonntag wurde bischöflicher Anordnung gemäß das oberhirtliche Schreiben von den Kanzeln der neuen Landesteile verlesen und hiermit die Vereinigung publiziert. Somit übernehme er, wie er

sich aussprach, ermächtigt zur Ausführung der Anordnung der Bulle Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, vom genannten Tage an die geistliche Gerichtsbarkeit über die Pfarreien und alle Gerechtsame, welche im päpstlichen Schreiben enthalten seien. Namentlich hob er in demselben hervor, wie es ihm zur besondern Freude gereiche, daß durch göttliche Fügung der größte Teil der neu erworbenen Distrikte schon früher zur Diözese gehört und nur durch die Ungunst der Zeiten davon getrennt worden sei (es ist hier Lingen und Meppen gemeint).

Unter demselben Datum, wie das oberhirtliche Schreiben wurden auch die Literae Pastorales ad Venerabilem Clerum in Districtibus Comitatus inferioris Lingensis, Meppensi et Emsbürano, Principatus Frisiae et Comitatus Bentheim an sämtliche angegliederte Teile versendet. In denselben ermahnte der Weihbischof die Geistlichkeit zur Hirtentreue und bestätigte die Gerechtsame derselben, insbesondere bestätigte er:

a) alle Gebräuche und Vorschriften, welche bislang in der münsterschen Diozese in Geltung waren bis auf Widerruf. (Diese Bestätigung hatte nur Beziehung auf die Teile der alten münsterschen Diözese.)

b) alle Vollmachten, welche die Geistlichen tatsächlich besaßen, bis die Zeit abgelaufen, für welche sie bewilligt waren.

c) die Missale, Agenden, Beviere und andere Kirchenbücher, soweit sie infolge kirchlicher Auktorität in Gebrauch gewesen, bis neue Vorschriften in dieser Beziehung erlassen würden.

d) alle Feste, welche kirchlich in Übung gewesen, sowie die hergebrachten Fasten, bis anderweitige Erlasse getroffen seien.

e) In sonstigen Fällen, welche nicht durch obigen Erlaß betroffen, habe man an dem Bischof zu rekurrieren.

f) Endlich legte er den Pfarrern auf, ein Buch zu führen, worin alle Erlasse der bischöflichen Behörde zu verzeichnen wären.

2. Da über das Breviergebet und die Zelebration der Messen bezüglich der Niedergrafschaft Lingen in den Literae Pastorales nichts bestimmt worden, so wurde dies durch eine bischöfliche Verordnung vom 27. August 1825 nachgeholt. In dieser Verordnung bestimmte der Weihbischof, daß in der Niedergrafschaft Lingen das römische Brevier allerdings schon in Gebrauch gewesen, daß aber daselbst die Festordnung sich nach andern Direktorien gerichtet habe. Um aber in diesem Punkte Übereinstimmung mit der Diözese Osnabrück zu schaffen, solle vom 1. Januar 1826 an nur das Osnabrücksche Direktorium gelten mit Ausschluß aller anderen Direktorien. Damit war auch die Festordnung von selbst gegeben und das

Proprium' Osnabrugense eingeführt. Ebenso sollten die Sakramente vom 1. Januar 1826 nur nach dem Rituale Osnabrugense gespendet werden.

3. Am 19. Nov. 1825 verfügte der Weihbischof in der Niedergrafschaft Lingen, wo bislang nur die Casus Summo Pontifici reservati existierten, sollten auch vom 1. Januar 1826 an die Casus publici et manifesti des Rituale Osnabrugense zu den reservierten gehören, nicht aber die casus occulti. Sollten aber über diese Casus Zweifel entstehen, so solle das 1809 in Synod. rural. Deklarierte die Grundlage der Entscheidung abgeben. Da aber die Lingenschen Geistlichen bislang nur für die Grafschaft Lingen approbiert seien, so werde hiermit diese Approbation über die ganze Diözese Osnabrück ausgedehnt.

4. Nach dem holländischen Direktorium war das Fest Johannis des Täufers kein gebotener Festtag. Es fragte sich nun, ob seit Einführung des Directorium Osnabrugense dieser Tag als gebotener gefeiert werden müsse. Der Weihbischof erklärte aber am 12. Januar 1826, daß es in dieser Beziehung beim alten bleibe. Auch bezüglich der Anfrage, ob inbetreff der Brautleute die Zeit des Aufenthaltes in einer Gemeinde, die bislang im Lingenschen sich nur auf ½ Jahr erstreckt habe, während im Osnabrückischen bezüglich der Proklamation laut Verfügung vom Jahre 1814 zwei Jahre gälten, entschied der Weihbischof nicht, womit das ½ Jahr der absentia a loco originis beibehalten blieb. Doch wurde die Abhaltung des Brautexamens, welches bisher keine strenge Pflicht gewesen, zur strengen Pflicht gemacht und und dabei auf die Act. Synod. Osnabr. pg. 160 cap. 41 verwiesen.

5. Was das Gebiet von Emsbüren, was Meppen, Bentheim und Ostfriesland anging, wurde dort der Einklang mit der Diözese Osnabrück bezüglich der Reservatfälle, des Breviergebets und des Proprium Osnabr. durch die Propositiones Synodales pro 30. Juni 1828 hergestellt. Bezüglich der Osnabrückischen Reservatfälle wurde die Sache geradeso geregelt wie in der Niedergrafschaft Lingen. Was das Breviergebet und das Missale angeht, so wurde den Geistlichen, welche schon vor der Vereinigung mit der Osnabrücker Diözese daselbst angestellt waren, die Erlaubnis gegeben, das bislang gebrauchte Brevier und Missale auch fernerhin zu gebrauchen, denjenigen Geistlichen aber, welche nach der Einverleibung in die Osnabrücker Diözese die Weihen empfangen hatten, wurde vorgeschrieben, sich des römischen Breviers und Missale zu bedienen und in allem sich dem Ritus der Osnabrücker Diözese

und dem Proprium Osnabrugense anzubequemen. Es versteht sich von selbst, daß nach dem Tode oder der Versetzung der älteren Geistlichen der Einklang mit der Diözese Osnabrück vollständig hergestellt war. Bezüglich der Niedergrafschaft Lingen wurde die Vorschrift der Propositiones Synodales des Jahres 1827, daß die Brautleute vor der ersten Proklamation zur Beichte gehen sollten, nochmals wiederholt und von neuem eingeschärft.

6. Die Kranken=Versehgänge waren seit der oranischen Zeit nur in Zivil ausgeführt worden. Obgleich allgemeine Kultusfreiheit schon durch den Kongreß zu Wien und durch die Bundesakte gewährleistet worden, hatte sich dieser Gebrauch bis 1825 erhalten. Die Sache wurde nun dem Weihbischof v. Gruben vorgelegt, welcher die Krankenprovisionen im Ornate überall für zulässig erklärte. Doch durften derentwegen keine höheren Jura gefordert werden. Seitdem ist der Versehgang im Ornate im Lingenschen überall allmählich Sitte geworden.

7. Schwieriger war dagegen die Begräbnisfrage zu lösen. In alter katholischer Zeit hatte der Pfarrer die Leiche immer im feierlichen Ornate zu Grabe geleitet. Statt seiner war unter oranischer Zwangsherrschaft der reformierte Prediger eingetreten. Mit dem Jahre 1717 hörte dieser Begräbniszwang auf, wenn nur die reformierten Geistlichen ihre Stoljura bekamen (vergl. Periode IV. B. 3). Die katholischen Geistlichen durften aber nicht an Stelle der reformierten Prediger auftreten, weil mit 1717 der katholische Gottesdienst nur ein geduldeter wurde, wobei alles Auftreten der katholischen Geistlichen nach außen verpönt war. Von da ab war es bei den Katholiken Gebrauch geworden, ohne Sang und Klang, ohne jegliche kirchliche Feierlichkeit ihre Toten zn bestatten. Unter Anführung eines Polizeidieners und unter Begleitung der Verwandten und Freunde ging es zum Kirchhofe und so wurde die Leiche in die Gruft gesenkt.

Als nun unter der Regierung des Herzogtums Berg im Jahre 1809 den Predigern das Recht aberkannt wurde, Stolgebühren von den Katholiken zu fordern, zahlten auch die Katholiken für Beerdigungen keine Stolgebühren mehr. Mit der Gestattung des öffentlichen Gottesdienstes an die Katholiken und insbesondere mit der Einführung der Kultusverordnung vom 25. Juni 1822 trat nun die Frage auf, wie es mit der Beerdigung zu halten sei. Leiter der Diözese, Anton Lüpke wünschte, daß die kirchliche Bestattung im Ornate in der Weise eingeführt würde, daß gegen geringen Gebührensatz vorläufig die kirchliche Bestattung auf Wunsch der Gläubigen vorgenommen werden solle. Allmählich könne die Sache verall=

gemeinert werden. Dabei wurde in Untersuchung gezogen, wie hoch die Begräbnisgebühren unter den reformierten Predigern sich belaufen. So stellte sich denn heraus, daß in Lingen und in Bawinkel die Begräbnisgebühren 1 Taler, in Baccum ein Brod zu 28 Pfund und 25 Stüber, in Beesten, Bramsche, Freren, Thuine, Plantlünne 1 Scheffel Roggen und ein Huhn betragen hätten. Ebenso ergab sich, daß vor 1825 in Lingen, Baccum, Bawinkel, Beesten, Bramsche, Schapen, Spelle, Thuine nur eine Verscharrung der Leichen ohne religiöse Handlung stattfand, in den anderen Ortschaften aber auf Verlangen die Beerdigungen mit kirchlicher Einsegnung erfolgten. Die Frage über die Höhe der Gebührentaxe wurde dahin beantwortet, daß mit Einschluß der Küstergebühren 16 ggr. in den Gemeinden nicht beanstandet werden dürften. Eine weitere Anfrage aus dem Jahre 1827, in welchen Gemeinden kirchliche Beerdigungen noch nicht vorkämen, ergab die Ortschaften Schapen, Spelle, Thuine, Baccum und Bawinkel.

Nunmehr schritt Karl Anton Lüpke, seit 1827, dem Todesjahr des Weihbischofs v. Gruben, Verwalter der Diözese in päpstlicher Vollmacht, seit 1829 Weihbischof, zu der Verordnung vom 26. September 1827, dahin lautend: In der Niedergrafschaft sollten künftighin die Beerdigungen der Erwachsenen und Kinder nach der Osnabrückschen Diözesanagende vorgenommen werden. Für die Begleitung im Ornate hätten die Pfarrer Stolgebühren zu beziehen. Bei den Leichenbegängnissen solle aber alles unnötige Gepränge unterbleiben.

Gegen diese Verordnung traten aber die Einwohner von Varenrode und Heitel auf und wählten zu ihrem Anwalt den Advokaten und Professor Raydt zu Lingen. Am 19. Nov. sendete das königliche Amt Lingen die Akten in der Sache Varenrode-Heitel an das königliche katholische Konsistorium zu Osnabrück, welche von dort an das General-Vikariat weiter gingen. Die gegnerischen Gründe waren folgende: 1. Seit Menschen Gedenken seien keine solche Begräbnisgebühren erhoben worden (12 ggr.) 2. In der Bestallung des Pastors sei dies Recht nicht erwähnt. 3. Die Kultusverordnung lege diese Gebühren nicht auf. Darum 4. sei für dieselben keine rechtliche Grundlage vorhanden. 5. Die Gemeinde sei arm. 6. Es gehört zu den Rechten der natürlichen Freiheit, den Pastor zur Beerdigung hinzuziehen oder nicht.

Der Diözesanverwalter Karl Anton Lüpke hielt aber in seiner Rückschrift vom 28. November 1827 die Vorstellung der Bauerschaft Varenrode-Heitel für gänzlich unbegründet, weil auf unrichtigen Voraussetzungen beruhend. Die päpstliche Bulle Jmpensa Rom.

Pont. sollicitudo, die im Königreiche alle Gültigkeit habe, erkenne die lingenschen Pfarrstellen als solche an. Die lingenschen Pfarren hätten sämtliche Pfarrrechte wieder erhalten. Das sei auch in der Kultusverordnung deutlich ausgesprochen und namentlich in § 17, daß sie die Stolgebühren von den Gemeindemitgliedern wieder genießen sollten. Nun aber gehöre das kirchliche Begräbnis zur Ausübung des katholischen Gottesdienstes, und zum kirchlichen Begräbnis gehöre wesentlich die Assistenz und Funktion des Pfarrers. Ihm gebührten daher auch die jura stolae. Dabei wurde auf verschiedene Rechtsgrundsätze, insbesondere Reifenstuhl, De sepultura § 2 und Böhmer Sect. 4 c. 2 § 2 hingewiesen. Unrichtig sei auch die andere Angabe, daß keine solche Gebühren erhoben worden seien. Sie hätten immer stattgefunden, so lange dort den katholischen Pfarrern ihre jura gesichert gewesen. Das katholische Konsistorium schrieb am 21. Dezember in diesem Sinne an das Amt Lingen zurück mit dem Auftrage, die Querulanten über die Sache zu belehren und sich bezüglich der Festsetzung der Gebühren an das General-Vikariat zu wenden.

Inzwischen hatte sich das General-Vikariat und das katholische Konsistorium in der schwebenden Sache an das königliche Ministerium gewendet. Es erfolgte darauf am 14. September 1829 ein Allerhöchster Spezialbefehl des Königs, welcher verordnete, daß von den Pfarrgenossen der Niedergrafschaft Lingen, welche Begräbnisgebühren weigern würden, unnachsichtlich auf Grund des Preußischen Landrechts, welches im Lingenschen Geltung hatte, und zwar II. T. Titel 11 § 425 (423) solche Gebühren beigetrieben werden sollten. Ein Etat für die Begräbnisgebühren wurde dann für jedes Kirchspiel der Niedergrafschaft speziell festgestellt.

8. Im Jahre 1826 waren dem Klerus der Niedergrafschaft die Synodalpunkte zugesandt worden. Das veranlaßte den Erzpriester Homan, auch für Lingen um Einführung der Synodalversammlung zu bitten. Der Weihbischof v. Gruben erließ zu diesem Zweck am 15. Juli 1827 eine Instructio pastoralis pro Clero Comitatus Lingensis de Congregatione seu Synodo rurali. Die erste Synode fand am 20. August 1827 zu Lingen statt.

Dies Mal nahm noch nicht die Geistlichkeit des Kreises Emsbüren daran teil, denn dem Pastor Baalmaun daselbst war das Dekanat über den dortigen Kreis wenigstens vorläufig übertragen worden. Da er aber 1831 die geistliche Behörde wegen seines hohen Alters bat, ihn vom Amte eines Dekans zu entbinden, so wurde Emsbüren, Salzbergen und Schepsdorf mit dem 1. Januar 1832 zum Dekanate bezw. zum Erzpriestertum Lingen geschlagen und Erzpriester Homan beauftragt, die betreffenden Pflichten, wozu

auch die Schulinspektion gehörte, wahrzunehmen. Seit dem 7. August 1832 war auch die Geistlichkeit des Kreises Emsbüren zum ersten Mal auf der Synode zu Schapen versammelt.

9. Im Jahre 1839 tauchte noch die Frage auf, ob die alten Missionäre der Niedergrafschaft Lingen einer neuen Approbation bedürften, da die Pfarreien daselbst seit ihrer Einverleibung in die Diözese nicht förmlich als Pfarreien errichtet seien. Allein die Entscheidung des Vikariats ging dahin: Nach der Bulle Impensa Rom. Pont. sollic. seien die 12 Pfarreien der Niedergrafschaft als solche der Diözese Osnabrück überwiesen und einverleibt worden, ferner habe Weihbischof v. Gruben ausdrücklich erklärt, daß alle dortigen Geistlichen bis auf weiteres ihre Funktionen wie früher ausüben könnten, und endlich seien wenigstens faktisch die früher als Missionarii angestellten Geistlichen seit der Einverleibung auch thatsächlich als Pfarrer im vollen und ruhigen Besitz der Ausübung aller Funktionen geblieben. Darum könnten sie auch ferner ohne neue Approbation im Amte fortfahren. Denn der Umstand, daß diese Missionen noch nicht kanonisch errichtet und durch förmliche Dokumente zu Pfarreien erhoben, wäre nicht von Belang. Bei Neubesetzung der Stellen könne dieser Punkt am zweckmäßigsten geregelt werden.

10. Erst im Jahre 1852 wurde der Titel Erzpriester und Erzpriestertum aufgehoben. Derselbe war von Holland her herübergebracht worden, als die Grafschaft von Osnabrück abgetrennt und an das Bistum Deventer gekommen war. Von da an führten die Dekane der Grafschaft den Namen Erzpriester. Ihre Residenz war aber nicht an die Stadt Lingen gebunden, sondern sie wohnten an den Orten, wo die Wahl zum Erzpriester auf sie gefallen war. Denn die Geistlichkeit der Grafschaft wählte den Erzpriester und der Nuntius erteilte ihm alsdann in der Eigenschaft als Bischof die Bestätigung. Daß die meisten Erzpriester auch zugleich Pfarrer von Lingen waren, brachte die Natur der Sache mit sich. So dauerte es bis zum Jahre 1787, wo nach dem Tode des stellvertretenden Erzpriesters Kleve die Geistlichkeit den Pastor Taabe zu Plantlünne zum Erzpriester wählte. Von jetzt an bildete es sich zur Gewohnheit heraus, daß der Erzpriester als Pastor nach Lingen versetzt wurde. Doch sprach kein Recht dafür, daß Lingen der Sitz der Erzpriesterstelle sein müsse. Vgl. hierzu Periode IV B. 6.

Ein besondere Schwierigkeit bildete sich heraus, als der Erzpriester Grauert am 8. März 1824 gestorben war. An demselben Tage meldete sich schon der Pfarrkaplan Joh. Nic. Rademaker für die Pfarrstelle zu Lingen und brachte eine Petition von vielen Unterschriften aus der Pfarre bei, welche ihn zum Pfarrer

begehrten. Doch wurde nicht ihm, der an Anfällen schwermütiger Halluzinationen litt, sondern dem Vikar Theodor Schoo die cura primaria während der Vakanzzeit erteilt. Inzwischen forderte der Weihbischof v. Gruben durch ein Zirkularschreiben die Geistlichen auf, daß jeder für sich den künftigen Erzpriester namhaft mache. Die Stimmen fielen auf den Missionar Busch in Halverde, Obergrafschaft Lingen. Nun tauchte in Lingen die Prätension auf, daß die Stadt ihre eigenen Geistlichen wählen könne. Doch der Kommissar Ostmann v. der Leye wies in einem Schriftstück nach, daß es mit dieser Prätension nichts auf sich habe. Von der andern Seite hatte es auch mit dem Missionar Busch zu Halverde, welcher ein sehr verdienter Mann war, seine Schwierigkeit, denn er unterstand nach Erlaß der Bulle De salute animarum vom Jahre 1821 nicht mehr dem apostol. Vikariat des Weihbischofs v. Gruben. Die Verhandlungen betreffend die Entlassung desselben aus der münsterischen Diözese hatten anfangs einen so günstigen Erfolg, daß schon das Instrument seiner Ernennung zum Pfarrer und Erzpriester von Lingen ausgefertigt war und der König seine Genehmigung erteilt hatte. Doch plötzlich zerschlug sich die Sache, und der Bischof von Münster verweigerte die Entlassung. Jetzt wendete sich der Weihbischof an den Pastor Johann Bernhard Homan zu Laer bei Iburg, welcher sich bereit erklärte, die Stelle anzunehmen. Auch das Kabinettsministerium zu Hannover trug kein Bedenken. Darauf fertigte Weihbischof v. Gruben die Ernennungsurkunde aus und zwar in doppelter Form, so daß Homan in der einen Ernennungsurkunde zum Pastor von Lingen und in der andern zum Erzpriester ernannt wurde. Dann wurde Joh. Bernh. Homan infolge Auftrages durch Franz Brickwedde, Domvikar zu Osnabrück und Mindenschen Konsistorialrat, am 10. Juni 1825 in sein Amt eingeführt.

Von Interesse dürfte es sein, die einzelnen Erzpriester der Reihe nach aufzuführen. Es waren:

1. Joachim Hamconius, Pfarrer und Erzpriester zu Lingen. Er begegnet uns als erster Erzpriester und starb 1607. Er war gebürtig aus Follega in Friesland.

2. Gerhardus Vogelius, Pfarrer und Erzpriester in Lingen. Er starb 1623. Das Kapellenbuch von Messingen bezeichnet ihn als vir plenus meritis, qui totum hoc territorium quodammodo reformavit. In einer von ihm ausgestellten Urkunde vom Dienstag der Oktav des Fronleichnamsfestes 1622 nennt er sich „Pastor der Parochial Kercke tot Lingen, Landtdeken official desselven Landes.“ Man sieht daraus, daß die Bezeichnung Landdechant noch nicht durch das Wort Erzpriester verdrängt war.

3. Jakob Eilers, Pastor in Lingen 1623, Erzpriester daselbst seit 1625, gestorben am 30. Dezember 1654.

4. Johann Heidenreich Stodtbrock, anfangs in Lingen, seit 1658 Pastor in Schepsdorf und zugleich Erzpriester der Grafschaft, gestorben im Jahre 1697 in Schepsdorf.

5. Heinr. Kroes, seit 1686 Pastor in Schapen, seit 1697 Erzpriester daselbst. Er lebte noch 1717.

6. Egbert Grothuys 1717 Pastor in Lingen, wird daselbst Erzpriester, lebte noch 1739.

7. Johann Burchard Hettermann, 1716 und 1719 Pastor in Bramsche, dann Pastor in Beesten, war daselbst schon laut Quittung von 1748 Erzpriester und lebte noch daselbst 1752.

8. Uhlenberg, Pastor in Thuine, von 1753 bis 1786 Erzpriester daselbst, wo er im Jahre 1786 neunzig Jahre zählte.

9. Kleve, Pastor in Lingen, seit 1780 für Uhlenberg stellvertretender Erzpriester. Er starb 1787.

10. Joh. Gerh. Taabe, Pastor in Plantlünne, seit seiner Wahl zum Erzpriester zugleich Pastor in Lingen. Er starb den 28. Juni 1803.

11. J. H. Grauert, Pastor in Plantlünne, seit seiner Wahl zum Erzpriester Pastor in Lingen. Er starb den 8. März 1824.

12. Joh. Bernh. Homan, Pfarrer in Laer, seit den 10. Juni 1825 Erzpriester und Pfarrer in Lingen. Er starb am 13. Dezember 1851. Er war der letzte Erzpriester.

Nunmehr wurde Gerh. Bernh. Diepenbrock aus Everswinkel gebürtig, zunächst Gymnasiallehrer in Meppen, darauf Pastor in Quackenbrück, vom Weihbischof Lüpke zum Pastor in Lingen und zum Landdechanten des Dekanats Lingen ernannt und am 16. März 1852 investiert. Somit war auch in dieser Beziehung Lingen in Einklang mit den übrigen Dekanaten der Diözese gebracht worden.

II. Die Küsterei-Angelegenheit. Als die Kultusverordnung mit ihrem Nachtrage am 12. März 1824 publiziert wurde, war schon seit geraumer Zeit in Plantlünne kein reformierter Küster mehr vorhanden gewesen. Nicht nur war seit dem Abgange des reformierten Predigers Wischel von Plantlünne im Jahre 1815 kein reformierter Gottesdienst in Plantlünne für die dortigen vier reformierten Familien mehr gehalten, sondern es war auch der reformierte Schullehrer und Küster Hartens im April 1821 gestorben, und an seiner Stelle ein katholischer Schullehrer angestellt worden. Da fiel es dem Superintendenten Jüngst, als die Kultusverordnung zum Vollzuge schon publiziert war, am 17. Mai 1824 ein, den aus dem Holländischen herübergerufenen und zur interimistischen Verwaltung der reformierten Pfarrgeschäfte von Schapen (die

reformierte Gemeinde zu Plantlünne war Filiale von Schapen geworden) nach Plantlünne herübergekommenen Kandidaten Krekler als reformierten Küster und Schullehrer für die vier reformierten Haushaltungen mit allen Emolumenten, die früher zur reformierten Küsterstelle zu Plantlünne gehörten, anzustellen. Eine Additional-Verfügung des Amtes Lingen vom 14. Oktober 1824 befahl den Plantlünner Eingesessenen unter Androhung von Geld- und Gefängnisstrafen, 1. dem reformierten Küster Krekler zu Plantlünne das Totengeläute zu überlassen, ihm wenigstens die dafür zu entrichtenden Gebühren zu gewähren, 2. denselben im Genusse der von ihm und seinen Vorfahren benutzten Grundstücke nicht zu stören, 3. demselben die rückständigen Korngefälle binnen drei Tagen bei Vermeidung der Exekution zu leisten. Damit war aber der Kultusverordnung in § 6 und § 22 wie auch in § 19 und 20 ins Auge geschlagen, weil Krekler als reformierter Küster und Schullehrer am 17. Mai 1824 angestellt, keine erworbene Rechte auf Dienstemolumente eines reformierten Küsters aufzuweisen hatte, und die katholischen Kolonen nicht verpflichtet werden konnten, ihm Küsterkorn und Küstergarben zu liefern.

Von den Kolonen zu Plantlünne unterrichtet, teilte Weihbischof v. Gruben die ganze Angelegenheit am 26. November 1824 der Königlichen Landdrostei mit und sprach sein Befremden darüber aus, daß ein reformierter Küster für die Gemeinde angestellt werde, wo es sich doch nur um einen reformierten Gottesdienst für ein oder zwei Mal im Jahre handle. Zum mindesten könne ein solcher Küster auf die frühern Intraden der Stelle nicht angestellt werden. Der Landdrost v. Bar erwiderte auf das bischöfliche Schreiben am 21. März 1825: Königliches Kabinettsministerium habe am 16. d. Mts. verordnet, daß ebensowenig die jetzigen als künftigen reformierten Küster ein Recht auf die von katholischen Einwohnern der Niedergrafschaft früher entrichteten Küstergarben und Korngefälle hätten und daß dieselben allein den katholischen Küstern gebührten. Darum würden die Ämter Lingen und Freren angewiesen werden, ihre entgegenstehenden Verordnungen zurückzunehmen.

War diese Sache hiermit erledigt, so stellte der Erzpriester am 4. August 1830 die Anfrage, wem die Anstellung der Küster gebühre. Geistliche hätten wiederholt gefragt, wie es mit diesem Rechte stehe. Er habe als Rückantwort auf sein Anstellungspatent vom 10. Juni 1825 verwiesen: .... „Facultas datur tibi ... solemniter introducendi nomine Nostro parochos, vicarios caeterosque beneficiatos nec non ludimagistros et ecclesiarum custodes et ministros dicti Districtus in realem et corporalem possessionem“ .... Es sei indes wahr, daß früher in der

Niedergrafschaft die Pfarrer im Einvernehmen mit den Gemeindemitgliedern die Küster angestellt hätten. Allein das sei zu einer Zeit gewesen, wo die Küster blos von freiwilligen Beiträgen und Stolgebühren hätten leben müssen. Jetzt seien aber die Gebühren gesetzlich festgestellt worden.

Dieser Zustand gab am 10. August 1830 Veranlassung zu einer Verfügung des bischöflichen General-Vikariats bezüglich der erledigten Küsterstellen in der Niedergrafschaft Lingen. In derselben erklärte das General-Vikariat, daß die Verhältnisse, gemäß deren die Küster in der Niedergrafschaft blos von milden Gaben gelebt, aufgehört hätten. Weil also die Küster der Niedergrafschaft in gleichen Verhältnissen bezüglich der Subsistenzmittel mit den übrigen Küstern der osnabrückischen Diözese ständen, so müsse auch die Besetzung solcher Stellen im Einklange mit der Osnabrückischen Diözese stehen. Ohnehin könne es der kirchlichen Obrigkeit nicht gleichgültig sein, welche Subjekte zu Küstern befördert würden. Auch habe das 28. Dekret der sechsten Synode des Bischofs Franz Wilhelm im Jahre 1651 längst festgestellt, daß alle Schulmeister und Küster nicht eher zum Amte zugelassen werden sollten, als sie vom Bischofe oder vom General-Vikariat approbiert worden. Dasselbe besage Codex Constitut. Osnabr. II. T. Bd. 2 pag 791, ein Dekret vom 5. Dezember 1802. Daher sollten die Pfarrer bei Erledigung von Küsterstellen sofort Anzeige machen und wegen Wiederbesetzung der Stellen das Weitere von Osnabrück erwarten. Vorstehende Verfügung sei in allen Kirchen zu publizieren.

Somit war auch in diesem Punkte der Einklang mit der Gewohnheit der Osnabrückischen Diözese bewerkstelligt worden.

6. Schulbefugnisse der Kirche im Bistum und den angegliederten Diözesanteilen.

Bei den Verhandlungen der Reichsdeputation in Regensburg von 1802 wurde die Übergabe des Fürstentums Osnabrück an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg beschlossen und dies Land dem König Georg III. von Großbrittanien als erbliches Fürstentum überwiesen. Am 29. Oktober 1802 trat der bisherige Fürstbischof Herzog Friedrich v. York, das Fürstentum mit allen Rechten und Pflichten an seinen Vater Georg III. ab, und die Besitznahme erfolgte durch Christian Ludwig v. Arnswald, Staats- und Kabinettsminister, am 9. November 1802.

Wenn über Osnabrück ein protestantischer Bischof herrschte, war auf Grund der Perpetua Capitulatio[1]) der Erzbischof von

[1]) Vgl. Instrumentum Pacis art XIII § 3.

Köln zugleich Bischof von Osnabrück und übte die geistlichen bischöflichen Funktionen aus. Zu seinem General-Vikar hatte er seit Juni 1795 den Weihbischof Karl Klemens von Gruben, zugleich Bischof von Paros in part. inf., ernannt. Als nun am 27. Juli 1801 Maximilian Franz, Erzherzog von Östreich und Erzbischof von Köln, starb, suchte der Weihbischof Karl Klemens v. Gruben um Bestätigung seiner Vollmachten beim Apostolischen Stuhle nach, und er wurde auch unter dem Drange der Umstände sofort zum Apostolischen Administrator der Diözese Osnabrück und vom Domkapitel zum Kapitels-Vikar ernannt. Somit stand er nun der neuen weltlichen Macht, welche nunmehr das Fürstentum Osnabrück okkupierte, vollständig gerüstet gegenüber und war auch zugleich Inhaber jener Rechte, welche die Perpetua Capitulatio, 1650 bestätigt durch den Reichstag von Regensburg, geschaffen hatte.

Diese Perpetua Capitulatio bestimmte aber unter den verwickelten Umständen, nach welchen im Fürstentum Osnabrück laut westfälischen Friedensschlusses ein protestantischer Bischof aus dem Hause Braunschweig-Lünburg mit einem katholischen abwechseln sollte, daß das Religions- und Schulwesen (seit alters her ein annexum Religionis) gänzlich, soweit es die katholische Kirche Osnabrücks angehe, bei den Trägern der katholischen Kirchengewalt beruhen bleiben sollte. Ebenso sollte das Religions- und Schulwesen bezüglich des evangelischen Teils einem neu zu schaffenden lutherischen Konsistorio unterstellt werden. Wie weit aber diese beiderseitigen Machtbefugnisse über die Schule gingen und gehen sollten, drückt der § 4 und § 5 der Perpetua Capitulatio aus, welcher bestimmt, daß die ganze Schuldisziplin, d. h. die Disziplin über die Lehrpersonen, deren Anstellung, Absetzung und Korrektur bei den katholischen Kirchenobern verbleiben sollten.

Damit war aber kein neues Recht im Osnabrücker Lande geschaffen, wenigstens nicht, soweit es den katholischen Teil angeht, sondern es wurde das alt bestehende Recht für das Bistum Osnabrück privatrechtlich festgelegt und damit ein neuer Rechtstitel geschaffen, den die übrigen Diözesen entbehrten.

Dieses vorgenannte Recht blieb auch infolge der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß eingetretenen Säkularisation und der Übergabe des Fürstentums Osnabrück an Hannover bestehen, wie nicht minder die Pflicht des neuen Herrschers, laut der Perpetua Capitulatio die katholische Kirche in ihrem alten Recht gleich den bisherigen protestantischen Bischöfen zu schützen. Weil das Recht blieb, setzte auch die evangelische Kirche, welche aus den Wirren und Trümmern der Säkularisation ganz intakt hervorgegangen

war, ohne weiteres durch ihr Konsistorium ihre Rechte auf die Schulen und deren Ausübung fort.

Auf katholischer Seite war aber durch die Neugestaltung der Dinge eine arge Verwüstung eingetreten. Das Domkapitel und die aus ihm fast durchweg hervorgehenden Archidiakonen waren aufgehoben und somit der Arm vernichtet worden, durch den die katholische Kirche das Schulwesen bislang geleitet hatte. Damit aber eine Einrichtung getroffen werde, bis die Organe wieder funktionieren konnten, durch welche die katholische Kirche ihre von alters her bestehenden Rechte auf die Schule wieder in vollen Maße ausüben könnte, erließ im Namen seiner Königlichen Majestät die Königlich Großbritt. Kurfürstliche Braunschweig-Lüneburgische Kommission am 2. Dezember 1802 jenes viel besprochene und viel mißverstandene Edikt oder Publikandum. Dieses Publikandum erklärt geradezu: 1) daß (§ 5) die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung . . . der katholischen Küster (d. h. Hauptlehrer) und Schullehrer (Lehrer an Nebenschulen) den Landdechanten überlassen bleibe (einziger unverrückbarer Hauptpunkt), 2) daß, soviel die allgemeine Oberaufsicht und die vorfallenden Korrektionen und den Unterricht in den katholischen Schulen angehe, einer interimistischen außerordentlichen Kommission vorerst anvertraut werden solle, 3) daß (§ 9) die Prüfung und Anstellung der katholischen Schullehrer und Küster, jedoch mit Hinzuziehung der vorgenannten interimistischen Kommission, einstweilen dem hiesigen Vikariat überlassen werden solle.

Das vorerst nnd einstweilen des Publikandums bezieht sich auf die noch unvollkommenen Zustände der katholischen Kirche im Fürstentum und ließ bei Vollendung der Organisation, etwa durch Wiederherstellung des Bistums, eine größere Anpassung an die Perpetua Capitulatio durchblicken. Indes wurde aus dem einstweilen und vorerst ein definitivum. Da man der katholischen Kirche nicht gewaltsam nehmen wollte und konnte, was sie aus alter Zeit als Erbrecht besaß und was auch die evangelische Kirche ohne weiteres als ihr Recht behielt, so stellte sich von selbst heraus, daß die einstweilige Anordnung den Umständen nach zweckmäßig getroffen sei. Und da den Landdechanten als unverrückbarer Punkt die Aufsicht über die Schulen überlassen war, dieselben aber in ihren Amtshandlungen dem Bischof bezw. Weihbischof unterstanden, der General-Vikar aber nur ad nutum des Bischofs steht und der Bischof schließlich sein eigener General-Vikar sein kann, so ging daraus von selbst hervor, daß der Bischof die oberste Instanz bezüglich des ganzen Schulwesens war. Und wie sich im Osnabrückischen aus der im Publikandum vom 2. Dezember

genannten interimistischen außerordentlichen Kommission ohne weitere landesherrliche Verfügung von selbst das katholische Konsistorium herausbildete, wie ferner aus dem anfänglichen Fürstentum durch Zuwachs neuer Teile die königliche Landdrostei Osnabrück herauswuchs, und wie das lutherische Konsistorium seine Machtbefugnisse ohne weiteres auch auf die neuen Landesteile ausdehnte: so gingen aus den Fürstbistumsgrenzen durch Zuwachs die neuen Diözesangrenzen hervor, innerhalb deren der Bischof das Schulwesen leitete.

Allerdings gab den Kitt dieser neuen Angliederung die geistliche und weltliche Obergewalt in der Kirche sowie im Staat. Aber wenn der Landesherr in seinem Erlaß vom 13. März 1816 die Machtbefugnis der vorerwähnten intermistischen Kommission über das Schulwesen auf die Niedergrafschaft Lingen ausdehnte, wenn er durch landesherrlichen Erlaß vom 19. März 1816 die Befugnis des Konsistoriums auch über die Kreise Meppen und Emsbüren erweiterte und wenn endlich die Konsistorialbefugnisse über den ganzen Sprengel der Diözese Osnabrück laut landesherrlichen Reskripts vom 28. Juni 1825 übergingen, so geschahen diese Zuweisungen an das katholische Konsistorium überall nur innerhalb der vom Publikandum vom 2. Dezember 1802 verzeichneten Linien. Darum wurde auch in diesen räumlichen Erweiterungen der Rechte des Konsistoriums der bischöflichen Befugnisse über die Schulen keine Erwähnung getan. Diese wurden als selbstverständlich vorausgesetzt und gingen aus den alten Rechten des Bischofs hervor. Darum nahm auch der Bischof bezw. Weihbischof sofort überall in den angegliederten Teilen das Anstellungsrecht mit den andern erwähnten Befugnissen in Anspruch, ohne daß die weltliche Behörde irgend welchen Widerspruch entgegensetzte. Im Gegenteil galt dieses bischöfliche Recht als so ausgemacht und selbstverständlich, daß die weltliche Behörde den Bischof darin unterstützte und seinen Anordnungen den weltlichen Arm lieh. Wie konstant diese Auffassungen waren, zeigt sich noch in dem landdrosteilichen Erlasse vom 11. Januar 1830, worin die Landdrostei in § 5 und § 6 die Anstellung und Prüfung der katholischen Schullehrer in der Grafschaft Bentheim der katholischen geistlichen Behörde zuweiset. Somit darf man anzunehmen sich befugt halten, diese räumlichen Erweiterungen der kirchlichen Machtbefugnisse über die Schulen seien im Grund nur eine räumliche Erweiterung des aus der Perpetua Capitulatio stammenden Partikularrechts über das Schulwesen gewesen.

So sehen wir in der Tat, daß der Bischof bezw. Weihbischof in allen Teilen der Diözese die ganze Leitung des Schulwesens vom Anfang an in den Händen hatte. Er stellte die Schullehrer und Küster an. Er entwarf Verbesserungsvorschläge auf Grund der an

ihn übermittelten Schulberichte der Dechanten und teilte diese Verbesserungsvorschläge zur Ausführung dem katholischen Konsistorium mit. Er gab den Lehrern im Normalunterricht und später im bischöflichen Lehrerseminar die Vorbildung. Er stellte die Fähigkeitszeugnisse der Schullehrer nach angestellter Prüfung aus. Alles dieses kann durch eine Masse von Belegen dargetan werden. Er ernannte den Landdechanten bezw. den Erzpriester und gab ihnen die Instruktion bezüglich der Schulen. In dieser Beziehung sei ein Beispiel angeführt. In Lingen war der Erzpriester Grauert gestorben. Zum neuen Erzpriester wurde Pastor Homan zu Laer ausersehen. In der Ernennungsurkunde vom Juni 1825 übertrug ihm auch der Weihbischof von Gruben die Aufsicht über die Schulen. Der betreffende Passus lautet: „Außerdem haben Wir Dich als Kommissar und Inspektor aller Schulen des Distrikts und der Niedergrafschaft Lingen hiermit angestellt. Wir befehlen daher allen Pfarrern, Geistlichen, Lehrern und den übrigen Kirchendienern und Provisoren des Distrikts, daß sie Dich als unsern wahren und legitimen, von Uns ernannten, angestellten, approbierten und bestätigten Erzpriester und Schulkommissar anerkennen und Dir, sei es daß Du mahnst, strafst, die Synodalversammlungen anberaumst und die übrigen Deinem Amte obliegenden Synodalakte ausübst, gehorsamen und Folgsamkeit leisten.“ [1])

Auch das hannoversche Schulgesetz vom 26. Mai 1845 hat an diesem kirchlichen Rechte nichts geändert; im Gegenteile bestätigt es dasselbe in seinem ganzen Umfange. In § 1 erklärt es im allgemeinen, daß der Unterricht in den Volksschulen der Aufsicht der Pfarrer und den zuständigen kirchlichen Behörden überlassen bleibe. Dann heißt es in § 9 geradezu, daß die Rechte Dritter in Beziehung auf Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen werden. Und zu den Rechten Dritter gehört zweifellos auch das Recht des Osnabrückischen Bischofes, welches er seit alters her besessen hat. Und damit auch nicht der geringste Zweifel übrig bleibe, verweiset das Gesetz auf die Partial-, Spezial- und Einzelrechte und nennt als Inhaber derselben Behörden (also

---

[1]) „Insuper te qua Commissarium et Inspectorem omnium scholarum districtus et Comitatus Lingensis inferioris per praesentes constituimus. Mandamus itaque omnibus Pastoribus, Clericis, ludimagistris caeterisque Ecclesiarum Ministris et provisoribus Districtus et Comitatus Lingensis inferioris, ut te pro vero et legitimo a Nobis denominato, constituto, approbato et confirmato Archipresbytero et Commissario Nostro scholarum agnoscant, Tibique adhortanti, corrigenti, congregationes synodales constituenti caeterosque tuo officio competentes actus synodales excercenti morem gerant et obtemperent.“ So die Anstellungsurkunde, deren Ausdrücke an die frühern Synodalsenden erinnern.

auch die Kirchenbehörde Osnabrücks in Rücksicht auf ihr Spezialrecht), Patrone, Gemeinden oder Einzelne. Somit hat das Spezialrecht der Osnabrücker Diözese durch das Schulgesetz vom 26. Mai 1845 einen neuen Rechtstitel erhalten, und da die Kirchenbehörde tatsächlich dieses Spezialrecht auch in den angegliederten Teilen der Diözese ausübte, hat das vorgenannte Schulgesetz dieses Spezialrecht der Diözese bestätigt und auch für die angegliederten Teile gesetzlich festgelegt.

Endlich läßt auch das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens die Rechte der katholischen Kirche Osnabrücks völlig intakt, indem es nur das allgemeine Recht heranzieht und Partial-, Spezial- und Einzelrechte ganz unberührt läßt. Wäre das nicht der Fall, dann hätten im preußischen Staate schon seit Einführung der Verfassung am 31. Januar 1850 alle Partial-, Spezial- und Einzelrechte im Umfange des damaligen Staates fallen müssen. Dieselben bestehen aber überall noch bis zum heutigen Tage fort, indem die Besetzung der Schulstellen seitens einzelner Gemeinden, Korporationen und Patrone zum vollen Rechte fortdauert. Und was von allen besondere Rechten gilt, das gilt auch unstreitig von dem Spezialrechte der katholischen Kirche Osnabrücks, welches mit der preußischen Verfassung ebensowenig in Widerspruch steht, wie alle andern besondern Rechte bezüglich der Schule.

Hiermit ist dargelegt worden, wie es mit dem Schulwesen auch im Kreise Lingen bestellt gewesen ist. Ich will nur noch hinzufügen, auf welche Weise die Osnabrücker Schulordnung vom 3. August 1818 in der Niedergrafschaft eingeführt wurde. Am 17. September 1824 regte Weihbischof v. Gruben bei der königlichen Landdrostei die Frage an, ob es nicht zweckmäßig sei, diese Schulordnung auch auf Lingen auszudehnen. Da aber königliche Landdrostei, weil das Kabinettsministerium derselben keine Regulative bezüglich des Schulwesens gegeben hatte, Bedenken äußerte, selbst die Initiative zu ergreifen, aber einer vorläufigen Regelung der Angelegenheit durch das katholische Konsistorium nicht abgeneigt war, so wendete sich der Weihbischof an das katholische Konsistorium und verhandelte mit demselben die Angelegenheit. Das Konsistorium erließ am 21. Oktober 1824 eine vorläufige Bekanntmachung auf Grund der Kultusverordnung § 23, worin das Schulgeld, die Schulbesuchszeit, das Alter der schulpflichtigen Kinder näher bestimmt wurde. Fast gleichzeitig, nämlich am 30. Oktober 1824 erließ auch Weihbischof v. Gruben eine Bekanntmachung an die Pfarrer der Niedergrafschaft, worin derselbe erklärte: Auf seine Veranlassung habe das katholische Konsistorium eine vorläufige

Verfügung über das Schulwesen in der Niedergrafschaft erlassen. Er machte nun den Pfarrern daselbst die pünktliche Beobachtung zur besondern Pflicht, womit er zugleich den Pfarrern untersage, die Kinder vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre zur heil. Kommunion anzunehmen. Endlich wurde 1825 die für das Fürstentum Osnabrück erlassene Schulordnung seitens des königlichen Kabinettsministeriums auch für Lingen mit unwesentlichen Änderungen genehmigt, und der Weihbischof erklärte am 1. Dezember 1825 zur Einführung und Ausdehnung derselben auf die Niedergrafschaft seine volle Zustimmung und schrieb dieselbe der gesamten Geistlichkeit von Lingen zur genauen Beobachtung vor.

Ebenso schlug am 7. März 1851 Weihbischof Lüpke als geeignetes Mittel der praktischen Lehrerbildung Schulkonferenzen vor, und Dechant Diepenbrock konnte schon 1852 berichten, daß in seinem Bezirk bereits drei Schulkonferenzbezirke, zu Emsbüren, zu Lingen und zu Lengerich, eingerichtet seien.

7. Das Jahr 1848.

Die Kultusverordnung vom 25. Juni 1822 und deren Nachtrag vom 12. März 1824 hatten den Voranschlägen der Kommission nicht entsprochen, und ebensowenig den Erwartungen der katholischen Bevölkerung. Das sämtliche alt katholische Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulvermögen war den Reformierten geblieben. Außerdem hatten die Simultaneinrichtungen manche Veranlassung gegeben, eine Aufregung fortwährend zu unterhalten. Die Gottesdienstordnung wurde wiederholt gestört, sei es, daß die Reformierten die Kirche schon in Anspruch nehmen wollten, wenn die Katholiken ihren Gottesdienst, namentlich an den Tagen, wo der Beichtstuhl stark besucht wurde, noch nicht beendigt hatten, oder daß die Reformierten die Kirche häufiger benutzen wollten, als es ursprünglich geplant war. Dazu kam, daß die Unterhaltung der Kirchen manchen Streit nach sich zog, indem die Reformierten, welche im Besitze des Kirchenvermögens geblieben waren, der Unterhaltung der Kirchen sich meistens entzogen, während die Katholiken, welche ohnehin ihre Pfarrer, Küster, Schulen aus eigenen Beiträgen unterhalten mußten, auch die Reparaturen der Kirchen nach dem Erbesfuße zu bestreiten hatten.

So konnte es nicht ausbleiben, daß auch die Niedergrafschaft Lingen im Jahre 1848, wo ganz Deutschland bis in die kleinsten Dörfer hinein tollte, ihr tolles Jahr hatte. Natürlich warf sich diese Erregung hier auf das religiöse Gebiet. Zunächst wurde ein Verein gegründet, dessen Präsident Assessor Heyl in Freren

wurde. Die sonstigen Mitglieder waren teils Geistliche, teils Laien. Der Zweck des Vereins war eine noch umfassendere Beseitigung der durch die oranische Gewaltherrschaft eingeführten Beraubungen und Unzuträglichkeiten. Dabei sollten die Reformierten aus der Landeskasse entschädigt werden, wie die Gesamt-Vorstellung vom Juni 1848 ausdrücklich betonte. Als Mittel zur Erreichung des Zweckes dienten Vereins- und Volksversammlungen. Es wurde eine Gesamtvorstellung ausgearbeitet, welcher Anträge der einzelnen Kirchspiele angeschlossen wurden. In der Gesamtvorstellung wurde vorgeschlagen, daß eine Kommission aus Katholiken und Protestanten die Mißverhältnisse gemeinsam prüfen möchte. Als Versammlungsort der Vereinsmitglieder wurde Thuine gewählt, und am Dienstag jeder Woche fand eine Versammlung statt, während die Volksversammlungen, an welchen 3—4000 Menschen teilnahmen, je nach Umständen abgehalten wurden.

Als die Gesamtvorstellung nebst den einzelnen Anträgen der einzelnen Kirchspiele fertig vorlag, wurde eine Deputation gewählt, welche dieselbe dem Ministerium in Hannover persönlich überreichen und zur Sache Erörterungen anknüpfen sollten. Die Mitglieder der Deputation waren Assessor Heyl zu Freren, Pastor Ruiter zu Lengerich, Kolon und Gastwirt Brockhaus zu Brögbern, Kirchspiel Lingen, und Dr. med. Düring zu Schapen, von denen letzterer die Reise infolge Unwohlseins nicht mitmachte. Die Deputation wurde freilich vom Minister Braun empfangen und dahin beschieden, daß die Eingaben geprüft werden sollten unter Zuziehung der örtlichen Behörden. Der Vorwurf des Minsters, daß durch ihr Benehmen eine große Aufregung entstanden, wiesen die Deputierten von sich, glaubten dagegen, daß ihr Anschluß an die Bewegung nur von heilsamen Folgen gewesen, weil es sonst leicht, namentlich in Baccum und Lengerich, wo sich die Aufregung zuerst gezeigt, zu gesetzwidrigem Verhalten hätte kommen können.

Am Dienstage, am 24. Juli, hatte sich in Thuine eine große Anzahl Vereinsmitglieder zur Entgegennahme des Berichts über den Vorgang in Hannover versammelt. Besonders unwillig wurde aufgenommen, daß in dem anstoßenden Zimmer des Empfangszimmers, wo der Minister mit den Deputierten verhandelt hatte, der Gymnasialdirektor Ahrens aus Lingen gegenwärtig gewesen, wie die Deputation nachträglich in Erfahrung gebracht hatte. Sie glaubten, derselbe sei als Deputierter der Reformierten anwesend gewesen, um ihre Sache zu durchkreuzen. Es wurde für den folgenden Sonntag eine Volksversammlung in Thuine auf dem sogenannten Küsterkampe anberaumt, und hiermit wurde die Sache in das verkehrte Fahrwasser geleitet, denn eine solche Volksversammlung

konnte nur aufregend wirken. Zu derselben waren nahezu 4000 Menschen zusammengekommen. Assessor Heyl hielt die erste Rede, verlas die Gesamtvorstellung, berichtete über den Verlauf der Deputationsverhandlung und legte namentlich ans Herz, den gesetzlichen Weg nicht zu verlassen. Dasselbe betonte auch der folgende Redner, Pastor Ruiter, welcher die Rechtsbasis der Wünsche der Katholiken erörterte und zugleich zum friedlichen Verhalten gegen die Reformierten ermahnte.

Von Hannover kam aber kein Bescheid. Daher wurden die schriftlichen Vorstellungen erneuert. Und als immer noch keine Resolution einlief, wurde das Volk unwillig. Eine Anzahl von Leuten war in dem Glauben, daß die Verzögerung von den Beamten in Lingen und Freren ausgehe, welche die erforderlichen Akten nicht eingesendet, und machte diesen Vorwürfe. Da hier keine Akten vorhanden, glaubten sie solche beim Assessor Fachtmann zu finden, welcher aber nach Münster und Brüssel verwies. Auch der Superintendent wurde um Akten angegangen. Am 14. November wurde wieder eine Volksversammlung bei Thuine abgehalten, die von etwa 7000 Menschen besucht wurde. Auch viele Protestanten und Beamte waren zugegen. Zuerst trat Assessor Heyl auf die Tribüne, gab eine Übersicht über die Geschichte der Grafschaft und ermahnte zur strengen Einhaltung der Ordnung. Andere Redner waren Pastor Ruiter, Kooperator Stevens aus Baccum und ein Leinweber aus Lingen. Schließlich wurde die Versammlung mit einem Hoch auf den König und das königliche Haus geschlossen.

Übrigens waren auch manche Bürger und Bauern der Meinung, es wäre besser, wenn die großen Volksversammlungen ganz unterblieben, weil sie zu viel Aufregung hervorriefen. Das irritierte wieder die erregte Partei, welche die andern mit Schmähschriften bedachte. Zu diesen Schmähschriften gehörten die Andervennske Burenprötkes over de Frersken Börgers, welche in Versammlungen verschiedentlich vorgelesen und durch Abschriften vermehrt wurden; zu ihnen gehören noch andere Pasquille. Auch von gegnerischer Seite wurden solche verbreitet; sie bewiesen, wie hoch die Wogen der Erregung gingen. Die Zeitungen bemächtigten sich gleichfalls dieser Sache und trugen das ihrige zur Schürung der Aufregung bei.

Vorzugsweise war in Lengerich ein arger Trubel entstanden. Schon früher hatte man über die Rückgabe der alten katholischen, nunmehr reformierten Kirche verhandelt, weil die katholische Kirche für die Gemeinde nicht ausreichte und von sehr schwacher Bauart war. Jetzt hielt man aber die Zeit gekommen, wo diese Rückgabe zu bewerkstelligen sei. An eine gewaltsame Wegnahme

dachte man übrigens nicht. Auch das plattdeutsche Gedicht, welches damals viel gesungen wurde und die allgemeine Aufregung vermehrte, „Dat Leed van eenen grooten Rock", gab keine Andeutung für eine gewaltsame Wegnahme der Kirche. Indes wies die Bezeichnung des großes Rockes auf die alte katholische Kirche hin: der kleine Mann, der diesen Rock sich in den oranischen Zeiten angemaßt, aber ihn ohne weiteres nicht tragen konnte, deutete auf die reformierte Gemeinde. Die Naht, womit der große Rock durchsetzt war, um ihn für die reformierte Gemeinde brauchbar zu machen, deutete auf den Umstand hin, daß die Reformierten ihre Kirche mit einer Querwand hatten durchsetzen lassen, um die Kirche ihrer Zahl und ihrem Bedürfnisse anzupassen. Auch noch andere Gedichte wurden auf solche Personen gemacht, welche sich der Bewegung fernhielten. Als am 21. September der Landdrost von Lütken auf einer Reise durch Lengerich kam und veranlaßt durch eine Deputation die katholische Kirche in Augenschein nahm, ließ einer aus der großen Zahl der Kolonen und Dorfbewohner die Worte fallen, sie wollten und müßten das geraubte Eigentum zurückhaben. Da entgegnete der Landdrost, daß man mit solcher Drohung bei ihm nichts ausrichten könne, und bald darauf, am 6. September, erschienen, um zu schrecken, einige Kompagnien Landwehrleute von Osnabrück mit scharfen Patronen, hielten sich aber in Lengerich nur wenige Tage auf.

Das Schreckmittel hatte wenig Erfolg. Denn am Sonntag, am 22. Oktober, tauchte nach beendetem Gottesdienst ein neuer Volksredner auf. Seinen Standpunkt nahm er auf dem freien Platze unter den Linden in unmittelbarer Nähe der katholischen Volksschule. Seine Tribüne war eine Brandtonne, welche unter den Linden lag. Es war der Eigner Anton Robbe. Seine Rede über Kirchenangelegenheiten hatte den Erfolg, daß die Versammelten sich sofort zum Hause des Pastors Ruiter begaben und unter Drohungen eine schnellere Betreibung der Angelegenheit forderten. Von da ging es zum Hause des Amtsvogts Winzer, welcher angehalten wurde, die Klage gegen den Untervogt Biermann, welcher auf die Katholiken geschimpft habe, an das Amt zu befördern. Am folgenden Tage wurden auch dem Amtmann Hüpeden, welcher nach Lengerich gekommen war, Vorstellungen gemacht. Am nächsten Sonntage hielt Anton Robbe, welchen der erste Erfolg gekitzelt hatte, an derselben Stelle eine neue Rede und heimsete dafür den Namen Feldprediger ein.

Im allgemeinen war die Sache zu possenhaft in Scene gesetzt, um sie ernst nehmen zu können, und auch wiederum zu ernst, um sie unberücksichtigt zu lassen. Der Amtmann Hüpeden zu Lingen

beauftragte den Assessor Heyl, sich in die einzelnen Kirchspiele zu begeben, um die Aufregung zu dämmen. Das tat er auch mit Erfolg. Als aber Assessor Heyl Ende 1848 von Freren nach Emden versetzt wurde, nahm die Aufregung wieder zu. Auch die Petitionen der katholischen Eingesessenen, ihn in Freren zu behalten, hatten keinen Erfolg. Dafür wurde er aber am 16. Januar 1849 in die nächste Ständeversammlung gewählt. Zu diesem kam noch hinzu, daß die Katholiken mit dem Gedanken umgingen, den Gemeindekirchhof mit einem Kruzifix zu zieren. Die Reformierten wollten dagegen nur ein einfaches Kreuz zugeben. Da stellten die Katholiken am 14. Dezember 1848 in aller Stille, aber in Anwesenheit einer großen Volksmenge ihr Kruzifix auf. Am nämlichen Tage fuhr der reformierte Pastor Meyering zu Lengerich mit dem Kirchenrate zum Superintendenten Jüngst nach Lingen, und sie legten Beschwerde ein. Von da gelangte die Sache an das evangelische Konsistorium und an die Landdrostei. Von diesen Behörden wurde der Erzpriester Homan hinzugezogen; doch da die Abgeordneten der katholischen Gemeinde ihre Forderung mit dem Eigentumsrechte, welches das Kirchspiel an den Kirchhof hatte, begründeten, so blieb die Sachlage, wie sie war. Das Kruzifix blieb bestehen. Als aber nachträglich das Korpus zertrümmert wurde, vielleicht von den einquartierten Soldaten, wurde dasselbe bald wieder erneuert.

Auch im Jahre 1849 dauerten die Unruhen in Lengerich fort. Drohreden des Anton Robbe, man wolle den reformierten Pastor und den Tischler Würdemann ermorden, veranlaßten eine Panik unter den Reformierten. Es wurden Schutzmaßregeln in Antrag gebracht, wobei auch als bedrohliches Moment auf das bevorstehende Scheibenschießen der Bauerschaft Lengerich hingewiesen wurde. In der Tat kamen von Osnabrück am 19. Januar 1849 einige Dragoner und ein Trupp Infanterie herüber. Bei ihrem Zuge durch Thuine hatten erstere sich schon ungebührlich benommen und verschiedene Drohungen ausgestoßen. Auch in Lengerich trieben sie Unfug beim Vorsteher und beim Schenkwirt Verlage, wo man mit Brandlegung drohte. Gegen die Dragoner reichte der Ortsvorsteher beim Amte Freren Klage ein. Eine Untersuchung wurde eingeleitet, welche sich auch auf den Untervogt Biermann ausdehnte, der in Begleitung der Dragoner ohne Auftrag Verhaftungen, wie es hieß, hatte vornehmen wollen. Die Dragoner wurden zurückberufen, die Infanterie blieb und hielt gute Manneszucht, so daß man auch in den Bauerschaften nach ihnen verlangte. Sie wurden aber bald durch andere ausgewechselt, welche den Lengerichern wenig nach dem Sinne waren, die aber im Juni wieder abzogen.

Daß eine strenge Untersuchung gegen die Lengericher eingeleitet wurde, läßt sich denken. Doch brachte diese Untersuchung gegen den Pastor Ruiter nichts zu tage, obgleich Verhöre auf Verhöre abgehalten wurden. Kaufmann Ficker in Lengerich wurde aber wegen seines Ausfalls auf die „erbärmliche Regierung" mit einer Geldstrafe belegt. Am schlimmsten kam Anton Robbe weg, welcher nach langen Untersuchungen Ende 1850 vom Kriminalgericht wegen Schimpfreden auf den Minister Stüve u. s. w. zu 6 Wochen Arrest und in die Kosten verurteilt wurde. Robbe legte freilich beim Ober-Appellationsgericht in Celle Berufung ein, aber es half nichts. Nur die Kosten wurden um 18 Taler vermehrt. Dann folgte 1857 ein Gnadengesuch an das Ministerium. Aber auch dieses Gnadengesuch steigerte nur die Kosten. Es blieb ihm also nichts übrig, als daß er am 1. April 1851 seine Strafe in Lingen antrat, wo er nur die Erholung hatte, daß er von Zeit zu Zeit im Garten des Amtshauses die Maulwürfe wegfangen durfte.

Am 14. Mai war seine Strafzeit abgelaufen. Das wußten die Lengericher und ohne etwas Besonderes durfte der Tag nicht verlaufen. So wurde eine Versammlung beim Wirt Wintermann angekündigt zur Beratung, was zu tun sei. Dr. med. Gibmeyer, Ficker und Vorsteher Grove leiteten die Versammlung, welche bei den Dorfbewohnern wenig Anklang fand, aber desto mehr bei den Bauern, unter denen die von Gersten besonders zahlreich erschienen. Gemäß dem Festprogramm, welches entworfen wurde, verlief nun der Tag. Böller wurden den ganzen Tag über abgeschossen. Die Brandtonne unter den Linden, auf welcher Robbe seine Reden gehalten hatte, war mit Blumen bekränzt. Auf derselben stand eine kleinere mit Sand gefüllte Tonne, in welcher weiße Fähnchen steckten. In der Mitte der Fähnchen war das Festgedicht angebracht: „Die Nacht entfleucht — die Sonne steigt — aus goldnem Wolkenmeere." Um 9 Uhr morgens setzte sich der Zug in Bewegung. Aus den umliegenden Ortschaften aus Thuine, Freren, Fürstenau u. s. w. hatte sich eine große Menge neugierig angeschlossen. Um 7 Uhr abends verkündeten Böllerschüsse die Ankunft des Zuges. Voran erschienen sechs Reiter auf Schimmeln, dahinter 6 Wagen mit den Verehrern des Freigelassenen, dessen Wohnhaus ebenfalls geschmückt war. Der Zug bewegte sich um die historische Linde. Das Volk sah stumm zu und nur einzelne Hurra wurden laut. So endete der große Karneval. Aber Tage der Trauer folgten nach. Denn Anton Robbe konnte die Gerichtskosten nicht bezahlen. Allerdings veranstalteten seine Freunde eine Kollekte, welche etwa 50 Taler eintrug. Das reichte nicht, und so wurden ihm am 20. November 1851 Vieh, Möbel u. s. w.

gepfändet. Doch wurden vor dem Verkaufe noch 41 Taler gedeckt; aber noch 65 Taler blieben ungedeckt. Bei der gerichtlichen Versteigerung am 7. Januar 1852 hatten sich aber keine Käufer eingestellt. Schließlich wurde ein neues Gesuch um Niederschlagung des Kostenrestes beim Könige eingereicht.

Während dieser Vorgänge in Lengerich hatten die Petitionen der Niedergrafschaft nicht aufgehört. Insbesondere betonte eine Petition von Thuine aus, am 20. März 1849 verfaßt von den Deputierten Brockhaus, Dr. med. Düring, Pastor Ruiter, Advokat Berentzen, das Recht der Katholiken mit dem Hinzufügen, man hoffe jedoch die Sache auf gütlichem Wege ausgleichen zu können. Man möge den Reformierten zwei Kirchen lassen; das übrige Kirchengut dürfte aber billig den Katholiken zufließen. Aber das Ministerium Braun hatte schon am 17. März eine Resolution abgelassen, dahingehend, daß von der Kultusverordnung vom 25. Juni 1822 und dem Nachtrag 1824 nichts zurückgenommen werde. Und dabei blieb es.

8. Die letzten Ereignisse unter Hannover auf kirchlichem Gebiete. Auflösung des Simultanverhältnisses. Wiederherstellung des Bistums Osnabrück.

Weihbischof Karl Klemens v. Gruben starb am 4. Juli 1827. Er hat sich der Niedergrafschaft Lingen in dem Ausgleichungsverfahren mit besonderem Eifer angenommen und durch sein Eintreten für die einzelnen Gemeinden verschiedene glückliche Resultate gewonnen. Ihm folgte, weil der bischöfliche Stuhl von Hildesheim vier Jahre lang verwaiset war, Karl Anton Lüpke, am 1. September 1827 als Apostolischer Provikar und am 25. Oktober 1830 als Weihbischof von Osnabrück und Bischof von Anthedon in part. infid. Auch er hat sich der Niedergrafschaft Lingen in treuer Hirtensorge angenommen. Insbesondere wurde unter ihm und unter rühriger Beihülfe der hannoverschen Regierung das Simultanverhältnis, welches in der Kultusverordnung vom 25. Juni 1822 geschaffen war, wieder aufgelöset.

Zuerst kam Bramsche an die Reihe, wo schon die Auflösung des Simultanverhältnisses im Jahre 1846 glücklich von statten ging. Den Katholiken von Bramsche fiel $^1/_3$ des Kirchenvermögens zu, und die drei reformierten Familien, welche bisher die reformierte Kirche von Bramsche ausgemacht hatten, wurden nach Baccum verwiesen. Darauf wurde laut Urkunde vom 15. April 1857 das Simultaneum in Plantlünne, über dessen Auflösung schon lange Verhandlungen gepflogen waren, beseitigt. Die Katholiken daselbst erhielten die alte Kirche zurück. Die Reformierten, vier Familien in

Plantlünne und einige wenige Familien in Beesten, bauten sich eine neue Kirche im Dorfe Plantlünne in der Nähe des reformierten Predigerhauses. Die neue reformierte Kirche wurde eine Filialkirche von Schapen, ist aber in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, wo ein neues reformiertes Pfarrhaus gebaut und das bisherige Predigerhaus zum reformierten Schulhause umgeschaffen wurde, wieder eine selbständige reformierte Pfarrkirche geworden, welcher die Reformierten zu Brümsel, Wilsten und Moorlage zugewiesen wurden. An demselben Tage, wie zu Plantlünne, wurde auch das Simultanverhältnis zu Beesten aufgelöset und die Kirche daselbst zum ausschließlichen Gebrauche der Katholiken bestimmt. In Baccum trat die Aufhebung des Simultaneums am 7. April 1858 ein. In Bawinkel ist die Auflösung erst im Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts vor sich gegangen. In Thuine besteht das Simultanverhältnis noch jetzt fort, die Reformierten daselbst gehen aber nach Freren zur Kirche.

Mit der Beseitigung des Simultanverhältnisses hat auch der alte Hader zwischen Katholiken und Reformierten einer friedlichen Stimmung Platz gemacht. Beide Teile vertragen sich nunmehr ganz gut mit einander, und im täglichen Verkehr wird kein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten wahrgenommen.

Eine andere Angelegenheit, welche unter Weihbischof Lüpke die Gemüter der Diözesanen lebhaft beschäftigte, war die Wiederherstellung des altehrwürdigen Bistums Osnabrück. Namentlich wurde dieser Wunsch von den Piusvereinen der Diözese kräftig befürwortet. Der Piusverein war ein Verein, welcher sich über ganz Deutschland zur Wahrung der kirchlichen Interessen ausgebreitet hatte. Jede Diözese hatte ihren Diözesanverein, welcher dann weiter in Kreisvereine und Lokalvereine sich gliederte. Der Wunsch der Selbständigkeit der Diözese gründete sich auf dem Rechtsboden des Vertrages, den die Bulle Impensa Rom. Pont. sollic. vom Jahre 1824 geschaffen hatte. Die Bedingung, an welche sich die Wiederherstellung des Bistums knüpfte, das Vorhandensein der nötigen Mittel, war schon erfüllt, als der vormalige protestantische Bischof Herzog Friedrich v. York, welcher aus den eingezogenen Kirchengütern Osnabrücks 70000 Taler Pension bezog, am 25. Januar 1827 gestorben war. Von dieser Zeit an hatten auch schon die Wünsche und Hoffnungen der Katholiken sich durch Vorstellungen beim Könige geltend gemacht, und sowohl die katholische Ritterschaft wie die übrigen Gläubigen ließen nicht ab, immer eindringlicher die Wiederherstellung des Bistums zu verlangen. Selbst die königliche Landdrostei zu Osnabrück befürwortete 1846

entschieden eine Petition mit 4000 Unterschriften. Als dennoch der Staat zögerte, nahm der Piusverein die Sache in die Hand. Von allen Seiten liefen Petitionen ein. Auch der Piusverein des Kreises Lingen stand nicht zurück. So wurde eine derartige Petition vom lingenschen Kreisverein unter dem 20. August 1849 abgesandt, dem am 9. September desselben Jahres der Lokalverein Lingen folgte. Endlich kam die Angelegenheit in Fluß. Doch der Weihbischof Karl Anton Lüpke, welcher die Wiederherstellung des Bistums so lange ersehnt hatte, erlebte dieselbe nicht mehr; er starb am 8. April 1855. Indes kam die Sache nicht zur Ruhe. Dompastor und General-Vikariats-Assessor Joh. Heinr. Beckmann als Deputierter der Geistlichkeit für die erste Kammer der Stände ergriff in der Ständeversammlung zu Hannover für die Wiederherstellung des Bistums wiederholt das Wort. Ihm trat die ganze Diözesangeistlichkeit und die katholische Laienwelt durch eine Monstre-Petition entschieden zur Seite. Ebenso leitete der Bischof Johann Georg von Münster als vom Papste neuerdings ernannter executor bullae mit König Georg V. von Hannover Unterhandlungen ein, und das Resultat war, daß am 7. Februar 1857 das Wiedererrichtungs-Instrument unterzeichnet und die Ausführung alsbald in Angriff genommen wurde. Erster und vom Papst Pius IX. ernannter Bischof wurde Paulus Melchers, Domdechant und General-Vikar von Münster. Er hielt am 17. April 1858 seinen Einzug in Osnabrück und wurde am 20. April, am Feste des hl. Wiho, vom Bischof von Hildesheim konsekriert. Nachdem Bischof Paulus zum Erzbischof von Köln war erhoben worden, folgte ihm der am 22. Juni 1866 vom Domkapitel erwählte General-Vikar und Domdechant Johannes Heinrich Beckmann, welcher am 18. Oktober 1866 vom Erzbischof Paulus die bischöfliche Weihe empfing.

Die neue preußische Zeit.

Nach Beendigung des Krieges von 1866 beschloß der preußische Landtag am 20. September 1866 im Gesetz über die Annexionen zugleich die Einverleibung des Königsreichs Hannover in den preußischen Staat, und damit war Hannover eine preußische Provinz geworden. Hiermit scheint für unsere Geschichte eine neue Periode angebrochen zu sein, die aber noch schwer zu charakterisieren sein dürfte. In dieser Zeit herrschten über uns die drei Könige: Wilhelm I., der 1871 das deutsche Volk unter seinem Kaiserscepter einte, Friedrich III., welcher im Leiden groß war, und Wilhelm II., welcher besonders als politischer Friedensfürst sich die Herzen gewann. Wilhelm I. regierte bis zum 9. März 1888, sein Sohn

Friedrich III. bis zum 15. Juni 1888, worauf dessen Sohn Wilhelm II. die Zügel der Regierung ergriff.

Auf kirchlichem Gebiete schlug allerdings der sogenannte Kulturkampf, welcher 1872 anfing und die Bildung einer Nationalkirche zum Zwecke hatte, tiefe Wunden, welche auch im Kreise Lingen nur zu schwer empfunden wurden. Manche Pfarrstellen blieben unbesetzt. Die Schulzucht wurde gelockert. Die Geistlichkeit litt unter dem Brodkorbgesetz. Wenn nicht die Lehrerwelt guten Geistes gewesen wäre, die Müttervereine das ihrige getan, Kreishauptmann Lodemann in Lingen, soweit an ihm lag, die Härten gemildert und der Bischof Beckmann mit weiser Mäßigung die Diözese geleitet hätte, so würden die Wunden noch viel weiter geklafft haben. Doch Bischof Johannes Heinrich Beckmann starb am 30. Juli 1878, und die Diözese blieb vier Jahre verwaiset. Dann wurde Bernhard Höting, welcher in der Interimszeit im stillen die Diözese mit Weisheit leitete, am 10. Februar 1882 vom Papste Leo XIII. zum Bischof ernannt und am 3. Mai vom Bischof von Hildesheim konsekriert. Auf seiner dritten Romreise ereilte ihn am 21. Oktober 1898 in Venedig der Tod. Es folgte ihm, vom Kapitel am 12. April 1899 als Bischof erwählt und am 8. Oktober geweiht, Hubertus Voß, bisher Regens des Priesterseminars zu Münster. Alle diese Bischöfe haben im Dekanate Lingen, welches im Jahre 1900 wegen seines großen Umfanges in zwei Dekanate, das Dekanat Lingen und das Dekanat Freren, geteilt wurde, durch wiederholten Besuch der einzelnen Gemeinden das geistliche Leben mit Eifer gefördert.

Abgesehen vom Kulturkampf hat die preußische Regierung auf den Kreis Lingen nur günstig eingewirkt und den materiellen Aufschwung, zu welchem Hannover seiner Zeit den Grund gelegt, gefördert und gehoben. Insbesondere erwähne ich in dieser Beziehung:

1. Die Anlegung von Kanälen. Schon unter hannoverscher Regierung wurde der Kanal zwischen Lingen und Meppen gebaut. Derselbe wurde 1818 begonnen, aber erst 1829 vollendet. Er diente zur Verbindung der Ems bei Lingen und der Hase bei Meppen. Da aber die Ems sowohl in ihrem Ober- wie Unterlaufe stark versandete, so hat dieser Kanal keinen bedeutenden Einfluß auf die Belebung der Schiffahrt gehabt. Ein zweiter Kanal ist der Ems-Vechte-Kanal, ein Verbindungskanal zwischen Lingen und Holland, welcher 1870 in Angriff genommen wurde. Als derselbe fertig gestellt war, begann man mit dem Süd-Nord-Kanal. Diese beiden Kanäle haben es auf die Aufschließung der Moore abgesehen und dienen der Verbindung mit Holland. Größere Aussicht auf Erfolg verspricht der Dortmund-Emshäfen-Kanal, wozu in dem

Jahre 1892 die ersten Spatenstiche geschahen, der dann 1899 mit einem Kostenaufwande von 80 Millionen ℳ fertig gestellt ist. Der Verbindungskanal zwischen Lingen und Meppen ist in diesen Kanal aufgenommen worden. Die Schiffahrt auf diesem Kanale ist immer lebhafter geworden und bietet für die Stadt Lingen eine bedeutende Aussicht auf materiellen Aufschwung.

2. Einen größeren Verkehr haben insbesondere die Eisenbahnen geschaffen. Schon zu hannoverscher Zeit und zwar im Jahre 1856 wurde die Westbahn eröffnet zur Verbindung zwischen Rheine und Emden, während die Duisburg-Quakenbrücker Eisenbahn erst 1884 in Angriff genommen wurde. Endlich kommt auf unserem Gebiete noch in Betracht die Kleinbahn Lingen-Berge-Quakenbrück, welche erst 1904 eröffnet wurde.

3. Viel ist geschehen im Ausbau von Landstraßen. Schon in hannoverscher Zeit wurde hierzu manche Anregung gegeben, allein die Kolonen glaubten, daß sie bei ausbrechenden Kriegen nur dazu dienen würden, fremdes Fußvolk in die Gegend zu führen, und zeigten kein Interesse. Allmählich sind ihnen die Augen aufgegangen. So ist es denn geschehen, daß in dieser Beziehung manches geleistet worden ist. Ich will nur erwähnen den Ausbau der Landstraße von Lingen nach Plantlünne, von Beesten nach Freren, von Lengerich nach Lingen, von Emsbüren nach Listrup und nach Plantlünne, von Plantlünne nach Varenrode und von da nach der Eisenbahn-Station Spelle, von Beesten nach Plantlünne, von Messingen nach Lingen und nach Bramsche, von Emsbüren nach Drievorden.

4. Die Errichtung von Sparkassen hat ebenfalls ihren Einfluß gehabt auf Hebung des Wohlstandes namentlich bei kleineren Leuten, denen es früher an Gelegenheit fehlte, ihre kleinen Ersparnisse nutzbringend anzulegen und allmählich zu vermehren. Die erste Sparkasse war die städtische Sparkasse von Lingen, welche 1838 eröffnet wurde. Dann folgte 1849 die Sparkasse von Lengerich, darauf 1873 die Sparkasse von Plantlünne. Im Jahre 1884 wurde die Amtssparkasse von Freren gegründet. Dann folgten die Sparkassen von Emsbüren, Bawinkel, Spelle.

5. Die ländlichen Vereins-Genossenschaften sind Verbindungen einzelner Kolonen zur besseren Absetzung ihrer ländlichen Produkte. Namentlich sind bemerkenswert die Eiergenossenschaften, insbesondere die von Wettrup, welche eine weite Ausdehnung hat. Dieselbe brachte 1903 an 1,375,427 Eier zum Versand.

6. Die Hebung der Viehzucht geht mit all diesem gleichen Schritt, ebenso die Verbesserung der Ackerländereien und der Wiesen,

welche durch künstliche Dungmittel bedeutend gefördert werden. So kommt es, daß der Wohlstand steigt, wie die Sparkassen nachweisen. Auch die ländlichen Fortbildungsschulen, unterstützt aus Kreismitteln, deren im Jahre 1903 an 19 im Kreise existierten, tragen wesentlich zum rationelleren Betriebe der Ackerwirtschaft, des Wiesenbaues, der Forstkultur, der Viehzucht und somit zum allgemeinen Wohlstande bei.

7. Ein besonderer Segen ist es, daß die sogenannte Hollandsgängerei vollständig aufgehört hat. Seit Jahrhunderten setzten sich um Ostern aus allen heimatlichen Ortschaften Züge von Menschen in Bewegung, um in Holland der Torfgräberei nachzugehen. Sie wurden durch aus Holland herübergekommene Agenten angeworben. Diese Hollandsgänger bestanden aus Heuerleuten, welche aus Holland sich die Haus- und Landmiete holten zur Zahlung ihrer Bauern, aus Köttern, welche dort die Zinsen zusammenbrachten für ihre Schulden, aus Bauernknechten, welche sich regelmäßig beim Bauern zu einem geringfügigen Lohn vermietet hatten, um in Holland die Torfbaggerei mitzumachen, aus Bauernsöhnen, welche sich dort ihre Aussteuer vermehren wollten, aus Töchtern von Heuerleuten und Köttern, welche dort die leichteren Arbeiten verrichteten und die Pflege der Männer übernahmen. Zur Zeit des Grasschnittes folgten noch andere nach, welche anfangs nicht hatten abkommen können. Manche kamen nicht mehr zurück, weil sie sich in den Sumpfgegenden das Fieber geholt und starben. Und wie viele kamen in die Heimat mit Wechselfiebern, den sogenannten kalten Fiebern, zurück! Wie viele hatten durch Erkältung und Überarbeitung den Grund gelegt zu Krankheiten, von welchen sie nicht mehr genasen! Man bedenke dabei, daß die Baracken, in denen sie nächtlicherweile Unterkunft hatten, nur elender Art waren und gegen Zugluft nicht schützten. Betten hatten sie nicht, sondern nur Streu und Heu und Torfmulm zu ihren Lagern. Speck, den sie mitschleppten, diente zum Mittagsessen samt Brot, das sie bei den Bauern kauften; im übrigen behalfen sie sich mit Tee und Kaffee. Zu allem kommt noch die moralische Schädigung. Manche Mädchen kamen sittlich verdorben wieder in ihre Heimat zurück.

In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hörte es allerdings auf, daß Mädchen solche Hollandsgänger begleiteten. Aber auch die Hollandsgängerei der Männer wurde seit den siebenziger Jahren immer geringer. Einesteils machten bei den Torfbaggereien und Grasschnitten die Maschinen der Handarbeit zu stark Konkurrenz, und die Löhne wurden immer weniger einträglich, andererseits machten auch die stärker betriebene Vieh-, insbesondere

Schweinezucht, ebenso die überall aufkommende Teilung der Marken, deren Parzellen aufgeforstet wurden, endlich die Kanalarbeiten, welche im Inlande hinreichenden Verdienst boten, das Suchen des Verdienstes im Auslande immer mehr entbehrlich. Dazu kommt noch, daß die jungen Leute in den Fabriken der Städte Unterkommen suchten und die Landbevölkerung sich verminderte. Und so ist es gekommen, daß in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts niemand mehr Holland zum Zwecke des Verdienstes aufsuchte, daß aber Holländer immer mehr nach Deutschland herüberwanderten, um hier ihren Verdienst zu suchen. Auch die Sitte, daß junge Leute, welche sich dem Kaufmannsfache widmen wollten, in Holland als Hausierer oder sogenannte Packenträger bei den dortigen Kaufleuten ihre Beschäftigung suchten, hat fast gänzlich aufgehört.

Inhaltsangabe.

IV. Periode.

Auftreten des Protestantismus.

A. Die Reformation im Angriffsverfahren.

B. Kampf der Katholiken zur Wiedergewinnung der kirchlichen und sozialen Gleichberechtigung mit den Protestanten von 1702—1815.